NIEDERSÄCHSISCHES JAHRBUCH

FÜR LANDESGESCHICHTE

Neue Folge der »Zeitschrift des
Historischen Vereins für Niedersachsen«

Herausgegeben
von der Historischen Kommission für Niedersachsen
(Bremen und die ehemaligen Länder Hannover, Oldenburg,
Braunschweig und Schaumburg-Lippe)

Band 31

Schriftleitung des Niedersächs.
Jahrbuchs für Landesgeschichte

1959

AUGUST LAX . VERLAGSBUCHHANDLUNG . HILDESHEIM

Das Jahrbuch ist zugleich Organ des **Historischen Vereins für Niedersachsen** in Hannover, des **Braunschweigischen Geschichtsvereins,** des **Museumsvereins für das Fürstentum Lüneburg** sowie der **Vereine für Geschichte der Stadt Einbeck** und der **Stadt Göttingen und Umgebung.**

Schriftleitung

für das **Jahrbuch:**

Professor Dr. Schnath (Hauptschriftleitung),

Staatsarchivrat Dr. König (Schriftleitung für die Aufsätze und Kleinen Beiträge),

Staatsarchivrat Dr. Ulrich (Schriftleitung für Bücherschau und Nachrichtenteil),

sämtlich Hannover, Am Archive 1 (Staatsarchiv);

für die **Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte:**

Museumsdirektor i. R. Professor Dr. Jacob-Friesen, Hannover, Lärchenstraße 11;

für die **Niedersächsische Denkmalpflege:**

Landeskonservator Professor Dr. Karpa, Hannover, Walderseestraße 21.

Druck: August Lax, Hildesheim

Inhalt

Aufsätze

Die Kurhannoversche Landesaufnahme des 18. Jahrhunderts. Erläuterungen zur Neuherausgabe als amtliches historisches Kartenwerk im Maßstab 1 : 25 000. Von Staatsarchivrat Dr. Franz Engel, Hannover 1

Die Ursprungssage der Sachsen. Von Professor Dr. Jan de Vries, Utrecht 20

Fragen der Sachsenforschung in historischer Sicht. Von Staatsarchivrat Dr. Richard Drögereit, Hannover 38

Probleme der fränkischen Reichsgutforschung im sächsischen Stammesgebiet. Von Bibliotheksrat Dr. Wolfgang Metz, Hannover 77

Die Herzöge von Braunschweig und die sächsische Pfalzgrafenwürde in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Zur Frage des sächsischen Geltungsanspruches der Welfen gegenüber den askanischen Herzögen von Sachsen. Von Staatsarchivrat Dr. Werner Ohnsorge, Hannover 127

Wolfenbüttel als Druckort des „Aviso" von 1609, der ältesten periodisch gedruckten Zeitung. Von Mittelschulrektor i. R. Wilhelm Hartmann, Hildesheim 175

Zur Geschichte des Welfenfonds. Von Dr. Hans Philippi, Bad Godesberg 190

Kleine Beiträge

Neue Forschungen zur ältesten Geschichte des Welfenhauses. Ein Literaturbericht. Von Professor Dr. Georg Schnath, Hannover/Göttingen 255

Eine gefälschte Hildesheimer Bischofsurkunde von 1167. Von Werksarchivar i. R. Joachim Studtmann, Peine 264

Um das Grab Heinrichs des Löwen in S. Blasien zu Braunschweig. Von Professor Dr. Friedrich Bock, Darrigsdorf 271

Dissertationsberichte

Einzeltitel siehe unten S. IV ff.

Bücherschau

I. Allgemeines S. 312. II. Landeskunde S. 316. III. Volkskunde S. 325. IV. Politische Geschichte nach der Zeitfolge S. 326.

V. Rechts-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte S. 332. VI. Gesundheitswesen —. VII. Heerwesen S. 335. VIII. Wirtschaftsgeschichte S. 336. IX. Geschichte der geistigen Kultur S. 339. X. Kirchengeschichte S. 344. XI. Geschichte der einzelnen Landesteile und Orte nach der Buchstabenfolge S. 346. XII. Bevölkerungs- und Personengeschichte S. 359.

Einzelverzeichnis der besprochenen Werke siehe S. IV.

Nachrichten

Historische Kommission für Niedersachsen. 46. Jahresbericht über das Geschäftsjahr 1958/59 371

Nachruf (Bernhard Engelke) 378

Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte

Nr. 28

Ein bronzezeitlicher Mehrperiodenhügel bei Deutsch-Evern im Landkreis Lüneburg. Von Museumsdirektor Dr. Gerhard Körner, Lüneburg 3

Altsächsische Kriegergräber und Pferdebestattungen in Niedersachsen und ihre Bedeutung für die Religionsgeschichte. Von Dr. Albert Genrich, Hannover 20

Eine Stangenschleife der Ripdorfstufe im Kreise Nienburg/Weser. Von Dr. Alfred Dieck 37

Bücherschau. Von Museumsdirektor i. R. Prof. Dr. Karl Hermann Jacob-Friesen, Hannover 45

Niedersächsische Denkmalpflege

Band 4 der „Niedersächsischen Denkmalpflege" erscheint als Zweijahresbericht in dieser Zeitschrift Bd. 32 (1960).

Verzeichnis

der im Jahrbuch besprochenen Werke und der Dissertationsberichte

Angres, Dieter: Die Geschichte der Vogtei in Hameln. T. 1 780—1268 (Bibliotheksrat Dr. W. Metz, Hannover) 352

Atlas des Saale- und mittleren Elbegebietes (Professor Dr. G. Schnath, Hannover/Göttingen) 316

Heimatkundliche Beiträge zum Studium Niedersachsens (Staatsarchivrat Dr. F. Engel, Hannover) 322

Bierbaum, Max: Niels Stensen (Professor Dr. G. Schnath, Hannover/Göttingen) 367

Bockshammer, Ulrich: Ältere Territorialgeschichte der Grafschaft Waldeck (Staatsarchivrat Dr. R. Drögereit, Hannover) .. 358

Dölling, Hildegard: Haus und Hof in westgermanischen Volksrechten (Bibliotheksrat Dr. W. Metz, Hannover) 332

Gidion, Hans: siehe Nendorf, Johannes.

Griep, Hans-Günther: Mittelalterliche Goslarer Kunstwerke (Museumsdirektor Dr. F. Thöne, Wolfenbüttel) 348

Grundmann, Herbert: siehe Tetleben, Valentin von.

Handbuch der historischen Stätten Deutschlands. Bd. 2: Niedersachsen und Bremen (Werksarchivar i. R. Dr. J. Studtmann, Peine) 319

Heimatchronik der Freien und Hansestadt Hamburg (Studienrat Dr. C. Allmers, Bremen-Vegesack) 350

Holz, Hans Heinz: Leibniz (Bibliotheksdirektor i. R. Dr. O. H. May, Hannover) 363

Jensen, Wilhelm: Die hamburgische Kirche und ihre Geistlichen seit der Reformation (Studienrat i. R. Dr. K. H. Lampe, Hannover) 344

Jannasch, Wilhelm: Reformationsgeschichte Lübecks vom Petersablaß bis zum Augsburger Reichstag 1515—1530 (Pfarrer H. Engfer, Hildesheim) 345

Kiene, Walter: Das Geschlecht Kiene-Kühne (Professor Dr. H. Mitgau, Göttingen) 361

Kieslich, Günther: Das „Historische Volkslied" als publizistische Erscheinung (Oberstudienrat i. R. Dr. P. Alpers, Celle).. 325

Kittel, Erich: siehe Memoiren des br.-lün. Generals Graf Ferd. Chr. zur Lippe.

Kleeberg, Wilhelm: Mühlengeschichte des Landkreises Burgdorf (Archivinspektor J. Huck, Koblenz) 346

Körholz, Franz: siehe Rheinische Urbare.

Kötzschke, Rudolf †: siehe Rheinische Urbare.

Die Kunstdenkmale des Kreises Neustadt am Rübenberge (Dr. H. Weber, Hannover-Herrenhausen) 343

Kurnatowski, Wolf-Dietrich von: St. Leonhard vor Braunschweig (Studienrat i. R. Dr. K. H. Lampe, Hannover) 346

Lahrkamp, Helmut: Lothar Dietrich Frhr. v. Bönninghausen ⟨1598—1657⟩ (Staatsarchivrat Dr. R. Drögereit, Hannover) 360

Lange, Bernhard: D. Gottschalk Kruse in seiner Bedeutung für die Reformation in der Stadt Braunschweig und im Fürstentum Lüneburg (Pfarrer H. Engfer, Hildesheim) 361

Westfälische Lebensbilder. Bde. VI und VII (Staatsarchivrat Dr. J. König, Hannover) 359

Leonhardt, H. H.: Der blinde König. Der Schicksalsweg eines Vertriebenen (Professor Dr. H. Heffter, Braunschweig) 330

Lührs, Wilhelm: Die Freie Hansestadt Bremen und England in der Zeit des Deutschen Bundes ⟨1815—1867⟩ (Studiendirektor i. R. Dr. D. Schomburg, Bremen) 329

Mangels, Ingeborg: Die Verfassung der Marschen am linken Ufer der Elbe im Mittelalter (Dr. W. Chr. Kersting, Hamburg) .. 333

Memoiren des brschw.-lün. Generals Graf Ferdinand Christian zur Lippe 1668—1724. Hrsg. v. E. Kittel (Professor Dr. G. Schnath, Hannover/Göttingen) 335

Meyne, Willi: Lüneburger Plastik des 15. Jahrhunderts (Museumsdirektor Dr. G. v. d. Osten, Hannover) 354

Moltmann, Jürgen: Christoph Pezel ⟨1539—1604⟩ und der Calvinismus in Bremen (Studiendirektor i. R. Dr. D. Schomburg, Bremen) 364

Neumann, Eberhard G.: Die frühe Baugeschichte der St.-Osdag-Kirche zu Mandelsloh (Verfasser) 308

Neumann, Friedrich: Edward Schröder (Professor Dr. G. Schnath, Hannover/Göttingen) 365

Nendorf, Johannes: „Asotus", ein Spiel vom Verlorenen Sohn. Neu hrsg. und eingel. v. Hans Gidion (Oberstudienrat i. R. Dr. P. Alpers, Celle) 339

Von der Osten, Gert: Katalog der Bildwerke in der Niedersächsischen Landesgalerie Hannover (Baurat Dr. G. André, Hannover) 341

Portzek, Hans: Friedrich der Große und Hannover in ihrem gegenseitigen Urteil (Professor Dr. M. Braubach, Bonn) 328

Ausgewählte Quellen zur Kirchengeschichte Ostmitteleuropas (Staatsarchivassessor Dr. M. Hamann, Hannover) 312

Rippel, Johann Karl: Die Entwicklung der Kulturlandschaft am nordwestlichen Harzrand (Studienrat i. R. Prof. O. Hahne, Braunschweig) 322

Schindler, Margarete: Buxtehude (Professor Dr. G. Schnath, Hannover/Göttingen) 347

Schrader, Erich: Niedersachsen. 3. Aufl. (Staatsarchivrat Dr. J. König, Hannover) 318

Soenke, Jürgen: Jörg Unkair, Baumeister und Bildhauer der frühen Weserrenaissance (Dr. H. Weber, Hannover-Herrenhausen) 366

Steilen, Diedrich: Werden und Wachsen des Heimatgedankens in Niedersachsen (Archivrat Dr. H. Dienwiebel, Koblenz) 339

Stengel, Edm. E.: siehe Urkundenbuch des Klosters Fulda.

Studien und Vorarbeiten zur Geschichte des großfränkischen und frühdeutschen Adels (Professor Dr. G. Schnath, Hannover/Göttingen) 255

Briefe Johann Carl Bertram Stüves. Erster Band. Eingel. und ausgew. von Walter Vogel (Dr. B. Mühlhan, Bad Pyrmont) 368

Szymanski, Hans: Die alte Dampfschiffahrt in Niedersachsen und in den angrenzenden Gebieten von 1817—1867 (Oberarchivrat Dr. E. v. Lehe, Hamburg) 337

Tamß, Friedrich: Das hannoversche Amt Rotenburg im 18. Jahrhundert (Staatsarchivrat Dr. W. Rautenberg, Hannover) 356

Tetleben, Vatentin von: Protokoll des Augsburger Reichstages 1530. Hrsg. und eingel. v. Herbert Grundmann (Staatsarchivassessor Dr. M. Hamann, Hannover) 326

Rheinische Urbare. Bd. 4. Die Urbare der Abtei Werden. Bearb. bzw. hrsg. von Franz Körholz und Rudolf Kötzschke † (Bibliotheksrat Dr. W. Metz, Hannover) 336

Urkundenbuch des Klosters Fulda. Bd. 1. Bearb. v. Edm. E. Stengel (Bibliotheksrat Dr. W. Metz, Hannover) 312

Vogel, Walter: siehe Briefe Joh. C. B. Stüves.

Weingarten 1056—1956. Festschrift zur 900-Jahr-Feier des Klosters (Professor Dr. G. Schnath, Hannover/Göttingen) 255

Der Raum Westfalen. Bd. IV (Wiss. Sachbearbeiter Dr. U. Stille, Hannover) 314

Zoder, Rudolf: Die Hildesheimer Straßen (Staatsarchivrat Dr. Th. Ulrich, Hannover) 353

Die Kurhannoversche Landesaufnahme des 18. Jahrhunderts

Erläuterungen zur Neuherausgabe als amtliches historisches Kartenwerk im Maßstab 1 : 25 000

Von

Franz Engel

Das Kartenwerk der „Topographischen Landesaufnahme des Kurfürstentums Hannover 1764—1786" war durch die Historische Kommission für Niedersachsen in den Jahren 1924—1931 als Lichtdruckausgabe in 156 Einzelblättern veröffentlicht worden[1]. Bei der grundlegenden Bedeutung des Kartenwerkes für die Heimatforschung und die verschiedenen Zweige landeskundlicher Arbeit konnte es nicht ausbleiben, daß einige Blätter schon bald vergriffen waren und in verbesserter Form neu herausgegeben werden mußten.

Als nach 1945 die landeskundlichen Forschungen und nun vor allem auch landesplanerische Arbeiten wieder aufgenommen

[1] Bereits 1919 hatte Fritz Mager in den „Erläuterungen zum Probeblatt Göttingen der Karte der Verwaltungsgebiete Niedersachsens um 1780" verschiedene Untersuchungen über die Kurhannoversche Landesaufnahme mitgeteilt (Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas von Niedersachsen, Heft 4, 1919). Zu der ersten Lieferung der Lichtdruckausgabe der Landesaufnahme waren im Jahre 1924 „Begleitworte" im Umfange von 15 Seiten aus der Feder von Hermann Wagner erschienen. Später hat sich dann vor allem Georg Schnath um die Erläuterung und die Geschichte der Topographischen Landesaufnahme verdient gemacht (G. Schnath, Die Kurhannoversche Landesaufnahme 1764—1786, in: Hann. Magazin, Jg. 7 1931, S. 33—53, ferner in: Mitt. des Reichsamts für Landesaufnahme, Bln. 1933/34 Heft 1, S. 19—32). Hinsichtlich der Geschichte der Landesaufnahme stütze ich mich auf diese Veröffentlichungen.

wurden, stellte sich erneut heraus, daß für eine größere Anzahl von Blättern die vorhandene Auflage nicht ausreichte, den Bedarf zu befriedigen. Da die alten Druckplatten durch den Krieg vernichtet worden waren, sah sich die Historische Kommission der Notwendigkeit einer Neubearbeitung gegenüber. Die Höhe der benötigten Mittel verhinderte zunächst die seit 1949 erörterten Pläne.

Erst durch ein Übereinkommen mit dem Niedersächsischen Landesverwaltungsamt, Abt. Landesvermessung, sowie auf Grund der aus dem Zahlenlotto zur Verfügung gestellten Mittel konnte im Frühjahr 1959 die Neuherausgabe dieses wichtigen Kartenwerkes in Angriff genommen werden.

Mit der redaktionellen Durchführung des Vorhabens und der Bearbeitung der einzelnen Blätter wurde seitens der Hist. Kommission für Niedersachsen der Verfasser betraut, während Druck und Vertrieb vom Nieders. Landesverwaltungsamt - Landesvermessung unter der Leitung von Regierungsdirektor Dr. Kost übernommen wurden.

Dem Druck zugrunde gelegt wurde das einst für den hannoverschen Landesherrn bestimmte Exemplar des Kartenwerkes aus den Beständen der ehem. Preuß. Staatsbibliothek Berlin, jetzt in der Westdeutschen Bibliothek in Marburg/Lahn.

Unter dem Titel „Kurhannoversche Landesaufnahme des 18. Jahrh." konnten bis zum Oktober 1959 bereits 37 Blätter der neuen Ausgabe als amtliches Kartenwerk des Nieders. Landesverwaltungsamtes, Abt. Landesvermessung, erscheinen. Es sind die Nummern 47a, 47b, 48, 49, 50a, 50b, 51, 53, 67, 68, 72, 73, 78, 84, 100, 101, 108—110, 115—117, 121—123, 128—139. Weitere 61 Blätter befinden ich in Vorbereitung.

Die wesentlichste Änderung der neuen Ausgabe gegenüber dem Lichtdruck von 1924/31 betrifft den Maßstab. Um eine direkte Vergleichbarkeit der Landesaufnahme mit den modernen Meßtischblättern zu ermöglichen, wurden auf Anregung des Bearbeiters die Blätter nunmehr im Maßstab 1 : 25 000 (wie die Meßtischblätter), statt früher 1 : 40 000 gedruckt. Es sei vermerkt, daß der Originalmaßstab der Landesaufnahme 1 : 21 333$^1/_3$ beträgt. Der jetzige Druck bedeutet also nur eine ge-

ringfügige Verkleinerung des Originalmaßstabes. Der Gesamteindruck der ursprünglichen Zeichnung wird infolgedessen wesentlich besser wiedergegeben als durch die Lichtdruckausgabe 1 : 40 000.

Die Angleichung an den Maßstab der Meßtischblätter erleichtert die Gegenüberstellung des heutigen Landschafts- und Siedlungszustandes mit dem des 18. Jh., zumal da die gesamten niedersächsischen Meßtischblätter durch eine Generalüberholung nach 1945 auf den neuesten Stand gebracht worden sind. Erwähnt sei hierzu, daß das Landesverwaltungsamt - Landesvermessung entsprechend den Bedürfnissen der Heimatforschung und Landesplanung in seinem amtlichen Kartenverzeichnis den Vertrieb von Fotokopien der Erstausgabe der Meßtischblätter aus den Jahren 1880—1900 ankündigt. In einzigartiger Weise wird es dadurch jedem Interessierten möglich gemacht, die Entwicklung des Landschaftsbildes in den 3 Hauptstufen 1780 — 1890 — 1950 in allen Einzelheiten zu verfolgen [2].

Die anliegende Übersichtskarte soll den Gesamtumfang des durch die Landesaufnahme erfaßten Gebietes darstellen. Im allgemeinen sind die Grenzen des ehemal. Kurfürstentums Hannover für die Landesaufnahme maßgebend, doch geht die Kartendarstellung an einigen Orten darüber hinaus, so besonders bei den Städten Kassel, Lübeck, Bremen und Braunschweig und bei der Straßenverbindung zwischen dem Nord- und Südteil des Landes zwischen Alfeld und Einbeck.

Zu berücksichtigen ist besonders, daß die Karte einige später abgetrennte Gebiete enthält, wie das Herzogtum Lauenburg und das Amt Wildeshausen in Oldenburg. Dafür fehlen andererseits das Bistum Hildesheim, das Eichsfeld und die hessischen Ämter Auburg, Uchte, Freudenberg (nicht dagegen die Herrschaft Plesse, die damals ebenfalls zu Hessen gehörte).

Die zunächst nicht von der topographischen Vermessung er-

---

[2] Durch die Ausgabe als amtliche Karten werden die bemerkenswert niedrigen Preise der Blätter ermöglicht: Je 2,— DM für die Kurhannov. Landesaufnahme und das neueste Meßtischblatt. Der Vertrieb erfolgt durch den Buchhandel, während die Erstausgabe der Meßtischblätter für 5,— DM durch das Nds. Landesverwaltungsamt - Landesvermessung, Hannover, Warmbüchenkamp, bezogen werden kann.

faßten, 1815 neu erworbenen Landesteile wurden auf Grund der Gaußschen Triangulation erst nachträglich kartiert:

1. Hildesheim 1827—1840, 2. Eichsfeld 1829—1832, 3. Uchte 1832, 4. Auburg 1832—1833, 5. Hunnesrück 1833—1834, 6. Osnabrück 1842—1852, 7. Lingen, Bentheim, Meppen 1853—1860.

Die Aufnahme erfolgte im gleichen Maßstab 1 : 21 333⅓ wie die Hauptvermessung. Die Karten wurden durch Druck vervielfältigt. Sie hatten ein quadratisches Format mit 7 km Seitenlänge. Ihre Blatteinteilung ist zusätzlich auf der anliegenden Übersichtskarte eingetragen.

Trotz des kleinen Maßstabes läßt die anliegende Übersichtskarte verschiedene Ungleichmäßigkeiten des Kartenwerkes erkennen, die hier zunächst nur kurz angedeutet werden können:

1. Während im allgemeinen die Blätter recht genau die Nord-Süd-Richtung einhalten, ist der Ostflügel des Kartenwerkes um einige Grad nach Süden gedreht. Auf eine Entfernung von ca. 200 km ergibt sich dadurch in der Nordrichtung eine Abweichung von 5 km, gegen die Breitenkreise ein Fehler von fast 8 km.

2. Auch in der Größe der Originalblätter, die Wagner mit 58,7 × 87,5 cm angibt, finden sich mancherlei Abweichungen, die in der Höhe der Blätter bis zu 5 cm betragen (vgl. die geringere Höhe von Blatt Lüneburg).

3. Die Blätter tragen die Nummern 1—165, doch sind verschiedene a- und b-Nummern vorhanden, so daß die Gesamtzahl 172 Blatt beträgt.

Der Blattschnitt der Kurhannoverschen Landesaufnahme stimmt naturgemäß nicht mit den heutigen Karten überein. Jedes Blatt ist im Maßstab 1 : 25 000 etwa 1½mal so groß wie ein Meßtischblatt (50×73 cm gegenüber 44,5×45 cm). Um den Vergleich beider Karten zu erleichtern, wurden die Schnittlinien der Meßtischblätter sowie deren Nummern an den Blatträndern der vorliegenden Neuausgabe eingetragen. Verbindet man diese Schnittlinien durch Bleistiftstriche miteinander, so erhält man die Begrenzungslinien der Meßtischblätter. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß infolge von Ungenauig-

keiten in der Landesaufnahme gelegentlich Lageabweichungen von 1—1½ cm auftreten können. Infolge dieser Unstimmigkeiten war die Herstellung der Schnittlinien an den Blatträndern schwieriger als zunächst angenommen werden konnte, da zwischen den Abweichungen vermittelt werden mußte und nach Möglichkeit auch die Nachbarblätter zu berücksichtigen waren.

Zur Erleichterung der Benutzung dient ferner eine Kartenskizze 1 : 500 000 am unteren Blattrand, auf der die Lage des Blattes im Meßtischblattnetz sowie die benachbarten größeren Städte, Flüsse und Grenzen angegeben sind. Daß an den vier Blatträndern die Anschlußblätter der Landesaufnahme mit Nummer und Namen eingetragen sind, versteht sich von selbst.

Da gegenüber der Lichtdruckausgabe der Maßstab 1 : 40 000 auf 25 000 geändert wurde, vergrößerte sich das Format der Druckblätter von 33×46,5 cm auf 50×73 cm. Dies bedingte den Übergang vom Lichtdruck zum Offsetverfahren, zumal da nur letzteres vom Nieders. Landesvermessungsamt ausgeführt werden konnte. Die dazu benötigten Rasterklischees (etwa 60er Punktraster) wurden von der Firma Hanns Eggen in Hannover hergestellt.

In Kauf genommen wurde dabei, daß durch die Aufrasterung der Zeichnung an vereinzelten Stellen bei sehr klein geschriebenen Namen die Lesbarkeit erschwert wird. Die Benutzung eines Leseglases mit zweifacher Vergrößerung ist durchaus möglich und gelegentlich von Nutzen, während die Verwendung einer Lupe mit stärkerer Vergrößerung bereits zur Auflösung der Linien führt. Im allgemeinen sind jedoch bei der Größe des Druckmaßstabes alle Einzelheiten ohne Schwierigkeiten lesbar, so daß eine weitere Vergrößerung überflüssig erscheint.

Bei der Auswertung der Kartenblätter ergibt sich immer wieder die Frage nach der Bedeutung der verschiedenen Signaturen. Es ist oft übersehen worden, daß von einem der leitenden Männer des Vermessungswerkes, dem Ingenieur-Capitän-Lieutenant J. L. Hogreve, in seinem 1773 erschienenen Buch „Praktische Anweisung zur topographischen Vermessung eines ganzen Landes" eine mit einem Kupferstich illustrierte genaue Zeichenerklärung vorgelegt wurde. Einleitend stellt Hogreve den Grundsatz auf: „Obzwar die verschiedenen Theile einer

Gegend durch willkürliche Zeichen auszudrücken stehen, so wählet man doch gerne diejenigen, die mit der Figur der vorzustellenden Sache einige Ähnlichkeit haben" (S. 35). Trotzdem bleiben noch verschiedene Unklarheiten in der Zeichengebung, und bei der Seltenheit des genannten Buches mag es erwünscht sein, die Hogreveschen Zeichenerklärungen hier nochmals zum Abdruck zu bringen, nun jedoch illustriert durch Beispiele aus der vorliegenden Neuausgabe der Karten (siehe Anlage).

Die kartographische Bedeutung der Kurhannoverschen Landesaufnahme

Die topographische Landesaufnahme des Kurfürstentums Hannover 1764/86 ist das umfassendste und bei weitem wichtigste Kartenwerk des alten hannoverschen Staates. In wirkungsvoller, mehrfarbiger Zeichnung bilden die Blätter der Landesaufnahme ein schönes Beispiel für die Leistungsfähigkeit der Kartographie in der zweiten Hälfte des 18. Jh. Zur gleichen Zeit, in der die großartige „Josephinische Mappierung" der habsburgischen Länder (1763—1787 im Maßstab 1 : 28 800) und die Schmettausche Kabinettskarte des Preußischen Staates (1767—1787 im Maßstab 1 : 50 000) entstanden, schufen hannoversche Ingenieuroffiziere in den Jahren 1764—1786 ein Kartenwerk (im Maßstab 1 : 21 333⅓), das sich mit jenen größeren Vorhaben durchaus messen konnte. Übertraf es doch zum mindesten die preußischen Karten nicht nur durch seinen weitaus größeren Maßstab, sondern auch durch die sorgfältige, für das ganze Land einheitliche Darstellung.

Der vorzügliche Erhaltungszustand der Originalblätter vermittelt auf Grund ihrer ansprechenden Farbgebung und der besonders im Bergland so außerordentlich plastischen Geländedarstellung ein eindrucksvolles Bild vom Können der alten Kartographen. Es sind Meisterwerke, aber, wie G. Schnath mit Recht betont, sie stehen am Ende einer Epoche. Mit ihnen ging die Zeit der handgezeichneten topographischen Karten mit ihrer grundsätzlichen Farbigkeit und dem damit zusammenhängenden bewußten Streben nach plastischer Anschaulichkeit zu Ende.

Das 19. Jh. gehörte der gedruckten Karte, die zwangsläufig anderen Herstellungsgesetzen unterlag. Die Anfertigung der Karten wurde nunmehr zwischen dem zeichnenden Kartographen und dem Stecher bzw. Lithographen geteilt, so daß dem ersteren die künstlerische Endgestaltung seines Werkes entzogen wurde und er sich in wachsendem Maße der technischen Eigengesetzlichkeit des Druckvorganges unterordnen mußte. Die abgestufte, schmiegsame Farbigkeit der alten Karte ging verloren und wurde durch eine nachträgliche Flächenkolorierung ersetzt.

Die Nachvermessungen der 1815 neuerworbenen Landesteile Hildesheim, Eichsfeld, Osnabrück, Emsland wurden seit 1827 zwar noch im alten Maßstab 1 : 21 333⅓, jedoch bereits im Druck mit nachträglicher Kolorierung herausgegeben.

Auch in der Technik der Landesaufnahme und Vermessung hatte sich ein grundsätzlicher Wandel angebahnt. Ebenso wie das hannoversche Kartenwerk hatten sich die erwähnten preußischen und österreichischen Landesaufnahmen damit begnügt, von Meßtisch zu Meßtisch mit Triangulationsmessungen fortschreitend ein lückenloses Kartenbild des ganzen Landes zu gewinnen. Und man muß zugeben, daß es mit erstaunlicher Präzision gelungen ist. Andererseits hatten aber die Franzosen bereits vor 1750 mit der umfassenden Triangulierung ihres gesamten Landes mit Hilfe astronomischer und geodätischer Ortsbestimmungen begonnen, aus denen dann die sog. Cassinische Karte von Frankreich (1 : 86 400) erwuchs.

Als seit 1827 die erwähnten hannoverschen Landesteile Hildesheim, Eichsfeld usw. ergänzend zu dem bereits vorhandenen Kartenwerk neu aufgenommen werden sollten, da konnte man bereits die Gaußsche Triangulation des ganzen Landes benutzen und, vom Großen zum Kleinen fortschreitend, die Festpunkte für die Meßtische aus dem bereits vorhandenen Hauptdreiecksnetz entnehmen.

So steht die Kurhannoversche Landesaufnahme an der Schwelle der Neuzeit. Während bis zum Ende des 18. Jh. die Karte aus unmittelbarer Anschauung der Landschaft von der Vermessung bis zur Reinzeichnung das Werk ein und desselben Kartographen war, brachte im 19. Jh. die Technik des Druckverfahrens sowie die zunehmende Bedeutung der abstrakten

Messungen und Ausrechnungen eine gewisse Verödung des Kartenbildes, verbunden freilich mit einer wesentlichen Steigerung der Genauigkeit. Erst in jüngster Zeit hat man sich darauf besonnen, daß die Karte nicht nur eine mathematische Konstruktion darstellt, sondern auch die bildliche Anschauung ihres Inhaltes vermitteln soll. Auch in dieser Hinsicht vermag die Kurhannoversche Landesaufnahme des 18. Jh. in heutiger Zeit eine Aufgabe zu erfüllen.

Die besondere Bedeutung der Kurhannoverschen Landesaufnahme besteht darin, daß sie für den größten Teil des hannoverschen Gebietes überhaupt die einzige Möglichkeit bietet, ein zusammenhängendes Bild des Landschaftszustandes im 18. Jh. zu gewinnen. Im Gegensatz zu den meisten angrenzenden Staaten ist es im 18. Jh. in Hannover nicht zu einer allgemeinen Katastervermessung, verbunden mit der Herstellung großmaßstäblicher Flurkarten, gekommen. Verwiesen sei demgegenüber auf die Braunschweigische Generallandesvermessung von 1746 bis 1784 [3] und auf die Du Platsche Landesvermessung des Fürstentums Osnabrück von 1784—1790 [4]. Auch für Holstein, Mecklenburg, Hessen (einschließlich der Grafschaft Schaumburg) sowie für Schaumburg-Lippe liegen Flurkartenwerke vor.

Zu beachten ist allerdings ein grundsätzlicher Unterschied zwischen einem topographischen Kartenwerk und den zu Steuerzwecken geschaffenen Katasterkarten. Letztere dienten lediglich der Ermittlung des grundsteuerpflichtigen Areals und seiner Nutzung. Um die verschiedenen Eigentumsanteile an Grund und Boden mit hinreichender Deutlichkeit darstellen zu können, mußten sie sich großer Maßstäbe von etwa 1 : 2000 bis 1 : 6000 bedienen. Auch waren sie als Inselkarten, d. h. jede Flur als isolierte Einheit, gezeichnet.

Demgegenüber bezweckt die topographische Karte, ein verkleinertes und für den Betrachter möglichst leicht verständ-

[3] Vgl. Karte des Landes Braunschweig im 18. Jh. (1 : 25 000). Veröffentlichung der Historischen Komission für Niedersachsen XXIII, 1956 ff. (Bearbeiter: H. Kleinau, Th. Penners, E. Pitz, A. Vorthmann).

[4] Vgl. Du Plat, Die Landesvermessung des Fürstbistums Osnabrück 1784—1790, bearb. v. G. Wrede (Osnabrücker Geschichtsquellen VI, hrsg. vom Verein f. Gesch. u. Landeskunde von Osnabrück), 1955 ff.

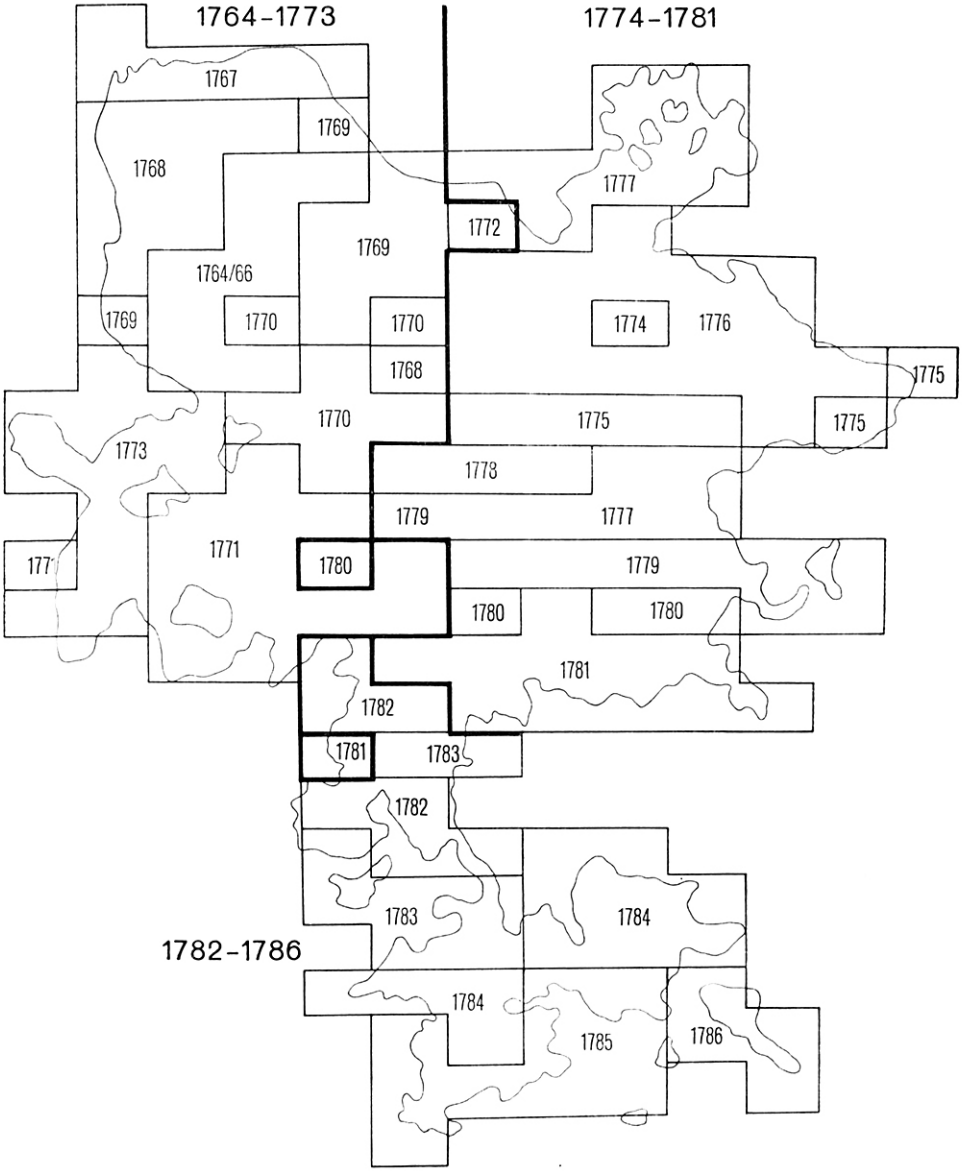

Ausgabejahre der Blätter der Kurhannoverschen Landesaufnahme

Zeichenerklärung für die Kurhannoversche Landesaufnahme des 18. Jahrh.

Festung

Schafkoben, Scheune

Holzung

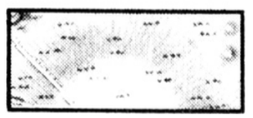

flache Anhöhe

Flecken

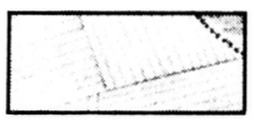

Feld

kleiner Busch

Heidhügel

Kirchdorf

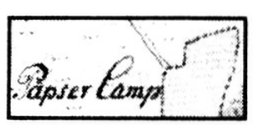

Kamp

Fluß

Landweg

kleines Dorf

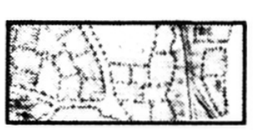

Garten

Bach

Fußsteig

Herrschaftl. Vorwerk

Heide

Teich

Moordamm

einzelner Hof

Wiese

Insel mit Busch

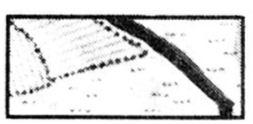

Grenze zwischen den Ämtern

Zollhaus

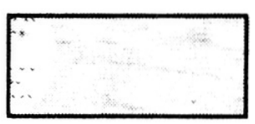

Torf- oder wildes Moor

Deich

Försterhaus

Bruch

mittelmäßiger Berg

liches Bild der Erdoberfläche zu geben. Die Karte soll der Orientierung dienen, und für die hier zur Frage stehenden topographischen Kartenwerke Hannovers sowie Preußens und Österreichs ist es im speziellen die militärische und daneben die landesplanerische Zielsetzung, wie wir heute sagen würden, die zur Aufwendung der für die Vermessung benötigten großen Geldbeträge führten.

Die Geschichte der Landesaufnahme

In den Erläuterungen zu einem Kartenwerk kann der Leser mit Fug erwarten, in Umrissen dessen Entstehungsgeschichte zu erfahren. Das Wesentlichste hierzu war bereits bei der Erstaugabe im Jahre 1924 durch Hermann W a g n e r und später in erweiterter Form durch Georg S c h n a t h gesagt worden[5]. Da gerade die wichtigsten Akten über die Durchführung des Vermessungswerkes, die des Hannoverschen Innenministeriums, 1943 in Flammen aufgegangen sind, werden sich die nachstehenden Ausführungen weitgehend auf die Angaben von Wagner und Schnath stützen müssen. Immerhin haben sich aus der eingehenden Beschäftigung mit dem Kartenwerk noch einige neue Gedanken ergeben.

Den Anstoß zu dem großen Werk der Landesaufnahme hatte eine Vermessung der ausgedehnten Moore und Niederungen im Gebiet zwischen Stade und Bremen gegeben. Zwecks Schaffung einer Kanalverbindung suchte man zunächst die geographischen Voraussetzungen durch Kartierung des Geländes in den Jahren 1764/66 zu erkunden. Schon damals war der Ingenieuroffizier Johann Ludwig Hogreve beteiligt, der 1773 auf Grund seiner Erfahrungen die „Praktische Anweisung zur topographischen Vermessung eines ganzen Landes" in Buchform herausgab, den Leitfaden der gesamten Kurhannoverschen Landesaufnahme. Die Leitung des Unternehmens lag in den Händen des Generals Georg Josua Du Plat (1722—1795). Unter ihm waren im Laufe der 23 Jahre insgesamt 11 Offiziere des hannov. Ingenieurkorps tätig.

[5] Vgl. hierzu die Angabe der einschlägigen Veröffentlichungen in der ersten Anmerkung zu diesem Aufsatz.

Bereits in den Jahren 1765/66, d. h. gleichzeitig mit der erwähnten Kartierung der Moore, hatte Hogreve eine Generalkarte des Kurfürstentums angefertigt: „Geographische Lage sämtlicher Teutschen Länder Sr. Kgl. Majestät von Großbrittanien ... aus vielen Carten, so zum Teil topographisch vermessen, zusammen getragen ... im Jahre 1765 und 1766 von J. L. Hogreve, Ingenieur Lieutenant", Maßstab 1 : 255 000. Diese Karte wurde dem König nach London übersandt und liegt noch heute mit der „King's Collection", der Kartensammlung Georgs III., im Britischen Museum (Signatur K. X C IX. 29. 1) (vgl. Staatsarchiv Hannover, Findbuch FA 46. S. 2). Es dürfte sich hierbei um die der Gesamtplanung der Landesaufnahme zugrunde liegende Generalkarte handeln. Der Anteil Hogreves an der Planung und Durchführung der Landesaufnahme scheint also noch größer gewesen zu sein, als man bisher annahm.

Nach Vorlage der auf Grund der Moorvermessung angefertigten Karte (heute Brit. Mus. K X C IX. 53) befahl der König, die Kartierung des ganzen Landes in Angriff zu nehmen. Man begann 1767 im Norden des Landes mit 4 Blättern entlang der Nordsee. Von nun an stand bei der Weiterarbeit am Kartenwerk die militärische Zielsetzung im Vordergrund, so daß die Karte strengster Geheimhaltung unterlag.

Über die Fortschritte in der Kartierung unterrichtet die nachstehende Übersichtsskizze. Aus dem Vergleich dieser Skizze mit der anliegenden Übersichtskarte der Landesaufnahme lassen sich die Aufnahmejahre der einzelnen Kartenblätter leicht ermitteln. Sie sind außerdem am unteren Rande jedes einzelnen Blattes angegeben.

In drei großen Abschnitten wurde das Vermessungswerk durchgeführt:

1. 1764—1773: Nach der erwähnten Aufnahme der Moore zwischen Bremen und Stade 1764/66 wurden von Norden nach Süden fortschreitend das Gebiet der späteren Landdrostei Stade mit den Herzogtümern Bremen und Verden sowie der Nordteil der Landdrostei Hannover mit den Grafschaften Hoya und Diepholz und dem nördlichsten Teil des Fürstentums Calenberg kartiert.

2. 1774—1781: Der zweite Abschnitt brachte die Aufnahme der Landdrostei (des Fürstentums) Lüneburg, einschließlich des damals zu Hannover gehörenden Herzogtums Lauenburg in Holstein. Mit 2 Blättern griff man schließlich auf das Fürstentum Calenberg über.

3. 1782—1786: Im dritten Abschnitt wurden der gesamte Süden des Kurfürstentums, das Mittelgebirgsland von Hannover bis Göttingen, sowie der Harz und schließlich die Grafschaft Hohnstein kartiert.

Die nachstehende Liste gibt eine Übersicht über den jährlichen Fortgang der Kartierungsarbeiten:

I (1764—1773)		II (1774—1781)		III (1782—1786)	
1764/66	8 Bl.	1774	1 Bl.	1782	7 Bl.
1767	5 Bl.	1775	6 Bl.	1783	8 Bl.
1768	9 Bl.	1776	17 Bl.	1784	12 Bl.
1769	8 Bl.	1777	15 Bl.	1785	10 Bl.
1770	7 Bl.	1778	3 Bl.	1786	4 Bl.
1771	14 Bl.	1779	9 Bl.		
1772	1 Bl.	1780	4 Bl.		
1773	11 Bl.	1781	12 Bl.		
in 10 Jahren	63 Bl.	in 8 Jahren	67 Bl.	in 5 Jahren	41 Bl.

In der Literatur wird stets angegeben, daß das Kartenwerk 165 Blättern enthält. Dem entspricht in der Tat die Numerierung der Blätter. Offenbar hatte jedoch der ursprünglichen Planung nur eine ungenaue Übersichtskarte zugrunde gelegen, so daß sich die Notwendigkeit ergab, zur vollständigen Erfassung des Staatsgebietes sechs Karten durch eine Unterteilung in a- und b-Nummern zu verdoppeln (Nr. 39, 40, 47, 50, 140, 144). Außerdem ist das Gelände der Karte 54 auf 2 verschiedenen Blättern dargestellt. Insgesamt umfaßt das Werk in der für den König bestimmten, jetzt in der Westdeutschen Bibliothek in Marburg befindlichen Ausführung 172 einzelne Blätter.

Die Dauer der Landesaufnahme betrug 23 Jahre, so daß durchschnittlich jährlich 7—8 Blätter fertiggestellt wurden. Da etwa 3—4 Offiziere tätig waren, entfallen auf jeden Offizier etwa 2 Blatt pro Jahr. Die tatsächlich vermessene Fläche war aller-

dings wegen der zahlreichen, nur halb gefüllten Randblätter um etwa $^1/_3$ geringer, so daß mit einer jährlichen Vermessungsleistung von 1—$1^1/_2$ Blatt (= 230—340 qkm) pro Person gerechnet werden kann. Die Vermessung erfolgte in den Sommermonaten, während im Winter die Reinzeichnungen hergestellt wurden.

Die Geräte der Landmesser werden von Hogreve in seinem erwähnten Buch in einzelnen Beispielen abgebildet. Zum Vermessen im Felde diente ein Diopterlineal aus Messing mit 2 Klappen zum Anvisieren und darauf angebrachtem Kompaß (Bussole), ferner eine Meßkette von 5 Ruthen (= 23,32 m) und zwei Meßstangen von 5 Fuß (= 1,45 m). Das Zeichnen erfolgte auf einem Meßtisch von 18 Zoll Breite und Länge (= 41,9 cm), der auf einem dreibeinigen Stativ befestigt war. Erforderlich waren ferner ein verjüngter Maßstab aus Holz, ein Handzirkel sowie Nadeln und Bleifedern.

Die Vermessung begann mit der Festlegung einer „Standlinie", von der eine gute Übersicht über das aufzunehmende Gebiet gewährleistet war. Zunächst wurde der nach Norden ausgerichtete Meßtisch über dem Anfangspunkt dieser Standlinie aufgestellt und auf ihm die mit dem Diopter angepeilten Richtungen nach weithin sichtbaren Hauptpunkten (Kirchtürme, Mühlen, Bäume usw.) eingetragen. Dann wurde die Entfernung zu einem zweiten Standpunkt auf der Standlinie mit der Kette gemessen, in verjüngtem Maßstab gezeichnet und von diesem zweiten Punkt aus ebenfalls eine Peilung der wichtigen Geländepunkte vorgenommen. So wurde fortschreitend aus einzelnen Messungen und zahlreichen Peilungen das „Gerippe" der Karte konstruiert. Trigonometrische Winkelberechnungen waren nicht vorgesehen. Durch weitere Peilungen und Abschreiten der Entfernungen, vielfach auch durch bloße Schätzungen wurde das Bild der Karte in seinen Einzelheiten vervollständigt.

Die einzelnen Meßtischblätter wurden mit Hilfe übergreifend fortgeführter Stand- und Peillinien zu Platten oder Planchen (Blättern) von 2×3 Fuß Größe zusammengefügt (58,4×87,6 cm). Fortschreitend von Meßtisch zu Meßtisch und von Platte zu Platte formte sich in dieser Weise aus Einzelvermessungen das Bild des gesamten Landes. Es war oben bereits erwähnt, daß

eine trigonometrische Hauptvermessung des gesamten Landes nicht vorgenommen wurde.

Durch Generalisieren wurde aus der Topographischen Karte 1 : 21 333⅓ die sog. Militärkarte im Maßstab 1 : 64 000 sowie die Generalkarte 1 : 192 000 gewonnen. Da es sich hierbei um abgeleitete Karten handelt, haben sie zwar historisches Interesse, erreichen aber in keiner Weise die Bedeutung und den Quellenwert der topographischen Karten.

Der Originalmaßstab des Kartenwerkes 1 : 21 333⅓ erscheint uns heute, die wir gewohnt sind, in Dezimalen zu denken, sehr ungewöhnlich. Aus der Praxis der alten Landmesser ist er jedoch ganz einfach zu verstehen: 1 Landmeile der Natur wurde auf 1½ Fuß in der Karte verkleinert. Diese Beziehung ist klar verständlich, sie wird erst schwierig, wenn sie in Verhältniszahlen ausgedrückt wird, wie es seit der zweiten Hälfte des 19. Jh. üblich wurde.

Da der hannoversche Fuß 12 Zoll und andererseits die Größe des verwendeten Meßtisches 18 Zoll und die Reinkarte 2×3 Fuß betrug, war somit das auf dem Meßtisch gezeichnete Gelände gerade eine Meile lang und breit, während die Reinkarte eine Breite von 2 Meilen hatte.

1 Meile wurde laut Vorschrift zu 2000 calenbergischen Ruthen und 12000 Schritten gerechnet (= 9 323 m).

Durch Verkleinerung des Maßstabes und Generalisierung des Karteninhaltes wurde auf Grund der Topographischen Landesaufnahme die sog. Militärkarte hergestellt. Bei ihr sollte ½ Fuß oder 6 Zoll = 1 Landmeile sein. Noch weiter verkleinert wurde die sog. Generalkarte, bei der 2 Zoll = 1 Landmeile sein sollten:

1 calbg. Fuß	=	29,135 cm
1 Landmeile	=	9 323 m

Daraus ergeben sich folgende Verhältniszahlen:

I. Generalkarte	1 : 192 000
II. Militärkarte	1 : 64 000
III. Landesaufnahme	1 : 21 333⅓

Die beiden ersteren Karten sollen hier nicht weiter erörtert werden. Über ihre Entstehung und Schicksale hat Schnath (a. a. O., Anm. 1) weitere Untersuchungen angestellt, auf die

verwiesen sei. Wohl aber bedarf es noch einiger Worte über die verschiedenen Ausfertigungen der Landesaufnahme 1 : 21 333⅓. Von den Urzeichnungen auf den Meßtischblättern, den sog. Brouillons, scheint nichts erhalten geblieben zu sein. Auf Grund dieser Brouillons wurden laut Reglement durch die gleichen Offiziere, die die Vermessungen im Gelände vorgenommen hatten, Reinzeichnungen angefertigt.

Es war seit langem bekannt, daß das Kartenwerk in mehrfacher Ausfertigung hergestellt worden war, aber welches das eigentliche Original war und wieviele Exemplare es gab, blieb unklar. Schuld daran waren teils Versehen, teils aber auch wohl bewußte Irreführung, um den Verbleib des Werkes zu verschleiern. Nach Rücksprachen mit Prof. G. Schnath, der auf Grund seiner früheren Arbeiten und seiner Forschungen in den französischen Archiven vor und während des Krieges wesentlich neue Gesichtspunkte gewinnen konnte, stellt sich die Geschichte des Kartenwerkes folgendermaßen dar:

Die im Gelände hergestellten Meßtischentwürfe behielt das Ministerium in Hannover. Vermutlich sind sie nach Anfertigung der Reinzeichnungen vernichtet worden. Jedenfalls hat sich von ihnen keine Spur mehr gefunden.

Nach den Brouillons wurden gleichzeitige Reinzeichnungen in mehrfacher Ausfertigung hergestellt. In den Akten werden 3 vollständige und 2 Teilexemplare des Kartenwerkes erwähnt, doch beziehen sich die Angaben möglicherweise z. T. auf die gleichen Exemplare.

Tatsächlich nachweisbar sind jedenfalls nur zwei vollständige Ausfertigungen. Das eine Exemplar wurde dem König nach London übersandt, das andere behielt die Regierung in Hannover. Beide können als gleichzeitig entstandene, gleichwertige Reinzeichnungen gelten.

Ein ursprünglich geplantes drittes Exemplar scheint nicht wesentlich über die im oben erwähnten ersten Zeitabschnitt (1764—1773) aufgenommenen Karten fortgeschritten zu sein (Bremen-Verden, Hoya-Diepholz und vielleicht Lüneburg [Stadt?]).

Die Schicksale der beiden erwähnten Exemplare lassen sich genau verfolgen. Als die Franzosen im Sommer 1803 das Land

besetzten, erzwangen sie von der Regierung die Herausgabe des hannoverschen Exemplares und brachten es als Kriegsbeute nach Frankreich. Die Nachricht, daß die Russen 1813 eine Ausfertigung in Kassel erbeutet hätten, dürfte ebensowenig zutreffen, wie die von Berthaut[6] aufgestellte Behauptung, daß ein von Napoleon mit nach Rußland geführtes Exemplar beim Brand von Moskau zugrunde gegangen sei. Vielmehr fristete das 1803 erbeutete Exemplar ein unbekanntes Dasein im Archiv des französischen Kriegsministeriums, bis es 1935 wiederentdeckt wurde. Man hatte die gesamten Blätter nach dem Alphabet ihrer Blattnamen unter andere Karten aufgeteilt, so daß ihre Zusammengehörigkeit nur noch dem Eingeweihten kenntlich wurde. 1941 wurde das Kartenwerk mit zahlreichen anderen Beutekarten Napoleons wieder nach Berlin zurückgeführt. Es ist eine besondere Tragik, daß es im Heeresarchiv in Potsdam am 14./15. April 1945 das Ende fand, was ihm durch Berthaut bei dem Brand von Moskau angedichtet worden war.

Auch das nach London an den König übersandte Exemplar wechselte mehrfach seinen Lagerungsort. 1826 war es aus London nach Hannover zurückgegeben worden, mußte jedoch 1868 nach der Besetzung Hannovers durch Preußen an den Preuß. Generalstab ausgeliefert werden und gelangte 1919 in die Preuß. Staatsbibliothek in Berlin. Während des Krieges war es ausgelagert und befindet sich heute wohlbehalten in der Westdeutschen Bibliothek in Marburg. Dieses Exemplar liegt der gegenwärtigen Neuherausgabe des Kartenwerkes zugrunde.

Außer den beiden vollständigen Ausfertigungen der Landesaufnahme gibt es noch eine größere Anzahl von Einzelblättern, auf die hier noch kurz eingegangen werden soll:

In der Westdeutschen Bibliothek sind die Grenzblätter zwischen den Landdrosteien Stade und Lüneburg doppelt vorhanden, weil zunächst nur das Stader Gebiet kartiert und an den König geschickt worden war, während später nach der Vermessung der Lüneburger Gebietsteile neue, nunmehr vollständige Blätter hergestellt und nach London gesandt wurden.

Eine fast vollständige Blattreihe (36 Blatt) für das Gebiet der

---

[6] *Les ingénieurs géographes militaires* 1624—1831, 2 Bde, Paris 1902.

Landdrostei Stade befindet sich im Niedersächsischen Staatsarchiv Hannover. Offenbar handelt es sich hierbei um die 1787 der Stader Regierung übergebene Drittausfertigung der Landesaufnahme, die, wie bereits erwähnt, nur den Nordwesten des Kurfürstentums umfaßte. Wegen starker Benutzung sind die Blätter meist in recht schlechtem Zustand.

Im Staatsarchiv Hannover befindet sich eine weitere Reihe von 26 Blättern, die den Süden des Kurfürstentums von Einbeck bis Kassel sowie den Harz enthält. Aus den am Rande angegebenen Namen der Zeichner (teils Offiziere) geht hervor, daß es sich um Kopien von dem Londoner Exemplar aus den Jahren nach 1827, d. h. n a c h dessen Rückgabe an Hannover, handelt. Die Karten sind ausgezeichnet erhalten und entsprechen in Inhalt und Farbe genauestens den Originalen.

Außer diesen Kartenreihen sind bisher nur Einzelblätter (Kopien) der Landesaufnahme bekannt geworden. Abgesehen wird dabei von einer größeren Reihe von Transparentpausen in recht mangelhafter Zeichnung für die Landdrostei Lüneburg sowie von mechanischen Kopien wie Photographien und Drucken.

Zu erwähnen sind jedoch die sehr sorgfältig gezeichneten sog. Amtskopien oder Amtsextrakte im Staatsarchiv Hannover. Es sind Auszüge aus der Landesaufnahme, die das Gebiet einzelner Ämter enthalten. Im Blattschnitt und Blattformat weichen sie meist von den Originalen ab, entsprechen ihnen aber nach Inhalt und Farbe aufs beste. Es handelt sich dabei um zwei verschiedene Gruppen: der eine Teil wurde im 18. Jh. von dem in Hannover verbliebenen Regierungsexemplar der Landesaufnahme kopiert, der andere nach 1826 von dem aus London zurückgelieferten königlichen Exemplar. Vermutlich handelt es sich im letzteren Fall um den Ersatz von Amtskopien, die infolge des Napoleonischen Raubes verlorengegangen waren.

Abschließend sei noch kurz auf die oft erörterte Frage nach der Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Landesaufnahme eingegangen.

Es war oben bereits erwähnt worden, daß in der Gesamtplanung dadurch eine Unregelmäßigkeit auftritt, daß der Ostabschnitt des Kartenwerkes, etwa zwischen Elbe und Braunschweig, von der beabsichtigten Nordsüdrichtung abweicht. Der

anliegende Übersichtsplan des Kartenwerkes läßt diesen Fehler deutlich erkennen. Vielleicht ist er darauf zurückzuführen, daß Schwankungen in der Deklination der Kompaßnadel nicht genügend berücksichtigt wurden. Doch wird diese Frage, ebenso wie die Abweichungen in der Größe verschiedener Blätter, nur schwer zu entscheiden sein.

Die Frage nach der Genauigkeit der Vermessungen im Gelände hat schon Fritz Mager 1919 untersucht. Er hatte die Entfernung von 30 markanten Punkten des Lichtdruckes des Blattes Göttingen mit entsprechenden auf den modernen Meßtischblättern verglichen und dabei einen mittleren Fehlerwert von nur 0,69 % errechnet, wobei nur 2 Messungen Abweichungen von über 2 % aufwiesen. Wenn man berücksichtigt, daß Abweichungen von 1 % bei den Meßtischblättern schon durch das Druckverfahren bedingt sein können, so ist das Ergebnis der Magerschen Prüfung erstaunlich.

Durch die bei der jetzigen Ausgabe vorgenommene photomechanische Umkopierung der Originalblätter auf den Maßstab 1 : 25 000 hat sich die Möglichkeit ergeben, die Blätter der Landesaufnahme als transparente Filme in ganzer Fläche mit den Meßtischblättern zur Deckung zu bringen und dadurch die Genauigkeit in ihrer Gesamtheit zu überprüfen.

Das Ergebnis war unterschiedlich. Zunächst ist zu bemerken, daß sich die Magerschen Nachmessungen meist auf die Kirchtürme beziehen, d. h. diejenigen markanten Punkte, die auch den Landmessern bereits als Vermessungs- und Peilpunkte gedient hatten und deshalb die relativ größte Genauigkeit aufweisen mußten. Zahlreiche fast genau zutreffende Werte beweisen, daß die technischen Voraussetzungen einer zuverlässigen Kartierung durchaus vorhanden waren. Im allgemeinen dürfte das Ergebnis Magers allzu optimistisch sein. Lageabweichungen von $^1/_2$ cm auf 50 cm, d. h. von 1 % sind keineswegs selten.

Wenn sie in verschiedene Richtungen zielen, können sie nicht auf ungleichmäßige Dehnungen des Filmes oder Papieres zurückgeführt werden. Zwischen Flachland und Gebirge scheint kein grundsätzlicher Unterschied in der Meßgenauigkeit zu bestehen. Es hat den Anschein, als ob die Abweichungen, die

teilweise 2—3 cm auf 50 cm, d. h. 4—6 % betragen können, im allgemeinen zwei verschiedene Ursachen haben: Entweder sind alle Fehler eines Blattes durch ein zentrales Versehen, wahrscheinlich in der Messung der Standlinie, bedingt oder das ganze Blatt ist nachlässig und flüchtig aufgenommen; sei es, daß der betreffende Offizier zu wenig geübt oder zu wenig sorgfältig war.

In den letzteren Fällen ist außer der Aufnahme der erörterten markanten Punkte auch die Geländedarstellung oft recht flüchtig durchgeführt, und man hat den Eindruck, daß manche Feldumrisse, Wegeführungen, Bachläufe usw., die eigentlich hätten vermessen werden müssen, nur nach dem Augenschein eingetragen sind.

Bei der Frage nach der Genauigkeit der verschiedenen Formen und Einzelheiten der Geländedarstellung wird man sich vor Augen halten müssen, daß bei unzulänglichen oder unübersichtlichen Objekten grundsätzlich zunächst die Umrisse vermessen werden sollten, so daß die Fehlermöglichkeiten dann nur innerhalb dieser Grenze lagen. Das bezieht sich nicht nur auf die Moore und Bachniederungen des Flachlandes, in denen die Bachläufe selbst oft recht willkürlich eingezeichnet wurden, sondern auch auf die Gebirgszüge, die ja einer bloßen Horizontalvermessung große Schwierigkeiten machen mußten. Auch die oft unübersichtlichen Dörfer sollten zunächst „außen herum" vermessen werden, wobei dann die Gehöfte (in der Karte dargestellt durch die Zeichnung des Wohnhauses) nach weiterer Einzelvermessung oder nach Augenschein eingetragen wurden.

Oft wird die Frage nach der Zuverlässigkeit der Darstellung des Ackerlandes gestellt. Wenn seinerzeit in der Zeichenerklärung zu der Lichtdruckausgabe angegeben war, daß „die Richtung der Ackerbreiten durch parallele Linien angedeutet" sei, so trifft das nur bedingt zu. Wie zahlreiche Vergleiche mit großmaßstäblichen Flurkarten erwiesen haben, entspricht die Kartendarstellung zwar im allgemeinen der Richtung der Beackerung, doch wurden bei kleinen, vereinzelt auch bei größeren Feldern Abweichungen nachgewiesen, so daß die Richtung der Ackerstreifung nicht mit Sicherheit als zuverlässig gelten kann. Daß Anzahl und Breite der Streifen nur als Signatur zu werten sind

und kein Abbild der Wirklichkeit sein sollen, versteht sich von selbst. Die Umrisse der Ackerfelder dürften jedoch ganz allgemein als zuverlässig anzusehen sein.

Es wäre verfehlt, durch die vorstehenden Erörterungen den Eindruck einer nur bedingt richtigen, mit Vorsicht zu wertenden Kartendarstellung entstehen zu lassen. Ganz im Gegenteil hat gerade die kritische Untersuchung der Genauigkeit von Vermessung und Darstellung immer wieder erkennen lassen, mit welch erstaunlicher Meisterschaft die Landesaufnahme ihr eigentliches Ziel, die topographische Darstellung des Geländes und seiner Nutzung, erreicht hat.

Sicherlich entspricht sie nicht den aufs höchste gesteigerten Anforderungen der modernen Kartographie, aber niemand wird heute den Versuch machen, Winkel- und Streckenberechnungen auf Grund der Landesaufnahme des 18. Jh. durchzuführen [7]. Ihrer historischen Aufgabe, das Landschaftsbild des 18. Jh. darzustellen, kann sie in der vorliegenden Neuausgabe um so besser gerecht werden, als durch die Anpassung des Maßstabes 1 : 25 000 eine direkte Vergleichung der Gesamtsituation, unabhängig von einzelnen Meßfehlern, mit den heutigen Meßtischblättern ermöglicht ist.

---

[7] Vgl. jedoch die von Hagemann 1786 durchgeführte Flächenberechnung des gesamten Kurfürstentums (Nds. Jahrb. f. Landesgesch. 1 (1924) S. 198—219).

Die Ursprungssage der Sachsen

Von

Jan de Vries

Wer es unternimmt, die sächsische Ursprungssage als eine ernst zu nehmende Volksüberlieferung zu behandeln, muß darauf gefaßt sein, daß die Historiker ihn als einen naiven Romantiker, der noch von der Glaubwürdigkeit solcher Fiktionen überzeugt ist, betrachten werden. Gerade in den letzten Jahren sind einige Untersuchungen erschienen, die diese Sage als ein reines Hirngespinst „entlarvt" haben. In einem kurzen Referat eines früher gehaltenen Vortrages behandelte 1954 R. Drögereit die sächsische Stammessage; die beiden Hauptzeugen Rudolf von Fulda und Widukind sollen diese Geschichte teilweise aus mehr oder weniger entstellten Bemerkungen in älteren Geschichtswerken, teilweise aus ihrer eigenen üppigen Phantasie erfunden haben. Er gelangt zum Ergebnis: die sogenannte sächsische Stammessage ist ein Gebilde aus Vorstellungen und Gedankengängen, die sowohl in Rudolfs wie Widukinds Zeit möglich waren. „Rudolf zeugte die Fabel, Widukind zog sie mit Liebe groß" [1].

Noch schlimmer fast lautet das Urteil von H. Stöbe, der sich zur Aufgabe gestellt hat, die These, daß die Sachsen im 5. und im Anfang des 6. Jahrhunderts Norddeutschland erobert und 531 durch die Teilnahme am fränkischen Kriege mit den Thüringern den nördlichen Teil des thüringischen Reiches zur unteren Unstrut erhalten hätten, zu widerlegen und als eine tendenziöse Fälschung in einem Streit um die Hersfelder Zehnten im

[1] Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 26 (1954) S. 197.

Unstrutgebiet darzustellen[2]. Auf diese Frage, die der Verfasser mit großer Sachkenntnis und eingehender Kritik behandelt hat, gehe ich nicht ein, denn mich interessiert nur, was er über die Stammessage zu bemerken hat. Er spricht von der „von den Romantikern sogenannten sächsischen Wanderungssage", die nichts anderes als ein literarischer Aufbau auf eine damals offenbar schon vorhandene Sage von der Herkunft der Angelsachsen ist[3]. Im Grunde würde das also bedeuten, daß für den Sagenforscher nur die angelsächsische Überlieferung bedeutsam ist, die sächsische aber von vornherein als eine Nachahmung ausgeschaltet werden muß.

Der Sagenforscher aber, der die Motive dieser Geschichte auf ihren sagengeschichtlichen Wert prüft, wird wohl kaum mit einer solchen oberflächlichen Beurteilung der sächsischen Ursprungssage sich zufrieden geben. Es fällt ihm natürlich nicht ein, diese Sage als pure Geschichte hinzunehmen; im Gegenteil, der Sagencharakter ist unverkennbar. Ob aber hinter einer solchen Sage nicht doch eine wenn auch blasse und entstellte Erinnerung an historische Ereignisse vorhanden sein könnte, das ist eine andere Frage, und wir werden noch die Gelegenheit haben, auf sie einzugehen. Auch die angelsächsische Landnahmesage von Hengist und Horsa ist eigentlich nur ein Roman, deshalb soll man sie nicht als eine Phantasie verwerfen. M. W. haben bedächtige Historiker immer versucht, den historischen Kern aus dieser Sage herauszuschälen. Weshalb sollte das nicht bei der sächsischen Sage gestattet und möglich sein?

Die sächsische Wanderungssage finden wir zum ersten Male in der *„Translatio S. Alexandri"*, also in einem Werkchen, das Rudolf von Fulda um 863 geschrieben hat[4]. Sein Bericht ist kurz und enthält mehrere offenbar unrichtige Kombinationen. Die Sachsen sollen aus Britannien gekommen und in Haduloha gelandet sein, und zwar gerade zu jener Zeit, als der fränkische König Theotricus mit den Thüringern kämpfte und deshalb die

[2] Die Unterwerfung Norddeutschlands durch die Merowinger und die Lehre von der sächsischen Eroberung, in: Wissenschaftliche Zeitschrift der Friedrich-Schiller-Universität Jena Jg. 6 (1956/57) S. 153—190 und 323—336.

[3] Vgl. S. 328.

[4] *Monumenta Germ. Hist. SS* II, S. 673—681.

Hilfe des sächsischen Führers Hadugoto anrufen mußte. Jetzt konnten die Thüringer erst vernichtend geschlagen werden, und die Sachsen bekamen zur Belohnung ein großes Gebiet des thüringischen Reiches.

Ein Jahrhundert später überrascht uns Widukind mit einer ganz anderen und sehr ausführlichen Erzählung[5]. Ich unterscheide in seinem Bericht drei Etappen der sächsischen Eroberung:

A. Eine Schar Sachsen landet in Hadolaun oder Hathuloga, besiegt die Thüringer und bekommt die Zusage, in Hadeln Handel zu treiben.

B. Der Goldstrom gerät ins Stocken. Es muß also Hilfe geschafft werden. Die List mit der ausgestreuten Erde gibt den Sachsen so viel Boden, daß sie darauf eine Burg errichten können.

C. Neuer Kampf mit den Thüringern, der mit einer Aussöhnung beendigt werden soll; bei dieser Gelegenheit findet der sächsische Verrat mit den unter den Mänteln versteckten Messern statt.

Weil man auf die angelsächsische Ursprungssage als Vorbild für die sächsische hingewiesen hat, scheint es mir angebracht auch diese vorzuführen: sie läßt sich ebenfalls in drei Etappen gliedern:

A. Hengest landet mit drei Schiffen in England, wird von dem britischen König Vortigern freundlich aufgenommen; die Insel Tanet wird ihm als Wohnort angewiesen.

B. Hengest läßt aus seinem Geburtslande noch mehr Mannschaft kommen und verlangt deshalb auch einen größeren Landbesitz. Er erwirbt diesen mit der aus der Didosage bekannten List der zerschnittenen Ochsenhaut.

C. Nach zahlreichen Zwischenfällen kommt es zu einem Vergleich mit den Briten; bei der Versöhnungsfeier ermorden die Sachsen die nichts vermutenden Briten mit den unter ihren Mänteln verborgenen Messern.

---

[5] *Rerum Gestarum Saxonicarum lib.* I, c. 3—7.

Sowohl in der englischen wie in der sächsischen Überlieferung ist die aus drei Etappen bestehende Erzählung augenscheinlich das Schlußglied einer längeren Entwicklung. Es wird angebracht sein, das allmähliche Heranwachsen der Sage in den Quellen schematisch darzustellen und diese in chronologischer Folge vorzuführen.

	England		Sachsen
± 500	Gildas (A)		
731	Beda (A)		
826	Nennius (AC)		
		863	Rudolf von Fulda (A)
		968	Widukind (ABC)
		1025	*Ann. Quedlinburg.* (A)
1136	Monmouth (ABC)		
		13. Jh.	*Ann. Stadenses (ABC)* Sächsische Weltchronik (ABC)

Die vollausgebildete Sage findet sich also nur in zwei Quellen: bei dem Sachsen Widukind und bei dem Engländer Galfridus von Monmouth; Widukind aber schreibt mehr als anderthalb Jahrhunderte früher als Monmouth! Es müssen also wohl schwerwiegende Gründe vorliegen, wenn man die sächsische aus der angelsächsischen Sage entstehen lassen will.

Fangen wir mit dem Motiv B an. In der englischen Sage finden wir die List der zu schmalen Riemen geschnittenen Ochsenhaut; bei den Sachsen aber jene mit der dünnen ausgestreuten Erdschicht. Drögereit sagt: „Ebenso unbegründet erscheint auch die Annahme, in der Erzählung vom Landkauf eine echt sächsische Volkssage vor sich zu haben, zumal (der) Hinweis auf den Märchenerzähler Gottfried von Monmouth bereits klar auf das Vorbild deutet: Vergil." Ebenso behauptet Stöbe (S. 329): „Ferner die Geschichte von der Erdbestreuung bei der Landung der Sachsen in Deutschland, die nichts als eine Variante der Didogeschichte des Vergil ist und sich in England in getreuerer Nachbildung findet." Dabei wird ganz verschwiegen oder übersehen, daß Widukind die Sage der Erdbestreuung anderthalb Jahrhunderte früher als Monmouth das Didomotiv bringt; hat

also Widukind aus einer älteren und unbekannten, also hypothetischen Quelle, oder vielleicht gar unmittelbar aus der Aeneis geschöpft und dann doch ein ganz anderes Motiv an Stelle des anderen gesetzt?

Die List mit der zerschnittenen Ochsenhaut bei Monmouth geht zweifellos auf die berühmte Gründungssage von Karthago zurück. Jakob Grimm bringt in seinen Rechtsaltertümern [6] noch andere Beispiele bei, und zwar eine skandinavische Sage, wie der Wikinger Ivarr von dem englischen König Ella durch die List mit der Ochsenhaut ein Gebiet erwirbt, das groß genug ist, um darauf Lundunaborg zu bauen. Grimm bemerkt dazu, daß es unkritisch wäre, diese Sage aus der römischen Didosage herzuleiten, denn „sie schmecke nach der älteren Zeit". Primitiv genug sieht diese Sage allerdings aus, aber ob sie deshalb unabhängig von der berühmten klassischen Sage ist, wage ich zu bezweifeln. Es ist schon bedeutsam, daß die beiden angeführten Fälle beide in England spielen; hier war ja vollauf die Gelegenheit, sich eine römische Sage zum Vorbild zu wählen. Wie lange hat die britische Bevölkerung Englands unter römischer Herrschaft gelebt und wie sehr wurde sie von der klassischen Kultur beeinflußt! Und wie sehr wurde auch nach der Bekehrung gerade auf den Britischen Inseln die klassische Gelehrsamkeit betrieben!

Die List der zerschnittenen Ochsenhaut hat meines Wissens noch nicht eine gute Monographie bekommen; sie verdient es aber ganz besonders. Schon wegen der Ausstrahlungskraft des vergilianischen Epos auf das gesamte Europa wäre es interessant, die Geschichte dieses Motivs genau zu verfolgen. In dem Melusinenroman von Jehan d'Arras (Ende des 14. Jahrhunderts) lesen wir von einer zerschnittenen Hirschhaut [7]. Moskau soll ebenfalls mit Hilfe dieser List gestiftet worden sein [8]. Wenn man dieselbe Geschichte bei den Tscheremissen findet [9], so kann man es noch für möglich halten, daß auch sie auf die Aeneis-

[6] Deutsche Rechtsaltertümer I (1955) S. 125 ff.

[7] Vgl. R. Rosières, *Revue des traditions populaires* 6 (1891) S. 52—54.

[8] Vgl. R. Koehler, Orient und Occident 3, S. 187.

[9] Vgl. Holmberg, Die Religion der Tscheremissen, *Folklore Fellows Communications* Nr. 61 (1926) S. 42.

sage zurückgeht. Etwas schwieriger wird das mit Hinsicht auf die Entstehungsgeschichte der ägyptischen Stadt Luksor, in der von einer Kamelshaut die Rede ist[10]. Noch auffallender ist es, wenn man sie auch in Indonesien findet, und zwar in dem Roman von Baron Sakendher, hinter dem sich Alexander der Große verbirgt[11]. Bei De Gubernatis lese ich, daß in Indien das *gocarman,* die Kuhhaut, in Riemen geschnitten, die dann aneinander geknüpft wurden, dazu diente, den Umfang eines Grundstücks zu messen[12]. Der indische Brauch wird nun wohl nicht auf die Didosage zurückgeführt werden können. Es scheint also außerhalb der römisch-karthagischen Sage noch eine davon unabhängige Überlieferung angenommen werden zu müssen. Was einmal ein Brauch der Feldvermessung war, ist später zu einem Sagenmotiv geworden und wurde als List betrachtet.

Es scheint mir aber jedenfalls eine ungeheuerliche und durch nichts gestützte Behauptung, die List mit der ausgestreuten Erde, die bei Widukind vorkommt, als eine entstellende Nachahmung der Didosage zu betrachten, die, wie schon gesagt, erst anderthalb Jahrhunderte später zum ersten Male bei Galfridus von Monmouth auftritt. Natürlich, Galfridus hat sie nicht ersonnen, sondern einer ihm bekannten, uns aber verlorengegangenen Tradition entlehnt, die m. E. als eine angelsächsische betrachtet werden muß, weil ja an mehreren Stellen bei ihm eine englische Vorlage deutlich durchblickt[13]. Das Ausstreuen der Erde kann überhaupt nicht eine Neugestaltung von der List der zerschnittenen Haut sein. Es scheint mir jedenfalls beachtenswert, daß die sächsische Sagenform nur bei den Sachsen und den Thüringern festgestellt worden ist. Das zweite Beispiel steht in der thüringischen Chronik und erzählt, wie Ludwig der Springer die Wartburg bekommen haben soll. Mit Recht bemerkt Grimm schon[14]: die Sage von der gestreuten Erde scheint vorzüglich thüringisch und sächsisch; das dürfte wohl genügen, um ihre Bodenständigkeit zu beweisen. Auch darf man viel-

[10] Vgl. Legrain, *Louqsor sous les Pharaons* S. 64.
[11] Vgl. A. B. Cohen Stuart in *Indisch Archief* II, 4 S. 315.
[12] Vgl. *Zoological Mythology* I (1812) S. 46.
[13] Ich denke an die Wörter *washeil, drincheil* in der Rowena-Geschichte und an den Satz *nimet oure saxes* in dem Motiv C.
[14] A. a. O. S. 127.

leicht einen alten Brauch als Grund zur Bildung dieser Sage vermuten: eine Grasscholle oder ein wenig Erde repräsentierte als *pars pro toto* bei Landkauf das ganze Grundstück; die symbolische Handlung wurde also auch in diesem Fall zu einem Sagenmotiv.

Wenn man also die beiden Traditionen der Landgewinnung von einander herleiten will, so sollte man doch von der bei Widukind vorkommenden Form ausgehen: sie ist bodenständig und läßt sich aus einem alten Brauch verstehen, während die Geschichte, die Monmouth mitteilt, unmittelbar aus der klassischen Überlieferung übernommen wurde. Dann liegt es doch auf der Hand, daß die englische Tradition eher eine willkürliche Änderung einer alten Sage ist, als daß umgekehrt die sächsische aus der englischen entstellt wäre.

Jetzt kommen wir zu dem Motiv C der sächsischen Stammessage. Es betrifft die endgültige Sicherung der Landnahme. Auch diese geschieht durch eine List, wenn man nicht sagen möchte: durch einen Verrat. Bei einem Festmahle ziehen die Sachsen ihre verborgengehaltenen Messer und töten die nichtsahnenden Thüringer. Man nimmt im allgemeinen an, daß die an Hengest geknüpfte Überlieferung aus der Chronik des Widukind von Corvey oder einer anderen festländischen Quelle entlehnt worden sei [15]; wir werden noch darauf hinweisen, daß Widukind keinesfalls die Vorlage gewesen sein kann. Nun ist es an sich wohl kaum denkbar, daß Galfridus von Monmouth eine festländische Quelle gekannt haben sollte; man muß also dann voraussetzen, daß er seinerseits aus einer älteren Schrift schöpfte, die diese Anleihe gemacht hätte. Man muß also schon wieder mit verlorengegangenen Schriften rechnen.

Es ist weiter zu bemerken, daß dieses Motiv schon bei Nennius auftritt, und zwar mit dem sächsischen Wortlaut *nemmath tha saxas* oder *nimeð eure saxes;* das deutet unbedingt auf eine angelsächsische Überlieferung, die bei Nennius, also schon im 9. Jahrhundert, zutage tritt. Nennius erwähnt die Namen der Führer Hors und Hengist, er kennt sogar ihre Abstam-

---

[15] Vgl. K. Schreiner, Die Sage von Hengest und Horsa (Germanische Studien 12) 1921 S. 20—21.

mung aus einem gewissen Guictgils und führt die Genealogie bis auf den Gott Geta zurück. Man möchte glauben, daß er sich diese Kenntnisse aus Beda geholt hat, aber nun nennt Beda als göttlichen Vorfahr eben nicht Geta, sondern Voden. Wir müssen also wohl zu dem Schluß gelangen, daß es vor Beda und Nennius schon angelsächsische Überlieferungen, die sogar Varianten der Sage enthielten, gegeben hat, aus denen die beiden Verfasser geschöpft haben. Die List mit den unter den Mänteln versteckten Messern finden wir aber nicht bei Beda, der augenscheinlich alles Sagenhafte aus seinem Geschichtswerk ausgemerzt hat. Dann beweist aber der altenglische Wortlaut *nimeð eure saxes* bei Nennius, daß er, auch wenn er Beda gekannt haben sollte, jedenfalls daneben eine zweite ausführlichere Quelle hat benutzen können.

Natürlich finden wir die Geschichte nun auch bei Galfridus von Monmouth, der auch die Wörter *nimet eoure saxes* anführt. Hat er sie aus Nennius? Es ist zu beachten, daß der Wortlaut der Erzählung des Monmouth gar nicht zu jenem des Nennius stimmt; wir werden deshalb zu dem Schlusse gedrängt, daß es mehr Schriften gegeben hat, aus denen die mittelalterlichen Historiker haben schöpfen können, als uns erhalten sind. Der Geschichtsforscher ist dazu geneigt, nur mit den überlieferten Quellen zu operieren; der Sagenforscher geht davon aus, daß diese Quellen nur einem gewissen Zufall ihre Erhaltung verdanken, denn wieviel Bibliotheken sind nicht durch Krieg, Brand oder Plünderung zerstört worden! Er ist sich deshalb immer dessen bewußt, daß es daneben eine viel reichere sowohl mündliche wie schriftliche Tradition gegeben haben muß.

Das Motiv taucht auch in der sächsischen Überlieferung schon bei Widukind auf, wenn er auch nicht die sächsischen Wörter mitteilt. Er kann also nicht die unmittelbare Quelle für die englische Tradition gewesen sein. Erst in den *Annales Stadenses* finden wir die Wörter *nemeth iuwe saxes*. Man kann deshalb annehmen, daß der Verfasser dieser Annalen diesen Zug aus Galfridus von Monmouth übernommen haben sollte; dagegen ist aber zu bemerken, daß übrigens die lateinischen Sätze der Annalen nicht die leiseste Spur von einer Benutzung des englischen Werkes verraten. Sollten wir nicht, statt immer an Ent-

lehnungen zu denken, eher eine den Sachsen und Angelsachsen gemeinsame Überlieferung voraussetzen?

Man bekommt aus den Quellen den Eindruck, daß die Sage mit den drei Etappen sich erst allmählich gebildet habe. Das ist möglich. Aber man muß dabei immer bedenken, daß die mittelalterlichen Chronisten manchmal nicht alles aufnehmen, was ihnen die Tradition bietet. Wir sahen es schon bei Beda. Wenn Nennius schon die List mit den versteckten Messern kennt, so scheint es mir durchaus unwahrscheinlich, daß der Angelsachse davon nichts gewußt hätte; er wird sie also fortgelassen haben, entweder weil sie ihm unglaubwürdig dünkte, oder auch weil er sie für sein Volk als schimpflich betrachtete.

Ich möchte hier eine Bemerkung über die Frage anschließen, welcher Art die Quellen des Widukind von Corvey gewesen sind. Die Historiker rechnen nur mit schriftlichen Geschichtswerken, die er exzerpiert oder kompiliert haben soll. Nun ist es aber schon nachdrücklich von Plassmann hervorgehoben worden, daß an mehreren Stellen eine poetische Quelle durchschimmert [16]. In seiner Ausgabe von Widukinds Büchlein bemerkt K. A. Kehr eben zu dem Abschnitt der Stammessage, wo die Begegnung des sächsischen mit Gold behangenen Jünglings mit dem Thüringer erzählt wird: „*Nota similes verborum exitus: aurum — collum, quaero — gero* etc. *Haec ex carmine Saxonico sumpta esse verisimile est*" [17]. Natürlich war das nicht ein Gedicht in endreimenden Zeilen, sondern ein altes alliterierendes Lied. Man könnte hier eine Zeile wie die folgende wiederherstellen:

that an thinem hungrigen halse hanget so filu goldes.

Widukind, der diese poetische Form als Vorlage hatte, hat den dichterischen Charakter durch Homoioteleuta wiederzugeben versucht.

Wir dürfen schließen, daß neben den wenigen erhaltenen Klosterzeugnissen eine reiche, auch mündliche Tradition hergegangen hat, von derem Alter und deren Beschaffenheit wir frei-

[16] Widukinds Sachsengeschichte im Spiegel altsächsischer Sprache und Dichtung. In: Niedersächs. Jahrbuch für Landesgeschichte 24 (1952) S. 1—35.

[17] Ausgabe *in usum scholarum* 1904 S. 5 Fußnote.

lich nichts aussagen können, aber mit der wir dennoch zu rechnen haben. Jedenfalls können wir in diesem Fall erwarten, daß die geschichtlichen Ereignisse sich auf irgendeine dichterische Weise gestaltet haben, und die Erfahrung lehrt uns, daß das immer unter Anlehnung an ein mythisches Schema stattfand.

Stellen wir also zunächst folgendes fest: das biedere Sachsenvolk hat sich sein neues Wohngebiet durch Verschlagenheit und List erobert. Man scheint sich darüber später nicht beunruhigt zu haben. Widukind schließt seinen Bericht mit der größten Gewissensruhe: „Dadurch erlangten die Sachsen großen Ruf und die benachbarten Völker huben sie zu fürchten an. Und verschiedene leiten den Namen von der Tat ab, weil solche Messer noch später Sachse heißen." Inwieweit diese Etymologie richtig ist, wird später zur Sprache kommen.

Eine Sage ist nicht dasselbe wie eine geschichtliche Überlieferung. Wer also zu beweisen bestrebt ist, daß die sächsische Ursprungssage den historischen Tatsachen nicht entspricht, dem stimme ich schon im voraus bei. Natürlich haben sich die damaligen Ereignisse nicht in dieser Form zugetragen. Wenn man aber daraus schließt, daß eine Reihe von märchenhaften Elementen zur Verschönerung einer äußerst dürftigen Überlieferung hinzugedichtet worden sei, so möchte ich dem entgegenhalten, daß man sich den Gang der Entwicklung zu einfach und, ich möchte hinzufügen, zu rationalistisch vorstellt. Wir wissen heute doch wohl, daß Sagen dieser Art nicht ein nichtssagender Schmuck sind, den man immer einer Überlieferung gerne angehängt hätte, sondern daß man aus diesen Sagen lebte, ja nach ihnen oft sein Leben gestaltete. Die Sagen, wie die der sächsischen Landnahme, sind nicht einfach Hirngespinste, sondern sie haben einen tieferen Sinn. Es ist deshalb kaum zufällig, daß man sich die Geschichte sowohl in England wie in Sachsen ummodelte, und zwar in der Form eines mythischen Schemas, und ich frage nur, hat man das erst nachträglich getan, oder hat man das Unternehmen absichtlich nach dem mythischen Plan verlaufen lassen?

Ehe wir diese Frage weiter verfolgen, möchte ich bemerken, daß die Darstellung der Ursprungssage natürlich genug ist, um in den großen Linien den tatsächlichen Ereignissen entsprochen

zu haben. Eine Flotte landet in Hadeln; die Besatzung muß mit den Eingeborenen kämpfen und das Ergebnis ist, daß sie einen Hafenplatz erwerben, von dem aus sie Handel treiben dürfen. Ähnlich geht es in England: Hengest und Horsa landen mit drei Schiffen, also mit einer Zahl, die deutlich auf einen mythischen Ursprung hinweist, und sie bekommen als Wohnort die Insel Tanet vor der Küste von Kent angewiesen. Diese Insel spielt in der frühesten Geschichte Englands eine eigentümliche Rolle. Sie ist der Ort, wo in späterer Zeit die Wikinger ihren Stützpunkt auswählen; die vor der Insel gelegene Insel sichert sie vor plötzlichen Überfällen vom Festlande her; ihre Lage am Eingang des Ärmelkanals bietet den Vorteil, daß die Küsten Englands und Frankreichs schnell zu erreichen sind. Als echter Wikinger hat Hengest die vorzügliche Lage dieser Insel also bemerkt und sie auszunützen verstanden.

Die beiden Führer der englischen Expedition heißen Hengest und Horsa. Das sind befremdende Namen, denn sie deuten beide auf Namen des Pferdes hin. Man hat zuweilen an totemistische Vorstellungen erinnert; in diesem Fall wäre das Pferd das Totemtier der Sachsen gewesen. Spuren davon sieht man in den Giebelbildern der sächsischen Bauernhöfe. Im Dorfe Jevenstedt bei Rendsburg sollen noch im Jahre 1875 diese Pferdeköpfe Hengest und Horsa genannt gewesen sein. Einfluß gelehrter Lektüre des Pfarrers oder des Schulmeisters, wird der zünftige Historiker vielleicht sagen; ich möchte eine solche Mitteilung doch wichtiger nehmen. Es soll aber nicht verschwiegen werden, daß man von der Seite der Volkskunde diesen Giebelschmuck des sächsischen Bauernhauses als gar nicht so alt betrachtet und deshalb ihn als Zeugnis für einen germanischen Dioskurenglauben zu streichen hätte [18]. Immerhin scheint es mir doch erwägenswert, ob die Beliebtheit dieses Giebelschmuckes dennoch darauf hinweisen könnte, daß das Motiv die Erinnerung an die pferdegestaltigen Dioskuren wieder hat aufleben lassen.

Mir scheint das Motiv besonders wichtig, daß die Sachsen von einem Brüderpaar geführt werden. Das finden wir auch bei anderen germanischen Gründungssagen. Ich erinnere an die beiden

[18] Vgl. G. Schnath, Das Sachsenroß (Schriftenreihe der Landeszentrale für Heimatdienst in Niedersachsen) 1958 S. 78.

Brüder Ibor und Agio, die als Führer der Winniler die Ahnherren des langobardischen Königsgeschlechtes wurden. Der alte Wohnsitz der Langobarden war an der Unterelbe, also in der Nähe der sächsischen Landnahme. Wichtiger ist die Geschichte von dem Zusammenprall der Langobarden mit den Wandalen; hier heißen die Brüder Ambri und Assi; der mythische Charakter dieser Namen ist schon längst erkannt worden. Merkwürdig ist es aber, daß auch bei dieser Landnahme eine List entscheidend ist und daß hier auch die Götter eine Rolle spielen. Wir erinnern weiter an die griechischen Dioskuren, die auch oft bei der Neugründung einer Kolonie die Führung hatten. Man kann also sagen, daß Hengest und Horsa im Grunde gar nicht die Namen der eigentlichen Heerführer waren, sondern daß sie so genannt wurden als die irdischen Repräsentanten der Dioskuren. Also wieder ein Beispiel der Ungeschichtlichkeit der Überlieferung, wird man vielleicht sagen; ich möchte eher glauben, daß das mythische Schema für solche Unternehmungen tatsächlich verpflichtend war und daß also die Flotte der Eroberer Englands unter der Führung eines Bruderpaares gestanden hat.

Die Verehrung der göttlichen Zwillinge bei den Germanen ist uns schon von Tacitus überliefert worden: der ostgermanische Stamm der Naharnavalen verehrte die Alcis, womit wahrscheinlich „Elche" gemeint sind; das waren also Dioskuren in Elchgestalt. Die wandalischen Dioskuren hießen Raos und Raptos, Namen, die etwa „Rohr" und „Balken" bedeuten; man hat dabei an einen Kult der Spartaner erinnert, in dem als Symbol heilige Balken vorkamen. Wir befinden uns also mit solchen Überlieferungen auf ehrwürdigem Boden, und wir sehen Verbindungslinien zu anderen indogermanischen Völkern führen [19].

Verfolgen wir diese Sagen weiter. In der griechischen Sage heißen die Brüder Kastor und Polydeukes; der eine ist unsterblich, der andere aber muß den Tod erleiden. In diesem Brüderpaar waltet also gewissermaßen ein Gegensatz vor. In Indien wurden die Aśvins verehrt; der Name deutet auf eine Pferde-

[19] Vgl. meine Altgermanische Religionsgeschichte, 2. Auflage 1957 §§ 496—500 und H. Naumann, Neue Beiträge zum altgermanischen Dioskurenglauben, in: Bonner Jahrbücher 150 (1950) S. 91—101.

gestalt. Damit ist schon eine feste Brücke zu der angelsächsischen Sage von Hengest und Horsa geschlagen. Man hat bis jetzt geglaubt, daß in Indien das Brüderpaar, nicht wie in Griechenland, untereinander einen Gegensatz aufwies; vor kurzem aber hat der schwedische Forscher Stig Wikander nachgewiesen, daß auch bei den Indern das Bruderpaar Unterschiede zeigt: während der eine als feurig und kämpferisch dargestellt wird, ist der andere besonnen und milde [20]. Was ist damit gemeint?

Dazu muß ich etwas weiter ausholen. Die Hauptgötter der Germanen bilden ein festes System, in dem jeder seine besondere Funktion hat. Das ist jetzt vollkommen deutlich geworden [21]. An der Spitze steht ein Götterpaar, in dem die ganze Fülle der königlichen Autorität ausgedrückt ist: Tiwaz steht neben Wodan. In dem ersten zeigt sich ein Gott des Rechts, der priesterlichen Funktionen; er ist milde und gerecht. Der andere aber hat fast einen dämonischen Charakter; er ist kampfwütig, zauberkundig, ein Gott des Verrates und der List, aber darüber hinaus besonders ein Gott mit schöpferischen Eigenschaften. Das unzertrennliche indische Götterpaar Mitra und Varuna zeigt diesen Gegensatz besonders deutlich, und nirgends sonst ist diese Götterzweiheit so klar erhalten geblieben als eben bei den Germanen.

Es steckt ein tiefer Gedanke in dieser Verdoppelung der Spitze des Göttersystems. Der König hat eine doppelte Aufgabe. Er ist einerseits der Garant der gesellschaftlichen Ordnung, er ist Wahrer des Rechts, ja er hält die kosmische Ordnung aufrecht, indem er dem Lande Gedeihen und Fruchtbarkeit verschafft. Dieser Aspekt des Königtums ist konservativ-beharrlich: es soll ja alles in der althergebrachten Weise fortgeführt werden. Wenn aber der König nur der Garant der Ordnung wäre, so müßte das schließlich auf allen Lebensgebieten zu einer Erstarrung führen. Denn jedes Leben bedeutet Wachstum, Veränderung, Erneuerung. Und hier tritt der zweite Aspekt des Königtums hervor. Dieser ist, möchte ich sagen, revolutionär und ent-

---

[20] Vgl. *Nakula et Sahadeva.* In: *Orientalia Suecana* 6 (1957) S. 66—96.

[21] S. darüber m e i n e Altgermanische Religionsgeschichte 2. Auflage Bd. II (1938).

bindet schöpferische Kräfte. Um diese zu entfalten, muß das Alte und Überlebte zertrümmert und vernichtet werden. Deshalb ist dieser Gott gewalttätig und zerreißt althergebrachte Bindungen.

Man wird vielleicht denken, daß ich weit von meinem Thema abgeschweift bin. Aber ich glaube doch, daß ich auf diesem Umweg der Lösung nähergekommen bin. Die Geschichte lehrt uns, daß kriegerische Unternehmungen, wie die der Wikinger, unter der Führung göttlicher Mächte stattfanden; wir dürfen erwarten, daß es in der so viel früheren Zeit der Völkerwanderung nicht anders gewesen sein wird. Die angelsächsischen Königsfamilien führen ihren Stammbaum auf den göttlichen Urahn Wodan zurück; ich möchte deshalb annehmen, daß dieser Gott auch ihrer Landnahme Segen verliehen haben wird.

Betrachten wir die Beispiele der uns überlieferten Völkerwanderungssagen, so bemerken wir, daß sie nach einem feststehenden Schema aufgebaut sind. Sie sind von einem Mythos geprägt, aber ich füge gleich hinzu, daß in der alten Zeit der Mythos auch das Handeln der Menschen bestimmte. Wenn die Dioskuren die Führung einer Neugründung übernehmen, so müssen als ihre Stellvertreter auch zwei Brüder auftreten. Für die angelsächsische Landnahme ist das eine feste Überlieferung; leider sagt die sächsische Ursprungssage nur selten etwas über die Führer der Expedition und erwähnt auch nicht die Zahl der Schiffe.

Wir bemerkten schon, daß die angelsächsische Landnahme mit drei Schiffen unternommen sein soll. Das erzählt schon Gildas, der hier offenbar auf einer germanischen Quelle fußt, denn er sagt: *„tribus ut lingua eius exprimetur, c y u l i s, nostra longis navibus."* Hier verwendet er also das angelsächsische Wort *c e o l* für „Schiff". Nennius, Beda und Galfridus erwähnen ebenfalls die Dreizahl der Fahrzeuge. Dieses Motiv der drei Schiffe gehört zum Typus der germanischen Auswanderungssagen. Jordanes erzählt uns ja dasselbe sowohl von den Goten wie von den Gepiden. Man möchte deshalb gerne annehmen, daß auch die Sachsen mit drei Schiffen in Haduloha gelandet sind. Weder Rudolf von Fulda noch Widukind sagen aber etwas über die Zahl der Schiffe; vielleicht waren sie zu rationalistisch, um

eine so kleine Zahl für die sächsische Landnahme wahrscheinlich zu finden.

Die *Annales Stadenses* nennen zwar eine Zahl, aber diese ist vierundzwanzig und steht in einem Abschnitt, der deutlich der mittelalterlichen Fabulierlust zu verdanken ist. Die alten Sachsen sollen ein Teil des Heeres Alexanders des Großen gewesen sein; sie sind mit dreihundert Kielen von dannen geschifft; die verdarben aber alle bis auf vierundfünfzig, und von diesen kamen achtzehn gen Preußen und besetzten das Land, zwölf besetzten Rugien und vierundzwanzig kamen hierher zu Lande. Auf solchen Sagenklitterungen kann man natürlich nicht bauen [22].

Unsere älteste Quelle Rudolf von Fulda nennt als Führer der Sachsen: *„quorum dux erat Hadugoto."* Stöbe behauptet schon wieder, daß dieser Name des Hadugoto aus dem Ortsnamen Haduloha herausgesponnen ist; anachronistisch redet Rudolf von Fulda von einem Herzog; Herzöge aber haben erst die Merowinger eingesetzt! Man kann sich nur über die Leichtigkeit wundern, mit der solche Fragen der Tradition gelöst werden. Alles, worauf der Sagenforscher Wert legt, wird als bare Fiktion beiseitegeschoben. Der Name Hadugoto aber scheint gar nicht schlecht gewählt worden zu sein; in Skandinavien würde das Haðgautr heißen, und dieser Name ist unmißverständlich; damit kann nur Odin selber oder dessen Stellvertreter gemeint sein. Ich betrachte also diesen Namen als einen Hinweis darauf, daß Wodan der Schirmherr des sächsischen Unternehmens war.

Bedenken wir dabei noch, daß wir die sächsische Landnahme nicht als eine Art von Volkswanderung im klassischen Sinne betrachten sollen. In einem Aufsatz in den Westfälischen For-

[22] Stöbe a. a. O. S. 328 sagt davon, daß die Namen *Prucia* und *Ruian* auf eine „damals schon vorhandene Herkunft der Angelsachsen" hinweisen. Denn diese Namen sollen nicht Preußen und Rügen andeuten, sondern Britannien und den keltischen Namen Rouihm für die Insel Tanet. Das ist sehr scharfsinnig, erregt aber Bedenken. Von dieser angeblichen angelsächsischen Überlieferung gibt es überhaupt keine Spur. Und wie soll man es sich erklären, daß in einer Tradition der Angelsachsen ausgerechnet der keltische Name der Insel genannt wurde, der zwar bei Nennius vorkommt, aber sonst nirgends erwähnt wird?

schungen[23] habe ich nachzuweisen versucht, daß der Anfang dieser Volksbewegung genau so zu beurteilen ist, wie jener der späteren Wikingerzüge. Diese führten zwar schließlich zu der Bildung verschiedener Staaten, aber sie begannen als kleine Unternehmen, die halb Handels- halb Raubfahrt waren. Dazu bildete sich ein verwegener Führer eine Gefolgschaft, die ihm mit Treue hingegeben war. Die skandinavische Tradition zeigt uns deren Charakter mit der größten Deutlichkeit. Man muß nicht an Zweckverbände denken, sondern an religiös bestimmte Genossenschaften, die sich in den Dienst eines Gottes stellten; dieser Gott war in den meisten Fällen Odin, und das göttliche Abbild dieser ihm geweihten Kriegerbünde waren die Einherjar in Walhalla. Über diesen Komplex religiöser Vorstellungen hat Otto Höfler ausführlich gehandelt[24]; ich brauche seine Beweisgründe hier nicht zu wiederholen. Wir dürfen annehmen, daß Unternehmungen dieser Art unter göttlichen Schutz gestellt wurden. Wir können das mit großer Deutlichkeit in Hinsicht auf die Franken feststellen, und ich wage die Vermutung, daß es bei den Sachsen nicht anders gewesen sein wird.

Ich glaube, daß der Kreis meiner Beweisführung sich zu schließen anfängt. D a s dürfte in der sächsischen Ursprungssage der Wirklichkeit jedenfalls entsprechen, daß die Einrichtung eines Handelsstützpunktes der wohlgeplante Anfang einer richtigen Landnahme gewesen ist. Diese Wikinger der ersten Jahrhunderte brauchten eben solche Stützpunkte; von hier aus konnten sie ausschwärmen, hierhin konnten sie auch beutebeladen zurückkehren. Die sächsische Sage sagt es ja deutlich genug: die Sachsen bekommen in Hadeln die Gelegenheit, ihre Beutestücke zu verkaufen.

Nun heißt es weiter: als aber den Sachsen Geld fehlte, dachten sie, das Bündnis wäre unnütz. Weshalb sollte ihnen Geld gefehlt haben? Hatte das römische Imperium durch die Einrichtung des *litus Saxonicum* ihren Raubzügen einen Riegel vorgeschoben? Hatte man die Kraft gefunden, um sich diese Schma-

---

[23] Einige Bemerkungen zum Sachsenproblem. Westfälische Forschungen. Bd. 11 (1958) S. 5—10.

[24] Vgl. Kultische Geheimbünde der Germanen, 1934.

rotzer vom Leibe zu halten? Unsere Quellen schweigen; wir wissen über diese Periode erbärmlich wenig.

Jedenfalls soviel Gold hatten sie noch, daß der Jüngling, der die List der ausgestreuten Erde ersann, mit vielem Golde behangen zu den Thüringern gehen konnte. Die Motivierung der Sage scheint ein wenig locker und befriedigt nicht ganz. Die Sachsen haben Hunger, und der Jüngling belädt sich mit Gold, doch wohl um damit etwas zu erwerben, womit der Hunger gestillt werden kann. Als er aber dem Thüringer begegnet, überläßt er diesem, zu bestimmen, was er für das Gold eintauschen wolle. Mir liegt nichts daran, sagt er, du sollst mir geben, was du selber magst. Als dieser ihm nun anbietet, seinen Rock mit Erde zu füllen, ist er damit einverstanden. Die List der Bestreuung mit Erde dient dann aber dazu, um *castrorum loca* zu gewinnen, also eine Burg zu errichten, wie die Wartburg, oder wie mit der Didolist Byrsa, London, Moskau oder Luksor. Von Hunger ist weiter nicht mehr die Rede.

Der Aufbau der Geschichte läßt erwarten, daß die *vicini agri,* die der Sachse mit der Erde bestreute, dazu dienen sollten, Korn zu tragen und dadurch den Lebensunterhalt zu sichern. Entweder ist also das Motiv des Hungers lediglich eine Finte, oder aber die Gewinnung des Bodens, um darauf eine Zwingburg gegen die Thüringer zu bauen, ist später hinzugefügt worden. Das zweite ist aber nicht wahrscheinlich, denn alle Parallelen führen zu dem Ergebnis, daß durch die List ein Grundstück für eine Stadt oder eine Burg erworben wird.

Die sächsische Ursprungssage entspricht nicht der sächsischen Landnahme; sie ist eine Sage und beruht dennoch auf einer inneren Wirklichkeit. Haben die Sachsen wirklich durch List und Betrug ihre Landnahme bewerkstelligt? Das ist wenig wahrscheinlich, aber diese Vorstellung hat ihren symbolischen Wert. Der Gott des Truges ist ja Wodan, und ich sehe in dieser Sagenform eine Andeutung dafür, daß die Sachsen, die in Haduloha landeten, eine Kriegsgenossenschaft waren, die sich dem Gotte Wodan geweiht hatte.

Tiwaz-Wodan ist das Götterpaar der königlichen Autorität. An ihre Stelle können auch die göttlichen Dioskuren treten. Das deutet wohl darauf hin, daß diese Sachsen von Königen geführt

wurden und nicht von Herzögen. In dem sächsischen Taufgelöbnis ist aber die Reihenfolge der Abgötter, die abgeschworen werden müssen, eine andere: *Thunaer ende Uuodan ende Saxnôte.* Das waren also die bedeutendsten Gottheiten, und wir stellen dabei fest, daß die Fruchtbarkeitsgötter, wie im Norden Njord und Freyr, ganz fehlen. Darf man daraus vielleicht schließen, das die Sachsen eine aristokratische Oberschicht bildeten und daß es die alteingesessene Bauernbevölkerung war, welche die Mächte der Fruchtbarkeit besonders verehrte?

Wer ist aber der Gott Sahsnôt, der am Ende der Liste auftritt? Offenbar bedeutet der Name etwa der „Sachsengenosse", und das deutet auf ein besonderes Verhältnis zwischen Gott und Volk hin. Seine Stelle im Taufgelöbnis macht es klar, daß wir in ihm den alten Himmelsgott Tiwaz erblicken müssen. Jetzt kommt uns auch das Wort *sahs* für das sächsische Messer zu Hilfe, denn die gegensätzlichen und doch eng miteinander verbundenen Götter Tiwaz und Wodan unterscheiden sich auch durch die ihnen geweihten Waffen. Tiwaz ist der Gott des Nahkampfes und trägt also das Schwert; Wodan ist der Gott des Fernkampfes und ist also mit dem Speer bewaffnet. Ein Messervolk muß also besonders eng mit dem Schwertgott verbunden gewesen sein. Dürfen wir nicht schließen, daß die beiden Götter tatsächlich bei der Landnahme eine Rolle gespielt haben? Der *sahs* weist auf Tiwaz hin, die List aber auf Wodan.

Bei meinen Betrachtungen bin ich von der Überzeugung ausgegangen, daß Sagen dieser Art keine willkürlichen Hirngespinste sind. Sie sagen etwas aus. Das Volk gibt darin das Bild, das es sich von sich gemacht hat. Sie haben eine innere Wahrheit. Ich behaupte weder, daß ein sächsischer Jüngling je mit Gold behangen einen Rockvoll Erde gekauft hat, noch daß der gemeine Verrat mit den verborgenen Messern je stattgefunden hat. Aber ich glaube annehmen zu dürfen, daß diese Sagenmotive gerade hier verwendet wurden, weil sie der geschichtlichen Situation entsprachen.

Fragen der Sachsenforschung in historischer Sicht*

Von

Richard Drögereit

Vor Jahren regten H. Aubin, G. Bersu und F. Petri an, daß von Seiten der Geschichte, der vorgeschichtlichen Archäologie und der Ortsnamenforschung je ein Forschungsbericht für eine zukünftige größere Synthese über die frühe Sachsengeschichte verfaßt werden möchte [1]. Unabhängig davon und offenbar auch schon früher hatte sich eine Reihe von Forschern zusammengetan, um auf Tagungen — dem sog. Sachsensymposion — das Sachsenproblem — vornehmlich allerdings aus archäologischer Sicht — zu behandeln und erst einmal weiterzuführen. Da hätte natürlich nichts nähergelegen als eine gegenseitige Fühlungnahme. Sie war indes noch nicht vorhanden, als E. Schwarz bereits 1953 einen Überblick über die Ergebnisse der Ortsnamenforschung vorlegte. Wieviel sie jedoch bedeutet, wurde klar, als Fr. Tischler, der beiden Gruppen angehört, um einiges

---

* Nur ungern lege ich hier — einem mehrfach an mich herangetragenen Wunsche folgend — den Vortrag in erweiterter Form vor, den ich am 4. Dezember 1958 anläßlich des 10. Sachsensymposions in Amersfoort hielt. Er sollte nämlich lediglich eine Diskussionsgrundlage bieten und wurde zu diesem Zweck abgefaßt. Vollständigkeit in der Erfassung der neueren, zur Sachsenforschung erschienenen Literatur wurde nicht angestrebt. So ist u. a. die maschinenschriftliche Dissertation von B. Riggers: „Das Volk der Angeln oder Sachsen. Ein Beitrag zur Lösung der Angelsachsenfrage" (Hamburg 1958) noch nicht herangezogen worden, da der geplante Druck noch aussteht.

[1] Vergl. Tischler, Fr.: Der Stand der Sachsenforschung, ärchäologisch gesehen (35. Bericht der Römisch-Germanischen Kommission 1954, S. 21—215).

später seine Arbeit über den Stand der Archäologie veröffentlichte [2]. Leider wurde die letzte Forschungsbilanz, die Lammers hauptsächlich aus historischer Sicht gab, wiederum ohne eigentliche Kenntnis der Erörterungen auf den Sachsen-Symposien zusammengestellt [3].

Schwarz kommt in seiner knappen Auseinandersetzung mit den verschiedenen ortsnamenkundlichen Arbeiten — wie m. E. auch kaum anders zu erwarten — zu dem Ergebnis, daß das Ortsnamenmaterial zum Sachsenproblem derzeit kaum etwas Abschließendes beitragen kann, und die Ausbreitung der Sachsen — wohl auf dem Kontinent — sich kaum darin widerspiegle [4]. Auch Cordes z. B. vermag nicht, vom Sprachlichen her diese Ausbreitung aufzuhellen. Doch glaubt er, auf Grund alter Namensformen wenigstens eine grobe Mundartenteilung des Altsächsischen aufzeigen zu können [5]. Wie das möglich sein soll, vermag ich nicht recht zu erkennen; und man darf hierzu auf die m. E. zu Recht bestehende Kritik von Boeles an solchen sprachlichen Versuchen verweisen, der hervorhob, daß die uns erhaltenen späten Quellen über sprachliche Dinge, die z. T. vor Hunderten von Jahren vor sich gingen, nichts aussagen können [6]. Man muß dem noch hinzufügen, daß unsere Unterlagen z. T. nicht nur unsicherer Herkunft, sondern auch ein- oder mehrmals überarbeitet sind. Außerdem ist ja bekannt, daß bis in die Neuzeit derselbe Schreiber dasselbe Wort manchmal so, manchmal aber auch anders schrieb, wodurch die Grundlage noch unsicherer wird.

Scheidet also das Sprachgeschichtliche, das wir in gewisser

---

[2] Herr Prof. Dr. Tischler gehört mit zu den Initiatoren des Sachsensymposions.

[3] Lammers, W.: Die Stammesbildung bei den Sachsen. Eine Forschungsbilanz. (Westfälische Forschungen Bd. 10, 1957, S. 25—57.)

[4] Schwarz, E.: Ortsnamenforschung und Sachsenfrage (Westfälische Forschungen Bd. 6, 1953, S. 222—230).

[5] Vergl. Lammers: Stammesbildung S. 54 f.

[6] Boeles, P. C. J. A.: *Friesland tot de elfde eeuw*, 2. Aufl. 1951, S. 208 f. Ihn in dem speziellen Fall der sog. sächsisch-friesischen Sprachgemeinschaft bestätigend: Kuhn, H.: Friesisch und Nordseegermanisch (*„Us Wurk"* Jg. 4, Groningen 1955, S. 39). Auch J. H. Brouwer äußerte sich recht skeptisch über die Aussagemöglichkeiten der Sprachgeschichte über weit vor den überlieferten Quellen liegende Zeiten; s. *„It Beaken"* Jg. 4, Assen 1953, S. 190.

Weise hier, wo es um geschriebene Quellen geht, hätten einbeziehen können, für die Erforschung der Sachsenfrage — zumindest vorläufig — aus, so spielt die Archäologie allerdings eine ganz andere, vielleicht einmal entscheidende Rolle. — Eine ihrer Bedeutung entsprechende, wirklich eingehende und zunächst einmal grundlegende Zusammenfassung schenkte uns — wie erwähnt — Fr. Tischler, über die jedoch die letzten Grabungen, z. B. von Alb. Genrich, schon wieder — wie es wohl immer sein wird — hinausführten [7]. Doch soll die Archäologie, die auf die Frage nach der sächsischen Stammesbildung heute ebenfalls noch keine befriedigende Antwort geben kann, hier ganz außer Betracht bleiben.

Inzwischen wurde — wie bereits angedeutet — von historischer Seite eine Forschungsbilanz von Lammers vorgelegt, auf die wir allerdings erst später zurückkommen werden. Ich möchte jedoch hier schon betonen, daß ich mir selbst kein so großes Ziel gesteckt habe. Hier sollen nur Anregungen zu einer solchen Zusammenfassung gegeben werden. Die Zusammenfassung selbst müßte jemand erledigen, der die nötige Zeit hat, dabei aber auch in der Forschung steht. Mit einer Zusammenstellung *ad hoc* ist uns nicht sonderlich gedient!

*

Zunächst wollen wir uns drei Arbeiten ansehen, die jüngst in Deutschland erschienen und von denen zwei Teilprobleme der sächsischen Stammesgeschichte erörtern, die dritte aber den Gesamtablauf der altsächsischen Geschichte behandelt.

Die eine dieser Teilarbeiten gehört schon deswegen an den Anfang unserer Betrachtung, weil sie die Ursprünge der Sachsen, und zwar in der Zeit vor Ptolemaios aufhellen will. Diese Ausführungen Stichtenoths [8] werden zwar allgemein abgelehnt; Lammers tut sie mit einer ganz kurzen Anmerkung ab: „*Neuerdings hat D. Stichtenoth den Spieglerbericht* [also die Angaben des Sachsenspiegels aus dem 13. Jh.] *mit den Nach-*

[7] Es handelt sich um die Grabungen in Dörverden und Liebenau, über die Genrich allerdings bisher fast nur in Vorträgen berichtete.

[8] Stichtenoth, D.: Zwei Teillösungen der Sachsenfrage (Nds. Jb. f. Ldsgesch. 28, 1956, S. 215—231).

richten Rudolfs von Fulda [aus dem 9. Jh.] *in einer kühner Theorie zusammengebracht. St. verlegt dabei das von Rudol. so bezeichnete Britannien an die Ostsee und sieht in der sächsischen Wanderung den Westflügel der ostgermanischen Ostseeüberquerung. Von der pommerschen Ostseeküste seien die Sachsen dann nach Nordwestdeutschland gekommen"* [9]. — Gewiß, die eigentlichen Darlegungen Stichtenoths sind unannehmbar. Die Sachsen werden so weit im Osten als Westflügel der Ostgermanen angesetzt, weil ihre Stammessage der gotischen so sehr ähnle und die Angaben des Sachsenspiegels [nach 1200 Jahren!] es nahelegten. Auch handle es sich bei dem von Rudolf von Fulda als Herkunftsland genannten Britannien [10] tatsächlich um das vorrömisch Albion genannte Gebiet. Dieses Albion aber sei nicht — wie es die bekannte römische Überlieferung eindeutig besagt — das spätere Britannien gewesen, sondern das vom Verfasser stattdessen damit gleichgesetzte Elveonenland an der Oder. Doch, sehen wir von dieser akrobatischen These ab, dann hat die Arbeit auch ihren Nutzen gehabt. Nicht allein deswegen, weil sie endlich einmal die seit Jacob Grimm immer wieder beliebte Heranziehung der sog. „Stammessage" durch ihre Ausdeutungen *ad absurdum* geführt hat, sondern auch durch einige positive Mitteilungen. So ist es gerade im Zusammenhang mit der Stammessage interessant zu erfahren, daß schon Strabo im Anschluß an Poseidonios († 51 v. Chr.) eine der sächsischen ähnliche Herkunftssage erzählt. Nach ihr landeten die Tyrier nach einer — oder nach der üblichen — Seefahrt zunächst an einer Stelle bei den Säulen der Herakles, die jetzt *„Sexi"* heißt. Erst nach einer zweiten Landung — also wohl nach Kampf — können sie Gadeira (Cadiz) gründen. Lassen wir außer Betracht, daß Stichtenoth nun die Tyrier mit den Thüringern, Sexi mit Sachsen verbindet, was an mittelalterliche etymologische Spielereien erinnert, so findet sich doch bei ihm die durchaus richtige Bemerkung, daß man hieraus schließen könne, daß die Sachsensage nur antike Tradition nach dem Norden

[9] Vergl. Lammers: Stammesbildung S. 29 Anm. 30.

[10] S. Krusch, Br.: Die Übertragung des H. Alexander von Rom nach Wildeshausen durch den Enkel Widukinds 851. Das älteste niedersächsische Geschichtsdenkmal (Nachrichten Göttingen 1933), S. 423.

übertrage [11]. Leider verfolgte Stichtenoth diesen Gedanken dann nicht weiter.

Einen weiteren positiven Hinweis gab Stichtenoth, indem er die bekannte Stelle des Ptolemaios über die Sachsen noch einmal in ihrem vollen Wortlaut mit einer von der gewöhnlichen etwas abweichenden Übersetzung bringt und dennoch die Sachsen nicht nördlich der Elbe [12], sondern südlich der Ostsee wohnen läßt. — Seit Kaspar Zeuß hat man sich nämlich daran gewöhnt, zu erklären, die *„Sachsen saßen auf dem Nacken des Kimbrischen Chersonnes"* [13]. Tatsächlich heißt es jedoch bei Ptolemaios: *„... ἐφεξῆς δὲ ἐπὶ τὸν αὐχένα* (nicht: *ἐπὶ τῷ αὐχένι*) *τῆς Κιμβρικῆς χερσονήσου Σάξονες."* Das würde man aber doch wohl eher so wiedergeben: *„...; sodann bis hin zur Landenge der Kimbrischen Halbinsel die Sachsen."* Und — folgerichtig, wird man wohl sagen — fährt Ptolemaios fort: *„... αὐτὴν δὲ τὴν χερσόνησον ὑπὲρ μὲν τοὺς Σάξονας ..." „Aber die Halbinsel selbst über den Sachsen bewohnen"* die und die Völker. Gewiß hat Stichtenoth *„... am Nacken der cimbrischen Halbinsel"*, doch läßt er über den Sinn dieses „am" keinen Zweifel, weil er die Fortsetzung ebenfalls bringt und die Sachsen in etwa entsprechend ansetzt. Nun übersetzt auch Capelle „bis hin" [14]; und die Karte im Putzgerschen Geschichtsatlas geht hiervon und von der Rekonstruktion der Ptolemaios-Karte aus, indem sie die Landenge nicht etwa in Höhe der Eider sieht, sondern eher in einer Linie von der Elbmündung zur Lübecker Bucht [15]. Damit fallen das nördliche Holstein, insbe-

---

[11] Ein Vortrag, den H. Bollnow vor Jahren in Hannover über diese Dinge hielt, scheint bislang nicht gedruckt worden zu sein.

[12] So etwa Rappaport: *Saxones* (Pauly-Wissowa: Real-Encyclopädie der classischen Altertumswissenschaft Reihe II, 2, 1921), Sp. 310; ebenfalls Lintzel, M.: Zur Entstehungsgeschichte des sächsischen Stammes (Sachsen und Anhalt Bd. 3, 1927) S. 1—46, bes. S. 1 und 32, der die Sachsen von Norden hereinbrechen läßt.

[13] Zeuß, K.: Die Deutschen und die Nachbarstämme, 1837, S. 150: „... auf dem Eingange der Halbinsel aufgestellt."

[14] Capelle, R.: Das alte Germanien. Die Nachrichten der griechischen und römischen Schriftsteller, 1929, S. 447: „... dann bis zur Landenge der kimbrischen Halbinsel die Sachsen. Die Halbinsel selbst aber oberhalb der Sachsen ..."

[15] Putzger, F. W.: Historischer Schulatlas, 66. Aufl. Tafel 42. Zur Rekonstruktion der Ptolemaios-Karte vergl. 50. Aufl. 1931 Taf. 44.

sondere aber Dithmarschen für das Sachsengebiet aus. Ähnlich lesen wir es auch bei Kahrstedt, der zwar auch die Sachsen *„auf dem Nacken der kimbrischen Halbinsel"* wohnen läßt, aber doch *„eher in der Südhälfte als der Nordhälfte Holsteins"* [16]. Auch nach ihm erstreckt sich dann das sächsische Siedlungsgebiet weiter nach Osten und erfaßte fast ganz Mecklenburg, wobei es für uns zunächst gleichgültig sein kann, womit man den Grenzfluß Chalousos gleichsetzt, ob mit der Trave, der Schwentine, der Warnow [17] oder gar dem Gellenstrom bei Rügen, wie Stichtenoth es will. Auf jeden Fall zwingt diese Ausdeutung von St. zum erneuten Überprüfen der Angaben.

Entschieden bedeutsamer, wenn auch in ihrem ersten Hauptanliegen gleichfalls verfehlt, ist die Untersuchung von H. Stöbe: Die Unterwerfung Norddeutschlands durch die Merowinger und die Lehre von der sächsischen Eroberung [18]. Leider lernte Lammers, von dessen Aussage wir auch hier wieder ausgehen wollen, die Arbeit erst nachträglich kennen. Vielleicht konnte er sie darum nur flüchtig lesen; jedenfalls scheint m. E. sein Urteil dafür zu sprechen. — Er erklärt [19]: *„Stöbe erhebt gegen Lintzels Auffassung den Einwand, daß die sagenhafte Wandertradition ohne geschichtlichen Aussagewert für die Stammesbildung sei. Diese Sachsengeschichte, ein ‚Machwerk', wie sie uns zuerst bei Rudolf von Fulda begegnet, entstand nach ihm aus dem Hersfeld-Halberstädter Zentstreit"* (wohl Zehntstreit), *„um die Rechtsauffassung der Halberstädter Seite geschichtlich zu begründen und propagandistisch zu vertreten. Von Fulda aus habe sich diese ad hoc konstruierte Tendenzfabel dann weiter ausgebreitet. In Wirklichkeit sei das Gebiet der Sachsen bereits in*

---

[16] Kahrstedt, U.: Die politische Geschichte Niedersachsens in der Römerzeit (Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte Nr. 8 = Nds. Jahrb. f. Ldsgesch. Bd. 11, 1934), S. 18.

[17] Hierzu vergl. etwa den o. g. Artikel *„Saxones"* von Rappaport, Sp. 310.

[18] Erschienen in der Wissenschaftlichen Zeitschrift der Universität Jena Jg. 6, 1956/57, S. 153/78 und 323/33. — Herrn Dr. Stöbes eigentliche Dissertation behandelte nur das 2. Thema, nämlich die sog. Stammessage. Leider wurde sie für den Druck nur herangezogen, was sehr zu bedauern ist.

[19] Lammers: Stammesbildung S. 55 Anm. 239.

den 30er Jahren des 6. Jhs. von den Merowingern bis zur Nordsee erobert worden. — Diese Thesen dürften kaum ein stärkeres Echo finden."

Gewiß, wie schon erwähnt, dürfte Lammers hinsichtlich der merowingischen Eroberung des Sachsengebiets zuzustimmen sein [19a]. Aber neben diesen tatsächlich unannehmbaren und leider übermäßig stark herausgearbeiteten Darlegungen enthält Stöbes Aufsatz auch sehr zutreffende Feststellungen [20], z. B. zur sog. Sächsischen Stammessage, die ich ähnlich, aber vollkommen unabhängig von Stöbe 1952 auf dem Sachsensymposion in Wilhelmshaven vorgetragen, dann — mit Rücksicht auf Stöbe — 1954 in überknapper Form in unserm Jahrbuch Bd. 26 veröffentlicht habe. Stöbe aber weist darüber hinaus auf eine ganz eindeutige, höchst wichtige und — soweit ich sehe — bisher nicht beachtete Quellenstelle hin. Nach „Fredegar" zog König Sigebert 641 gegen den Thüringerherzog Radulf, der sich in eine Burg an der Unstrut, einen Fluß in Thüringen *(super Unestrude, fluvio in Toringia)*, warf und dort die Franken schlug. Seitdem betrachtete Radulf sich als König in Thüringen und pflegte mit den Wenden und umliegenden Völkern Freundschaft [21].

[19a] Zur Ausdehnung des Merowingerreiches nach Osten vergl. zuletzt: Sprandel, R.: Der merowingische Adel und die Gebiete östlich des Rheins (Forschungen z. oberrhein. Landesgesch. V), 1957. — Für den Hinweis auf diese Arbeit bin ich meinem Kollegen Dr. Deeters zu Dank verpflichtet.

[20] Ähnlich auch H. Löwe in der HZ Bd. 185 S. 208. — Freilich kann ich L. nicht darin beistimmen, daß das Bild der Frühgeschichte der Sachsen zuletzt von Lintzel bestimmt sei. Auf unseren Sachsensymposien und auch in anderen Arbeiten war Lintzel längst nicht mehr maßgebend.

[21] S. *Chronicarum quae dicuntur Fredegarii scholastici Liber IV*, 87, ed. Br. Krusch (MG. SS. Merow. II, 1888) S. 164: *„..., Radulfus dux Toringiae vehementer contra Sigybertum revellandum disposuissit, ... Sigybertus deinde Buchoniam cum exercito transiens, Toringiam properans: Radulfus haec cernens, castrum lignis munitum in quodam montem super Unestrude fluvio in Toringia construens, exercitum undique, quantum plus potuit, collegens, cum uxorem et liberis in hunc castrum ad se defensandum stabilibit. Ibique Sigybertus cum exercitum regni sui veniens, castrum undique circumdat exercitus; Radulfus vero intrinsecus ad prilio forteter praeparatus sedebat. ... Radulfus ... de castrum per porta prorumpens ... patrata victuria, in castrum ingredetur. ... Radulfus superbia aelatus admodum,*

Wie vereinbart sich hiermit die „Stammessage", nach der schon seit 531 die Sachsen bis zur Unstrut vorgerückt waren, nachdem sie angeblich die Thüringer geschlagen und zu Knechten gemacht hatten? Genau so wie die obige Feststellung Stöbes dürfte auch seine Frage an Lintzel, wie denn diese Knechte, die doch nichts besaßen, Abgaben im Sinne der „Stammessage" hätten entrichten können, ein Echo finden! — Übrigens teilt Stöbe noch mit, daß Lintzel sich des sehr hypothetischen Charakters seiner Ausführungen wohl bewußt gewesen sei und sich seinen, d. h. Stöbes, Argumenten nicht verschloß, sondern sie anerkannte [22]. — Das kann sich m. E. allerdings nicht auf den gesamten Umfang der Stöbeschen Arbeit beziehen, wie noch durch einen Versuch, das für unsere Zwecke Brauchbare vom zu Verwerfenden zu scheiden, zu zeigen ist [22a]. Dabei ebnen wir uns auch bereits den Weg für die späteren Darlegungen.

Stöbe führt uns zunächst in das ältere Schrifttum zur Sachsenfrage ein, um zu zeigen, wie eine ältere Anschauung, nach der Norddeutschland schon 531 im Zuge der fränkischen Reichsgründung dem Merowingerstaat eingegliedert worden sei, seit der Romantik unter dem bestimmenden Einfluß der sog. „Sächsischen Stammessage" durch eine andere abgelöst wurde. Nach dieser haben nicht die Franken, sondern die Sachsen im 5. Jh. und zu Anfang des 6. Jh. Norddeutschland erobert, dabei 531 das Thüringerreich zerstört und dessen nördlichen Teil bis zur Unstrut besetzt. Erst Karl Martell und seine Nachfolger erobern den unabhängigen sächsischen Stammesstaat. — Diese neuere Anschauung sei indessen auch von vereinzelten Forschern abgelehnt worden. Soweit ich sehe, allerdings nur in Hinsicht auf die Erzählungen der „Stammessage".

Stöbe, dessen Literaturkenntnisse die von Lammers übertreffen [23], weist dabei u. a. darauf hin, daß z. B. Leibniz die Ein-

---

regem se in Toringia esse cinsebat; amicicias cum Winidis firmans, ceterasque gentes, quas vicinas habebat, cultum amiciciae oblegabat. In verbis tamen Sigiberto regimini non denegans; nam in factis forteter eiusdem resistebat dominacionem."

[22] S. Stöbe: Unterwerfung S. 171.

[22a] Vergl. auch den Einschub unten S. 68—70.

[23] Stöbe ist allerdings mit dem niedersächsischen Schrifttum weniger vertraut. Man vermißt auf jeden Fall die Namen Grupen und Schaumann.

wanderung der Sachsen aus dem Norden verwarf, Justus Möser die sächsische Eroberung bestritt, und Luden die Wanderungsgeschichte schon zu Anfang des 19. Jh. als Nachahmung einer antiken Literaturgattung bezeichnete; ein Gedanke, der erst vor wenigen Jahren — wie schon erwähnt — wieder aufgegriffen wurde. Aber unter Führung des „romantischen Rechtshistorikers" Eichhorn und von Jacob Grimm, dem Stöbe m. E. zu Recht vorwirft, daß er den Historikern manche schlechte Anregung gegeben habe, wurde dann kurz nach 1800 der „Sage" Quellenwert beigemessen. Damit entstand „als p o l i t i s c h e [!] Tendenzlehre der Romantik von den Ständen die sächsische Eroberungstheorie", die zwar der junge Sybel und Ranke nicht übernahmen, die aber dann durch den „Reaktionär" und Freund Grimms, Heinrich Leo, in alle Lehrbücher Eingang fand. — Da wird man Stöbe wohl kaum noch folgen können [24]! Ebensowenig wird man ihm abnehmen, daß die Sachsenkriege Karl Martells und seiner Nachfolger nicht der erstmaligen Einbeziehung der Sachsen ins Frankenreich dienten, sondern nur ihrer Christianisierung galten. Sie sollen nämlich bis dahin als Heiden im Frankenreich gelebt haben; erst die Pippiniden erkauften sich mit ihrer Bekehrung die Legitimierung ihres Thrones. Ich darf hierzu nur auf die Konstitution Dagoberts I. von 626 hinweisen, die im Merowingerreich den Grundsatz einführte: alle fränkischen Staatsangehörigen müssen Christen sein [25].

Anders dagegen sind Stöbes Darlegungen über die sächsische Eroberung Thüringens zu werten, wenn diese auch schon vor ihm verschiedentlich abgelehnt wurde [26]. Da sie sich nun an verschiedenen Stellen des Aufsatzes finden, müssen die ver-

---

[24] Es sei hier noch auf Stöbes Bemerkung aufmerksam gemacht, daß die sog. deutschen Stämme der historischen Zeit nicht ethnische, sondern im wesentlichen politische Gebilde sind. Das ist zwar nicht völlig neu, aber doch beachtenswert.

[25] S. dazu: K. D. S c h m i d t : Das Gründungsjahr der Hamburger Kirche (Zeitschr. Verein f. Hamb. Gesch. XLIV, 1958), S. 331. Vergl. ferner: S p r a n d e l : Adel S. 49, 61 u. ö.

[26] Ich verweise nur auf Namen wie etwa H ö f e r , P.: Die sächsische Legende zum thüringisch-fränkischen Kriege (Ztschr. d. Ver. f. Thür. Gesch. Bd. 17); S c h u l t z e , W.: in Gebhardts Handbuch 6. Aufl., 1922, S. 145 f.; K r u s c h , Br.: Übertragung und auf meine eigene Zusammenfassung über die Stammessage.

streuten Stellen hier zusammengefaßt und für unsere Zwecke geordnet werden. Auch sie bedürfen mancher Korrektur, treffen aber im Endergebnis sicherlich zu.

Thüringen reichte nach Stöbe bis zur Nordgrenze des Nordthüringgaus, d. h. bis zur Aller nördlich von Braunschweig. Wenn er sich dabei zunächst einmal auf die „Gau-Bezeichnung" beruft, so überzeugt das freilich kaum. Einmal läßt sich der Begriff Nordthüringgau erst seit dem ausgehenden 8. Jh. nachweisen [27], sodann dürfte uns Polenz endgültig gezeigt haben, daß die Gaunamen erst durch die Karolinger in den sächsischen Raum übertragen worden sein dürften [28]. Damit ist also für die Frühzeit von hier aus wenig zu gewinnen [29]. Auch die Heranziehung der -leben-Orte als Beweis für die Zusammengehörigkeit und Einheit dieses Raumes in alter Zeit scheitert an Fiesels gelungenem Nachweis, daß diese Orte jüngere Gründungen sind, die im übrigen nichts mit den nordischen -lev-Orten zu tun haben [30]. Es trifft indes zu, daß im Jahre 641 die Unstrut noch in Thüringen floß, der Herzog seine Zufluchtsburg dort hatte, daß bei den Kämpfen um diese Befestigung der Sachsen mit keinem Wort gedacht wird, was natürlich kein *argumentum e silentio* ist, und daß Radulf schließlich von der Unstrutburg aus selbständig regierte, wenn auch äußerlich unter fränkischer Botmäßigkeit.

Mit Recht verweist Stöbe sodann auf die *Vita Bonifatii* des Willibald, nach der um 700 Teile der Thüringer sich den Sachsen anschließen [31]. Es sollen die Bewohner des späteren Nordthüring- und Hassegaus sowie die Nordschwaben gewesen sein.

---

[27] Die früheste Erwähnung eines *„in North-Thuringas"* in den *Annales Laureshamenses* zu 798 *(MG. SS.* I, 37). Vergl. auch den späten geographischen Zusatz Nord- bzw. Süd-.

[28] Polenz, P. v.: Gaunamen oder Landschaftsnamen (Rhein. Vierteljahresblätter Jg. 21, 1956, S. 80 ff.).

[29] Ebenso ist Stöbes — allerdings vorsichtiger — Hinweis auf die beiden bekannten Ortsnamen *„Thuringesbutli"* und *„Herskesgibutli"*, die auf Thüringer und Cherusker verweisen sollen, heute veraltet.

[30] Fiesel, L.: Gründungszeit deutscher Orte mit dem Grundwort -leben und Siedlungsbeginn in der Magdeburger Börde (Blätter f. dt. Ldsgesch. Jg. 90, 1953, S. 30/77).

[31] S. *Vitae s. Bonifatii archiepiscopi Moguntini, rec.* W. Levison *(SS. rer. Germ.)*, 1905, S. 32 f.: *„... ad Thyringeam ... ut cetera que manebat residua turba Saxonum se subiecerat principatu; ..."*

Das leuchtet zunächst durchaus ein. Wir wissen nämlich aus den karolingischen Annalen um die Kämpfe Karlmanns und Pippins mit den Sachsen. Im Jahre 743 nahm Karlmann auf einem Zug nach Sachsen durch Vertrag die „Hoohseoburg", deren Lage nicht einwandfrei feststeht, die man aber allgemein im Hasse-, mit Holtzmann im Hochseegau am Seeburger See (Süßen See) sucht [32]. Dieser Hassegau nun lag südlich des Schwabengaus, der wiederum südlich an den Nordthüringgau anschloß [33]. Doch nun ergeben sich einige Zweifel.

So heißt es zu 747/48, Pippin sei durch Thüringen nach Sachsen gezogen, und zwar in die Gebiete derjenigen Sachsen, die man *„Nordosquavos"* nennt. Nachdem er sie mit Hilfe der Slawen besiegt hatte, zog er weiter zur Ocker und nach Ohrum [34]. Obwohl er auf Grund der landschaftlichen Gegebenheiten dabei den „ehemals thüringischen" Nordthüringgau hätte passieren müssen, lesen wir nichts von einer der vorigen über die Nordschwaben entsprechenden Bemerkung. Nun, das mag sein, daß der Annalist keine Notiz davon nahm und das Gebiet einfach als Sachsen betrachtete. Immerhin hätte es dann wohl kaum noch eine so auffallend verschiedene Stellung eingenommen wie der Schwabengau bzw. richtiger die Nordschwaben. Es fällt weiterhin auf, daß der „Schwabengau" den Norden des ehemaligen Thüringen zerrissen haben würde.

---

[32] Holtzmann, R.: Hochseeburg und Hochseegau (Sachsen und Anhalt Bd. 3, 1927, S. 47/86). — Stöbe sucht die Hochseeburg auch im sog. Hassegau an der Kreuzung zweier fränkischer Heerstraßen, lehnt indes, m. E. zu Unrecht, den Namen Hochseeburggau ab. Vergl. dazu auch: Dobenecker, O.: *Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae* Bd. I, 1896, S. 13 ff.

[33] Vergl. etwa die leider nicht ganz ausreichende Karte 26/27 im Geschichtlichen Handatlas Niedersachsens, hrsg. von G. Schnath, 1939.

[34] Wir haben einmal — wie zu 743 — den hier kürzeren Bericht der Reichsannalen *(Annales regni Francorum, rec.* Fr. Kurze in *SS. rer. Germ. S. 6)* zu 747 und dann den hier ausführlicheren der Metzer Annalen *(Annales Mettenses priores, rec.* B. de Simson in *SS. rer. Germ.* S. 40 f.) zu dem zutreffenderen Jahre 748 mit der Angabe: *„... per Toringiam ad Saxoniam venit et in fines Saxonum quos Nordosquavos vocant". An anderer Stelle: „Nordosuavi".* Die Ortsnamen Schöningen und Ohrum finden sich in den Reichsannalen. — Vergl. auch Holtzmann: Hochseeburg zu den Annalen dieser Jahre betr. Sachsen.

So sieht dies denn auch Stöbe als eine bewußte Maßnahme der Merowingerherrscher an, die mit der Ansetzung der Schwaben zwischen den Thüringern die immer noch gefährliche Verbindung von Nord- und Südthüringen hätten unterbinden wollen. Doch es wird ausdrücklich überliefert, daß die Merowingerkönige Chlothar I. und Sigibert Schwaben und andere Völker dort ansiedelten, von wo die Sachsen mit Weib, Kind und Hausrat ausgezogen waren, die mit Alboin in Italien eindrangen [35]. Der Auszug dürfte nach der Niederlage, die Chlothar den Sachsen im Jahre 556 bereitete [36], erfolgt sein. Die Sachsen, die in ihrem Kampf von den angeblich von ihnen einst verknechteten Thüringern unterstützt worden waren, zogen also zu Alboin, mit dem sie dann nach Jahren (568) in Italien einfielen, um bald darauf (572/73?) in die alte Heimat zurückzukehren, die inzwischen von den beiden Merowingerkönigen mit andern Völkern besetzt worden war, somit nun zum Frankenreich gehörte. So konnte König Sigibert sie auch wieder in ihr Land einweisen. — Daß diese zurückkehrenden Sachsen einst von Theudebert als Heerhaufen nach Italien geschickt worden seien, wie man auf Grund einer Lesart bei Fredegar manchmal angenommen hat [37], dürfte kaum zutreffen, da Fredegar hier

[35] Vergl. dazu u. a. Lintzel, M.: Untersuchungen zur Geschichte der alten Sachsen (Sachsen u. Anhalt 4, 1928, S. 1 ff.). Man muß auch hier wohl Gregor von Tours etwas umstellen. Er sagt *(Gregorii episcopi Turonensis historiarum libri* X, 2. Aufl. *cur. Br. Krusch in MG. SS. rer. Merow.* I, 1937) in Buch V, 15: *„Et quia tempore illo, quo Alboenus in Italia ingressus est, Chlothacharius et Sigyberthus Suavos et alias gentes in loco illo posuerunt, hi qui tempore Sigyberthi regressi sunt, id est qui cum Alboeno fuerant, contra hos consurgunt, volentes eos a regione illa extrudere ac delere. At illi obtulerunt eis tertiam partem terrae, dicentes: „Simul vivere sine conlisione possumus. Sed ille contra eos irati, eo quod ipse hoc antea tenuissent, nullatenus pacificare voluerunt."* Dazu das Buch IV, 42: *„... Post haec Saxones, qui cum Langobardis in Italiam venerant, iterum prorumpunt in Galliis ... Igitur regressi Saxones in Italiam, adsumptis secum uxoribus atque parvolis vel omni suppellectile facultatis, redire in Galliis distinant, scilicet ut a Sigybertho rege collecti in loco unde egressi fuerant stabilirentur. ... Hi vero ad Sygiberthum regem transeuntes, in loco, unde prius egressi fuerant, stabiliti sunt."*

[36] Vergl. Lintzel: Untersuchungen I: Die Sachsenkriege Chlothars I. (Sachsen u. Anhalt 4, S. 1—13).

[37] Vergl. Fredegar III, 68 *(SS. rer. Merow.* II, 111): *„Saxones, quos Theudebertus in Aetalia miserat."* — Verwertet u. a. von Lintzel: Untersuchungen I, S. 17 und Stöbe: Unterwerfung S. 164 f.

ganz auf Gregor zurückgeht und nur diesen Satz einschiebt, der sonst nirgends eine Stütze findet. Theudebert sandte zunächst ein hauptsächlich aus Burgundern bestehendes Heer nach Italien und erschien 539 selbst mit den Franken dort. Von Sachsen ist dabei keine Rede.

Sodann bewahrten die Nordschwaben auch im Sachsenstaat ihr eigenes Recht, wie uns Widukind berichtet. Man hätte dasselbe von den Nordthüringgau-Leuten erwarten dürfen, wenn sie erst um 700 aus dem thüringischen Herzogtum freiwillig in den sächsischen Stammesstaat übergewechselt wären. Wahrscheinlich wird es also so gewesen sein, daß der Nordthüringgau auch vorher schon sächsisch war und erst nachträglich aus andern Gründen, etwa einer Binnenkolonisation, wie man ja auch schon annahm, seinen Namen erhielt [38]. Somit wäre um 700 der Hassegau sicherlich, vielleicht auch noch der Schwabengau, zu den Sachsen übergegangen. Als dann im Jahre 744 der Herzog auf der Hochseeburg, Theoderich, abgesetzt und ins Frankenreich abgeführt wurde [39], wurde der Hassegau vielleicht wieder mit Thüringen vereinigt, während das offensichtlich selbständigere und möglicherweise doch schon länger zu Sachsen gehörende Gebiet der Nordschwaben, das ja auch noch später als Einheit aufgefaßt wurde [40], bei Sachsen verblieb. So marschierte denn Pippin im Jahre 748 durch Thüringen, u. a. durch den Hassegau, in den Raum ein, der von den Sachsen bewohnt wurde, die man Nordschwaben nannte.

Kehren wir zu Stöbe zurück. — Er ist also der Ansicht, daß die Franken nicht nur die Thüringer, sondern auch die Sachsen unterworfen hätten. Dabei beruft er sich u. a. auf den bekannten, aber durchaus nicht restlos klaren Brief Theudeberts an Justinian [41]. Er legt dazu die neue Ausgabe Beyerles zugrunde, die die immer wieder angeführte, hier besonders interessierende Stelle *„Saxonibus Euciis"* durch ein *„et"* verbindet. Er liest also:

---

[38] Vergl. Holtzmann: Hochseeburg S. 63 Anm. 57, ähnlich wie im Text auch schon Zeuß: Die Deutschen S. 359 f.

[39] S. Holtzmann: Hochseeburg S. 55 u. 59.

[40] Vergl. Stöbe: Unterwerfung S. 159 ff.

[41] Druck und Übersetzung z. B. bei Stöbe: Unterwerfung S. 160 f. — Der Druck von Beyerle in Vorträge und Forschungen 1, hrsg. von Th. Mayer, 1955, S. 78 f.

„... subactis Thoringiis ... Cum Saxonibus [et] Euciis, qui se nobis voluntate propria tradiderunt, ..." Entsprechend übersetzt Stöbe: *„Einschließlich der Sachsen und Jüten, die sich uns freiwillig ergeben haben."* Damit sind die Sachsen und Jüten von den Franken vereinnahmt. Davon kann natürlich keine Rede sein. Namentlich von den Jüten würde das im Ernst niemand behaupten. Sicherlich ist also die alte, auch handschriftlich überlieferte Lesart *„cum Saxonibus Euciis"* besser, die nur auf einen Teil der Sachsen hinweisen würde, wie ja auch tatsächlich irgendwelche, freilich andere „Sachsen" den Franken Tribut leisteten [42]. Wir wissen um solche Teile der Sachsen, etwa die etwas unsicheren *„Kouadoi"*, die die Sachsen 358 gegen das römische Gebiet am Niederrhein aussandten [43], die *„Saxones Bajocassini"*, die Gregor von Tours erwähnt, die Sachsen, die „Nordschwaben" genannt wurden, schließlich als bekannteste die *„Anglisaxones"*. Man nahm daher auch diese *„Saxones Eucii"* als Teil des Sachsenverbandes und suchte ihn in der Nähe des Frankenreichs, etwa am Niederrhein [44]. Demgegenüber hat Lintzel — wohl mit Recht — eine geographische Anordnung der im Brief genannten Völker für möglich gehalten und an „eutische Sachsen" in Pannonien gedacht [45]. Eine meist übersehene Quellenstelle ließe sich da noch in seinem Sinne

---

[42] Vergl. Lintzel: Untersuchungen II: Die Tributzahlungen... (Sachsen u. Anhalt 4, S. 13/28).

[43] Vergl. etwa Rappaport, *Saxones* Sp. 314; Schmidt, L.: Geschichte der deutschen Stämme bis zum Ausgang der Völkerwanderung: Die Westgermanen Teil 1, 2. Aufl. 1938, S. 37; Lot, F.: *Les migrations saxonnes en Gaule et en Grande-Bretagne du IIIe au Ve siècle (Revue Historique* Bd. 119, 1915), S. 7 Anm. 2. — Es spielt für uns hier zunächst keine Rolle, ob sich unter den *Kouadoi* nun Chamaven oder Chauken verbergen.

[44] So etwa Schmidt: Westgermanen S. 25 f.

[45] Lintzel: Entstehungsgeschichte S. 28. — Die Störung, die Beyerle im Brief annimmt: *„... incolimus Franciae septentrionalem plagam Italiaeque Pannoniae. Cum Saxonibus..."* mag zutreffen; immerhin verlangt der Ausdruck *„plaga"* keine Änderung, da *„plaga"* ja nicht Küste allein bedeutet, sondern allgemein im Sinne von Landstrich gebraucht wird. Und selbst dann scheint der Brief noch eher für Lintzel zu sprechen; denn erst mit den *Saxonibus Euciis* erstreckt sich der Herrschaftsbereich Theudeberts von der Donau zum Ozean. — Sprandel: Adel S. 108 sieht in der Nennung Pannoniens nur ein Programm, keine Tatsache.

anführen. In der Lebensbeschreibung des Mönches Antonius teilt uns Ennodius mit, daß nach dem Tode des hl. Severin (482) die Sachsen mit den Franken und Herulern wie wilde Tiere in Pannonien hausten [46]. Es könnten also 556 noch weitere sächsische Volksteile zu den vielleicht bereits in Pannonien weilenden gestoßen und von dort mit Alboin in Italien eingefallen sein.

Wenn Stöbe zugunsten seiner Unterwerfungstheorie weiterhin die Stelle anzieht, die uns von dem fränkischen Sieg über den Dänenkönig Chochilaicus, den Hygelac des Beowulfliedes, und seine Flotte berichtet, um hieraus zu folgern, daß nur ein Flottenangriff der Franken die letzte Ursache der Niederwerfung der Thüringer und der freiwilligen Ergebung der Sachsen auf der jütischen Halbinsel gewesen sei, so kann das auf sich beruhen. Es fehlt in den Quellen auch der geringste Hinweis auf solche Vermutungen. — Leider geht Stöbe dann noch über diese Konstruktion hinaus, wenn er unmittelbar nach seiner These, Norddeutschland sei im Jahre 531 restlos und dauernd dem Reiche eingegliedert worden, erklärt: *„Um 700 erwähnt der Geograph von Ravenna den langjährigen Verlauf der Grenze des fränkischen Reiches im Elblande."* In der Anmerkung dazu läßt er freilich erkennen, daß diese Stelle des sehr zweifelhaften Kosmographen [47] kaum brauchbar ist.

Genausowenig — um das hier gleich einzuschalten — nützen uns des Ravennater Geographen Angaben über die in Sachsen fließenden Gewässer: Lamizon, Spada, Lippa, Linae [48]. Ist das Werk um 700 abgefaßt, so dürften seine Angaben, daß Lippe

---

[46] Vergl. Rappaport: *Saxones* Sp. 320 nach *Descriptio vitae beatissimi Antonii monachi* in *Magni Felicis Ennodi opera, ed.* Fr. Vogel *(MG. Auct. ant.* VII, 1885, S. 186 f.): *„Sed postquam beatus vir humanis rebus exemptus est... Pannoniis minabatur excidium... per incursus enim variarum gentium... iam Franci Heruli Saxones multiplices crudelitatum species beluarum more peragebant."*

[47] Über den sog. Ravennater Geographen oder Cosmographen gehen die Meinungen auseinander. Während die einen — zuletzt Löwe (Wattenbach-Levison: Geschichtsquellen H. 2, 1953, S. 205) — ihn um 700 ansetzen, glauben andere, z. B. Levison (Geschichtsquellen H. 1, 1952, S. 69 u. Anm. 113), daß er erst nach 800 geschrieben habe. — Wenn die einen seine „Gewährsmänner" als echt hinnahmen, so lehnen die anderen — wohl mit Recht — sie als Schwindel ab.

[48] Vergl. Schmidt: Westgermanen S. 51.

und Pader, die man in der Spada wiederfinden möchte [49], Flüsse des Sachsenlandes seien, kaum zutreffen. Hat der Ravennater Geograph um 800 geschrieben, treffen seine Angaben hinsichtlich der Lage der Flüsse zwar zu, sagen uns aber nichts Neues mehr. Höchstens wird durch die Erwähnung der Pader die damalige Bedeutung Paderborns hervorgehoben. Im übrigen läßt sich aus den Quellen erkennen, daß man über das Innere des hinter einem eisernen Vorhang liegenden Sachsen kaum etwas wußte. So berichtet der Verfasser der austrasischen Fassung der Frankengeschichte um 730 mit den Worten des westgotischen Encyklopädisten Isidor, das Gebiet jenseits des Rheines, das Germanien genannt werde, bewohnten rohe und körperlich riesige Stämme [!], die durch unbarmherzige Gewohnheiten abgehärtet, sehr wild und noch immer ungezähmt seien. Ferner werde in den Schriften überliefert, daß ihr Gebiet hundert Gaue umfasse [50]. Noch die Kosmographie des Aethicus Ister, die nach 768 abgefaßt wurde [51], kann allein dies wiederholen [52]. Sie fügt nur noch die zahlreichen Inseln und die mäotischen Sümpfe als Begrenzung hinzu, so wie es etwa Orosius hat [53], dessen Kenntnisse über den Raum Germanien mehr als begrenzt waren. —

[49] Was verbirgt sich hinter Lamizon?

[50] *Liber historiae Francorum* c. 5 (*MG. SS. rer. Merow.* II, 220 u. 245): *„Propterea Germanie omnes regiones gentium, que ultra Renum fluvium sunt, huic nomine noncupantur Germanias, eo quod inmanea corpora sint inmanisque nationes, sevissimis durate semperque indomiti, ferocissimi, quorum fuisse paugus centum traditur scriptura."* — Der Text stammt also im wesentlichen aus Isidors Etymologien; s. Krusch. Die hundert Gaue könnten auf Caesars Angaben über die Sweben zurückgehen.

[51] S. Wattenbach-Levison: Geschichtsquellen Heft I, 116 Anm. 261.

[52] S. Krusch in *MG. SS. rer. Merow.* II, 220: *„Nam et illarum regionum pagi omnis Germania est appellata, eo quod sint inmania corpora inmanesque nationes, saevissimis moribus duratae, adeo indomiti, frigore et rigore ferentes ultra omnes gentes. Centum pagos dicit esse inter habitabiles et inhabitabiles a Reno fluvio usque Oceanum insolas plurimas et Meotidas paludes."*

[53] *Pauli Orosii opera omnia* (in Migne: *Patrologia Latina* XXXI, 1846, Sp. 685/86): *„A montibus Riphaeis ac flumine Tanai, Maeotidisque paludibus, quae sunt ad orientem* (Asowsches Meer), *per littus septentrionalis Oceani usque ad Galliam Belgicam et flumen Rhenum, quod est ab occasu ... deinde Germania est, ubi plurimam partem Suevi tenent: quorum omnium sunt gentes quinquaginta quatuor."* Vergl. auch die *Germania* des Tacitus Kap. 1, 5, 30.

Es zeigt sich, daß die Stämme jenseits des Rheins, namentlich des Niederrheins, also unsere Sachsen, noch unbezwungen waren, und die Franken vom eigentlichen Sachsen, der *„tristis Saxonia"* des Venantius Fortunatus [54] kaum etwas wußten. Zum gleichen Ergebnis kam übrigens auch Sprandel, der sogar — wohl etwas überspitzt — den Nieder- und Mittelrhein in der Zeit der Merowinger als die Grenze bezeichnet, hinter der die *„unendliche, namenlose und ungegliederte, die unübersichtliche Weite"* begann [55], die noch genauso schrecklich war, wie sie Tacitus schildert [56]. Erst die Karolinger seien nach Osten planmäßig vorgestoßen [57].

Stöbe versucht weiterhin, das verschiedentlich in den fränkischen Quellen vorkommende *„Saxonibus rebellantibus"* im Sinne seiner Theorie zu verwerten. Aber es handelt sich hier nicht um den technischen Begriff „rebellieren", sondern um einen allgemeinen Ausdruck für Krieg führen. Auch die Araber z. B., die nie unter fränkischer Herrschaft standen, „rebellierten" [58]. Weitere Stellen bestätigen es.

Entsprechend unseren vorgehenden Ausführungen entfällt auch Stöbes Annahme, daß die Franken bei den Sachsen die Herzogtümer der drei Stammesprovinzen einführten und daß die Sachsen sich später nur empörten, weil die Pippiniden — anders als die in der altgermanischen Religion verwurzelten Merowinger [!] [59] — die Sachsen christianisieren wollten. Der Staatsstreich von 751, den die Kirche sanktionierte, habe nämlich bei den nichtchristlichen Reichsangehörigen keinen Rückhalt gefunden.

Kommen wir nun noch einmal auf Stöbes ursprüngliches An-

---

[54] Vergl. Sprandel: Adel S. 78.

[55] Ebda. S. 79, 99, 110.

[56] S. *Germania* Kap. 2: *„Quis porro, ... Germaniam peteret, informem terris, asperam caelo, tristem cultu aspectuque ...?"* cap. 5: *„Terra ..., in universum tamen aut silvis horrida aut paludibus foeda ..."* cap. 30: *„Ultra hos Chatti initium sedis ...; non ita effusis ac palustribus locis, ut ceterae civitates, in quas Germania patescit ..."*.

[57] Sprandel: Adel S. 97.

[58] S. Fredegar *Continuationes* Kap. 20 *(MG. SS. rer. Merow.* II, 177).

[59] Vergl. zum Gegenteil Sprandel.

liegen zurück, wie es in seiner Dissertation vorlag[60]. Stöbe wollte nämlich zunächst nur die historische Wertlosigkeit der sog. Stammessage nachweisen. Er machte außer auf die bereits mehrfach erwähnten Punkte: antikes literarisches Motiv, Unmöglichkeit einer sächsischen Grenze an der Unstrut vor 700, im Anschluß etwa an Höfer und Krusch abermals darauf aufmerksam, daß weder Gregor von Tours, noch Fredegar, noch Venantius Fortunatus, noch der offizielle Brief Theudeberts auch nur das Geringste von einer Sachsenhilfe wissen. Mit Recht betont er, man könne dies nicht als *„argumentum e silentio"* bezeichnen. Einmal verschweigt Gregor keineswegs, was den Franken nachteilig ist. Venantius hätte ebensowenig einen Grund dazu gehabt. Auch kann man dies nicht wie Lintzel mit Ungenauigkeiten der fränkischen Quellen abtun[61]. Im Gegenteil, Krusch bemerkte schon, daß Gregor ausdrücklich erkläre, Theuderich habe seinen Bruder Clothar zum Bundesgenossen gegen die Thüringer gehabt; ihm habe er einen Teil der Beute versprochen, wenn ihm der Sieg zuteil werde[62]. Entsprechend unterstützten denn auch die Thüringer schon 555/56 die Sachsen und wurden dafür von den Franken empfindlich bestraft. Dabei wäre es doch zweckentsprechender und natürlicher gewesen, wenn sie sich mit Hilfe der Franken von den angeblich so arg geschwächten, brutalen sächsischen Eroberern die entrissenen Gebiete zurückgeholt hätten.

Diesem Sachverhalt entspreche auch, daß die Unstrut keine Sprachgrenze gewesen sei; ganz abgesehen davon, daß man mit diesen frühestens im späten Hochmittelalter nachzuweisenden Grenzen für solch' frühe Zeiten nichts anfangen kann.

Beachtung verdienen auch seine weiteren Hinweise; so etwa der, daß Widukind seine Vorlage, Rudolfs *Translatio s. Alexandri,* überhaupt nicht recht begriffen habe. Rudolf lasse nämlich die geschlagenen Thüringer, wie es durchaus möglich gewesen

---

[60] Herr Dr. Stöbe war s. Z. so liebenswürdig, mir seine Dissertation zur Verfügung zu stellen, wofür ihm auch hier nochmals gedankt sei.

[61] S. Lintzel: Zur Altsächsischen Stammesgeschichte (s. Einschub unten) S. 460.

[62] Krusch: Übertragung S. 408.

wäre, zu Kolonen, d. h. Laten, werden, die für die ihnen übergebenen Landlose eine Abgabe, einen Tribut, leisten mußten. Bei Widukind dagegen sei der Thüringer Schicksal das von Knechten, von *Servi*, die zu Tributen verurteilt worden seien, obwohl sie als besitzlose Knechte solche gar nicht hätten leisten können. Auch leite Widukind aus diesem Siege noch die Standeseinteilung der Sachsen ab. — Tatsächlich verbindet Rudolf seine Angabe über die Stände nicht mit dem sächsischen Sieg über die Thüringer, sondern fügt den Satz über sie erst etwas später ganz allgemein in seine Erzählung ein. Er kennt eben — anders als Widukind — keine sächsischen Hilfsvölker und Freigelassene, die Land erhielten. Ja, vielleicht ist der Unterschied noch größer; nach Rudolf gaben die Sachsen namentlich das Land im Osten an Kolonen aus, deren Herkunft vollkommen ungewiß ist. Wahrscheinlich waren es s. E. nicht einmal Thüringer, sondern Obotriten, was Krusch andeutet[63].

Für die Widukind fehlende Logik zeuge die Einführung der Schlacht von Burgscheidungen an der Unstrut. Eine Burg Scheidungen habe erst Sinn, wenn tatsächlich eine Scheide, eine Grenze vorliege. Da sei indes selbst für Widukind vor der Schlacht nicht gegeben. Es handle sich also um eine etymologische Spielerei mit einem — z. Z. Widukinds existierenden — Namen eines Ortes an der Unstrut, bis wohin Theuderich die Thüringer jagte.

Hinsichtlich der Herkunft der Sachsen führt uns Stöbe einmal die *„Fama"* vor, nach der die Sachsen aus dem Heere Alexanders stammen sollten. Es ist die „Schwindel-Kosmographie" des Aethicus Ister. Zum andern stellt er die Sinnlosigkeit einer Meerfahrt abermals heraus, die Eroberer aus Dänemark unternommen haben sollen, um nach Norddeutschland zu kommen.

---

[63] S. *Translatio* bei Krusch: Übertragung S. 424: *„... terram eorum (sc. Thuringorum) ... victoribus (sc. Saxonibus) delegavit Qui eam sorte dividentes, cum multi ex eis in bello cecidissent, et pro raritate eorum tota ab eis occupari non potuit, partem illius, et eam quam maxime quae respicit orientem, colonis tradebant, singuli pro sorte sua, sub tributo exercendam. Cetera vero loca ipsi possiderunt. A meridie quidem Francos habentes et partem Thuringorum, quos praecedens hostilis turbo non tetigit, et alveo fluminis Unstrotae dirimuntur. A septentrione ... Ab ortu autem solis Obodritos ..."*

Tatsächlich sagt das Widukind aber nicht. Er erklärt zunächst, es gebe hinsichtlich des Ursprungs der Sachsen zwei Ansichten. Einmal glaube man, die Sachsen stammten von den Dänen oder Nordmännern ab, andere aber hielten dafür, daß sie die Reste des mazedonischen Heeres darstellten, das nach Alexanders zu frühem Tode in alle Winde zerstreut worden sei. Schon Josephus erwähne die Sachsen und auch Lucan. Dann heißt es weiter: Als sicher aber weiß man, daß sie zu Schiff in diese Gegenden gekommen sind. Nicht Widukind, sondern seine Interpreten haben also die Seefahrt mit der nordischen Herkunft verbunden. Die Seefahrt aber ist sicher; denn schon Tacitus wußte, daß einst die Völker, die ihre Sitze zu verändern wünschten, auf Schiffen heransegelten [64]. Und das wurde — wie wir noch sehen werden — hinfort als feststehende Gewißheit auf germanische und nichtgermanische Völker angewandt. So dürfte es sich auch erklären, daß Rudolf, der die *Germania* kannte und sie für seine Sachsen ausschrieb, entgegen Tacitus, der die Germanen für Ureinwohner hielt [65], die Sachsen doch zu Schiff in diese Gegenden kommen ließ. Allerdings zu Recht; denn Tacitus erwähnt ja die Sachsen nicht.

Da somit Rudolfs Herkunftsangabe für die Sachsen „gelehrter Art" ist, möchte ich nicht wie Stöbe annehmen, daß der Halberstadt-Hersfelder Zehntstreit zur Veranlassung für die Entstehung dieser Theorie wurde. Auch gehe ich nicht mit Stöbe darin eins, daß die ursprüngliche Fassung der sog. Stammessage verloren sei. Was Rudolf in wenigen Worten sagt, ist Ausgangspunkt für die Phantasien Widukinds!

Hat Stöbe somit die Stammessage weitgehend erledigt, wenn auch noch gewichtige Ergänzungen und Änderungen zu seinen Ausführungen — wie wir z. T. schon sahen — möglich sind [66], so dürfte Aubin den „Ursprung und ältesten Begriff von

---

[64] Tacitus: *Germania* Kap. 2: *„... quia nec terra olim sed classibus advehebantur, qui mutare sedes quaerebant, ..."*

[65] Ebda.: *„Ipsos Germanos indigenas crediderim minimeque aliarum gentium adventibus et hospitiis mixtos, quia ..."*

[66] Es ist beabsichtigt, der Stammessage eine eigene, eingehende Untersuchung zu widmen.

Westfalen" in einer klar formulierten und hinsichtlich dieses Teils der Arbeit auch überzeugenden Untersuchung deutlich herausgearbeitet haben [67]. — Die Formung des Westfalenverbandes geschah erst unter dem Druck der fränkischen Angriffe und aus bestimmten strategischen Notwendigkeiten heraus; und zwar frühestens im 8. Jh. [68]. Die Verbindung der Westfalen mit völkerwanderungszeitlichen *Falchovarii,* die in römischen Diensten standen, oder gar die Annahme, sie verdankten ihre Entstehung einer Spaltung der Cherusker, ist unhaltbar. Auch der Zusatz Ost- bzw. West weise in jüngere Zeiten. Die Germanen kannten in der Frühzeit noch keine Völkernamen mit einem geographischen Bestimmungswort. So ist z. B. auch der heutige Sprachgebrauch Ostgoten und Westgoten unzutreffend [69]. Erst die Angelsachsen benutzten am Ende der Völkerwanderung die Himmelsrichtungen, um Stammesnamen [richtiger wohl Siedlungsgruppen] näher zu kennzeichnen. Die Franken liebten es ebenfalls, geographische Bestimmungen zur näheren Kennzeichnung zu verwenden. Wahrscheinlich haben sie einem sächsischen Falenbegriff das Bestimmungswort hinzugefügt.

In andern Fragen, etwa der hinsichtlich der Entstehung des Stammes oder der Ständetheorie, schließt sich Aubin an Lintzel an [70], von dem er allerdings bemerkt, er neige zur Konstruktion und dem er in bezug auf die Ständefrage doch ein klein wenig kritisch gegenübersteht. Die Herkunftsfrage nach Lintzel interessiert uns später bei Lintzel selbst nochmals, hier müssen wir noch kurz auf die Ständefrage eingehen. Wir wissen über die wirklichen Standesverhältnisse bei den Sachsen nur

---

[67] Aubin, H.: Ursprung und ältester Begriff von Westfalen (Der Raum Westfalen II, 1, hrsg. von H. Aubin und Fr. Petri, 1955, S. 1—34).

[68] Stengel folgt Aubin darin, daß die Namen West- und Ostfalen von den Franken ausgingen und durch den schon vorhandenen Namen der Engern verursacht seien, erklärt jedoch, die Ausbildung eines westfälischen Teilstammes reiche weiter zurück; s. Bocks-hammer, U.: Ältere Territorialgeschichte der Grafschaft Waldeck, 1958, S. 9 Anm. 39.

[69] Sie heißen richtig Ostrogoten und Wisigoten; s. auch Aubin: Ursprung S. 14 Anm. 78.

[70] Aubin hat hier einige neuere Arbeiten übersehen, so daß diese Ausführungen kein solches Gewicht haben.

einiges aus der Spätzeit; im übrigen wird manches aus jüngeren Quellen erschlossen, die nicht gerade vertrauenerweckend sind. So findet sich z. B. die immer wieder angezogene Stelle über den kastenartigen Abschluß der Stände allein bei Rudolf. Es scheint nicht, daß sie durch andere Quellen bestätigt wird. Hier nun möchte ich nochmals auf Rudolfs Tacitus-Kenntnisse verweisen. Bei Tacitus lesen wir, daß seiner Meinung nach die Bevölkerung Germaniens sich nicht durch Eheverbindungen mit fremden Nationen vermischte, sondern einen reinen Volksstamm darstelle [71]. Warum soll das bei Rudolf nicht auf die Sachsen und dann eben — weil ja kaum anders möglich — auf die Stände, die ja die Unterteilungen darstellten, übertragen worden sein?

Wie unsicher die Annahme, der zahlreiche Adel bei den Sachsen stelle die herrschende Kriegerkaste dar, in Wirklichkeit ist, haben neuere Untersuchungen ergeben, auf deren eine Aubin selbst verweist. Nach ihr lassen sich z. B. für das ganze spätmittelalterliche Westfalen im 12. Jh. nur 120 freiadlige Geschlechter feststellen [72]. Nach den Erfahrungen, die man in Niedersachsen immer wieder macht, müßte diese Zahl noch erheblich reduziert werden [73]. Wahrscheinlich erfaßte der Adel bei

[71] S. Tacitus Kap. 4: *„Ipse eorum opinionibus accedo, qui Germaniae populos nullis aliis aliarum nationum conubiis infectos propriam et sinceram et tantum sui similem gentem exstitisse arbitrantur. Unde habitus quoque corporum, ..., idem omnibus."*

[72] Vergl. Aubin: Ursprung S. 16. — Lammers: Stammesbildung nimmt aus derselben Vorlage (Skerhutt, H.: Der Ständebegriff „Frei", Masch.-Diss. Hamburg 1953) die wohl für eine frühere Zeit, damit aber auch kleineren Raum geltende Angabe, Skerhutt rechne innerhalb von 30 Gauen in Westfalen mit 300—400 Edelingsgeschlechtern. Das ist natürlich eine vollkommen in der Luft hängende Berechnung, die wohl von den sog. Abgeordneten nach Marklo ausgeht. Tatsächlich dürfte nicht bekannt sein, wieviel Gaue es gab, ob es überhaupt Gaue gab (vergl. die Arbeit von Polenz in Anm. 28), wieweit die sog. *principes* nicht aus gleichen Familien stammten. Mir scheinen die Quellen für wenige große Familien zu sprechen, die auch schon zur Zeit Karls in verschiedenen Teilen Sachsens begütert waren, wie etwa jene Brüder Richart u. Richolf; vergl. zuletzt dazu: Honselmann, Kl.: Die Annahme des Christentums durch die Sachsen im Lichte sächsischer Quellen (Westf. Ztschr. 108, 1958, II, 207/08) nach *MG. Epp. Karol. Aevi 3*, 300 f.

[73] Dies geht auf eigene Beobachtungen und solche von Herrn Dr. H. v. Bothmer und Herrn H. Mahrenholtz zurück. Beiden Herren möchte ich hier für ihre Mitteilungen herzlich danken.

den Sachsen auch nur wenige Familien, so daß von hier aus sein so hohes Wehrgeld ohne weiteres verständlich wäre, wobei immer noch offen bleibt, ob dieses überhaupt alt ist.

Eine weitere Annahme Lintzels, die seine Ständetheorie stützen sollte, die Vermutung nämlich, *„daß in Altholstein die freien Volksgenossen einem einzigen Stande, und zwar dem höchsten, der im Lande überhaupt existierte, angehörten"*, und die sich auf eine Quelle des ausgehenden 12. Jh. [!!] gründet, wurde auch schon vor manchen Jahren von Carstens beseitigt, als er sich eingehend mit der Geschichte des holsteinischen Adels im Mittelalter beschäftigte [74]. Carstens lehnte darüber hinaus weitere Punkte der Lintzelschen Ständetheorie mit Rücksicht auf die „Urheimat der Sachsen" ab, u. a., daß die Frilinge auf *„auxiliarii und manumissi"* der Eroberer zurückgingen, da ja in Altholstein von vornherein zwei Stände, also auch Frilinge, vorhanden waren. Von einem kastenmäßigen Abschluß kann fernerhin in Altholstein keine Rede sein. Die charakteristische Ständeentwicklung läßt Carstens überhaupt erst mit den Karolingern einsetzen. Dazu sei bemerkt, daß sich immer mehr herausstellt, wie manche Verbindungen der sächsische Adel schon in Karls Zeit mit dem fränkischen hatte. Wie dem auch sei, auf jeden Fall trifft Lintzels Ständetheorie auf Holstein nicht zu.

In diesem Zusammenhang ist ein — an sich selbstverständlicher — methodischer Grundsatz zu erwähnen, den Aubin zweimal herausstellt: Es ist ein grundsätzlicher Fehler, von jungen Nachrichten [hier über die Aufteilung Altsachsens] auszugehen. Man darf nur von zeitgenössischen Quellen ausgehen. So lehnt er denn hier Lintzel ab, wenn er mit Widukind Zustände des 8. Jh. schildert. — Um wieviel mehr trifft dieser Grundsatz hinsichtlich des sächsisch-thüringischen Krieges nach der sog. Stammessage zu. Muß doch selbst Lintzel zugeben, daß aber auch nichts, was diese „Sage" an Einzelheiten bringt, glaubwürdig ist [75]!

*

[74] Carstens, W.: Untersuchungen zur Geschichte des Adels und des adligen Gutes in Holstein im Mittelalter (Ztschr. d. Ges. f. Schleswig-Holsteinische Geschichte Bd. 63, 1935, S. 66—103); s. S. 70.

[75] Lintzel: Stammesgeschichte (Schriften I, 451 u. 460), s. u.

Nun kämen wir zur Betrachtung der ziemlich umfassenden Forschungsbilanz „Die Stammesbildung bei den Sachsen", die Lammers 1957 veröffentlichte und die in ihrer ursprünglichen Form von immerhin maßgeblicher Stelle bezeichnet wurde als ein *„durch Abgewogenheit im Urteil und logische Schärfe ausgezeichneter Vortrag"*, der *„eine brauchbare Arbeitshypothese für die zukünftige Forschung"* sei [76].

Die flott geschriebene Überschau, die Lammers vorlegte, schaltet immer wieder retardierende Überlegungen ein, dennoch kommt eine klare Richtung heraus: Der sächsische Stammesstaat ist ein Eroberer staat. — Schon aus dem Vorhergehenden dürfte ersichtlich sein, daß ich selbst die gegenteilige These vertrete, daß nämlich — von gewissen, auch bekannten Eroberungen abgesehen — der Sachsenstaat auf einem Zusammenschluß der sein Gebiet ausfüllenden Stämme beruht [77]. Dabei bin ich mir mit Lammers klar, daß es nicht möglich sein dürfte, eine in allem unanfechtbare Darstellung zu geben. Anders aber als Lammers glaube ich nicht, daß man nur mit einer bestimmten Überzeugung an die Bearbeitung des Stoffes herangehen kann. Ich bin der Meinung, daß man an die Quellen unbefangen herantreten und aus ihnen etwas herauslesen kann, daß man indes nichts hineinlesen darf! Ferner scheint mir der Mangel an aussagefähigen Quellen nicht ganz so groß zu sein, wie Lammers annimmt; einige von ihm übersehene Stellen wurden schon erwähnt. Schließlich halte ich es für gewagt, zu sehr auf eine Staatsexamensarbeit (Tietjens, R.: Die Wandlungen der Auffassungen von der Entstehung des Sachsenstammes seit 1900. Hamburg 1951; ungedruckt.) zu bauen. Nur so kann

---

[76] So Steinbach nach der Niederschrift über die Verhandlungen der Arbeitsgemeinschaft für westdeutsche Landes- u. Volksforschung in Kleve vom 28.—31. Oktober 1956: Frühe völkische und kulturelle Grundlagen im niederrheinisch-niederländischen Raum, Bonn 1957, S. 49. Für die Übersendung dieses Protokolls bin ich Herrn Mus.-Dir. Dr. K. Böhner zu Dank verpflichtet.

[77] Ausnahmsweise sei einmal auf jüngste archäologische Funde von Herrn Dr. Genrich verwiesen, die in Wellie bei Liebenau an der Weser gemacht wurden. Sie lassen keinerlei kriegerische Auseinandersetzung erkennen, sondern ein fortdauerndes Bestehen, wobei sich späterhin Altes mit Neuem nebeneinander befand. — Inwieweit stellt die sog. sächsische Keramik nur einen neuen Stil dar?

Lammers zu der Ansicht kommen, im 19. Jh. habe die Bündnistheorie — ich würde lieber Bundestheorie sagen —, im 20. Jh. bei den Prähistorikern die Eroberungstheorie durchweg vorgeherrscht. Für das 19. Jh. hat z. B. Stöbe den gegenteiligen Nachweis versucht, für das 20. Jh. möchte ich das Gegenteil für die Forschung allgemein behaupten. Kann Lammers im wesentlichen nur Lintzel, dem er gläubig folgt, und mit Einschränkungen Löwe als Vertreter der Eroberungstheorie anführen, die ihre Ansicht aus den Quellen, nicht dem Schrifttum herleiten, so stehen immerhin etwa Trenkel, Ludwig Schmidt, Kahrstedt, Brandi und die merkwürdigerweise übersehenen Rappaport und Schultze auf der andern Seite. Ja, da der Thüringerkrieg für die Lintzelsche Eroberungstheorie eine so entscheidende Rolle spielt, so müßte man weiterhin die ebenfalls vergessenen Höfer und Krusch hinzufügen. Ich darf mich vielleicht noch selbst anschließen [78].

Man wird Lammers durchaus beipflichten, wenn er als sein Hauptanliegen das Befragen der Quellen ansieht, die er durchaus zweckmäßig in sachliche Gruppen teilt. Aber entgegen dem Grundsatz Aubins setzt Lammers das sog. sagenhafte Material als Gruppe 1 an die Spitze. Er sagt sich nämlich, daß Widukind der Träger des sächsischen Stammesbewußtseins sei und sich gerade bei ihm, der vom sächsischen Führer Widukind abstamme, die Erinnerung an die Herkunft des Stammes am ehesten erhalten habe. Nun läßt sich aber bei Krusch schnell ersehen, daß ausgerechnet der Widukindenkel Waltberht den Fuldaer Mönch Rudolf veranlaßte, etwas über die Herkunft der Sachsen aufzuzeichnen. Wahrscheinlich wußte Waltberht also — wie einst die Gotenkönige (s. u.) — selbst nichts darüber. Und Rudolf ging vor wie einst Cassiodor: er befragte die römischen Quellen, von Rudolf die *„antiquitas"* genannt. Sie erklärte aber, die Stämme, die Land hätten erwerben wollen, seien über See gekommen. Und genau dasselbe erklärt auch Rudolf. Sein Mit-

---

[78] Vergl. meine Aufsätze: Die Ausbreitung der nordwestdeutschen Küstenvölker über See (Neues Archiv f. Niedersachsen Heft 23, 1951, S. 229—250; Die Entstehung des alten Stammesgebietes der Sachsen von den Anfängen bis zum Beginn der Sachsenkriege (Alt-Hannoverscher Volkskalender auf 1957, S. 48—52).

arbeiter Meginhart benutzte, als er dem Fuldaer Presbyter Sundrolt davon Mitteilung machte, sogar die zwei entscheidenden Worte des Tacitus [79].

Wenn Lammers nun noch meinem Hinweis auf die Gotensage des Jordanes nachgegangen wäre, hätte er eine interessante Entdeckung machen können. — Der Gote Jordanes gibt — wie wir wissen — nur einen Auszug aus des Römers Cassiodor 12 Büchern Gotischer Geschichte. Aus eigenem Wissen konnte er nichts hinzufügen [80]. Woher hatte nun Cassiodor, der ja die Völkerwanderung noch erlebte (490—583?), sein Wissen über die gotische Herkunft? Nun, das sagt uns ein Brief des Enkels Theoderichs, des Athalarich, an den römischen Senat aus dem Jahre 533: Cassiodor habe das Altertum seines Geschlechts durch Lesen *(legendo discens)* erkundet. So ermittelte Cassiodor, was kaum noch im Gedächtnis der gotischen Altvorderen vorhanden war, geschweige denn in dem Athalarichs. Cassiodor habe die Könige der Goten, die lange die Vergessenheit barg, aus den Schlupfwinkeln der Urzeit hervorgezogen. Die Herkunft der Goten aber habe er zu einer römischen Geschichte gemacht, indem er das, was hier und dort in Büchern verstreut war, sammelte. Cassiodor, also kein Gote, wies nach, daß das Königsgeschlecht der Goten von Anbeginn an wunderbar gewesen [81]. Deutlicher kann nicht gesagt werden, worauf die gotische Stammessage zurückgeht: auf antike Herkunftsmotive. Dabei warf Cassiodor noch Goten und Geten in einen Topf, was Grimm zwar sehr verteidigte, was die Wissenschaft aber längst abgetan hat.

Die Herkunft übers Meer, wie wir es bei Tacitus lasen, wie es uns Stichtenoth aus Poseidonios und Strabo vorführte, findet sich nun auch beim Schulschriftsteller des Mittelalters, bei Vergil (70—19 v. Chr.). So brauchen wir uns nicht zu wundern, daß nicht nur die Germanen — wie Lammers meint —, sondern

---

[79] Krusch: Übertragung S. 436: *„Cuius (sc. Waltberht) ergo petitioni consentiens, scribendi exordium sumpsit, quomodo Saxones ... exierint gratia quaerendarum sedium ..“* Vergl. Anm. 64.

[80] Vergl. Wattenbach-Levison: Geschichtsquellen Heft 1, S. 75 ff.

[81] Ebda. S. 71 f.

auch die Kelten solche Herkunftssagen vorweisen können, nach denen sie nach einer Fahrt über den Ozean in ihrer späteren Heimat Fuß faßten. Dies berichtet uns z. B. Nemnius für die Briten und Iroschotten [82].

Ja, nicht einmal die Erklärung des Sachsennamens, die man Widukind so gern nachbetet, ist — selbst in seiner Zeit — unbestritten. Seine berühmte und wissenschaftlich ihn sicher erreichende Zeitgenossin, die ebenfalls dem sächsischen Hochadel entstammende Hrotswith von Gandersheim, trägt vor, daß die Sachsen ihren Namen von *„saxum"*, vom Stein, hätten [83]. Auch der gelehrte Verfasser der *Vita Godehardi posterior*, ein Hildesheimer Domherr, hielt nichts von Widukinds Ableitung, sondern erklärte ähnlich wie Hrotswith: *„Wir steinentsprossenen Sachsen* [84]." Andererseits erweist sich Widukinds Auslegung, die Sachsen hießen nach ihrer Waffe, schon deswegen als etymologische Spielerei, weil der Sahs tatsächlich eine spätantike Waffe ist, die erst aufkam, als der Sachsenname längst bestand [85]. — Auch die Einführung eines Gottes Saxnot hilft nicht weiter. Er wird zwar zweimal im späteren 8. Jh. erwähnt: einmal in der ostsächsischen Königsgenealogie, wo er freilich nur ein Sohn Wotans ist [86], sodann in der bekannten, auf einen ebenfalls angelsächsischen Schreiber zurückgehenden Abschwörungsformel [87]. Im Gegensatz zu seinen Kollegen Wotan und Donar läßt sich Saxnot z. B. in keinem Ortsnamen nachweisen. Sein Konkurrent Ziu, den er wohl verdrängte, dagegen doch. Wahr-

---

[82] *Historia Brittonum cum additamentis Nennii, ed.* Th. Mommsen *(MG. AA.* XIII, 1898), S. 152 u. 154.

[83] Vergl. *Gesta Oddonis (MG. SS.* IV, 319):

„Ad claram gentem Saxonum, nomen habentem
A saxo per duritiam mentis bene firmam."

[84] *Vita Godehardi posterior (MG. SS.* XI, 198): *„Nos Saxones vel certe Saxigenae."*

[85] Vergl. Kahrstedt: Geschichte S. 17. Wahrscheinlich wurde der Sax sogar erst von den Hunnen nach Europa eingeführt; s. Werner, J.: Beiträge zur Archäologie des Attila-Reiches (Münchener Abh. N. F. 38 A, 1959), S. 45 f.

[86] Vergl. Hackenberg, E.: Die Stammtafeln der angelsächsischen Königreiche, Berlin Diss. 1918.

[87] Der Anschaulichkeit halber möchte ich verweisen auf: Könnecke, G.: Deutscher Literatur-Atlas, 1909, S. 5.

scheinlich ist Saxnot nicht mehr als ein eponymischer Held angelsächsischer Gelehrsamkeit [88].

Man macht Widukind nun — wie schon erwähnt — zu Unrecht dafür verantwortlich, daß er die Meerfahrt mit der Herkunft aus dem Norden verbinde. In Wirklichkeit setzt er die nordische Herkunft von dem, was er als sicher weiß — nämlich nur das Ansegeln von Hadeln —, ab. Dies ist sicher, weil es so bei Rudolf steht und weil es nach der übermächtigen Überlieferung nicht anders sein kann. Wer übers Meer nach Sachsen wollte, konnte aber nur in Hadeln landen, zumindest in karolingischer Zeit, früher besaß Sachsen einen größeren Küstenstreifen. Merkwürdigerweise sagen sowohl der *Poeta Saxo* [89] wie auch der *Annalista Saxo,* die doch beide an ihrer sächsischen Frühzeit sehr interessiert waren, nichts von dieser Herkunft oder von dem bekannten Führer Hadugat, dessen Name so schön mit Hadolaun stabt. Übrigens weiß auch der bekannte und umfassende Sagenkatalog des sog. Widsith nichts von dem Helden Hadugat [90]. Doch kennen alle drei den Franken Theuderich. Und ihn nennen auch allein die guten Quellen!

Aus dem hier Gesagten dürfte wohl zur Genüge hervorgehen, daß man auf keinen Fall die sog. sächsische Stammessage an den Anfang einer Untersuchung über die Stammesbildung der Sachsen stellen kann, um dann unter ihrer Einwirkung die andern, zeitgenössischen Quellen zu betrachten. Diese Betrach-

---

[88] Auch Baesecke, G.: Die althochdeutschen und altsächsischen Taufgelöbnisse (Göttinger Gelehrte Nachrichten 1944 Nr. 3) S. 72 hält den Saxnot weniger für ein Zeugnis deutscher Erinnerung als angelsächsischer Mythologie-Kenntnisse nach Art königlicher Stammtafeln.

[89] Der *Poeta Saxo* kennt sogar volkstümliche, volkssprachliche Lieder; aber sie feiern Pippin, Karl, Chlodwig, Theuderich, Karlmann und Chlothar! S. z. B. *Poetae Saxonis Vita Caroli Magni, ed.* Ph. Jaffé *(Bibl. rer. Germ.* IV, 1867), S. 609

„vulgaria carmina magnis
Laudibus eius avos et proavos celebrant:
Pippinos, Carolos, Hludowicos et Theodricos
Et Carlomannos Hlotariosque canunt."

Vergl. auch: Baesecke, G.: Die Karlische Renaissance und das deutsche Schrifttum (Deutsche Vierteljahresschrift f. Lit. u. Gesch. Jg. 23, (1949), S. 181 f.

[90] Text etwa bei Schücking, L. L.: Kleines angelsächsisches Dichterbuch. Lyrik u. Heldenepos, 1919, S. 60 ff.

tung beginnt, wie nicht anders zu erwarten, mit Ptolemäus, den Lammers so wie wir übersetzt. Aber er zieht keine Konsequenz daraus. Im übrigen führt er uns die Stellen zwar nicht lückenlos, aber doch recht übersichtlich vor. Freilich scheint es nicht richtig, hier nun nochmals die nur aus der Stammessage erschlossene Zerstörung des Thüringerreichs durch die Sachsen aufzuführen. Die steht in keiner zeitgenössischen Quelle. Die an sich naheliegende Frage, wieweit die Quellen unter Sachsen nicht etwa in manchen Fällen Inselsachsen verstehen könnten, wird leider nicht berührt.

Wie nicht anders zu erwarten, führt Lammers auch die Stellen vor, die von den Chauken berichten. Er hat sie m. E. nicht so ausgewertet, wie es möglich gewesen wäre. Auch ist seine Angabe, Tacitus und Ptolemäus bezeugten ihre Sitze an der Nordsee zwischen Ems und Elbe, nicht genau. Tacitus läßt das *„Volk der Chauken, obwohl es von den Friesen ab ausgehe und einen Teil der Küste in Besitz habe"*, sich weiterhin *„vor den Seiten (Grenzen) aller vorgenannten Völker (also der Brukterer, Chamaven, Angrivarier, Dulgubner und Chasuarier) hinziehen"* und dann bogenförmig in den chattischen Siedlungsbereich auslaufen [91]. Dieser *„ungeheure Landstrich"* — wie Tacitus selbst sagt — kann nun ohne weiteres über die Elbe greifen; denn wenn Ptolemäus auch Flußgrenzen liebt, so trennten doch die Flüsse einstmals nicht, sondern verbanden die Ufer. Dies besagt denn auch die von Lammers zwar angezogene, aber nicht entsprechend berücksichtigte Stelle aus der Vita des späteren Kaisers Didius Julianus [92]. Nach ihr wohnen nämlich die Völker der Chauken der Elbe an. Das aber heißt doch, daß sie auf beiden Seiten der Elbe ihre Sitze hatten. Diese Notiz nun, die wenn sie auch aus den *Scriptores Historiae Augustae* stammt, dennoch bisher nirgendwo bezweifelt wurde, verlangt noch weitere Überlegungen, die ich in diesem Zusammenhang bereits anstellte, was Lammers wohl übersah, obwohl er die Schlußfolge-

[91] Tacitus: *Germania* Kap. 35: *„... Chaucorum gens, quamquam incipiat a Frisiis ac partem litoris occupet, omnium quas exposui gentium lateribus obtenditur, donec in Chattos usque sinuetur. Tam immensum terrarum spatium non tenent tantum Chauci, sed et implent ..."*

[92] Vergl. Drögereit: Ausbreitung S. 244 f. und Anm. 77.

rung an anderer Stelle bringt. — Unsere Notiz spricht von Völkern *(populis)* der Chauken. Dasselbe tun zwei so gute Kenner wie Velleius Paterculus und namentlich Plinius in klarer Absetzung gegenüber den andern Teilen der Ingwäonen [93]. Da nun die Sachsen des Ptolemäus nicht — wie Lintzel immer will — in die Zeit nach Tacitus gehören, sondern in die vorausgehende [94], da sie ferner etwa da sitzen, wo noch sehr viel später die Chauken über die Elbe greifen, so dürfte der Schluß nicht zu gewagt sein, daß die Sachsen einer der chaukischen Stämme waren, der später als besonders aktiver Teil — der erste bekannte Vorläufer der späteren Sachsenzüge nahm ja auch seinen Ausgang von der Elbmündung — für den ganzen Bund den Namen abgab, nachdem vorher die den Römern auf dem Lande benachbarten Gesamt-Chauken den Namen hergaben. Das ist eine sehr bekannte Erscheinung und von Tacitus *(Germania* Kap. 2) sogar für die Germanen selbst überliefert. Und es werden ja auch ähnlich — wie wir schon sahen — Teile der Sachsen durch Beifügungen gekennzeichnet. Genau so spricht auch die ebenfalls schon angezogene Notiz über das rechtsrheinische Germanien von Stämmen.

Die Quellen zur Ständefrage liegen — wie Lammers selbst sieht — Hunderte von Jahren hinter den Ereignissen, über die sie aussagen sollen. Sie sind also kaum brauchbar. Darauf verwies schon unmißverständlich K. Brandi, als er die Edelings-Theorie denn doch als *„gar zu einfach"* bezeichnete und an anderer Stelle erklärte, daß man *„mit der bequemen Ausdeutung der ständischen Verhältnisse bei den Sachsen nicht auskomme* [95]*"*. Abgesehen davon, daß man Rudolf und Widukind von vornherein ausschalten muß, daß man bei den andern hier aufgeführten Quellen nicht weiß, ob sie alte oder gerade eben erst entstandene, karolingische Zustände festhalten, könnte alles

---

[93] Vergl. ebda. und Anm. 78.

[94] Übrigens reicht auch z. B. das Britannien betreffende Material des Ptolemäus nicht über das Jahr 100 n. Chr. hinaus; s. Förster, M.: Der Flußname Themse und seine Sippe. Studien zur Anglisierung keltischer Eigennamen und zur Lautchronologie des Altbritischen (SB. München 1941), S. 210.

[95] Vergl. Brandi, K.: Karls des Großen Sachsenkriege (Nds. Jahrb. f. Landesgesch. Bd. 10, 1933, S. 48 u. 50).

auch genausogut auf eine chaukische Eroberung zurückgeführt werden, die ja tatsächlich stattgefunden hat. Es geht also nicht an, auch mit *„bewußter Vorsicht"* von hier aus auf eine sächsische Eroberung zu schließen.

*

Durch das große Entgegenkommen von Herrn Prof. Dr. Heimpel, für das ich mich hiermit herzlich bedanken möchte, erhielt ich im letzten Augenblick noch die Korrekturbogen des von Martin Lintzel nachgelassenen Fragments „Zur Altsächsischen Stammesgeschichte" (in „Ausgewählte Schriften" Bd. 1, 1959, S. 449—466). — Lintzel hält hier im allgemeinen an seinen früheren Darlegungen fest; in Einzelheiten änderte er freilich und — soweit es sich erkennen läßt — auf Grund der Stöbeschen Ergebnisse.

Auch jetzt kümmert sich Lintzel nicht um die allgemein anerkannte These Kahrstedts, daß Ptolemäus einen frühaugusteischen Zustand wiedergibt. Die Sachsen sind eben zwischen Tacitus und Ptolemäus da. Sie gingen wohl aus den Reudingern und Avionen hervor, die gewaltsam nach Süden vordrangen. Daß die Vita des Didius Julianus noch um 170 die Chauken dort erwähnt, wird übergangen. Seit der Mitte des 2. Jh. dringen die Sachsen dann über die Elbe, Weser und Ems nach Westen vor. Wie das vor sich gegangen sein wird, läßt sich aus den sächsischen Sagen erschließen. Wenn diese auch in allen Einzelheiten wenig glaubwürdig erscheinen, so entsprechen sie im Kern aber wahrscheinlich doch den historischen Tatsachen. Genauso habe ja die Überlieferung der Goten und Langobarden — die, wie wir sahen, Cassiodor aus Büchern herauslas! — mit großer Treue Jahrhunderte hindurch den Ursprung aus Skandinavien festgehalten [96]. Jedenfalls war man (nämlich Rudolf und Widukind)

[96] Heute wird sogar, und offenbar mit guten Gründen, diese nordische Herkunft als eine gelehrte Kombination abgelehnt; s. die Anzeige von Weibull, C.: Die Auswanderung der Goten aus Schweden *(Göteborgs Kgl. Vetenskaps- och Vitterhets-Samhälles Handl.*, 6. F., Bd. 6, 5) in DA 15, 1959, S. 572 f.: *„W. verfolgt das Aufkommen der Identifikation von Goten-Geten mit den schwedischen Göten, wie sie in Jordanes' Bericht von der Auswanderung der Goten aus Scandza angelegt ist; er macht wahrscheinlich, daß Jordanes seinerseits von des hl. Ambrosius Schrift „De fide" abhängig ist, in welcher Am-*

im 9. und 10. Jh. der Überzeugung, daß die Bevölkerung einmal von dem Erobereradel und sodann von den ursprünglich Eingeborenen abstamme.

Die Chauchen — wie Lintzel statt Chauken schreibt — wurden führerlos, da sich ihr Adel mit den Franken vereinigte. So konnten die Sachsen sie gut vereinnahmen. — Leider finden sich zum Fragment keine Anmerkungen; denn man wüßte doch gern, worauf Lintzel diese Annahme gründet.

Ließ Stöbe nun die fränkische Herrschaft bis nach Jütland reichen, so jetzt Lintzel das sächsische Einflußgebiet von der Rheinmündung bis nach Jütland. Leider verführten ihn dazu die angeblichen Jüten in England, die aber — wie die Forschung längst erkannt hat — nichts mit Jütland zu tun haben [97].

Lintzel erwähnt sodann die Kämpfe der Sachsen mit den Römern und Franken, doch habe das Schwergewicht ihrer Kriegsführung wohl von Anfang an auf dem Meer gelegen, wie ja auch die Stammessage sie als Seefahrer charakterisiere. Ihr Hauptstreben sei Landgewinn und Eroberung gewesen, ohne daß Landnot sie getrieben habe. Seit Chlodwig war ihnen dann der Zugang nach Gallien versperrt, auch nach Britannien kamen sie bald nicht mehr. Daher blieb ihnen nichts als eine Änderung ihrer Ausdehnungsbewegung übrig. Genauer erkennbar ist dabei ihre Beteiligung an der Zerstörung des Thüringerreichs im Jahre 531. So unzuverlässig die sächsische Überlieferung (Stammessage) auch in allen Einzelheiten sei, im Kern treffe sie doch zu. Die Sachsen stoßen also damals bis zur Unstrut vor. Doch die stolzen Sieger treten in fränkische Dienste. Ihre Stellung im neu erworbenen Lande war nicht glänzend, weshalb sie schon nach wenigen Jahren einen Teil der Gebiete im Norden der Unstrut räumten. Sie zogen nach Italien, um sich dort anzusiedeln, obwohl sie zu Hause mehr als genug Platz gehabt hätten. Das sächsische Gebiet an der Unstrut behandeln die Frankenkönige daraufhin als ihr Eigentum und überlassen es andern Völkern; die sächsische Grenze weicht von der Unstrut an die

---

brosius durch eine kühne Konjektur das Volk Gog, das nach Ezechiel 38 und 39 von Norden her einbrechen wird, in Gothus umwandelt."

[97] Vergl. Myres, J. N. L.: *The English Settlements (Oxford History of England* Bd. 1^2, 1937).

Bode zurück. Der Sachsensieg bleibt eine Episode. Ja, die Todfeinde, Sachsen und Thüringer, versöhnen sich schnellstens, um gemeinsam gegen die Franken zu kämpfen.

Erst seit Dagobert lösen sich dann die Randgebiete von der fränkischen Zentralgewalt, und um die Wende des 7. Jh. gehen die nordthüringischen Gebiete zwischen Unstrut und Bode wieder an die Sachsen über.

Über den Westen ist bis zum Ausgang des 7. Jh. nichts bekannt. Wahrscheinlich reichte hier die Grenze seit der Eroberung des Chauchenlandes bis zur Lippe. Südlich davon wohnten die Boruktuarier[98]. Mit der Eroberung des Bruktererlandes erreicht Altsachsen seine größte Ausdehnung.

In diesem Raum fanden sich überall Teile der alten Bevölkerung, die jedoch keine ethnologische Einheit darstellten, sondern den drei recht verschiedenen Gruppen der Ingwäonen, Istwäonen und Herminonen angehörten[99]. Schließlich sei noch zu vermerken, daß späterhin aus den seefahrenden Sachsen eine Landmacht wurde.

Soweit Lintzels Fragment. Es zeigt, daß Lintzel zuletzt unsicher wurde, daß er aus bekannten Ursachen nicht mehr alle

---

[98] Die Ergebnisse der Archäologie scheinen dem zumindest für Westfalen zu widersprechen; s. etwa die Ausgrabungen von Winkelmann in Warendorf. Vergl. auch Petri, Fr.: Stamm und Land im frühmittelalterlichen Nordwesten nach neuerer historischer Forschung (Westfälische Forschungen Bd. 8, 1955), der S. 13 ein langsames Fortschreiten vom Nordosten her annimmt, das allmählich das ganze Land erfaßte. Vergl. ferner: Tischler, Fr.: Zur Frage der nordwestdeutschen Siedlungs- und Kulturgrundlagen im Frühmittelalter (Westfäl. Forschungen Bd. 8, 1955) S. 20: *Vorläufig können wir sagen, daß die Hunte-Wesergruppe spätestens gegen Ende des 5. Jh. in den Stammesstaat der Sachsen einbezogen wurde. Von dort gingen Vorstöße nach dem heutigen Westfalen, die aber erst im 7. Jh., als Warendorf gegründet wurde, zu einer Eroberung Westfalens führten.* — Zur Schwierigkeit, aus archäologischen Funden Völkerwanderungen zu erschließen vergl. jedoch: *Vittnesbörd om Folkvandringan (Fornvännen* 50, 1955, S. 1—24). — Auch ohne daß die Archäologie es z. Z. beweisen kann, können die Gebiete des nördlichen Westfalen politisch zum Sachsenstaat gehört haben, was sogar wahrscheinlich ist.

[99] Man betrachtet diese Gruppen heute im allgemeinen als Kultverbände, s. z. B. Schwarz, E.: Die elbgermanische Grundlage des Ostfränkischen (Jahrb. f. Fränk. Landesforsch. 15, 1955, S. 47), oder sogar nur als Glieder eines mythischen Stammbaumes; s. Kuhn: Friesisch S. 38. Auf keinen Fall kann in den Begriffen etwas Ethnologisches gesehen werden.

Neuerscheinungen erreichen konnte. Es bleibt ein Entwurf, der Lintzel am Schluß wieder da ankommen ließ, wo er einst entscheidende Impulse gegeben hatte: bei der altsächsischen Stammesgeschichte.

*

Es bleibt uns nach dieser kritischen Betrachtung einiger neuerer Arbeiten zur Sachsenfrage noch die Aufgabe, das, was da und dort gesagt oder abgehandelt wurde, kurz zusammenzufassen.

Die zeitlich am frühesten anzusetzende Nachricht über die Sachsen findet sich bei Ptolemäus, obwohl er sein Werk erst etwa um 170 n. Chr. schrieb. Seine Unterlagen rühren nämlich höchstwahrscheinlich von der Flottenfahrt des Tiberius im Jahre 5 n. Chr. her [100]. Nach Ptolemäus schlossen sich die Sachsen jenseits der Elbe [101] an die sog. Großen und Kleinen Chauken an. Sie wohnten also im südlichen Holstein und Mecklenburg. Wieweit hinein, bleibt unbekannt.

Die nun folgenden römischen Quellen wissen nichts mehr von den Sachsen; sie erwähnen nur die Chauken. Ja, zwei so ausgezeichnete Kenner wie Velleius Paterculus und Plinius berichten noch genauer von den *„Stämmen der Chauken"*, wobei Plinius sie damit von den andern Völkerschaften der Ingwäonen abhebt. Tacitus, dessen *Germania* die Lage zu Ende des 1. Jh. schildert, scheidet wieder — nicht in der *Germania*, sondern in den Annalen — Große und Kleine Chauken, die er in einem riesigen Bereich siedeln läßt, der die binnenländischen Stämme von der Seite umfaßt und der in einem Bogen auf die Chatten zuläuft. Sie dürften damit ohne weiteres über die Elbe gereicht und die Sachsen mit eingeschlossen haben. Das legt uns nun die Vita des Kaisers Didius Julianus nahe, nach der die *„Völker*

---

[100] Vergl. etwa Rosien, W.: Stufen frühgeschichtlicher Stammesentwicklung in Niedersachsen (Neues Archiv f. Niedersachsen H. 23, 1951), S. 208. — Jan de Vries: Einige Bemerkungen zum Sachsenproblem (Westfälische Forschungen Bd. 11, 1958, S. 5) geht darüber einfach hinweg, wenn er den Sachsennamen um etwa 150 als *„vocabulum recens et nuper additum"* betrachtet.

[101] Gegen Stichtenoths Auffassung sei betont, daß der Albisfluß überall in den römischen Quellen unsere Elbe ist; s. Straub, J:. Albe-Elbe oder Alb (Bonner Jahrbücher 155/56, 1955/56) S. 145.

der Chauken", die der Elbe anwohnen, also doch zu beiden Seiten der Elbe saßen, gegen das Jahr 170 in die römische Provinz der *Belgica Secunda* einbrachen.

Die Chauken erscheinen bis dahin sozusagen als die Vorläufer der Sachsen. Sie siedelten offenbar in dem Gebiet, wo später das Sachsentum archäologisch am stärksten zu fassen ist. Sie siedelten dort, von wo auch die sächsischen Vorstöße gegen das römische Gallien ausgegangen sein werden, die sie — soweit es die Quellen erkennen lassen — eröffneten. Sie griffen aber auch schon nach Süden dorthin über, wo wir später die Sachsen finden. So verdrängen die Chauken um 60 n. Chr. die Ampsivarier und rücken bis in den Raum Osnabrück-Südoldenburg vor. Vielleicht haben sie auch auf die Angrivarier gedrückt. Eher aber scheinen sie sich mit ihnen zusammengetan zu haben. Blieb doch deren Name nicht nur in dem dieser zentralen Landschaft erhalten, nach der später Ostfalen und Westfalen im geographischen Beiwort ausgerichtet wurden, sondern fanden doch auch — sozusagen im Zentrum von Engern an der Weser — hier die jährlichen Stammesversamlungen statt, m. E. zu Marklohe unfern Nienburg, der karolingischen Curtis, und Drakenburg, der altsächsischen Sperrfeste an der Weserstraße [102]. Für eine friedliche Einung sprechen auch die jüngsten Funde, die Herr Dr. Genrich in Wellie bei Liebenau, südlich von Marklohe machte [103].

Mit dem Ausgang des 2. Jh. verdämmert der Name der Chauken. Doch dürfte er sich noch einmal in dem *Chaci* der *Tabula Peutingeriana* finden. Diese erklärt, die *Chaci* wohnten im Rücken der Chamaven, die auch Franken seien. Das entspricht durchaus der Situation zum Niederrhein hin [104]. Da die Karte nun auf die Reichskarte des Caracalla von 211/217 zurückgeht, wäre der Name also immerhin noch da. — Diese *Chaci* stehen

---

[102] Hierüber demnächst Verfasser in „Skizzen zur Geschichte der Grafschaften Hoya, Diepholz und Wölpe".

[103] Ebenso Brandi: Sachsenkriege S. 47 ff.

[104] Vergl. Schmidt, L.: Nochmals zur Sachsenforschung (Sachsen und Anhalt IV, 1928), S. 354. — Die Namensschreibung sollte uns nicht stören. Mit solchen kleinen Entstellungen (Ausfall eines Buchstabens) muß man immer rechnen, wenn die Werke durch so viele Umschriften hindurchgehen, ehe sie auf uns gelangen.

also dort, wo im folgenden Jahrhundert die Sachsen, die zu 286 zum erstenmal wieder als Seepiraten genannt werden, auf die Franken und das römische Gebiet am Niederrhein drücken. Dabei sollen sie einen Teil ihres Verbandes, die *Kouadoi*, ausgesandt haben. Wenn die Zosimosstelle auch umstritten ist — die Fortsetzung versteht tatsächlich Chamaven unter Kouadoi —, so ist sich die Mehrzahl der Forscher doch darin einig, daß hier im ganzen Zusammenhang nur von *Kauchoi* die Rede sein kann [105]. Auch die letzte Erinnerung an die Chauken würde sich hier ohne weiteres einordnen lassen können. In Claudians teilweise dunklen, wenn nicht gar unverständlichen Versen auf den Rheinfeldzug Stilichos scheidet, wenn wir die einleuchtende Konjektur Straubs annehmen, der Rhein Franken und Chauken, die auf jeden Fall nicht als Einheit bezeichnet sind [106]. Es kann sich hier natürlich um die Wiederaufnahme eines längst vergessenen Namens in einem Preisgedicht handeln; es ist aber auch durchaus möglich, daß die unmittelbare Bekanntschaft mit dem Gegner noch einmal den abgesunkenen, hinter dem neuen zurückgetretenen Namen gebrauchen ließ. Der große Sammelname für die Völker im nördlichen Germanien war jedenfalls der der Sachsen, der freilich nichts mit der Waffe asiatischen Ursprungs zu tun hat. Der Rhein blieb — wie in römischer Zeit — so auch in fränkischer in seinem Unterlauf die Grenze zum unheimlichen Innern Germaniens. Dort hausten irgendwo die Sachsen, die ja um 350 ganz eindeutig den Niederrhein erreicht hatten. Man wußte etwa noch, daß dort verschiedene Völkerschaften zu finden waren, aber schon die Mitteilung über die angeblich 100 Gaue, die es dort geben sollte, stammt aus dem Schrifttum, nämlich dem römischen, das etwa durch Isidor übernommen wurde. Daß nun die Sachsen in verschiedene

---

[105] Schmidt: Nochmals zur Sachsenforschung S. 354 u. Rappaport: *Saxones* Sp. 315. — Die Erklärung von de Vries (S. 6), man dürfe natürlich nicht mit Schmidt an eine Verschreibung für Chauken denken, dazu sei der Stammesname zu gut bekannt gewesen, auch könnten zwar die Teile nicht mit den Quaden gleichgesetzt werden, jedoch ihren Namen getragen haben, da er „die Bösen, die Schrecklichen" bedeute, leuchtet nicht ein, zumal man Zosimos in gewisser Weise germanistische Studien zumutet.

[106] Vergl. Straub: Alba S. 144 ff.

Unterteile zerfielen, ließ sich schon mehrmals erkennen. Einige traten uns ja entgegen, die außer durch den Hauptbegriff noch durch ein Beiwort gekennzeichnet waren.

Während wir nun die Ausbreitung über See, die ja auf römisches Gebiet traf, an Hand der schriftlichen Quellen ganz gut verfolgen können und infolgedessen damit rechnen müssen, daß die eine oder andere Erwähnung von Sachsen in späteren Mitteilungen auch die Inselsachsen betreffen kann, so etwa die zu 475, die Sidonius Appolinaris überliefert, bieten die Quellen für die Vorgänge im Innern Nordwestdeutschlands erst sehr spät einige Anhaltspunkte. Dies entspricht völlig der Feststellung, daß die Franken noch im 8. Jh. das Innere Germaniens nur mit den Worten Isidors, des Bischofs von Sevilla, beschreiben können.

Am frühesten erfahren wir wieder etwas über den Südosten des sächsischen Stammesgebietes. Von hier ziehen um die Mitte des 6. Jh. Sachsen aus — und zwar mit Weib, Kind und Hausrat —, die anschließend mit den Langobarden in Italien einfallen. In den von ihnen freigegebenen Raum verpflanzen die Merowingerkönige Chlotachar und Sigibert Schwaben und andere Völker. Als die Sachsen später zurückkehren, werden sie nach Kämpfen mit den Neusiedlern schließlich von Sigibert dort — also auf fränkischem Reichsboden — ebenfalls untergebracht. Hieraus ergibt sich doch wohl, daß die Sachsen um die Mitte des 6. Jh. bereits bis zur Südostecke des Harzes vorgedrungen waren, daß sie dann aber die Gebiete um den Ostharz freiwillig aufgaben.

Nach der alten Völkerkarte hätten sie vorher die Langobarden, die in der Heimat geblieben waren, entweder überschlucken oder friedlich aufnehmen müssen. Man beruft sich dabei vornehmlich auf den Namen „Bardengau". Nun, auf dem Stader Symposion hatte ich schon bemerkt, daß m. E. der Bardengau nichts mit den Langobarden zu tun hat. Nirgendwo, nicht einmal in Italien, hat sich der Name der Langobarden zu Barden zurückgebildet. Erst recht nicht im Deutschen. So bewahrt denn auch die mittelhochdeutsche Dichtung das Wort als Lamparten. Deshalb vermutete ich, daß sowohl der „Gau"-Name wie der

Name des *vikus* Bardowick auf andere Voraussetzungen zurückgehen müsse. Dies wird um so mehr nahegelegt, als wir ja nun annehmen müssen, daß die Gaue und damit ihre Namen in Ostfranken und damit auch Sachsen jungen Ursprungs sind. Also wird von hier aus zumindest zweifelhaft, ob dort überhaupt Langobarden in späterer Zeit noch vorhanden waren.

Die von den Sachsen an die Schwaben und Thüringer verlorenen Gebiete, die unter fränkischer Herrschaft standen, schließen sich den Sachsen um 700 freiwillig an. Damit erst erreicht der sächsische Stammesstaat die Unstrut und die Grenze, die er im Osten zuletzt einnahm.

Für das Geschehen im Westen sind wir zunächst auf andere als geschriebene Quellen angewiesen. Auch die Stelle im *Liber Historiae Francorum* und der *Vita Dagoberti*, daß nämlich Dagobert zusammen mit seinem Vater Chlothachar um 622/23 an der Weser den Sachsenherzog Bertoald besiegt habe, gehört ins Reich der Fabel [107]. Tatsächlich rückte Dagobert nur einmal nach Thüringen. Dabei verhandelten Abgesandte aller Sachsen mit ihm über die Abschaffung des Rindertributs. — Wahrscheinlich gehörte das westfälische Land über die Lippe nach Norden hinaus noch lange den Boruktuariern, die erst kurz vor 700 ihre restliche Selbständigkeit südlich der Lippe verlieren; dieses Mal wirklich durch eine kriegerische Aktion der Sachsen. Es ist bemerkenswert, daß wir von nun an in den Quellen auch von fränkischen Angriffen von Westen her lesen. Allerdings kann dies auch ganz einfach mit dem pippinidischen Ausdehnungsdrang nach Osten zusammenhängen.

Somit dürfte um 700 der Sachsenstaat die Ausdehnung erlangt

---

[107] S. *Liber Historiae Francorum* cap. 41 *(SS. rer. Merow.* II, 311/14. Daß es sich um eine Fiktion handelt — so Krusch S. 311 Anm. 3 —, erklärt auch Hofmeister, A.: Die Jahresversammlung der alten Sachsen zu Marklo (HZ 118, 1917), S. 197. Immerhin hat diese Stelle ihre Bedeutung insofern, als sie einmal bestätigt, daß in Kriegszeiten ein *dux* den Heerbann führt, zum anderen aber dadurch, daß sie zeigt, wo der Verfasser um 730 die Schlacht hin verlegt; ebenso wie bemerkenswerter Weise die Schlacht Chlothars I. gegen die Sachsen (s. *Lib. Hist. Fr.* Kap. 27): nämlich ins Zentrum Sachsens, an die Weser.

haben, in der er uns zur Zeit der Sachsenkriege Karls entgegentritt. Es war ein Staat, der anscheinend noch weitgehend in taciteischen Zuständen lebte [108], der es nicht zu der einen Eroberungsstaat kennzeichnenden monarchischen Spitze gebracht hatte; ein Staat, der sich — wie die Sachsenkriege zeigen — noch damals in einem losen Bundesverhältnis befand.

---

[108] Vielleicht spiegelt sich in zwei bemerkenswerten Wendungen der *Annales Laureshamenses* dieser alte Zustand wider. Es heißt zu 795 (*MG. SS.* I, 36) „*... sed alii circa paludes Albiae et in Wihmuodingas ...*", zu 798: „*... et in North-Thuringas ... pervenerunt.*" (ebda. S. 37.) Ähnlich werden ja auch die frühen angelsächsischen Siedlungsgemeinschaften bezeichnet.

Probleme der fränkischen Reichsgutforschung im sächsischen Stammesgebiet*

Von

Wolfgang Metz

1. Zur Geschichte der Forschung

Die Reichsgutforschung gehört zu den Gebieten, die verfassungsgeschichtliche Sachverhalte mit Hilfe landesgeschichtlicher Methoden zu erarbeiten suchen. Da die landschaftlichen Quellen aber sehr unterschiedlich sind, bedarf es vielfach des Vergleichs mit Forschungsergebnissen anderer Gegenden und der Auswertung spezifisch allgemein gültiger Quellen wie etwa der Kapitularien oder gelegentlicher annalistischer Berichte über Bemühungen der deutschen Könige um das Reichsgut. Nicht angängig ist es dagegen, Lehrmeinungen der Handbücher auf eine einzelne Landschaft zu übertragen und die Quellen dann gleichsam dem Prokrustesbett dieser landläufigen Darstellungen einzupassen.

Im sächsischen Stammesgebiete werden Studien zum fränkischen oder, genauer genommen, zum karolingischen Reichsgut kaum an dem kritischen Werke von Roger Wilmans über die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen (Bd. 1. 1867) vorübergehen können. Durch ein reichhaltiges Material an Sachkommentaren gewährt es in weitem Ausmaße Einblick in die urkundlich erfaßbaren Verhältnisse der Karolingerzeit, so vor allem für die Zeit Ludwigs des Frommen, für die noch immer die *Diplomata*-Ausgabe der *Monumenta Germaniae Historica*

* Vortrag, gehalten im Historischen Verein für Niedersachsen am 26. II. 1959.

aussteht. Außerdem enthält das Werk eine Reihe ergänzender Quellen wie etwa den Corveyer *Liber donatorum* oder Uffings Lebensbeschreibung der heiligen Ida; auch diese sind für die Geschichte einzelner Königshöfe wertvoll. Selbstverständlich bringt Wilmans nicht das gesamte ostfälische Material, und außerdem fehlt natürlich jede Absicht, das Königsgut irgendwie zusammenhängend so darzustellen, wie es etwa um die Mitte des vorigen Jahrhunderts der ältere Stälin für Württemberg tut[1]. Zudem beschränkt sich Wilmans auf die Aneinanderreihung der Urkunden in zeitlicher Reihenfolge ohne jede Tendenz, Rückschlüsse etwa auf Grund geographischer Gegebenheiten zu ziehen. Die Wichtigkeit des westfälischen Materials ergibt sich beispielsweise aus der Tatsache, daß unter Ludwig dem Deutschen allein fast zwei Drittel aller erhaltenen Königsurkunden aus Korvey (6) und Herford (4) stammen und nur ein Neuntel aus geistlichen Archiven rechts der Weser (Verden, Wunstorf)[2]. Damit mag es in Zusammenhang stehen, daß die Erforschung der das Reichsgut der fränkischen Zeit befreffenden Fragen mehrfach von Westfalen ausging. Das gilt beispielsweise von den Arbeiten von Rübel und neuerdings von Hömberg[3].

Den Versuch, ein System der Königshöfe auf Grund verkehrsgeographischer Voraussetzungen und mit Hilfe späterer Quellen zu rekonstruieren, stellte zuerst der Dortmunder Archivar Karl Rübel um die Jahrhundertwende an. Am Hellweg reihten sich nach seiner Ansicht entlang der Linie Duisburg-Essen-Bochum-Dortmund-Soest-Geseke-Paderborn Königshöfe in jeweils etwa 5 km Abstand aneinander. Rübels weitere verfassungsgeschichtliche Folgerungen wie die einer planmäßigen Markensetzung durch die Franken haben die zum Teil vernich-

---

[1] C. F. Stälin, Wirttembergische Geschichte 1 (1841) S. 344.

[2] Theodor Mayer, Das deutsche Königtum und sein Wirkungsbereich, in: Das Reich und Europa. 2. Aufl. 1941. Karte.

[3] K. Rübel, Reichshöfe im Lippe-, Ruhr- und Diemelgebiete und am Hellwege (Beitrr. z. Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark 10) 1901. — A. K. Hömberg, Das mittelalterliche Pfarrsystem im kölnischen Westfalen, Westfalen 29 (1951) S. 36 ff. Derselbe, Studien zur Entstehung der mittelalterlichen Kirchenorganisation in Westfalen, Westfälische Forschungen 6 (1943—1952 = 1953) S. 46—107.

tende Kritik Karl Brandis hervorgerufen. An der These der fränkischen Etappenlinie am Hellweg hat jedoch auch Brandi festgehalten [4]; er nahm über Rübel hinausgehend sogar eine ziemlich lückenlose Aneinanderreihung des Reichsgutes am Hellweg an. In letzter Zeit hat dann Hömberg in seiner grundlegenden Studie über die Kirchenorganisation Westfalens eine Beziehung zwischen den königlichen Kirchen und den Straßen festgestellt. Außer dem Hellweg kommen dabei die Weinstraße von Hessen über die Eresburg nach Paderborn, die Straße über Beckum und Wiedenbrück zum Bielefelder Paß und die von Rheine über Ibbenbüren, Lengerich, Lienen und Dissen nach Paderborn in Betracht; hier sucht Hömberg die Hauptanmarschlinien der Franken in den Sachsenkriegen.

Brandi stellt sich mit seiner Annahme eines — wenn auch linienhaft und nicht flächenhaft — geschlossenen Reichsbesitzes in gewisser Weise in Widerspruch zu der Auffassung des Wiener Historikers Alfons Dopsch, der die königliche Grundherrschaft im wesentlichen für Streubesitz hielt [5]. Die anregende, aber zweifelhafte Bedeutung von Dopsch für die Reichsgutforschung ist an anderer Stelle erörtert worden. Gewisse Verdienste wird man diesem Gelehrten nicht absprechen dürfen, so vor allem seine Unterscheidung zwischen königlichen Domänen, Zinsgut und Lehen. Allerdings hat Verhein in einer grundlegenden Studie zum *Capitulare de villis* Dopschs Ansicht — wie in vielen anderen Fragen — modifiziert: Die Zinsgüter stellten meist einen Teil der königlichen Grundherrschaft dar; sie nahmen also keine Sonderstellung ein und trugen ebenso wie die Domänen zum *servitium regis*, d. h. zum Unterhalt des königlichen Hofhalts bei. Selbstverständlich wird man mit landschaftlichen Besonderheiten rechnen müssen [6]. Aber die Frage der Nutzungsweise des Königsgutes — auch ein Teil des Reichskirchengutes muß dazugerechnet werden — ist von Bedeutung für die Auswertung der Ergebnisse der Burgenforschung.

[4] K. Brandi, Karls des Großen Sachsenkriege, zuletzt in: Brandi, Gesammelte Aufsätze (1938) S. 240.

[5] A. Dopsch, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit 1, 2. Aufl. (1921) S. 122 ff. und öfters.

[6] B. Heusinger, Servitium regis in der deutschen Kaiserzeit, AUF 8 (1923) S. 26 ff.

Etwa gleichzeitig mit den Arbeiten von Rübel erschienen die von Carl Schuchhardt[7]. Er untersuchte eine Reihe von bislang als römisch angesprochenen Burgen und glaubte durch Vergleich mit Baubeschreibungen zu dem Ergebnis planmäßiger karolingischer Anlagen zu gelangen. Die wissenschaftliche Autorität Schuchhardts hat lange Zeit das Aufkommen von Zweifeln an der Richtigkeit seiner Ansichten verhindert. Aber schon W. Görich hat in Hessen schildförmige Karolingerkastelle festgestellt, die von dem Schuchhardtschen Idealtyp der Doppelcurtis Karls des Großen abwichen[8]. Immerhin suchte Görich die Andersartigkeit der Anlage dadurch zu erklären, daß er die hessischen Burgen der Zeit Karl Martells zuwies; aber auch diese Möglichkeit wurde nicht ohne Widerspruch hingenommen. Vollends erschüttert wurde die Lehre Schuchhardts dann durch neuere Grabungen in Schieder, Pöhlde und Grona während der letzten Jahre[9]. So zeigte sich in Pöhlde, daß die Doppelcurtis Schuchhardts nicht das Ergebnis eines einheitlichen Schöpfungsaktes war; vielmehr gehören die größere *curticula* und die Hauptburg *(curtis)* ganz verschiedenen Zeiträumen an. Davon wird später noch die Rede sein. Hier muß eine andere Feststellung wichtig erscheinen. Der Begriff der *curtis* spielt in den Urkunden Karls des Großen noch gar keine Rolle; die Stammesrechte kennen ihn in der Bedeutung von Hof[10]. Salhof und Fronhof, gelegentlich auch Königshof sind den althochdeutschen Glossen zufolge die Entsprechungen[11]. In den Urbaren aus der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts tritt die *curtis* dann stärker

---

[7] A. v. Oppermann u. C. Schuchhardt, Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen in Niedersachsen 1888—1916). — C. Schuchhardt, Über den Ursprung der Stadt Hannover, ZHVN 1903, S. 1–46.

[8] W. Görich, Rastorte an alter Straße? — Festschrift E. E. Stengel (1952) S. 473 ff. mit der weiteren dort S. 485 ff. genannten Literatur.

[9] L. Nebelsiek, Fundchronik des Reg. Bez. Detmold, Bodenaltertümer Westfalens 7 (1950) S. 145 ff., 150 ff. — M. Claus, Untersuchungen an der Wallanlage „König Heinrichs Vogelherd" bei Pöhlde, Kr. Osterode, Göttinger Jb. 1957, S. 3—20, und 1958, S. 66—76.

[10] H. Dölling, Haus und Hof in westgermanischen Volksrechten (1958) S. 63 ff.

[11] R. Kötzschke, Salhof und Siedelhof im älteren deutschen Agrarwesen, Berichte über die Verhandlungen der sächsischen Akademie d. Wiss. zu Leipzig, Phil.-Hist. Kl. 100, 5 (1953).

in Erscheinung. Allerdings läßt sich ein gewisser Zusammenhang mit der Befestigung oder wenigstens eine besonders begünstigte strategische Lage nicht verkennen. Damit ergibt sich die Frage, ob die einzelnen Königsgüter jeweils in erster Linie Gutshöfe im Rahmen der Grundherrschaft waren oder ob sie als Lehen vorzugsweise militärische oder administrative (gräfliche Amtslehen) Aufgaben zu erfüllen hatten.

2. Die Bedeutung der „statistischen" Quellen für die Reichsgutforschung

Die verhältnismäßig wenigen landschaftlichen Quellen sind kaum geeignet, Rückschlüsse auf die Art der Nutzung und die Verwaltung des Königsgutes zu ziehen; immerhin können gewisse Angaben, wie etwa die über die Hufen oder die Lehnträger wichtige Anhaltspunkte geben. Sie gewinnen aber an Wert durch den Vergleich mit den „statistischen" Quellen, als die man die Güterverzeichnisse angesprochen hat. Diese sind für das Reichsgut zwar nur ganz vereinzelt erhalten geblieben, ein Sachverhalt, den man dem Verschwinden eines zentralen Archivs der Reichsverwaltung zu Lasten legen darf. Für das sächsische Stammesgebiet fehlen daher Reichsurbare.

Es ist mithin auch nicht leicht zu entscheiden, welche Bedeutung hier der Landgüterordnung Karls des Großen, dem *Capitulare de villis* aus der Zeit um 800, zukam. An die Spitze stellte es Bestimmungen über eine mustergültige Amtsführung der Domänenverwalter *(iudices)* mit regelmäßiger Rechnungsablegung; außerdem enthält es solche über die Handwerker und die übrigen Hintersassen der königlichen Grundherrschaft, die Tiere, zahlreiche Pflanzen, darunter auch Heilkräuter, und eine Reihe von Werkzeugen. Dabei war der Amtmann auch für königliche Zinsgüter und deren Erträge verantwortlich, während die Lehen und vor allem das grätliche Amtsgut eine Sonderstellung einnahmen [12].

---

[12] *MG. LL. Capit.* 1 Nr. 32, beste Ausgabe von G. Gareis (1895); dazu K. Verhein, Studien zu den Quellen zum Reichsgut der Karolingerzeit I, DA 10 (1953/54) S. 313 ff.

In engstem Zusammenhange mit dem *Capitulare de villis* stehen die etwa gleichzeitigen oder wenig späteren *Brevium Exempla ad res fiscales vel ecclesiasticas describendas* [13]; sie enthalten die Beschreibung mehrerer Königshöfe aus der Gegend von Lille und Tournai. Es handelt sich um ein System von Haupt- und Nebenhöfen mit *curtis* und *curticula* und den zugehörigen Baulichkeiten. Der König interessiert sich der offenbar für die Zentralverwaltung bestimmten Beschreibung zufolge vor allem außer für die zur Verfügung stehenden Gebäude für den Viehbestand, die Pflanzen und die am Ort ansässigen Handwerker. Gleichgültig ist ihm dagegen die Belastung der einzelnen Hintersassen mit Abgaben und Diensten. Die Fragestellung ist also offenbar: was kann der reisende königliche Hof bei seinem Aufenthalt am Orte des Königshofes für seine Unterbringung und Versorgung erwarten, und wie lange kann er sich gegebenenfalls dort aufhalten, bis die Vorräte aufgebraucht sind und man weiterreisen muß? Die Diskussion um die *Brevium Exempla* ist noch nicht abgeschlossen, da erst vor kurzer Zeit ganz ähnliche Stücke aus Fulda, Reichenau und St. Bavo in Gent, dem Kloster Einhards, nachgewiesen werden konnten [14]. Für Niedersachsen glaubte gerade Schuchhardt sich bei seiner Deutung der Burgen auf die Beschreibung der Königshöfe in den *Brevium Exempla* stützen zu können; hierin sah er das Vorbild seiner Doppelcurtes. Abgesehen von den bereits erwähnten archäologischen Ergebnissen sprechen indessen gewisse Erwägungen gegen eine solche Übereinstimmung. Die *curtis* diente auf den Königshöfen der *Brevium*

---

[13] *MG. L. Capit.* 1 Nr. 80; dazu W. Metz, Zur Entstehung der Brevium Exempla, DA 10 (1953/54) S. 395 ff. — Verhein, Studien zu den Quellen zum Reichsgut der Karolingerzeit II, DA 11 (1955) S. 333 ff.

[14] T. Werner-Hasselbach, Die älteren Güterverzeichnisse der Reichsabtei Fulda, Marburger Studien zur älteren deutschen Geschichte 7 (1942) S. 40 ff. Abdruck eines noch nicht weiter behandelten karolingischen Inventars aus dem 1. Drittel des 9. Jh. im *Fragmentum Augiense* 147 mit zugehörigen Glossen bei A. Holder, Die Handschriften ... in Karlsruhe 6, 2 (1944) S. 602 ff. — A. E. Verhulst, *De Sint Baafsabdij te Gent en haar Grondbezit (7.—14. eeuw), Verhandlelingen van de Koningl. Vlaamse Academie voor wetenschapen, letteren en schone kunsten van Belgie. Kl. d. letteren* Nr. 30 (1958).

Exempla anscheinend vorzugsweise dem Aufenthalt des Königs; die *curticula* dagegen umschloß offenbar auch Gartenland und Fischweiher, und nur einmal wird eine steinerne Kapelle genannt. Ausgeschlossen erscheint die Möglichkeit einer ähnlichen Nutzung etwa der Pöhlder Vorburg trotz ihres höheren Alters für die karolingische Zeit nicht. Entscheidend ist eine andere Erwägung. Das „Tafelgüterverzeichnis" des römischen Königs aus dem 11. oder 12. Jahrhundert nennt gerade für das südliche Sachsen eine ganze Reihe von Königshöfen, die speziell für den Unterhalt des Königs bestimmt waren, so beispielsweise Grona, Pöhlde, Goslar und Werla. Entsprechend weisen die Itinerare der sächsischen und salischen Kaiser immer wieder königliche Aufenthalte an diesen Orten und in den benachbarten Gegenden nach, und der Zweck der Versorgung und Unterbringung des königlichen Hofhalts wurde damals im südlichen Sachsen tatsächlich erfüllt [15]. Ganz anders war es in der Karolingerzeit. Karl der Große ist vor allem während der Sachsenkriege oft in Sachsen gewesen; er hat hier auch Hoftage abgehalten. Schon Ludwig der Fromme und Ludwig der Deutsche waren nur ganz selten hier, und Arnolf sieht man 889 einmal in Korvey auf dem Wege gegen die Abodriten. Als Aufenthaltsorte bevorzugten die drei Herrscher aber die geistlichen Mittelpunkte wie Paderborn, Herford, Korvey und Minden; von irgendwelchen Besuchen auf königlichen Domänen ist nichts bekannt [16]. Damit würden sich die Nachrichten über Aufenthalte karolingischer Könige in Sachsen wohl bereits erschöpfen, wenn man nicht außerdem noch von dem sächsischen Unterkönigtume Ludwigs des Jüngeren, eines Sohnes Ludwigs des Deutschen, erführe [17]. Ähnlich wie einst Ludwig der Fromme in jungen Jahren als Unterkönig seines Vaters in Aquitanien erhielt Ludwig der Jüngere damals nur einige Domänen zu seiner und

---

[15] B. Heusinger, 82 ff. H.-J. Rieckenberg, Königsstraße und Königsgut in liudolfingischer und frühsalischer Zeit, AUF 17 (1940). Kritisch: M. Bloch, *La organizacion de los dominios reales carolingios y la teorias de Dopsch. Annuario de historia del derecho español* 3 (1926), S. 108 ff.

[16] Vgl. die Ausstellungsorte der *Regesta Imperii*.

[17] E. Dümmler, Geschichte des Ostfränkischen Reiches. Bd. 2, 2. Aufl. (1887) S. 119 ff.

seines kleinen Hofhalts Versorgung zugewiesen [18]. Urkundliche Nachrichten darüber fehlen; aber vielleicht ist es zulässig, den nach dem Tode seines Vaters von Ludwig dem Jüngeren abgestoßenen Besitz im hessisch- und thüringisch-sächsischen Grenzgebiet an Gandersheim und Verden vergabten Besitz hierher zu rechnen [19]. Derselbe wurde für den königlichen Unterhalt bedeutungslos, da dieser seinen Sitz fortan vorzugsweise in Frankfurt, der Lieblingspfalz Ludwigs des Deutschen, nahm. Sieht man von dem Unterkönigtum Ludwigs des Jüngeren ab, dann berechtigen die seltenen Aufenthalte der späteren Karolinger in Sachsen nicht dazu, hier umfangreichere königliche Domänen anzunehmen. Diese hätten ihre eigentliche Aufgabe, dem Unterhalte des Königs zu dienen, nicht erfüllt, und wären tatsächlich früher oder später völlig in die Hände der örtlichen Machthaber gelangt. Noch zwei weitere Beobachtungen sind geeignet, die Annahme, daß die königliche Grundherrschaft im sächsischen Stammesgebiete keine Rolle gespielt hat, zu stützen: die Domänen werden zwar nicht immer, aber doch oft als *fiscus* bezeichnet, und diese Bezeichnung läßt sich wenigstens für einen der von Ludwig dem Jüngeren vergabten Höfe, Tennstedt, belegen; sie fehlt aber sonst für das gesamte sächsische Stammesgebiet während der Karolingerzeit. Außer vom *fiscus* ist in den *Brevium Exempla* und den verwandten Quellen noch vom *conlaboratus*, d. h. den verfügbaren Erträgen der Domäne, die Rede. Einen Anteil an diesem *conlaboratus* der grundherrlich genutzten Königshöfe erhielten in der Karolingerzeit vor allem die Pfalzkapellen von Aachen, Frankfurt, Compiègne und Altötting, aber auch das neugegründete Bistum Würzburg, und zwar meist in Form der Abgabe des Neunten, aber auch der eines Ertragszehnten [20]. Dabei erwähnen die Urkunden den

---

[18] *MG. SS* II S. 324 ff. 329: *ita dumtaxat ut ipsi filii eius adhuc eo vivente tantum denominatas curtes haberent* ... Die Namen der Königshöfe sind nicht bekannt.

[19] *MG* DLdJ 4. Vgl. ferner nachstehend S. 104 ff.; zu Tennstedt vgl. B. Steinitz, Die Organisation und Gruppierung der Krongüter unter Karl dem Großen, VSWG 9 (1911) S. 516.

[20] *MG D Arn.* 31. 69. *D. Kar.* III 65. 128. — H. Wieruszowski, Reichsbesitz und Reichsrechte im Rheinland. Bonner Jbb. 131 (1926) S. 130 ff. — *Recueil des actes de Charles III publ. par Ph. Lauer.* 1. 1940, Nr. 80, 86, 93, 95. *Charles II publ. par G. Tessier* 2, Nr. 425.

Neunten *de conlaboratu* in der Regel von solchen Höfen, die auch sonst als Mittelpunkte der königlichen Grundherrschaft bekannt sind und vorzugsweise in Gegenden einer intensiven königlichen Eigenwirtschaft lagen, so um Aachen, am mittleren Rhein und unter den deutschen Karolingern auch in Baiern südlich ihrer Regensburger Pfalz[21]. Aus Sachsen ist keinerlei Dotierung von Kirchen mit Anteilen am königlichen *conlaboratus* vorhanden, obwohl die Ausstattung etwa der Abteien Werden, Herford und Korvey einigermaßen bekannt ist[22]. Zwar muß man gerade in Sachsen mit dem Verlust zahlreicher Königsurkunden für die Bistümer rechnen; aber die für die Ausstattung so wichtigen Nonen- und Zehntschenkungen sind auch in nachkarolingischer Zeit von den Königen immer wieder neu bestätigt worden, und man müßte annehmen, daß an Stelle verlorener Urkunden wenigstens die Besitzbestätigungen der sächsischen oder salischen Kaiser vorhanden sein müßten. Außerdem müßte man gerade bei dem mit königlichen Eigenkirchen und Eigenklöstern reich dotierten Korvey erwarten, daß es — ähnlich wie Würzburg — zu deren Ergänzung noch Erträge aus der königlichen Grundherrschaft erhalten hätte; auch davon ist nichts bekannt. Mithin spricht das Fehlen von Urkunden über die Ausstattung der sächsischen Kirchen aus dem *conlaboratus* der königlichen Domänen gegen eine umfangreichere königliche Grundherrschaft der Karolinger im sächsischen Bereiche.

Aus diesen Erwägungen heraus lassen sich auch die Angaben eines weiteren Reichsurbars, das aus Lorsch stammt und eine Reihe von Königshöfen um Frankfurt und Worms beschreibt, nicht auf die sächsischen Verhältnisse übertragen; es handelt sich durchgehend um grundherrlich ausgetanes Land, das ausdrücklich der besonderen Nutzung des Königs selbst vorbehalten blieb; dieser hatte durch Generationen immer wieder seine Lieblingspfalzen in Frankfurt und Ingelheim[23].

---

[21] Vgl. die Königsitinerare bei Theodor Mayer a. a. O. und bei Heusinger.

[22] Vgl. etwa die Einleitung von P. Kehr zur Monumenta-Ausgabe der deutschen Karolinger Bd. 1 (1934) sowie die Empfängerverzeichnisse ebenda.

[23] Mayer S. 59.

Dagegen setzt ein anderes Reichsurbar, das churrätische, in weiterem Umfange ähnliche Verhältnisse voraus wie in Sachsen [24]. Es stammt aus der Zeit des Vertrages von Verdun (843). Churrätien war erst unter Karl dem Großen langsam dem karolingischen Reiche eingegliedert worden. Die Verwaltung lehnte sich noch weitgehend an die natürlichen Landschaftsräume an, also etwa den Drusentalgau, das Vorder- und Hinterrheintal, das Bergell und das Engadin; sie werden vereinzelt als *pagi* bezeichnet, meist als *ministerium*, also Amt; an der Spitze steht ein *minister* oder Schultheiß. Man wird diesem Schultheißen kaum die germanischen Wurzel absprechen dürfen; denn sie kommt gleichzeitig auch in bairischen (Freisinger) und alemannischen (St. Galler) Urkunden vor; vor allem aber auch in dem benachbarten langobardischen Raume ist sie häufig. Schultheiß als Lehnübersetzung von *exactor* anzusprechen, erscheint mir etwas gewagt, da gerade das langobardische Recht sich in recht präziser Form der lateinischen Terminologie zu bedienen verstand. Mithin läge die Möglichkeit einer Verwandtschaft mit dem angelsächsischen — freilich nur aus vereinzelten Glossenbelegen bekannten — und wohl auch dem späteren Schultheißen des Sachsenspiegels nahe; langobardisch-sächsische Kulturbeziehungen werden sich für das frühe Mittelalter kaum übersehen lassen. Es wäre verlockend, in dem für Königsgut und freie Königszinser zuständigen Schultheißen des churrätischen Urbars die gleiche Institution wie im Sachsenspiegel nachweisen zu können; indessen soll hier von voreiligen Analogieschlüssen abgesehen werden. Sicher ist indessen, daß Karl der Große sowohl in Churrätien wie auch in Sachsen große Konfiskationen vornahm und das auf diese Weise gewonnene Reichsgut vorzugsweise an kirchliche Institutionen und auch an seine Vasallen und Getreuen austat. Neben zahlreichen königlichen Eigenkirchen und wenigstens einem — trotz der fragmentarischen

---

[24] Druck: Bündner Urkundenbuch, bearb. von E. Meyer-Marthaler u. F. Perret Bd. 1 (1947 ff.) S. 373—396. Dazu O. P. Clavadetscher, Das churrätische Reichsguturbar als Quelle zur Geschichte des Vertrags von Verdun, ZRG. Germ. Abt. 70 (1953) S. 1—63 und W. Metz, Zur Stellung und Bedeutung des karolingischen Reichsurbars aus Churrätien, DA 15 (1959) S. 194—211.

Überlieferung des Urbars gut erfaßbaren — Eigenkloster — Pfäfers — verzeichnet das Urbar vor allem königliche Lehen verschiedener Größe. Diese wurden an namentlich erwähnte romanische und germanische Lehnträger ausgetan; die letzteren überwogen bei den größeren Lehen, die sich entlang an wichtigen Straßenzügen ausdehnten; germanische Namen trugen wohl auch die meisten der Schultheißen; immerhin dürften sich beide Volkstümer schnell miteinander vermischt haben. Der im Reichsurbar erwähnte Königszins wird zum Teil für Königsland, zum Teil aber auch für die Verkehrsstationen zu Wasser und zu Lande als eine Art Pacht entrichtet; auch von dem Eisenbergwerk in Montafon ist er fällig. Einen genau festgesetzten Anteil erhält der Schultheiß, der es anscheinend zu einem ziemlich ansehnlichen Wohlstand bringt, und zwar auch als Landfremder wie der Folkwin der St. Galler Urkunden. Derselbe ist den Verbrüderungsbüchern zufolge mit der Hunfridinger Grafenfamilie nahe verwandt; allerdings ist es nicht möglich, die Beziehung zwischen dem Schultheißen und der Grafschaft in verfassungsgeschichtlicher Hinsicht zu klären. Vereinzelt gibt es Königsgüter, die aus abgabepflichtigen Hufen (Mansen) bestehen und zu denen ein *villicus* gehört. Sie sind aber nicht umfangreich und daher kaum geeignet, den königlichen Hofhalt zu versorgen. Dessen Aufenthalte in Rätien sind daher sehr selten; als Kaiser Lothar I. einmal in Rätien weilt, urkundet er nicht auf einer königlichen Domäne, sondern auf gräflichem Amtsgut der Hunfridinger. Mancher verwandte Zug zu den späteren Freigrafschaften mag ins Auge fallen; so die Zugehörigkeit von Königszins, Verkehrswegen, Burgen und Lehen zu den einzelnen Ministerien; aber es wäre auch hier verfrüht, Folgerungen rechtsgeschichtlicher Art zu ziehen. Wichtig ist lediglich, daß das churrätische Urbar Verhältnisse in einem Gebiete darstellt, in dem ähnlich wie in Sachsen unter Karl dem Großen erst allmählich eine Eingliederung in das fränkische Reich mit Aussonderung von Königsgut erfolgte; dieses dient aber weniger der unmittelbaren Nutzung des Königs als der militärischen und politischen Beherrschung des Landes; es ist daher entweder zu Lehen ausgetan oder Kirchengut der königlichen Eigenklöster.

3. Die Nachrichten der Königsurkunden

Die Persönlichkeit Karls des Großen tritt weniger in Urkunden über sächsisches Königsgut in Erscheinung als in den Nachrichten der Annalen, daß bestimmte Orte bevorzugt aufgesucht wurden, so etwa im Sauerlande Hohensieburg und Eresburg, am Hellweg Paderborn und in seiner Verlängerung Lippspringe und Schieder mit Lügde, an der Weser Rehme, Minden und Herstelle, nördlich des Harzes Ohrum an der Oker und Schöningen, um nur einige Namen zu nennen; zuweilen verzichten die Annalen auf genaue Ortsangabe zugunsten von Gaunamen. Dazu kommen Nachrichten späterer darstellender Quellen [25]. So soll Karl die Kirche in Windheim an der Weser einer alten Inschrift zufolge gegründet haben [26], und der *Annalista Saxo* nennt Elze einen Königshof, in dem er die erste Missionszelle des späteren Hildesheimer Sprengels anlegte [27]. Der aus den Einhardannalen bereits als Kastellkommandant von Itzehoe bekannte Graf Egbert besaß nach der Vita der heiligen Ida, seiner Gattin, die *curtis regia* in Herzfeld [28]. Alle diese Nachrichten werden durch spätere Verhältnisse gestützt; davon wird noch die Rede sein.

Das urkundliche Material aus der Zeit Karls des Großen beschränkt sich auf Nachrichten über eine Reihe von Ausstellungsorten, darunter Paderborn und Verden, aber auch Lippspringe *(actum haribergo publico,* 782) [29]. An eine Raststätte von bleibender Bedeutung ist bei dieser Bezeichnung wohl weniger zu denken als an ein Feldlager. Die wichtigsten Urkunden über das Reichsgut Karls des Großen im sächsischen Stammesgebiete sind die Besitzbestätigungen für die Edlen Asig und Bennit über

---

[25] Brandi S. 235 ff., ferner die von ihm angeregte Arbeit von H. Krüger, Die vorgeschichtlichen Straßen in den Sachsenkriegen Karls des Großen, Korrespondenzbl. d. Gesamtvereins 80 (1932) Sp. 223—280 sowie die Karte 22/23 im Geschichtlichen Handatlas Niedersachsens, hrsg. von G. Schnath.

[26] Hömberg, Kirchenorganisation S. 106.

[27] Ebenda S. 103; Erich Müller, Die Entstehungsgeschichte der sächsischen Bistümer unter Karl dem Großen (Quellen u. Darst. z. Geschichte Niedersachsens. 47. 1937) S. 77 ff. mit Belegen. Zu Elze *MG. DH* IV 206.

[28] Wilmans S. 472 ff. 482. — *MG SS* I S. 196/97.

[29] *MG D. Kar.* I 143 Brandi S. 244.

Bifänge im Kaufungerwalde bei Kassel von 811 und 813[30]. Beider Väter waren Getreue Karls in den Sachsenkriegen gewesen und hatten versucht, sich in Wolfsanger bei Kassel niederzulassen, wo damals *Franci* und *Saxones* nebeneinander wohnten. Da sie dort nicht bleiben konnten, ergriffen sie Besitz von einem Teil der *silva Bocchonia* im Umfang von 2 mal 2 Leugen (4,4 × 4,4 km). In der gleichen Gegend, wo sich neben den bereits ansässigen Sachsen auch Getreue des Königs — *Franci* im weitesten Sinne — niedergelassen hatten, befand sich aber auch die *hereditas* eines *dux* Gerhao. Alle Versuche, diesen Gerhao als Kommandant einer Grenzmark oder dergleichen anzusprechen, müssen hypothetisch bleiben; *dux* bezeichnet in der fraglichen Zeit ganz einfach den Angehörigen der vornehmsten Bevölkerungsschicht. Was den König berechtigt, das Erbe des Gerhao in dieser Gegend durch seine *missi* zu beanspruchen, bleibt unklar. Sicher ist nur, daß hier um 811/13 größere Konfiskationen zugunsten des Königs erfolgen; sie werden wahrscheinlich irgendwie dem am Ausgang der Karolingerzeit erfaßbaren Königshof in Kassel angegliedert. Die Getreuen des Königs erhalten aber nicht nur Lehen, sondern auf ihren Bifängen auch das Recht der Vererbung und freien Verfügung über ihr Besitztum; der Bifang des Asig (Esik, Adalrich) kommt von diesem an Korvey. Gleichzeitig schenkt aber sein *homo* Gerlo einen Mansus im Bereich des Bifangs an dieses Kloster[31]. Es zeigt sich, daß das in den Korveyer Traditionen verschenkte Besitztum keineswegs immer altes Allodialgut der Schenker ist, daß man vielmehr weitgehend mit Besitzergreifungen mit königlicher Zustimmung rechnen muß. Als Königsgut zeichnet sich vielleicht die ganze Gegend um Kassel unter Einschluß des Kaufunger Waldes als einer fränkischen *forestis* ab; innerhalb derselben hätten dann die Bifänge des Asig und Bennit, die heutigen Ortschaften Escherode und Benterode, gelegen[32]. Sicher ist, daß noch viel später Kassel, Kau-

[30] *MG D. Kar.* I 213 und 218.

[31] P. Wigand, *Traditiones Corbeienses* (1843) § 334.

[32] M. Eisenträger u. E. Krug, Territorialgeschichte der Kasseler Landschaft (1935) S. 162 ff. K. A. Kroeschell, Hessen und der Kaufungerwald im Hochmittelalter. Jur. Diss. Göttingen 1953 (Ms.).

fungen und Wolfsanger königliche Kirchen haben; man wird also ohne karolingische Wurzel kaum auskommen. Die Urkunden für Asig und Bennit gewähren also einen begrenzten Einblick in die Reichsgutpolitik Karls des Großen. Daß das Urkundenmaterial nicht umfangreicher ist, dürfte darauf zurückzuführen sein, daß die beiden bedeutendsten Empfänger der Karolingerzeit, Korvey und Herford, erst der Zeit Ludwigs des Frommen angehören. Unter Karl selbst dominierten anscheinend noch die königlichen Eigenkirchen wie Eresburg, Rheine, Meppen und Visbeck, und die Überlieferung der Bistümer ist entweder nicht mehr erhalten oder verfälscht.

Als Königsgut darf man sicher auch die im Diedenhofener Capitulare von 805 erwähnten Umschlagorte für die Slawen ansprechen[33]; jedenfalls gilt das für Hallstadt und Forchheim bei Bamberg wie auch für Regensburg; für Lorsch liegen wenigstens spätere Belege vor. Mithin kann man die späteren für Bardowick in Verbindung mit dem Capitulare von 805 ebenfalls schon für die Karolingerzeit verwerten, zumal die Annalen mehrfach Aufenthalte Karls des Großen im Bardengau melden. Interessant ist sodann die Terminologie, daß es jeweils ein *missus* war, der einem oder mehreren der Handelsplätze vorstand, und daß seine Aufgabe mit *praevideat* angegeben wird. Man wird dabei an gewisse Wendungen des *Capitulare de villis,* aber auch an solche des rätischen Reichsurbars erinnert: der begüterte königliche Lehnsmann Constantius steht dem königlichen Vorort Castelmur im Bergell von *(providet castellum ad Bergelliam).* Er hat aber zugleich Lehen in Sargans im Kanton St. Gallen, in Chur, im Vorderrheintal und an anderen Orten[34]. Ähnlich verteilt sich der Bereich der im Diedenhofener Capitulare genannten *missi* meist über weitere Strecken. Von Audulf, der Forchheim bei Bamberg, Bremberg und Regensburg vorstand, ist bekannt, daß er zugleich Graf und Markgraf war. Dem leider noch immer nicht eindeutig identifizierten

---

[33] *MG LL Capit.* I Nr. 44. — E. Klebel, Herzogtümer und Marken bis 900, DA 2 (1938) S 39 und jetzt in: Die Entstehung des deutschen Reiches, hrsg. von Hellmut Kämpf (1956) S. 78 ff.

[34] Bündner UB 1 S. 383.

Schezla [34a] stand ein Madalgaud vor, der aber auch in Hallstadt bei Bamberg und in Erfurt gebot. Über die Kommandanten von Magdeburg, Aito (Hatto?), und Bardowick, Hredi, ist nichts weiter bekannt.

F. L. Ganshof hat die Zeit Ludwigs des Frommen insofern in ein etwas anderes Licht gerückt, als damals manches auf dem Gebiete der Verwaltung der Vollendung entgegenging, was unter Karl noch nicht ganz ausgereift war [35]. So stammt ein Teil der Reichsurbare aus den Jahrzehnten der Regierung Ludwigs, und die erhaltenen Kaiserurkunden sind für Sachsen viel zahlreicher als die der vorangehenden Zeit. Auch die Gründung des Klosters Korvey an der Weser im Jahre 822 gehört in diesen Zusammenhang, zumal die Quellen die Beziehung der Klostergründung zum Königsgut nicht verkennen lassen; nach der Gründungsurkunde Ludwigs entstand Korvey in der *villa regia* Höxter [36]. Allerdings dürfen spätere Nachrichten über einen Grafen Bernhard nicht ganz übersehen werden, auf dessen Besitz das Kloster gegründet worden sein soll [37]. Von Interesse ist dabei vor allem die aus Stein erbaute *selicasa* des Grafen, die ein fränkisches Vorbild der Anlage annehmen läßt. Bernhard selbst wird Jugendfreund des ersten Abtes Adalhard genannt [38]. Alle diese Beziehungen lassen auf einen starken fränkischen Einfluß schließen. Begriffe wie *selihof* oder *seliland* sind dem Heliand fremd und passen kaum zur altsächsischen Begriffswelt [39]. Karl der Große hat, von der Diemel herkommend, die Weser schon seit 775 bei Korvey überquert [40]. Der Widerspruch der Quellen dürfte sich wohl am leichtesten so erklären, daß Korvey tatsächlich Königsgut war, aber schon frühzeitig zu Lehen oder vielleicht sogar als Geschenk zu privatem Eigen gräfliche Amtsausstattung geworden war; über diese

---

[34a] H. Kleinau, Bemerkungen und Fragen aus niedersächsischer Sicht zu den neuen Versuchen einer Lösung des Schezla-Problems, Niedersächs. Jb. 50 (1958) S. 198 ff.

[35] F. L. Ganshof, *Louis the Pius reconsidered*, History 42 (1957) S. 171—180.

[36] Wilmans Nr. 7 = BM² 779.

[37] *Fundatio Corbeiensis monasterii* bei Wilmans S. 507.

[38] Wilmans S. 465.

[39] Kötzschke, Salhof und Siedelhof S. 11.

[40] Brandi S. 237 ff.

stand dem König nach der Rechtsauffassung der Zeit ein Verfügungsrecht zu.

Zur Ausstattung Korveys auf Königsgut diente sodann 826 die Kapelle, die Karl der Große schon 785 auf der Eresburg *(in castello quod dicitur Heresburg)* hatte erbauen lassen. Korvey hat hier später, freilich wohl erst auf Grund gefälschter Urkunden, einen sehr weiten Zehntbezirk besessen; derselbe lehnte sich eng an die ausgedehnte Korveyer Grundherrschaft in der Gegend um die Eresburg an[41].

833 schenkt Ludwig seinen Anteil an der Salzgewinnung *(quantumcumque iuris nostri in illo sale)* in Bodenfelde an der Weser an Korvey[42]. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die ungefähr der gleichen Zeit angehörende Tradition des bereits in anderem Zusammenhange erwähnten Grafen Esik *(Esic comes)* über dessen Besitztum in Bodenfelde *(in Budinifelde quidquid ibi habuit)* Anlaß oder vielleicht auch Folge dieser königlichen Schenkung war[43]. Da die Esikonen landfremd waren, kann auch hier — ähnlich wie im Kaufunger Walde — mit einer Ausstattung aus Königsgut gerechnet werden. Dieselbe hat bestimmt stattgefunden in Immighausen in Waldeck, wo Ida, nach dem *Catalogus donatorum* zweite Gattin des Grafen Esik, zwischen 836 und 843 an Korvey ihr von Kaiser Ludwig geschenktes Eigengut *(res proprietatis sue, quas sibi dominus imperator Lodowycus per preceptum tradidit)* vergabt[44]. Nochmals begegnet ein Graf Esik 843 als *fidelis comes* Kaiser Lothars mit einem Lehen von 8 Mansen in Kessenich bei Bonn am Rhein, das er in diesem Jahre zu freiem Eigen erhält und bald danach an Korvey schenkt; auch dabei spielt noch einmal der *homo* Gerlo des Grafen — wie schon 813 — eine Rolle[45].

[41] Wilmans Nr. 9 = BM² 830. Hömberg, Kirchenorganisation S. 47 ff.; dazu W. Metz, Gedanken zur frühmittelalterlichen Pfarrorganisation Althessens, Hess. Jb. f. Landesgeschichte 7 (1957) S. 42 ff. und zuletzt E. E. Stengel in: U. Bockshammer, Ältere Territorialgeschichte der Grafschaft Waldeck (Schriften des Hessischen Amts f. geschichtliche Landeskunde 24, 1958) S. 14 ff. Für unsere Fragestellung wichtig dürfte die von Stengel in Aussicht gestellte Untersuchung über die Korveyer Zehntfälschungen sein.

[42] Wilmans Nr. 14 = BM² 923.

[43] Wigand § 247.

[44] Wilmans S. 509. Wigand § 393.

[45] Wigand § 347.

Bei der Schenkung Lothars an Esik wird weitere Treue zur Bedingung gemacht *(ita tamen ut nusquam a nostra discedat fidelitate sed immobiliter in nostris perseveret obsequiis absque aliqua tergiversatione)*, eine Bestimmung, die freilich auch sonst an die Schenkungen zu privatem Eigen geknüpft wird, die aber hier mit Recht schon von Wilmans mit der allgemeinen Lage zur Zeit des Vertrags von Verdun in Verbindung gebracht wird [46]. Man darf die Esikonen wohl zu jenen Kreisen des karolingischen Reichsadels zählen, die wie etwa Hattonen, Babenberger und Rupertiner zunächst an Ludwig dem Frommen und später an Lothar festhielten und sich nicht zu Ludwig dem Deutschen bekannten. Im sächsischen Adel sind auch die Nachkommen Widukinds, die Grafen Waltbert und Wigbert, Anhänger *(fideles)* Lothars; sie haben Beziehungen zum Stift Utrecht [47]. Erst das Unterkönigtum Ludwigs des Jüngeren in Sachsen (seit 865) hat hier wohl Wandel geschaffen; jedenfalls spielen fortan die Babenberger wieder eine Rolle [48]. Die königliche curtis Rösebeck an der unteren Diemel, 840 noch Ausstellungsort Ludwigs des Deutschen, ist wahrscheinlich identisch mit dem Besitz eines Grafen Adalrich oder Esik am gleichen Orte, der zwischen 850 und 870 an Fulda kommt, später konradinischer Besitz wird und endlich als Reichsgut an Magdeburg kommt; anderes Reichsgut hat es dort anscheinend nicht gegeben [49]. Man darf vermuten, daß der Übergang von Rösebeck an die Esikonen ebenfalls erst unter Ludwig dem Jüngeren erfolgte.

Zurück zu den Schenkungen Ludwigs des Frommen an Korvey! In Bodenfelde hat das Kloster einer nachträglichen Interpolation und dem Rückenvermerk der Urkunde zufolge später nicht nur den königlichen Anteil am Salzgewinn, sondern dessen Gesamtertrag beansprucht; kam dem Grafen Esik ein ähnlicher

---

[46] Wilmans Nr. 25 = BM² 1098. D. v. Gladiß, Die Schenkungen der deutschen Könige und Kaiser zu privatem Eigen, DA 1 (1937) S. 80—137.

[47] Wilmans S. 390 ff.

[48] Dümmler 2 S. 153. 318.

[49] A. Schröder-Petersen, Die Aemter Wolfhagen und Zierenberg (Schriften des Instituts f. geschichtliche Landeskunde von Hessen und Nassau 12, 1936) S. 7 ff. 13 ff.

Anteil daran zu wie dem Schultheißen auf dem churrätischen Königsgut am Eisenbergwerk [50]? Auch diese Frage muß hier unbeantwortet bleiben, obwohl später in anderem Zusammenhange noch einmal davon die Rede sein muß.

Die nächste Schenkung Ludwigs des Frommen an Korvey ist die der Königsgüter Hemeln bei Hannoversch-Münden und Sülbeck zwischen Northeim und Einbeck (834) [51]. Die Terminologie *(quasdam villas iuris nostri ... quarum vocabula sunt Sulbichi et Hemlion)* läßt auf den gesamten königlichen Besitz an diesen Orten schließen. Verwunderlich erscheint es daher zunächst, daß schon Ludwig der Deutsche 840 abermals zehn Mansen in Hemeln *(Hemli)* an Korvey vergabt [52]. War der Besitz innerhalb so kurzer Zeit wieder entfremdet worden, oder hatte Ludwig der Fromme noch gar nicht den gesamten Besitz in Hemeln an das Kloster geschenkt? Möglicherweise handelt es sich bei der zweiten Schenkung nur um die Bestätigung des Korveyer Besitztums, das in den Bürgerkriegen und vor allem infolge des Überganges Sachsens an Ludwig den Deutschen gefährdet erschien. Dümmler bringt die Hemelner Schenkungsurkunde Ludwigs des Deutschen mit dessen Bemühungen, sich die Gunst des mächtigen Korveyer Abtes Warin zu sichern, in Verbindung. Vielleicht spielt noch ein Gesichtspunkt eine Rolle: das von Ludwig dem Frommen an Korvey übertragene Königsgut wird niemals größenmäßig näher umschrieben; aus der Kanzlei Ludwigs des Deutschen stammen meistens Urkunden mit genauen Hufenangaben. Vielleicht hatte die Urkunde von 840 daher den Zweck, das Besitzrecht Korveys in Hemeln genauer festzulegen. Eine restlose Erklärung läßt sich wohl kaum beibringen.

Bedeutsam für Korvey wurde die ebenfalls im Jahre 834 erfolgte Übertragung der *cellula* Meppen [53]; bei ihr wie bei dem von Ludwig dem Deutschen übertragenen Visbeck handelt es sich zweifellos, wie schon der *Catalogus abbatum* angibt, um eine *abbatiola*, und auch Wilmans setzt *cellula* mit *abbatiola*

[50] Bündner UB 1 S. 381.
[51] Wilmans Nr. 15 = BM² 927.
[52] *MG* DLdD Nr. 28.
[53] Wilmans Nr. 16 = BM² 935.

gleich [54]. Entscheidend ist die wörtliche Anlehnung der späteren Schenkung Ludwigs des Deutschen von Visbeck an die Ludwigs des Frommen von Meppen [55]; beide geistliche Institute werden *cellula iuris nostri* genannt. Meppen ist also ebenso wie Visbeck königliches Eigenkloster. Wir sind in der Lage, uns auf Grund der späteren Korveyer Besitzverhältnisse nach der ältesten Heberrolle von etwa 1000 ein Bild von Umfang und Größe des Besitzes dieser beiden königlichen Klöster zu machen [56]. Vor allem die Zehnten Korveys, die sich über eine Reihe von Gauen verteilen, gehen sicher auf sie zurück, zumal die Korveyer Traditionen einen verhältnismäßig geringfügigen Besitzstand anderer (privater) Herkunft namhaft machen. In Meppen selbst befanden sich zwei Haupthöfe *(curia, atrium terrae)* mit einem Bestand von 52 Hufen und weiteren Joch Landes, die sich über nicht weniger als 19 Ortschaften verteilten; weitere Haupthöfe mit abhängigen Hufenländereien befanden sich in Lathen, Lotten und Bramhar in der Nachbarschaft. Insgesamt füllten die beiden kleinen Grundherrschaften von Meppen und Visbeck (und die Eigenkirchen von Aschendorf und Westerwald?) mit ihren Zehntbezirken fast das gesamte spätere Nordland zwischen Ems und Hunte aus; der Besitz lag verstreut mit anderen Grundherrschaften vermengt. Vergleichen lassen sich die beiden königlichen Eigenklöster wohl am ehesten mit dem aus dem churrätischen Urbar bekannten Kloster Pfäfers, das ebenfalls zum Königsgut gezählt wurde und auch — wenigstens zeitweise — verschenkt werden konnte [57]. Sein Besitz zeigt eine ähnliche engräumige Verteilung wie der der beiden sächsischen Zellen. Die Grundherrschaft war hier wie dort und wohl überhaupt in karolingischer Zeit weitgehend Ausgangspunkt der kirchlichen Organisation, und entgegen den Ansprüchen der

[54] Wilmans S. 511.

[55] MG DLdD 73.

[56] Druck: Archiv für Geschichte u. Alterthumskunde Westphalens 1 (1926) H. 2 S. 8—24 und 3, S. 49—58; Teildruck bei F. Philippi, Osnabrücker Urkundenbuch 1 (1892) Nr. 116. Zur Interpretation und Einteilung F. Schily, Beiträge zur Geschichte des Corveyer Grundbesitzes, Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde 79 (1921), Abt. 2, S. 27 ff.

[57] Bündner UB 1 S. 387 ff. und die Verschenkung des Klosters an Konstanz durch Ludwig das Kind 905 ebenda Nr. 87.

Bischöfe konnten die Klöster lange Zeit den Kirchenzehnten beanspruchen. Es ist daher anzunehmen, daß Meppen und Visbeck von vornherein Inhaber der Zehnten im Bereiche ihrer Missionsgebiete waren. In den Schenkungsurkunden werden die Zehnten allerdings nicht genannt, und die Klageschrift des Bischofs Egilmar von Osnabrück von etwa 890/91 schreibt den Übergang der Zehnten an Korvey dem Einflusse eines auch sonst gut bekannten Grafen Cobbo, eines nahen Verwandten des Abtes Warin von Korvey und der Äbtissin Addila von Herford, zu [58]. Da diese Nachricht kaum zweifelhaft erscheint, ergibt sich eine Beziehung des Grafen Cobbo zu königlichen Eigenkirchen in Sachsen. Ihn im einzelnen zu erklären, wird kaum möglich sein. Indessen kann darauf verwiesen werden, daß die Abtei Pfäfers, die bereits als Gegenstück zu Meppen und Visbeck genannt wurde, bei ihrer Vergabung an St. Gallen im Jahre 905 Lehen der Hunfridinger Grafenfamilie war [59]. Vielleicht geht ihre Beschreibung im churrätischen Reichsurbar auf die — freilich nicht beweisbare — Tatsache eines solchen Lehnsverhältnisses schon um 843 zurück. Wie dem auch immer sei und welche Motive der Mitverfügungsberechtigung Graf Cobbos über die Meppener Zehnten zugrunde lagen, auch hier wird man die churrätischen Verhältnisse in irgendeiner Weise als Gegenstück zu den sächsischen werten dürfen.

Der Klageschrift zufolge hat Cobbo nicht nur an Korvey, sondern auch an Herford Zehnten in der Diözese Osnabrück gegeben. Die Herforder Zehnten stammen zum Teil aus Schenkungen Ludwigs des Frommen. Erhalten ist eine Urkunde über die Schenkung der königlichen Kirchen in Rheine und den benachbarten Orten Wettringen und Stockum aus dem Jahre 838 [60]. Auch hier läßt sich der Besitz über Jahrhunderte verfolgen, obwohl gerade die Zehnten in der ältesten Herforder Heberolle aus dem 12. Jahrhundert nicht mehr genannt werden; dagegen werden dort noch 16 *mansici* in Schöppingen, 10 in

---

[58] Philippi Nr. 60.
[59] Bündner UB Nr. 87.
[60] Wilmans Nr. 17 = BM² 977; übrigens nach Stengel a. a. O. die einzige Urkunde, in der wirklich von Korveyer Zehnten die Rede ist.

Wettringen und 20 in Rheine genannt[61]. Leider ist nicht festzustellen, ob auch die Ländereien aus Königsgut stammen, da in der Urkunde Ludwigs des Frommen von 838 nur die Kirchen und Zehnten erwähnt werden. Auf Königsgut führt Hömberg auch die späteren Herforder Eigenkirchen in Ibbenbüren, Lengerich, Lienen und vor allem Bünde am nördlichen Teutoburger Walde zurück[62]. Sie werden zumeist noch im 14. Jahrhundert im Lehnbuch der Äbtissin von Herford aufgezählt[63]. Es ist sehr wahrscheinlich, aber nicht unbedingt als zwingend anzusehen, daß die Kirchen von Ibbenbüren und Bünde königlich waren, bevor sie — vielleicht schon als Erstausstattung — an das karolingische Familienkloster Herford kamen. Auf Grund einer Osnabrücker Fälschung auf den Namen Kaiser Arnolfs nach echter Vorlage wird auch Dissen als königliche Kirche angesehen werden dürfen[64]. Wenigstens im benachbarten Erpen hat Herford tatsächlich von Ludwig dem Deutschen Besitzungen erhalten. Davon soll gleich noch die Rede sein.

Nicht geklärt werden konnte der Weg, auf dem eine Urkunde Ludwigs des Frommen aus dem Jahre 819 ins Korveyer Archiv kam. Sie berichtet über Konfiskationen Karls des Großen bei den aufständischen Wigmodiern im Gau Stormuse (Sturmi)[65]. Danach wurde von den beiden königlichen *missi* Graf Erchanger und Erlebald untersucht, ob sich bei dieser Konfiskationsmasse — *ob eo quod quando res infidelium Wigmodorum ad partem dominicam revocatae fuerunt* — auch Besitzungen dreier Getreuer Karls *(fideles Franci)* befanden, die unrechtmäßigerweise eingezogen worden waren. Die Namen dieser Getreuen, für die die Bezeichnung *Franci* gewählt wurde, Ething, Hruotmar und Thancmar, lassen wohl eher an sächsische Siedler auf königl-

---

[61] F. Darpe, Einkünfte- und Lehnsregister der Fürstabtei Herford sowie Heberollen des Stifts auf dem Berge bei Herford (*Codex traditionum Westfalicarum* 4, 1892) S. 39 ff. Zum Königsgut in Rheine vgl. auch W. Schöningh, Königsweg und Friesenstraße Münster — Rheine — Emden im Mittelalter. In: Alle Fäden laufen durch Rheine. Hrsg. v. d. Stadt Rheine, 1956, S. 7—16.

[62] Hömberg, Kirchenorganisation, S. 72 ff.

[63] Darpe S. 183.

[64] *MG DD Arn. Nr. 137.*

[65] Wilmans Nr. 5 = BM² 696.

lichem Konfiskationsland denken als an Angehörige des fränkischen Stammes.

Unbekannt ist die Provenienz endlich bei der Urkunde Ludwigs des Frommen für seinen Getreuen, den Grafen Rihdag von 833. Er schenkt dem Grafen darin für treue Dienste Besitzungen am Hellweg bei Soest, nämlich 3 Hufen mit Zubehör in Schmerleke, 5 in Altengeseke und 2 in Ampen[66]. Wie etwa gleichzeitig in Churrätien die Septimerroute ist der Hellweg also wahrscheinlich schon unter Ludwig dem Frommen zum Teil wenigstens nicht mehr unmittelbar in der Hand des Königtums, sondern bereits in der seiner Vasallen. Entgegen einer jüngst vertretenen Auffassung gehört die Nutzung des Königsgutes am Hellweg also kaum dem rein wirtschaftlichen Bereiche an. Auch in Schieder, das uns später noch beschäftigen muß, läßt sich ebenso wie in dem schon erwähnten Höxter in den Urkunden aus der Zeit Ludwigs des Frommen gräflicher Besitz nachweisen, dessen Bedeutung für das Königtum politischer, aber nicht wirtschaftlicher Natur war.

Ludwig der Deutsche wird von deutschen Biographen meist in sympathischerem Lichte gezeichnet als seine Brüder[67]. Passivposten seiner Regierung bleiben seine Gegensätzlichkeiten diesen, seinem Vater und später auch seinen Söhnen gegenüber; vor allem aber ist es ihm anscheinend während seiner gesamten Regierung nicht gelungen, sich das Vertrauen einer Reihe führender Familien des Reichsadels zu sichern. Dafür stützte er sich weitgehend auf die geistlichen Institutionen. Wieder stehen im sächsischen Raume daher Korvey und Herford an der Spitze der Urkundenempfänger. So wie Ludwig noch zu Lebzeiten seines Vaters die ostfränkischen Lehen der Babenberger einzog und an Fulda vergabte[68], so beschlagnahmte er schon 840 anläßlich seines ersten Aufenthaltes in Sachsen das Lehen des Grafen Banzleib[69]. Banzleib war Hattone und gehörte neben seinem gleichfalls in Sachsen nachweisbaren Bruder Adalbert zu den

---

[66] Wilmans Nr. 12 = BM² 920.
[67] MG DLdD 28.
[68] Vgl. W. Metz, Babenberger und Rupertiner in Ostfranken, Jb. f. fränkische Landesforschung 18 (1959), S. 295—304.
[69] MG DLdD 29.

Gegnern Ludwigs des Deutschen. Man wird sein Wirken, das ihn auch in einer Urkunde für Le Mans als *Saxoniae patriae marchio* erscheinen läßt, mit H. Büttner und I. Dienemann-Dietrich in den Zusammenhang des unter Ludwig dem Frommen so starken westfränkischen Einflusses in Sachsen stellen dürfen [70]. St. Medard in Soissons [71] und das westfränkische Corbie waren die Ausgangspunkte für die Klostergründungen in Herford und Korvey gewesen. St. Medard wurde später unter Karl III. die Begräbnisstätte des Babenbergers Heimrich (Heinrich), und die Grabschrift meldet von ihm, daß er auch den Sachsen vorgestanden habe *(Saxonibus ... praefuit)* [72]. Wie die offenbar nahe verwandten Rupertiner als Ahnen des späteren französischen Königshauses haben sicher auch die Babenberger den Hattonen nahgestanden. Nach Herford wurden noch unter Ludwig dem Deutschen die Reliquien der heiligen Pusinna überführt. Korvey blieb noch lange im geistigen Strom westfränkischer Kulturbeziehungen verhaftet, und die Heberollen, deren älteste in unserem Zusammenhange mehrfach beschäftigen muß, sind wohl das beste erhaltene Beispiel für ein Polyptychon nach westfränkischem Muster, das sich rechts des Rheins überhaupt erhalten hat [73]. Man wird also nicht fehlgehen, die Tätigkeit des Grafen Banzleib in Sachsen nicht isoliert als vergebliche Bemühung Ludwigs des Frommen auf dem Wege der Einführung fränkischer Einrichtungen in seiner Spätzeit anzusehen, sondern in größeren Zusammenhang zu stellen; Namen wie Madalgaud unter Karl dem Großen und Heimrich unter Ludwig dem Jüngeren und Karl III. belegen einen stets neu aufgegriffenen fränkischen Einfluß. Eine Reaktion gegenüber der fränkischen Grafschaftsverfassung ist andererseits weder im Wormsgau noch im Grabfeld, wo die Rupertiner und Babenberger unter Ludwig dem Deutschen verschwinden mußten, festzu-

---

[70] H. Büttner u. I. Dietrich, Weserland und Hessen im Kräftespiel der karolingischen und frühen ottonischen Politik. In: Westfalen 30 (1952) S. 136 ff.

[71] Wilmans S. 276 ff.

[72] Dümmler 3 S. 169 ff.

[73] W. Metz, Beiträge zur Verfassungs- und Sozialgeschichte des nordhessischen Raumes im hohen Mittelalter, vornehmlich der Stauferzeit, Blätter f. dt. Landesgeschichte 93 (1957) S. 130.

stellen, vielmehr eine solche zugunsten der fränkischen Geschlechter in Sachsen ebenso wie in Ostfranken unter seinen Söhnen. Infolgedessen kann sich auch an dem Verhältnis von Grafschaft und Reichsgut kaum etwas geändert haben.

Das dem Grafen Banzleib unterstellte Reichsgut — soweit es aus der Urkunde von 840 ersichtlich ist — wird als *beneficium* bezeichnet und entspricht durchaus dem, was sonst über gräfliche Amtslehen in Sachsen in der karolingischen Zeit bekannt ist. Der Haupthof *(mansus dominicatus)* und zwanzig zugehörige weitere Hufen (Mansen) lagen in *Amplidi*, also vielleicht in Empelde bei Hannover oder wohl eher in Emple, einer Wüstung in der Gronauer Gemarkung; für letztere spricht die Gauangabe in *pago Guotinga* (Gudingau). Von Interesse ist auch hier die Erwähnung von *salinariis;* wie in Bodenfelde ist also das Königtum an der Salzgewinnung beteiligt. Von dem Salz in *Amplidi* ist noch in einer vielleicht etwas früher anzusetzenden Korveyer Tradition die Rede [74].

Das Gegenstück zum Lehen des Banzleib bildet das des Grafen Hrodrad, das 851 (?) an Herford geschenkt wird. Es besteht aus einem Haupthof (auch hier *mansus indominicatus)* in Kilver im Graingau bei Melle mit allem Zubehör, außerdem 8 Hörigen (Familien) und 9 Mansen in Laer und einem Mansus mit Hörigem *(familia)* in Erpen, beide im Suderberggau bei Dissen gelegen [75]. Auch diese Besitzungen begegnen in späteren Herforder Urbaren wieder [76].

Weitere königliche Lehen im Graingau und im benachbarten Gau Threcwithi (um Osnabrück) hatte ein Getreuer *(fidelis)* Ludwigs des Deutschen, Folcher; sie wurden 859 vom König an Herford verschenkt. Das Lehen bestand aus 14 Mansen mit 20 Hörigen *(familiis),* die auf Deutsch „Liten" hießen *(qui lingua eorum lati dicuntur)* [77]. Man kann den Ort dieser Besitzungen nach den Herforder Güterverzeichnissen nicht mehr ermitteln. Als Grafen, in deren *comitatus* sie lagen, werden Burchard, Waltbert, Albrich und Letti genannt, und die Tatsache,

---

[74] Wigand § 282.
[75] MG DLdD 61.
[76] Darpe S. 3.
[77] MG DLdD 95.

daß das Königsgut in den verhältnismäßig kleinräumigen Gauen im Bereich von vier Grafen liegt, bringt Hömberg mit der Aufsplitterung der kirchlichen Organisation zwischen den beiden königlichen Kirchen Ibbenbüren und Bünde einerseits und den Osnabrücker Kirchen Osnabrück und Melle andererseits in Verbindung. Sabine Krüger hält Burchard für einen fränkischen Grafen, und Waltbert ist sicher ein Nachkomme Widukinds [78].

Graf Burchard begegnet neben einem Grafen Warin in einer weiteren Urkunde Ludwigs des Deutschen für Herford aus dem Jahre 858. Der König verschenkt hier zwei Haupthöfe *(casae dominicatae cum territorio dominicale)* mit 30 Mansen und 60 Hörigen (Familien) oder Liten *(quae lingua eorum lazi dicuntur)* in Selm und Stockum in den Gauen *Dreini* und *Boroctra*, beide nördlich der Lippe und unweit Lüdinghausen südlich von Münster [79]. Hier macht sich zum ersten Male der Gebrauch einer Angabe der Lage eines Gutes nach dem *comitatus* neben dem *pagus* bemerkbar. Im Gegensatz zu Prinz, der die Formel *in pago N. in comitatu N.* auf den Sprachgebrauch einzelner Schreiber der königlichen Kanzlei zurückführt, nimmt Sabine Krüger einen Strukturwandel verfassungsgeschichtlicher Art an [80]. Sie bezieht sich auf eine Nachricht der *Annales Fuldenses* zu 852. Danach bereiste Ludwig der Deutsche 852 Sachsen; er ließ sich entfremdetes Erbgut zurückgeben *(possessiones videlicet ab avita vel paterna proprietate iure sibi derelictae, quas oportuit ab iniquis pervasoribus iusta repetitione legitimo domino restitui)*, wobei die Reise über Herford nach Minden und von da durch Harzgau, Schwabengau, Hochseegau und zuletzt nach Erfurt führte. Auch die Vergabung des Lehens des Grafen Hrodrat an Herford hat man versucht, mit dieser Zurückforderung des Reichsgutes in Verbindung zu bringen. Nun läßt sich nicht verkennen, daß im 10. Jahrhundert tatsächlich eine Beziehung zwischen der Verwaltung der königlichen Domänen und dem

---

[78] Sabine Krüger, Studien zur sächsischen Grafschaftsverfassung im 9. Jahrhundert (Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas Niedersachsens 9, 1950) S. 60.

[79] MG DLdD 93.

[80] S. Krüger S. 38 ff.

comitatus besteht [81]; aber Fiskalgüter, die nicht verlehnt waren, gab es wahrscheinlich gerade in Sachsen im 9. Jahrhundert nur wenige, so daß der von S. Krüger angenommene Vorgang in dieser Form von vornherein keine durchgreifende Bedeutung gehabt hätte. Vollends für verfehlt halte ich jedoch die Annahme einer Neubildung von *comitatus* in Sachsen nach 852 aus revindiziertem Königsgut, für die die Formel *in pago NN. in comitatu* NN. als Anhaltspunkt gewertet werden soll. Diese Formel hat sich um die fragliche Zeit im gesamten deutschen und fränkischen Bereich durchgesetzt, ohne daß sie irgendwo bisher mit der Neubildung von *comitatus*-Bezirken auf Königsgut in Verbindung zu bringen gewesen wäre. Der Königshof Weißenburg am Sand, der 889 einem Grafen Ernst untersteht, ist nicht ein Teil eines von Ludwig dem Deutschen aus Königsgut gegründeten *comitatus* [82], sondern gehört zu einem viel älteren *comitatus* im fränkischen Sualafeld als Amtsausstattung des Grafen. Konnte Ludwig aber derartige Maßnahmen, wie sie Krüger als Voraussetzung der neuen Formel in *pago NN in comitatu NN* ansieht, in den fränkischen und bairischen Gebieten, in denen er sich meistens aufhielt, nicht durchführen, so war bei dem kurzen Aufenthalt in Sachsen noch viel weniger an entsprechende Reformen zu denken. Aber auch Prinz hat das urkundliche Material nicht richtig ausgewertet und vor allem dem Vorkommen der Wendung *in comitatu* in den Privaturkunden, die bis in die Zeit Karls des Großen zurückreicht, zu geringe Bedeutung beigemessen; u. a. bezeichnet er einige in der Überlieferung durchaus gesicherte Fuldaer Urkunden als Fälschungen [83]. Für die Frage des Aufkommens der Formel spielen aber gerade sie, die bis in die Zeit Karls des Großen zurückreichen, eine gewisse Rolle. Die Frage der *in pago - in comitatu* - Formel läßt sich also ohne weitere Forschungen, die sich aber keineswegs allein auf sächsisches Stammesgebiet beziehen dürfen, nicht klären. Vorerst lassen sich für Sachsen nur gewisse

---

[81] R. Schölkopf, Die Sächsischen Grafen (Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas Niedersachsens. 22, 1957) S. 27 ff.

[82] *MG* DLdD 122 und *MG D Arn.* 72.

[83] J. Prinz, Pagus und comitatus in den Urkunden der Karolinger, AUF 17 (1942) S. 346.

Zusammenhänge zwischen den Krongütern und den Gauen erfassen, die vielleicht Ausgangspunkt für weitere Erwägungen sein könnten. Davon soll später die Rede sein.

Neben der Abtei Herford wandte Ludwig der Deutsche wieder — wie schon sein Vater — Korvey sein besonderes Augenmerk zu. Die Übertragung des Klosters Visbeck war schon erwähnt worden; sie erfolgte im Jahre 855[84]. Zu Visbeck gehörten nach Interpolation in der Immunitätsurkunde Ludwigs des Frommen von 819 weitere Kirchen im Lerigau, Hasegau und Fenkigau, also zwischen Hunte und Ems, sodann noch der Zehnt des Waldes *Ammeri* und des Ortes Ponteburg bei Bremen[85]. Der gesamte Besitz war den späteren Korveyer Heberollen zufolge eine ähnliche kleine Grundherrschaft wie die Meppener. Nicht näher bekannt sind Schenkungen Ludwigs des Deutschen an Korvey nach dem *Catalogus donatorum* und dem *Catalogus abbatum,* die sich auf die *hereditas* im Westerwald am linken Emsufer und das benachbarte Aschendorf mit den zugehörigen Kirchen sowie auf Hemmendorf (oder Salzhemmendorf) zwischen Süntel und Ith beziehen[86]. Die Richtigkeit der Angabe über Westerwald zweifelt Hömberg aus siedlungsgeschichtlichen Erwägungen heraus an; er nimmt vielmehr einen allmählichen Ausbau des Pfarrnetzes in dieser Gegend von der Meppener Kirche in Lathen südlich von Aschendorf an[87]. Die Frage wird sich kaum entscheiden lassen; Überschneidungen der Zehnten von Meppen und Lathen sprechen aber für die Sonderstellung von Aschendorf.

Ein Regest wenigstens hat sich über die Übertragung des Königsgutes innerhalb des engeren Bereiches des bischöflichen Pfarrsprengels *(de omni fisco, qui tunc temporis ad regias manus pertinebat infra terminos brevis parrochie)* an das Domkapitel von Hildesheim erhalten; man wird den Vorgang vielleicht mit Kehr zu 871, vielleicht aber auch schon zu 852 ansetzen dürfen; in diesen beiden Jahren regelte Ludwig Angelegenheiten sächsischer Kirchen[87a].

[84] MG DLdD 73.
[85] Wilmans Nr. 5 = BM² 702.
[86] Wilmans S. 510.
[87] Hömberg, Kirchenorganisation, S. 69 ff.
[87a] MG DLdD 143.

Von Ludwig dem Jüngeren, dem Sohne Ludwigs des Deutschen, der 865 Unterkönig in Sachsen wurde, hat sich über sächsisches Königsgut nur eine Urkunde über 12 Mansen in Welda bei Warburg in Westfalen erhalten, die 876 an Verden verschenkt wurden [88]. Auf die Möglichkeit, daß Welda zu den Domänen Ludwigs während der Zeit seines Unterkönigtums gehört haben könnte, wurde schon hingewiesen; auch das benachbarte Rösebeck an der Diemel war 840 Ausstellungsort einer Urkunde Ludwigs des Deutschen. Warburg selbst hält Irmgard Dietrich für einen der Mittelpunkte des konradinischen Amtsgutes; gerade in der Urkunde von 876 ist zum ersten Male ein konradinischer Graf Berengar für diese Gegend bezeugt [89]. Königsgut aus der Zeit Ludwigs des Jüngeren läßt sich wenigstens erschließen aus einer Nachricht der *Annales Fuldenses,* Ludwig der Deutsche habe 871 einen sächsischen Vasallen des Babenberger Grafen Heimrich, des *princeps militiae* seines Sohnes, blenden lassen, und dadurch flackerte der Gegensatz zwischen beiden Karolingern neu auf [90]. Das Vorhandensein sächsischer Vasallen, die dem ostfränkischen Grafen Heimrich unterstanden, setzt voraus, daß dieser selbst in Sachsen begütert war und daß sein dortiger Besitz zum Teil aus Königsgut stammte. Dieses babenbergische Besitztum in Sachsen wurde möglicherweise anläßlich der großen Konfiskationen in den Jahren 903 bis 906 an die Parteigänger Ludwigs des Kindes und der Konradiner vergeben [91]; vielleicht blieb es also Reichsgut; ausgeschlossen ist aber keineswegs, daß die mächtigen nahen Verwandten der Babenberger deren Erbe antraten, nämlich die Ludolfinger. Man sucht deren Erbgut vor allem im Gebiet um den Harz, wo man auch den Besitz des Babenbergers Heimrich nördlich von den großen königlichen Geschenken, die sein Bruder, der thüringische Markgraf Poppo erhalten hatte [92], lokalisieren könnte.

---

[88] *MG* DLdJ 1.
[89] I. Dietrich, Die Konradiner im fränkisch-sächsischen Grenzsaum von Thüringen und Hessen, Hess. Jb. f. Landesgeschichte 3 (1953) S. 84 ff.
[90] Dümmler 2 S. 318.
[91] Ebenda 3 S. 524 ff.
[92] *MG D. Arn.* 175.

Schließlich bleibt noch die Frage, ob nicht gerade auch in dieser Gegend noch weitere Domänen, die zum Unterhalt Ludwigs des Jüngeren zu Lebzeiten seines Vaters dienten, gelegen haben. Vielleicht darf dazu ein viel späteres Zeugnis herangezogen werden, das aber kaum ohne Beziehung zu älteren Verhältnissen gedeutet zu werden vermag. Im Jahre 982 befreit Kaiser Otto II. das Kloster Fulda von gewissen Königszinsen, die bislang die Verwalter des Krongutes Medenheim (wüst bei Northeim) eingezogen hatten *(de regio et imperiale censu ... absolvimus quem publici fisci exactores de villa Medenheim ... in regium et imperiale ius redigere soliti fuerant).* Die Abgabe hatte bisher wechselweise von Jahr zu Jahr in einem und zwei Ochsen bestanden [93]. Nun ist die Königszinspflicht von Klöstern für die Karolingerzeit durchaus bekannt. Außerdem ist gerade der Komplex Northeim—Medenheim—Sudheim von der Forschung meistens als karolingisches Königsgut längs der alten Heerstraße von Süden nach Norden angesprochen worden [94]. Traditionen an Fulda, die zwar aus privater Hand stammten, bei denen aber nichts gegen eine Königszinspflicht der Schenker spricht, sind aus dieser frühen Zeit bekannt; auch die fuldische Bonifatiuskirche in Medenheim wird bis zu ihr zurückreichen [95]. Der Fiscus Medenheim als königliche Domäne wird daher wohl karolingisch sein, und seine Nutzung unter Ludwig dem Jüngeren entweder als Tafelgut für den eigenen Unterhalt oder aber als Amtsausstattung der beiden mächtigen Geschlechter, zuerst der Babenberger und dann der Ludolfinger, liegt wenigstens recht nahe.

Lehen in Wanzleben in der Grafschaft ihres Gatten Liudolf im Gau *Nordthuringa* (östlich Braunschweig) hat Ludwig der Jüngere seiner Schwiegermutter Oda, der Gattin des *dux Saxoniae* Liudolf und Großmutter König Heinrichs I., gegeben; dieser Sachverhalt geht aus der späteren Schenkung Arnolfs an Oda zu privatem Eigen und der Besitzbestätigung Ottos des

---

[93] *MG DO* II 274. Heusinger S. 130.

[94] H. Dörries, Die Städte im oberen Leinetal Göttingen, Northeim und Einbeck (1925) S. 130.

[95] Dörries S. 130.

Großen für Gandersheim, an das Wanzleben dann überging, hervor [96].

Während das von Ludwig dem Jüngeren abgestoßene Königsgut in Sachsen möglicherweise Domänenbesitz aus der Zeit seines Unterkönigtums war, hat sein Bruder K a r l III., der hier 882 seine Nachfolge antrat, fast nur Lehngüter verschenkt. Das gilt von den 10 Hufen mit Haus und Hof *(hobas X cum casa et curte)*, die Bischof Biso von Paderborn zu Lehen getragen hatte und die jetzt, 887, auf dessen Bitte hin an das Stift Neuenheerse kommen [97]. Auch dieser Besitz liegt bei Warburg in Westfalen, in G r o ß e n e d e r. Im gleichen Jahre erhielt Korvey, das unter Karls Bruder Ludwig anscheinend leer ausgegangen war, das bisherige Lehen eines Liudward, vielleicht des mächtigen und vielfach mit Gunstbeweisen bedachten Erzkanzlers Liutward von Vercelli [98], das im Wehsigo bei Herford lag und aus 5 Mansen und 2 Hörigen bestand. Hinzu kamen weitere 5 Mansen und 2 Liten *(litorum familias)*, die einst ein Remeias in Hessen zu Lehen gehabt hatte, sodann der nicht genau lokalisierbare königliche Besitz *(quicquid ad regium ius pertinet in terris, silvis et mancipiis)* in der Mark Asseki und im Dorf Ecrikeshusun, wahrscheinlich in der Nähe der Eresburg (Obermarsberg an der Diemel) [99]; hier ließe sich noch einmal an den unter Ludwig dem Jüngeren in Eigennutzung genommenen Krongutkomplex im Diemellande denken; ein Lehnträger wird in diesem einen Falle nicht genannt. Sodann verschenkt Karl III. in der gleichen Urkunde an Korvey noch vier Mansen im benachbarten Sintfeld, die ein Lantvard zu Lehen trug, und einen Teil des Ortes Ovenhausen westlich von Höxter, den einst ein Graf Wihric als Lehen besaß; dieser Graf Wihric oder ein naher gleichnamiger Verwandter kommt auch sonst in den Korveyer Traditionen des 9. Jahrhunderts vor. Anscheinend hat der alemannische Schreiber, der den Korveyer Abt Bovo *Bobo* nennt, nicht alle Namensformen richtig wiedergegeben. Das Lehngut des Grafen Wihric in O v e n h a u s e n war sicher ein

---

[96] *MG D Arn. 107.*
[97] *MG D Kar.* III 169.
[98] D ü m m l e r 3 S. 109 ff.
[99] *MG D Kar.* III 159. B o c k s h a m m e r S. 41.

Teil jenes größeren Krongutbezirks, zu dem zur Zeit Ludwigs des Frommen Höxter und Korvey gehört hatten; auch sonst findet sich gerade in der Nachbarschaft gräflicher Besitz. Grafen anscheinend landfremder Herkunft sitzen in Maygadessen, Amelunxen, Beverungen und Wehrden, so die Familie des Grafen Amelung und später ein Graf Hrodger [100], der vermutlich einem um dieselbe Zeit in fränkischen Gauen begüterten Geschlechte angehörte und anscheinend mit dem *fidelis comes* Ludwigs des Jüngeren einer mittelrheinischen Urkunde identisch ist; jenseits von Herstelle schließt sich Königsgut in Verbindung mit gräflichem Besitz der ebenfalls landfremden Esikonen in Bodenfelde an.

Vielleicht ermöglicht ein eingehenderes Studium der Besitzverhältnisse um Höxter und Herstelle während des 9. Jahrhunderts noch manche Einblicke in die Art der Besetzung des sächsischen Stammesgebietes entlang den wichtigen Aufmarschlinien Karls des Großen.

Meist um Lehn- oder gräfliches Amtsgut handelt es sich auch bei den Schenkungen König Arnolfs in Sachsen. Wohl nicht zufällig werden auch bei den verhältnismäßig sehr zahlreichen Schenkungen zu privatem Eigen in besonderem Maße weltliche Empfänger bedacht [100a]. Bei der Fischerei in Mederich in Waldeck, die Korvey 887 anläßlich der Erneuerung seiner Immunität erhält, handelt es sich zweifellos um ein kleineres Besitztum, wie es sonst verhältnismäßig selten in den Quellen erscheint [101]. Der *provisor* dieser Fischerei hat — anscheinend als Entschädigung für seine Arbeitsleistung — mehrere Mansen und Hörige zu Lehen erhalten, die sich über Mederich und die benachbarten Orte verteilen. Die sonst nicht näher bekannten Verhältnisse in Mederich stellen wohl eine Art Gegenstück zu der im churrätischen Urbar beschriebenen Fischerei auf dem Walensee dar. Dort sind die Fischer freie Leute *(liberi homines)*, die zu bestimmten Lieferungen an Fischen verpflichtet sind

[100] Wigand § 373. 402. Wilmans S. 509. Vgl. zu Hrodger H. Beyer, Urkundenbuch zur Geschichte der ... mittelrheinischen Territorien 1 (1860) Nr. 117 (880); zeitlich könnten beide Erwähnungen recht gut zusammen passen.

[100a] v. Gladiß S. 84 ff.

[101] *MG D Arn.* 3 (*spur.* auf echter Grundlage).

und — wenigstens einer späteren Urkunde Ottos des Großen zufolge — als Entschädigung dafür Landbesitz haben [102]. Bei der räumlichen Nähe von Mederich und Welda könnte man daran denken, daß die Lieferung unmittelbar an das königliche Tafelgut Ludwigs des Jüngeren erfolgt war und jetzt, nachdem dieselbe ihren Wert für die weiter südlich weilenden Herrscher ziemlich eingebüßt hatte, ziemlich überflüssig wurde.

Einmal wenigstens ist König Arnolf in Sachsen gewesen, nämlich als er 889 gegen die Abodriten zog; er urkundete damals in Korvey selbst und vier Tage später, am 20. August, in einem Ort Portanaha [103], das aber weder seiner Lage noch seiner Namensform nach Portenhagen bei Einbeck gewesen sein kann; die Ortsnamen auf -hagen gehören einer wesentlich späteren Periode an. Prinz hat daher Portanaha mit Bordenau nordöstlich von Wunstorf gleichgesetzt; das P fällt dem süddeutschen Schreiber zur Last [104]. Anläßlich dieses Aufenthaltes in Norddeutschland schenkt Arnolf an Kloster Korvey 25 Hufen, die zuvor der *nobilis vir* Hohwart im *Hweitago* (also wohl: Wethigau) in den Komitaten Egberts, Reithards und Herimanns und in den Ortschaften *Piringismarca* (Pyrmont), Schieder, Ottinghausen und Mönkhausen (beide unweit Herford) innehatte [105]; in der Nähe der zuletzt genannten Orte liegt der Ort Hovedissen, wo Korvey im 14. Jahrhundert einen Lehnträger Johannes von Howerdessen hatte und der seinen Namen mithin offenbar von dem *nobilis vir* Hohwart trug [106]. Schieder ist bereits unter Karl dem Großen bezeugt und liegt wie Pyrmont an der Straße von Paderborn zur Weser bei Kirchohsen.

Auch in Schieder ist schon früh gräflicher Besitz bezeugt in einer Korveyer Tradition aus der Zeit um 826 [107]. Den Tradenten, den Grafen Buto, hat S. Krüger mit einem auf der Stammesversammlung zu Marklo einflußreichen Buto in Verbindung ge-

---

[102] Bündner Urkundenbuch 1 S. 382 ff.
[103] *MG D Arn.* 59 und 60.
[104] J. Prinz, Untersuchungen zur Geschichte der altsächsischen Gaue. Habil.-Schr. Münster 1941 S. 276 ff.
[105] *MG D Arn.* 60.
[106] Wilmans Nr. 52.
[107] Wigand § 227.

bracht [108]. Gräflicher Besitz am Orte der Königshöfe ist eine allgemein verbreitete Erscheinung, ohne daß sich immer eine Ausstattung mit königlichen Lehen oder Amtsgütern nachweisen ließe. Immerhin gewähren die Quellen etwa für die fränkischen Babenberger einen Einblick in den oftmals ganz beträchtlichen Umfang dieser gräflichen Besitzungen aus Königsgut; er betrug zuweilen Hunderte von Hufen [109].

Auch in Sachsen waren wohl Lehen von erheblicher Größe an die gräflichen Familien ausgetan, obwohl die Ungunst der Überlieferung nur ganz gelegentlich Aufschluß darüber gibt. Eine der Urkunden König Arnolfs für Korvey aus dem Jahres 888 berichtet von einem Gütertausch, bei dem das Kloster königliche Lehen des Ludolfinger Grafen Otto, des Vaters König Heinrichs I., Goddelsheim in Waldeck erwirbt und dafür Besitz nördlich des Harzes abgibt [110]. Dieses neue königliche Lehen des Grafen Otto wird genau beschrieben; es verteilt sich über vierzehn Orte in der Gegend von Braunschweig. Außer mindestens 61 Liten gehören über 150 Kolonen und Mansen (Hufen) zu diesem Besitztum, wobei es hier nicht möglich ist, diese Begriffe in den Einzelheiten zu klären. Ferner werden noch Salzanteile in Salzdahlum und andere Besitzrechte erwähnt. Dabei handelt es sich wahrscheinlich nur um einen verhältnismäßig geringen Bruchteil der umfangreichen königlichen Lehen der Ludolfinger; von ihnen erfährt man nur gelegentlich, so beispielsweise in einer Urkunde Arnolfs, in der er Ottos Mutter, Oda, das Lehen in Wanzleben, das ihr einst sein Oheim Ludwig der Jüngere gegeben hatte, zu freiem Eigentum überträgt [111]. Ludolfingischer Besitz liegt um diese Zeit in Herzfeld, einem Königshofe Karls des Großen; er wird an Werden vertauscht [112].

Nicht klar ersichtlich ist bei zwei weiteren Urkunden aus Korvey, ob ihre Empfänger, die Grafen Adalger (aus dem Geschlechte der Harzgrafen) und Cobbo (Choppo, Egbertiner) das

---

[108] S. Krüger S. 49 ff.
[109] BM² Nr. 989 (= E. Dronke, *Codex diplomaticus Fuldensis*, 1850, Nr. 524).
[110] *MG D Arn.* 28.
[111] Vgl. oben S. 105.
[112] *Vita Idae auct. Uffingo* b. Wilmans S. 482.

in ihrem eigenen Komitat gelegene Königsgut vor der Schenkung zu privatem Eigen als Lehngut hatten oder ob diese Besitzungen einen Teil der im Diemellande und südlich des Harzes erschlossenen königlichen Domänen aus der Zeit Ludwigs des Jüngeren bildeten. Es handelt sich im einen Falle um eine Urkunde König Arnolfs aus dem Jahre 889[113]; er schenkt seinem Grafen Adalger *(cuidam comiti nostro, nomine Adalger)* darin im Gau *Hlisgo* (Liesgau) in seiner eigenen Grafschaft *(in comitatu ipsius)* in Wulften und Kalefeld (bei Osterode) 21 Hufen *(hobas)* und 4 Mansen mit Zubehör zu beliebiger Verfügung. In der anderen Urkunde schenkt Arnolf für treue Dienste seinem lieben und ehrbaren Grafen Cobbo *(cuidam dilecto atque venerabili comiti nostro Choppo vocato)* in seiner Grafschaft *(hoc est in comitatu suo)* 30 Königshufen *(hobas regias XXX)* mit Zubehör in Bühne *(in loco Piun dicto)* zwischen Rösebeck und Herstelle[114]; der Besitz erscheint um 1000 in der Korveyer Heberolle.

Königliches Lehen dagegen ist der Besitz in Selm und Sülsen bei Lüdinghausen in den Gauen Gifaron und Reinidi (wahrscheinlich verschrieben für Stifaron = Stever und Dreinidi, also Stever- und Dreingau bei Münster). Diese Güter, die zuvor königliches Lehen seiner Brüder Walh und Aldric waren, erhält Bischof Wolfhelm von Münster 889 zu freiem Eigentum; er gibt sie an das Kloster Werden weiter, in dessen Urbaren aus der Zeit um 890 sie nochmals erscheinen[115]. Der Ort Selm ist derselbe, in dem schon Ludwig der Deutsche Königsgut an Herford vergabt hatte.

Aus Hildesheim stammen zwei weitere Schenkungen Arnolfs zu privatem Eigen für seinen Getreuen, den Grafen Egbert (Egbrecht) aus dem Jahre 892. In der ersten Urkunde schenkt Arnolf ihm 36 Hufen *(hobas)* zu je 60 Tagewerken *(iurnales)* in den Gauen Tilithi an der Weser, *Lohingao* (Loingau um Ahlden) und Bardengau, in der zweiten abermals 30 Mansen zu je 60

---

113 *MG D Arn.* 55.

114 Ebenda 74.

115 Ebenda 54; dazu R. Kötzschke, Die Urbare der Abtei Werden a. d. Ruhr. A (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 20, 2. 1906) S. 55 ff. und Wilmans Nr. 50.

Tagewerken in denselben Gauen und außerdem im Marstemgau um Hannover *(Marstein)*[116]. An Ortsnamen lassen sich lokalisieren: Fischbeck an der Weser und Wenge, wüst bei Hameln, ferner Kirchdorf am Deister und Steteheim, wüst zwischen Leveste und Langreder, und Wrestedt bei Celle.

Aus Verden endlich stammt eine Schenkung Arnolfs an Bischof Wigbert, einen Nachkommen Widukinds aus dem Jahre 891[117]. Derselbe erhält seine bisherigen königlichen Lehen darin auf Lebenszeit; sie sollen dann an das Verdener Domkapitel übergehen. Lokalisieren lassen sich die Güter im Weineswald bei Werden an der Ruhr, in Balve (Kreis Iserlohn), Muckhorst bei Tecklenburg, Großenkneten bei Wildeshausen und Heribrunno, also wohl Herbern bei Drensteinfurt südlich von Münster.

4. Verteilung und Organisationsfragen

Versucht man, die urkundlich nachweisbaren karolingischen Krongüter kartenmäßig festzulegen, so ergibt sich zunächst, daß dieselben sich über ganz Sachsen verteilen. Allerdings ist die Verteilung nicht gleichmäßig. Allgemein sind quellenmäßig im Süden des Gebietes mehr Nachweise vorhanden als im Norden und Nordosten. Dieser Sachverhalt erklärt sich zum Teil aus der Art der Überlieferung, bei der Korvey und Herford eine bevorzugte Rolle spielen. Es ist bekannt, daß auch Bremen karolingische Krongüter besaß; aber dieselben lassen sich, da sie nur in einer Bestätigung Arnolfs über verlorene Urkunden seiner Vorfahren summarisch erwähnt werden[118], nicht lokalisieren.

Die von Rieckenberg beobachtete enge Beziehung zwischen Königsgut und Königsstraße trifft auch für die Karolingerzeit weitgehend zu[119]. Dabei ergibt sich vor allem eine Beziehung der urkundlich erfaßbaren Krongüter zu den von Herbert

---

[116] *MG D Arn.* 102 und 106.
[117] Ebenda Nr. 78. Der Nachweis bei Wilmans S. 570 ist Kehr offenbar entgangen.
[118] *MG D Arn.* Nr. 27.
[119] Rieckenberg *passim.*

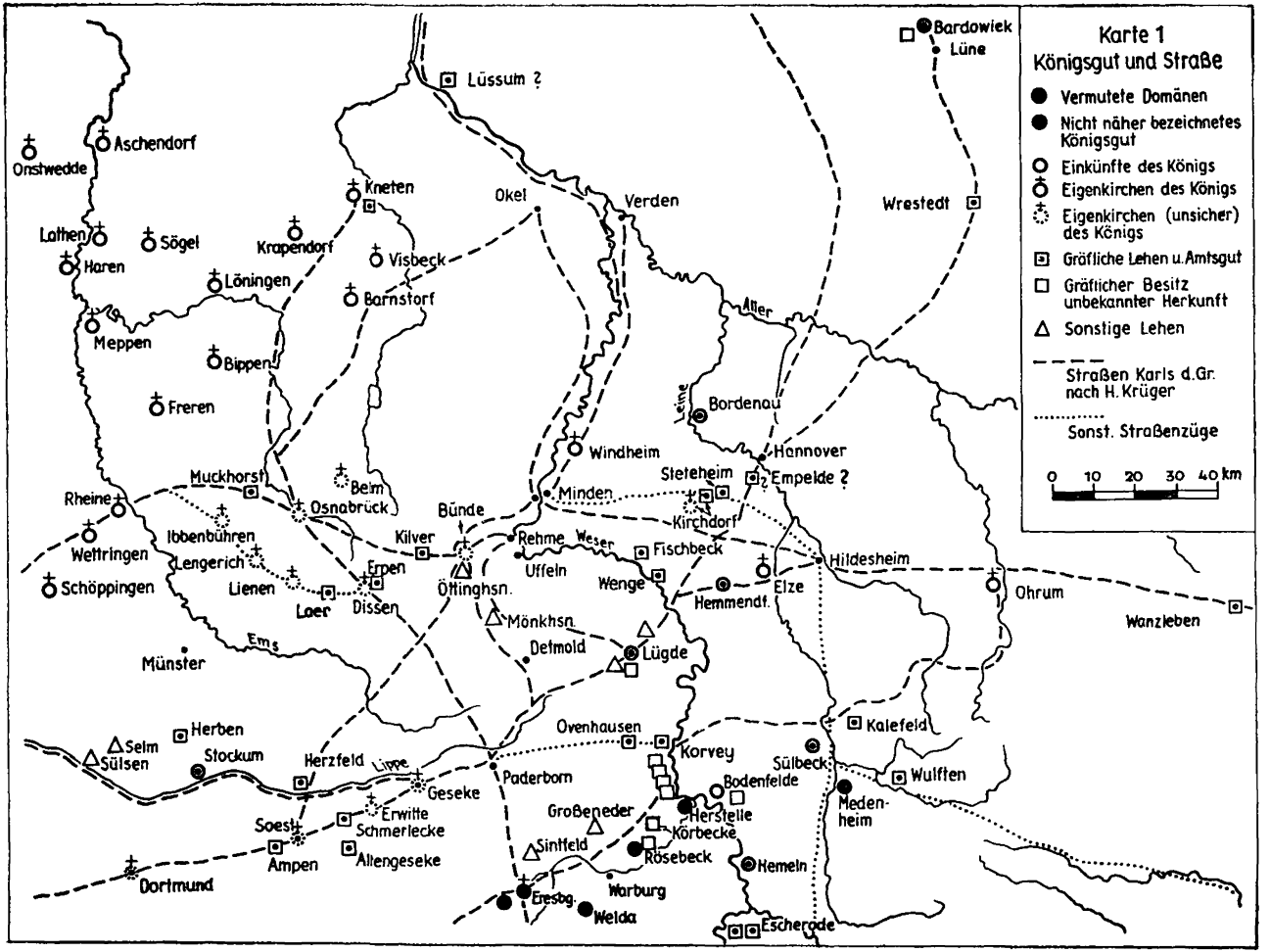
Karte 1
Königsgut und Straße
Vermutete Domänen
Nicht näher bezeichnetes Königsgut
Einkünfte des Königs
Eigenkirchen des Königs
Eigenkirchen (unsicher) des Königs
Gräfliche Lehen u. Amtsgut
Gräflicher Besitz unbekannter Herkunft
Sonstige Lehen
Straßen Karls d. Gr. nach H. Krüger
Sonst. Straßenzüge
0 10 20 30 40 km
Bardowiek
Lüne
Lüssum ?
Aschendorf
Onstwedde
Kneten
Okel
Verden
Wrestedt
Lathen
Sögel
Krapendorf
Visbeck
Haren
Löningen
Barnstorf
Aller
Meppen
Bippen
Freren
Leine
Bordenau
Windheim
Hannover
Muckhorst
Belm
Steteheim
Empelde ?
Rheine
Osnabrück
Minden
Bünde
Kirchdorf
Ibbenbühren
Kilver
Rehme
Weser
Fischbeck
Wettringen
Lengerich
Uffeln
Hildesheim
Erpen
Schöppingen
Lienen
Öttinghsn.
Wenge
Elze
Ohrum
Loer
Dissen
Hemmendf.
Wanzleben
Mönkhsn.
Ems
Detmold
Lügde
Münster
Herben
Ovenhausen
Kalefeld
Selm
Korvey
Sülbeck
Sülsen
Stockum
Herzfeld
Lippe
Paderborn
Bodenfelde
Wulften
Geseke
Erwitte
Großeneder
Herstelle
Meden-
heim
Soest
Schmerlecke
Körbecke
Sintfeld
Ampen
Altengeseke
Rösebeck
Hemeln
Dortmund
Warburg
Eresbg.
Welda
Escherode

Krüger dargestellten Anmarschwegen Karls des Großen in den Sachsenkriegen [120]. Zuweilen spielen daneben noch andere Straßen, die erst aus der sächsischen und salischen Kaiserzeit bekannt sind, oder solche, die bereits seit urgeschichtlicher Zeit benutzt werden, eine Rolle. H. Krüger hat sich bei der Zeichnung seiner Straßenkarten vor allem von geographischen Erwägungen leiten lassen, so daß die Gefahr eines Zirkelschlusses (Ermittlung der Straßen mit Hilfe der Krongüter; Feststellung des Verhältnisses zwischen beiden durch Auswertung dieses Ergebnisses der Straßenforschung) kaum bestehen dürfte.

Eine besondere Rolle kommt zweifellos dem Hellweg zu, der von Dortmund über Soest und Geseke nach Paderborn führt und sich dann in Richtung Hameln (oder Kirchohsen) einerseits und Höxter andererseits gabelt. Es geht nicht an, das von Rübel zuerst nachgewiesene Vorhandensein von zahlreichem karolingischen Reichsgut am Hellweg in Abrede zu stellen. Gewiß sind nur wenige Vergabungen aus Reichsgut in karolingischer Zeit selbst bekannt; man muß sich aber andererseits fragen, was man wohl über das Reichsgut an der wichtigen Straße etwa von Metz über Kaiserslautern und Worms nach Frankfurt wüßte, wenn man sich nur auf den urkundlichen Befund stützen müßte und nicht zusätzlich eine so wichtige Quelle wie das Reichsurbar besäße? Über Kaiserslautern wüßte man in diesem Falle kaum etwas und über Landstuhl nichts; die Quellen über diese Stadt beginnen — immer abgesehen vom Reichsurbar selbst — erst Jahrhunderte später; von einer karolingischen Organisation ist nichts mehr zu erkennen [121]. Man wird sich also auch im Falle des Hellwegs mit der verhältnismäßig dürftigen urkundlichen Überlieferung zufriedengeben müssen. Sie hängt zweifellos damit zusammen, daß bei den zahlreichen Verlehnungen und Schenkungen zu privatem Eigen im sächsischen Stammesgebiete offenbar schon unter Ludwig dem Deutschen sehr viel Königsgut aus der Zeit Karls des Großen an die Grafen und ihre Familien gelangt war. Urkunden darüber sind nur dann erhalten, wenn sie — wie eine Reihe von Beispielen im vorigen Ab-

[120] H. Krüger in der oben Anm. 25 genannten Arbeit.

[121] R. Kraft, Das Reichsgut im Wormsgau (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte. 16. 1934) S. 79.

schnitt ergab — zufällig in die Archive der geistlichen Stifter und Klöster gelangten. Wie umfangreich gerade am Hellweg das gräfliche Amtsgut gewesen sein muß, ergibt sich aus einer beiläufigen Bemerkung Hömbergs [122]. Allerdings spielte neben dem Hellweg und — vermutlich — teilweise zu seiner Ergänzung — eine Straße am Südufer der Lippe eine gewisse Rolle; dort lagen die Besitzungen um Werne, die urkundlich durch Ortsnamen wie Stockum und Sülsen und in der Nachbarschaft Herbern und Selm belegt werden können. Lippeaufwärts folgte ein wahrscheinlich ziemlich großer königlicher Besitzkomplex um Herzfeld. Er war zunächst egbertinisches und dann ludolfingisches Amtsgut. Noch weiter ostwärts folgt das Lehen des Grafen Ricdag um Soest. Jenseits von Paderborn und Lippspringe, dem *haribergo publico* Karls des Großen, folgt in Richtung auf die Weser Schieder mit gräflichem Besitz um 826 und Lehengütern unter Karl III., zu denen auch das benachbarte Pyrmont jenseits des Königshofes Karls des Großen in Lügde gehört. Diese Straße setzt sich fort über das wenigstens später als Königsgut erfaßbare Kirchohsen [123], das von Ludwig dem Deutschen an Korvey vergabte Hemmendorf und das vom *Annalista Saxo* als Königshof Karls des Großen bezeichnete Elze nach Hildesheim.

Die südliche Abzweigung trifft in Höxter auf die verlängerte Diemellinie. In der Nähe des später aus der *Vita Meinwerci* als Grafensitz bekannten Warburg liegen Welda, Großeneder, Mederich und flußaufwärts die nicht näher bekannte Mark Asseki sowie die Eresburg; flußabwärts wird das Diemeltal von karolingischem Reichsgut in Rösebeck und Bühne flankiert; auch hier handelt es sich um größere Komplexe, die offenbar später in die Hand der zunächst landfremden Grafen gelangen. An der oberen Weser folgen das Herstelle Karls des Großen, das benachbarte Bodenfelde und endlich Höxter selbst. Hier konnte bereits auf die fast lückenlose Aneinanderreihung von Königs-

[122] A. K. Hömberg, Die Entstehung der westfälischen Freigrafschaften als Problem der ma. Verfassungsgeschichte, Habil.-Schr. Münster 1953, S. 112 [auch in: Westfäl. Zs. 101/2 (1953) S. 1—138]. — Zu den Straßen um Paderborn vgl. W. Görich in: Westfälische Forschungen 10 (1957) S. 158—167.

[123] Hömberg, Kirchenorganisation, S. 101.

gut und Besitz zunächst sicher landfremder Geschlechter, denen die Grafen Esik, Amalung und Hrodger angehörten, hingewiesen werden.

Im Leinegraben als verkehrsgeographisch begünstigter Linie liegen Medenheim und Sülbeck, an der Straße von der Rhume zur Wipper Wulften. Beide Straßenzüge spielten in den Sachsenkriegen keine Rolle. Dagegen kommt ihnen in der sächsischen Kaiserzeit eine höhere Bedeutung zu.

Mehrfach kam Karl der Große durch das lippische Bergland in der Gegend von Detmold und Salzuflen; unweit der zuletzt genannten Stadt liegen Oettinghausen und Moenckhausen, die Lehen des Howard. Diese von Lippspringe und Schieder (Lügde) ausgehenden Straßen treffen in Bünde, das Hömberg wohl mit Recht zu den königlichen Eigenkirchen rechnet, auf die von Osnabrück kommende Straße nördlich des Teutoburger Waldes und auf eine weitere von Soest (und wohl auch Herzfeld) durch den Bielefelder Paß. Die Verlängerung nach Verden berührt nördlich der Weserkette mit Minden, Rehme und Uffeln den Ort Windheim rechts der Weser mit seiner auf Karl den Großen zurückgeführten Kirche [124].

Von der Lippemündung her führt die Straße nach Osnabrück über Rheine und Wettringen mit ihren königlichen Eigenkirchen. In Osnabrück selbst, das man mit Wrede und vielleicht auch im Hinblick auf die Korveyer Vitikapelle daselbst und eine weitere Korveyer Kirche im benachbarten Belm als Königshof ansprechen darf [125], kreuzen sich abermals mehrere Marschrouten Karls des Großen. Zwei führen nach Norden und Nordosten; die eine davon läuft in der Nähe von Großenkneten, dem Lehen der Widukinde unweit von Visbeck, aus. Nach Osten auf Bünde führt die Straße über das gleichfalls von Wrede als Königshof angesehene Melle mit dem benachbarten gräflichen Amtslehen in Kilver. Nach Südosten in Richtung auf Paderborn endlich verläuft ein Weg über Dissen, dessen Königskirche als echter Bestandteil einer Osnabrücker Fälschung

---

[124] Ebenda S. 106.

[125] Philippi Nr. 279; dazu J. Prinz, Das Territorium des Bistums Osnabrück (Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas Niedersachsens 15, 1934) S. 182 ff. 198. Zu Wrede vgl. Anm. 135.

auf den Namen König Arnolfs gilt — mit den benachbarten königlichen Lehen des Grafen Hrodrad in Erpen und Laer —, und den Bielefelder Paß. Eine andere Straße, die Osnabrück nicht berührt, sondern am Südfuße des Teutoburger Waldes verläuft, hat urgeschichtliche Bedeutung; an ihr läßt Hömberg die königlichen Kirchen in Ibbenbüren, Lengerich und Lienen sich aneinanderreihen; sie trifft in Dissen wieder auf die Verbindung von Osnabrück nach Paderborn.

Die Anmarschwege von der Weserfestung bei Minden nach Osten führten entweder zwischen Süntel und Deister nach Hildesheim, oder sie machten, wie H. Krüger annimmt, den Bogen um den Nordfuß des Deisters und berührten hier das Königsgut in Steteheim und Kirchdorf [126]; eine urgeschichtliche Straße dagegen scheint die Verbindung von Uffeln (Weserkette) und Kirchohsen (Hameln) hergestellt zu haben; hier sind die Königsgüter in Fischbeck und † Wange bei Hameln zu suchen. Von Kirchohsen endlich führt die Verlängerung der Straße von Paderborn durch den Marstemgau bei Hannover, vielleicht also das Amtslehen des Grafen Banzleib in Empelde (?), nach Bardowick und Lüne; südlich von Uelzen liegt das ebenso wie die Besitzungen an der mittleren Weser und am Deister aus königlicher Schenkung stammende Wrestedt des Grafen Egbert.

Die Frage, wie sich die Königsgüter strukturell, d. h. vor allem hinsichtlich ihrer Nutzung, auf das sächsische Stammesgebiet verteilten, läßt sich auf Grund des urkundlichen Materials etwa folgendermaßen beantworten. Nicht verlehnte und daher wohl wenigstens zum Teil und vor allem durch Ludwig den Jüngeren für den königlichen Hofhalt grundherrlich genutzte Besitzungen wird man vor allem im Süden des Landes um Diemel und Leine suchen dürfen; dort liegt eine Reihe von Königshöfen, die bei ihrer Vergabung an geistliche oder weltliche Empfänger nicht als bisher verlehnt bezeichnet werden. Über das ganze Land dagegen verteilen sich die gräflichen Amtsgüter und die übrigen Lehen. Obwohl solche für alle bedeutenderen Familien bekannt sind (Ludolfinger, Egbertiner, Widukinde, Esikonen, Harzgrafen usw.), wird man sie nur zu

[126] H. Krüger, Karte 3 zu 784.

einem sehr geringen Teil wirklich aus den Königsurkunden kennenlernen können. Manches gräfliche Besitztum schon der Korveyer Traditionen, aber auch späterer Quellen dürfte auf entfremdete Lehen oder Amtsgut, das sich in Allodialbesitz verwandelte, zurückgehen [126a]; solches ist wohl auch in den *Annales Fuldenses* zu 852 gemeint. Eine Entscheidung wird von Fall zu Fall nur auf Grund sorgfältiger Analyse der örtlichen und genealogischen Gegebenheiten möglich sein. Grundsätzlich besteht die Frage nach dem gräflichen Besitz am Orte der Königshöfe für weite Teile des fränkischen Reiches, so daß es verfrüht ist, die sächsische Grafschaftsverfassung isoliert erforschen zu wollen. Mit einiger Sicherheit läßt sich nur sagen, daß die gräflichen Lehen der Karolingerzeit schon nicht mehr an den Gau gebunden waren. Graf Egbert, der unter Karl dem Großen Kommandant von Itzehoe war, hatte Amtsgut in Herzfeld an der Lippe, und die Lehen des Grafen Hrodrad im Graingau und Suderberggau verteilen sich offenbar so, daß sie die beiden

[126a] Vgl. auch den gräflichen Besitz im Bardengau nach *Trad. Corb.* § 350, den W. C. Frh. v. Hammerstein-Loxten, Der Bardengau (1869) S. 186 ff. m. E. mit Recht mit dem späteren Korveyer Besitz in Bardowick identifiziert. Das Problem Bardowick läßt sich an dieser Stelle noch nicht lösen, da bei der sehr spät einsetzenden lokalen Überlieferung kaum zu entscheiden ist, ob das dortige Kanonikerstift königliche oder Verdener Gründung ist; an dem hohen Alter des Stifts zu zweifeln, sehe ich keinen Anlaß (vgl. als Gegenstück, allerdings nicht königlicher Herkunft, etwa das Stift Karden an der Mosel bei F. Pauly, Siedlung und Pfarrorganisation im alten Erzbistum Trier (Rheinisches Archiv 49, 1957) S. 90 ff.; eine methodisch von ähnlichen Voraussetzungen ausgehende Untersuchung würde nach Berücksichtigung aller Zehnten nicht nur von Bardowick und Verden, sondern auch von den übrigen Klöstern und Stiftern der Umgebung wohl zu einem abgerundeten Bilde gelangen können. Die Bardowicker Kirchen von St. Viti und Stephani (Korvey) und Willehadi (Kemnade) gehen auf Besitz zurück, der aus gräflicher Schenkung Bardos und der Billunger stammt. Da ein Abhängigkeitsverhältnis von Verden dabei nicht erwähnt wird (vgl. auch H. J. Freytag, Die Herrschaft der Billunger in Sachsen, Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas Niedersachsens 20 (1951) S. 58 ff.) und auch nicht vorausgesetzt werden muß, besteht kein Grund, ein solches für das Domstift anzunehmen. Königliche Eigenkirchen hat es zweifellos ebenso wie in den anderen sächsischen Gauen (und auch sonst allenthalben) auch im Bardengau gegeben; vielleicht handelt es sich auch bei den gräflichen um ursprünglich königliche. Insgesamt läßt sich der Eindruck einer Unabhängigkeit von Verden in älterer Zeit nicht verleugnen, ohne daß damit heute schon das letzte Wort gesagt sein soll.

Straßen von Osnabrück nach Bielefeld und Bünde gleichermaßen beherrschen. Dasselbe gilt von den Lehen des Howard, der allerdings nicht als Graf bezeichnet wird; sie liegen entgegen dem Wortlaut der königlichen Schenkungsurkunde nicht nur im Wehsigau bei Herford, sondern entlang den Straßen durch das lippesche Bergland und an der Verlängerung des Hellwegs in Richtung auf den Weserübergang bei Kirchohsen. Auch der Besitz des Grafen Egbert aus der königlichen Schenkung von 892 läßt eher derartige strategisch-administrative Gesichtspunkte als eine Anlehnung an die alten Gaue erkennen; an der Weser, nördlich des Deisters und im Bardengau bei Uelzen läßt er sich nachweisen, auch hier in Anlehnung an gewisse Straßenzüge.

Verteilt über das ganze Gebiet finden sich auch die königlichen Eigenkirchen. Sie sind freilich für den Nordosten einstweilen noch wesentlich weniger erforscht als für den Süden und Westen. Ihrem Charakter nach waren die königlichen Kirchen nach der Rechtsauffassung der Zeit Lehen [127]; der Geistliche erhielt die Kirche als Entschädigung für seine seelsorgerische Leistung ähnlich wie der Vasall für seine treuen Dienste. Dabei sind die Kirchen von ganz verschiedener Größe und Bedeutung. Neben den kleinen Königskirchen am Hellweg ohne eigenen Pfarrbezirk gibt es größere und ganze königliche Eigenklöster wie die Zellen Meppen und Visbeck mit großen Missionsbezirken; das alles hat Hömberg weitgehend erforscht [128]. Auffällig bleibt, daß gerade Meppen und Visbeck abseits der Aufmarschlinien Karls des Großen im Nordland liegen; er hat dieses entlegene Gebiet offenbar den ihm unmittelbar unterstellten Missionaren überlassen; Beziehungen zu Utrecht und zu Liudger weisen auf angelsächsische Einflüsse hin [129].

Aus den Darlegungen über die Lehen und Amtsgüter der Grafen ergab sich bereits, daß Gau und Grafschaft wahrscheinlich schon sehr früh auseinanderfielen, was wohl auch mit der Anlehnung der administrativen Bildungen an die Straßen zu-

---

[127] U. Stutz, Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts. Sonderausgabe (1955) S. 24 ff. 62 ff.

[128] Hömberg, Kirchenorganisation S. 69 ff.

[129] Über Castus, Abt von Visbeck s. Wilmans S. 11—16; Utrechter Beziehungen zu Meppen, Prinz, Osnabrück S. 45.

sammenhing. Immerhin fällt auf, daß der Begriff des Gau oder des quellenmäßig im Altsächsischen belegten „Go" in den Gogerichten weiterlebt, und diese von der älteren Forschung als ziemlich selbstverständlich angenommene Kontinuität hat noch Prinz veranlaßt, eine Reihe von Gaumittelpunkten mit fränkischem Königsgut anzunehmen [130]; allerdings sind diese keineswegs immer allgemein anerkannt worden. Auch die sogenannte Gaukirchentheorie ist vor allem seit den Forschungen von Hömberg kaum mehr aufrechtzuhalten. Hömberg hat zwar seinerseits mehrfach Widerspruch geerntet [131]. Vor allem seiner Annahme einer völlig frei ohne Anlehnung an ältere Bildungen erstandenen Kirchenorganisation konnte entgegengehalten werden, daß die kirchliche Organisation nur dort Fortschritte machen konnte, wo ein weltlicher Arm für die erforderliche Sicherheit sorgte. Forschungen über die kirchliche Organisation anderer Gegenden haben inzwischen als ziemlich sicher erwiesen, daß den Ausgangspunkt derselben zunächst weniger die gerichtliche Verfassung als die Grundherrschaft abgab [132]. In Ostfranken war es ebenso wie wohl auch in Teilen Rhein- und Moselfrankens die Grundherrschaft des Königs, in die die geistlichen Institutionen einrückten, in Hessen gelangen die Grundherrschaften vor allem von Fritzlar und — deutlicher erfaßbar — Hersfeld zu ähnlicher Bedeutung. Schließlich hat Hömberg selbst bereits mehrfach auf den Zusammenhang zwischen Grundherrschaft und kirchlicher Organisation der Frühzeit hingewiesen. Es ist auch nicht unbedingt erforderlich, daß die kirchliche Grundherrschaft des Schutzes seitens einer gräflichen oder sonstigen fremden weltlichen Gewalt bedurfte. Quellen wie etwa der berühmte Aufgebotsbrief Karls des Großen an Fulrad von St. Denis verraten genugsam die Fähigkeit der Kirchen, sich selbst zu ver-

---

[130] Prinz, Altsächsische Gaue *passim*. S. Krüger S. 39. Allerdings kann ich der Angabe Herbrum kaum folgen; vgl. schon den Beleg für Herbern bei Wilmans S. 570.

[131] Vgl. außer den unten angezogenen Arbeiten von Wrede vor allem die Bespr. von W. Schlesinger in: Hess. Jb. f. Landesgeschiche 4 (1954) S. 276 ff.

[132] P. Schöffel, Pfarreiorganisaion und Siedlungsgeschichte im mittelalterlichen Mainfranken, Mainfränkische Heimatkunde 2 (1950) S. 17. 28. 33 ff. — W. Metz, Gedanken zur frühmittelalterlichen Pfarrorganisation Althessens, Hess. Jb. f. Landesgeschichte 7 (1957) S. 27 ff.

teidigen [133]. Trotz dieser Einschränkungen wird man den alten Gauen kaum jeglichen Einfluß auf die fränkische Verfassungsentwicklung des frühen Mittelalters absprechen dürfen; die naturlandschaftlichen Gebilde der Gaue, die keineswegs wie moderne Landkreise ein flächenhaftes Netz bildeten, sondern weite Strecken mit Ödländereien und Mooren offenließen [134], mußten gerade die landwirtschaftlichen Bildungen wie etwa die einzelnen Villikationen der großen Grundherrschaften in ihrer Abgrenzung stark beeinflussen. Die Forschungen über die ältesten Langstreifenfluren dürften diesen Sachverhalt von agrargeographischer Seite her bestätigen [135]. Die Urbare der großen Grundherrschaften zeigen daher gerade für die Karolingerzeit noch weitgehend eine Anlehnung an die Gaue. Für das sächsische Stammesgebiet sind hier vor allem die Urbare des Klosters Werden an der Ruhr von etwa 890 von Interesse. Sie zeigen, wie die einzelnen Hebeämter *(ministeria)* der Klosterverwaltung sich enge an die altsächsischen Gaue anlehnen; so liegt das *ministerium* des Hrodwerk in *pagus Stiurafildi,* dem Stevergau bei Lüdinghausen, das des Sandrad im *pagus Dregini,* dem Dreingau bei Münster, das des Hrodger erstreckt sich über Venkigau, Hasegau, Lerigau und Varngau im Osnabrücker Nordland, und im *pagus Borahtron,* dem Brukterergau an der Lippe, liegt das des Odgrim [136]. Wichtig ist nun, daß sich auch die königliche Grundherrschaft zunächst weitgehend an die Gaue anlehnte; das zeigt nicht nur das eingangs erwähnte churrätische Urbar. Auch in Ostfranken lehnte sich allem Anschein nach die Krongutorganisation zunächst an die ältesten Gaue an. Je einen Ort Königshofen nennen die karolingischen

---

[133] *MG Capit.* I Nr. 75.

[134] Prinz, Altsächsische Gaue S. 35 ff. und Prinz, Neue Methoden der Landesgeschichte, Mitteilungen des Universitätsbundes Göttingen 16 (1935) S. 10 ff. 19 ff.

[135] Vgl. vor allem G. Wrede, Die Osnabrücker Landesaufnahme du Plat's von 1784—1790 als Geschichtsquelle für das frühe Mittelalter, Festschr. E. E. Stengel (1949) S. 512 ff. und derselbe, Die Langstreifenflur im Osnabrücker Lande, Osnabrücker Mitteilungen 66 (1954) S. 1—102.

[136] Kötzschke, Urbare S. 21 ff. W. Metz, Provinz und Gau in der karolingischen Verfassungs- und Geistesgeschichte, ZRG Germ. Abt. 73 (1956) S. 371.

Urkunden für den Taubergau, den Badenachgau, das Grabfeld und die heutige fränkische Schweiz östlich von Bamberg. Ergänzt werden diese als Königshöfe belegten Vororte des Königsgutes durch eine Reihe weiterer königlicher Meierhöfe, die sich anscheinend zu jeweils zwei, drei und mehreren über einen Gau verteilten. Ähnliche Verhältnisse sind kürzlich für Baiern wahrscheinlich gemacht worden [137].

Gibt es Anhaltspunkte dafür, daß auch in Sachsen die Gaue die ersten Träger der Organisation des karolingischen Königsgutes waren? Man wird auch diese Frage bejahen dürfen, und zwar auf Grund der Beschreibung der Villikationen der vormals königlichen Zellen von Visbeck und Meppen in der ältesten Korveyer Heberolle. Dieselbe gehört zwar erst der Zeit um 1000 an, läßt daher für mancherlei Divergenzen gegenüber den ursprünglichen Verhältnissen genügend Spielraum; aber die enge Anlehnung auch der zweifellos auf karolingischen Ursprung zurückgehenden Zehnten an die einzelnen Mittelpunkte der grundherrlichen Verwaltung in Verbindung mit der Tatsache, daß private Traditionen aus dieser Gegend an Korvey keine nennenswerte Rolle spielen, läßt die Altertümlichkeit der grundherrlichen Organisation hier in ein klares Licht rücken. Dabei wird man die ausdrücklich jeweils als *cellula iuris nostri* bezeichneten Zellen von Meppen und Visbeck unbedenklich als Königsgut ansehen dürfen, ebenso wie jede andere königliche Eigenkirche. Will man das Verhältnis der ursprünglich zu den beiden Zellen gehörigen Villikationen zu den Gauen klären, so muß man sich der Tatsache bewußt sein, daß auch die Gaukarten von Prinz noch mancherlei Fehlerquellen offenlassen [138]. So hat die genaue siedlungsgeschichtliche Erforschung des Varngaus durch Wrede eine etwas andere Grenze gegenüber dem westlich davon gelegenen Venkigau ergeben [139], und auch die Grenze zwischen Agradingau und Hasegau ist durch keinerlei

---

[137] H. Weigel, Fiscus dominicus Berenheim, Festschrift Burgbernheim (1954) S. 23 ff. G. Diepolder, Die Orts- und „in pago"-Nennungen im bayerischen Stammesherzogtum zur Zeit der Agilolfinger, Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 20 (1957) S. 364 ff.

[138] Wrede, Osnabrücker Landesaufnahme S. 520 ff. Derselbe, Langstreifenflur S. 80.

[139] Wrede, Langstreifenflur S. 74 ff.

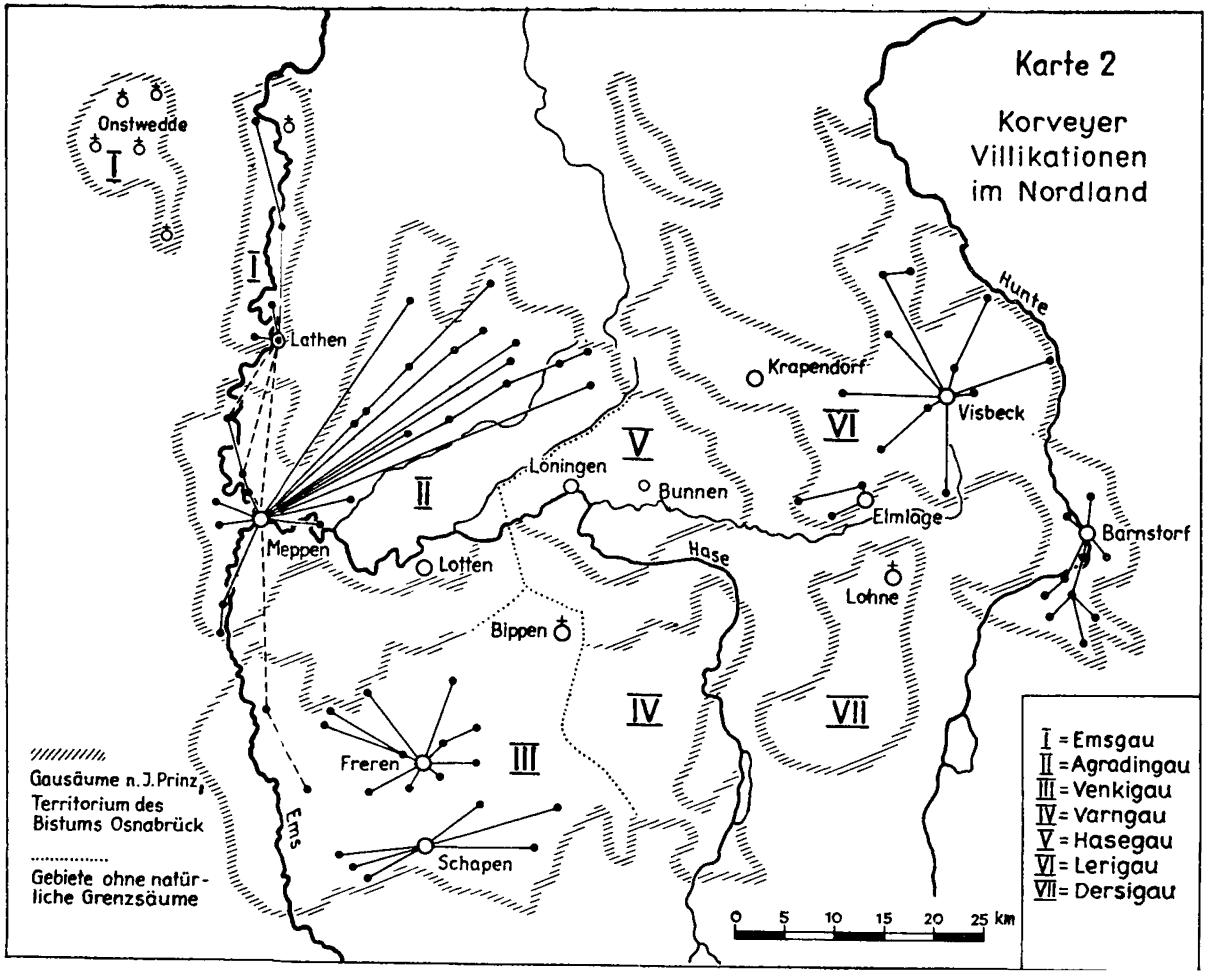
Karte 2
Korveyer Villikationen im Nordland
Onstwedde
Lathen
Meppen
Lotten
Löningen
Bunnen
Krapendorf
Visbeck
Hunte
Elmlage
Barnstorf
Lohne
Hase
Bippen
Freren
Schapen
Ems
I
II
III
IV
V
VI
VII
Gausäume n. J. Prinz,
Territorium des Bistums Osnabrück
Gebiete ohne natürliche Grenzsäume
0 5 10 15 20 25 km
I = Emsgau
II = Agradingau
III = Venkigau
IV = Varngau
V = Hasegau
VI = Lerigau
VII = Dersigau

naturlandschaftliche Bedingtheit gegeben und einzig mit Hilfe jüngerer Kirchspiel- und Gogerichtsgrenzen ermittelt worden, die den Forschungen Hömbergs zufolge gerade in keinem Verhältnis zu den alten Gauen stehen [140]. Am leichtesten läßt sich der Zusammenhang zwischen grundherrlicher Organisation der königlichen Eigenkirchen im Lerigau um Visbeck erkennen, da die Grenzen gerade dieses Gaues zu einem ganz erheblichen Teile aus Mooren bestehen und nach Nordosten hin auf einer längeren Strecke durch die Hunte gebildet werden [141]. Die Korveyer *curia* in Visbeck füllt mit ihrem Zubehör in einer Reihe von benachbarten Ortschaften das gesamte Kerngebiet des Gaues aus; in Sage und Großkneten greift sie auf den schmalen zwischen Mooren gelegenen Streifen nach Norden hin vor, ohne das Gebiet zu überschreiten. Im Südosten liegt die kleinere *curia* von Elmelage, und der südöstliche Ausläufer des Gaus wird von der *curia* in Barnstorf eingenommen. Nirgends zeigt sich ein Überschreiten der natürlichen Grenzen des Gaues. Der westliche Zipfel desselben, in dem später eine weitere Curie in Krapendorf liegt [142], wird in der Heberolle von etwa 1000 nicht beschrieben. Ebenso fehlen die zweifellos schon damals vorhandenen Curien im Hasegau, die in Löningen und Brunnen zu suchen sind. Ähnlich wie die Visbecker Curien im Lerigau passen sich auch die im Venkigau den natürlichen Gegebenheiten an. Die Curie von Freren füllt diesen Gau im Norden weitgehend aus, während die von Bramhornen in Schapen [143] sich dem südlichen Grenzsaum nähert und nach Osten hin in Settrup bei Fürstenberg in den breiten Waldsaum gegen den benachbar-

---

[140] Hömberg, Kirchenorganisation S. 62 ff. und vor allem über die Grenze zwischen Venkigau und Hasegau S. 64 Anm. 82, woraus sich ergibt, daß keine festen Siedlungsraumgrenzen bestanden.

[141] Vgl. zur Ausdehnung der Villikationen die Aufstellungen bei Schily S. 30 ff.

[142] Philippi Nr. 379; dort auch eine Reihe weiterer in der älteren Heberolle noch nicht verzeichneter Curien.

[143] J. B. Deermann, Ländliche Siedelungs-, Verfassungs-, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des Venkigaus und der späteren Niedergrafschaft Lingen (Forschungen zur Geschichte Niedersachsens 4, H. 2. 3. 1912) S. 22 Anm. 12, dessen Nachweis, daß die *curia* Bramhornen in Schapen und nicht in Bramhar liegt, Schily S. 37 Anm. 6 trotz der geäußerten Bedenken entgangen ist.

ten Varngau hin eindringt; auch hier werden die Grenzen des Nachbargaus nirgends erreicht. Freren und Schapen sind übrigens höchstwahrscheinlich Bestandteile von Visbeck und nicht von Meppen gewesen; die Immunitätsurkunde von 819 erwähnt Visbecker Kirchen im Venkigau. Dagegen hat Meppen in späterer Zeit Zehnten daselbst im Nordwesten, in Lingen und dem benachbarten Bramsche. Überhaupt scheint der Meppener Zelle eine Untergliederung ähnlich der von Visbeck gefehlt zu haben, da die in der Heberolle erwähnten Villikationen von Meppen I und II und von Lathen weitgehend einander überschneiden. Zudem ist nicht unbedingt sicher, daß das Gebiet um Lathen und Aschendorf wirklich zu Meppen gehörte; der bereits erwähnte Corveyer *Liber donatorum* erwähnt vielmehr sonst nicht überlieferte Schenkungen der Kirchen in Aschendorf und dem Westerwald (um Onstwedde) durch Ludwig den Deutschen, die demnach unabhängig von der Meppens durch Ludwig den Frommen erfolgt wären. Aber auch wenn diese Nachricht falsch sein sollte, würden die Besitzverhältnisse um Meppen kaum geeignet sein, das Bild einer engen Anlehnung der einzelnen grundherrlichen Mittelpunkte an die Gaue zu erschüttern. Entlang der Ems sind die naturlandschaftlichen Gegebenheiten so siedlungsgünstig, daß eine Grenze zwischen Venkigau, Agradingau und Emsgau hier kaum bestanden haben dürfte [144]. Trotzdem verteilt sich die Meppener Villikation nach der Heberolle fast ausschließlich über den Agradingau mit dem zugehörigen Hümmling; sie dringt nach Osten zwar in das Grenzgebiet gegenüber dem Hasegau ein, erreicht diesen aber nirgends [144a]. Dagegen hat der Emsgau um Aschendorf nach der Heberolle ganz zur Villikation von Lathen gehört, und zwar unter Einschluß des Westerwaldes um Onstwedde, der wenigstens summarisch erwähnt wird. Nur in Lathen selbst ist eigenartigerweise ein Zehnt nach Meppen fällig; aber auch hier zeigt sich lediglich, daß die kontinuierliche Siedlungsfläche des Emstals eher Über-

[144] Vgl. die neuere Darstellung der altsächsischen Gaue von W. Rosien im Deutschen Planungsatlas 2, Niedersachsen (1950) Nr. 149.

[144a] Die von Prinz, Das Territorium des Bistums Osnabrück S. 28, angezogene spätere Zugehörigkeit Linderns zum Kirchspiel Lastrup kann auf Grund der Zehntverhältnisse kaum urprünglich sein.

schneidungen zuließ als die weiten Moorgebiete östlich und westlich davon. Wie dieselben zustandekamen, ob infolge einer Aufteilung der Missionsgebiete unter unabhängig voneinander bestehenden Sprengeln in Meppen, Aschendorf und dem Westerwald zur Zeit Karls des Großen und Ludwigs des Frommen oder infolge nachträglicher Verschiebungen läßt sich wohl kaum entscheiden. Sicher ist nur, daß die königlichen Besitzungen sich zunächst in ihrer räumlichen Organisation ähnlich an die alten Gaue anlehnten wie die kirchlichen etwa von Werden.

Die Quellen der Karolingerzeit gewähren noch einen gewissen Einblick in die lokale Verwaltung der Grundherrschaft des Königs, und auch hier lassen sich die Korveyer Heberollen bis zu einem gewissen Grade zur Ergänzung heranziehen. Die Haupthöfe, in den Urkunden meist als *mansus indominicatus* bezeichnet, umfassen das Salland, das nach der Korveyer Heberolle in Meppen I 60 Joch, in Meppen II 120 Joch, in Bühne und Visbeck 4 Hufen umfaßt; in Visbeck gehörten zu jeder Hufe 60 Joch; es zeigt sich hier die außerordentliche Schwierigkeit, die Mansen der Hufen als Rechnungsgröße einerseits und als bäuerliche Besitzeinheit andererseits bieten. Damit hat sich schon Martiny auseinandergesetzt [145]. Die sonstigen Pertinenzien an Hufenländereien verschiedenen Umfanges sind nach den Quellen meist als Besitztum der Liten als einer halbfreien Bevölkerungsschicht aufzufassen. Daneben kommen noch Kolonen, die vielleicht frei waren, vor, so auf den Korveyer Besitzungen nördlich des Harzes, die an die Ludolfinger ausgetauscht wurden. Freie auf Königsland werden sehr selten erwähnt; vielleicht gehörten hierzu die Fischer in Mederich und die Malmannen des Bischofs von Paderborn in Hörste (bei Lippstadt), die Kaiser Karl III. 881 in Schutz nimmt [146]. Möglicherweise sind auch die von Wrede angeführten Biergelden des Osnabrücker Berglandes Nachkommen karolingischer Siedler auf Königsland [147].

---

[145] R. Martiny, Der Grundbesitz des Klosters Corvey in der Diöcese Osnabrück (Diss. Marburg 1895) S. 29 ff.

[146] *MG D Kar.* III. 168.

[147] Wrede, Osnabrücker Landesaufnahme S. 528 ff.

Neben der bäuerlichen Bevölkerung, die nach ihrer Beschäftigung nicht weiter differenziert erscheint, werden in den Urkunden und der Heberolle für das Nordland noch Fischer genannt; im Nordland kommen außerdem noch Hirten vor. Der *minister abbatis,* der in Hohenbögen bei Visbeck Land innehat[148], ist wohl der Nachkomme des karolingischen *minister* als Amtmann, der dem *villicus* der späteren Hebeämter entspricht. Das *mancipium* in Holthausen zwischen Lathen und Meppen endlich, das Reiterdienste zu leisten hat *(quod equitat quocunque sibi iubetur et habet LX iugera)*[148a] und das nirgends mehr sonst seinesgleichen finden läßt, dürfte eine Relikterscheinung aus der Zeit sein, als Meppen noch *cellula iuris nostri* war; in den Urbaren der Karolingerzeit kommen öfters Reiter- und Botendienste der auf den Hufen angesessenen Hintersassen vor[149].

---

[148] Philippi Nr. 116 S. 102.
[148a] Ebd. S. 98.
[149] Vgl. dazu etwa das Lorscher Reichsurbar bei K. Glöckner, Codex Laureshamensis 3 (1936) Nr. 3672 *(facit missaticum ubicumque ei precipitur).*

Die Herzöge von Braunschweig und die sächsische Pfalzgrafenwürde in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts

Zur Frage des sächsischen Geltungsanspruches der Welfen gegenüber den askanischen Herzögen von Sachsen *

Von

Werner Ohnsorge

I. Situation der Forschung — II. Geschichtliche Entwicklung der Pfalzgrafschaft Sachsen bis 1320 — III. Die Herzöge von Braunschweig-Grubenhagen und die Pfalzgrafschaft Sachsen — a) Pfalzgrafen-Siegel und -Titel Heinrichs des Wunderlichen — b) Identifizierung von Palatinat und Vikariat — c) Der Begriff Sachsen im 13. und 14. Jhdt. — d) Der Gegensatz zwischen Welfen und Askaniern im 13. und 14. Jhdt. und die herzoglich sächsischen Vikariatsansprüche — e) Sachsenehrgeiz der Grubenhagener Herzöge — IV. Die Herzöge von Braunschweig-Göttingen und die Pfalzgrafschaft Sachsen — a) Herzog Magnus I. als Inhaber des Fahnlehens der Pfalzgrafschaft Sachsen (Lauchstädt) — b) Erhebung der neuen Pfalzgrafschaft Sachsen (Allstedt) und Belehnung der Herzöge von Sachsen — V. Die Begünstigung des Hauses Wittenberg durch Karl IV. und die Reaktion der Welfen — VI. Der sächsische Geltungsanspruch der Welfen als wissenschaftliches Postulat und historische Tatsache.

I

Seit dem 16. Jahrhundert, seit Cyriacus Spangenberg [1] und Johannes Letzner [2], haben einige merkwürdige Nachrichten über die Beziehungen der Herzöge von Braunschweig (sowohl der grubenhagenschen wie der braunschweig-göttingenschen Linie) in der ersten Hälfte des 14. Jh. zu der Pfalzgrafschaft Sachsen das Interesse der Historiker erregt. Besonders intensiv

*) Über das gleiche Thema habe ich in kürzerer Form am 23. 4. 1959 im Historischen Verein für Niedersachsen zu Hannover gesprochen.

[1] C. Spangenberg, Adelsspiegel, Teil 1, Schmalkalden 1591, Lib. 10, c. 17, Bl. 305 ff.

[2] J. Letzner, Braunschw., Lüneburg. u. Götting. Chronica. Das fünfte Buch. Von den Fürsten zu Braunschweig u. Lüneburg. Nds. Landesbibl. Hannover, Hs. XXIII 228 Bl. 304 v f., Hs. XXIII 228a Bl. 283 v.

hat sich die Forschung des 18. Jh. mit der Frage beschäftigt: Rehtmeier[3], Heydenreich[4], v. Praun[5], Hofmann[6], Scheidt[7]. Indessen wurden die erzielten Resultate von dieser Forschung selbst trotz erstaunlicher Vorstöße an einzelnen Punkten im ganzen als unbefriedigend empfunden[8]: „Dieses alles aber, warum es geschehen sein möge, ins Licht zu setzen, will mit Mutmaßungen nicht ausgerichtet sein." Einen weiteren Anlauf hat die Geschichtsforschung des 19. und 20. Jh. genommen. Während Max[9] eine positive Interpretation vorschlagen zu können glaubte, die aber nicht bestehen kann, betonte Posse[10] erneut Skepsis. Auch Zimmermann[11] und Heinze[12] wußten mit

---

[3] Ph. J. Rehtmeier, Braunschweig-Lüneburgische Chronica, Braunschweig 1722, S. 530 f.

[4] (Chr. A. H. Heydenreich), Entwurff einer Historie derer Pfaltz-Grafen zu Sachsen, Erfurt 1740, S. 202 ff.

[5] (G. S. A. v. Praun), Untersuchung der Frage: warum Herzog Henricus Mirabilis zu Braunschweig sich einen Pfalzgrafen in Sachsen geschrieben, welches Tituls doch weder seine Vorfahren noch Nachfolger sich bedienet haben?, in: Hannoverische Gelehrte Anzeigen, 1752, 57. Stück, S. 729—744; ders., Anmerkung, den von Herzog Henrico Mirabili zu Braunschweig geführten Titul eines Pfalzgrafens zu Sachsen betreffend, ebenda, 75. Stück, S. 988—996. v. Praun weist a. a. O. S. 729 auf einen Studiosus v. Meding hin; die „Göttingischen Zeitungen von Gelehrten Sachen", 1752, 40. Stück, den 24. April, enthalten nur die Mitteilung, daß er zur Versammlung der Sozietät der Wissenschaften am 8. April 1752 „einige Anmerkungen über den Titel und Wapen eines Pfaltz-Graven zu Sachsen, den Herzog Heinrich der Wunderliche zu Grubenhagen in einigen Siegeln alter Uhrkunden führt", übergeben habe, nicht die Abhandlung selbst. Das Referat der „Göttingischen Zeitungen" ist in den Hannoverischen Gelehrten Anzeigen a. a. O. S. 729 f. von v. Praun wiederholt.

[6] J. F. Hofmann, Ausführung, daß Herzog Magnus der Fromme zu Braunschweig sich einen Pfalzgrafen in Sachsen geschrieben habe, in: Hannoverische Gelehrte Anzeigen, 1753, 26. Stück, S. 346 ff.

[7] (Chr. L. Scheidt), Anmerkungen und Zusätze zu des Herrn Geh. Raths v. Moser Einleitung in das Braunschweig-Lüneburgische Staats-Recht, Göttingen 1757, S. 19 f.; vgl. ders., *Codex diplomaticus* zu Vorgenanntem, Göttingen 1759, Nr. 6 und 7, S. 443 ff.

[8] v. Praun, in: Hannoverische Gelehrte Anzeigen, 1752, S. 996.

[9] G. Max, Geschichte des Fürstenthums Grubenhagen, 1, Hannover 1862, S. 181 f.; vgl. dazu unten S. 144 mit Anm. 85—87.

[10] O. Posse, Die Siegel der Wettiner, (1, Leipzig 1888), 2, Leipzig 1893, Sp. 7 f. mit Anm. 5—7.

[11] P. Zimmermann, Das Haus Braunschweig-Grubenhagen, Wolfenbüttel 1911, S. 2 mit Anm. 38, S. 5.

[12] E. Heinze, Die Entwicklung der Pfalzgrafschaft Sachsen bis ins 14. Jh., in: Sachsen und Anhalt 1, 1925, S. 20 ff., bes. S. 44 Anm. 85.

1310 April 1 (Heinrich der Wunderliche). Nds. StA. zu Hann. Cal. Or. 100, St. Jacob zu Osterode, Nr. 91

1320 Nov. 2 (Heinrich der Wunderliche). Nds. StA. zu Hann. Cal. Or. 100, St. Jacob zu Osterode, Nr. 100

1320 Nov. 2
(Heinrich d. Wunderliche).
Nds. StA. zu Hann.
Cal. Or. 100,
St. Jacob zu Osterode,
Nr. 100

1284 Dez. 18
(Friedrich der Freidige).
Posse, Siegel der
Wettiner,
1, Taf. VII Nr. 3

dem Problem im Grunde nichts anzufangen. Wenn nun hier eine neue Lösung versucht werden soll, so liegen die Voraussetzungen dafür außer in einigen Archivfunden und titularen und sphragistischen Beobachtungen [13] vor allem in zwei Tatsachen. Einmal hat Starke [14] durch seine Untersuchungen über die Entwicklung der sächsischen Pfalzgrafschaft bis zum Ende des 12. Jh. eine brauchbare historische Basis geschaffen. Zum anderen hat Schnath [15] von der Betrachtung des Sachsenrosses her erstmalig den Gegensatz zwischen den Herzögen von Braunschweig und dem Herzogtum Sachsen im 14. Jh. näher beleuchtet. In der bisher nicht genügend verfolgten Geschichte der Rivalität der Welfen und Askanier im 13. und 14. Jh. [16] bildet das Problem: Die Herzöge von Braunschweig und die sächsische Pfalzgrafenwürde ein wichtiges Kapitel. Es handelt sich also hier nicht um verstaubte Kuriosa der Dynasten- und Territorialhistorie, sondern um Dinge, die uns alle, ja das ganze Land Niedersachsen direkt und unmittelbar angehen.

---

[13] Diese Beobachtungen wurden an Archivalien des Niedersächsischen Staatsarchivs zu Wolfenbüttel und des Niedersächsischen Staatsarchivs zu Hannover gemacht. Meinem Freunde, Herrn Staatsarchivrat Dr. Goetting, Wolfenbüttel, bin ich für unermüdliche Betreuung während meines Besuches in Wolfenbüttel und spätere sehr wichtige zusätzliche briefliche Auskünfte zu wärmsten Dank verpflichtet. Fräulein Lampe im Niedersächsischen Staatsarchiv zu Hannover danke ich für die Anfertigung der schwierigen Fotografien.

[14] H.-D. Starke, Die Pfalzgrafen von Sachsen bis zum Jahre 1088, in: Braunschweigisches Jahrbuch 36, 1955, S. 24 ff.; ders., Die Pfalzgrafen von Sommerschenburg (1088—1179), in: Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands 4, 1955, S. 1 ff.: in erstgenannter Arbeit S. 24 Anm. 1 ältere Literatur, bes. zur Frühgeschichte der Pfalzgrafschaft Sachsen; Literatur auch bei K. G. Hugelmann, Stämme, Nationen und Nationalstaaten im deutschen Mittelalter, Würzburg 1955, S. 79, wo allerdings Heinze fehlt.

[15] G. Schnath, Das Sachsenroß, Entstehung und Bedeutung des niedersächsischen Landeswappens (= Schriftenreihe der Landeszentrale für Heimatdienst in Niedersachsen Reihe B, Heft 6), Hannover 1958, bes. S. 35 ff.

[16] Zur Zeitgeschichte und neueren Literatur vgl. zuletzt H. Grundmann, Wahlkönigtum, Territorialpolitik und Ostbewegung im 13. u. 14. Jh., in: B. Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte 1, Stuttgart 1954, S. 342 ff.; vgl. auch F. Bock, Reichsidee und Nationalstaaten, München 1943, und E. v. Freeden, Die Reichsgewalt in Norddeutschland von der Mitte des 13. bis zur Mitte des 14. Jh., Gießen 1931 (= Göttinger phil. Diss. 1931).

II

Winter[17] hat betont, daß die Geschichte der Pfalzgrafschaft Sachsen von Heinze nicht in allen Punkten abschließend ist. Indessen bringt Heinze in Ergänzung des für seine Zeit vorzüglichen Heydenreich soviel Neues, daß aus seinen sowie Starkes Ergebnissen hier zunächst die Hauptdaten der Entwicklung der Pfalzgrafschaft Sachsen, sowohl hinsichtlich des Titels wie des Territoriums, bis zum 14. Jh. zusammengefaßt werden müssen.

1179 starb mit Adalbert von Sommerschenburg das Geschlecht aus, das von 1088—1179 die sächsischen Pfalzgrafen gestellt hatte. Die Funktionen des wahrscheinlich unter Otto I. geschaffenen Pfalzgrafenamtes sind bereits für die frühere Zeit „kaum aus den Quellen herauszulesen und traten wohl nur von Fall zu Fall in Erscheinung. Die Pfalzgrafen hatten als solche nichts mit der Aufsicht über das Königsgut zu tun, auch ist ihre Würde nicht an den Besitz einer königlichen Pfalz gebunden. Vielleicht übten die ersten sächsischen Pfalzgrafen bei Hofgerichtsverhandlungen gewisse Funktionen aus, doch nicht mehr in dem Umfang, wie es die Pfalzgrafen in karolingischer Zeit taten[18]". Im 11. Jh. festigt sich bei zunehmender Minderung des pfalzgräflichen Amtscharakters das „territoriale Moment". Der Hassegau (zwischen Mansfeld und Naumburg an der Saale) wird zur territorialen Basis der Pfalzgrafenwürde. Bereits unter den Pfalzgrafen von Goseck 1040—1088 bildete sich die Erblichkeit der Pfalzgrafenwürde heraus. Die Bedeutung dieser Würde wird von der Bedeutung der „Eigenherrschaft ihres Trägers" abhängig. Die Sommerschenburger unterstanden nicht dem Herzog, sondern nur dem König und nahmen eine herzogsgleiche Stellung ein. Es kommt zur Bildung einer eigenen Landesherrschaft, wobei allerdings „der gräfliche Gewaltbezirk im Hassegau, wo sie doch reichsunmittelbar waren, im Verhältnis zu den

---

[17] G. Winter, Regesten der Markgrafen von Brandenburg aus askanischem Hause (1314 bis Ausgang der Askanier), Berlin 1933, Nr. 2496.

[18] Starke, in: Jahrb. f. d. Gesch. Mittel- und Ostdeutschlands 4, S. 2 f., auch für das Folgende.

anderen Besitzungen eine untergeordnete Rolle gespielt hat[19]". Über ihre pfalzgräflichen Funktionen erfahren wir nichts; Starke[20] betont den Wandel des Amtes zur Würde.

1180 wurde der Landgraf Ludwig von Thüringen vom Kaiser mit der sächsischen Pfalzgrafenwürde belehnt. Er gab sie bereits 1181 an seinen Bruder Hermann weiter. Ab 1190 waren die beiden Würden der Landgrafschaft und der Pfalzgrafschaft für ein Jahrhundert vereint. Hermann war Reichsfürst im Sinne des sogenannten jüngeren Reichsfürstenstandes[21], der sich eben damals konstituierte. Zu 1181 betont die Erfurter Chronik[22], daß Ludwig auf den *principatus* der Pfalzgrafschaft verzichtete. Bald nach 1220 bezeichnet der Sachsenspiegel[23] die Pfalzgrafschaft als das erste Fahnlehen nach dem Herzog. 1243[24] verleiht der Kaiser an den Wettiner Heinrich den Erlauchten die Anwartschaft auf die *duos principatus videlicet landgraviatum (Thuringie) et comitatum Palatii Saxonie* bei kinderlosem Tode Heinrich Raspes. Unter letzterem hatte sich eine weitere Entwicklung[25] angebahnt, daß nicht nur e r den Land- und Pfalzgrafentitel führte, sondern auch sein Bruder und Neffe.

Nach dem Tode Heinrich Raspes 1247 gewinnt „dieser Brauch der Ausdehnung reichsfürstlicher Titel auf jüngere Familienmitglieder unter den Wettinern eine erhöhte Bedeutung[26]". Bereits 1257[27] erscheint Heinrichs des Erlauchten Sohn Albrecht

---

[19] S t a r k e, in: Jahrb. f. d. Gesch. Mittel- und Ostdeutschlands 4, S. 67.

[20] S t a r k e, in: Jahrb. f. d. Gesch. Mittel- und Ostdeutschlands 4, S. 67 f.

[21] J. F i c k e r, Vom Reichsfuerstenstande 1, Innsbruck 1861, S. 198.

[22] *Ann. S. Petri Erford. mod. ad. a.* 1181 *ed.* H o l d e r - E g g e r, in: *M. G. Script. rer. Germ.* S. 191: *ibi (sc.* Erfurt) *Hermannus frater Lodewici provincialis comitis palatinus Saxonie constituitur, germano ipsius eodem principatu ultro se abdicante.*

[23] Sachsenspiegel, Land- und Lehnrecht, hersg. von K. A. E c k h a r d t, in: *M. G. Fontes juris Germ. ant.* 1, Hannover 1933, Landrecht III 62 § 2 S. 144, vgl. S. X.; zur Entstehungszeit vgl. unten S. 160 Anm. 164 u. 165 und Ph. H e c k, Eike v. Repgow, in: Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart 123, Tübingen 1939.

[24] D o b e n e c k e r, *Reg. Thur.* 3 Nr. 1093.

[25] H e i n z e, S. 34.

[26] H e i n z e, S. 35.

[27] D o b e n e c k e r, *Reg. Thur.* 3 Nr. 2606.

der Entartete mit dem Pfalzgrafentitel, 1261 [28] Albrechts jüngerer Bruder Dietrich. Die Verteilung von Reichsfürstentümern wird als eine „interne Familienangelegenheit" betrachtet [29]. Land- und Pfalzgraf Albrecht der Entartete übertrug seit 1285 zugleich mit dem Reichslehen Lauchstädt seinem Sohn Friedrich dem Freidigen den Titel Pfalzgraf von Sachsen, ohne indessen selbst auf diesen Titel bis zu seinem Tode 1314 zu verzichten [30]. Friedrich der Freidige seinerseits bedient sich des Titels auch, als er 1291 Besitzer der Markgrafschaft Meissen wird, gibt ihn aber nach seiner Niederlage gegen König Adolf nach 1295 auf.

Das hängt mit dem Schicksal des pfalzgräflichen Territoriums zusammen. Heinze [31] hat nachgewiesen, daß der Übergang der pfalzgräflichen Grafschaft im Hassegau auf die Landgrafen von Thüringen urkundlich belegt ist. Er hat weiter [32] nachgewiesen, daß die Pfalzgrafschaft Sachsen im 13. Jh. „innerhalb der alten Grafschaft der Pfalzgrafen lag und einen Landstriche umfaßte, der sich von der Gegend um Lauchstädt nach Nordosten an die Saale erstreckte". Er hat endlich [33] gezeigt, daß dieses Territorium Lauchstädt durch Friedrich den Freidigen 1290 an den Markgrafen Otto IV. von Brandenburg mit dem Pfeil versetzt wurde und 1291 tatsächlich in brandenburgischen Besitz überging, ähnlich wie Albrecht der Entartete dem Brandenburger die Markgrafschaft Landsberg verkaufte. „Markgraf Ottos Nachfolger in der Markgrafschaft Landsberg und in Lauchstädt wurde (1308) sein Stiefbruder Heinrich". Dieser Heinrich I. von Brandenburg-Landsberg starb 1318 [34]. Sein gleichnamiger Sohn, der letzte brandenburgische Markgraf aus askanischem Hause, starb in der ersten Hälfte des Juli 1320 [35]. Wir wollen dies Datum festhalten. Damit fiel der ganze Besitz an seine Mutter, die Witwe des älteren Heinrich, Agnes, eine Schwester Ludwigs des Bayern. Die Brandenburger haben den Titel Pfalzgraf von

---

[28] Dobenecker, *Reg. Thur.* 3 Nr. 2881.
[29] Heinze, S. 36.
[30] Heinze, S. 37, auch für das Folgende.
[31] Heinze, S. 38.
[32] Heinze, S. 39.
[33] Heinze, S. 41.
[34] Winter, Nr. 2625.
[35] Winter, Nr. 2818.

Sachsen nicht geführt. Wir sind über die Beziehungen Heinrichs I. von Brandenburg und seiner Familie zur Pfalzgrafschaft vor allem unterrichtet durch eine Urkunde vom 27. Sept. 1320[36], in der König Ludwig der Bayer dem Grafen Bernhard III. von Anhalt-Bernburg und seinen Vettern die Anwartschaft auf die Pfalzgrafschaft Sachsen und das Fürstentum und die Mark Landsberg, zugleich auch die Reichsburgen Kyffhausen und Allstedt in der Goldenen Aue, verlieh, mit der Maßgabe, daß Agnes Zeit ihres Lebens im Genuß und Besitz dieser Güter bleiben solle.

In dem Augenblick, wo nach dem Aussterben der brandenburgischen Askanier sich den anhaltinischen Askaniern Aussichten auf den *comitatus Palatii Saxoniae* eröffneten, beginnen die Bemühungen der Herzöge von Braunschweig um die Pfalzgrafschaft Sachsen. Der Askanier Bernhard, Graf von Anhalt, war 1180 nach dem Sturze Heinrichs des Löwen durch Barbarossa zum Herzog von Sachsen eingesetzt worden, Bernhards Sohn Albrecht I. führte das Herzogtum weiter bis zu seinem Tode 1261, Bernhards Sohn Heinrich I. regierte als Graf von Anhalt und war der Großvater Bernhards III.[37].

III

Von den Welfen erhob zunächst der Begründer des Hauses Grubenhagen, Herzog Heinrich von Braunschweig, von seinen Zeitgenossen der Löwe, später der Wunderliche, Mirabilis, genannt[38], Ansprüche, der Sohn des am 15. August 1279[39] verstorbenen Albrecht I., des Großen[40].

---

[36] Winter, Nr. 2837.

[37] W. K. Prinz v. Isenburg, und F. Baron Freytag v. Loringhoven, Stammtafeln zur Geschichte der europäischen Staaten 1, Marburg 1953, Tafel 39 und Tafel 129. Die Stammtafeln auch anderer Häuser sind laufend heranzuziehen, ohne daß das an den einzelnen Stellen ausdrücklich bemerkt ist.

[38] Zimmermann, S. 1 ff.

[39] *Chronicae principum Brunsvicensium Fragmentum, ed. M. G. SS.* 30, S. 27.

[40] A. Bähr, Albrecht I., Herzog zu Braunschweig und Lüneburg (1252—1279), in: Jahrbuch des Geschichtsvereins für das Herzogtum Braunschweig 13, Wolfenbüttel 1914, S. 1 ff.; vgl. auch R. Drögereit, Niedersachsen und England bis zur Hansezeit, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 15, 1938, S. 73.

Am 2. November 1320 stellte dieser Heinrich Mirabilis für das Kloster St. Maria und St. Jacob in Osterode [41] eine zweifellos echte, im Original im Niedersächsischen Staatsarchiv zu Hannover verwahrte Urkunde aus, in der er dem Nonnenkonvent 2½ Hufen zu Mittlingerode übereignet. „Des zum Zeugnis haben wir unse r e Hoheitssiegel anhängen lassen" *(in cuius rei testimonium sigill a nostr a autenti c a duximus presentibus apponenda).* An Pressel hängt e i n Siegel [42], das auf der Vorderseite den nach rechts schreitenden Löwen zeigt, mit dem Heinrich als *dux de Bruneswic* in herkömmlicher Weise seit 1295 siegelte [43]. Die Rückseite [44] bringt den kaiserlichen Adler mit der Legende: *S. Dei gr(aci)a Heinrici principis palatinatu(s Saxon)ie:* Siegel Heinrichs von Gottes Gnaden Fürsten des Palatinats von Sachsen. Die Intitulatio der Urkunde lautet: *Nos Henricus princeps et dux Brunswicensis comesque palatinus Saxonie:* Wir Heinrich, Fürst und Herzog von Braunschweig, Pfalzgraf von Sachsen.

Der Adler gleicht bis in Einzelheiten dem Adlerbilde auf dem ersten Stempel des Pfalzgrafen Friedrich des Freidigen von 1284 Dez. 18 [45], der leider nur in einem Bruchstück erhalten ist; von

---

[41] Niedersächsisches Staatsarchiv in Hannover, Cal. Or. 100, St. Jacob in Osterode Nr. 100; Druck: S c h e i d t, *Cod. Dipl.* S. 443 Nr. 6 (mit Siegelabbildung, die allerdings die Schrifttypen, insbes. die Formen von N und M, nicht richtig wiedergibt; vgl. unten S. 142). Das Siegel ist einmalig an dieser Urkunde erhalten. Über eine verschollene Überlieferung, deren Siegel R e h t m e i e r, S. 530 in Abbildung wiedergibt, vgl. unten S. 140 Anm. 70. Über das Kloster St. Maria und Jacob zu Osterode und seine Beziehung zum Fürstenhaus vgl. W. M ü l l e r, Die Kirchen und Klöster zu Osterode (Harz), Osterode 1952, S. 17 ff., bes. S. 23.

[42] C. v. S c h m i d t - P h i s e l d e c k, Die Siegel des herzoglichen Hauses Braunschweig und Lüneburg, Wolfenbüttel 1882, Nr. 64 u. 65. Vgl. dieses Jahrb. Taf. I Nr. 2, Taf. II Nr. 1.

[43] S c h m i d t - P h i s e l d e c k, Nr. 62; vgl. Nieders. Staatsarchiv zu Hannover, Cal. Or. 100, St. Jacob zu Osterode Nr. 91 (1310 April 6). Vgl. dieses Jahrb. Taf. I Nr. 1; S c h m i d t - P h i s e l d e c k Nr. 95 (1314 Mai 15).

[44] P o s s e 2, Taf. XXXII Nr. 7.

[45] P o s s e 1, Taf. VII Nr. 3 (1284) (Friedrich der Freidige). Vgl. dieses Jahrb. Taf. II Nr. 2.

der Umschrift dieses Wettiner-Siegels sind auch nur die Buchstaben *ome* erkennbar; sie dürfte entsprechend dem zweiten Stempel Friedrichs des Freidigen, einem Reitersiegel [46], gelautet haben: *Fridericus Dei gracia comes Saxoniae Palatinus.* Der erste wettinische Pfalzgraf hatte seine Pfalzgrafenwürde am Ausgang seines Hoheitstitels als *Saxonum comes palatinus* auf seinem dritten Stempel bezeichnet [47]; seine Nachfahren hatten sich siegelmäßig nie anders denn als *Saxonie comes palatinus* am Titelende genannt [48]. Die Siegel der Vorgänger der Wettiner, der Landgrafen von Thüringen, brachten zunächst: *Palatinus Saxonie* [49], später *Palatinus comes Saxonie* [50], schließlich *Saxonie palatinus* bzw. *Saxonie comes palatinus* [51] am Ende der Legende.

Wir stellen zweierlei fest: Das wettinische Vorbild hinsichtlich Heinrichs des Wunderlichen Adlersiegel des Jahres 1320 ist deutlich. Ebenso deutlich aber ist es, daß Heinrichs Devise neu formuliert ist und sich nicht an die Siegel der Vorgänger anlehnt, während die Intitulatio der Urkunde von 1320 die übliche Pfalzgrafenbezeichnung am Ende des Gesamttitels bringt.

Wettinischer Einfluß ist durchaus erklärlich. Heinrich der Wunderliche war mit Agnes, der Tochter Albrechts des Entarteten [52], also einer Schwester Friedrichs des Freidigen und des Markgrafen Diezmann, vermählt. Heinrich hat auch politisch seinen Schwägern gegen deren Vater beigestanden [53]. Wettinischer Einfluß zeigt sich auf der Rückseite des Siegels von 1320 weiter in dem *Dei gracia* am Beginn der Legende; lautet doch die Umschrift von Agnes' Siegel nach wettinischer Gepflogen-

---

[46] Posse 1, Taf. VII Nr. 4 (1286—1292) (Friedrich der Freidige).

[47] Posse 1, Taf. III Nr. 6 (1250—1288) (Heinrich d. Erlauchte).

[48] Posse 1, Taf. IV Nr. 4—6 (1261—1314) (Albrecht d. Entartete); Posse 1, Taf. VII, Nr. 5 (1293—1310) (Friedrich d. Freidige) (VII Nr. 4: *comes Saxonie Palatinus;* 1286—1292; Friedrich d. Freidige).

[49] Posse 1, Taf. XI Nr. 2, Nr. 4 6 (1182 1216) (Ludwig III. von Thüringen, Hermann v. Thüringen).

[50] Posse 1, Taf. XII Nr. 3—5 (1219—1241) (Ludwig IV., Heinrich Raspe).

[51] Posse 1, Taf. XIII Nr. 3—4 (1233—1234) (Landgraf Konrad I.).

[52] Zimmermann, S. 2 Nr. 1a mit Anm. 41—48.

[53] Zimmermann, S. 2 mit Anm. 34.

heit[54]: ✝ *Dei gracia Agnes Ducissa de Brunswich filia Landgravii Turingie.*

Den wettinischen Einfluß beweist endlich die Vorderseite des Siegels Heinrichs des Wunderlichen von 1320: 1.) der doppelte Schriftrand. Er war bei den Wettinern seit Heinrich dem Erlauchten allgemein üblich[55], während er den Braunschweigern gänzlich unbekannt ist; 2.) die Verwandtschaftsbezeichnung. Bereits der erste Stempel Albrechts des Entarteten 1255—56[56] lautet: *S. Alberti, Marchionis Misnensis filii;* Markgraf Friedrich von Dresden[57] bezeichnet sich auf seinen Siegeln 1288—1300 als *Fridericus, filius Heinrici Marchionis Misnensis,* Heinrich ohne Land[58] 1274—1281 als *Heinricus, filius Alberti Landgravi Thuring.*

Diese verwandtschaftliche Bezeichnung liegt nämlich auch bei Heinrichs des Wunderlichen Siegel von 1320 vor. Scheidt[59] hat den im Original durch doppeltes Aufdrücken des Stempels stark verwischten bzw. verrutschten doppelten Schriftrand folgendermaßen gelesen: ✝ *Sigillum Hinrici ducis de Bruneswic* ✝ *filii Al. ducis qui MCCLXXIX obiit.* Eine Nachprüfung des Originals ergab aber, daß am Ende des als ✝ *filii* gelesenen Buchstabenkomplexes deutlich TI steht. Hier hilft das letzte Hoheitssiegel (Sigillum authenticum im Gegensatz zum Sekretsiegel) Heinrichs weiter, das in zwei Urkunden vom 14. Sept. 1321[60] und 7. Mai

[54] Posse 1, Taf. V Nr. 3 (1311) = Schmidt-Phiseldeck Nr. 67.

[55] Posse 1, Taf. III Nr. 6 (1250—1288) (Heinrich der Erlauchte), Posse 1, Taf. VI Nr. 4 (1288—1291) (Friedrich Tutaj), Posse 1, Taf. VIII Nr. 6 (1289) (Diezmann), Posse 1, Taf. VIII Nr. 7 (1292—1306) (Diezmann), Posse 1, Taf. IX Nr. 1 (1306—1307) (Diezmann). Vgl. dieses Jahrb. Taf. III Nr. 2. Später verwenden die Wettiner das Siegel mit doppeltem Schriftrand nicht mehr.

[56] Posse 1, Taf. IV Nr. 3. Bemerkenswert ist jedoch, daß es sich bei diesem und den folgenden wettinischen Beispielen um Fürstensöhne handelt, während Heinrich d. W. die Verwandtschaftsbezeichnung als regierender Herzog am Ende seines Lebens ins Siegel setzt.

[57] Posse 1, Taf. VI Nr. 6.

[58] Posse 1, Taf. VII Nr. 2.

[59] Scheidt, *Cod. Dipl.* Taf. vor S. 443.

[60] J. Jaeger, Urkundenbuch der Stadt Duderstadt bis zum Jahre 1500, Hildesheim 1885, Nr. 20 S. 20; vgl. Taf. I Nr. 1 = Schmidt-Phiseldeck, Nr. 66 (Bestätigung der Stiftung des Martinialtars in der Cyriakuskirche von Osterode). Vgl. dieses Jahrb. Taf. III Nr. 1.

1322[61] im Original erhalten ist. Seine Umschrift lautet: *† Dei gracia S'(igillum) heinrici p(ri)ncipis Saxo(n)ie et ducis Brunswicen(sis) quoque et Palatini, p(rim)oge(n)iti Al(berti) ducis, qui MCCLXXIX anno obiit.* Also hat auch das Siegel von 1320 die Kürzung $\overset{\circ}{P}\bar{G}EITI$ (= des Erstgeborenen); $\overset{\circ}{P}$ ist bisher als † verlesen worden.

Wir stellen wieder fest: Anschluß an die wettinische Siegeltradition, übrigens, um das hier vorauszunehmen, hinsichtlich des doppelten Schriftrandes auch an die herzoglich sächsische[62] Siegeltradition; das Siegel mit doppeltem Schriftrand kommt bei den askanischen Herzögen bzw. Kurfürsten von Sachsen im 14. Jh. gleichsam erst recht zur Blüte, während es bei den Wettinern zur selben Zeit schon wieder verschwindet; hier werden wir zum erstenmal darauf hingewiesen, daß Heinrich der Wunderliche mit den Herzögen von Sachsen konkurrieren will. Daneben aber ganz bewußte Abänderung der Tradition; denn weder ist das *primogenitus* auf irgendwelchen wettinischen oder sonstigen Siegeln überliefert, noch findet sich auf wettinischen Siegeln oder, soweit mir bekannt ist, sonst eine Personenstandsangabe, wie sie das Todesjahr Albrechts des Großen auf Heinrichs des Wunderlichen Siegeln darstellt.

Zur Erklärung dieser merkwürdigen Pfalzgrafensiegel hat bereits Zimmermann[63] eine Zusammenstellung aller Titel beigebracht, die Heinrich der Wunderliche 1320—1322 in den Urkunden seiner letzten beiden Lebensjahre geführt hat. Bis 1320 hat Heinrich ausweislich der Originalüberlieferung stets nur den Titel *dux in* bzw. *de Bruneswic* geführt. „Erst am 2. November 1320 (Scheidt, *Cod. dipl.* S. 443 f.) nennt er sich: *Hinricus princeps et dux Brunswic. comesque Palatinus Saxonie,* führt von

---

[61] Nieders. Staatsarchiv zu Wolfenbüttel, Urk. Abt. 7 (St. Blasius in Braunschweig) Nr. 216 = Schmidt-Phiseldeck Nr. 66; Scheidt, *Cod. Dipl.* Nr. VII S. 444 f. mit Siegel-Taf. ad p. 444.

[62] Posse 2, Taf. XXVIII Nr. 1 (1273) (Albrecht II.); Posse 2, Taf. XXVIII Nr. 4 (1307) (Rudolf I.); Vgl. dieses Jahrb. Taf. IV Nr. 1; Posse 2, Taf. XXVIII Nr. 6 (1323) (Rudolf I.); Posse 2, Taf. XXIX Nr. 1 (1335) (Rudolf I.); Posse 2, Taf. XXIX Nr. 7 (1358) (Rudolf II.); Vgl. dieses Jahrbuch Taf. IV Nr. 2; Posse 2, Taf. XXX Nr. 9 (1384) (Wenzel I.).

[63] Zimmermann, S. 5 Anm. 38.

nun an den Titel aber auch fast immer; in einer Amelungsborner Urk. vom 14. Mai 1321 (Or. in Wolfenbüttel [64]): *Henricus Dei gracia, princeps et dux Brunsw. Saxonie quoque palatinus;*" am 21. Sept. 1321 in einer Duderstädter Urkunde (Jaeger, Dud.Urk. Buch S. 19 Nr. 20, von Zimmermann merkwürdigerweise nicht erwähnt): *Dei gratia Heinricus princeps Saxonie dux Bruneswicensis quoque et palatinus;* „am 20. März 1322 (Br.Urkb. III S. 38 nr. 41): *Hinricus princeps Saxonie et dux Brunswicensis ac palantinus,* und fast ganz ebenso" (nämlich: *quoque et,* wie auf dem letzten Siegel) „am 7. [65] und 18. Mai 1322 (Scheidt a. a. O. S. 444 und J. Wolf, Urkb. zur Eichsfeld. Gesch. II S. 20 f.). Nur eine Urkunde habe ich seit dem 2. Nov. 1320 gefunden, in der der Zusatz fehlt: die vom 6. Dez. 1320 (Jaeger, Duderstädter Urkb. S. 19 nr. 18), die aber nicht nach dem Original, sondern einem Kopialbuche abgedruckt ist, so daß die Möglichkeit vorliegt, der Titel sei hier nicht vollständig wiedergegeben."

Von einer gleich zu erwähnenden Ausnahme abgesehen, ist damit das Material über den Pfalzgrafentitel Heinrichs des Wunderlichen erschöpft [66]. Wohl ist es richtig, mit Zimmermann [67] zu sagen, es sind Stücke, in „denen sich Heinrich Pfalzgraf nennt"; aber das ist zu wenig. Vielmehr bringt gleich die erste Form des Titels von 1320: *Hinricus princeps et dux Brunswicensis comesque palatinus Saxonie* ein neues Problem. Fürst, *princeps,*

---

[64] Nieders. Staatsarchiv zu Wolfenbüttel, Urk. Abt. 21 Nr. 31.

[65] Nieders. Staatsarchiv zu Wolfenbüttel, Urk. Abt. 7 Nr. 216.

[66] H. v. Strombeck, Über das Geburtsjahr des Herzogs Heinrich des Wunderlichen († Sept. 1322) und die Zeit der zweiten Vermählung des Herzogs Albrecht d. Gr. von Braunschweig († Sept. 1279), in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen 1859, S. 165 ff., erwähnt S. 170 Anm. 20 die Umschrift des Siegels einer Urkunde vom St. Johannistage 1322 unter den Urkunden des Stiftes St. Blasii im Wolfenbüttelschen Landeshauptarchiv, die den Tod des Vaters zum 15. Sept. 1279 bringen soll. Es handelt sich um einen Irrtum, wie ich im Niedersächsischen Staatsarchiv zu Wolfenbüttel feststellte, wo von einer solchen Urkunde nichts bekannt ist. Heydenreich bringt (Tafelanhang Nr. 21; vgl. Inhalt, Sigilla et Nummi Bracteati Nr. 21) einen *„Nummus Solidus Henrici Mirabilis D. Brunsvicensis"*, der auf der Vorderseite einen Adler, auf der Rückseite einen nach links schreitenden Löwen zeigt, also sozusagen das Doppelsiegel von 1320 en miniature; über den Verbleib des Stückes konnte ich nichts feststellen.

[67] Zimmermann, S. 5, Anm. 38.

war der Herzog von Braunschweig seit 1235, wo in der Herzogserhebung Kaiser Friedrichs II. [67a] der Titel *princeps* ausdrücklich verliehen wird *(ducem et principem facientes).* Auch Heinrich dem Wunderlichen wurde vor 1320 der Titel „Fürst" von niemandem streitig gemacht, aber er dachte darum auch nicht daran, ihn in seinem Hoheitstitel zu führen. Wenn er *princeps* 1320 in seine Intitulatio aufnimmt und vor den *dux* stellt, muß das alte *princeps* einen neuen Inhalt bekommen haben. Weiter bemerken wir in den nachgewiesenen Stücken eine merkwürdige Entwicklung der Intitulatio. Bereits im Mai 1321 ist das Wort *comes* ganz fallengelassen und das Wort *Saxonie* beginnt nach vorn zu wandern: *Henricus Dei gracia princeps et dux Brunswicensis Saxonie quoque palantinus.* Parallelen dafür könnte man höchstens aus den Siegeln des frühen 13. Jh. bringen[68]. Nicht mehr so für die letzte, ab September 1321 nachweisbare Form der Intitulatio: *Henricus princeps Saxonie et dux Bruneswicensis quoque et* (bzw. *ac*) *palatinus.* Hier ist aus dem *comes palatinus Saxonie,* aus dem sächsischen Pfalzgrafen, ein Fürst von Sachsen geworden, eine vollständige Umwertung hat stattgefunden. Wieder eine völlig neue und zunächst unerklärliche Variante der Pfalzgrafenwürde! Sie wird unterstrichen durch die Parallele der Siegelumschriften: bereits 1320 ist dort, wie wir sahen, das Wort *comes* zugunsten des *princeps Palatinatus Saxonie* vermieden; das Siegel von 1321/22 bringt den genauen Wortlaut des Hoheitstitels seit 1321.

Aus der aufgezeigten Entwicklungsreihe des Titels ergibt sich meines Erachtens die Datierung einer verschollenen Urkunde Heinrichs des Wunderlichen für Langenholzhausen, die als erster Letzner [69] in deutscher Sprache zum Jahre 1313 brachte

---

[67a] *M. G. Const.* 2 Nr. 197 S. 264.

[68] Vgl. oben S. 135 Anm. 51.

[69] Niedersächsische Landesbibl. Hannover, Hs. XXIII 228 Bl. 304 v. bis 305 r.: *„Daß er* (= Herzog Heinrich, Sohn des Herzogs Magnus Torquatus) *aber 1313 allgereit in der Welt gewesen, kann damit beweisiget und bekrefftiget werden, daß er im selbigen Jahr als ein Herr des Palantzes zu Sachsen der Kirche zu Langenholtzhausen S. Martini unter dem Brunstein gelegen, Freiheit mit des Reichs großen Ingesiegel confirmiret und befestiget; alls wie das folgende Abschrift (!) urkundlich anzeiget"* (folgt deutscher Urkundentext); = Nieders. Landesbibl. Hannover Hs. XXIII 228a Bl. 238 v.; H. Klinge,

und Rehtmeier [70] druckte, die Spangenberg im Original sah [71] und zu 1330 setzte, die v. Praun [72] zu 1321 zu datieren suchte. Jedenfalls ist es unmöglich, sie mit Letzner und Spangenberg als Urkunde Heinrichs, des Sohnes von Magnus Torquatus, zu erklären. Sie muß nach dem durch Rehtmeier in Abbildung beigegebenen Siegel von Heinrich dem Wunderlichen stammen, und wird wahrscheinlich eine Übersetzung sein, aus der sich die von Zimmermann [73] eindeutig herausgestellte Verderbnis der Jahresangabe 1313 erklärt, obwohl verschiedene deutsche Stücke Heinrichs des Wunderlichen aus früher Zeit bekannt sind [74]. In der Intitulatio bezeichnet sich Heinrich in der vor 1320 üblichen Weise lediglich als *„Wir, Hartoge Henrich tho Brunswick"*. Im Text nennt er sich dann *„Hertoge tho Brunswick und ein Herr des palantzes tho Sasse"* und erklärt, er habe die Urkunde *„mit uses Palantzes Inseegel, dat we hebbet van dem Rike"* besiegelt; in der Tat hat das Stück das Doppelsiegel Heinrichs des Wunderlichen von 1320 getragen, das man lange Zeit überhaupt nur aus der Abbildung Rehtmeiers kannte. Es muß derselbe Stempel gewesen sein, mit dem das Osteroder Stück vom 2. Nov. 1320 besiegelt ist, da das undeutlich geratene Wort *primogenitus* zu-

---

Johannes Letzner, ein niedersächsischer Chronist des 16. Jh., Diss. Göttingen 1951 (Maschinenschr. Exemplar in der Dienstbücherei des Nieders. Staatsarchivs zu Hannover) weist S. 214 auf Letzners Gewohnheit der Übersetzung lateinischer Urkunden hin.

[70] Rehtmeier, S. 530.

[71] Spangenberg, Bl. 306 v.: *„So habe ich auch einen Brieff gesehen, den H. Heinrich, H. Magni zu Brunschwig Son, der Pfarrhe zu Holtzhausen an der Rume gegeben anno 1330, in dessen Sigill folgende Umbschrifft zu finden: S. Dei gratia Henrici principis Palatinus* (so!) *Saxoniae."*

[72] v. Praun, in: Hannoverische Gelehrte Anzeigen, 1752, 75. Stück S. 989. Die Siegelabbildung ebda., 57. Stück, vor Sp. 729, ist schon deswegen unbrauchbar, weil auf dem Löwensiegel der Innenkreis der Umschrift fehlt.

[73] Zimmermann, S. 5 Anm. 38.

[74] Jaeger, Duderst. U. B. Nr. 6 S. 5 (1279), A. Schmidt, U. B. d. Eichsfeldes 1 Nr. 787 S. 486 (1299), J. Graf v. Bocholtz-Asseburg, Asseburger U. B. 2 Nr. 589 S. 28 (1304), Hänselmann, U. B der Stadt Braunschweig 2 Nr. 608 S. 324 (1307), Wolf, Pol. Gesch. d. Eichsfeldes 1, Nr. 78 S. 59 (1310), Max, Grubenhagen 2, Urkk. Nr. 34 S. 17 (1310), J. Graf von Bocholtz-Asseburg, Asseburger U. B. 2 Nr. 738 S. 84 (1313), Nr. 740 S. 85 (1314).

nächst in unmöglicher Form als † SIG ET verlesen[75] wurde. Wenn also Heinrich sich noch nicht zum konsequenten Gebrauch des *princeps et dux Bruneswicensis* in der Intitulatio entschlossen hat, muß die Urkunde v o r dem Osteroder Stück liegen, gehört also zum 23. Juli 1320. Für 1320 spricht die Festdatierung[76], die nur für dieses Jahr eindeutig ist; für 1320 spricht, daß hier im Gegensatz zum November 1320 von dem Doppelsiegel nur im Singular als von *uses Palantzes Inseegel* geredet wird. Das Adlersiegel ist ganz neu, darum steht es im Vordergrund, darum wird es legitimiert als Siegel, *dat we hebbet van dem Rike.*

Stimmt man dieser Datierung zu, so ergibt sich weiter, daß Heinrich der Wunderliche sich in den ca. 10 Tagen, die zwischen

---

[75] R e h t m e i e r , S. 530 (verstanden als: *Sig(illum) et(iam),* wie sich aus v. P r a u n , in: Hannoverische Gelehrte Anzeigen, 1752, S. 989 ergibt; vgl. auch *Sigilla ducum Brunsvicensium et Luneburgensium,* Niedersächs. Staatsarchiv zu Hannover, Bibl. d. Hist. Vereins f. Niedersachen Nr. 1046 fol., Bl. 12 Nr. 42, H e y d e n r e i c h , Tafelanhang Nr. 16 und 17). Eine andere Lesung des 17 Jh. muß: *et cet(era)* gewesen sein. Nur so ist es zu erklären, daß eine nicht unterzeichnete, wahrscheinlich von dem Rektor der Fürstlichen Schule zu Wolfenbüttel, Johannes Reiske, stammende Ausarbeitung aus dem Jahre 1691 über die Welfensiegel, deren Unterlagen das fürstliche Archiv in Wolfenbüttel und die Archive der Stifter und Klöster in Wolfenbüttel stellten und die in dem Aktenstück des Niedersächs. Staatsarchivs zu Hannover, Cal. Br. Arch. Des. 22 XXIV Nr. 3, Bericht der Archive zu Celle und Wolfenbüttel über das welfische Wappen und die in früheren Jahrhunderten im fürstlichen Hause gebrauchten Siegel, 1691, enthalten ist, zweimal von *etcetera*-Siegeln Heinrichs des Wunderlichen redet. *„Und ist hierbey notable, daß Heinricus Mirabilis die Umbschrift seiner Sigillorum auf unterschiedene Ahrt geendert, denn in einigen nennet Er sich allein Ducem de Brunsvic, in einem anderen nennet Er sich Principem Saxoniae, ducem Brunsvicensem et Palatinum, in einigen aber stehet bey dem Titulo Ducis Brunsvicensis die clausula ETCETERA."* Und weiter: *„Auch hat Heinricus (de Graecia) in einigen Sigillis sich der clausulae etc., wie sein Herr Vater, gebrauchet."* Im Nieders. Staatsarchiv zu Wolfenbüttel konnten weder die dortigen Kollegen noch ich irgendwelche Spuren von einem *etcetera*-Siegel Heinrichs des Wunderlichen feststellen; auch die dort im Manuskript vorliegende Ausarbeitung Zimmermanns über die fürstl. braunschweigischen Siegel mit mannigfaltigen Ergänzungen enthält nichts Einschlägiges.

[76] R e h t m e i e r , S. 530: *„Des negsten Middewekens vor Jacob"* 1313: Juli 18 (S. Jacobi selbst: Mittwoch, d. 25. 7., so daß Mar. Magd. u. St. Praxedis dazwischenliegen); 1320: Juli 23; 1321: Juli 22 = S. Mar. Magd. (vgl. Heinrichs letztes Siegel mit doppeltem Schriftrand bereits von 1321 Sept. 14); 1322: Juli 21 = S. Praxedis.

dem Eintreffen der Todesnachricht Herzog Heinrichs II. von Brandenburg und dem 23. Juli 1320 liegen, die beiden Siegelstempel für das Siegel von 1320 hat anfertigen lassen. Beide Stempel zeigen nun charakteristischerweise auch deutliche Zeichen eiliger Bearbeitung, was bisher nicht beachtet wurde. In den Stempel des seit 1295 nachweisbaren Sigillum authenticum Heinrichs mit dem Löwen und der Umschrift in Kapitalbuchstaben [77] wurde einfach in uncialen, ins Gotische überleitenden Großbuchstaben nach dem Muster der Wettiner Siegel der innere Schriftkreis zusätzlich hineingeschnitten. Man vergleiche die gotische Form des M in der Jahreszahl. Diese innere Umschrift weicht dem Siegelbild deutlich aus. Die Buchstaben über dem Schwanz DV sind mangels Raum kleiner als die nachfolgenden CI. Die Endbuchstaben von *obiit* sind in der Eile nicht nach dem Mittelpunkt ausgerichtet, sondern schief geraten. Die uncialen, in Gotische überleitenden Großbuchstaben des Innenkreises auf dem Löwensiegel zeigen dieselben Formen wie die gotischen Großbuchstaben des Adlersiegels; nur ist bei dem *Palatinatus* des Adlersiegels ein kapitales N von dem Löwensiegel her in die Umschrift geraten, das ohne das Löwensiegel unerklärlich wäre und die Gleichzeitigkeit der Herstellung des Adlersiegels und des inneren Schriftkreises des Löwensiegels klar beweist. Nachdem das Löwensiegel derart ergänzt und mit dem Adlersiegel gekoppelt war [78], hat Heinrich der Wunderliche am Ende seines Lebens nach dem Vorbild eines Jugendsiegels seines Vaters [79] noch ein Siegel mit zwei Leoparden geführt. Eine Urkunde vom 12. Mai 1321 und eine weitere vom 14. Mai 1321 [80] tragen ein Siegel, das als Bild einen Schild mit

---

[77] Schmidt-Phiseldeck, Nr. 62. Vgl. dieses Jahrb. Taf. 1 Nr. 1 und für das Folgende Taf. I Nr. 2 und Taf. II Nr. 1.

[78] Vorder- und Rücksiegel von Niedersächs. Staatsarchiv zu Hannover, Cal. Or. 100, S. Jacob zu Osterode Nr. 100, sind so fest aneinandergepreßt, daß das Doppelsiegel nur mit einer doppelbackigen Zange hergestellt sein kann.

[79] Schmidt-Phiseldeck, Nr. 29, Abbildung bei Schnath, Sachsenroß, Tafel V Abb. 10.

[80] Nieders. Staatsarchiv zu Wolfenbüttel, Urk. Abt. 21 Nr. 30 (12. Mai 1321) und Nr. 31 (14. Mai 1321); Siegel = Schmidt-Phiseldeck Nr. 63I in den handschr. Nachträgen zu Zimmermanns photogr. Siegelsammlung im Nieders. Staatsarchiv zu Wolfenbüttel;

zwei Leoparden in kreisrunder Umrahmung und die alte schlichte Umschrift *Sigillum Hinrici ducis de Bruneswich* aufweist. Aber diese Umschrift hat charakteristischerweise wieder unciale, ins Gotische überleitende Großbuchstaben, nicht die Großbuchstaben in Kapitalis, die das Leopardensiegel Albrechts trägt, und die Intitulatio Heinrichs im Kontext ist der erörterte Hoheitstitel von 1321—22.

Die Möglichkeit für die rasche Nachrichtenübermittlung vom brandenburgischen zum braunschweigischen Hofe liegt in den engen verwandtschaftlichen und politischen Beziehungen zwischen beiden Herrscherfamilien. 1317 oder Anfang 1318 hatte Heinrichs gleichnamiger Sohn Jutta, die jüngere Tochter Heinrichs I. von Landsberg, geheiratet [81]. Am 16. April 1318 [82] hatte Juttas Mutter Agnes, eben verwitwet, unter dem Beistand Heinrichs des Wunderlichen einen Schutzvertrag für ihr Land mit dem Erzbischof von Magdeburg abgeschlossen. Damals lebte ihr Sohn Heinrich noch. Irgendwelche Spekulationen der Braunschweiger auf eine Erbschaft der Pfalzgrafschaft Sachsen dürften also 1318 nicht vorgelegen haben. Andererseits war der Tod des jungen Heinrichs II. von Brandenburg der Anlaß für Heinrich den Wunderlichen, unverzüglich Pfalzgrafenrechte anzumelden, vielleicht in Kenntnis der anhaltinischen Ambitionen, die, wie wir hörten, bereits am 27. September 1320 bei Ludwig dem Bayern zum Erfolg führten [83]. Vorder- und Rücksiegel von 1320 gehören zusammen, sind jedenfalls nur zusammen verwandt worden; die merkwürdige Form des Vordersiegels mit doppeltem Schriftrand dient ätiologisch zur Erklärung des Pfalzgrafensiegels. Das Siegel von 1321/22 ist dann gewissermaßen die Synthese von Vorder- und Rückseite des Siegels von 1320 [83a].

Regest von Urk. Abt. 21 Nr. 30 bei H. Hoogeweg, Urk. B. d. Hochstifts Hildesheim 4, Hannover-Leipzig 1905, Nr. 604, S. 326, vgl. ebda. Nr. 513 S. 277 und 581 S. 315.

[81] Winter, Nr. 2638.

[82] Winter, Nr. 2639.

[83] Winter, Nr. 2837.

[83a] Ein äußerliches Zeichen dafür: kapitale und gotisierende Buchstabenformen treten in der Devise nebeneinander auf.

Welcher Art waren nun die Pfalzgrafenansprüche des Grubenhagener Herzogs, die sich in so merkwürdiger, von aller Tradition abweichender Form der Titulatur und der Siegel äußerten?

Heinrich war ein Fürst, der sich dessen, was er dem Reiche verdankte[84], durchaus bewußt war. In einer Urkunde vom 15. September 1304 regelt er als Herzog eine Angelegenheit des Klosters Amelungsborn „mit richterlicher Gewalt, die uns vom römischen Könige verliehen wurde, weil die besagten Güter in unserer Jurisdiktion liegen[85]". In einer Urkunde vom 3. August 1296 für Steterburg[86] heißt es: „weil Eure Kirche in unserer Jurisdiktion liegt und sich bisher des Privilegs unseres Schutzes erfreute" *(quia ecclesia vestra in nostra iurisdictione jacet et hucusque nostrae protectionis privilegio est gavisa)*. Beide Urkunden sind von Max[87] völlig zu Unrecht mit der Pfalzgrafeneigenschaft Heinrichs in Verbindung gebracht worden. Wenn Heinrich daher hinsichtlich des Adlersiegels der Pfalzgrafschaft am 23. Juli 1320 sagt, *dat we hebbet von dem Rike*[88], müssen für ihn irgendwelche reale Unterlagen für seine Pfalzgrafenansprüche vorgelegen haben.

Die beiden Siegel Heinrichs mit dem Todesjahr seines Vaters Albrecht lassen keinen Zweifel darüber, daß er seine Pfalzgrafenwürde als ererbt betrachtete. Der zweimalige Ausdruck Erstgeborener *(primogenitus)* kann wohl nur auf die Urkunde

---

[84] Über die Belehnung Herzog Heinrichs des Wunderlichen habe ich nichts feststellen können. Die Belehnung seines Vaters, des Herzogs Albrecht, wird zufällig erwähnt in Böhmer-Redlich Nr. 83; vgl. auch Böhmer-Redlich 1350.

[85] Nieders. Staatsarchiv zu Wolfenbüttel, Urk.Abt. 21 Nr. 17: *Auctoritate iudiciaria . . a rege Romanorum nobis concessa, quia predicta bona in nostra iurisdictione sunt sita.* Die Punkte sind wohl Reverenzpunkte, gleich wie vor .. *abbatem* im selben Text; diese Feststellung danke ich ebenfalls Herrn Staatsarchivrat Dr. Goetting, Wolfenbüttel.

[86] Nicht im Original, sondern nur in: Nieders. Staatsarchiv zu Wolfenbüttel, Hs. VII B 365 S. 247 in Abschrift des 14. Jh. überliefert.

[87] Max, S. 181; in den Druck des überlieferten Textes bei J. F. Falke, *Codex Traditionum Corbeiensium, Lipsiae et Guelpherbyti* 1752, S. 904, Nr. 406: *auctoritate iudiciaria a rege Romanorum nobis concessa* schiebt er zwischen die Worte *auctoritate* und *iudiciaria* völlig willkürlich die Worte *nostra ac* ein.

[88] Vgl. oben S. 140.

1321 Sept. 14 (Heinrich der Wunderliche).
Jaeger, Duderstädter U. B. Taf. I Nr. 1

1307 April 25 (Landgraf Diezmann).
Posse, Siegel der Wettiner, 1, Taf. IX Nr. 1

1307 Juli 13 (Rudolf I. von Sachsen-Wittenberg).
Posse, Siegel der Wettiner, 2, Taf. XXVIII Nr. 4

1358 Dez. 4 (Rudolf II. von Sachsen-Wittenberg).
Posse, Siegel der Wettiner, 2, Taf. XXIX Nr. 7

Friedrichs II. von 1243[89] zurückgehen, in der der Kaiser Heinrich dem Erlauchten die Anwartschaft auf die zwei „Fürstentümer" seines Onkels Heinrich, des Landgrafen von Thüringen und Pfalzgrafen von Sachsen, verlieh. Diese Urkunde, die dem Braunschweiger durch seine wettinische Verwandtschaft bekanntgeworden sein dürfte, begründet das Recht Heinrichs des Erlauchten auf die *duos principatus, videlicet landgraviatum (Thuringie) et comitatum Palatii Saxonie,* dadurch, daß der Wettiner der Sohn der Erstgeborenen seines Vaters Hermann gewesen sei *(cum de patris sui Hermanni felicis recordationis primogenita sis genitus).* Damit bietet sie nicht nur den Terminus *primogenitus* und die Rechtsunterlage für die bei den Wettinern längst übliche Erblichkeit der Pfalzgrafschaft, sondern auch die Bezeichnung der W ü r d e , des *principatus,* sowie den Ausdruck „Pfalzgrafschaft" als Abstraktum: *comitatus palatii Saxonie,* der auf dem Siegel von 1320 unter bewußtem Verzicht auf alles Gräfliche als *palatinatus Saxonie* bei Heinrich wiederkehrt. Endlich enthält sie den Passus, daß eben diese beiden Prinzipate und alle anderen Lehen „von uns und dem Reiche gehalten werden" *(a nobis et ab imperio tenentur);* dieser Gedanke kehrt hinsichtlich des Siegels in dem von Letzner und Rehtmeier gebrachten Stück wieder. N i c h t jedoch erklärt die Urkunde Kaiser Friedrichs II. Heinrichs des Wunderlichen merkwürdige Überbewertung des *palatinatus.* Heinrich Raspe wird von dem Staufer einmal mit seinem vollen Titel: *Henricus Landgrafius Thuringie, comes Palatinus Saxonie* bezeichnet, das andere Mal aber lediglich als *Henricus Landgrafius Thuringie;* die Landgrafschaft ist der Hauptbesitztitel, die Pfalzgrafschaft der Annex, wie wir das auch auf den Umschriften der Siegel der Wettiner beobachteten. Heinrich des Wunderlichen Pfalzgrafenidee muß andere Wurzeln haben.

Verfolgt man die Beziehungen des Herzogs Albrecht des Großen von Braunschweig, der auf den Siegeln apostrophiert

[89] D o b e n e c k e r , *Reg. Thur.* 3 Nr. 1093. Das Wort *primogenitus* spielt in den politischen Schriftstücken des 13. und 14. Jahrhunderts eine große Rolle (vgl. die Indizes der *Constitutiones*-Bände der *M. G.).* Für Sachsen war es zu Beginn des 14. Jahrhunderts besonders aktuell durch den Streit der Sachsenherzöge um *marscalcatus* und *ius electionis;* vgl. *M. G. Const.* 4 Nr. 253 S. 216 f. von 1308.

wird, zum Reich, so bietet sich ein interessantes Stück in der leider im Original verlorenen, aber zweifellos echten Urkunde König Rudolfs I. vom 27. September 1277 [90], in der er den Herzögen Albert (II.) von Sachsen und Albert von Braunschweig (in dieser Reihenfolge!) die Wahrnehmung der Reichsrechte in den Reichsstädten Lübeck, Goslar, Mühlhausen und Nordhausen wie hinsichtlich allen Reichseigentums in Sachsen, Thüringen und Slawien *(in terris Saxonie, Thuringie et Slawie)* überträgt „derart, daß diese Fürsten in unserem und Reiches Namen den bewußten Ländern in heilsamer Weise vorstehen und sie weise lenken" *(sic quod iidem principes nostri nostro et imperii nomine ipsis terris presint salubriter et easdem dirigant sapienter).* Sie erhalten die „Vollmacht, zu urteilen und die Jurisdiktion in unserem Namen in den vorgenannten Ländern und Provinzen auszuüben" *(potestas ... judicandi et iurisdictionem exercendi nomine nostro in terris et provinciis* [91] *antedictis).* Alle „Ge-

---

[90] U. B. der Stadt Lübeck, 1, Lübeck 1843, Nr. 382 S. 353 = Scheidt, *Orig. Guel.* 4, *praef.* 3 Anm. b. *„ex autographo Tabularii Communis"* = Böhmer-Redlich Nr. 866. Nach sehr dankenswerter Auskunft des Niedersächs. Staatsarchivs zu Wolfenbüttel (Staatsarchivrat Dr. Goetting) v. 6. 2. 1959 liegt die Urkunde „leider nicht mehr im Original vor, sondern ist ein Opfer der Plünderung des Gesamtarchivs am 7. September 1830 geworden. Das alte Verzeichnis von 1826 führt sie noch als besiegeltes Original an. Die Kopialbücher des Gesamtarchivs aus dem 16. Jh. führen sie, da damals nicht mehr aktuell, nur im Inventar, nicht in extenso an. Erst das Supplement zu den Kopialbüchern (Hs. VII B I 4 f. 31) hat die vollständige Urkunde in einer Abschrift des 17. Jh., beglaubigt, mit Einbesserungen von Kestner und Schmidt-Phiseldeck I Ende des 18. Jh. Das Vorhandensein des Hängesiegels wird noch angegeben. Wenn auch nun mit dem Fehlen des Originals die Entscheidung über die Echtheit oder Unechtheit erschwert ist, so macht doch das Formular einen durchaus kanzleimäßigen Eindruck. Der Druck bei Scheidt stimmt übrigens völlig mit unserer beglaubigten Abschrift überein." Eine Abschrift des 17. Jh. im Nieders. Staatsarchiv zu Hannover (Celle Br. Arch. Des. 104 b Nr. 111[IV]) erwähnt ebenfalls das Hängesiegel (*„L. S. app."*). Wenn Redlich in Böhmer-Redlich Nr. 866 in bezug auf dieses Stück von „einer merkwürdigen Urkunde" spricht, so ist das Epitheton doch wohl nur als „interessant" zu verstehen. — Zur Sache vgl. Heydenreich S. 202 ff., der allerdings die gedankliche Brücke zwischen 1277/80 und 1320/22 nicht zu schlagen vermochte. Vgl. auch v. Freeden S. 86 ff. sowie S. 49 ff.

[91] Über die Begriffe *terra* und *provincia* vgl. O. Brunner, Land und Herrschaft (= Veröff. d. Inst. f. Geschichtsforschung und Archivwissenschaft in Wien 1), Brünn-München-Wien 1942, S. 213 ff.

treuen des Reiches in den vorgenannten Provinzen" *(imperii fideles in predictis provinciis habitantes)* werden zum Gehorsam ihnen gegenüber verpflichtet. Redlich bezeichnet das Diplom mit Recht als „merkwürdige Urkunde". Sie wird noch beachtenswerter, wenn man die Geschichte des von König Rudolf neu geschaffenen Instituts verfolgt. Nach dem baldigen Tode Albrechts von Braunschweig wurden unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Maßnahme von 1277 *(que clare memorie quondam Albertus dux Brunswicensis cum dilecto Alberto duce Saxonie ex nostra commissione administravit et rexit;* hier Albert von Braunschweig vor Albert von Sachsen vorangestellt!) 1280 [92] neben Albrecht II. von Sachsen die Markgrafen Otto IV., Konrad und Johann von Brandenburg „gleichsam als Verwalter und Lenker in unserem Namen im Gebiet von Sachsen und Thüringen" *(tanquam administratores et rectores nostri nomine in partibus Saxonie et Thuringie)* und in Lübeck betraut.

Die Stellung Albrechts von Sachsen, Albrechts von Braunschweig langlebigeren Kollegen, mit dem der König nach 1279 mancherlei Schriftwechsel führte, wird von Rudolf einmal 1284 [93] folgendermaßen umschrieben: „gemäß der Pflicht des Dir von uns anvertrauten Amtes, weil Ihr in jenen Gebieten unser Amtsträger und Vikar seid" *(iuxta crediti tibi a nobis officii debitum, eo quod in illis partibus noster officialis et vicarius existis).* Von dem eben verstorbenen Herzog Albrecht von Braunschweig spricht König Rudolf 1279 [94] als von „unserem geliebten Fürsten und Präses" *(clarae memoriae A(lberto) duce Brunswicensi principe et praeside nostro dilecto).* Damit haben wir endlich die Erklärung, in welchem Sinne Heinrich 1320 sein *princeps* v o r den *dux* stellt. Der Herzog von Braunschweig war ja als *dux* seit 1235 *princeps* und also auch Heinrich der Wunderliche. 1320—22 aber hat eben der *princeps* Heinrichs des Wunderlichen den genannten spezifischen Sinn des *princeps et praeses,* wo der *praeses,* für welchen Ausdruck ich vergeblich

---

[92] Böhmer-Redlich, Nr. 1219.

[93] Böhmer-Redlich, Nr. 1836.

[94] Hochstift Hildesheimer U. B. 3 Nr. 516, S. 277 (1279 nach April 15) = Böhmer-Redlich, Nr. *1156.

im Hildesheimer Urkundenbuch [95] und in Redlichs Regesten [96] eine Erklärung suchte, soviel wie „Präses der Provinz" *(praeses provinciae)* bedeutet. Dieser Begriff wird im Jahre 1300 urkundlich geradezu klassisch folgendermaßen definiert [97]: „Präses der Provinz, Vogt, Richter, Beförderer und Bewahrer des Friedens, wenn wir einen solchen in unserm und des Reiches Namen in den Rheinlanden einsetzen" *(preses provincie, advocatus, iudex, provisor, seu conservator pacis, si quem nostro et imperii nomine circa Reni partes prefecerimus).* Auch sonst erscheint gelegentlich der Begriff des *preses provincie* im Sinne des *vicarius* [98].

Wir können noch einen Schritt weiterkommen. Im Staatsarchiv zu Wolfenbüttel [99] beruht ein einwandfrei kanzleimäßiges [100] Mandat König Adolfs vom 2. Juli 1296 betr. eine Walkenrieder Angelegenheit, die der „vom römischen Könige Adolf eingesetzte Friedensrichter für Sachsen" *(conservator pacis per terram Saxonie a serenissimo domino Adolfo Romanorum rege constitutus), Markgraf* Otto IV. von Brandenburg mit dem Pfeil, und Gerlach, Herr von Bruberg, „Hauptmann, und die zwölf Friedenswahrer für Thüringen" *(Gerlacus dominus de Bruberch, capitaneus et duodecim pacis conservatores per terram Thuringie generalis)* geregelt hatten. In diesem Mandat heißt es wörtlich: „mit der Weisung an den berühmten Otto Markgrafen von Brandenburg, unseren Fürsten, der für Sachsen, und an den Edlen Gerlach von Bruberg, der für Thüringen Hauptmann ist, und an die anderen derzeitigen Friedenswahrer"

---

[95] Hochstift Hildesheimer U. B. 3, Glossar S. 932.

[96] Böhmer-Redlich, Nr. *1156.

[97] *M. G. Const.* 4 Nr. 122 S. 97 (König Albert: 1300).

[98] *M. G. Const.* 4 Nr. 626 S. 588: *ipsosque ab omni salario presidis nostri provincie eximendos* (König Heinrich VII. 1311), vgl. den *praeses et vicarius generalis Lombardiae* in: *M. G. Const.* 4 Nr. 551 S. 506 Anm. 1, Nr. 553 S. 508—509, Nr. 665 S. 636 (1311 unter Heinrich VII.).

[99] Niedersächs. Staatsarchiv zu Wolfenbüttel, Urk. Abt. 25 (Kloster Walkenried) Nr. 409.

[100] Freundliche Mitteilung von Herrn Staatsarchivrat Dr. Goetting, Wolfenbüttel, vom 23. 2. 1959, dem ich auch die Originalinterpunktion des nachstehend abgedruckten Urkundenpassus verdanke. Die auf P. Zimmermann zurückgehenden Bemerkungen in *M. G. Const.* 3 Nr. 564 S. 529 sind also irrig.

(/ Mandantes / illustri Ottoni marchioni Brandenburgensi / p r i n c i p i n o s t r o / p e r S a x o n i a m / et nobili viro Gerlaco de Bruberg / per Thuringiam capitaneis / ac aliis pacis conservatoribus / qui pro tempore fuerint /). Die kaiserliche Kanzlei bezeichnet hier nach dem bereits unter Rudolf üblichen Sprachgebrauch sowohl Gerlach de Bruberg wie Markgraf Otto als Hauptmann *(capitanei)*, wie etwa 1290 [101] der Graf Otto von Anhalt als Hauptmann der Friedenswahrer für Sachsen *(capitaneus conservatorum pacis per Saxoniam)* erscheint, wie 1286 [102] der Erzbischof von Mainz zum Hauptmann und Friedenslenker für die Länder Meißen und Thüringen *(capitaneus et rector (pacis) per terras Misnensem et Thuringiam)* bestellt wurde, wie König Adolf 1292 [103] den Erzbischof Gerhard von Mainz zum Reichsvikar und Friedenshauptmann in Thüringen *(imperii vicarius et pacis capitaneus in Thuringia)* einsetzte und 1298 [104] König Albert den König Wenzel von Böhmen zum Hauptmann und Vikar für die Länder Meißen, Osterland und Pleißen *(sacri Romani imperii capitaneus et vicarius per terras Mysnensem, Orientalem et Plisnensem)* erhob. Heinrich der Wunderliche war 1296 bei der Entscheidung als untergeordneter Beisitzer auch zugegen gewesen [105] und wußte, daß sich wohl Gerlach von Bruberg [106], n i c h t aber Otto von Brandenburg [107] selbst in den eigenen Urkunden als Hauptmann *(capitaneus)* bezeichnete. So mußte sich dem Braunschweiger eine leichte grammatikalische Sinnverschiebung im Verständnis des Mandates von 1296 unter Zusammenziehung der oben gesperrten Worte: „unser Fürst für Sachsen *(princeps noster per Saxoniam)*" gewissermaßen zwangsläufig ergeben. So verstanden aber bot das Mandat von 1296 das unmittelbare Vorbild für die Formulierung Heinrichs: *princeps Saxonie*, in der der *princeps et praeses*

---

[101] *M. G. Const.* 3 S. 420 Zeile 20; vgl. S. 416 Zeile 30.
[102] *M. G. Const.* 3 Nr. 387 S. 368.
[103] *M. G. Const.* 3 Nr. 484 S. 471.
[104] *M. G. Const.* 4 Nr. 18—20 S. 16 ff.
[105] *M. G. Const.* 3 Nr. 563 S. 528 f., wo er als Handlungszeuge auftritt.
[106] *M. G. Const.* 3 Nr. 561—62 S. 528.
[107] *M. G. Const.* 3 Nr. 563 S. 528 f. und die unten S. 157 Anm. 146 zusammengestellten Urkunden.

(scil. Saxoniae) von 1279 im Jahre 1321 sphragistisch in Erscheinung tritt. Auch der Irrtum macht Geschichte.

Die Würde des *princeps et praeses (provinciae scil. Saxoniae)*, für die es keine eindeutige Bezeichnung gab, faßt Heinrich der Wunderliche als Pfalzgrafenamt auf, das ja bereits seit dem Ende des 12. Jh. keinen spezifischen Inhalt mehr hatte. Unmittelbar nach dem Aussterben der Landsberger Askanier und Pfalzgrafen von Sachsen, die er offenbar als Erben der anstelle seines Vaters 1280 eingesetzten brandenburgischen *vicarii* des Königs betrachtete, brachte er sein Pfalzgrafensiegel heraus. Vielleicht erinnerte er sich an die vorübergehende Bestallung des Grafen Otto von Anhalt zum Friedenshauptmann in Sachsen *(capitaneus* der *judices super pacis observancia per Saxoniam deputati)* durch König Rudolf im Jahre 1290 [108].

Heinrich dem Wunderlichen war einzig und allein an der Würde, an dem *principatus Saxoniae* gelegen; daher die Umwertung des Pfalzgrafen zu einem Fürsten von Sachsen. Den Zeitgenossen mußte der *princeps*-Titel in erster Linie als eine konkurrierende Anspielung auf den Titel *princeps elector* = Kurfürst erscheinen, der zwischen den Lauenburger und Wittenberger Herzögen von Sachsen seit dem Ende des 13. Jh. so hart umkämpft war. Die Goldene Bulle von 1356 [109] redet meist von *princeps elector*, gelegentlich aber schlechthin von *princeps* [110]. Wir können nicht sagen, ob diese Anspielung nicht von Heinrich dem Wunderlichen sogar beabsichtigt war.

Worauf letzten Endes die Gleichsetzung des Vikariatsauftrages Albrechts von 1277 mit der Pfalzgrafenwürde bei Heinrich dem Wunderlichen zurückgeht, dürfte schwer zu entscheiden sein.

Zunächst einmal mag das Vorbild des Pfalzgrafen bei Rhein maßgeblich gewesen sein, der seitens Ludwigs des Bayern mit dem Vikariat im Reiche betraut war [111].

---

[108] *M. G. Const.* 3 S. 416 Zeile 30, vgl. S. 420 Z. 20.

[109] O. Harnack, Das Kurfürstencollegium bis zur Mitte des 14. Jh., Gießen 1883, S. 202 ff.

[110] Vgl. z. B. Harnack, S. 210 § 16, S. 211 § 18, S. 216 § 2.

[111] *M. G. Const.* 5 Nr. 909 S. 732 (1324): *Cum enim vacante imperio comiti palatino Reni de iure et approbata consuetudine imperii observata hactenus inconcusse presertim in partibus Alemanie competat*

Es sei weiter auf eine andere Möglichkeit hingewiesen. Albert von Stade [112] hat im 14. Jh. eine weite Verbreitung [113] gehabt. In Bremen wurde wohl in der 2. Hälfte des 13. Jh. eine Abschrift von ihm angefertigt, in die seine Angaben über die Abstammung der Sachsen [114] wörtlich exzerpiert wurden [115]. In dem Streite zwischen den Lauenburger und Wittenberger Herzögen um die Kurstimme 1328 ff. wurde von den ersteren mehrfach [116] sogar dem Papste gegenüber der Besitz der Landschaft Hadeln als Argument beigebracht, weil die Sachsen nach Albert von Stade in Hadeln gelandet waren, Hadeln also der älteste und gleichsam echteste sächsische Landstrich war. Die Form *Hadeleria* in den fraglichen Urkunden zeigt eindeutig, daß auch hier Albert von Stade [117] zugrunde liegt. Wir werden endlich bald sehen, wie stark die Sachsensage auch in den thüringischen Quellen des 14. Jh. eine Rolle spielt [118]. In den Stader Annalen [119] gibt es nun eine Stelle über den Bremer Propst Hartwig, den

---

ius amministrandi iura imperii, feoda ecclesiastica et temporalia conferendi et cetera alia negocia disponendi ... Bekanntlich teilen sich in die *provisio imperii* 1356 nach der Goldenen Bulle, Kap. V (Harnack, S. 217) der Pfalzgraf bei Rhein und der Herzog von Sachsen, der siegreiche Rivale des Herzogs von Braunschweig (vgl. auch Harnack, S. 89).

[112] *M. G. SS.* 16 S. 283 ff.

[113] Vgl. auch *M. G. SS.* 16 S. 281.

[114] *Ann. Stad. ad a.* 917, *M. G. SS.* 16 S. 311. Zur Sachsensage vgl. R. Drögereit, Die sächsische Stammessage, in: Nds. Jahrb. f. Landesgesch. 26, 1954, S. 194 ff.; D. Stichtenoth, Zwei Teillösungen der Sachsenfrage, in: Nieders. Jahrb. f. Landesgesch. 28, 1956, S. 215 ff.; H. Stöbe, Die Unterwerfung Norddeutschlands und die Lehre von der sächsischen Eroberung, in: Wiss. Zeitschr. der Friedrich-Schiller-Universität Jena 6, 1956, 57, S. 154 ff., S. 323 ff. Vgl. auch Drögereit, Die Ausbreitung der nordwestdeutschen Küstenvölker über See, in: Neues Archiv für Niedersachsen 23, 1951, S. 229 ff., bes. S. 245 f.

[115] Sudendorf, U. B. 3 Nr. 401, S. 270 Anm. 1; gegen Sudendorfs Datierung der verlorenen Aufzeichnung in's 12. Jh. führe ich die Formen: *Holtzati appellati* und *Hadeleria* an.

[116] H. Sudendorf, *Registrum* 2, Berlin 1851, Nr. 95, 98, 99 S. 183 ff., P. Hasse, Schleswig-Holstein-Lauenburgische Regesten und Urkunden 3, Hamburg und Leipzig 1896, Nr. 669 S. 380. Vgl. Harnack, S. 87 ff. und K. Boedler, Die Gewalt der askanischen Herzöge in Westfalen und Engern bis zum Ausgang des 14. Jh., Diss. Halle (Saale) 1912, S. 66 ff.; v. Freeden S. 36 ff.

[117] *M. G. SS.* 16 S. 311 (*ad a.* 917).

[118] Vgl. unten S. 158 Anm. 152, 156, 157.

[119] *Ann. Stad. ad a.* 1144, *ed. M. G. SS.* 16, S. 324.

überlebenden Bruder des 1144 kinderlos gestorbenen letzten Stader Grafen Rudolf: „Es wurde also der Propst Hartwig eingesetzt und der Palatinus Friedrich, sein Schwager, übernahm den Bann vom König Konrad (nämlich Pfalzgraf Friedrich von Sommerschenburg). Und es wurde festgesetzt, daß er sein Helfer wäre und ihn in den *placita generalia* unterstütze" *(investitus est ergo praepositus Hartwicus; et Fridericus palatinus, sororius suus, suscepit bannum a rege Conrado, et statutum est, ut esset coadjutor suus et iudicaret pro eo in placitis principalibus).* Wie die moderne Forschung [120] diesen Passus lange in dem Sinne mißverstanden hat, daß hier Konrad III. einen neuen „Pfalzgrafen in Sachsen" ernannt habe, und erst 1955 von Starke [121] darüber aufgeklärt wurde, daß das Wort „sein" *(suus)* bei „Helfer" *(coadjutor)* sich nicht auf den König, sondern auf Hartwig bezieht, konnte auch bereits im 14. Jh. ein entsprechender Irrtum möglich gewesen sein.

Es kommt 3.) hinzu, daß 1277 Herzog Albrecht von Braunschweig bei der Betrauung mit dem Vikariat in Sachsen und Thüringen so gut wie sicher ein *vexillum imperii,* also einen Reichsadler, als Zeichen seiner Würde empfangen hat. Jedenfalls schreibt Graf Otto von Orlamünde 1277 [122] unmittelbar vor der Bestallung der beiden Albrechte an den Burggrafen Friedrich von Nürnberg, der König soll Thüringen Hilfe bringen, indem er einen *capitaneus* mit dem Banner des Reiches abordnet *(aliquem nobis virum strennuum cum vexillo imperii capitaneum deputando, cuius auxilio mediante pacem terre possimus unanimiter reformare).* Demnach konnte sich Albrechts des Großen Sohn als Erbe auf den Erhalt des Reichsadlers von Reichs wegen in der Tat berufen.

Es sei endlich darauf hingewiesen, daß bereits Heinrich Raspe Landgraf von Thüringen, Pfalzgraf von Sachsen und kaiserlicher

---

[120] Starke, in: Jahrb. f. d. Gesch. Mittel- und Ostdeutschlands 4, S. 29 mit Anm. 45; vgl. dazu noch Hugelmann, S. 170, der ebenfalls wieder die alte Meinung vertritt.

[121] Starke, in: Jahrb. f. d. Gesch. Mittel- und Ostdeutschlands 4, S. 29 m. Anm. 45; vgl. dazu R. G. Hucke, Die Grafen von Stade, 900—1144, Stade 1956, S. 111 und auch schon O. H. May, Regesten der Erzbischöfe von Bremen 1, Bremen 1937, S. 127.

[122] *M. G. Const.* 3 Nr. 638 S. 624.

Prokurator Germaniens war und als solcher gerade auch in jener Urkunde Friedrichs II. von 1243 [123] über die wettinische Anwartschaft auf die beiden Prinzipate der Landgrafschaft Thüringen und der Pfalzgrafschaft Sachsen bezeichnet wird, die, wie wir sahen, für Heinrich den Wunderlichen von so entscheidender Bedeutung gewesen ist. Vielleicht war diese Urkunde also auch der gedankliche Ausgangspunkt für den Braunschweiger zur Identifizierung von Vikariat und Palatinat.

III c

Der Begriff Sachsen wird, abgesehen von den Herzögen von Sachsen, also dem Dukat Sachsen [124], im 13. und 14. Jh. in dreifacher Form gebraucht.

Zunächst erscheint Sachsen im engsten Sinne als gleichbedeutend mit dem Gebiet der Pfalzgrafschaft Sachsen, die ja südlichste Spitze des „sächsischen" Territoriums gegen Thüringen war. So etwa bereits 1200 [125] *(in iudiciali placito, quod in Saxonia prope nemus castri nostri [scil.* Kuckensburg bei Obhausen*] habuimus)* in einer Urkunde des Landgrafen Hermann von Thü-

---

[123] Dobenecker, *Reg. Thur.* 3 Nr. 1093, vgl. Nr. 1036.

[124] Der Begriff des askanischen *ducatus Saxoniae* hat sich von dem Begriff des alten *ducatus* der Zeit Heinrichs des Löwen erst allmählich abgesetzt. Die bei Hasse 3 Nr. 669 S. 380 (1328) aus dem Original im Staatsarchive Schleswig gedruckte Urkunde sowie die Urkunden bei Sudendorf, *Registrum* 2 Nr. 98 S. 188 und Nr. 99 S. 190 enthalten den interessanten Satz: *a progenitoribus nostris et senioribus ita accepimus, quod duces Saxoniae partem orientalem ipsius Ducatus tenentes, cui terra Hadelerie est annexa, quam partem nunc tenet dux Ericus praedictus, et presertim senior inter ipsos vocem in electione Sacri Romani Imperii duntaxat debeat obtinere.* Es geht um den Streit der Lauenburger und Wittenberger Herzöge um die Kurwürde, handelt sich also eindeutig um den *ducatus Saxonie* der Askanier. Im Verhältnis zu Sachsen-Wittenberg war aber Sachsen-Lauenburg, insbesondere mit dessen Annex Hadeln, eindeutig der westliche Teil (vgl. G. Schnath, Niedersachsen und Hannover, in: Schriftenreihe der Landeszentrale für Heimatdienst in Niedersachsen, Reihe B, Heft 1, Hannover 1955, Karte 2 nach S. 16); andererseits war aber Sachsen-Lauenburg der östliche Teil des alten *ducatus Saxonie.*

[125] Dobenecker, *Reg. Thur.* 2 Nr. 1178, vgl. Nr. 1284 und dazu H. Eberhardt, Die Gerichtsorganisation der Landschaft Thüringen im Mittelalter, in: Z. R. G., Germ. Abt. 75, Weimar 1958, S. 171 Anm. 226.

ringen und Pfalzgrafen von Sachsen. 1287 [126] werden Schotterei bei Lauchstädt, also in der Pfalzgrafschaft, neben Eperstedt (AG. Frankenhausen) und Steuden (Mansfelder Seekreis) als in Sachsen liegend bezeichnet und gegen thüringische Orte abgesetzt.

Das leitet über zu der zweiten sehr gebräuchlichen Verwendung von *Saxonia* als Ausdruck gleichsam für einen Rest des alten Herzogtums Sachsen, als Bezeichnung für die Landschaft *(terra* oder *provincia Saxoniae)* nördlich der Unstrut neben Thüringen und Slawien, wie wir es bereits in den zitierten Urkunden fanden und wie diese Bezeichnung auch in der Ebstorfer Weltkarte [127] eingetragen war. Zu diesem „Sachsen" gehört ebensogut das Gebiet des Herzogs von Sachsen wie das Gebiet des Herzogs von Braunschweig [128].

Ergänzend zu dem von Schnath [129] beigebrachten Material sei hier auf folgendes hingewiesen. 1250 wird das Kloster Marienthal als *monasterium, quod dicitur Vallis beatae Mariae in Saxonia aput Helmstadt* bezeichnet [130]. 1259 spricht der Erzbischof von Köln von Kaufleuten *de Ungaria, Boemia, Polonia, Bawaria, Suebia, Saxonia, Thuringia, Hassia et quibuscumque aliis orientalibus partibus* [131]. 1264 [132] unterscheidet der Erzbischof von Mainz *Hassia, Thuringia et Saxonia.* 1268 [133] redet der Markgraf Dietrich von Landsberg von seinen Triumphen *contra Saxones.* 1284 [134] machen die Thüringer und Meißner, die Sachsen und Holsten mit dem Markgrafen Otto IV. und Konrad von Brandenburg einen Einfall in das Land Mecklenburg. In der *Chronica S. Petri Erfordensis Moderna* aus dem 14. Jh. wird zum Jahre 1288 von der *civitas Saxoniae, que vocatur Helmi-*

[126] Dobenecker, *Reg. Thur.* 4 Nr. 2731.
[127] *Monialium Ebstorfensium Mappamundi, ed.* C. Miller, *ed. altera,* Stuttgart 1898. Vgl. Böhmer-Redlich Nr. 866 und oben S. 9 Anm. 91.
[128] Die Terminologie Hugelmanns: Land = Stammesgebiet (vgl. Hugelmann S. 22, S. 82 ff., S. 162) übernehme ich nicht.
[129] Schnath, *Sachsenroß S. 38 ff.*
[130] Sudendorf, U.B. 1 Nr. 34 S. 23; Dobenecker, *Reg. Thur.* 3 Nr. 1847.
[131] Dobenecker, *Reg. Thur.* 3 Nr. 2721.
[132] Dobenecker, *Reg. Thur.* 3 Nr. 3188.
[133] Dobenecker, *Reg. Thur.* 4 Nr. 209.
[134] Dobenecker, *Reg. Thur.* 4 Nr. 2286a.

stete, gesprochen [135]. Die *Continuatio* der Chronik schreibt zu 1347 [136] vom falschen Waldemar: er bekämpfte den Herzog von Brandenburg mit Hilfe einiger Herren von Sachsen, nämlich des Herzogs von Sachsen, des Erzbischofs von Magdeburg und vieler anderen *(inpungnavit cum adjutorio quorundam dominorum Saxoniae, videlicet ducis Saxoniae, episcopi Magdeburgensis, et aliorum plurimorum protectione ... marchionem de Brandenburg).* 1302 werden die Juraten der *pacis generalis in Saxonia* von König Albrecht beauftragt, eine Angelegenheit der Grafen von Wernigerode wegen eines bei Goslar angelegten *castrum* zu entscheiden [137]. 1303 werden *Saxonia et Thuringia* in *Const.* IV Nr. 163 S. 133 voneinander abgesetzt, 1316 ist von *districtus Turingiae et Saxoniae* [138] die Rede.

Dabei ist es bemerkenswert, daß sich bereits um die Mitte des 13. Jh. die begriffliche Scheidung zwischen Obersachsen und Niedersachsen anbahnt. Es gibt eine Urkunde vom 11. Februar 1262 [139], in der die Herzogin Helene von Sachsen, die Witwe Herzog Albrechts I. von Sachsen und Schwester der Herzöge Albrecht und Johann von Braunschweig, sich mit eben diesen ihren Brüdern gegen die Grafen von Holstein und das Königreich Dänemark verbindet. Darin wird der Fall vorgesehen, daß der Erzbischof von Magdeburg oder andere Edele „in den oberen Teilen Sachsens" Schwierigkeiten machen *(attamen si Magdeburgensis archiepiscopus vel alii nobiles in superioribus partibus Saxonie vellent ... nos inpugnare).* Wenn man damals von oberen Teilen Sachsens um Magdeburg herum gesprochen hat, so hatte es auch bereits niedere Teile *(partes inferiores)* gegeben: eben das Land um Thune, Amt Neubrück, im Braunschweigischen, wo Helene die Urkunde zusammen mit ihren Brüdern ausstellte. Dies ist gleichsam die älteste virtuelle Erwähnung Niedersachsens, was für die niedersächsische Landes-

---

[135] O. Holder-Egger, *Monumenta Erphesfurtensia*, in: *M. G. Script. rer. Germ.*, Berlin 1899, S. 292.
[136] Holder-Egger S. 393.
[137] *M. G. Const.* 4 Nr. 144 S. 117.
[138] Winter, Nr. 2456a.
[139] Sudendorf, U. B. 1 Nr. 55 S. 37, vgl. Sudendorf, Registrum 3 Nr. 40 S. 62 mit S. 63 Anm. ***.

tradition nicht ganz unwichtig sein dürfte, weil die bislang festgestellten „reellen" Zeugnisse erheblich später liegen: 1312 (unechte Urkunde) bzw. 1354 (echte Urkunde) [140].

Schließlich weise ich darauf hin, daß schon Albrecht der Große von Braunschweig sich von den Minnesängern als Sachsenfürst feiern ließ [141] und daß noch 1367 die Grubenhagener Herzöge ihren Territorialbesitz als in Sachsen liegend bezeichnen [142].

Endlich existierte noch ein letzter dritter Sachsenbegriff: Sachsen als Gebiet des sächsischen Rechtes, also Thüringen, Brandenburg und das Wendenland mit umfassend. Dieser Sachsenbegriff findet sich bereits im Sachsenspiegel. Zu den sieben Fahnenlehen im Lande zu Sassen zählen bekanntlich das Herzogtum Sachsen und die Pfalz, die Mark Brandenburg, die Landgrafschaft Thüringen, die Mark Meißen, die Mark Lausitz, die Grafschaft Aschersleben [143]. Im Lande zu Sassen liegen die Erzbistümer Magdeburg und seine Suffragane Naumburg, Merseburg, Meißen, Brandenburg und Havelberg sowie das Erzbistum Bremen mit seinen Suffraganen Lübeck, Schwerin und Ratzeburg, außer den Suffraganen der Erzbistümer zu Mainz und zu Köln [144]. *„Jedes dudisch Lant"* hat seine Pfalz, nämlich Sachsen, Bayern, Franken und Schwaben [145].

Der Begriff tritt weiter in Urkunden aus der Zeit der Wende des 13. zum 14. Jh. auf, nämlich dann, wenn Markgraf Otto IV. von Brandenburg und Landsberg als *eyn ghemene richtere gheset in dheme Lande zu sassen van dheme herren Adolfe dem Koninge zu rome,* als *iudex pacis regie per Saxoniam generalis*

---

[140] Schnath, Niedersachsen und Hannover, S. 17 f.; vgl. dasselbe, 3. Aufl., Hannover 1956, S. 17 f. mit Anm. 22.

[141] Bähr, S. 60.

[142] Urkunde Herzog Balthasars von Braunschweig vom 1. Februar 1367 (Balthasar ist *tutor, curator et procurator fratrum suorum Ottonis et Philippi super beneficiis et rebus per Saxoniam).* Original in Niedersächs. Staatsarchiv zu Wolfenbüttel, Urk. Abt. 7a, S. Blasius Braunschweig, Praes., Nr. 119, vgl. Zimmermann, S. 29.

[143] Landrecht III 62 § 2 S. 144.

[144] Landrecht III 62 § 3 S. 145.

[145] Landrecht III 53 § 1 S. 138; zu dieser Stelle vgl. Hugelmann S. 87 f.

erscheint [146], in welcher Eigenschaft er sogar ein spezielles, leider nicht erhaltenes sächsisches Generalfriedenssiegel *(sigillum pacis terre Saxonie generalis)* führte [147]; 1291 [148] benutzen Erich von Magdeburg, Siegfried von Hildesheim, Otto Markgraf von Brandenburg, die Herzöge Albert und Wilhelm von Braunschweig und Otto Graf von Anhalt als Wahrer des beschworenen Friedens *(conservatores iuratae pacis)* ein Siegel der sächsischen Generalfriedensrichter *(sigillum iudicum pacis Saxonie generalis)*, das bekannt ist [149]: Christus mit erhobenen Händen auf dem Thron sitzend, oben zwei Schwerter zu beiden Seiten des Hauptes und ein Omega bzw. Alpha neben ihm. 1296 erscheinen die Herzöge Heinrich und Albert von Braunschweig, Otto von Lüneburg und Albrecht von Sachsen als Zeugen in der Landrichterurkunde Ottos von Brandenburg [150]. Zu den *pacis generalis iuratis in Saxonia* gehören 1302 Markgraf Otto von Brandenburg, die Herzöge Heinrich und Albrecht von Braunschweig und Herzog Otto von Braunschweig und Lüneburg [150a]. Heinrich der Wunderliche hat also weder unter König Rudolf noch unter den Königen Adolf und Albrecht I. die erste Landrichterstelle in Sachsen innegehabt, die vielmehr, wie wir hörten, in Brandenburger Händen lag.

Aber auch in erzählenden thüringischen Quellen begegnet der Begriff Sachsen = Land des sächsischen Rechts. Merkwürdigerweise wird er dort mit dem letzterwähnten Begriff der Landschaft Sachsen promiscue gebraucht.

So schreibt im 14. Jh. der Verfasser des *Liber cronicorum Erfordensis* nach der Reinhardsbrunner Chronik zu 1222 [151]: Der Graf von Henneberg gab vor, nach Sachsen zu ziehen, begab

---

[146] Sudendorf, U. B. 1 Nr. 146 S. 89, vgl. 1 Nr. 134 S. 82, 9 Nr. 63,7 S. 89, 1 Nr. 168 S. 168, 1 Nr. 177 S. 103; vgl. Sudendorf U. B. 11, Register S. 135 s. v. Brandenburg, Otto Markgraf und Krabbo-Winter, Register S. 947 f. s. v. Brandenburg, Otto IV.

[147] Vgl. *M. G. Const.* 3 Nr. 563 S. 528.

[148] Hochstift Hildesheimer U. B. 3 Nr. 926 S. 471.

[149] Chr. L. Scheidt, Historische und diplomatische Nachrichten von dem hohen und niedern Adel in Teutschland, Hannover 1754, Taf. neben S. 206, Abguß im Nieders. Staatsarchiv zu Wolfenbüttel.

[150] *M. G. Const.* 3 Nr. 564 S. 529.

[150a] *M. G. Const.* 4 Nr. 144 S. 117.

[151] Holder-Egger, S. 760.

sich aber zur Markgräfin nach Leipzig. Bei demselben Verfasser, der in sehr gegenwärtiger Anschauung der Sachsensage lebt, heißt es zu 1258[152] ebenfalls nach der Reinhardsbrunner Chronik: Herzog Albrecht von Braunschweig unterdrückte das Land Thüringen durch seine Leute so sehr, daß eben dieses Land, das früher die Herrin anderer Provinzen war und die Mutter reicher Städte, jetzt den Sachsen tributpflichtig ist. Verschiedene thüringische Quellen[153] bemerken, daß 1252 König Wilhelm nach Sachsen *(ad partes Saxonie)* zog und dort in Braunschweig Elisabeth, die Tochter des Herzogs Otto von Braunschweig, heiratete. Die *Cronica S. Petri Erfordensis Moderna* des 14. Jh. sagt zu 1181[154]: Der Kaiser schied aus Sachsen und sagte einen Hoftag nach Erfurt an. Überall ist an den bisher betrachteten Stellen Sachsen von Thüringen abgesetzt. So auch im Kapitel *„De Origine Saxonum"* des *Liber cronicorum*[155], das wieder das lebendige Fortleben der Sachsensage sehr charakteristisch beweist, wenn der Verfasser einen abfälligen Einschub über die Brockenweiber in das Exzerpt des Ekkehard macht[156] und unmittelbar darauf, ebenfalls aus eigener Konzeption, bemerkt[157]: Der Frankenkönig Theoderich, der dieses große Übel den Thüringern zufügte, daß er die Sachsen zu Einwohnern dieses Landes machte, blieb nicht ungestraft. In diesen Worten *incolae huius terrae* lebt aber nun zugleich der umfassendere Sachsenbegriff, den etwa die *Annales Erfordenses*[158] zeigen, die zu 1252 schreiben: am folgenden Tage wurde

---

[152] Holder-Egger, S. 767: *oppressit terram Thuringie, ut, que aliarum provinciarum domina fuerat et mater villarum optimarum, ipsis nunc Saxonibus tanquam tributaria subiaceret.*

[153] Holder-Egger, S. 110, S. 264, S. 452 (zu 1254).

[154] Holder-Egger, S. 191: *imperator Saxonia cedens.*

[155] Holder-Egger, S. 745.

[156] Holder-Egger, S. 745: *et quomodo vetule mulieres et matrone per varias illusiones demonum decepte putabant se equitare vel scandere in scampnis vel scopis aut aliis utensilibus in montes Brockensberg et ibidem concertantes.*

[157] Holder-Egger, S. 745: *sed iste Theodericus rex Francorum, qui hoc malum Thuringis induxit, quod Saxones incolas huius terre fecit, non transivit inpune.*

[158] Holder-Egger, S. 111: *Ubi etiam sequenti die rex Willehelmus a marchione Brandenburgense ac duce Saxonie ceterisque huius terre magnatibus in Romanum solemniter electus est principem.*

der König Wilhelm vom Markgrafen von Brandenburg und vom Herzog zu Sachsen und den übrigen Magnaten *huius terrae* zum römischen König gewählt, derselbe Wilhelm, dessen Hochzeitsfeier in Braunschweig mit folgenden Worten beschlossen wird [159]: so erwarb er sich die hohe Gunst der Fürsten *huius terrae*. In diesem Sinne wird 1356 der Herzog von Sachsen der Reichsverweser in jenen Landen, wo das sächsische Recht gepflegt wird *(provisor imperii in illis locis, ubi Saxonica iura servantur)*, gegenüber dem Gebiet des *ius Francorum* [160].

Wenn Heinrich der Wunderliche 1321—22 die geschilderte Verschiebung von *comes Saxonie palatinus* (Pfalzgrafen von Sachsen) zum *princeps Saxonie* (Sachsenfürst) vornimmt, hat er zugleich eine Verschiebung des Sachsenbegriffes vom Sinne der Pfalzgrafschaft zur Landschaft *(provincia)* oder gar zum Gebiete des Sachsenrechtes vorgenommen. Hier liegt ein deutlicher Führungsanspruch in Sachsen vor, der nur gegen das askanische Herzogtum Sachsen gerichtet sein kann.

Von dem Vikariat der beiden Albrechte im Auftrag des Königs Rudolf 1277 zu dem Reichsvikariat der Sachsenherzöge von 1356 [161] geht eine direkte Linie über die sogenannten Pfalzgrafensiegel Heinrichs des Wunderlichen, der sich damit in den großen Zusammenhang des Gegensatzes zwischen Welfen und Askanier einordnet. Vom welfischen Blickpunkt aus war es der Weg vom Besitz über den Anspruch zum Verlust. Bereits das Reichsvikariat des Pfalzgrafen Heinrich, des Sohnes Heinrichs des Löwen, hatte eine „über die territoriale Gewalt hinausgehende Oberhoheit, eine in umschriebener Form gegebene Anerkennung der welfischen Ausnahmestellung" bedeutet [162].

III d

Dieser Gegensatz zwischen Welfen und Askaniern bestand bereits vor der Gründung des Herzogtums Braunschweig-Lüneburg und hat sich auch nach 1235 weiterentwickelt.

---

[159] Holder-Egger, S. 110: *sicque rex magnum huius terre principum sibi conquisivit favorem.*

[160] Goldene Bulle, Kap. V, Harnack, S. 217; vgl. auch *M. G. Const.* 8 Nr. 669 S. 675 (von 1348).

[161] Goldene Bulle, Kap. V, Harnack, S. 217.

[162] Boedler, S. 26.

Schon Boedler[163] hat 1912 darauf aufmerksam gemacht, daß trotz persönlichen Wohlwollens der beiden ersten sächsischen Herzöge Bernhard und Albrecht den Welfen und insbesondere Kaiser Otto IV. gegenüber der sächsische Herzogstitel bis 1235 „wohl immer streitig blieb". K. A. Eckhardt hat gezeigt[164], daß Eike von Repgows politische Einstellung herzoglich-sächsisch-askanisch war, daß er sowohl den Sachsenspiegel wie die sächsische Weltchronik als treuer Diener des Herzogs Albrecht I. von Sachsen geschrieben hat. Er hat weiter[165] nachgewiesen, daß die bald nach 1227 verfaßte „Vorrede von der Herren Geburt[166]" einen Autor hat, der „ein ausgesprochener Gegner der Anhaltiner, ein entschiedener Parteianhänger der Welfen" gewesen ist. Da findet sich neben anderem bereits die interessante Behauptung, der Herzog von Lüneburg und sein Geschlecht seien geborene Sachsen gewesen. Da wird weiter der askanische Herzog von Sachsen totgeschwiegen. Wenn dann Eckhardt[167] fortfährt: „Seit der Gründung des neuen Herzogtums Braunschweig-Lüneburg haben die Welfen den Anhaltinern die sächsische Herzogswürde nicht mehr bestritten", so ist das zwar richtig, aber die Konkurrenz beider Geschlechter geht weiter. Lange Zeit war die Rolle der Braunschweiger bei der Königswahl ungeklärt. Noch 1256 haben sowohl die Städte wie der Herzog von Sachsen und die Markgrafen von Brandenburg den Herzog von Braunschweig als wahlberechtigt angesehen[168].

---

[163] Boedler, S. 26, vgl. v. Praun, in: Hannoverische Gelehrte Anzeigen, 1752, S. 734; v. Freeden S. 21 ff.

[164] K. A. Eckhardt, Rechtsbücherstudien (II = Die Entstehungszeit des Sachsenspiegels und der sächsischen Weltchronik), in: Abhandlungen der Gesellschaft d. Wissenschaften zu Göttingen, phil. hist. Klasse N. F. XXIII 2 Berlin 1931, S. 8 ff.

[165] K. A. Eckhardt, Rechtsbücherstudien (III = Die Entwicklung des Sachsenspiegels von 1220—1270), in: Abhandl. d. Ges. d. Wiss. zu Göttingen, phil. hist. Klasse, 3. F. Nr. 6, Berlin 1933, S. 76 ff. Bei den Ausführungen auf S. 78 ist nicht berücksichtigt: F. Busch, Beiträge zum Urkunden- und Kanzleiwesen der Herzöge zu Braunschweig und Lüneburg im 13. Jh., 1. Wolfenbüttel 1921 (= Veröff. d. Hist. Kommission zu Hannover, etc.), S. 36 ff. Die Abfassung der Vorrede dürfte daher bald nach 1227 zu datieren sein.

[166] Sachsenspiegel, Prologe S. 14 f.

[167] Eckhardt III S. 80.

[168] *M. G. Const.* 2 Nr. 428 XI S. 587 f.; vgl. dazu: K. Zeumer, Die böhmische und die bayerische Kur im 13 Jh., in: Hist. Zeitschr. 94, 1905, S. 211 f.

Erst Ende dieses Jahres hat sich das engere Kurkollegium unter Ausschluß der Herzöge von Braunschweig konstituiert. „An der Wahl Richards im Januar 1257 wie an der seines Gegenkönigs Alfons von Kastilien sind nur noch die sieben Kurfürsten beteiligt; den übrigen Fürsten steht auch kein Konsensrecht mehr zu[169]." Bei der Einrichtung des Vikariats hat König Rudolf 1277 die beiden Rivalen zusammengespannt, indem er, wie wir sahen, 1277 den Sachsenherzog an erster Stelle, 1280 den inzwischen allerdings verstorbenen Braunschweiger vorweg nannte. Auf die Urkunde des apostolischen Legaten, des Kardinalbischofs von Tuskulum, vom 29. März 1287[170] betr. den Heiratskonsens für Herzog Otto von Lüneburg und Mechthild hat bereits Scheidt[171] mit Nachdruck hingewiesen. In ihr ist von den entstandenen schweren Mißhelligkeiten und der Hauptfeindschaft *(graves exorte discordie ac inimicicie capitales)* zwischen Otto von Lüneburg und Albrecht von Sachsen und ihren Vorfahren die Rede und von der Aufforderung, den Stand der Ruhe im Gebiete Sachsens *(status tranquillita(ti)s maxime in partibus Saxonie)* zu fördern, wobei die *partes Saxonie* natürlich die Landschaft und nicht den Dukat Sachsen bezeichnen.

Die hohe Wertschätzung Albrechts von Braunschweig von seiten Rudolfs scheint sich auf dessen Sohn Heinrich den Wunderlichen nicht übertragen zu haben. Heinrich begegnet in den Regesten Rudolfs im Gegensatz zu Albrecht II. von Sachsen kaum. Wenn von einer österreichischen Quelle[172] berichtet wird, bei der Wahl von Rudolfs Nachfolger im Königtum sei 1292 der Name des Herzogs von Braunschweig, also Heinrichs, genannt worden, so mag das eine Erfindung des Chronisten

---

[169] Eckhardt, II, S. 36. H. Stöbe, Der Abfall der Arnsteiner von Kaiser Friedrich II. und die Entstehung der brandenburgischen Kur, in: Wiss. Zeitschr. d. Friedrich-Schiller-Universität, Jena 6, 1956 bis 1957, S. 770 mit Anm. 5, spricht von der „im Frühjahr 1252 in Braunschweig endgültig vollzogenen Einschränkung des Wählerkreises auf die kleine Zahl von 7 Fürsten."

[170] Böhmer-Redlich, Nr. 2087; vgl. Böhmer-F.-W., Nr. 7471.

[171] Scheidt, Anmerkungen S. 18, vgl. *Orig. Guelf.* 3, *praef.* S. 69 Nr. 2.

[172] *Mathaei cuiusdam vel Gregorii Hageni Germanicum Austriae chronicum, ed.* Hieronymus Pez, *Scriptores rerum Austriacarum veteres ac genuini* 1, *Lipsiae 1721*, S. 1120.

sein, zumal er selbst hervorhebt, der Vorschlag sei seitens des Mainzer Kurfürsten dem Brandenburger Herzog gegenüber nur im Scherz gemeint gewesen, weil zwischen Mainz und Heinrich ein arger Streit schwebte; aber vielleicht wollte der Chronist den Ehrgeiz Heinrichs des Wunderlichen [173] illustrieren. Dieser Ehrgeiz wird eben dann 1320 in dem Pfalzgrafenanspruch des Braunschweigers, in dem an den Titel *princeps elector* erinnernden *princeps*-Titel Heinrichs des Wunderlichen sowie in dem bewußt mit den Herzögen von Sachsen konkurrierenden Siegel mit doppeltem Schriftrand wieder deutlich faßbar und bezieht sich erneut auf eine Rolle in ganz Sachsen. Es ist daran zu erinnern, daß bereits 1283 in der sogenannten *Pax terrarum maris Baltici* [174] der Herzog Johann von Sachsen zum *iudex et capitaneus* der Ostseeländer gewählt worden war. Dies hat dann wohl in Propagandaschreiben der um die Kurwürde ringenden Lauenburger Herzöge aus den Jahren 1328—34 [175] sehr merkwürdige Formulierungen der angeblichen Hoheitsrechte dieser Herzöge *in partibus Saxonie, Westfalie, Angarie, Marchionatus Brandenburg, Slawie, Holsatie et aliis locis vicinis* nach sich gezogen [176] — herzoglich sächsische Ansprüche, die also ein Territorium eindeutig sächsischen Rechts betrafen. Diese Ansprüche sind von askanischer Seite das genaue, fast gleichzeitige Gegenstück zu den Ambitionen des Grubenhageners, ebenso ausgreifend und ebenso gut oder schlecht fundiert. Auch hier dürfte, wie bereits Harnack und Boedler betonten, letzten Endes der Ausgangspunkt der Vikariatsauftrag von 1277 sein, den die Erben des Herzogs Albrecht II. von Sachsen weiter verfolgten [177]. Die Waffe des Archimarechallats (des Erzmarschallamtes),

---

[173] Bei Adolf von Nassau war Heinrich auch nicht beliebt; vgl. Böhmer-Samanek, Nr. 449.

[174] *M. G. Const.* 3 Nr. 628, S. 606.

[175] Sudendorf, *Registrum* 2 Nr. 95, 98, 99, S. 184 ff., vgl. Hasse, 3 Nr. 669 S. 380; vgl. dazu Harnack S. 85 ff., bes. S. 88 f., Boedler, S. 67 ff.

[176] Sudendorf, *Registrum* 2 Nr. 81 ff., vgl. Boedler, S. 67 ff., bes. S. 70 ff., der jedoch *M. G. Const.* 3 Nr. 628 S. 606 nicht heranzieht, und Harnack, S. 85 ff.

[177] Hasse, 3 Nr. 669 S. 380: *item quod ad dictum dominum Ericum et suos dictam partem ducatus Saxonie tenentes spectaverit et spectet ius eligendi tantum, patet ex eo, quod ad ipsum dominum*

mit der die sächsischen Herzöge ihren Vikariatsanspruch verfochten, war schärfer als die des Palatinats (des Pfalzgrafenamts) in den Händen Heinrichs des Wunderlichen.

Die herzoglich sächsische Parallele macht es nun sehr wahrscheinlich, daß sich der *princeps Saxonie* Heinrichs des Wunderlichen in der Tat letzten Endes auf Sachsen im Sinne des Gebietes des sächsischen Rechtes bezieht, was auch dem Umfang des Vikariatsauftrages von 1277 *(in terris Saxonie, Thuringie et Slawie)* entsprechen würde. Damit dürfte dieser Begriff soweit geklärt sein, wie es nach Lage der Dinge möglich ist.

III e

Es ist weiter wichtig, festzustellen, daß der Braunschweiger Ehrgeiz sich nicht nur auf Heinrich selbst beschränkte, sondern auch auf seine Familie ausstrahlt. Auch Heinrichs gleichnamiger Sohn, der später nach seiner Orientreise [178] Heinrich de Grecia genannt wurde [179], tituliert sich in einer Urkunde vom 8. März 1322 [180] als Heinrich Fürst und Herzog in Braunschweig der Jüngere *(Henricus princeps et dux in Brunswic junior)*. Er hat also die *princeps*-Ideologie seines Vaters übernommen und offenbar auch die Anschauungen von der Erblichkeit der Pfalzgrafenwürde. Er war ein Mann mit Ambitionen. Als ihm die sogenannte Goldene Mark *(aurea marchia)*, das Gebiet um Duderstadt [181], als spezieller Herrschaftsbereich von seinem Vater zu-

---

Ericum predictum tamquam ad arcimarscalcum sacri imperii ab omnibus principibus orientalibus ducibus comitibus baronibus et ceteris nobilibus in omnibus causis de iure et de facto appellatur, qui eciam supradicta bona sua feudalia ab ipso recipiunt et se vasallos suos fore recognoscunt. Dazu Harnack, S. 89: „Diese Worte können trotz ihrer übertreibenden und entstellenden Form nur auf das Reichsvikariat sich beziehen, welches man demnach damals für das ganze östliche Deutschland dem Herzog von Sachsen im Gegensatz zu dem im Westen fungierenden Pfalzgrafen zuschrieb." Auch Boedler, S. 70 ff. führt die sächsischen Ansprüche von 1328 ff. auf 1277 zurück.

[178] W. Ohnsorge, Abendland und Byzanz, Darmstadt-Weimar 1958, S. 492 ff., S. 550 ff.

[179] Zimmermann, S. 8 ff.

[180] Sudendorf, U. B. 1, Nr. 360 S. 203.

[181] L. Frh. v. Wintzingeroda-Knorr, Die Wüstungen des Eichsfeldes (= Geschichtsquellen der Provinz Sachsen 40), Halle 1903, S. XXIII, Anm. 1, vgl. S. 229 („1236 Juli 1"; „angeblich 1240, wahr-

geteilt war, urkundete er zunächst 1314 [182] wie sein Vater mit einem Löwensiegel, das die Umschrift trug: *S. Hinrici iunioris ducis de Brunswic.* Wohl anläßlich der Heirat mit der brandenburgischen Prinzessin legte er sich ein Reitersiegel zu mit der Devise: *S. Hinrici iunioris ducis de Bruneswich dominique marchie auree* (Siegel Heinrichs des Jüngeren, Herzogs von Braunschweig und Herrn der Goldenen Mark) [183]. Das Siegelbild war bezeichnenderweise wieder den wettinischen Land- und Pfalzgrafen-Siegeln nachgebildet [184]; es knüpfte andererseits an das Reitersiegel Heinrichs des Löwen und seines Sohnes, des Pfalzgrafen Heinrich an [185]. Nach dem Tode seines Vaters, bereits am 29. Mai 1323 [186], hat Heinrich de Grecia den nach rechts schreitenden Löwen im Siegel geführt mit der Umschrift: *Sigillum dei gracia ducis Hinrici in Brunswic* [187]. Er empfand also die Erwähnung seines früheren Teilbesitzes als unpassend. Wenn er sich daher unmittelbar nach seiner Rückkehr aus Grie-

---

scheinlich 1247"), S. 324 (1384 Juli 20); vgl. 1128 (Register s. v. Goldene Mark). Die *marchia* Duderstadt war von 1236 bis ca. 1240 in Verbindung mit Thüringen. Sollte darauf zurückgehen, daß Heinrich de Graecia von 1318 ab ein Siegel führt, das deutlich die Thüringer Siegel nachahmt?; vgl. unten Anm. 184.

[182] Jaeger, U. B. Duderstadt S. 16 Nr. 14; vgl. Niedersächs. Staatsarchiv zu Hannover, Cal. Br. Arch. Des. 1[b]a Gen. Nr. 1[b]: Kopie des Christianus Gudenus von 1590 mit folgender Siegelbeschreibung: *„Das Sigell henget an gruner und Roter Seiden, der Ufdruck mit dem lewen ist vom untern teill des wachses abgelost, concordiret aber mit dem selben und ist der lewe mit dieser Umbschrift: S. HINRICI IVNIORIS DVCIS DE BRUNSWIC unverletz"* (so!). Das Siegel ist nur in dieser Beschreibung bekannt und war bisher noch nicht festgestellt worden.

[183] Schmidt-Phiseldeck, Nr. 79; Jaeger, U. B. Duderstadt Nr. 19, 22, 24; Abbildung Jaeger, Tafel I Nr. 2.

[184] Posse 1 Taf. VII Nr. 4 (1262—1292) (Friedrich der Freidige); Posse 1, Taf. VII Nr. 5 (1293—1310) (Friedrich d. Freidige); Posse 1, Taf. VII Nr. 6 (1312—1324) (Friedrich d. Freidige); Posse 1, Taf. VIII Nr. 3 (1261—1289) (Diezmann); Posse 1, Taf. VIII Nr. 6 (1289) (Diezmann); Posse 1, Taf. VIII Nr. 7 (1292—1306) (Diezmann).

[185] *Sigilla ducum Brunsvicensium et Luneburgensium,* Niedersächs. Staatsarchiv zu Hannover, Bibl. d. Hist. Vereins für Niedersachsen, Nr. 1046 fol., 18. Jh., Bl. 1 Nr. 1—4, Bl. 2 Nr. 5—6.

[186] Niedersächs. Staatsarchiv zu Hannover, Celle Or. 100, Fredelsloh Nr. 105 (1323 Mai 29; Löwe mit S-förmigem Schwanz).

[187] Schmidt-Phiseldeck, Nr. 80; Abb. Jaeger, Taf. II Nr. 1.

chenland 1331 [188] ein neues Löwensiegel mit der Umschrift: *Sigillum henrici dei gracia ducis Brunswicensis et cetera* zulegte und es bald durch einen neuen, stärker ausgearbeiteten Stempel derselben Art ersetzte [189], so scheint mir die Ansicht v. Prauns [190] zutreffend zu sein, daß in diesem *et cetera* die Hoheitsansprüche Heinrichs des Wunderlichen in versteckter Form weiterlebten, wenn er gleich 1336 vom Erzbischof von Mainz als *dominus marchiae aureae* bezeichnet wird [191] und auch seine zweite Gattin Heilwig [192] von Cypern diese Titelform auf ihrem Siegel führte [193]. Daß Heinrich de Grecia in der Intitulatio seiner Urkunden, wo keine Platzbeschränkung obwaltete, sich nach 1331 nie als Herrn der Goldenen Mark bezeichnet

---

[188] Niedersächs. Staatsarchiv zu Hannover, Cal. Or. 100, St. Jacob zu Osterode Nr. 108 (1331 April 8; Löwe und vor Kopf: TERA deutlich, ohne Rauten und Kreuzchen, Siegel schlecht erhalten, Bild von Siegelschüssel gelöst). Dasselbe Siegel z. B. in Niedersächs. Staatsarchiv zu Wolfenbüttel, Urk. Abt. 7a Nr. 35 von 1332 März 20 (zur Sache vgl. folgende Anmerkung).

[189] Schmidt-Phiseldeck Nr. 81, nachgewiesen bei Jaeger, U. B. Duderstadt Nr. 47—84 von 1334—1348; z. B. auch Niedersächs. Staatsarchiv zu Wolfenbüttel Urk. Abt. 7a Nr. 43 von 1342 Juni 20 und Nr. 46 von 1345 Febr. 17; Abb. bei Jaeger, Taf. II Nr. 2 und bei Schnath, Sachsenroß, Taf. III Nr. 7. Auf die Existenz zweier *et cetera*-Siegel Heinrichs de Graecia wurde ich zunächst durch die Zimmermannsche Siegelsammlung im Staatsarchiv Wolfenbüttel aufmerksam gemacht, wo die frühere Ausführung als Nr. 81,1 von der späteren (Nr. 81) abgesetzt ist. Die Abweichungen sind bis auf das Fehlen der Rauten und Kreuzchen im früheren Typ geringfügig: z. B. Mähne, Tatzen, kleiner Perlenstabring, andere Form des S in *Ducis;* der Siegelboden des früheren Typs ohne Rauten und Kreuzchen ist flach, der spätere mit Rauten und Kreuzchen ist gewölbt. Es wäre möglich, daß der zweite Stempel aus dem ersten durch Überarbeitung hergestellt wurde.

[190] (G. S. A. v. Praun), Vollständiges Braunschweigisches-Lüneburgisches Siegel Cabinet (1779), 4. Abschn. S. 3: „Das Wort *Et caetera* scheinet, da sein Vater sich Palatinus geschrieben, nicht umsonst mit angehänget zu seyn, sondern einen Vorbehalt andeuten zu wollen; es giebt auch Siegel von ihm, auf welchen es weggelassen ist."

[191] Sudendorf, U. B. 1 Nr. 593 S. 304.

[192] Vgl. Zimmermann S. 11 Nr. 8b; O. Forst, Über die Abstammung der Herzogin Helvigis (Heilwig) von Braunschweig, in: Braunschweigisches Magazin 17 (1911) S. 148 ff.

[193] Jaeger, U. B. Duderstadt Taf. III Nr. 2; zu der Namenform Bruswicensis vgl. Zimmermann. S. 27 Anm. 3, Ohnsorge, S. 505 und 507.

hat, scheint mir ein starkes Argument für diese Auffassung zu sein.

So viel steht fest, das Grubenhagener Geschlecht, dem der Raum in der sächsischen Heimat zu enge wurde, und das in der weiten Welt, in der großen Politik, am Kaiserhof, in Italien und Cypern sein Glück suchte, war von seiner Vorzüglichkeit außerordentlich überzeugt und betonte auch in der Fremde seinen imperialen Charakter ebenso wie sein Sachsentum. Otto von Tarent[194], den Sohn Heinrichs de Grecia, nennt der Papst Gregor X. 1372 in einem Schreiben an Philipp von Tarent: Otto Herzog von Braunschweig aus dem kaiserlichen Geschlecht der Ottonen von Sachsen[195]. Damit ist wohl nicht auf die Ottonenkaiser des 10. Jh., sondern auf Otto IV. angespielt sowie auf die von Heinrich dem Wunderlichen bei den Grubenhagenern als verbindlich eingeführte Gepflogenheit der Namensgebung, jeweils den ältesten Sohn nach dem Stammvater Otto dem Kinde als Otto zu bezeichnen.

Zum anderen waren, wie gleich zu zeigen sein wird, seit 1327 in der Braunschweig-Göttinger Linie der Braunschweiger Herzöge Bemühungen um die Pfalz Sachsen an den Tag getreten, gegen die die Grubenhagener sich wohl verwahren wollten. Eines aber zeigt die Siegeldevise Heinrichs de Grecia nach 1331 eindeutig: er hatte inzwischen die Unhaltbarkeit der Bemühungen seines Vaters um einen *princeps Saxonie* auf der Basis des nicht geklärten Begriffes eines *princeps et praeses (provinciae scil. Saxoniae)* = *vicarius imperii* oder *capitaneus* erkannt. Das dem Herzogstitel n a c h gestellte *et cetera* kann höchstens einen *comes Saxoniae palatinus* nach dem alten wettinischen Sprachgebrauch am Ende des Hoheitstitels involvieren, also einen Anspruch auf das Fahnenlehen der Pfalzgrafschaft Sachsen.

---

[194] Z i m m e r m a n n , S. 22 ff. Nr. 19.

[195] B a r o n i u s - R a y n a l d u s , *Annales Ecclesiastici 16, Coloniae Agrippinae* 1691, S. 511: *Occurrit nobis dil. filius nobilis vir Otho dux de Brunsvich, d e g e n e r e i m p e r i a l i O t h o n u m d e S a x o n i a , consanguineus dilecti filii nobilis viri Joannis marchionis Montisferrati, cuius guerram strennue gessit et gerit, et etiam consanguineus regalium Cypri, cuius Othonis frater habet in consortem matrem clarae memoriae Petri regis Cypri.* Vgl. Z i m m e r m a n n S. 24 Anm. 16.

Heinrichs des Wunderlichen Pfalzgrafenwürde war eine Utopie, die historisch aber darum interessant ist, weil sie den Anspruch des Braunschweiger Hauses auf Sachsen in besonders krasser Weise zeigt.

IV

Die zweite Phase der Beziehungen der Herzöge von Braunschweig zur Pfalzgrafschaft Sachsen in der braunschweig-göttingenschen Linie kann, weil hier kaum neues Material beizubringen ist, kurz behandelt werden. Sie rechtfertigt durch das Gewicht der Macht- und Territorialpolitik die ideengeschichtlich heller leuchtende Episode unter dem Begründer des Grubenhagener Herzogsgeschlechtes.

IV a

Heinrichs des Wunderlichen jüngerer Bruder war Albrecht der Fette († 1318), der Stammvater der braunschweig-göttingenschen Linie. Dessen Sohn, Herzog Magnus I., hat etwa im Jahre 1327, also in der Zeit als Heinrichs de Grecia erste Brandenburger Gattin Jutta starb, deren ältere Schwester [196] Sophie geheiratet. Bereits 1319 hatte des Herzogs Magnus Bruder Otto Agnes, die Witwe des brandenburgischen Markgrafen Woldemar, zur Gemahlin genommen [197]. Die genannte Sophie war zunächst 1320 von ihrem Onkel, König Ludwig IV., einem Herrn Lutz von Hohenlohe zugedacht gewesen; die Ehe kam nicht zustande [198]. 1323 [199] belehnte Ludwig der Bayer Sophie mit allen Lehen, die ihr Vater vom Reiche hatte *(omnia feoda, que praedictus Henricus pater eius ab imperio tenuit).* Es tat offenbar nichts zur Sache, daß der König 1320, wie wir sahen, den Anhaltinern die Anwartschaft verbrieft hatte [200] und daß Sophies Mutter, die Markgräfin Agnes von Brandenburg-Landsberg, ihrerseits ihre Gebiete bereits vor 1321 März 12 dem Erzbistum Magdeburg zu Lehen gegeben hatte [201]. Nach Sophies Heirat

[196] Winter Nr. 2819.
[197] Winter Nr. 2638.
[198] Winter Nr. 2819.
[199] *M. G. Const.* 5 Nr. 776 S. 604.
[200] Winter Nr. 2837.
[201] Winter Nr. 2862.

belehnte Ludwig am 17. Oktober 1333 deren Gemahl, Herzog Magnus von Braunschweig, sowie sie selbst und ihrer beider Erben und endlich den Herzog Otto von Braunschweig mit den Landen und Leuten, die er schon ehedem seiner Schwester, der Markgräfin Agnes und deren Tochter Sophie verliehen hätte [202].

Herzog Magnus ist also rechtmäßiger Inhaber der Pfalzgrafschaft gewesen. J. S. Hofmann konnte 1753 aus einem Kopialbuch des 16. Jh. von St. Jacobi zu Sangerhausen [203] eine Urkunde für ebendiese Pfarre nachweisen, von 1334 Aug. 21, mit der Intitulatio *Magnus Dei gracia dux Brunsvicensis, palatinus Saxoniae et marchio Landesbergensis.* Diese Intitulatio ist aber eine Ausnahme. Im allgemeinen hat Magnus den *palatinus*-Titel ebensowenig geführt, wie die Brandenburger Markgrafen.

Am 20. Juni 1341 [204] stellte Herzog Magnus nochmals eine Urkunde aus, in der er erklärt, Kaiser Ludwig habe ihm „auf fleißige Bitte" seiner Schwiegermutter, der Markgräfin Agnes von Brandenburg, die Markgrafschaft Landsberg und *„die Pfallentz ze Sachsen, die zu der Burg zu Lodsteten* (= Lauchstädt) *gehört"*, mit allem Zubehör verliehen unter dem Vorbehalt der Nutznießung der Güter und Lehen durch die Herzogin Agnes auf Lebenszeit. Der Nachdruck liegt auf dem Satze: *„Wenn och sie nicht mer ist, so sulln dieselben Gut und Lehen an uns und unser obgenannt Erben* (die Kinder des Magnus und der Sophie) *vallen."* Praktisch war damit das Zugeständnis der Annullierung von Ludwigs Eventualbelehnung der Anhaltiner mit der Mark Landsberg und der Pfalz Sachsen erreicht.

Nach dem Tode der brandenburgischen Markgräfin-Witwe Agnes 1347 bemächtigte sich Herzog Magnus seines Erbes [205]. Aber er sollte sich seines Besitzes nicht freuen. Der Wettiner Markgraf Friedrich der Ernsthafte, Sohn Friedrichs des Freidigen, setzte sich zunächst als Verbündeter der Braunschweiger in Lauchstädt fest. Magdeburg machte auf Grund der Belehnung der Herzogin Agnes Ansprüche geltend. Es kam zu mannigfaltigen Verhandlungen, die Heinze beschrieben hat [206]. Sieger

[202] Winter Nr. 2837; Scheidt, *Codex Dipl.* Nr. XI S. 455.
[203] Hofmann (vgl. oben Anm. 6) S. 346 f.
[204] Scheidt, *Codex Dipl.* Nr. VIII S. 445 f.
[205] Heinze, S. 42.
[206] Heinze, S. 42 ff.

blieben die Wettiner. Am 18. Februar 1350[207] belehnte Karl IV. die Söhne Friedrichs des Ernsthaften mit der *„Pfallenzgrafschaft zu Louchstedte"* und ihrem Zubehör. „Über Lauchstädt verhandeln die Markgrafen von Meißen mit Magnus schon 1352[208]: Sie versprechen dem Herzog, Lauchstädt, das sie — trotz ihrer Belehnung von 1350! — „des Herzogs Schloß" *(sin hus Louchstete)* nennen, gegen Geld wieder zurückzuerstatten. Daß dies geschah, bezeugt eine Urkunde des Herzogs, der nun doch 1366 allen Ansprüchen auf Lauchstädter Gebiet zugunsten des Erzstiftes Magdeburg entsagt, vorher also Lauchstädt von den Wettinern zurückerhalten hatte[209]." Wir bemerken, daß 1352 Lauchstädt nicht mehr als Pfalz, geschweige denn als Pfalz zu Sachsen, bezeichnet wird. 1347 bereits hatte Magnus Landsberg an die Wettiner verkauft; 1366 hat er also Lauchstädt abgestoßen.

IV b

Inzwischen nämlich hatte Karl IV. eine geschickte Manipulation zum Vorteil der Askanier vorgenommen. Daß den Welfen seine Gunst nicht galt, hatte er bereits 1348 gezeigt, indem er am 3. Dezember dieses Jahres nach dem Tode der Herzogin Agnes dem Fürsten Bernhard IV. von Anhalt die Zusicherungen wörtlich wiederholte[210], die Ludwig der Bayer 1320 den Anhaltinern gemacht hatte[211]. Nach einem sehr komplizierten Entwicklungsgang, der in der Überschneidung der Begriffe Pfalz (= Kaiserpfalz) und Pfalzgrafschaft (= Reichslehen) beruht und den Heinze[212] weitgehend aufhellen konnte, hat Karl IV. wahrscheinlich schon 1350 als Dank für die Unterstützung durch die Herzöge von Sachsen bei der Königswahl, sicher zwischen 1348 und 1356, der ehemaligen Königspfalz Allstedt das „Prädikat einer Pfalzgrafschaft Sachsen" gegeben, sie zum Reichslehen erhoben und zum Reichsfürstentum gemacht. Diesen *„comi-*

[207] Böhmer-Huber, Nr. 1230.
[208] Scheidt, *Codex Dipl.* Nr. XIV S. 466 ff.
[209] Heinze, S. 43 mit Quellenangabe: Urkundensammlung von Berbissdorf im Domkapitelarchiv zu Merseburg VIII Nr. 73.
[210] *M. G. Const.* 8 Nr. 686 S. 692 f.
[211] Winter, Nr. 2837.
[212] Heinze, S. 49 ff., S. 63; über Allstedt vgl. dazu auch Winter, Nr. 2496 und 2837.

tatus palatinus Saxoniae" hat Herzog Rudolf I. von Sachsen-Wittenberg zwischen 1348 und 1356 nach Aussage der sogenannten sächsischen Goldenen Bulle von 1356 erworben und von Karl IV. bestätigt bekommen [213]. 1363 bekundet Karl IV. seinem Sohn Rudolf II., „daß er die Herzöge von Sachsen nochmals mit dem Hause Allstedt und der Pfalz Sachsen belehnt habe [214]".

Das Ergebnis ist, daß zu Beginn der 50er Jahre die Herzöge von Braunschweig die Pfalzgrafschaft Sachsen verloren hatten, die Herzöge von Sachsen sich im Besitze einer (neuen) Pfalzgrafschaft Sachsen befanden.

Erinnern wir uns, daß nach dem Sachsenspiegel die Pfalzschaft Sachsen als zweites sächsisches Fahnlehen nach dem Herzogtum Sachsen aufgeführt wurde. Die Schaffung der neuen Pfalzgrafschaft Sachsen durch Karl IV. in dieser Periode zeigt, daß der alte Begriff auch im 14. Jh. weiterlebte. Die Sachsenherzöge waren sich des politischen Wertes dieses neuen Reichslehens sehr wohl bewußt: 1363 gab Kurfürst Rudolf II. Allstedt bereits wieder an Gebhardt von Querfurt [215] zu Lehen, reservierte sich aber die Pfalzgrafschaft, d. h. die Reichsfürstenwürde, ausdrücklich: *„Wir Rudolph von Gots gnaden herczoge zu Sachsen, zu Angeren und zu Westfalen, pfalantzgrave zu Sachsen ... bekennen, daß wir ... vorkauft haben recht und redelich dem edlen ... ern Gebeharde von Querfurde unser huz Alstete mit allen zugehorunge etc. ... jedoch uszgenommen die phalantzgravschaft zu Sachsen."*

Entsprechend unsympathisch mußte den Braunschweig-Göttingern die Entwicklung sein; auch sie gingen von dem alten Pfalzbegriff: Pfalz = *principatus* aus. Die bereits erwähnte [216], einzig bisher zutage getretene Intitulatio des Herzogs Magnus von 1334, die der Pfalz bald nach der 1333 erfolgten Belehnung Erwähnung tut, bringt nach dem *dux Brunsvicensis* zunächst den *palatinus Saxoniae* und dann erst den *marchio Landesber-*

---

[213] Heydenreich, S. 229.
[214] Heinze, S. 55 Anm. 118 mit Quellenangabe: Staatsarchiv Weimar Cop. F 502a (16. Jh.) fol. 10 ff.
[215] Heinze, S. 57, S. 58 mit Anm. 126.
[216] Vgl. oben S. 168 Anm. 203.

gensis, wie die königlichen Privilegien von 1320[217] und 1348[218] den *comitatus palatinus Saxoniae* vor *principatus et marchia in Landsperg* rangieren. Die Auslassung des Wortes *comes* in der Intitulatio von 1334 kann dahin interpretiert werden, daß bei den Braunschweig-Göttinger Herzögen Heinrichs des Wunderlichen Auffassung nachwirkte. Es wäre eine Parallelerscheinung zu dem *et cetera* der Siegel Heinrichs de Grecia von 1331 bis 1351. In den 30er Jahren haben auch die Braunschweig-Göttinger Herzöge geglaubt, mit der Pfalzgrafschaft Sachsen eine besondere Prärogative in Sachsen zu besitzen. In den 40er Jahren scheint Magnus allerdings ihren politischen Wert geringer eingeschätzt zu haben, wenn er 1341 das reichere Landsberg vor der Pfalz nennt. Die Territorialisierung des Begriffes der alten sächsischen Pfalzgrafschaft zur Pfalz von Lauchstädt begann eben damals. Um so größer dürfte die Überraschung von 1350, die Kreierung der neuen Pfalzgrafschaft Sachsen als Fahnlehen, gewesen sein.

Magnus' gleichnamiger Sohn mit dem Namen Torquatus, seit 1345 Mitregent, hat, wie Heinrich de Grecia, wieder ein Reitersiegel geführt: ein nach rechts springendes Roß[219]. Wenn man vergleicht, kann man Ähnlichkeiten mit dem springenden Roß des Herzoges bzw. Kurfürsten Rudolf II. von Sachsen[220] finden.

Die Front der braunschweigischen Herzöge richtete sich von den 50er Jahren ab eindeutig gegen die Herzöge von Wittenberg, nicht mehr gegen die Anhaltiner, denen ja auch Karl IV. seine Versprechungen von 1348 nicht erfüllt hatte. Anhaltiner und Braunschweiger finden sich nunmehr gegen die Herzöge bzw. Kurfürsten von Sachsen gewissermaßen zusammen. Vor 1356 heiratete Magnus Torquatus eine Schwester des Grafen Bernhard IV. von Anhalt.

---

[217] Winter, Nr. 2837.

[218] *M. G. Const.* 8 Nr. 686 S. 692 f.

[219] *Sigilla ducum Brunsvicensium et Luneburgensium*, Niedersächs. Staatsarchiv zu Hannover, Bibl. d. Hist. Ver. f. Niedersachsen Nr. 1046 fol., Bl. 31 Nr. 136; R. Moderhack, H. J. Querfurth, G. Stoletzki, Stadtarchiv und Stadtbibliothek Braunschweig. Wolfenbüttel 1960, S. 18.

[220] Posse 2, Taf. XXIX Nr. 7 (1358). Vgl. dieses Jahrb. Taf. IV.

V

Der sächsische Geltungsanspruch der Welfen, der sich in der ersten Hälfte des 14. Jh. vornehmlich auf das Fahnlehen der Pfalzgrafschaft Sachsen konzentriert hatte und den die Grubenhagener Herzöge zunächst ideell, die Braunschweig-Göttinger Herzöge dann durch praktische Heirats- und Territorialpolitik verfolgt haben, war gescheitert. Karl IV. hatte durch seine Neugründung die Herzöge von Braunschweig gewissermaßen um die Pfalzgrafschaft Sachsen geprellt. 1356 legte er in der Goldenen Bulle reichsrechtlich die Kurstimme der askanischen Herzöge von Sachsen, die *archimareschallia*[221], und ihr Reichsvikariat im Gebiete des sächsischen Rechts, das *ius provisionis*[222], fest und machte damit weitere Emanzipationsbestrebungen gegenüber den askanischen Herzögen, die die Braunschweiger von 1277 her auf dem Weg über das Vikariat betrieben hatten, zunichte. Schließlich versuchte er, den Welfen in ihrem eigenen Herzogsgebiet im sächsischen Raum Eintrag zu tun, indem er am 3. Oktober 1355 bei dem bevorstehenden Aussterben der Altlüneburger Herzogslinie, der Nachfahren von Ottos des Kindes Sohn Johann, den Wittenberger Herzögen die Anwartschaft auf das Fürstentum Lüneburg erteilte und ihnen in der sächsischen Goldenen Bulle das volle Devolutionsrecht im Herzogtum Lüneburg *(omne ius devolutionis ducatus Luneburgensis*[223]*)* erneut garantierte.

In merkwürdiger Einmütigkeit haben die Nachfahren von Johanns Bruder Albrecht zunächst ideell 1361 durch die Aufnahme des Sachsenrosses in ihr Siegel reagiert[224]. Schnath[225] hat gezeigt, wie es zur Führung des alten Wappens von Braunschweig gekommen ist; wir haben die Zeugnisse für das starke Interesse des 14. Jh. an der Sachsensage noch vermehren können. Aber die Welfen waren keine Historiker. Die Aufnahme

[221] Heydenreich, S. 229 (Sächs. Goldene Bulle).
[222] Harnack, S. 217 (Goldene Bulle).
[223] Heydenreich, S. 229 (Sächs. Goldene Bulle).
[224] Über die Parallele einer ganz ähnlichen Reaktion in Österreich durch den „Erzherzog" Rudolf IV. vgl. Grundmann, S. 464 mit Anm. 5; vgl. auch v. Praun in: Hannoverische Gelehrte Anzeigen, 1752, S. 996; A. Lhotsky, Privilegium maius, Die Geschichte einer Urkunde, München 1957; Schnath, Sachsenroß S. 42.
[225] Schnath, Sachsenroß S. 38 ff.

des Sachsenrosses hatte einen politischen Sinn und bedeutet einen ideologischen Protest gegen die Kurwürde der askanischen Herzöge. Die Funktion des Schwertträgers *(portitor ensis*[226]*)*, die dem Herzog von Sachsen 1356 als Erzmarschall des Reiches zufiel und die später in den sogenannten Kurschwertern des Meißener Porzellans ihren Niederschlag gefunden hat, war eine zusätzliche Aufgabe. Die Goldene Bulle beschreibt ausführlich[227], wie der Herzog von Sachsen als der Erzmarschall seine eigentliche Funktion während der Reichs- und Hoftage dadurch auszuüben hatte, daß er von einem Getreidehaufen, der bis an den Leib seines Pferdes reicht, mit einem Getreidemaß Hafer zuzumessen hat. Es gibt weiter eine sehr interessante Urkunde des Pfalzgrafen Ruprecht I. bei Rhein vom 6. Dezember 1355[228], in der er nach einer von Karl IV. veranlaßten Umfrage bei den *„Kurfursten, andern Fursten, vil ehrbaren Herren Grefen und Fryen"* dem Kaiser bestätigt, daß *„Roz oder Pferde"*, auf welchen die Fürsten bei Empfang ihrer Lehen vor dem Kaiser geritten haben, dem Kurfürsten von Sachsen als *„des heligen Romischen richs oberigsten marschall"* zufallen sollen; diese Bestimmung ist in das vorletzte, dreißigste Kapitel der Goldenen Bulle[229] eingegangen. Bereits unter den ältesten Darstellungen des Sachsenrosses erscheint aber ein gezäumtes Roß[229a]. Durch die kriegerische Zuspitzung des Konflikts in dem Lüneburger Erbfolgekrieg und die endgültige machtpolitische Auseinandersetzung zwischen den Braunschweigern und den Herzögen von Sachsen hat sich dann nach dem Tode des Herzogs Wilhelm von Lüneburg das Sachsenroß als Welfensiegel endgültig durchgesetzt. Der Streit endete mit dem Kompromiß, daß die Welfen im Besitze Lüneburgs, die askanischen Sachsen im ungestörten Besitze der Kur blieben. Andererseits verblieb aber auch das weiße Roß im Welfenwappen.

[226] *M. G. SS.* 22 S. 466; Harnack, S. 243, vgl. S. 90.

[227] Harnack, S. 239.

[228] A. Koch, J. Wille, Regesten der Pfalzgrafen am Rhein 1214 bis 1400, Innsbruck 1894, Nr. 2887, Druck bei Harnack, S. 251.

[229] Harnack, S. 243 f.

[229a] Schnath, Sachsenroß S. 20; so bei Herzog Ernst 1374, dem Bruder des 1373 im Krieg gegen Herzog Albrecht von Sachsen und Kurfürst Wenzel I. von Sachsen gefallenen Magnus Torquatus.

VI

„Wer das Roß in den Schild setzte", sagt Schnath[230], „betonte seine besondere Stellung im Raum dieses alten Herzogtums" Sachsen. „Die Herzöge von Braunschweig mußten diese doppelte Begünstigung des Hauses Wittenberg" (Sächsische Kurwürde und Reichsvikariat in allen Ländern sächsischen Rechts, wir müssen als drittes die Belehnung mit dem Fahnenlehen der Pfalz Sachsen hinzufügen) „um so schmerzlicher empfinden, als sie sich den Askaniern nicht nur an Macht und Länderbesitz überlegen fühlten, sondern auch als Nachkommen Heinrichs des Löwen überaus stolz auf die beherrschende Stellung waren, die dieser einstmals im alten Herzogtum Sachsen eingenommen hatte. Es erscheint mir immerhin möglich", fährt Schnath[231] fort, „daß es Überlegungen dieser Art waren", die zur Aufnahme des Sachsenrosses führten. Meine Ausführungen haben versucht, den hier abgesteckten Rahmen mit Inhalt zu füllen.

Es ist nicht so, daß die niedersächsische Geschichte des späteren Mittelalters sich in territorialer Aufspaltung, Landesteilungen und Verpfändungen erschöpft und jeder großen Linie entbehrt. Die Methode der Interpretation von Siegeln und Titeln, die ich an anderen historischen Objekten entwickelt habe, gestattet es, in quellenarmen Perioden Rückschlüsse auf die politischen Anschauungen der Zeit zu ziehen. Für das 13. und 14. Jahrhundert glaube ich in der Rivalität zwischen Welfen und Askaniern eine der Leitideen der niedersächsischen Landesgeschichte nachgewiesen zu haben.

---

[230] Schnath, Sachsenroß S. 40.
[231] Schnath, Sachsenroß S. 41.

Wolfenbüttel als Druckort des »Aviso« von 1609, der ältesten periodisch gedruckten Zeitung

Von

Wilhelm Hartmann

Seit Postrat Ferdinand Grimme im Jahre 1903 in der Kölnischen Zeitung[1] berichtete, daß sich neben der bis dahin als älteste deutsche Zeitung geltenden „Straßburger Relation" von 1609 in der vormals Königlichen, jetzt Provinzialbibliothek in Hannover (der heutigen Nieders. Landesbibliothek) die beiden Jahrgänge 1609 und 1610 einer weiteren deutschen Altzeitung mit dem Titel „Aviso, Relation oder Zeitung, Was sich begeben etc." angefunden hätten[2], ist die Frage, wo diese neu entdeckte Zeitung gedruckt und verlegt wurde, nicht mehr zur Ruhe gekommen[3], zumal sich ergab, daß dem „Aviso" nach

---

[1] Nr. 920 (vom 4. Okt.) und Nr. 925.

[2] Nieders. Landesbibl. Hannover: XII C, 4° (Aviso).

[3] Heide, Walther: Die älteste gedruckte Zeitung. Mainz 1931. — Fischer, Helmut: Die ältesten Zeitungen und ihre Verleger. Augsburg 1936. — Schöne, Walter: Der Aviso des Jahres 1609. (In Faksimiledruck mit Nachwort.) Leipzig 1939. — Heide, Walther: Wo erschien die älteste gedruckte Zeitung? (5 Gutachten). Heft 1 der Forschungsberichte zur Geschichte des Pressewesens. Leipzig 1940. — Schöne, Walter: Die deutschen Zeitungen des 17. Jahrh. in Abbildungen. Leipzig 1940. — Schöne-Rieck, Henriette: Die Zeitungen des Jahres 1609. Heft 2 der Forschungsberichte zur Geschichte des Pressewesens. Leipzig 1943. — Kurth, Karl: Wurde der „Aviso" 1609 in Wolfenbüttel oder in Braunschweig gedruckt? In Zeitschrift „Zeitungswissenschaft" 1943, S. 247 ff. — Jessen, Hans: Wo kommt der Aviso her? In „Gazette", Internationale Ztschr. f. Zeitungswissenschaft, vol. I, Nr. 3 (1955), S. 182 ff. — Kieslich, Günter: Wo kommt der Aviso her? Feststellungen zu einem gleichnamigen Aufsatz von

Form und Inhalt gegenüber der „Relation" der Vorrang als Vorläufer der heutigen Zeitung gebührt [4].

Zunächst galt mehr als drei Jahrzehnte Augsburg als Druckort des Aviso. Helmut Fischers 1936 vorgetragene Helmstedt-Theorie wurde durch die von Dr. Walther Heide und Dr. Walter Schöne veröffentlichten neuen Forschungsergebnisse, die auf Wolfenbüttel als wahrscheinlichen Druckort verwiesen, zwar alsbald stark erschüttert, doch blieb die Herkunft des Aviso aus niedersächsischem Raum fortan unbestritten. Henriette Schöne-Rieck glaubte (1943) auf Grund gründlicher sprachwissenschaftlicher Untersuchungen der Avisotexte die Wahrscheinlichkeit für Wolfenbüttel bestätigen zu dürfen; doch fast gleichzeitig entschied sich Karl Kurth in seiner Frage „Wurde der Aviso 1609 in Wolfenbüttel oder in Braunschweig gedruckt?" mit mancherlei aus Methoden der Inkunabelforschung gewonnenen Gründen für Braunschweig. Ihm folgte darin Dr. Günter Kieslich, Münster, unter Hinweis auf eigene ergänzende Forschungsergebnisse. Nachdem auch von Adolf Dresler in einer Veröffentlichung „Die älteste periodische Zeitung und Zeitschrift" (München 1953) Wolfenbüttel als Geburtstort der ältesten Zeitung angezweifelt worden war, trat 1955 Dr. Hans Jessen, Bremen, mit einer völlig neuen, teils hoch bewerteten, teils heftig abgelehnten Herkunfts-Theorie auf den Plan, die den Aviso von 1609 als „niederländische Emigrantenzeitung" nach Bremen, dem „Vorort des niederländischen Zeitungswesens in Deutschland", verwies [5].

Dr. Hans Jessen. In „Publizistik", Ztschr. für die Wissenschaft von Presse etc., 1. Jahrg. (1956), Heft 4, S. 208 ff. — Hierzu Stellungnahme durch Dr. Hans Jessen in „Gazette", vol. II (1956), S. 246. — Für freundliche Hinweise auf die neuste einschlägige Literatur habe ich zu danken den Herren Dr. Koszyk, Institutsleiter des Westfälisch-Niederrheinischen Instituts für Zeitungsforschung, Dortmund, und Dr. Jessen, Bearbeiter des Gesamtkatalogs der deutschen Presse bei der Staatsbibliothek Bremen.

[4] H. Fischer a. a. O., S. 79. — Henriette Schöne-Rieck a. a. O., S. 73 f. — W. Schöne, Die deutsche Zeitung etc. a. a. O., S. 9.

[5] Zustimmung bei Prof. Karl d'Ester: Wo erschien die älteste Zeitung der Welt? (In: Druckmaschinen-Nachrichten, Hausmitteilungen der Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg A. G., Werk Augsburg, Sonderausgabe Nr. 2); Derselbe: „Zeitung und Zeitschrift" (Handbuch Deutsche Philologie im Aufriß 1956, Spalte 17). — Ablehnung bei Dr. Günter Kieslich a. a. O.

Daß hier bis heute Meinung gegen Meinung steht, ohne daß trotz aller Bemühungen der wirkliche Druckort des Aviso zweifelsfrei ausgemacht werden konnte, hat seine Ursache darin, daß die dieserhalb angestellten Forschungen bei dem Fehlen jeglichen sicheren Hinweises in den bekanntgewordenen Stücken dieser Altzeitung und bei dem bisherigen vergeblichen Suchen nach archivalischen Aufschlüssen lediglich auf Hypothesen beruhen konnten. Man hat diese zu gewinnen versucht durch Beachtung der im Aviso und in gleichzeitigen anderen Drucken verwendeten Vignetten und Zierleisten, ferner durch Vergleiche der gebrauchten Drucktypen, insonderheit bei Initialen [6], schließlich auch aus mancherlei Anhaltspunkten, die benannte Korrespondenzorte im Zusammenhang mit den errechneten Laufzeiten der übersandten Nachrichten ergeben mochten [7]. Sie erbrachten ebensowenig ein gesichertes Ergebnis wie alle vorgetragenen Argumente, die tiefergreifende Untersuchungen aus Form und Inhalt der vorliegenden Avisotexte zu erschließen bemüht waren. Die verbliebene Unsicherheit in der Beantwortung der Frage nach dem wirklichen Druckort des Aviso findet einen sehr deutlichen Ausdruck in eben der Tatsache, daß nach Augsburg nicht weniger als vier Städte im niedersächsischen Raum nach- und nebeneinander „mit guten Gründen" als Druckort der ältesten deutschen Zeitung in Anspruch genommen worden sind, ohne daß die jeweils vorgetragenen Argumente alle Zweifel ausgeschlossen hätten.

---

[6] Die von H. Fischer (a. a. O., S. 85) und Henriette Schöne-Rieck (a. a. O., S. 8) aus zahlreichen gleichzeitigen Drucken unterschiedlicher Herkunft gewonnene Erkenntnis, daß Vignetten, Zierleisten und Drucktypen (weil sie als Klischees gehandelt, auch wohl verliehen oder ausgetauscht wurden und darum in gleicher Form in Drucken verschiedener Provenienz gefunden werden) nur sehr bedingt zur Ermittlung einer Offizin dienlich sind, kann Verf. auf Grund eigener diesbezüglicher Forschungen nur bestätigen. Die Druckereien hatten zu Anfang des 17. Jahrh. offenbar größere typographische Möglichkeiten, als gemeinhin angenommen werden mag. Ein im Nds. Staatsarchiv Hannover (Cal. Br. Arch. 21, C, VI, Nr. 7a) verwahrtes *Inventarium*, das 1624 bei der fürstl. Kanzlei zu Wolfenbüttel aufgenommen wurde, als Lorenz Gaßmanns Witwe dort aus dem Nachlaß ihres Mannes die Buchdrucker-Schriften (= Typen) und Matrizen einlieferte, ist dafür ein beredtes Zeugnis.

[7] So bei F. Grimme a. a. O. und bei W. Heide: Die älteste gedruckte Zeitung (siehe Anm. 3).

Eine durch Verf. aus dem Inhalt des Aviso vom 15. Febr. 1623 erschlossene Nachricht, die als „Lokalnachricht" gelten darf und auf den Raum um Wolfenbüttel als Druckort schließen läßt [8], konnte zwar als ein bedeutsamer erneuter Hinweis auf Wolfenbüttel gewertet werden; doch blieb hier immer noch die Frage offen, ob der Aviso von 1623 mit dem von 1609 gleichen Unternehmens war und mit diesem am gleichen Ort gedruckt wurde.

Eine weitere Verweisung auf Wolfenbüttel ergab eine vom Verf. vorgenommene erneute Einsichtnahme in die beiden genannten Jahrgänge des Aviso; denn es wurde dabei festgestellt, daß auf dem unteren Rande der Titelseite von Nr. 46 des Jahrgangs 1609 mit blasser Tinte der Name „Gadenstett" erscheint (Abb. 1). Dieser Name, offenbar den einstigen Empfänger dieser Nummer des Aviso bezeichnend, wiederholt sich in gleicher Weise, durch den Buchbinder mehr oder weniger verschnitten, auf den Titelseiten von 1609, Nr. 47 u. 49, sowie im Jahrgang 1610 bei den Nrn. 4, 5, 10, 11, 12, 13, 17, 18 u. 22 [9]. Die Unterschiedlichkeit der Namensschreibung (Gadenstett, gadenstett, gadenstedt) nach Duktus und Lautbild, die gleiche blasse Tinte und der stets gleiche Ort des Vermerks bezeugen, daß es sich hier nicht um einen handschriftlichen Eigentumsvermerk des Empfängers handelt, sondern um einen Vermerk, der bei der Auslieferung der Einzelnummern jeweils vom Verleger, Drucker oder von jemand sonst gemacht wurde, der mit einer Verteilung der Lieferungen zu tun hatte. Nachdem die Frage, ob der sich wiederholende Vermerk vielleicht den bei Peine gelegenen Ort Gadenstedt als Lieferort bezeichnen solle, mit Sicherheit verneint werden mußte, ergab eine Durchsicht der Namen der 1609 und 1610 in Wolfenbüttel nachweisbaren Hofbeamten, daß damals das Hofschenkenamt durch Heinrich Albrecht von Gadenstedt bekleidet wurde [10]. Dieser also war vermutlich der Emp-

---

[8] Hartmann, Wilhelm: Die älteste deutsche Zeitung wurde in Wolfenbüttel gedruckt. In: Ztschr. Alt-Hildesheim, Heft 26 (1955), S. 47.

[9] Die Faksimiledrucke in W. Schöne: Der Aviso des Jahres 1609 (siehe Anm. 3) lassen diese Vermerke aus. Fotos hätten hier bessere Dienste getan.

[10] Nds. Staatsarchiv Hannover: Cal. Br. Arch. Des. 21, C III 1, Nr. 21. — Seine Bestallung als Hofschenk und Rat erfolgte 1603 (ebenda: Cal. Br. Arch. Des. 22 II, I, Nr. 9; vol. II).

fänger oder Bezieher der bis heute erhaltenen Avisen 1609/1610, ehe diese später in den Besitz des Abtes Gerhard von Loccum gelangten [11] und aus dessen Nachlaß 1722 in die Königl. Bibliothek zu Hannover kamen.

Jetzt nun werden die vorbezeichneten Verweisungen auf Wolfenbüttel als Druckort des Aviso durch einen glücklichen Fund im Niedersächsischen Staatsarchiv Hannover endgültig bestätigt. Im dortigen Depositum 82, dem Guts- und Familienarchiv der Grafen von der Schulenburg-Hehlen, fand Verf. bei Ordnungsarbeiten einen Schriftwechsel des Albrecht v. d. Schulenburg auf Hehlen (gest. 1607) und dessen Witwe Oleke geb. v. Salder (gest. 1622) mit ihren Rechtsberatern, dem Bürgermeister der Altstadt Salzwedel Conradus Stille und dem Fürstl. Braunschw. Hofgerichtsadvokaten Dr. Ericus Clacius zu Wolfenbüttel, der nachfolgende Zitate enthält [12]:

1. 1609, Okt. 16; Salzwedel. Stille an Clacius:

   (siehe Abb. 2 u. 3) ... *„Do auch Avisen in der Truckerey verhanden, hette ich dienstlich zue pitten, der herr mir den gonstigen willen erweißen vnd die Avisen, was sich innerhalb 14 tagen* (nachträglicher Zusatz: *3, 4 oder 5 wochen*)

---

[11] Dessen handschriftlicher Eigentumsvermerk („GAzL — 12 —") am Schluß des Jahrgangs 1610. Abt Gerhard Molanus zu Loccum (gest. 1722) kann — entgegen H. Fischer a. a. O., S. 88 — nicht Bezieher und erster Besitzer dieser beiden Jahrgänge des Aviso gewesen sein. Der auf der Innenseite des Vorsatzblattes des Avisobandes 1609/1610 erscheinende Eigentumsvermerk „Gerhardus Abbas Luccensis" mit dem darunter gesetzten Stempel der *„Bibliotheca Regia Hannoverana"* verrät Kanzleiduktus Anfang 18. Jahrh.

[12] Nds. Staatsarchiv Hannover: Depos. 82 (v. d. Schulenburg-Hehlen), Akten II, Nr. 444. — Erich Klack (Ericus Clacius) aus Münden (1571 bis 1622) trat 1602 nach Abschluß des juristischen Studiums in Helmstedt und nach weiterer Ausbildung in Speyer als Hofgerichtsadvokat in fürstl. wolfenbüttelsche Dienste; er wurde 1606 zum Fürstl. Hofrat ernannt. (Nds. Staatsarchiv Hannover: Cal. Br. Arch. Des. 22 II, II; Nr. C, 2). Weitere Personalangaben bei H. Samse: Die Zentralverwaltung in den südwelfischen Landen vom 15.—17. Jh. (Hildesheim u. Leipzig 1940), S. 172 f., und Nds. Landesbibl. Hannover: Cm 358, 29 (Epitaphium. 1624) u. Cm 211, 33 (Leichenpredigt für Anna Elisabeth Tappe geb. Clacius 1641, Personalia). — Bürgermeister Conrad Stille starb 1621 (nach freundlicher Auskunft der Stadtverwaltung Salzwedel).

zuegetragen, mit Zeigern unbeschwertt zuefertigen wölle" ... (Orig.).

2. 1609, Nov. 6; Wolfenbüttel. Clacius an Stille:

   (als Nachsatz) ... *„thue auch dem Herrn die continuation der avisen überschicken."* (Orig.).

3. 1609, Nov. 11; Salzwedel. Stille an Clacius:

   ... *„Thue mich sonsten der überschickten unterschiedenen Avisen halber kegen dem Herren zum fleißigsten bedanken und hette die Gebüer, da mir dieselbige angedeutet, bei Zeigern zue allem Dank überschicken wöllen. Pitte aber, der Herr mir wißen laßen wölle, was sie kosten, will ichs mit Danke richtig machen"* ... (Orig.).

4. 1609, Dez. 6; Wolfenbüttel. Cl. an St.:

   ... *„und hat der Herr sollich prorogation schreiben undt dabeneben die continuation der avisen hieneben ... zu empfangen."* (Orig.).

5. 1610, Jan. 2; Wolfenbüttel. Cl. an St.:

   ... *„Sonsten wirt der Herr in kurtzem wegen der Statt Br.* (aunschweig) *newe Zeitung hören. Dabei ich dan auch dem Herrn die continuation der avisen überschicken thue"* ... (Orig.).

6. 1610, April 4; Wolfenbüttel. Cl. an St.:

   ... *„Dabei ich dan dem Herrn die nechsten avisen, weil die von dieser wochen noch nicht gedruckt, überschicken ... thue."* (Orig.).

7. 1610, April 6; Salzwedel. St. an Cl.:

   ... *„und habe des Herrn Schreiben sambt den beigefügten avisen, wofür ich dienstlich dankbar, von Zeigern wol empfangen"* ... (Orig.).

8. 1610, Aug. 23; Gardelegen. St. an Cl.:

   ... *„Wofern sonsten etwas von Newer Zeitung vnnd Avisen ietzo verhanden, pitte ich mir solche zu communiciren und mit Zeigern unbeschwert herrüber zu schicken"* ... (Orig.).

9. 1610, Aug. 26; Wolfenbüttel. Cl. an St.:

... *„Dabei ich dan auch dem Herrn von dreien wochen unsere ordinari avisen überschicke"* ... (Orig.).

10. 1610, Nov. 21; Wolfenbüttel. Cl. an St.:

... *„Von unsern ordinari avisen thue dem Herrn ich die letzten 3 überschicken; die, so gestrigs Tags* (= Dienstag) *ankommen, vermelden unter anderem, daß sachen zwischen Pabstischer Liga und den protestirenden Fürsten uff Vergleichung beruhen und den Protestirenden die Artikel derselben zugeschickt sein sollen"* ... (Orig.).

11. 1610, Nov. 24; Osterwolde. St. an Cl.:

... *„Thu mich hierneben wegen der überschickten Avisen gegen den Herrn dienstfleißig bedanken und mich zu muglicher Erwiderung hiemit anerpieten"* ... (Orig.).

12. 1611, Mai 15; Salzwedel. St. an Cl.:

„Postscript: Pitte sonst dienstlich, der Herr mir von etzlichen Wochen und bis dato die Avisen unbeschwert bei Zeigern übermachen wölle." (Orig.).

13. 1611, Juni 4; Salzwedel. St. an Cl.:

„Deß Herrn Dr. Schreiben zusamt den übermachten avisen und andern Beylagen (für deren Communikation ich freundlich dankbar, und erpiete mich diesfalls zu aller möglichen Erwiderung) habe ich empfangen ..." Als Nachschrift: *„Die letzten avisen pitte ich mir bei Zeigern mit zu überschicken und dies anmuten nicht widrig uffzunehmen."* (Orig.).

14. 1611, Juli 22; Wolfenbüttel. Cl. an St.:

... *„Die begehrten avisen thue ich dem Herrn neben etlichen Exemplaren der gedruckten Achtserklärung überschicken und vermögen die letzten avisen, so noch nicht gedruckt, daß die Polen Schmolenschk mit gestürmter hant erobert haben sollen"* ... (Orig.).

15. 1611, Aug. 4; Wolfenbüttel. Cl. an St.:

... *„So thue ich demselben die continuation der avisen zuschicken"* ... (Orig.).

16. 1611, Okt. 13; Wolfenbüttel. Cl. an St.:
... *„Sonsten thue dem Herrn ich die letzte gedruckte Avisen zuschicken"* ... (Orig.).

17. 1612, Febr. 8; Salzwedel. St. an Cl.:
Als Nachsatz: *„Wolle auch der Herr uf ein vierzehn tage die avisen mir unbeschwert mitschicken, hette ich darumb dienstlich zu pitten."* (Orig.).

18. 1612, März 17; Salzwedel. St. an Cl.:
... *„Als ich mich auch erinnere, daß der Herr Dr. mir allewege, wann ich pottschaft bei ihm gehabt, die gedruckte avisen, wofür ich dienstlich dankbar, auf mein pitten communiciret und mitgeschicket und demselben diesfalls von mir keine Wiedererstattung beschehen, welches fast unfreundlich ist, als bin ich erbotig, in erster unser Zusammenkunft deswegen Richtigkeit zu machen und pitte, der Herr Dr. wolle mir die beiden letzten avisen bei Zeigern mitzuschicken, unbeschwert sein und dies Anmuten im besten vermerken"* ... (Orig.).

19. 1612, Juni 18; Salzwedel. St. an Cl.:
(Nachsatz): *„Pitte der Herr die letzten Avisen mir unbeschwerdt zuschicken wolle."* (Orig.).

20. 1612, August —; Wolfenbüttel. Cl. an St.:
... *„Thu auch demselben die letzten avisen hiebei überschicken"* ... (Orig.).

21 1612, Aug. 7; Salzwedel. St. an Cl.:
... *„Da mir auch die letzten avisen von dem Herrn jetzo anhergeschickt werden wollten, hätte ich dienstlich darum zu pitten"* ... (Orig.).

22. 1612, Aug. 19; Salzwedel. St. an Cl.:
(Als Zusatz nachgefügt:) *„Wolt mir auch der Herr D(r). die letzten avisen mitschicken, hette ich darumb dienstlich zu pitten."* (Orig.).

23. 1612, Nov. 24; Wolfenbüttel. Cl. an St.:
... *„So hab ich doch den Herrn hiemit salutiren und ihme die avisen von 3 Wochen übermachen, auch dabei andeuten*

wollen, daß es mit der Braunschweigischen Sache in kurzenn zu einer commission kommen möchte" ... (Entw.).

24. 1613, Jan. 10; Wolfenbüttel. Cl. an St.:

... *„Das Übrige will ich zu des Herrn Ankunft sparen und thue dem Herrn ich das Instrumentum und die Avisen von 3 Wochen überschicken" ...* (Orig.).

25. 1613, April —; Wolfenbüttel. Cl. an St.:

... *„Die Avisen thue dem Herrn ich von 3 Wochen überschicken" ...* (Orig.).

26. 1613, Mai 24; Wolfenbüttel. Cl. an St.:

... *„Thue auch dem Herrn die avisen von dreien Wochen überschicken; die letzten, so gestern*[13] *ankommen, seint noch nicht gedruckt; vermelden aber, daß der Kayser erst uff den 20. Juni zu Regenspurg anlangen und der Reichstag vor sich gehen werde. Die Unserigen seint nechst verschienen Donnerstag allhier uffgezogen" ...* (Orig.).

27. 1614, Juni 1; Wolfenbüttel. Cl. an St.:

... *„Die avisen hat der Herr von 3 Wochen zu empfangen" ...* (Orig.).

28. 1615, Juli 10; Wolfenbüttel. Cl. an St.:

... *„Die Avisen thue ich dem Herrn von 3 Wochen hiebeneben überschicken" ...* (Orig.).

Die hier in chronologischer Folge verzeichneten Briefauszüge aus einer Sammlung von Schriftstücken, die weder inhaltlich einheitlich noch zeitlich vollständig ist, worin die Erwähnung der Avisen auch nur nebenbei erfolgt, vermögen immerhin zu dokumentieren, daß der Aviso weder in Augsburg noch in Helmstedt, Braunschweig oder Bremen, sondern ohne jeden Zweifel in Wolfenbüttel gedruckt wurde. Sollte es noch einer Bestätigung dessen bedurft haben, daß unter den „Avisen" des angezogenen Schriftwechsels tatsächlich diejenigen Avisen zu verstehen sind, die als „Aviso" der Jahrgänge 1609/1610 be-

[13] Das war Pfingstsonntag, der 23. Mai 1614.

kannt wurden, so wäre zu verweisen auf die unter Ziffer 10 mitgeteilte Briefstelle vom 21. Nov. 1610 und im Zusammenhang damit auf die im Aviso 1610, Nr. 47, gedruckte Nachricht: *„Auß Augsburg vom 13. Nov. Uff zuschreiben der Fürstl. Durchl. in Bayern befinden sich alhie in der Catholischen Liga Bundtsverwandten Abgesandte, denen Ihr Durchl. die Friedens Puncten, so zwischen derselben vnd den Protestirenden Unirten Stenden abgehandelt werden, fürhalten lassen, sich gleichfalls darüber zu resolvirn vnd ihre Meynung anzuzeigen . . ."*

Man entnimmt dem zwischen Salzwedel und Wolfenbüttel geführten Schriftwechsel weiterhin, daß die Avisen als handschriftliche Korrespondenzen in Wolfenbüttel regelmäßig einliefen und nach ihrem Eintreffen alsdann sofort gedruckt wurden, daß die Ausgabe der fortlaufend erscheinenden Nummern der Avisen wöchentlich erfolgte und daß die gedruckten Avisen käuflich waren. Drucker und Verleger werden in den gewechselten Briefen nicht genannt.

Da es sich beim Wolfenbütteler „Aviso" von 1609 und bei der Straßburger „Relation" vom gleichen Jahre um die ältesten regelmäßig erschienenen gedruckten Zeitungen in Deutschland — wahrscheinlich in aller Welt — handelt[14], ist die Frage nach dem B e g i n n dieser Zeitungsunternehmen stets von besonderem Interesse gewesen. Helmut Fischer (a. a. O.) hat aus der Rückenaufschrift *„Actorum compendium publicorum fasciculus* VI" des in der Nieders. Landesbibliothek verwahrten Bandes der beiden Jahrgänge des Aviso 1609/10 und aus anderen Umständen gefolgert, daß das Gründungsjahr des „Aviso" für den Zeitraum zwischen 1599 und 1604 anzusetzen sei („wobei alle Umstände auf das Jahr 1599 hindeuten[15]"). Ferd. Grimme meinte aus dem Fehlen einer sonst üblichen Vorrede beim Jahrgang 1609 schließen zu müssen, daß dieser Jahrgang Vorgänger gehabt habe. Beide Meinungen, deren Voraussetzungen bereits als unsicher erkannt wurden[16], werden hier nun dahin berich-

---

[14] H. F i s c h e r a. a. O., S. 115 und W. H e i d e : Wo erschien etc., S. 61 f., 74 u. 85.

[15] H. F i s c h e r a. a. O., S. 87 f.

[16] H. F i s c h e r a. a. O., S. 88. — W. H e i d e : Wo erschien etc., S. 61.

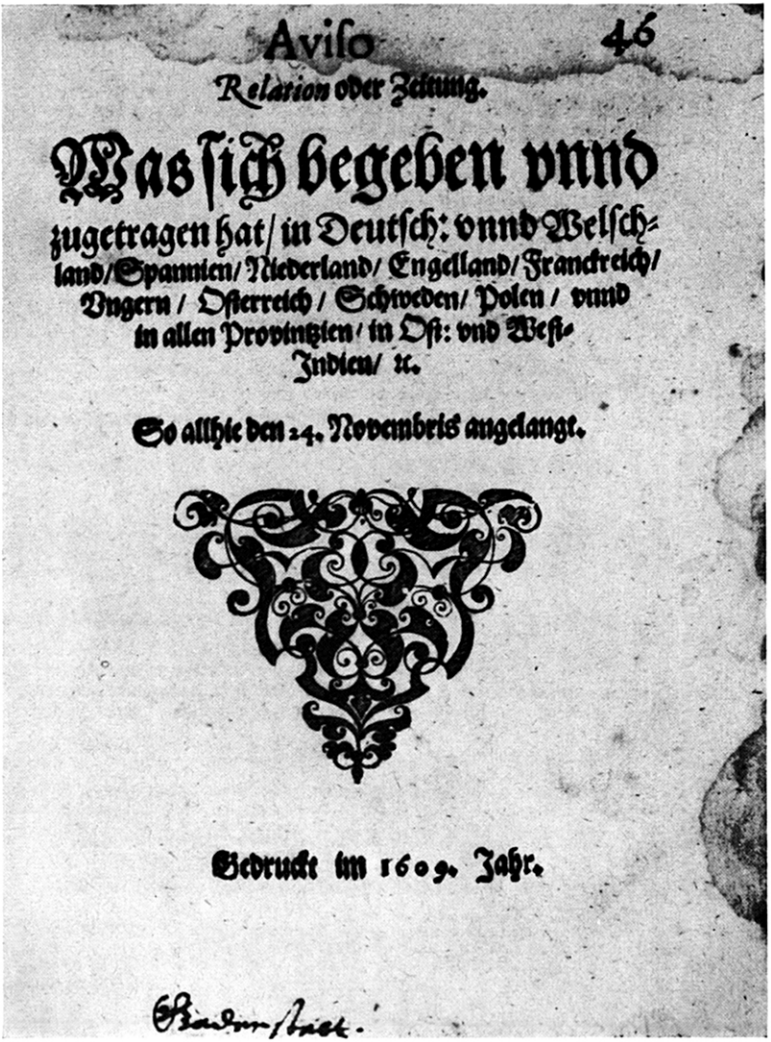
Aviſo 46

Relation oder Zeitung.

Was ſich begeben vnnd zugetragen hat/ in Deutſch: vnnd Welſchland/ Spannien/ Niederland/ Engelland/ Franckreich/ Vngern/ Oſterreich/ Schweden/ Polen/ vnnd in allen Provintzien/ in Oſt: vnd Weſt-Indien/ ꝛc.

So allhie den 24. Novembris angelangt.

Gedruckt im 1609. Jahr.

Abb. 1
Titelseite des Aviso 1609, Nr. 46. (Nds. Landesbibl. Hannover.)

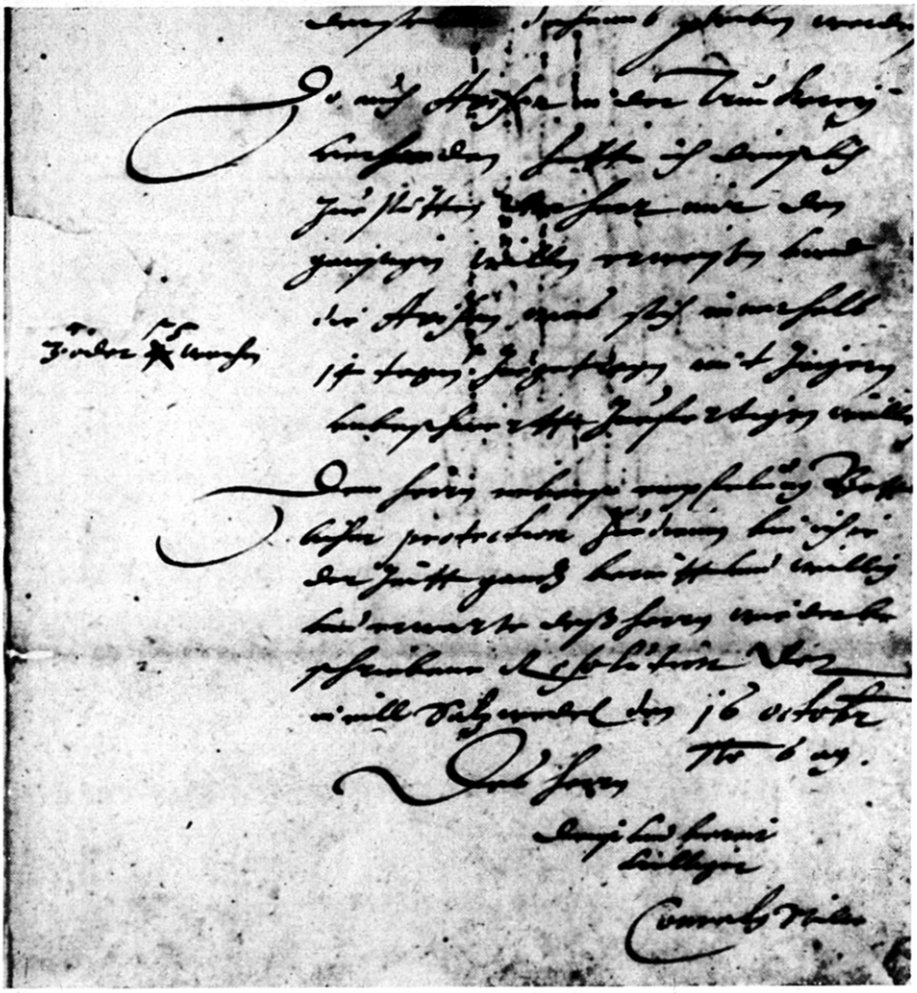

Abb. 2
Schluß des Schreibens des Conr. Stille zu Salzwedel an Dr. Clacius zu Wolfenbüttel vom 16. Oktober 1609.
(Foto: Nds. Staatsarchiv Hannover)

Abb. 3. Anschrift auf der Rückseite von Abb. 2. (Foto: Nds. Staatsarchiv Hannover.)

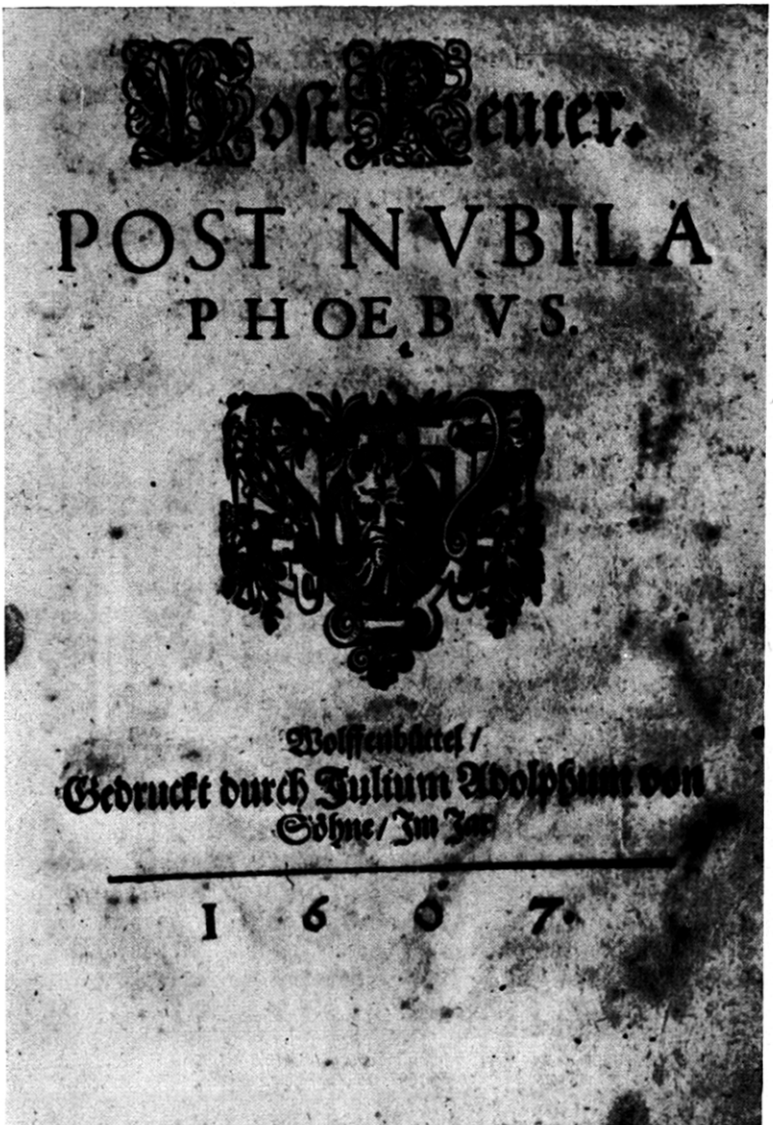

Abb. 4

Titelseite des „Postreuter" von 1607. (Orig. in der Sammlung Dr. Gerstenberg, Hildesheim.) Die bei W. Schöne: Die deutsche Zeitung des 17. Jh. in Abbildungen, S. 380 ohne Quellenangabe wiedergegebene Titelseite des Postreuter 1607 zeigt Abweichungen von obigem Original.

tigt, daß der Jahrgang 1609 als erster seiner Art gelten muß. Die Argumente für diese Aussage sind diese:

1. Die vorliegende Korrespondenz Stille-Clacius zählt für das Jahr 1608 nicht weniger als 24 zwischen Salzwedel und Wolfenbüttel gewechselte Briefe. Für 1609 sind es 14 Briefe, die v o r dem 16. Okt. 1609, der ersten Erwähnung der Avisen, datieren. In all diesen insgesamt 38 Wechselschreiben ist von Avisen nirgends die Rede, während sie in den 5 restlichen Briefen des Jahres 1609 viermal erscheinen und dann fortlaufend auch in den folgenden Jahren immer wieder genannt werden. Es ist in diesem Zusammenhang zu beachten, daß Stille im Frühjahr 1609 in einem seiner Briefe an Clacius erneut eine Reise nach Wolfenbüttel zwecks Wahrnehmung gerichtlicher Termine in Sachen der ihm übertragenen Schulenburgischen Prozesse ankündigte. Bei seinem daraufhin erfolgten Zusammensein mit Clacius wird er die in Wolfenbüttel wöchentlich erscheinenden gedruckten Nachrichten aus aller Welt gesehen und kennengelernt haben. Hätte man solche gedruckten Avisen schon früher in Wolfenbüttel haben können, wäre wohl einer der früheren Besuche Stilles bei Clacius bereits Anlaß geworden, den befreundeten Kollegen um Übersendung weiterer Ausgaben dieser Nachrichten zu bitten, zumal diese Nachrichtenquelle für Stille offenbar von großem Wert war. Die Briefzitate 1 und 3 vom 16. Okt. 1609 bzw. 11. Nov. 1609 lassen zudem in ihrem Wortlaut deutlich erkennen, daß hier die Anforderungen der gedruckten Avisen durch den Salzwedeler Bürgermeister b e g i n n e n. Offenbar stellte der Druck von Avisen in Wolfenbüttel zur Zeit der ersten Erwähnung im Herbst 1609 ein noch junges Unternehmen dar.

2. Die Nr. 1 des Aviso von 1609 gibt in dieser Richtung einen weiteren Hinweis; denn während der Jahrgang 1610 gleich anderen erhaltenen Zeitungsjahrgängen jener Zeit[17] mit den

[17] So die „Relation" des Jahres 1609; in Faks.-Druck herausgegeben von Walther S c h ö n e, Leipzig 1940. (Von dem Entdecker Jul. Otto O p e l 1876 „Straßburger Relation" genannt; neuerdings durch Henriette S c h ö n e - R i e c k [a. a. O.] als Frankfurter oder Kölner Altzeitung wahrscheinlich gemacht). — Die Hildesheimer „Relation" von 1620. (Stadtarchiv Hildesheim. Akten 188, Nr. 5a.)

ersten Tagen des Januar beginnt, erschien die erste Nummer des Aviso von 1609 erst Mitte Januar, so daß der ganze Jahrgang 1609 nur 50 Wochenlieferungen umfaßt. In den ersten beiden Wochen des Jahres 1609 werden — so darf man vermuten — die in Wolfenbüttel angelangten Korrespondenzen noch in der bisher üblichen Weise handschriftlich herausgebracht worden sein. Der Druck der eingelaufenen Nachrichten bedeutete zunächst nichts weiter als eine neue Art ihrer Vervielfältigung. Deshalb wohl auch erübrigte sich ein Vorwort zur ersten gedruckten Ausgabe der „Avisen" [18]. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang der in der ersten gedruckten Nr. der Avisen erscheinende Titel Avisa, Relation oder Zeitung etc. als Sammelbezeichnung der herausgegebenen Nachrichten, während erst ab Nr. 2 der Titel Aviso, Relation oder Zeitung etc. üblich wird, der als der nun erst gewählte Name für die neue Form der Nachrichtenherausgabe zu gelten hat [19]. Wenn zudem nach den ersten 5 Ausgaben des Aviso von 1609 ab Nr. 6 ein Titelblatt erscheint, das in Wortschreibung und Titelvignette Änderungen aufweist, die fortan die bleibende Form der Titelseite bestimmen [20], so deuten auch diese Beobachtungen auf ein neues Beginnen hin, das erst jetzt — Mitte Januar 1609 — seinen Anfang nahm.

Die weitere Frage, wie lange der Aviso erschienen ist, beantwortet der zitierte Schriftwechsel dahin, daß das 1609 begonnene Unternehmen des Wolfenbütteler Druckers im Jahre 1615 noch fortgeführt wurde, so daß die uns bekanntgewordenen Aviso-Ausgaben 1612, Nr. 14; 1614, Nr. 26 und 1615, Nr. 20 [21]

---

[18] Vielleicht wird aus dem gleichen Grunde auch ein Sonderprivileg für den Drucker und Herausgeber des Aviso nicht erforderlich gewesen sein. Es wurde ein solches in einschlägigen Akten der Staatsarchive zu Hannover und Wolfenbütel nicht gefunden

[19] Ein Druckfehler im Titel der ersten Nr. des Aviso ist gänzlich unwahrscheinlich.

[20] Siehe Schöne: Der Aviso des Jahres 1609 (Faks.-Drucke!).

[21] Die Nr. 14 des Aviso von 1612 — heute verschollen — sah Joachim von Schwarzkopf 1795 bei dem Prof. Grellmann in Göttingen (vgl. H. Fischer a. a. O., S. 93). — Die Titelseite von 1614, Nr. 26 ist nach dem Orig. in der Preuß. Staatsbibliothek Berlin in Faks. gedruckt bei W. Schöne, Der Aviso des Jahres 1609, Anhang

nunmehr mit um so größerer Sicherheit als solche angesehen werden können. Wenn der im Gräflich Schulenburgischen Archiv vorgefundene Schriftwechsel die Avisen in den Jahren nach 1615 nicht mehr erwähnt, so erklärt sich das zunächst daraus, daß der Schriftwechsel zwischen Salzwedel und Wolfenbüttel mit dem Auslaufen der Schulenburgischen Erbfolgeprozesse inzwischen fast aufhörte[22]. Die große Wahrscheinlichkeit, daß auch die bekanntgewordenen Aviso-Ausgaben von 1620, 1623 und 1624[23] Nachfolger des Aviso von 1609 sind, wird also hier in keiner Weise gemindert. Dabei bleibt die Möglichkeit bestehen, daß der Druck der Wolfenbütteler Avisen mit dem 1616 erfolgten Tode ihres mutmaßlichen Druckers und Herausgebers Julius von Söhne aufhörte und erst von dessen Nachfolger Elias Holwein, angeregt durch Zeitungsgründungen in den benachbarten Städten Hildesheim (1617) und Halberstadt (1619), im Jahre 1620 wieder aufgenommen wurde. Da Belege für Wolfenbütteler Avisen der Jahre 1616 bis 1619 bislang völlig fehlen, darf man auf diese Möglichkeit um so mehr hinweisen.

Noch bleibt die Frage nach Verleger und Drucker des Aviso von 1609. Beides war der vorgenannte Wolfenbütteler Fürstl. Buchdrucker Julius Adolph von Söhne, der in seiner bezeichneten Dienststellung zwischen seinem noch 1606 erscheinenden Vorgänger Johann Stangen[24] und seinem am 22. Jan. 1616

Nr. 6. — Die Titelseite von Nr. 20 des Jahrg. 1615 gedr. in Faks. bei H. Fischer a. a. O., Abb. 14, nach dem Orig. im Nds. Staatsarchiv Hannover: Zeitungen I.

[22] Der Schriftwechsel Stille-Clacius endet in Akte II, 444 mit dem 31. Okt. 1617; der Schriftwechsel Stille's mit Oleke v. d. Schulenburg geb. v. Salder reicht hier bis 17. März 1619.

[23] Der Jahrg. 1620 befand sich in der Preuß. Staatsbibl. Berlin (H. Fischer a. a. O., S. 134). Die Titelseite von Nr. 28 dieses Jahrg. als Faks.-Druck bei W. Schöne, Die deutsche Zeitung etc. a. a. O., Abb. 26. — Vom Jahrg. 1623 sind erhalten Nr. 1, 2 und 4—21 in der Nds. Landesbibl. zu Hannover (Meßrelationen 27, 11 u. 12 B u. C) und Nr. 26 in der Sammlung von Dr. Gerstenberg, Hildesheim. — 1624, Nr. 9 in der Nds. Landesbibl. Hannover a. a. O.; Titelseite als Faks.-Druck bei H. Fischer a. a. O., Abb. 15.

[24] Die in der Reihe der landesfürstlichen Verordnungen vorliegenden Drucke des Johann Stangen, kenntlich u. a. durch das Satzbild der Überschriften, datieren zwischen 5. Juli 1603 und 22. Mai 1606 (Nds. Staatsarchiv Wolfenbüttel: Slg. Abt. 40).

privilegierten Nachfolger Elias Holwein [25] für die Jahre 1606 bis 1615 durch Druckervermerke hinreichend belegt ist; wobei es keinem Zweifel unterliegen dürfte, daß der bei H. Fischer (a. a. O., S. 68) im Wortlaut wiedergegebene fürstliche Privilegienbrief für Elias Holwein, wonach während dessen Bestallung *„kein ander Buchtrucker alhier in oder vor unser Vestung* (Wolfenbüttel) *gelitten und geduldet werden soll"*, in dieser Beziehung mit dem uns nicht erhaltenen Privilegienbrief für Julius Ad. v. Söhne gleichlautend gewesen ist. Darüber hinaus aber haben die von Jul. Ad. v. Söhne herausgebrachten Drucke im Hinblick auf Drucktypen, Initialen und Vignetten mit dem Aviso von 1609/1610 so viele Parallelen, daß es, nachdem nunmehr Wolfenbüttel als Druckort des Aviso einwandfrei feststeht, ebenso sicher ist, daß der Drucker des Aviso eben dieser Jul. Ad. von Söhne daselbst war [26].

---

[25] Nds. Staatsarchiv Hannover: Cal. Br. Arch. Des. 22 II, II; Nr. H, 11. — Nach dem Register der Begrabenen der Hauptkirche zu Wolfenbüttel (Nds. St.-A. Wolfenbüttel) wurde der Buchdrucker Julius von Söhne daselbst am 24. Jan. 1616 bestattet.

[26] Die von W. Schöne 1937 in der Herzog-August-Bibliothek zu Wolfenbüttel ermittelte und wegen der auf ihrem Titelblatt erscheinenden sogen. Vogelvignette der Offizin des Julius Adolf von Söhne mit gewissem Vorbehalt zugewiesene anonyme Druckschrift „Hinkender Botte. Tandem bona causa triumphat. Anno 1607" (Faks.-Druck des Titelblattes bei W. Schöne: Der Aviso des Jahres 1609; Anhang Abb. 1) wurde mit Sicherheit von Julius Adolf von Söhne gedruckt; denn diese Flugschrift, in der Heinrich Meibom d. Ä. sein bei Jacob Lucius zu Helmstedt im Druck befindliches dreibändiges Werk „Ausführlicher ... historischer Bericht, die Fürstl. Land- und Erbstadt Braunschweig ... betreffend", ankündigt, wird in Meibom's weiterer Voranzeige, betitelt „Post Reuter. Post nubila Phoebus", die bei von Söhne noch im gleichen Jahre erschien (siehe Abb. 4), in folgender Weise erwähnt: *„Günstiger Leser. Demnach ich die verschiene Oster Messe zu Leipzig meinen hinkenden Boten voran geschickt und in demselben, was ich vor ein Werk von einem ausführlichen wahrhaftigen Bericht, die Fürstl. Erb- und Land Stadt Braunschweig betreffend, unterhanden hätte, promittiret, als hätte ich nicht liebers gesehen ..., dann daß ich dasselbige auf dieser bevorstehenden Herbst Messe hätte ans Licht bringen mögen ..."* Augenscheinlich sind beide Flugschriften in der gleichen Offizin gedruckt worden, also in der für den „Postreuter" bezeugten Druckerei von Söhne in Wolfenbüttel. Beide Schriften können also gleichermaßen als Belege dafür gelten, daß ihr Drucker — Jul. Ad. von Söhne — auch der Drucker des Aviso von 1609 gewesen ist.

Leider konnten bisher keine Quellen erschlossen werden, die uns über die Person dieses ersten Druckers und Herausgebers einer regelmäßig wöchentlich erscheinenden „Zeitung" nähere Aufschlüsse geben. Das Beginnen dieses Pioniers des Pressewesens im Zusammenhang mit seiner Persönlichkeit wie auch mit seinen Lebens- und Zeitumständen zu sehen und zu würdigen, wäre gewiß eifriger weiterer Forschung wert.

Zur Geschichte des Welfenfonds

Von

Hans Philippi

I

Am 23. September 1866 protestierte der entthronte König Georg V. von Hannover gegen die durch Gesetz vom 20. d. M. ausgesprochene Annektion seines Landes durch Preußen [1]. Auf Grund vermittelnder Einflüsse, die sowohl vom englischen als auch vom russischen Hofe ausgingen, entband der König trotzdem in den folgenden Wochen seine Beamten und Soldaten ihres Eides [2] und schuf damit die Voraussetzung für die Verhandlungen mit der preußischen Regierung zum Zweck der Regelung seiner Vermögensverhältnisse [3]. Die Unterhandlungen erstreckten sich über Monate und endeten schließlich mit dem Vertrage vom 29. September 1867, in welchem die Krone Preußen vorbehaltlich gewisser Anrechnungen eine Abfindung von 16 Millionen Talern gewährte [4]. Der Höhe wie der Sache nach

[1] Aktenstücke in: Das Staatsarchiv, hgg. von Aegidi u. Klauholt XI 1866 S. 339 ff.; Ludwig Hahn, Fürst Bismarck, sein politisches Leben und Wirken I S. 552; W. von Hassell, Geschichte des Königreichs Hannover II S. 624 ff.

[2] Europäischer Geschichtskalender 1866 S. 201; v. Hassell a. a. O. S. 642; Die hannoversche Armee und ihre Schicksale in und nach der Katastrophe von 1866, Aufz. und Akten des Hann. Generalstabschefs Oberstlt. v. Cordemann, hgg. v. G. Wolfram, S. 48 ff.

[3] Vgl. Oskar Meding, Memoiren zur Zeitgeschichte III S. 1 ff.; Onno Klopp, Das preußische Verfahren in der Vermögenssache des Königs von Hannover, Wien 1869; Werner Leffler, Ursachen und Anfänge der Deutschhannoverschen (welfischen) Bewegung 1866—1870. Diss. Rostock (Wismar 1932) S. 44 ff.; Bismarck, Gesammelte Werke VIa Nrr. 846, 868, 880.

[4] Martens, *Recueil de Traités* 1. Serie XVIII S. 396; auszugsweise b. Hahn a. a. O. S. 741.

errechnete sich diese Abfindung als ein Ausgleich für die verlorenen Einnahmen aus Domänen, Forsten, oberlehnsherrlichen Rechten sowie als Ersatz für Schlösser, Gärten und Grundeigentum, weil an eine Belassung dieser Objekte im Besitze des hannoverschen Hauses nach Lage der Dinge nicht gedacht werden konnte. Überhaupt war es umstritten, ob und inwieweit der König aus dem Dominialvermögen rechtliche Ansprüche geltend machen könnte, aber schließlich wurde die Abfindung auf Anraten Bismarcks, der in diesem Punkte großzügiger als König Wilhelm dachte, so reichlich bemessen, daß sie nach allgemeiner Ansicht die früheren Einkünfte des Königs aus den erwähnten Objekten überstieg [5]. Der britische Außenminister Stanley hatte, als er das Desinteressement seiner Regierung an dem Schicksal des Königreichs Hannover in Berlin zu verstehen gab, zu einer freigebigen Handlungsweise dem König Georg gegenüber geraten, und Bismarck wollte diesen daher finanziell so gestellt sehen, daß er unter dem reichen englischen Adel eine angemessene Position werde einnehmen können [6].

Mit dem Zustandekommen des Abfindungsvertrages war der finanzielle Kriegszustand zwischen der Krone Preußen und dem Hause Hannover beendet. Abgesehen von der Freigabe der nach England geflüchteten Staatskapitalien wurde von dem König Georg keine Gegenleistung gefordert, die über seine bloße Passivität hinausging: weder die Anerkennung des Status quo noch der Verzicht auf den Thron. Letzteres war nur für den Fall der Inanspruchnahme des Schlosses Herrenhausen sowie der Domäne Calenberg ausbedungen. Die Abfindung bildete fortan einen integrierenden Bestandteil des unveräußerlichen Fideikommisses des Hauses Hannover, welches jedoch vorderhand auf den Zinsgenuß beschränkt blieb, da der Betrag aus Gründen der Sicherstellung bis zu einer endgültigen Regelung in preußischen Staatspapieren angelegt wurde. In einem entsprechenden Verfahren wurde auch der entthronte Herzog

---

[5] Heinrich von Sybel, Die Begründung des Deutschen Reichs durch Wilhelm I., VI S. 287.

[6] Bismarck, Ges. Werke VI Nrr. 526, 696, 697; v. Hassell a. a. O. S. 655.

Adolf von Nassau gemäß einem Vertrage vom 18. September 1867 durch Gewährung von 8,8 Mill. Talern abgefunden [7].

Die preußische Regierung brachte beide Verträge kurz vor dem Erlöschen der ihr infolge des Krieges für die Dauer eines Jahres in den annektierten Gebieten erteilten außerordentlichen Vollmachten zum Abschluß. Einer Genehmigung der Verträge durch den Landtag glaubte sie daher überhoben zu sein. Gleichwohl wurde eine Vorlage eingebracht, weil zur Bestreitung der Abfindungen der durch Gesetz vom 28. September 1866 bewilligte außerordentliche Militärkredit in Anspruch genommen werden sollte, obschon der Ministerpräsident anläßlich der Beratung dieses Gesetzes versichert hatte, keine Aufwendungen zu anderen Zwecken als zu denen der Landesverteidigung zu machen [8]. Nachdem am 21. November dem Landtag ein Entwurf nebst einer Denkschrift der Regierung zugegangen war [9], kam es in der Budgetkommission zu heftigen Zusammenstößen zwischen der Regierung und der Opposition, welche durch ihren Wortführer Twesten der Regierung das Recht zum Abschluß der Verträge bestritt und damit eine Vertrauenskrise hervorrief [10]. Die während dieser Debatten aufgeworfenen Probleme gehörten dem Ringen des preußischen Liberalismus um Lebensgeltung innerhalb des konstitutionellen Systems an und sind hier nicht näher zu behandeln [11]. Bismarck verteidigte am 10. September in der Kammer den von der Regierung beschrittenen Weg mit politischen Motiven und gab der bestimmten Erwartung Ausdruck, aus dem Abschluß der Verträge auf einen stillschweigenden Verzicht der abgefundenen Fürsten auf die künftige Geltendmachung ihrer Thronansprüche schließen zu dürfen [12].

---

[7] Martens a. a. O. S. 392; Hahn a. a. O. S. 740.

[8] Horst Kohl, Die politischen Reden des Fürsten Bismarck III S. 95; Bismarck, Ges. Werke IVa Vorbem. zu Nr. 954; Gesetzslg. f. d. Kgl. Preuß. Staaten 1866 S. 607.

[9] Haus d. Abgeordneten, 10. Leg.periode, 1. Session 1867, Anlagen zu den stenographischen Berichten Nr. 45 S. 116.

[10] Vgl. u. a. Sybel a. a. O. S. 290 ff.; Erich Eyck, Bismarck II S. 369 ff.; v. Hassel a. a. O. S. 600 ff.; Heinrich v. Poschinger, Fürst Bismarck und die Parlamentarier II S. 53 ff.

[11] Ebda. Hans Herzfeld, Johannes von Miquel. Sein Anteil am Ausbau des Deutschen Reiches bis zur Jahrhundertwende I S. 164 f.

[12] Bismarck, Ges. Werke X S. 422 ff.

Der von der Budgetkommission des Landtags erstattete Bericht legte dar, daß für die Gewährung der Abfindung politische Erwägungen vor allen rechtlichen Bedenken den Ausschlag gegeben hätten und daß bei der Festsetzung der Höhe des Betrages sowohl die Größe der nationalen Ziele, für die Preußen gefochten habe, als auch die Würde der preußischen Krone maßgebend gewesen seien [13]. Der Gesetzentwurf der Regierung wurde nach einer Rede Bismarcks mit 254 gegen 113 Stimmen angenommen [14]. Die Votierung der Mittel zur Erfüllung der aus den Abfindungsverträgen hervorgehenden Verbindlichkeiten war eine innerpreußische Angelegenheit, die die Gültigkeit der Verträge nicht berührte; die parlamentarische Behandlung war aber geeignet, nach außen hin mehr den preußischen Staat und weniger König Wilhelm als Kontrahenten erscheinen zu lassen, ganz im Gegensatz zu der im welfischen Lager vertretenen Ansicht, die den Vertrag nicht als Staatsvertrag, sondern als eine Verständigung beider Souveräne aufgefaßt wissen wollte. So empfand man hier die Beteiligung des Landtags geradezu als Verletzung der Abmachungen [15]. Bismarck hingegen sah in dem Abfindungsvertrag ausschließlich ein Instrument staatlicher Utilität und räumte von Anfang an der völkerrechtlich-politischen Seite der Beziehungen König Wilhelms zu König Georg den Vorrang vor der dynastisch-gemütlichen ein [16]. Die Gewährung der Abfindung hatte für ihn einen ausschließlich politischen Aspekt: außenpolitisch die versöhnliche Wirkung auf die intervenierenden Höfe, innenpolitisch die Beruhigung unter der Bevölkerung der Provinz Hannover.

Noch während der Auseinandersetzungen im preußischen Landtag gingen gewisse welfische Legitimisten zur Aktion über, die sich gegen den in Hannover neu geschaffenen Zustand richtete und die angesichts der spannungsgeladenen internationalen Atmosphäre gefährlicher erscheinen mochte als sie in Wirk-

---

[13] Haus d. Abgeordneten, Anlagen zu den sten. Berichten d. 10. Leg.periode 1867/68 Nr. 127 S. 258—260.

[14] Haus d. Abgeordneten, Sten.Berichte z. 40. Session v. 1. Febr. 1868 S. 1268 f.; Bismarck, Ges. Werke X S. 422 ff.

[15] Dazu Wiard von Klopp, Onno Klopp, Leben und Wirken S. 110 ff.

[16] Bismarck, Gedanken und Erinnerungen II S. 71.

lichkeit war. Seit dem Frühjahr 1867 bildete sich die sogen. Welfische Legion, weniger auf Antrieb des in Hietzing bei Wien residierenden Exilkönigs, aber nicht ohne seine Billigung und finanzielle Unterstützung [17]. Obwohl die Legion wegen ihres geringen Effektivstandes kaum als ein für den preußischen Staat ernst zu nehmender Gegner gelten konnte, so gab doch ihre bloße Existenz auf Grund der nach Berlin gelangenden Agentenmeldungen zu mannigfachen Besorgnissen für den Kriegsfall Anlaß, und selbst Bismarck scheint die Lage in Hannover und die Einwirkung der welfischen Agitation daselbst für nicht unbedenklich gehalten zu haben [18].

Die überschwengliche Auffassung von der Mission seiner Dynastie [19] wie der selbst von legitimistischen Hannoveranern beklagte Eigensinn [20] des schlecht beratenen Königs Georg brachten es schließlich dahin, daß anläßlich des silbernen Hochzeitsfestes des Königspaares im Februar 1868 in Hietzing betont antipreußische Kundgebungen stattfanden, aus denen nicht nur der Wunsch, sondern darüber hinaus auch die Gewißheit auf baldige Wiederherstellung des Königreichs sprachen [21]. Gewiß waren derartige welfische Bestrebungen zur Zeit des Vertragsschlusses im September 1867 nicht unbekannt gewesen, waren aber in der Erwartung einer gemessenen Zurückhaltung nicht allzuhoch angeschlagen worden. Infolge der Hietzinger Demonstration sah sich Bismarck jedoch in seiner Erwartung, den König Georg durch eine reichlich bemessene Dotation von einer öffentlichen Geltendmachung seiner Ansprüche zurückzuhalten, getäuscht. Die Annahme der Abfindung durch den König hatte sich nicht als Garantie für die Einstellung offener Feindseligkeiten gegenüber Preußen erwiesen, und nach Bismarcks Ansicht konnte es unmöglich die Absicht des preußischen Vertrags-

---

[17] Meding a. a. O. S. 175 ff.; Renate Duckstein, Die Welfenlegion. Die Politik des Königs Georg von Hannover i. d. Jahren 1866—1870 im Zusamenhang mit der großen europäischen Politik. Diss. Göttingen (masch.-schriftl.) 1924 S. 45 ff.; Leffler a. a. O. S. 49 ff.

[18] Bismarck, Gedanken und Erinnerungen II S. 119.

[19] Ebda. S. 71.

[20] Hermann Oncken, Rudolf von Bennigsen II S. 119.

[21] v. Hassell a. a. O. S. 662; Leffler a. a. O. S. 59 ff.

partners sein, den König Georg mit Mitteln zu Angriffen auf den Bestand des preußischen Staates zu versehen.

Zusammen mit dem Gesetz über die Bestreitung der dem König Georg und dem Herzog Adolf von Nassau gewährten Abfindungen vom 28. Februar 1868 wurde am 2. März eine königliche Verordnung publiziert[22], kraft deren sämtliche den Gegenstand des Vertrages vom 29. September 1867 bildenden und nicht dem Staate Preußen verbliebenen Wertobjekte einschließlich des Ausgleichskapitals mit Beschlag belegt wurden; die Rechte des Gesamthauses Braunschweig-Lüneburg an der Substanz des Fideikommisses blieben ungeschmälert. Nicht die Aufrechterhaltung der Thronansprüche, sondern der unterstellte Versuch zu ihrer Verwirklichung bildete den Beweggrund für die Verhängung des Sequesters. In einem Immediatbericht[23] und einer Denkschrift an den Landtag[24] begründete die Staatsregierung ihr Vorgehen. Wenn sie schon von einem gerichtlichen Verfahren, das auf eine Verwirkung der Ansprüche des Königs Georg aus dem Vertrage von 1867 hinausgelaufen wäre, Abstand nahm, so sollte doch durch den Beschlagnahmeakt das Vermögen des Königs für die Abwehr vorbereiteter Angriffe und für alle Konsequenzen der staatsgefährdenden Unternehmungen haftbar gemacht werden. Der zweite Paragraph der Verordnung besagte, daß aus den mit Beschlag belegten Objekten und deren Revenüen unter Ausschließung der Rechnungslegung an den König die Kosten der Beschlagnahme und der Verwaltung sowie die Maßregeln zur Überwachung und Abwehr der gegen Preußen gerichteten Unternehmungen des Königs und seiner Agenten zu bestreiten seien. Auf diesem Paragraphen beruhte der sog. Welfenfonds. Wie früher an den Abfindungsvertrag, so knüpfte man nunmehr an die Verordnung die Erwartung, der König Georg werde durch seine künftige Haltung zu erkennen geben, daß er den mit Preußen bestehenden Kriegszustand als beendet betrachte. Die Reaktion des Hietzinger Hofes entsprach indessen nicht diesen unter-

---

[22] Gesetzslg. f. d. Kgl. Preuß. Staaten 1868 S. 165—167.
[23] Bismarck, Ges. Werke VI a Nr. 1087; Hahn a. a. O. I S. 762.
[24] Haus der Abgeordneten, Beratung des Berichts der 10. Kommission, Nr. 9 der Drucksachen.

stellten Aussichten und bot daher der preußischen Regierung die Handhabe, im Herbst 1868 dem Landtag eine Vorlage zuzuleiten, die Bismarck selbst am 29. Januar 1869 im Anschluß an die Erstattung des Kommissionsberichtes über die erfolgte Beschlagnahme vertrat[25] und in deren Folge am 15. Februar ein Gesetz verkündet wurde, welches die Aufhebung der Verordnung vom 2. März 1868 von einem Gesetze abhängig machte[26].

Am gleichen Tage und mit derselben Motivierung wurde auch die Beschlagnahme der Einkünfte des ehemaligen Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Hessen verfügt[27]. Ungleich weniger als im welfischen Falle boten sich hier positive Anhaltspunkte für staatsgefährdende Umtriebe, hatte doch der Kurfürst nichts weiter unternommen, als in einer den Höfen zugesandten Denkschrift vom September 1868 die Aufrechterhaltung seiner gerechten Ansprüche zum Ausdruck zu bringen und gegen die Annektion seines Landes zu protestieren; voller Sarkasmus bemerkte Bismarck, daß der Verfasser dieser Denkschrift den Kurfürsten um sein Geld geschrieben habe[28]. Die Vermögensverhältnisse des kurfürstlich-hessischen Hauses waren am 17. September 1866 in einem in Berlin unterzeichneten Vertrage geregelt worden, kraft welchem Preußen dem Kurfürsten die Nutzungen des Familienfideikommisses und das Privatvermögen zugesichert sowie die gemäß der Hofdotationsurkunde von 1831 bewilligte Zivilliste von 300 000 Talern jährlich weiterzuzahlen übernommen hatte[29]. Das Sequester ergriff diesen Betrag und die Fideikommißnutzung in Höhe von 328 000 Talern; unter Abzug der Verwaltungskosten und der auf den Beschlagnahmeobjekten ruhenden anderweitigen Verpflichtungen standen somit außer dem sich auf eine Million Taler belaufenden Welfen-

---

[25] Haus d. Abgeordneten, 3. Sitzung v. 6. Nov. 1868 S. 13 f.; 40. Sitzung v. 29. Jan. 1869 S. 1303; Hahn a. a. O. I S. 802 ff.

[26] Gesetzslg. f. die Kgl. Preuß. Staaten 1869 S. 322.

[27] Philipp Losch, Geschichte des Kurfürstentums Hessen 1803—1866 S. 436; Ders., Der letzte deutsche Kurfürst Friedrich Wilhelm I. von Hessen *pass.*

[28] Denkschrift des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Hessen betr. die Auflösung des Deutschen Bundes und die Usurpation des Kurfürstentums durch die Krone Preußen i. J. 1866, Prag 1868; Bismarck, Ges. Werke VIa Nr. 1185.

[29] Martens a. a. O. S. 388; Bismarck, Ges. Werke VI. Nr. 599.

fonds pro Jahr weitere 350 000 Taler an hessischen Revenüen der preußischen Regierung zur Abwehr feindlicher Umtriebe der depossedierten Fürstenhäuser zur Verfügung.

In Beantwortung einer Interpellation vom 6. Dezember 1869 im Abgeordnetenhause ließ die Staatsregierung nachdrücklich erklären, daß Einnahmen und Ausgaben nicht auf Rechnung der Staatskasse erfolgten und, was die Ausgaben betreffe, „so würde die Verwendung derjenigen Summen, welche der politischen Überwachung der gegen Preußen gerichteten Umtriebe gewidmet sei, sich ihrer Beschaffenheit nach der Veröffentlichung entziehen" [30].

Für die Verwaltung des sequestrierten Vermögens wurde eine kgl. Verwaltungskommission unter dem Vorsitz des jeweiligen Oberpräsidenten der Provinz Hannover ins Leben gerufen. Nach Feststellung der Verwaltungskosten trat das Staatsministerium alljährlich zu einer Sitzung zusammen, um die Verteilung der nicht der Rechnungslegung unterworfenen Revenüen zu beraten. Während die Minister des Innern und Äußeren von Angaben über die Verwendung ihrer Quoten entbunden waren, hatten die Chefs der übrigen Ressorts ihre Wünsche zu vertreten. Die Verhandlungen vollzogen sich unter strengster Diskretion, und 1873 ließ der Reichskanzler ausdrücklich den Ministern aus „naheliegenden Gründen" die Geheimhaltung aller auf den Welfenfonds bezüglichen Vorgänge einschärfen [31]. Sobald eine Einigung über die Quoten erzielt war, riefen die Ministerien je nach Bedarf die ihnen zugeteilten Beträge bei der Generalstaatskasse ab. Im Auswärtigen Amt war es üblich, halbjährliche Raten in die Legationskasse hineinzunehmen; die Ausgaben wurden in den der Oberrechnungskammer zur Prüfung einzureichenden Unterlagen nicht gebucht [32]. Erstmals am 8. April

---

[30] Haus d. Abgeordneten, Anlagen z. d. Sten.Berichten 1869, Aktenstück Nr. 194 S. 902.

[31] Durch Schreiben des Staatssekretärs v. Bülow vom 10. April 1873 an den Finanzminister Camphausen. Frhr. Robert Lucius v. Ballhausen berichtet in seinen Bismarckerinnerungen S. 224 von einem Verstoß gegen die Geheimhaltung.

[32] Die Aufsicht über die aus dem Welfenfonds dem Auswärtigen Amt zufließenden Revenüen oblag dem jeweiligen Leiter des Personal- bzw. Verwaltungsdezernats, d. h. den Geh. Leg.räten Robert von Keudell bis 1872 (vgl. Heinr. v. Poschinger, Bismarck-

1869 wurden die disponiblen Gelder aus den hannoverschen und hessischen Revenüen verteilt. Das Außen- und Innenministerium erhielten für geheime politische Zwecke zusammen 265 000 Taler. 1870 erscheint das auswärtige Ressort abgesondert mit 150 000 Talern. Wie sich ergibt, wurde also für politische Zwecke etwa ein Viertel in Anspruch genommen, während der größere Teil öffentlichen Arbeiten und Bauvorhaben in den Provinzen Hannover und Hessen-Nassau zugute kam [33].

Während des Krieges 1870/71 konnte der Einsatz des Welfenfonds zur Abwehr feindlicher Umtriebe der Emissäre des Königs Georg um so weniger Bedenken unterliegen, als man auf Grund eingegangener Agentenmeldungen im Falle militärischer Rückschläge mit der Möglichkeit lokaler Unruhen oder der Begünstigung feindlicher Aktionen im Gebiete des ehemaligen Königreichs glaubte rechnen zu müssen [34]. Die Summe von 260 000 Talern, über die Bismarck verfügen konnte, war im Hinblick auf die vielfältigen Verwendungszwecke auch für die damalige Zeit keine zu ungewöhnliche, und es läßt sich wohl die Frage stellen, ob sie geeignet war, durch Korrumpierung der deutschen Presse jene verheerenden Wirkungen hervorzurufen, von denen in der kritischen Bismarckliteratur so häufig die Rede ist [35]. Trotz aller Bemühungen konnte auch bisher kein schlüssiger Beweis dafür erbracht werden, daß Bismarck im November 1870 den König Ludwig II. von Bayern durch Anerbietungen aus dem Welfenfonds zu dem bekannten Kaiserbrief bestimmt habe [36].

---

portefeuille I S. 83), Otto von Bülow bis 1881, Georg Paul Humbert bis 1892.

[33] Vgl. die Übersicht in der Anlage S. 231 f. Bismarcks Votum 1869 in: Ges. Werke VIa Nr. 1318.
Soweit nicht besonders belegt, beruhen alle folgenden Angaben auf den Akten des Polit. Archivs Abt. IB II Generalia Nr. 184: Die Kosten der Überwachung der Unternehmungen des Königs Georg und seiner Agenten sowie des ehemaligen Kurfürsten von Hessen.

[34] Bismarck, Ges. Werke VIb Nrr. 1660, 1685; Moritz Busch, Tagebuchblatter I S. 44 ff.; Meding a. a. O. *pass.*

[35] An Stelle weiterer Beispiele Eyck a. a. O. II S. 377; s. auch Anm. 89.

[36] Ebda. S. 555. Die bisher bekannten Unterlagen sind nunmehr ausgebreitet bei Otto Becker, Bismarcks Ringen um Deutschlands Gestaltung, hgg. von Alexander Scharff S. 796 f., 949. Verf. beabsichtigt, die Frage gesondert zu behandeln.

Nach der Beendigung des Krieges stieg der vom Auswärtigen Ressort in Anspruch genommene Anteil aus dem Welfenfonds sprunghaft in die Höhe, denn der Fonds diente nun als geheimer Dispositionsfonds den immer größer werdenden Interessen der Reichspolitik. Es konnte nicht ausbleiben, daß nach dem Siege und der Aufrichtung des Reiches dem Wunsche nach Beilegung des Konfliktes zwischen Preußen und dem König Georg Ausdruck gegeben wurde. Schon 1871 wandten sich elf hannoversche Großgrundbesitzer mit der Bitte um Aufhebung des Sequesters an den Kaiser [37]. Bismarck verschanzte sich formal hinter der Zuständigkeit des Landtags, öffnete aber zugleich die Türe für eine mögliche Lösung, indem er in dem Erlaß vom 17. Februar 1872 an den Oberpräsidenten der Provinz Hannover, Grafen Stolberg-Wernigerode, weitere Unterhandlungen von dem formellen Verzicht des Königs Georg und des Kronprinzen Ernst August auf den hannoverschen Thron abhängig machte [38]. Ob Bismarck einen Erfolg dieser Anregung für wahrscheinlich hielt, wird man bei seiner Einschätzung des Charakters des Königs Georg wohl bezweifeln müssen.

Auch der Landesdirektor in Hannover, v. Bennigsen, setzte sich beim Fürsten Bismarck persönlich ein, aber die Unterredung am 23. März 1873 verlief ergebnislos [39]. Auf Seiten des hannoverschen Hauses blieb man nach wie vor unnachgiebig, obwohl die Aussichten auf eine Änderung der politischen Lage zu seinen Gunsten nicht die besten waren [40].

II

Am 6. Januar 1875 verstarb der Kurfürst Friedrich Wilhelm von Hessen. In der Sitzung der Ministerialkommissare am 25. Februar wies der Finanzrat Ruedorff, der Vertreter des Finanzministers, darauf hin, daß die hessischen Revenüen für das laufende Jahr zum letztenmal eingestellt worden seien und daß es sich ab sofort empfehle, sie getrennt von den hannoverschen zu behandeln. Auch hinsichtlich des Welfenfonds werde

[37] Oncken a. a. O. S. 135.
[38] Bismarck, Ges. Werke VIc Nr. 19.
[39] Oncken a. a. O. S. 140.
[40] Ebda.

die Eventualität der Beendigung ins Auge zu fassen sein zufolge der Berichte, die der vormalige hannoversche Regierungsrat Meding über den Gesundheitszustand des Königs Georg dem Staatssekretär von Bülow habe zukommen lassen.

Nach dem Tode ihres Gemahls, des Kurfürsten, wandte sich die Fürstin von Hanau in einem Immediatgesuch an den Kaiser und erlangte dessen Zustimmung zur Auseinandersetzung der hessischen Allodialerben über das kurfürstliche Vermögen [41]. Die Beschlagnahme wurde durch Gesetz vom 26. Juli 1875 aufgehoben und alle ihr unterworfenen Vermögensstände den Berechtigten überantwortet [42].

Noch im gleichen Jahre ließ Bismarck durch seinen Vertreter, den Staatssekretär von Bülow, sämtliche Überschüsse des Welfenfonds für die Zwecke der Überwachung fordern, sah sich aber dem Widerstand seiner Kollegen gegenüber. Nach einem Kompromiß gab sich das auswärtige Ressort mit dem Löwenanteil von 720 000 Mark — inzwischen war die Umstellung der Taler- zur Markwährung im Verhältnis 1 : 3 erfolgt — zufrieden. Der Staatssekretär v. Bülow wandte sich am 15. Januar 1876 vor dem Beginn der Etatsdebatte an den Finanzminister und nahm Bezug auf eine vorangegangene Aussprache Bismarcks mit dem Staatsministerium, bei dem jener angeregt hatte, „es möge im Hinblick auf die Eventualität eines baldigen Eingehens jenes Fonds von der Verwendung eines Teils der Revenüen desselben zu gemeinnützigen Zwecken in der Provinz Hannover bis auf weiteres Abstand genommen und der Gesamtbetrag der Revenüen nach Abzug der Verwaltungskosten und sonstigen feststehenden Ausgaben den Ministern der Auswärtigen Angelegenheiten und des Innern für Zwecke der Abwehr ausschließlich zur Verfügung gestellt werden. Maßgebend für diesen Vorschlag war die Erwägung, daß die von seiten des Ministers der Auswärtigen Angelegenheiten in letzterer Richtung zu leisten-

[41] Zwischen den Agnaten des hessischen Hauses und der Krone Preußen war am 26. März 1873 ein Vertrag über die Nützung des Hausfideikommisses zustande gekommen. Vgl. Losch a. a. O. S. 443.

[42] Gesetzslg. f. d. Kgl. Preuß. Staaten 1875. S. 583.
Mit den Leibeserben des Kurfürsten, die auf den Hausfideikommiß keinen Anspruch hatten, kam es in den folgenden Jahren zu prozessualen Auseinandersetzungen.

den Ausgaben nur allmählich eingestellt werden können und es daher wünschenswert erscheine, dem gedachten Ministerium die Möglichkeit zur Bildung eines angemessenen Reservefonds zu gewähren ... Die übliche Vorberatung von Kommissarien der verschiedenen Ministerien über die Verteilung des Fonds würde sich hiernach erübrigen."

Keiner der Minister war bereit, der Anregung Bismarcks entgegenzutreten, und so wurden nunmehr die Revenüen, abgesehen von der Abwicklung der langfristigen Bau- und Meliorationsvorhaben, zu einem Viertel dem Innenminister, zu drei Vierteln dem Auswärtigen Amt zugesprochen. Einer Anweisung des Staatssekretärs an die Legationskasse des Auswärtigen Amts vom 18. April 1876 ist zu entnehmen, daß die nicht beanspruchten Beträge in der viereinhalbprozentigen konsolidierten preußischen Staatsanleihe angelegt wurden.

Wiederholten Vorstößen im Sinne einer Aufhebung der Beschlagnahme widersetzte sich Bismarck mit Beharrlichkeit. Am 27. September 1876 ersuchte der hannoversche Provinziallandtag die Staatsregierung, geeignete Schritte in dieser Hinsicht zu unternehmen. Der Landesdirektor v. Bennigsen förderte diesen Antrag, dem eine erkennbare Folge nicht gegeben wurde, um den linken Flügel der nationalliberalen Partei fester an sich zu ziehen [43]. Stärkeren Widerhall erweckte die Interpellation des Fortschrittlers Eugen Richter am 13. November 1877 im Landtag [44]. Seine Anfrage ging dahin, zu erfahren, wie viele Millionen seit dem Jahre 1871 für die Überwachung des Königs Georg ausgegeben worden seien. Die Anfrage erfolgte zu einer Zeit monatelanger Abwesenheit Bismarcks aus Berlin und brachte die Kabinettsmitglieder in eine hilflose Verlegenheit. Die Beantwortung von Richters Anfrage bildete einen der Ver-

---

[43] Rudolf von Bennigsens Reden, hgg. von W. Schultze und Fr. Thimme, I S. 318 ff.; Oncken a. a. O. S. 142; Bismarck, Ges. Werke VIc S. 76; Lucius von Ballhausen a. a. O. S. 93. Vgl. den Hinweis bei: Christoph von Tiedemann, Aus sieben Jahrzehnten II S. 111 sowie: Im Ring der Gegner Bismarcks, Politische Briefe Franz von Roggenbachs 1865—1896, hgg. von Julius Heyderhoff, S. 130.

[44] Haus der Abgeordneten, 13. Leg.periode, 2. Session 1877—78, Drucksache Nr. 61.

handlungsgegenstände der Sitzung des Staatsministeriums am 17. November 1877. Mangels eines festeren Entschlusses einigte man sich auf die bekannte Formel, daß die Regierung bereits 1869 die Zustimmung des Hauses gefunden habe, hinsichtlich der Verwendung der Revenüen zu politischen Zwecken keiner Rechenschaftslegung schuldig zu sein. Mit einem solchen Bescheid vermochte sich Richter indessen nicht abzufinden; er versuchte in der Landtagssitzung vom 21. November die Regierung zu stellen: es komme ihm nicht darauf an, ob das Staatsministerium zur Rechenschaft verpflichtet sei, auch wolle er nicht die Höhe der einzelnen Posten wissen, sondern sich lediglich die moralische Überzeugung verschafft haben, daß die Staatsregierung sich innerhalb der Grenzen des Beschlagnahmegesetzes bewege. Er bewirkte die Heiterkeit des Hauses mit dem Hinweis, daß auf Grund ihm zugegangener Gerüchte auch das Landwirtschaftsministerium Mittel zur Abwehr der feindlichen Unternehmungen des Königs Georg erhalten habe.

Die Minister entzogen sich der peinlichen Debatte und schickten den Unterstaatssekretär im Staatsministerium Homeyer in die Kammer vor. Homeyer erweckte durch Verlesung des Kabinettsbeschlusses erst recht die Neugierde der Opposition und bot den Abgeordneten Virchow, Hänel und Windthorst Gelegenheit, auf die Grundprinzipien liberaler rechtsstaatlicher Ordnung einzugehen, nämlich inwieweit die Regierung zur eindeutigen Beantwortung der Anfragen der Kammer verpflichtet sei. Als Richter am 24. November seine Anfrage erneuerte, fühlte sich das Kabinett gezwungen, seine Stellungnahme zu überprüfen. Während der Staatssekretär v. Bülow den Eindruck vermieden wissen wollte, als lege man der Sache eine übertriebene Bedeutung bei, regte der Vizepräsident und Finanzminister Camphausen die Erklärung an, daß die verfügbaren Summen geringer seien als die Öffentlichkeit annehme. Die Unselbständigkeit des Staatsministeriums kam darin zum Ausdruck, daß man sich zu einer klaren Erwiderung auf die Interpellation nicht zu einigen vermochte und den Fall an den Ministerpräsidenten weitergab. Dessen Direktive geht aus einem Brief des Vortragenden Rats im Staatsministerium v. Tiedemann aus Varzin an den Staatssekretär v. Bülow vom 1. Dezember hervor: „Eure Exzellenz läßt

der Reichskanzler bitten, sich gegen eine solche Mitteilung [gemeint ist die vorerwähnte Camphausens] erklären zu wollen. Dieselbe würde nach seiner Ansicht nicht den beabsichtigten Effekt haben, da man in Abgeordnetenkreisen die Summe von 1,2 Millionen für eine geringe sicherlich nicht halten werde. Höchstens dürfte es zulässig erscheinen, eine Andeutung darüber zu machen, daß nicht sämtliche verfügbaren Beträge zu politischen Zwecken verwendet würden."

Die Sitzungen im Abgeordnetenhause am 5. und 6. Dezember nahmen einen stürmischen Verlauf. Windthorst fand eine willkommene Gelegenheit, für die gekränkten Rechte des Königs Georg in die Schranken zu treten, und bezeichnete dessen Behandlung als eine Barbarei; Miquel sprach sich dahin aus, daß er die Verwendung der Gelder zu allgemeinen politischen Zwecken für unvereinbar mit dem Wortlaut des Gesetzes halte [45]. Im linksliberalen Lager polemisierte man gegen den Entschädigungsvertrag als solchen und die Höhe des Betrages im besonderen. In Anknüpfung an die Debatten teilte Graf Herbert Bismarck am 7. Dezember dem Staatssekretär mit, der Reichskanzler habe bemerkt, „man müsse von der dabei gemachten Äußerung, ob die Abfindung des Königs Georg nicht zu reichlich ausgefallen wäre, Akt nehmen: er wäre entschieden auch der Meinung, daß sie bei jetziger Sachlage zu reichlich genannt werden müßte. Damals, als sie ausgeworfen wäre, hätte man sie als einen Abkauf der Rechte des Königs Georg betrachtet und motiviert: da dieser darauf nicht eingegangen und der von uns gemachten Supposition nicht entsprochen hätte, so wären wir in unserer Voraussetzung getäuscht worden. Ehe man die ganze Abfindungssumme oder auch nur einen Teil derselben restituiere, würde man vielleicht in die Lage kommen, eine Revision der damaligen Verhandlungen von 1868/69 eintreten zu lassen und möglicherweise auch die Frage aufwerfen, ob das sequestrierte Vermögen des Königs Georg nicht nachträglich an den Kriegskosten von 1870/71 beteiligt werden müßte, da es kaum zweifelhaft, daß der Kaiser Napoleon den

---

[45] Johannes von Miquels Reden, hgg. von W. Schultze und Fr. Thimme, II S. 388.

Krieg gegen uns nicht unternommen haben würde, wenn er nicht die Zuversicht auf deutsche Hilfe gehabt hätte. Außerdem wäre auch anzunehmen, daß der Herzog von Braunschweig dieser feindlichen Linie seines Hauses sein ganzes Vermögen hinterlassen würde, und dann würde es nach den an sich feindlichen Agitationen und schlechten Tendenzen des Königs Georg und seines Hauses zu viel werden. Fürst Bismarck bittet Ew. Excellenz im Sinne obiger Bemerkungen gelegentlich mit Herrn Camphausen und Herrn Friedberg sprechen zu wollen, um die Ansicht dieser Herrn darüber festzustellen und sie mit seiner Auffassung vertraut zu machen".

Der schon seit Jahren leidende König Georg V. von Hannover verstarb am 12. Juni 1878 in Paris. Wie stellte man sich nun in Berlin zu diesem Ereignis? Mußte man nicht in Analogie zu dem bei dem Tode des Kurfürsten von Hessen eingeschlagenen Verfahren mit Ablauf des Rechnungsjahres die Aufhebung des Sequesters eintreten lassen?

Hobrecht, der preußische Finanzminister, wandte sich bereits am 13. Juni an Bismarck: er glaube, eine unmittelbare Änderung in der Verwaltung des sequestrierten Vermögens verneinen zu müssen, da eine solche erst als Folge eines Gesetzes werde eintreten können. Bismarcks Marginal war zustimmend; das Schriftstück trägt noch einen weiteren Vermerk: „Hiernach zu antworten. Nur hinzufügen, S(eine) D(urchlaucht) habe Kronprinzen in diesem Sinne Vortrag gehalten und Höchstderselbe sei damit einverstanden, daß ruhig abgewartet werde, bis der junge Herzog von Cumberland seinerseits Eröffnungen mache."

Es fehlte offenbar damals nicht an Bemühungen, den Erben des Königs Georg, den Prinzen Ernst August, zum Einlenken zu bewegen; war doch mit einer befriedigenden Lösung der Vermögensfrage die für das welfische Haus sehr viel bedeutsamere der künftigen Erbfolge im Herzogtum Braunschweig aufs engste verbunden. Der kaiserliche Botschaftsrat in Wien, Graf Karl Dönhoff, berichtete am 14. Juni, in Wiener Hofkreisen spreche man allenthalben die Vermutung aus, „daß Prinz Ernst August nunmehr eine Annäherung an die Kgl. preußische Regierung versuchen und den von seinem Vater aufrecht erhaltenen An-

sprüchen entsagen wird"[46]. Innerhalb der Staatsregierung prüfte man daher vorsorglich die Rechtslage. Der Finanzminister Hobrecht wies am 2. Juli auf den hessischen Präzedenzfall hin, legte aber der Beschlagnahmeverfügung einen objektiven Charakter bei, dergestalt, daß sie in ihrer Gültigkeit von dem eingetretenen Tod des Königs nicht berührt werde. Es frage sich jedoch, ob dieser Umstand nicht eine gesetzliche Initiative gebiete, der allerdings die Anerkennung des Status quo durch das Haus Hannover vorhergehen müsse. Aus der gesetzlichen Fortdauer der Beschlagnahme resultiere die Berechtigung zur Weiterverwendung der Mittel durch die Regierung unter Entbindung von der Rechnungslegung auch vor des Königs Nachfolger. Obwohl die Verwendung des Welfenfonds eine *res interna* sei, so dürfe man doch den Unterschied zwischen denjenigen Akten nicht außer acht lassen, welche die Regierung *ex negotiorum gestione* des Eigentümers vornehme, und denjenigen, welche sie kraft der ihr durch die Beschlagnahmeverfügung übertragenen selbständigen Rechte zu treffen habe. In dem einen Falle gehe die Regierung durch die Verwaltungskommission konservierend vor, im anderen Falle, dem der Abwehr feindlicher Unternehmungen, sei das Vorgehen nur gerechtfertigt mit der Erbringung des Nachweises, daß die für Preußen nachteiligen Wirkungen der welfischen Tätigkeit sich auch über den Tod des Königs hinaus äußerten. Es bedürfe daher, so schloß das Votum des Finanzministers, für den Zeitpunkt nach dem Tode des Königs zumindest einer formellen Beschlußfassung über die Art der Verausgabung der Revenüenüberschüsse. Auch der Justizminister Leonhard ging in seinem Gutachten vom 10. Juli von dem Erfordernis einer gesetzlichen Änderung aus, folgerte aber mit größerer Entschiedenheit als Hobrecht, man könne nur weiterhin über die Revenüen verfügen, „sofern die Verwendung zu diesem Zweck nach pflichtgemäßem Ermessen der Staatsregierung für erforderlich erachtet wird".

In der Tat war man in jenen Wochen schwankend gewesen, ob sich die Beilegung des Konfliktes mit dem hannoverschen Hause nicht doch empfehle. Besonders machten sich englische

[46] i. a. I AA g 29 Umtriebe des Hannoverschen Hofes Bd. X, Bericht vom 14. Juni 1878.

Einflüsse auf Bismarck geltend. Zur nämlichen Zeit tagte der Kongreß in Berlin, und es blieb nicht aus, daß auch die welfische Frage zum Gesprächsgegenstand zwischen Bismarck und dem britischen Premierminister wurde. Am 10. Juli sandte Lord Beaconsfield dem Reichskanzler nachfolgende Zeilen: [47]

Confidential! *Berlin, July 10. 1878.*

My dear Prince. I have another letter about the Gentleman we were speaking of yesterday and as I shall not be able to attend Congress to-day, I must trouble Your Highness with this here. Will the Imperial Government without absolutely insisting on an immediate and formal renunciation, accept for the present some sign of allegiance as equivalent to it?

Suppose he repairs to Berlin, has an audience of the Emperor and the Emperor confers on him the title of Hereditary Prince of Brunswick, would that be sufficient and might he then hope to have the restitution of his fortune? I won't trouble You to write to me an answer as You have so much to do. Your Highness can speak to me over it when You next meet.

Your faithful

Beaconsfield

Vom 10. Juli datiert das Konzept für ein Memorandum, das nach einer Notiz des Wirkl. Geh. Legationsrats Bucher der Reichskanzler dem Earl of Beaconsfield übergeben und mit mündlichen Erläuterungen begleitet hatte. Bismarck verlangte darin die volle und unzweideutige Entsagung des Prinzen Ernst August auf die Krone von Hannover als Voraussetzung für erfolgreiche Verhandlungen. Dann werde er sehr kulant sein und die Freigabe des Vermögens sowie die Erbfolge in Braunschweig bei Kaiser und Landtag vertreten. Es besteht kein Grund zur Annahme, daß es Bismarck mit diesem Vorschlag nicht ernst gewesen wäre, den ersten Schritt erwartete er jedoch vom Herzog. Dieser ließ auch bald von sich hören, aber in einer Art und Weise, die nur Befremden hervorrief. Ohne die über England spielende Intervention und deren Ergebnis abzuwarten, notifizierte er mit Datum vom 10. Juli sämtlichen Höfen

[47] Ebda. Bd. XI.

und dem „König von Preußen" die Aufrechterhaltung aller Rechte, Prärogative und Titel insbesondere in Beziehung auf das Königreich Hannover [48]. Da der Ausübung derselben tatsächliche, aber für ihn nicht rechtsverbindliche Hindernisse entgegenstünden, habe er beschlossen, für die Dauer der Behinderung den Titel eines Herzogs von Cumberland, Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg mit dem Prädikat Königliche Hoheit anzunehmen. Die Notifikation wurde am 13. Juli im Auswärtigen Amt präsentiert mit einem Billet des Kronprinzen an den Kanzler: „Soeben erhalte und eröffne ich die Einlage, die sehr merkwürdig gefaßt ist und nicht leicht zu beantworten sein dürfte. Der Kaiser wünscht Sie Sonntag, den 14. Juli, nachmittags halb drei Uhr bei sich zu sprechen."

Kronprinz und Staatsministerium einigten sich am 16. Juli, das Notifikationsschreiben wegen der Ignorierung der Rechte und Titel des Kaisers einstweilen unbeantwortet zu lassen. Der Kronprinz sagte zu, der Königin von England eine Abschrift als Beweis für die Unmöglichkeit einer Verständigung zu übermitteln. Am 25. Juli riet das Staatsministerium dem Kronprinzen, von einer Konsultation der Bundesregierungen wegen der Beantwortung der neuen Cumberlandschen Herausforderung Abstand zu nehmen; damit war Friedrich Wilhelm am 28. Juli einverstanden.

Inzwischen reagierte die Königin Victoria von England, die die Sache als Familienangelegenheit besonders unangenehm empfand; in einem Telegramm an ihre Tochter, die preußische Kronprinzessin Victoria, bat sie den Schwiegersohn um eine Stellungnahme: *„What is the least he* [Bismarck?] *would be satisfied with on the part of Ernest o. H. ... An actual renunciation of his rights no one I think can ask"* [49]. Hierauf erwiderte der Kronprinz ausweichend: Ernsts Schreiben, das an alle Höfe gerichtet gewesen sei, sei so kategorisch gefaßt, daß es eine Annäherung preußischerseits verbiete. Es sei dem Herzog nur dann zu helfen, wenn er den König von Preußen als nunmehrigen Souverän in Hannover anerkenne, und

[48] Europäischer Geschichtskalender 1878 S. 113.

[49] Der Wortlaut des Telegramms ist unbekannt; in den Akten befindet sich nur obenstehender Auszug.

die Sukzession im Herzogtum Braunschweig sei nur nach Anerkennung des Deutschen Kaisers möglich. Der Kronprinz sprach sich zwei Tage später mit dem Staatssekretär v. Bülow im Hoflager zu Bad Homburg über diesen Meinungsaustausch mit seiner Schwiegermutter aus und ließ dabei durchblicken, daß man am Londoner Hofe auf das unangenehmste von dem voreiligen Schritt des Herzogs Ernst August berührt worden sei. Man führe denselben nicht auf seine eigene Willensmeinung, sondern auf unheilvolle Einflüsse seiner Umgebung zurück. Im Hinblick auf die Wichtigkeit dieser die Königin von England so schmerzlich berührenden dynastischen Angelegenheit bat der Kronprinz den Staatssekretär, dem in Kissingen zur Kur weilenden Reichskanzler sogleich Bericht zu erstatten.

Die Antwort Bismarcks war negativ, denn die Voraussetzungen, unter denen er vier Wochen vorher mit Disraeli verhandelt hatte, waren infolge der Notifikation des Herzogs zerstört. Nunmehr ging Bismarck einen Schritt weiter, indem er mit dem definitiven Thronverzicht des Herzogs zugleich eine Garantie für das Aufhören der Welfenpartei verbunden sehen wollte [50]. Er muß sich darüber im Klaren gewesen sein, daß das Prestige des jungen Herzogs nicht zur Befriedung der Opposition in der Provinz Hannover ausreichen würde, zumal von einer Interessensolidarität des um Vermögen und Anerkennung ringenden Herzogs und der durch die Annexion erbitterten und in ihrem Stolz getroffenen althannoverschen Kreise nicht die Rede sein konnte, und daß mit dieser Forderung die Aussicht auf einen Ausgleich in unbestimmte Ferne gerückt war. Als Bülow am 20. August dem Kronprinzen Vortrag hielt, pflichtete dieser den Gedankengängen des Kanzlers durchaus bei, bat aber zugleich, den Standpunkt seiner Schwiegermutter zu verstehen, der es doch nur darum zu tun sei, einen Weg zu finden, um den törichten Schritt eines nahen Verwandten wiedergutzumachen. Insoweit sei die Anfrage der Königin privater Natur, und die private Vermittlung könne später vielleicht in preußischem Interesse liegen. Für den Augenblick indessen lasse der

---

[50] i. a. I AA g 29 Bd. XI. Vgl. Anlage 1.

schroffe Gegensatz der Anschauungen kein Übereinkommen erhoffen.

Angesichts dieser Sachlage beschloß die Staatsregierung, bis zum Zusammentritt des Landtags eine Stellungnahme vorzubereiten. Der Finanzminister legte am 27. September ein Gutachten vor, in welchem er seine früher vertretene Auffassung einschränkte und zu bedenken gab, ob nicht der Wortlaut der Beschlagnahmeverfügung nur auf die Person des Königs Georg beschränkt sei, da bei den Verhandlungen von 1868/69 eine Fortdauer über dessen Tod nicht zur Erwägung gestanden habe. Die Ausgabepositionen für die Abwehr feindlicher Bestrebungen werde man wohl einbehalten müssen, da die Rechtsstellung der Agnaten auf Grund der bestimmten Erklärungen des Ministerpräsidenten im Jahre 1869 nicht angetastet werden dürfe. Sollte die Staatsregierung die Aufhebung des Sequesters für inopportun erachten, so müßten zumindest die den Zwecken der Abwehr dienenden Revenüenüberschüsse nach Ablauf des kommenden Rechnungsjahres dem Vermögen zuwachsen. Es bleibe allerdings zu fragen, ob nicht eine Änderung des Abfindungsvertrages angebracht erscheine, wozu das feindliche Verhalten des Herzogs von Cumberland die Handhabe biete.

Das Gutachten des Staatssekretärs v. Bülow als des Vertreters des auswärtigen Ressorts vom 14. Oktober 1878 ging davon aus, daß die Regierung verpflichtet sei, „die Waffe, welche ihr durch die Beschlagnahme gegen die feindlichen Bestrebungen der Welfenpartei verliehen ist, bei der gegenwärtigen Lage Europas und Deutschlands ohne zwingende Gründe nicht aus der Hand zu geben. Wenn der Finanzminister schon die Weiterverwendung für das kommende Jahr befürworte, dann sei nicht einzusehen, warum dieses nicht auch für die Folgezeit gerechtfertigt erscheinen sollte". Der im Gesetz gebrauchte Ausdruck „König Georg" beschränke sich nicht auf die physische Person, sondern „ist nur eine bereits geschichtlich gewordene Bezeichnung für den Träger des Prätendententums auf den Thron von Hannover". Die Ratio des Gesetzes richte sich daher ebenso gegen den Nachfolger des Königs, der in der Person des Herzogs seine Prätentionen aufrechterhalten habe. Auf eine weiterführende juristische Begründung verzichtete Bülow, da er die Sache

mehr nach Opportunitätsgründen und politischer Raison beurteilte und überdies den Intentionen seines hohen Chefs nicht vorgreifen konnte.

Der Vizepräsident des Ministeriums, Graf Stolberg, äußerte sich am 17. Oktober gemäß den Leitgedanken des Finanzministers. Nur wollte er die Ansprüche der Agnaten anders beurteilt sehen: deren Rechte seien mit der Wahrung der Substanz geschützt. Ein Recht auf die Revenuen komme ihnen nicht zu. Es finde sich kein Anhaltspunkt, wonach die Beschlagnahme der Einkünfte ausschließlich gegen die Person des Königs gerichtet sei in dem Sinne, daß sie seinem Sohn und Rechtsnachfolger gegenüber aufhören müßte. Der Begriff „König Georg" sei s. Z. im Gesetz als „Repräsentant der Familie und des Fideikommisses" angewendet worden; so lange sich der Erbe von der Gesinnung des Vaters nicht lossage, könne an eine Änderung nicht gedacht werden.

In der Niederschrift vom 24. Oktober bewahrte der Justizminister Leonhard einen selbständigen Gesichtspunkt. Die Kosten für die Überwachung der Abwehr seien nach dem Wortlaut der Verordnung von 1868 eindeutig auf die Person des Königs abgestellt gewesen. Mit dem Tode desselben habe das Vermögen juristisch aufgehört, Vermögen des Königs zu sein. Daher sei es zweifelhaft, ob die Regierung zur Weiterverwendung der Zinsen befugt sei, denn die Maßregel sei eine subjektive, gegen die Person des Monarchen gerichtete gewesen, und nur diesem gegenüber sei die Dispositionsfreiheit beschränkt worden. Mit dem Tode desselben habe die Regierung bis zum Zeitpunkt der gesetzlichen Aufhebung der Beschlagnahme dem Rechtsnachfolger nach allgemeinen Grundsätzen für die Verwaltung dieses Teils des beschlagnahmten Vermögens Rechnung zu legen. Die Regierung, so schließt Leonhard, müsse daher vorläufig Abstand von der Verwendung der Revenuen zu politischen Zwecken nehmen und dem Landtag eine Gesetzesvorlage unterbreiten. Der Kultusminister Falk beschränkte sich in seinem Votum vom 26. Oktober im wesentlichen auf die Feststellung, daß das Vorgehen der Regierung infolge der ihr zukommenden Pflicht, feindliche Unternehmungen abzuwehren, rechtlich unanfechtbar sei, zumal „die Tätigkeit etwaiger Agenten auf Grund

der Aufträge des Verstorbenen nicht mit seinem Tode als aufhörend angenommen werden" könne. Die Äußerungen der übrigen Staatsminister sind mangels neuer Gesichtspunkte kaum von Belang. Den Ausschlag führte Bismarcks Votum vom 9. November 1878 herbei [51], das vom Geiste politischer Zweckmäßigkeit bestimmt war und demgemäß die Frage weder dynastisch noch juristisch, sondern ausschließlich politisch beurteilte. Die Vorgeschichte der Vermögensbeschlagnahme in die Erinnerung zurückrufend, stellte er u. a. fest: „Allen Beteiligten an den beiden aufeinander folgenden Akten der Gesetzgebung lag jeder Gedanke fern an eine Fassung von der Genauigkeit eines gerichtlichen Kontraktes, wie sie da notwendig wird, wo jede Fuge gegen den Scharfsinn richterlicher oder advokatorischer Interpretation mit sorgfältiger Voraussicht aller Eventualitäten geschlossen werden soll . . . Ich bin deshalb der Meinung, daß diese ganze Dotation ohne Rechtsverletzung, wenn auch nicht ohne neuen Akt der Gesetzgebung, zugunsten der Staatskasse annulliert werden kann, nachdem die Voraussetzungen, unter denen sie gewährt wurde, von dem Erben des Königs Georg durch ausdrückliche Erklärungen zerstört worden sind."

Zu einem Kabinettsbeschluß scheint es gar nicht gekommen zu sein. Als der Innenminister am 31. März 1879 seine Geldwünsche an den Welfenfonds für das beginnende Rechnungsjahr anmeldete, erging nach Bülows Angabe ein vom 8. April datiertes Zirkular an alle Minister des Inhalts, daß eine Weiterverwendung der Revenüen des Welfenfonds nicht im Gegensatz zu den gesetzlichen Bestimmungen stehe. Es bedurfte erst einer Fürsprache des englischen Premierministers Disraeli, die die am englischen Hofe herrschenden Wünsche vorwegnahm, sowie einer Bitte des Herzogs von Sachsen-Altenburg, damit laut Allerhöchster Order vom 14. Mai 1879 der Königinwitwe von Hannover, einer geborenen Prinzessin von Sachsen-Altenburg, und ihren Töchtern eine Pension von 260 000 Mark jährlich

---

[51] Bismarck, Ges. Werke VIc Nr. 134. Nach Tiedemann a. a. O. II S. 316 handelt es sich um das am 8. Nov. in Friedrichsruhe diktierte Votum.

unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs aus dem Welfenfonds gewährt wurde [52].

Die verstärkte Anlage von Reserven — allein 1879 wurden von der Legationskasse 300 000 Mark in Effekten angelegt — zeigt, daß sowohl Bismarck als auch das Staatsministerium die Aufhebung des Welfenfonds als Möglichkeit im Auge behielten. 1882 ging wiederum eine Motion von der Fortschrittspartei aus, die der Regierung erteilten Vollmachten hinsichtlich des Welfenfonds zu löschen. Mit dem Antrag des Abgeordneten Dirichlet wurde am 21. Februar die Angelegenheit vor den Landtag gebracht [53], und Bennigsen gab der Erwartung Ausdruck, daß die Verhältnisse bald die Aufhebung des Sequesters gestatten würden, denn von feindseligen Unternehmungen des Herzogs Ernst August könne nicht mehr die Rede sein [54]. Obwohl das Zentrum und die Nationalliberalen sich mit dem Fortschritt im Prinzip in der Sache einig waren, ging schließlich die Landtagsmehrheit über den Antrag zur Tagesordnung über, und das Ministerium blieb von indiskreten Anfragen verschont [55].

Durch Allerhöchste Order vom 5. Januar 1883 erteilte der Kaiser der Staatsregierung die Entlastung über die bisherige Geschäftsführung des Welfenfonds:

„Aus Ihrem mündlichen Vortrage habe ich die Überzeugung gewonnen, daß die seitherige Verwendung der Revenüen des in Beschlag genommenen Vermögens des Königs Georg und des ehemaligen Kurfürsten von Hessen in einer den Absichten der Verordnung vom 2. März 1868 (Gesetzsammlung S. 166/67) und des Gesetzes vom 15. März 1869 (Gesetzsammlung S. 321/22) entsprechenden Weise erfolgt ist. Ich entlaste Sie daher hierdurch für die Vergangenheit von der Verantwortlichkeit für die Verwaltung des gedachten Fonds mit der Wirkung, daß alle aus demselben durch Sie oder Ihre Amtsvorgänger unmittelbar oder auf entsprechende Anweisungen geleisteten Zahlungen kraft Meines gegenwärtigen Erlasses für justifiziert zu erachten sind, ohne daß von Ihnen oder von einem der beteiligten Beamten

[52] Siehe Anl. Nrr. 2 bis 7.
[53] Haus d. Abgeordneten, 14. Leg.periode 1882, Drucksache Nr. 79.
[54] Ebenda Nr. 183; Bennigsens Reden a. a. O. II S. 350 Nr. 839.
[55] Haus d. Abgeordneten, 44. Sitzung vom 29. März 1882 S. 1290 ff.

zu irgendeiner Zeit ein Ausweis über den Verbleib der verausgabten Summen soll gefordert werden dürfen. Zugleich bestimme ich entsprechend der oben erwähnten gesetzlichen Vorschriften, daß die über die in Betracht kommenden Ausgaben vorhandenen Rechnungen und Belege zu vernichten sind. Auch will ich in Zukunft in angemessenen Zeiträumen einem gleichen Nachweise entgegensehen.

Berlin, den 5. Januar 1883 gez. Wilhelm"

Das in Abschrift bei den Akten liegende Schriftstück war von Bismarck, dem Innenminister von Puttkamer und dem Finanzminister Scholz gegengezeichnet. Der Kurator der Legationskasse des Auswärtigen Amts, der Geheime Legationsrat Humbert, vernichtete weisungsgemäß sämtliche Belege durch Feuer mit Ausnahme solcher Schriftstücke, die als Unterlagen für laufende Zahlungen dienten. Hofrat Schultz, der Rendant der Legationskasse, wurde angewiesen, für die Verwaltung der geheimen Mittel eine abgesonderte Kassenführung einzurichten.

III

Eine Reihe von Notizen gestatten uns zufälligerweise einen Einblick in die Bewirtschaftung des Welfenfonds durch die Legationskasse während des Jahres 1884. Für das Rechnungsjahr 1883/84 waren dem Auswärtigen Amt 600 000 Mark zugewiesen worden. Am 13. Dezember 1883 meldete der Hofrat Wiegner, nächst Schultz der für die Führung der Einnahme- und Ausgaberegister verantwortliche Beamte, dem Geheimen Legationsrat Humbert in einem *Citissime*, daß auf Grund einer von dem Unterstaatssekretär Busch selbst aufgesetzten und nach Friedrichsruhe weiterzuleitenden Kassenordre die Summe von 511 000 Mark aus dem Welfenfonds abgehoben werden sollte. Da der Barbestand nur 375 000 Mark betrug, habe der Reichskanzler die Veräußerung von Effekten in Höhe des fehlenden Betrags angeordnet mit der Maßgabe, sie zu verschiedenen Terminen und über verschiedene Institute abzusetzen; auf diese Weise sollte offenbar die Aktion Außenstehenden gegenüber nicht zu auffällig erscheinen. Der Dringlichkeit halber wurde bis zum Verkauf der Papiere ein Vorschuß aus den ordentlichen Etats-

mitteln an den Welfenfonds gegeben. Aus einer Aneinanderreihung der Belege ergibt sich nachstehende Übersicht:

13. Februar 1884: Effektenverkauf im Werte von 500 000 Mark. Erlös: 518 000 Mark.

21. Februar: ebenso in ungenannter Höhe. Erlös: 181 000 Mark. Unter Einrechnung des am 13. Februar erzielten Überschusses von 18 000 Mark beläuft sich der Kassenbestand auf 199 000 Mark.

17. April: Vorschuß aus Etatsmitteln von 159 000 Mark.

19. April: Die erste Rate für das Rechnungsjahr 1884/85 wird überwiesen: 250 000 Mark. Nach Rückzahlung des Vorschusses vom 17. April bleiben 109 000 Mark.

6. Mai: Vorschuß aus Etatsmitteln von 150 000 Mark. Zur Erfüllung laufender Verbindlichkeiten werden Effekten für 150 000 Mark verkauft.

20. Mai: Der Reichskanzler ordnet den Verkauf sämtlicher Effekten des Welfenfonds an.

10. Juni: Vorschuß aus Etatsmitteln von 35 000 Mark. Der Barbestand beträgt 1480 Mark.

13. Juni: Der Reichskanzler hebt 500 000 Mark ab, die aus dem Verkauf von Effekten stammen. Zwecks Rückzahlung des Vorschusses vom 10. Juni sowie für laufende Pensionen regt Unterstaatssekretär Busch die „Versilberung" der letzten Effekten an.

16. Juni: Hofrat Schultz wird hierzu ermächtigt.
Marginal von Busch: „In künftigen Fällen wird es sich empfehlen, auf Zahlungsanweisungen des Herrn Reichskanzlers, für welche die vorhandenen Bestände eine Deckung nicht mehr gewähren, zuvörderst von der Sachlage Meldung zu machen."

20. Juni: Erlös: 62 600 Mark.

26. Juni: Die zweite Rate für das Rechnungsjahr 1884/85 wird überwiesen: 290 000 Mark. Gemäß münd-

licher Verabredung des Reichskanzlers mit dem Finanzminister sollen bis zum 1. Oktober aus den für das Jahr 1885/86 fälligen Revenüen im voraus 150 000 Mark überwiesen werden.

18. August: Effektenankauf für 200 000 Mark.

22. September: Die erste Rat für 1885/86 überwiesen: 150 000 Mark.

26. September: Vorschuß aus Etatsmitteln: 100 000 Mark.

16. Oktober: Zur Rückzahlung desselben Effekten für 120 000 Mark verkauft.

3. Dezember: Hofrat Schultz zeigt an, daß mit der Überweisung von 6200 Mark an den Reichskanzler der Barbestand des Welfenfonds absorbiert sei. Die noch vorhandenen Effekten verkauft: 83 000 Mark.

Wie erklärt sich die plötzliche Inanspruchnahme der Reserven der Legationskasse? Eine eindeutige Antwort gestatten die Akten nicht, doch läßt sich die Lösung vermuten. Am 11. Februar 1884 unterzeichnete der bayrische Regierungsrat Pfister eine auf eine Million Mark ausgestellte Quittung [56]. In streng geheimer Mission war Pfister, der Kabinettssekretär König Ludwigs II. von Bayern, Anfang Februar nach Berlin und nach Friedrichsruhe gekommen, um mit Bismarck und dem Bankhause Bleichröder namens seines Königs über eine Anleihe für die stark verschuldete Kabinettskasse zu verhandeln [57]. Die Besprechungen führten nicht zu dem gewünschten Resultat. Um den in München drohenden Skandal zu vermeiden, scheint Bismarck gewissermaßen mit einem Vorschuß in Höhe von einer Million dem bedrängten König beigesprungen zu sein, wobei die Bedingungen, unter denen der Betrag gewährt wurde, unklar bleiben.

Bei der Gratulationscour am Oldenburgischen Hofe am 1. Januar 1884 verwandte sich die Großherzogin von Oldenburg bei dem preußischen Gesandten v. Thielau für einen welfisch-

[56] Die geheimen Papiere Friedrichs von Holstein, Deutsche Ausgabe von Werner Frauendienst, II S. 83 Anm.
[57] i. a. Asservat 34.

preußischen Ausgleich [58]. Mit Bedauern beobachte sie, wie der Herzog Ernst August vergeblich bemüht sei, seine Anhänger in ihrem Übereifer zu zügeln. Thielau wußte u. a. auch zu berichten, daß die Kaiserin von Rußland, Maria Feodorowna, die Schwester der Herzogin Thyra von Cumberland, sich über den Oldenburgischen Hof zugunsten ihres Schwagers einzumischen trachte. Den Anlaß zu dieser Regsamkeit bildete die Aussicht auf das bevorstehende Ableben des regierenden Herzogs Wilhelm von Braunschweig. Der Cumberlandsche Hof in Gmunden hatte das größte Interesse daran, bei Bismarck wegen der Aufhebung des Sequesters vorfühlen zu lassen in der Erwartung, dabei einen Fingerzeig für die Behandlung der braunschweigischen Thronfolge und des herzoglich-braunschweigischen Nachlaßvermögens zu erhalten. Von Gmunden aus bediente man sich zu dieser Aufgabe der Person des früheren preußischen Finanzministers Bitter als eines Mittelsmannes. Bitters Intervention vom 21. März 1884 begegnete indessen der glatten Ablehnung durch Bismarck, dem das Angebot der Anerkennung der Reichsverfassung seitens des Herzogs nicht als ausreichender Beweis für dessen ernste Bereitschaft zur Beilegung des Konfliktes genügte [59]. In Gmunden zog man sich nach dieser schroffen Zurückweisung wieder auf die Betonung des formalen Rechtsstandpunktes zurück. Der am 18. Oktober 1884 in Sibyllenort eingetretene Tod des Herzogs Wilhelm von Braunschweig bot einen Anlaß dazu. War man am preußischen Hofe auch überzeugt davon, die Rechte des Hauses Hannover auf den braunschweigischen Thron nicht ohne weiteres beiseite schieben zu können, so löste die sämtlichen Höfen zugestellte Notifikation des Regierungsantritts des Herzogs Ernst August im Herzogtum Braunschweig allseitiges Befremden aus [60]. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, daß Bismarck daran gedacht haben könnte, die von dem Herzog Wilhelm hinterlassene Vermögensmasse den rechtmäßigen Erben des Gesamthauses

[58] i. a. I AAg 29 Bd. XIII, Bericht v. 12. Jan. 1884.

[59] Vgl. Anlagen Nrr. 8 u. 9.

[60] Europ. Geschichtskalender 1884 S. 103; Lucius v. Ballhausen a. a. O. S. 303; Denkwürdigkeiten des Generalfeldmarschalls Alfred Grafen von Waldersee, hgg. von H. O. Meisner, I S. 245; Die geh. Papiere Friedrichs v. Holstein a. a. O. II S. 179.

Braunschweig-Lüneburg vorzuenthalten. Daher war eine neuerliche Einmischung der Königin Victoria von England am 1. November über ihren Schwiegersohn[61] unnötig und bestenfalls geeignet, den Groll des Kanzlers gegen weibliche Einflüsterungen in die Politik zu erregen. Nach dem Vorfall des Jahres 1878 glaubte Bismarck, jede weitere Entschließung von einer Art initiativer Vorleistung des Herzogs von Cumberland abhängig machen zu müssen, ohne die preußischerseits auch nicht das geringste Entgegenkommen angedeutet werden dürfe; durch die neuerlichen Vorgänge sah er sich in seiner Auffassung von dem fehlenden guten Willen und der unversöhnlichen Gesinnung seiner welfischen Gegner bestärkt. Die Beharrlichkeit, mit der der Herzog seine formalen Ansprüche zum Ausdruck brachte, vereitelte daher jede Aussicht auf einen Kompromiß, und somit blieb die Wunde bis zum Ausscheiden des Kanzlers aus dem Amte offen. Auch nach 1884 flossen den Ministerien des Auswärtigen und des Innern die Zinsen zur Abwehr der feindlichen Angriffe des Königs Georg zu. Die tatsächlichen Ausgaben hatten sich zunehmend verringert, denn 1887 wies die Legationskasse einen Effektenbestand von 800 000 Mark aus den Revenüen des Welfenfonds auf.

Wirft man einen Blick auf die namhaften Pensionäre des Welfenfonds, so wäre in erster Linie König Ludwig II. von Bayern zu erwähnen. Während einer unbestimmten Anzahl von Jahren flossen der bayrischen Kabinettskasse jährlich 300 000 Mark zu, von denen der Oberststallmeister Graf Holnstein „Prozente" bezog[62]. Dem Bevollmächtigten des Grafen, Hofrat Böhm, wurden nachweislich zum letzten Male im Oktober 1888 über die Kaiserliche Gesandtschaft in Bern 17 000 Mark vermittelt[63]. Der ungarische Graf Csaky erhielt 1883 3000 Mark, wofür er als Gegenleistung das Original des am 31. Juli 1866 zwischen der preußischen Regierung und der ungarischen Le-

---

[61] Egon Caesar Conte Corti, Wenn ... Sendung und Schicksal einer Kaiserin S. 374.

[62] Vgl. Anm. 36.

[63] Vgl. Wilhelm Schüssler, Das Geheimnis des Kaiserbriefes Ludwigs II. in: Geschichtliche Kräfte und Entscheidungen, Festschrift für Otto Becker, S. 206 ff. Obiger Nachweis i. a. Asservat 34.

gion geschlossenen Vertrages aushändigte[64]. Ebenfalls für im Jahre 1866 geleistete Dienste empfing der ungarische General Klapka einen ungenannten Betrag[65]. Die Kaiserliche Botschaft in Madrid zahlte dem französischen Marschall Bazaine 1888 vierteljährliche Raten von 1200 Franken aus[66]. Unter den kirchlichen Würdenträgern sind der abgesetzte Erzbischof von Köln, Dr. Paulus Melchers, und der ehemalige Weihbischof von Posen, Dr. Johannes Janiszewski, zu erwähnen: ersterer bezog seit seiner Ernennung zum Kardinal eine Jahresrente von 16 000 Mark, letzterer von 8 400 Mark[67]. Auch die 1892 dem Wiener Nuntius Galimberti anläßlich seiner Erhebung zum Kardinal überreichte Dotation von 50 000 Mark dürfte dem Welfenfonds entnommen worden sein[68]. Der Freiburger Kirchenhistoriker Franz Xaver Kraus war vielleicht kein vereinzelt dastehender gelehrter Subsidiär des Reptilienfonds[69]. Seinem langjährigen bewährten Mitarbeiter, dem Wirkl. Geh. Legationsrat Lothar Bucher, bewilligte Bismarck nach dessen Verabschiedung 1886 einen jährlichen Pensionszuschuß in Höhe von 2000 Mark[70]. Den Zeitgenossen war nicht unbekannt geblieben, daß der Übertritt des ehemaligen hannoverschen Regierungsrats Oskar Meding von der welfischen Partei in das Bismarcksche Lager mit einer Jahrespension von

---

[64] i. a. I AA1 41 geh. Haltung Österreichs Preußen gegenüber, Bd. IV.

[65] i. a. Asservat 34.

[66] i. a. I A B 80 Unterstützung des Marschalls Bazaine. Bazaine hatte sich seit 1874 wiederholt an Bismarck mit der Bitte um Unterstützung gewandt. Mit Rücksicht auf die bedrängten Verhältnisse, in denen der Marschall lebte, gab der Kaiser 1888 seine Einwilligung. Bazaine verstarb am 23. Sept. 1888 in Madrid.

[67] Vgl. Johannes Heckel, Die Beilegung des Kulturkampfes in Preußen, in: ZRG Kan. Abt. Bd. L, S. 313. Die preußische Regierung hatte sich verpflichtet, dem am 27. Juli 1885 als Kurienkardinal nach Rom berufenen Erzbischof eine seinem Range entsprechende Leibrente zu zahlen. Vgl. Deutscher Geschichtskalender für 1892 S. 118.

[68] Helmuth Rogge, Holstein und Hohenlohe S. 396. Die Dotation war eine Anerkennung für die Verdienste des Kardinals um die Beilegung des Kulturkampfes. Vgl. Georg Franz, Kulturkampf, Staat und katholische Kirche in Mitteleuropa S. 271 f.

[69] Ludwig Freiherr von Pastor, Tagebücher, Briefe, Erinnerungen, hgg. von Wilhelm Wühr, S. 397.

[70] Die geheimen Papiere Friedrichs von Holstein a. a. O. I S. 67.

7500 Mark honoriert worden war[71]. Schließlich wäre noch auf die in Holsteins Erinnerungen überlieferte Nachricht hinzuweisen, wonach Bismarck selbst bei seinem Ausscheiden aus dem Dienst zwischen dem 17. und 20. März 1890 den Welfenfonds mit einem Betrag von 231 000 Mark in Anspruch genommen haben soll[72].

IV

Das Berliner Tageblatt eröffnete am 13. Juli 1889 mit dem Artikel „Der Welfenfonds und Kaiser Friedrich" die allgemeine Diskussion des Themas. Man erfuhr, der verstorbene Kaiser Friedrich habe in seinem Regierungsprogramm u. a. auch die Aufhebung des Welfenfonds vorgesehen, da die Verfügung über die Zinsen eines Vermögens von 48 Mill. Mark — der Staatsschatz des Bismarckschen Hausmeiertums[73] — dem Reichskanzler eine erschreckende Machtfülle verliehen hätte. Der Kaiser, so wollte das Tageblatt weiter wissen, habe die Lösung jedoch nicht zugunsten des Eigentümers, sondern der preußischen Staatskasse angestrebt. Die Tendenz des Aufsatzes war unverhüllt gegen Bismarck gerichtet. Zwar vermochte dieser noch im Januar 1890 eine Interpellation im preußischen Herrenhause darüber als inopportun zurückzuweisen, aber nach den Ereignissen im März, die seinen Sturz zur Folge hatten, wich der Druck, der bisher einer allgemeinen Diskussion entgegengestanden hatte. Binnen weniger Wochen wurde der Welfenfonds zur Pressesensation; kein nennenswertes Blatt des In- und Auslandes, das sich nicht dieses ungemein dankbaren Gegenstandes angenommen und zugleich das Regierungssystem des gestürzten Kanzlers verdammt hätte. Naturgemäß bot die langjährige Zurückhaltung Nahrung für allerlei Spekulationen, die sich auf Vorurteilen und Haßkomplexen aufbauten und ein

[71] i. a. I B Rep. II Generalia Nr. 206 Bd. II. Die Tatsache wurde bereits von Friedrich Thimme auf Grund seiner Aktenstudien bestätigt in der Rezension der Arbeit von Werner Leffler, Ursachen und Anfänge der Deutschhannoverschen Bewegung 1866—1870 in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte Bd. XI. 1934 S. 237 Anm. (Vf. verdankt diesen Hinweis Herrn Prof. Dr. Schnath, Hannover).

[72] Die geheimen Papiere Friedrichs von Holstein a. a. O. I. S. 149.

[73] So die Frankfurter Zeitung am 27. März 1891.

Minimum an positiver Sachkenntnis verrieten[74]. Tatsächlich waren der Allgemeinheit die Zuwendungen zu kulturellen und kirchlichen Einrichtungen in der Provinz Hannover vollkommen unbekannt geblieben und wurden auch nun kaum besprochen. Die allgemeine Empörung, die sich Luft machte, galt nicht eigentlich dem Vorhandensein eines geheimen Dispositionsfonds, nicht einer strengem Rechtsgefühl entspringenden Anteilnahme an dem unglücklichen Geschick der welfischen Dynastie, sondern der offenkundigen Unvereinbarkeit von Entstehungsgrund und Verwendungszweck des Welfenfonds, durch dessen unkontrollierte Inanspruchnahme Bismarck zwei Jahrzehnte hindurch der öffentlichen Meinung mittels einer Gefolgschaft korrumpierter Publizisten und Agenten seinen Willen aufgeprägt habe.

Für den Reichskanzler von Caprivi erwies sich diese höchst zweifelhafte Geldquelle als eine *damnosa hereditas*, deren sich zu entledigen auf das dringendste geboten schien. Caprivi mit seiner bürokratisch korrekten Natur war bei näherer Beleuchtung der Dinge entsetzt und hielt im Hinblick auf die streitlustige Presse in der Staatsministerialsitzung vom 5. April 1890 eine vorläufige Stellungnahme für unerläßlich[75]; nicht nur der Hannoversche Provinziallandtag habe die Sache zur Sprache gebracht und wolle den Fonds gerne seinem Eigentümer überantwortet wissen, sondern auch der Reichstag fordere Einsichtnahme in die Verwendung der Gelder, die die Regierung allerdings im Hinblick auf das auswärtige Ressort ablehnen müsse. Um sich einer Rückendeckung zu vergewissern, regte Caprivi an, die Verteilung der Revenüen wieder dem Votum des Staats-

---

[74] Selbst unter den hohen Beamten der Wilhelmstraße, den engeren Mitarbeitern Bismarcks, herrschten nur vage Vorstellungen über die Verwendung des Welfenfonds, wie Ludwig Raschdau, Unter Bismarck und Caprivi S. 226 bezeugt.

[75] Vgl. John Dalberg Lord Acton, *Historical Essays and Studies*, hgg. von J. N. Figgis and R. V. Laurence (London 1907) S. 204. Die Kenntnisse Actons, der mit einer Gräfin Arco vermählt war, beruhten auf seinen engen Beziehungen zu den gut informierten Kreisen der Münchener Gesellschaft, wo die Vorgänge um den Welfenfonds wegen der Zahlungen an König Ludwig II. 1892 mit größter Besorgnis beobachtet wurden. Vf. verweist auf die in Anm. 36 gemachte Andeutung.

ministeriums zu unterwerfen. Die Freigabe des Fonds schien ihm mit besonderer Rücksicht auf das feindliche Treiben Windthorsts indiskutabel [76]. Letzterer trat in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 17. April nochmals für das hannoversche Königshaus in die Schranken [77]; wenn er auch die glückliche Beilegung des Konfliktes nicht mehr erleben sollte, so wurden seine Argumente von der „Germania" in die Öffentlichkeit getragen und vom Chor der antibismarckschen Presse übernommen.

Dem Cumberlandschen Hofe in Gmunden blieb die Verlegenheit der preußischen Regierung nicht verborgen, und der Herzog Ernst August wandte sich bereits fünf Tage nach der Landtagssitzung am 22. April an den Vetter seiner Mutter, den Herzog Ernst von Sachsen-Altenburg, mit der Bitte, den Kaiser für seine Vermögenssache zu interessieren [78]. Der Herzog von Cumberland setzte auch diesmal die privatrechtliche, d. h. ausschließlich die Häuser Hohenzollern und Braunschweig verpflichtende Natur des Streitfalles, voraus und bedauerte, daß der Welfenfonds vor das parlamentarische Forum gezogen worden sei. Er rief den Gerechtigkeitssinn Wilhelms II. an und schlug die private Vermittlung durch einen deutschen Fürsten vor. Der Herzog von Sachsen-Altenburg leitete den Brief befürwortend am 22. Mai an den Kaiser weiter [79].

In Berlin vermochte man der privatrechtlichen Natur des Streitfalles nicht beizustimmen. Wenn auch Kaiser Wilhelm II. den Appell an seinen Großmut gern vernommen haben mag, konnte er nicht umhin, seinen Ministerpräsidenten zu Rat zu ziehen, und Caprivi beauftragte die Räte Rottenburg im Reichskanzleramt und Kiderlen-Wächter im Auswärtigen Amt mit der Ausarbeitung von Gutachten. Ersterer berief sich auf eine Äußerung Bismarcks aus dem Jahre 1888, die sich gegen jede Konzession verwahrte und die Erwägung aufwarf, das welfische Vermögen auf gesetzlichem Wege mit dem fiskalischen zu vereinigen, d. h. entweder die Dotation zurückzunehmen oder die Konsolidierung auf dem Wege der Verjährung sich vollziehen

[76] i. a. Preußen 5 Nr. 1a. Das ehemal. Hann. Königshaus Bd. II.
[77] Haus der Abgeordneten, 42. Sitzung v. 17. April 1890 S. 1129.
[78] Anlage Nr. 11.
[79] Anlage Nr. 10.

zu lassen. Die Kiderlensche Deduktion beschränkte sich im wesentlichen auf die Erörterung der Erbfolge des welfischen Hauses im Herzogtum Braunschweig und kam, ebenfalls in Anlehnung an frühere Äußerungen Bismarcks, zu dem Ergebnis, alle Ansprüche abzulehnen und dem Herzog auch nicht „ein Handtuch" aus dem Welfenfonds zu geben [80]. Am 28. Mai beschied Kaiser Wilhelm II. den Herzog Ernst von Sachsen-Altenburg abschlägig auf Grund eines von Kiderlen-Wächter gefertigten Entwurfs: die Frage sei eine staats- und keine privatrechtliche und er könne sich nicht dazu verstehen, seinen Landständen eine Vorlage auf Aufhebung des Welfenfonds zuzuleiten, solange nicht völliger Friede zwischen seinem und dem welfischen Hause herrsche [81].

Nach dem Scheitern der Intervention des Herzogs von Sachsen-Altenburg fiel die Initiative dem Landesdirektor der Provinz Hannover, Freiherrn Ernst v. Hammerstein-Loxten, zu. Er stand seit geraumer Zeit mit einem dem hannoverschen Hause ergebenen Kreise namhafter Persönlichkeiten in Verbindung, deren gemeinsames Ziel es war, dem Herzog von Cumberland zu seinem Rechte zu verhelfen und ihn zu einer Haltung zu bewegen, die einer Beilegung des Konfliktes dienlich war [82]. Hammerstein brachte am 17. Oktober dem Reichskanzler den ernsten Wunsch des Herzogs von Cumberland nach Verständigung mit der Krone Preußen zur Kenntnis; auf Grund eines früher seinem Vater gegebenen Wortes sei er zwar nicht in der Lage, einen formellen Verzicht auf die Krone Hannover auszusprechen, stelle jedoch bei gütlicher Regelung der Vermögensfrage und der Braunschweigischen Sukzession in bestimmte Aussicht, den Anspruch auf Hannover niemals zu erneuern [83]. Unter Bezugnahme auf eine vorangegangene Unterredung ließ der Reichskanzler am 9. Januar 1891 Hammerstein wissen, daß er einen

---

[80] i. a. I AA f 20 Die Erbfolge im Hzgt. Braunschweig Bd. XV.

[81] Anlage Nr. 12.

[82] Staatsarchiv Hannover, Depos. 52. Ernst Freiherr v. Hammerstein-Loxten: Handakten betr. die Aufhebung der Beschlagnahme des sog. Welfenfonds 1890—92. Vf. ist dem Herrn Direktor des Staatsarchivs für den freundl. Hinweis auf das Depositum ganz besonders dankbar.

[83] Die Frage der Braunschweigischen Erbfolge wird Vf. in anderem Zusammenhang behandeln.

Antrag auf Aufhebung des Sequesters für erfolgreich halte, vorausgesetzt, der Herzog bringe dem Kaiser gegenüber diesen Wunsch zum Ausdruck mit dem feierlichen Versprechen, die Zinsen weder direkt noch indirekt gegen die preußische Regierung verwenden zu wollen. Über bloße Sondierungen gelangte man damals nicht hinaus, da der Herzog der Überzeugung war, seine Initiative sei nutzlos, solange er nicht einen formellen Verzicht ausspreche, wozu er sich nie bereitfinden könne.

Seltsame Enthüllungen der „Berliner Neuesten Nachrichten" vom 8. März 1891 zwangen den Reichskanzler, die Anlegenheit mit größerem Nachdruck zu betreiben. Das Berliner Blatt stützte sich auf einen Artikel „Geheime Fondsgeschichten", der vier Tage vorher im „Wiener Tagblatt" erschienen war[84]. Am 17. März verbreitete die „Vossische Zeitung" das Gerücht von dem bevorstehenden Rücktritt des Staatssekretärs des Innern und Vizepräsidenten des Staatsministeriums Dr. v. Bötticher und drei Tage später einen Aufsatz „Herr v. Bötticher und der Welfenfonds". Hier erfuhr das Publikum, daß das vor dem Zusammenbruch stehende Bankgeschäft von Böttichers Schwiegervater i. J. 1886 durch Einspringen Bismarcks mit einem Betrage von 350 000 Mark gerettet worden war. Bötticher selbst scheint sich über die Herkunft dieses Betrages aus dem Welfenfonds keine Rechenschaft abgelegt zu haben[85].

Caprivi, von der Heftigkeit der öffentlichen Reaktion über diesen Skandal erschüttert, machte in der Sitzung des Staatsministeriums vom 21. März die Neuregelung der Revenüen des Welfenfonds zum Gegenstand einer Aussprache. Unumwunden gestand er — was längst öffentliches Geheimnis war —, daß „die bisherige Verwendung der Revenüen sich allerdings nur durch eine etwas gewaltsame Interpretation rechtfertigen lasse". Sein

---

[84] Das Wiener Blatt wurde in Berlin in amtlichem Auftrage aufgekauft.

[85] Die Herkunft des Betrages aus dem Welfenfonds ist durch den Journaleintrag des Fürsten Hohenlohe erwiesen: Helmuth Rogge, Holstein und Hohenlohe S. 357.

Zum Böttcherskandal vgl. Waldersee a. a. O. II S. 223; Otto Hammann, Der Neue Kurs S. 11; Bismarcks Großes Spiel, die Geheimen Tagebücher Ludwig Bambergers, hgg. von Erich Feder, S. 462 f.

Vorschlag lief darauf hinaus, die „von seiten des Auswärtigen Amts ausgehenden Zahlungen von jeder Beziehung auf den König Georg und seine Deszendenz" zu lösen. Durch Abgabe einer Erklärung im Reichs- und Staatsanzeiger gedachte Caprivi die Wogen der allgemeinen Erregung zu glätten. Der Finanzminister v. Miquel als einstiger Hannoveraner befürwortete wärmstens diese Anregung [86] und glaubte die Einstellung der Zinsen in den ordentlichen Etat empfehlen zu sollen, um weiteren Spekulationen den Boden zu entziehen. Seine Kollegen widersetzten sich mit dem Einwand, daß die Natur des Fonds als ein dem Königshause Hannover gehörender aufrechterhalten werden müsse und mithin die Zinsen nicht im Staatshaushalt erscheinen könnten. Der Innenminister Herrfurth war bereit, gegen einen geringen Ersatz auf den seinem Ressort zufallenden Revenüenanteil zu verzichten; aus seinen Ausführungen ist zu entnehmen, daß die Gelder bisher den Oberpräsidenten der Provinzen Hannover, Schleswig-Holstein und Posen für Presszwecke zugewandt worden waren. Das Staatsministerium kam schließlich überein, ab 1892 zur allgemeinen Rechnungslegung unter Angabe des Verwendungszweckes überzugehen. Ferner wurde damals die Aufhebung der Beschlagnahme ins Auge gefaßt mit dem Ziel, bis zur endgültigen Regelung die Einnahmen zum Nutzen der Provinz Hannover zu verwenden [87].

Um das heikle Thema zu verharmlosen und der gefürchteten Interpellation im Landtage zuvorzukommen, nahm Caprivi bei der Haushaltsberatung für 1891/92 Stellung, indem er an einen aus dem Welfenfonds zu bewilligenden Zuschuß für den Bau der Gewerbeschule in Hannover anknüpfte [88]. Freimütig gestand er, daß die Belege über die geheimen Ausgaben jährlich nach erfolgter Entlastung durch den Kaiser verbrannt worden seien und er sich außerstande sehe, genaue Auskunft über die in der zurückliegenden Zeit geleisteten Zahlungen zu geben. Er wies auf die Notwendigkeit hin, dem Auswärtigen Amt bei dem etwaigen Ausfall der Revenüen einen angemessenen politischen Dispositionsfonds zu bewilligen und berührte hiermit den we-

[86] Herzfeld a. a. O. S. 294 f.
[87] Dep. Hammerstein a. a. O.
[88] Haus d. Abgeordneten, 77. Sitzung vom 29. Apr. 1891 S. 196.

sentlichen Gesichtspunkt für das zähe Festhalten Bismarcks am Welfenfonds. Bismarck hatte sich offenbar nie ernstlich bemüht, den Reichstag für die Bewilligung eines geheimen Dispositionsfonds für die auswärtige Politik zu gewinnen. Solange er unbehindert über den Welfenfonds verfügen konnte, schienen ihm wohl heftige Auseinandersetzungen mit dem Reichstag zu diesem Zweck überflüssig, und so begnügte er sich mit dem offiziell seit 1870 dem Auswärtigen Ressort für geheime Zwecke zustehenden Dispositionsfonds von 48 000 Mark, eine Summe, die in keinem Verhältnis zu den stetig gewachsenen Aufgaben des Reiches stand [89].

Caprivis Rede brachte nicht die erhoffte Beschwichtigung;

---

[89] Es dürfte hier der Ort für ein Wort über Bismarck und die geheimen Ausgaben sein. Wie aus der beigefügten Übersicht über die Verwendung der Revenüen zu ersehen ist, konnte Bismarck äußerstenfalls über eine Million, später indessen nur über geringere Beträge verfügen. Bringt man davon die Pension für König Ludwig in Abzug, so bleiben 700 000 Mark. Von dieser Summe waren, wie oben gezeigt, beträchtliche Anteile in Papieren angelegt, wurden also nicht verausgabt. Einzelheiten sind nicht bekannt.

Aus Anlaß der Liquidation des Welfenfonds 1891 wurde im Auswärtigen Amt eine Erhebung angestellt über die Höhe der Beträge, die den Außen- und Innenministerien der großen Mächte zur Verfügung standen (i. a. Rep II Generalia Nr. 137 adh. Geheime Fonds-Allgem. Bd. I). England: 35 000 Pfund Sterling = 714 000 Mark, Österreich-Ungarn: 600 000 Gulden = 1 038 000 Mark, Frankreich: 2 600 000 Francs = 2 080 000 Mark, Rußland: 1 000 000 Rubel = 2 420 000 Mark.

Es verdient also hervorgehoben zu werden, daß Bismarck hinter den finanziellen Möglichkeiten seiner Nachbarn, die Presse zu lenken, zurückstand. Für die beeinflußte Presse bleibt es schließlich gleichgültig, ob die Mittel aus einem etatsmäßig bewilligten Fonds oder aus einer anderen Quelle stammen. Billigerweise darf Bismarck nicht mit stärkeren moralischen Vorwürfen wegen der Verwendung geheimer Gelder belastet werden als seine damaligen Ministerkollegen in den anderen Großstaaten. Die allzuoft vorgetragene Behauptung, er habe mittels des Welfenfonds die Presse und öffentliche Meinung in einem „außergewöhnlichen" Maße verdorben, gehört in die Reihe jener Feststellungen, die sich bei näherem Zusehen in dieser Form nicht halten lassen. Eine seit langem wunschenswerte Untersuchung über die Beziehungen Bismarcks bzw. des Auswärtigen Amtes zu Presse und Publizistik würde die Spuren des Welfenfonds erkennen lassen. Vgl. Rudolf Morsey, Zur Pressepolitik Bismarcks in: Publizistik, Heft 3, Jahrgang 1956 S. 177 ff. und die dort angegebene Literatur. Eine Arbeit von Norbert Stahl, Bismarcks Kampf mit der Presse, phil. Diss. Wien 1957 war dem Vf. nicht zugänglich.

vielmehr boten die Verlautbarungen von höchster Stelle der Kritik an dem selbstherrlichen Regiment des gestürzten Kanzlers neue Nahrung. Die Vernichtung hochpolitischer Beweisstücke wurde als eine mit rechtsstaatlichen Begriffen unvereinbare Handlungsweise angeprangert [90]. Das Echo aus Friedrichsruhe in den „Hamburger Nachrichten" genügte nicht zur Rechtfertigung vor der strengen Zensur [91], sondern lieferte mit der Andeutung, der Welfenfonds habe zur Erhaltung guter auswärtiger Beziehungen beigetragen, einen Beweis mehr dafür, wie sehr der eigentliche Verwendungszweck längst mißachtet worden war.

Am 10. August 1891 gab der Reichskanzler folgende eigenhändige Aufzeichnung zu den Akten: „S. M. haben mir heute an Bord der Hohenzollern mitgeteilt, daß bei Allerhöchst deren letzter Anwesenheit in England [92] H. M. die Königin von England ihm gesagt habe, der König Georg habe sie auf dem Sterbebett zu seiner Testamentsvollstreckerin eingesetzt und würde es ihr zur Beruhigung gereichen, wenn sie, ehe sie aus dem Leben schiede, den Welfenfonds der hannoverschen Familie zurückgegeben wisse. S. M. hat ausweichend geantwortet." Nunmehr nahm der Lauf der Dinge eine entscheidende Wendung. Im November 1891 stattete der Kaiser der Provinz Hannover einen Besuch ab und nahm die Gelegenheit wahr, den Landesdirektor v. Hammerstein in eine vertrauliche Aussprache

---

[90] Inmitten der allgemeinen Erregung hielt Bismarcks alter Gegner Eugen Richter am 6. Apr. 1891 im Wahlverein der Fortschrittspartei einen anschließend als Broschüre herausgegebenen Vortrag: Die Geheimen Ausgaben und der Welfenfonds (Berlin 1891). Auch der unermüdliche Anwalt des Hauses Hannover, Onno Klopp, griff zur Feder. Seine in der „Deutschen Volkszeitung" erschienenen Artikel wurden als Separatdruck unter dem Titel: Der Welfenfonds. Actenmäßige Darstellung der Vermögensfrage, des Abschlusses des Vermögensvertrages und der Beschlagnahme des Vermögensobjektes (Hannover 1891) herausgegeben. Vf. verdankt die Hinweise Herrn Staatsarchivrat Dr. König, Hannover. Weitere Stellungnahmen Onno Klopps finden sich bei Wiard Klopp a. a. O. S. 237 ff.

[91] Hermann Hofmann, Fürst Bismarck 1890—1898 I. S. 356; II S. 31 f. Johannes Penzler, Fürst Bismarck nach seiner Entlassung II S. 117. Dazu Bismarck selbst: Ges. Werke IX Nr. 122.

[92] Im Juli 1891 anläßlich der Vermählung der Prinzessin Luise Auguste von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg mit dem Prinzen Aribert von Anhalt in Windsor.

zu ziehen, die die anderweitige Verwendung des Welfenfonds und die Beruhigung der welfischen Agitation zum Gegenstand hatte. Mit rückhaltlosem Freimut legte Hammerstein dem Kaiser seine Ansichten über die Rechtslage dar und bezeichnete die Aufhebung des Sequesters und die Rückgabe der Zinsen an den Eigentümer als die einzig tragbare Lösung. Der Kaiser war von diesen Ausführungen sichtlich beeindruckt und gab Hammerstein vierzehn Tage später bei der Hofjagd in der Göhrde Gelegenheit, auch die letzten Bedenken über die Gesinnungen des Herzogs Ernst August zu zerstreuen[93]. Mit der ihm eigenen Impulsivität erteilte er Hammerstein sogleich den Auftrag, durch persönliche Verhandlungen mit dem Herzog eine angemessene Grundlage zur Verständigung zu suchen unter Ausklammerung der Braunschweigischen Erbfolgefrage. Hammerstein sollte den Herzog zu einem Schritte bewegen, der dem Kaiser einen schicklichen Anlaß zum Entgegenkommen böte. Das monarchische Rechtsgefühl, der Wunsch der Großmutter, das Drängen der Öffentlichkeit und das mannhafte Eintreten Hammersteins hatten zusammengewirkt, um Wilhelm II. von der zwingenden Notwendigkeit der Aufhebung des Sequesters zu überzeugen.

Caprivi beobachtete den Eröffnungen seines Herrn gegenüber zunächst Zurückhaltung, indem er die Dinge weniger von ihrer sentimentalen Seite und mehr nach ihrer politischen hin erwog. Seines Dafürhaltens bedurfte es einer von welfischer Seite ausgehenden Initiative mit der bindenden Versicherung, keinen Anspruch auf den braunschweigischen Thron zu erheben. Hammerstein wurde am Jahresende 1891 vom Reichskanzler zur Audienz gebeten und erkannte sofort den Zwiespalt zwischen dem generösen Entschluß des Kaisers und den kritischen Vorbehalten des Kabinetts. Sich auf des ersteren Wunsch und Willen berufend, bedurfte es eines nicht geringen Druckes auf Caprivi, der schließlich nach einer Beratung mit zwei Kabinettsmitgliedern bei der dritten Unterredung mit Hammerstein nachgab und demselben die erbetenen Richtlinien und Vollmachten zur Verhandlung mit dem Herzog erteilte. Am 4. Januar orien-

[93] Dep. Hammerstein a. a. O. Promemoria Hammersteins für den Herzog von Cumberland vom 30. Jan. 1892.

tierte Caprivi das Ministerium über die Wünsche des Kaisers. Hammerstein säumte nicht, in Gmunden als Vermittler tätig zu werden und auf die günstige Stunde hinzuweisen. Am 1. Februar legte er Caprivi den in Gmunden verfaßten Entwurf für ein Schreiben des Herzogs an den Kaiser vor. Aus Sorge vor der Aufnahme in der öffentlichen Meinung und im Landtag ließ Caprivi durch Miquel, Hammerstein und den Geh. Regierungsrat Dr. Brüel noch einige Änderungen vornehmen und am 10. Februar fand der Entwurf allseitige Billigung in Berlin. Hammerstein machte den Geh. Rat und Chef der Verwaltung des Herzogs, Baron v. d. Wense, mit dem Sachverhalt vertraut, nicht ohne den klaren Hinweis, daß im Falle abermaliger Änderungswünsche dortigerseits der Reichskanzler die Verhandlungen als gescheitert betrachten müsse; ein Druckmittel, welches wichtig sein mochte, um die Unentwegten im Lager des Herzogs daran zu hindern, den zugespielten Ball wieder fallen zu lassen.

Der Reichskanzler war bereits im Vorjahre mit einer von Miquel vorbereiteten Vorlage auf Ersatz der entfallenden Revenüen aus dem Welfenfonds an den Reichstag herangetreten, welcher am 7. März 1892 dem Auswärtigen Ressort einen Dispositionsfonds in Höhe von 500 000 Mark jährlich bewilligte [94]. Eine in diesem Zusammenhang gemachte Bemerkung Miquels läßt durchblicken, daß von den seither dem Auswärtigen Amt zugeflossenen Revenüenanteilen u. a. jährlich 40 000 Mark an Pensionen für „welfische Legionäre, die wir nicht nennen dürfen", abgezweigt worden waren.

Drei Tage nach der Reichstagsverhandlung richtete der Herzog von Cumberland sein Schreiben mit dem Ersuchen um Aufhebung des Sequesters an den Kaiser [95]. Die Antwort erging in Form eines königlichen Erlasses an das Staatsministerium, des Inhalts, daß der Zeitpunkt zur Aufhebung der Beschlagnahme gekommen sei [96].

Die in der Öffentlichkeit angestellten Betrachtungen über die bevorstehende Änderung der braunschweigischen Thronfolge

---

[94] Reichstagsverhandlungen der 187. Sitzung v. 3. März 1892 ff.
[95] Der Briefwechsel wurde im Reichsanzeiger Nr. 63 vom 12. März 1892 veröffentlicht. Vgl. Europäischer Geschichtskalender 1892 S. 73.
[96] Ebda. Vgl. Das Staatsarchiv L III, 1892, S. 288 f.

sowie die künftige Stellung des welfischen Hauses unter den regierenden deutschen Häusern entbehrten jeder Grundlage, wurden doch die Verhandlungen auf Anregung Hammersteins und ausdrücklichen Wunsch des Kaisers ausschließlich über die Freigabe des Welfenfonds geführt als der notwendigen Voraussetzung für weitere Schritte in der braunschweigischen Frage. Der Kronrat vom 17. März behandelte den Gesetzentwurf betr. die Aufhebung des Sequesters; nach Abschluß der Verhandlungen im Landtag [97] konnte zehn Tage später in Berlin der preußisch-cumberlandsche Vertrag von den Bevollmächtigten beider Parteien, dem preußischen Finanzminister v. Miquel einerseits sowie Baron v. d. Wense und Dr. Brüel andererseits, unterzeichnet werden. Die Verkündigung des Aufhebungsgesetzes datiert vom 10. April 1892 [98].

Ohne ausdrücklichen Verzicht auf den hannoverschen Thron, ohne die förmliche Anerkennung des Status quo, aber auch ohne die Zusicherung der Thronfolge in Braunschweig hatte der Erbe des Königs Georg, Herzog Ernst August, die Verfügung über die Zinsen seines Vermögens wiedererlangt. Damit war der Zustand vor Erlaß des Beschlagnahmegesetzes wiederhergestellt; die Ausgleichssumme selbst kam auch jetzt nicht zur Auszahlung, sondern wurde als Schuldbuchforderung des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses an den preußischen Staat eingetragen. Die Freigabe des gesamten Vermögens blieb einer künftigen Vereinbarung vorbehalten.

Die Erleichterung über die glückliche Wendung war allgemein. Der britische Botschafter in Berlin, Sir Edward Baldwin Malet, überreichte am 14. März dem Kaiser eine Dankdepesche seiner Königin, und der König von Dänemark ließ über die deutsche Gesandtschaft in Kopenhagen seiner Zufriedenheit besonderen Ausdruck geben. Wie der Bericht des Kaiserlichen Botschafters in Wien, Heinrich VII. Prinzen Reuß, vom 15. März zeigt, machte die versöhnliche Geste des Kaisers am dortigen Hofe den günstigsten Eindruck [99]. Der Außenminister, Graf Kalnoky, habe u. a.

---

[97] Haus der Abgeordneten, 38. Sitzung vom 21. März 1892 S. 1079; 44. Sitzung vom 31. März S. 1200; vom 1. Apr. S. 1230.

[98] Gesetzslg. f. d. Kgl. Preußischen Staaten 1892 S. 79.

[99] i. a. Preußen 5 Nr. 1a. Das ehem. Hannov. Königshaus Bd. II.

erzählt, wie stark der Herzog und seine Gemahlin auf den Eigensinn ihres Oberhofmeisters Grafen Kielmannsegg hätten einwirken müssen, um den vorzeitigen Abbruch der Verhandlungen zu vermeiden. In Wien glaube man indessen zu wissen, daß auch in Berlin der Einfluß der Höfe von London, Kopenhagen und St. Petersburg bestimmend bei der kaiserlichen Entschließung mitgespielt habe. Das kaiserliche Marginal dazu lautet: „Unsinn, die haben keine Ahnung gehabt" [100].

Auf Reuß' Anfrage, ob er weiterhin in seiner Eigenschaft als Kaiserlicher Botschafter den herzoglichen Hof negieren solle, verfügte der Kaiser, es bei der bisherigen Verhaltensweise zu belassen. Noch sollten zwei Jahrzehnte vergehen, ehe die früher so häufig verschwägerten Häuser Braunschweig und Hohenzollern ihren Zwist durch eine neue eheliche Verbindung beilegten. Unter der Regierung Wilhelms II. versuchte die preußische Krone, die dem welfischen Hause 1866 zugefügte Unbill wiedergutzumachen: auf die Freigabe der Zinsen des Vermögens folgte nach der Vermählung des Erbprinzen Ernst August mit der Prinzessin Victoria Luise von Preußen am 24. Mai 1913 durch Bundesratsbeschluß vom 27. Oktober 1913 die Anerkennung der Erbfolge des Hauses Braunschweig-Lüneburg im Herzogtum Braunschweig.

Die Verwendung der Revenuen des Welfenfonds

Die nachstehenden Angaben stützen sich auf die Unterlagen in den Akten I B, Rep. II Generalia Nr. 184: Die Kosten der Überwachung der Unternehmungen des Königs Georg und seiner Agenten sowie des ehemaligen Kurfürsten von Hessen. Die Zahlenwerte wurden auf die Tausenderstellen abgerundet und beziehen sich auf die von den Ministerien gemachten Anschläge. Genaue Abrechnungen liegen nicht vor. Unstimmig-

[100] Der Zweifel Holsteins an einer Erzählung des Grafen Herbert Bismarck, wonach Kaiser Wilhelm II. sich in Kopenhagen das Versprechen habe abnehmen lassen, den Welfenfonds zurückzugeben, dürfte demnach durchaus berechtigt gewesen sein. Siehe Fürst Chlodwig Hohenlohe-Schillingsfürst, Denkwürdigkeiten der Reichskanzlerzeit S. 399.

keiten ergeben sich dadurch, daß verschiedene für ein bestimmtes Rechnungsjahr eingesetzte Posten nicht in voller Höhe beansprucht wurden und in dem folgenden Jahr als Überschüsse in Erscheinung treten.

Die unter Position a) aufgeführten Beträge beziehen sich teils auf das Gesamtaufkommen, teils auf dieses unter Abzug der Verwaltungskosten (Position b). Die Umstellung auf Markwährung erfolgte 1875. Ab 1879 können von dem Gesamtbetrag 260 000 Mark jährlich in Abzug gebracht werden für die Dotation der Königin-Witwe und ihrer beiden Töchter. Ab 1887 (vielleicht schon 1885) erscheinen die unter Position c) angeführten Beträge unter Abzug der Jahrgelder für den Kardinal Melchers und den Weihbischof Janiszewski.

Gegen Ende der Tabelle lauten die Angaben summarischer; so ließen sich die Summen, die für die Marienkirche in Göttingen, die Gewerbeschule Hannover und das Palmenhaus in Herrenhausen ausgeworfen wurden, nicht ermitteln. Der bei dem Finanzministerium verwaltete Reservefonds (Position k) scheint für diese Zwecke in Anspruch genommen worden zu sein.

Die Tabelle ist nach folgenden Positionen zu entschlüsseln:

a) Gesamtaufkommen bzw. zur Verfügung stehender Betrag
b) Verwaltungskosten
c) Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten für Abwehr
d) Ministerium des Innern für Abwehr
e) Ministerium der Finanzen
f) Ministerium des Kriegs
g) Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten
h) Ministerium der öffentlichen Arbeiten, Handel und Gewerbe
i) Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten
k) Reserve
l) sonstige Zuschüsse

1869

a)	Welfische Revenuen	917 000
	Hessische Revenuen	353 000
b)		147 000
c)		212 000

d)	53 000
e) für den Ausbau der Insel Norderney	60 000
für Unterbringung des Landgestüts Kassel	77 000
für verschiedene Bauten in Kassel: Bildergalerie, Gewerbeschule, Museum, Trottoirs nach Wilhelmshöhe	100 000
f) für Kasernen in Celle und Frankfurt/Main	300 000
g) für Meliorationen im Wietzebruch	50 000
h)	—
i)	—
k)	250 000
l) Berufung von 4 Dozenten nach Göttingen	18 000
Unterhaltung einer Yacht	1 200

Es wurden abgelehnt: Die Ansprüche des Kriegsministeriums für Torpedobau und Küstenbefestigung sowie die Kosten für die Errichtung eines Provinzialmuseums für Kunst und Altertum in Hannover.

1870

a)	1 090 000
b)	290 000
c)	150 000
d)	105 000
e) für den Ausbau der Insel Norderney	15 000
f) wie oben	150 000
g)	120 000
h) für Trottoir in Kassel	1 500
für Straßenbau im Hzgt. Meppen-Arenberg	30 000
für Gewerbeschule Kassel	30 000
für Brücke bei Ruthe	18 000
für Polytechnische Schule Hannover	25 000
i) für Galeriegebäude in Kassel	75 000
für Herrichtung der Kapelle und des Rittersaals in Schloß Marburg	2 300
für Naturhistorische Gesellschaft Hannover	500
k)	150 000

1871

a)	954 000
b)	290 000
c)	175 000
d)	60 000
e) für den Ausbau der Insel Norderney	30 000
f) wie oben	69 000
g) für Verlegung des Gestüts von Kassel nach Dillenburg, für Meliorationen in der Grafschaft Bentheim, im Hasetal, in der Alpeniederung, im Ohmtal	135 000

h) wie oben 60 000
i) 10 000
k) 100 000

1872

a) 963 000
b) 263 000
c) 200 000
d) 100 000
e) wie oben 3 000
f) wie oben 100 000
g) für Verlegung d. Gestüts u. f. Kanalbauten im Emsgebiet 134 000
h) wie oben 51 000
i) wie oben 60 000
für eine Statue der Kurfürstin Sophie 1 000
k) 50 000

1873

a) 907 000
b) 250 000
c) 250 000
d) 90 000
e) wie oben 64 000
f) wie oben 50 000
g) 93 000
h) für Trottoirs in Kassel,
für den Bau einer Emsbrücke, Landstraßenbau
für die Gewerbehalle in Kassel 43 000
i) 60 000
k) 4 000
l) an das Staatsministerium für den Ausbau des Schlosses in Marburg zu Archivzwecken 2 000

1874

a) 927 000
b) 281 000
c) 193 000
d) 80 000
e) wie oben 30 000
f) wie oben 75 000
g) wie 1872 ..... 109 000
h) 40 000
i) für Galeriegebäude in Kassel 100 000
k) für die Bürgerschule in Duderstadt 10 000
l) 5 000
wie oben 2 600

1875 (Markwährung)

a) Welfische Revenuen	1 972 000
Hessische Revenuen	329 000
b)	993 000
c)	720 000
d)	180 000
e)	—
f) wie oben	100 000
g)	—
h)	—
i) für Galeriegebäude in Kassel abgelehnt	—
für den Rittersaal des Schlosses Marburg abgelehnt	—
für die Bürgerschule in Duderstadt	60 000
k)	69 000

l) der Antrag auf Erbauung eines Palmenhauses im Berggarten zu Herrenhausen wurde abgelehnt.

1876

a)	1 195 000
c)	725 000
d)	270 000
k)	200 000

1877

a)	2 000 000
c)	930 000
d)	270 000
k)	216 000
l) Palmenhaus in Hannover	?

1878

a)	1 900 000
c)	930 000
d)	270 000

1879

a)	1 306 000
c)	750 000
d)	220 000
k)	76 000
l) Dotation für die Königin-Witwe	260 000

1880

a)	1 080 000
c)	770 000

d) 230 000
k) 80 000

1881

a) 1 090 000
c) 770 000
d) 230 000
k) 90 000

1882

a) 1 080 000
c) 770 000
d) 250 000
k) 60 000

1883

c) 600 000
d) 200 000
l) für Erbauung des Museums in Hannover 100 000

1884

c) 540 000
d) 200 000
l) wie oben 100 000

1885

a) 1 069 000
c) 690 000
d) 200 000
k) 79 000
l) für Erbauung des Museums in Hildesheim 100 000

1886

c) 550 000
d) 200 000
k) 94 000
l) für das Museumsgebäude in Emden 10 000
für den Ankauf der Knyphausenschen Münzsammlung .. 30 000

1887

a) 1 740 000
b) 888 000
c) 549 000
d) 175 000

k)	59 000
l) für Erbauung des Museums in Osnabrück	100 000
für Ankauf der Culemannschen Sammlung, 1. Rate	100 000

1888

c)	472 900
d)	149 500
k)	50 000
l) für das Museum in Hannover, 2. Rate	100 000
für Ausbau von St. Andreas in Hildesheim	30 000

1889

c)	511 900
d)	162 500
k)	60 000
l) für das Museum in Hannover, 3. Rate	100 000

1890

c)	577 000
l) für die Evang. Kirche in Harburg	100 000
für das Leibniz-Haus in Hannover	76 000

1891

c)	655 000

Anlagen

Nr. 1 Schreiben des Reichskanzlers Fürsten Bismarck an den Wirkl. Geheimen Legationsrat Bucher

Kissingen, den 12. August 1878

(Ausfertigung i. a. I AA g 29 Hannover Bd. XI)

Auf die Mitteilung des Berichts des Herrn von Bülow aus Homburg vom 10ten cr. bitte ich, meine von Seiner Kaiserlichen Hoheit befohlene gutachtliche Äußerung in folgendem Sinne zu fassen und an Herrn von Bülow mitzuteilen.

Der Weg, den Ihre Majestät die Königin von England eingeschlagen hat, um internationale Fragen im Wege des telegraphischen Meinungsaustausches zwischen den Allerhöchsten Herrschaften persönlich zu verhandeln, bringt die Gefahr mit sich, Fragen, die an und für sich schwierig sind, noch mehr zu

verwickeln. Wir haben in dieser Beziehung sehr üble Erfahrungen im diplomatischen Verkehr mit Rußland gemacht, und es gehörten günstige Umstände dazu, um die bedenklichen Folgen der Übertragung der Verhandlung auf den Weg eigenhändiger Schreiben des Kaisers Alexander von unsern bis dahin guten Beziehungen zu Rußland abzuwenden.

Im vorliegenden Falle wird die Situation noch dadurch schwieriger, daß jede Zusage, welche Seine Kaiserliche Hoheit gibt, als im Namen Preußens gegeben und Preußen verpflichtend erscheint, während andererseits Ihre Majestät die Königin von England durch ihre Erklärungen den Herzog von Cumberland zu nichts verpflichtet und die Erfahrung in der Correspondenz gleich nach dem Tode des Königs Georg bewiesen hat, daß die Entschließungen des Herzogs von Cumberland nicht durch die Königin Victoria, sondern durch Windthorst und die leidenschaftliche Welfenpartei in Hannover bestimmt werden.

Wenn das Telegramm Ihrer Majestät der Königin Victoria amtlich zu beantworten wäre, so könnte ich auf den zweiten Satz desselben als Antwort nur die unumwundene Erklärung vorschlagen, daß wir *an actual renunciation of his rights* vom Herzog von Cumberland fordern m ü s s e n , bevor wir mit ihm unterhandeln können. Ich glaube nicht, daß irgend ein preußischer Minister im Stande sein würde, eine andere Position öffentlich zu vertreten.

Eine Verpflichtung des Herzogs von Cumberland, nichts gegen den König von Preußen zu unternehmen und nichts gegen die zu Recht bestehende Ordnung zu veranlassen, würde meines Erachtens nicht genügend sein, um das Interesse Preußens zu decken. Es würde in einer solchen Erklärung sogar eine indirekte Anerkennung des Fortbestandes der Rechte auf Hannover gefunden werden können, welche nur durch die Voraussetzung modifiziert würde, daß der Herzog nichts unternehmen werde, um diesen Rechten Geltung zu verschaffen, also im Wesentlichen der Standpunkt, den der Herzog von Cumberland in seinem Manifest einnimmt. Was wir brauchen, ist nicht etwa eine Bürgschaft gegen die Gefahren, welche der Herzog von Cumberland durch seine U n t e r n e h m u n g e n gegen die zu Recht bestehende Ordnung dem Deutschen Reiche und Preußen

bereiten könnte, sondern es ist die Wirkung, welche eine definitive Entsagung auf die Umtriebe in einigen Teilen Hannovers haben würde. Der bloße Verzicht auf Unternehmungen von Seiten des Herzogs von Cumberland würde auf die Umtriebe der Partei der Welfen in den betreffenden Landesteilen gar keine Rückwirkung üben. Die Leiter dieser Umtriebe, deren Instrument, nicht deren Führer der Herzog Ernst ist, würden ihre Feindschaft gegen die Regierung auf eigene Rechnung und ohne aktive Mitwirkung des Herzogs mit derselben Energie fortsetzen, welche sie bei den diesjährigen Wahlen erfolgreich entwickelt haben.

Ich kann nach Vorstehendem Seiner Kaiserlichen Hoheit nur ehrfurchtsvoll anheimstellen, die Angelegenheit in ihren weiteren Stadien auf den Weg geschäftlicher Verhandlungen zwischen beiden Kabinetten verweisen zu wollen.

Abschrift dieser Ausführungen bitte ich Herrn von Bülow als Anleitung zu einem mündlichen Vortrage bei Seiner Kaiserlichen Hoheit zu übersenden.

v. Bismarck

Nr. 2 Brief des Britischen Premierministers Earl of Beaconsfield an den Fürsten Bismarck

London, den 8. April 1879

(Eigenhändig i. a. Rep. II, Hannover Nr. 2 Bd. I)

Confidential

10 Downing Street, Whitehall
April 8

My dear Prince,

Perhaps Your Highness may not have quite forgotten, that we agreed at Berlin, if a certain disagreeable subject rose up again, we would communicate with each other in frankness and confidence.

I heard the other day, that a certain great Personage in this country was about to address a certain great Personage in yours and I stopped the correspondence and said, I would attend to it myself.

The point is this: H. R. H., the late Duke of Cumberland, provided in his will for his widow and daughters out of his private property. But all his property being sequestrated

through his wrongheadedness, without distinction between public and private, it is a fact, that these ladies are literally without any means of subsistance.

This, I am sure, would not please Your Highness, who have too noble a nature to wine up petty private persecution with a necessary act of political justice. With that, I would not for a moment interfere, while I appeal to you on behalf of these unhappy ladies and venture to believe, that the restitution of their private fortunes to them by Germany would render the act of political justice more solemn and inexorable.

I hope you are well. We have both of us been rather busy since we separated. I beg you to remember me to your charming family and especially to the dear Princess, who I hope, yet may give to me one of her kind, good dinners, and that I shall have an appetite worthy of it.

Ever, my dear Prince, with real regard,

your faithful servant,

Beaconsfield.

Nr. 3 Brief des Reichskanzlers Fürsten Bismarck an Benjamin Disraeli, Earl of Beaconsfield

Berlin, den 16. April 1879

(abschließend gez. Konzept i. a. Rep. II Hannover Nr. 2 Bd. I)

My dear Lord,

I received your letter of the 6th inst. and feel very grateful to you for having diverted the subject to which it refers from the intended channel to that of a confidential correspondence between us.

Considering the painful position of H. M. Queen Mary and her daughters I think it proper that an adequate provision should be found for them, though I have distinctly to deny any kind of obligation on the part of the Prussian government. The will of H. late M. King George, of which you have been kind enough to send me an extract, rests on an erroneous supposition: from the memoir I beg to enclose you will see that there is under our administration no fund to pay the legacies. Nor

is the settlement made in November 1842 in favour of Queen Mary and her future progeny binding the Prussian government.

But, as the private property of the late King, existing in England and elsewhere, has gone to H. R. H. the Duke of Cumberland exclusively, I am prepared to propose to the Prussian ministers, and after having obtained their consent, to His Majesty that sums amounting approxematively to those of the above mentioned settlement should be paid to Queen Mary and her daughters during their respective life-time. If in consequence of the attitude assumed by H. R. H. the Duke of Cumberland in issuing his manifest of June last the sequestrated property should return to the Prussian exchequer, I am, further, disposed, in a sense of equity, to exert myself for the purpose of securing the continuance of the said annuities and not allowing the three Royal ladies to become victims of an act they were unable to prevent.

While you kindly remember my house I think with sympathy of the policy you are pursuing towards those unruly wasps that annoy the British lion in some of his dominions. My wife and my daughter, thanking you for your kind words, tell to say that they will, like myself, be very happy to meet your Lordship once more round a mahogany of moderate size.

Believe me, my dear Lord

v. B[ismarck]

Nr. 4 Schreiben des Herzogs Ernst von Sachsen-Altenburg an den Fürsten Bismarck

Altenburg, den 11. April 1879

(Ausfertigung i. a. Rep. II, Hannover Nr. 2 Bd. I)

Ew. Durchlaucht

bitte ich um die Erlaubnis, Höchstdenselben im Interesse meiner nahen Verwandten, der verwittweten Königin Marie von Hannover und deren Prinzessinnen Töchter, das Folgende ganz ergebenst vortragen zu dürfen.

Das angelegte Pro Memoria [1] enthält eine kurze Zusammenstellung der Ansprüche, welche der verwittweten Königin Marie an Witthum und den Prinzessinnen Friederike und Mary an Deputat nach der in einer beglaubigten Abschrift ebenfalls beigefügten Eheberedung vom 22./26. November 1842 beziehentlich nach den hannöverschen Haus- und Verfassungsgesetzen zustehen.

Ew. Durchlaucht werden, wie ich zuversichtlich hoffe, bei geneigter Prüfung der Sache Sich überzeugen, daß diese Ansprüche in jeder Richtung begründet erscheinen und ich zweifle nicht, daß, sobald dieselben zur Kenntnis Seiner Majestät des Kaisers gelangen, Allerhöchstderselbe die zu deren Realisirung erforderlichen Anordnungen zu treffen allergnädigst geruhen wird.

Höchstdieselben würden mich zu lebhaftem Danke verpflichten, wollten Sie die Güte haben, einer wohlwollenden Prüfung der Ansprüche sich zu unterziehen, und hiernächst die zur Realisirung derselben erforderlichen Befehle Seiner Majestät des Kaisers einholen.

Ew. Durchlaucht werden es gewiß erklärlich finden, wenn ich als Nachfolger des Hochseligen Herzogs Joseph, welcher die beigefügte Eheberedung als damaliger Chef des Hauses Sachsen-Altenburg mit abgeschlossen hat, und als naher Verwandter der Königin-Wittwe und der Prinzessinnen Töchter zur Vertretung der bezeichneten Interessen an Höchstdieselben mich zu wenden ganz ergebenst mir gestattet habe.

Genehmigen Höchstdieselben, daß ich auch bei diesem Anlasse der ganz besonderen Hochachtung Ausdruck gebe, mit welcher ich die Ehre habe zu beharren

Ew. Durchlaucht

ganz ergebener

Ernst Herzog von Sachsen-Altenburg

---

[1] Nicht gedruckt.

Nr. 5 Schreiben des Fürsten Bismarck an den Herzog Ernst von Sachsen-Altenburg

Berlin, den 17. April 1879

(von Bismarck korrigiertes Konzept i. a. Rep. II Hannover Nr. 2 Bd. I)

Durchlauchtiger Herzog, Gnädiger Herr,

Euerer Hoheit danke ich unterthänig für das Vertrauen, mit welchem Höchstdieselben Sich mittelst gnädigen Handschreibens vom 11. d. M. an mich gewandt haben. Wenn ich auch die Rechtsanschauung nicht ganz theile, von welcher Euere Hoheit ausgehen, werde ich doch, soviel an mir liegt, gern dahin wirken, daß geschieht, was hier thunlich erscheint, um standesmäßigen Ansprüchen Ihrer Majestät der Königin Marie und der Prinzessinnen Töchter zu genügen. Es hängt dies freilich nicht von mir allein ab, ich werde vielmehr zunächst das Einvernehmen mit dem preußischen Staatsministerium herzustellen haben, ehe ich in der Lage bin, die Befehle Seiner Majestät des Kaisers und Königs einzuholen. Die Sache wird außerdem so behandelt werden müssen, wie sie vor dem preußischen Landtage eventuell vertreten werden kann.

Auch nach dieser Richtung würde es mir lieber sein, wenn die Angelegenheit rechtlich so läge, wie Euere Hoheit sie beurtheilen. Denn dann würde es sich einfach um einen unabweislichen und klagbaren Anspruch handeln und mir nicht die Aufgabe zufallen, auf eigene Verantwortung Maßregeln zu empfehlen und zu vertreten, die vielleicht von anderer Seite Mißbilligung erfahren werden.

Da ich aber für die Ziele, welche Euere Hoheit für Höchstdero erlauchte Verwandte im Sinne haben, nur Sympathien empfinde, so werde ich diese Verantwortung nicht scheuen, mich vielmehr freuen, wenn die Sache durchgefochten werden kann, und mich den dabei in Betracht kommenden Factoren gegenüber gern bemühen, den Wünschen und der Auffassung Euerer Hoheit nach Kräften entgegenzukommen. Wie weit dies der Fall sein kann, wird sich im Laufe der Erwägungen ergeben, denen ich nicht gezögert habe, schon jetzt auf geschäftlichem Wege näher

zu treten. Euere Hoheit wollen mir gnädigst gestatten, über das Ergebniss meiner Schritte s. Zt. gehorsamst zu berichten.

In Ehrerbietung verharre ich
Euerer Hoheit
unterthäniger Diener
(gez.) v. B[ismarck]

Nr. 6 Erlaß des Reichskanzlers Fürsten Bismarck an den Vizepräsidenten des kgl. Staatsministeriums Grafen zu Stolberg-Wernigerode

Berlin, den 17. April 1879

(Abschrift i. a. Rep. II Hannover Nr. 2 Bd. I)

Euerer Erlaucht beehre ich mich unter Bezugnahme auf die Vota des Herrn Finanz-Ministers vom 5. und des Herrn Justiz-Ministers vom 9. d. Mts anbei Abschrift eines an mich gerichteten Handschreibens Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Altenburg vom 11. d. Mts nebst Anlagen, worin Höchstderselbe sich für die Realisirung der Ansprüche der hinterbliebenen Wittwe des Königs Georg, Ihrer Majestät der Königin Marie an Witthum, und deren Prinzessinnen Töchter an jährlichem Deputat verwendet, zur geneigten Kenntnissnahme ganz ergebenst zu übersenden. Ich kann zwar die Rechtsanschauung, von welcher Seine Hoheit der Herzog ausgeht, daß den gedachten erlauchten Frauen auf Grund der Eheberedung vom 22./26. November 1842 beziehungsweise der vormals in Hannover ergangenen Haus- und Verfassungsgesetze Preußen gegenüber ein rechtlicher Anspruch auf Zahlung von Witthum und Deputaten zustehe, nicht theilen, schließe mich vielmehr in dieser Beziehung ganz der in den Voten der Herren Minister der Finanzen und der Justiz entwickelten Auffassung an, daß ein solcher Anspruch an die Preußische Staatskasse überall nicht besteht. Dagegen halte ich es aus politischen Gründen allerdings für wünschenswerth, daß der Königin Marie und deren Töchtern Jahreszahlungen gewährt werden, welche ihnen eine standesgemäße Existenz sichern.

Aus guter Quelle ist mir bekannt, daß sich Ihre Majestät und insbesondere die Prinzessinnen in der That in mißlichen peku-

niären Verhältnissen befinden und daß der Herzog von Cumberland, wenn er auch vielleicht dazu in der Lage wäre, doch nicht geneigt ist, größere und dauernde Opfer für seine Frau Mutter und seine Schwestern zu bringen. Es ist daher leicht möglich, daß diese in eine wirklich bedrängte Lage gerathen. Den Eindruck, welchen dies im Auslande und in der Provinz Hannover hervorrufen würde, betrachte ich als einen unsern politischen Interessen nachtheiligen, den welfischen Bestrebungen förderlichen, zumal jene Damen für die Haltung des Herzogs von Cumberland nicht verantwortlich sind.

Die in Aussicht zu nehmenden Bewilligungen dürften zunächst aus den Revenüen des in Beschlag genommenen Vermögens des Königs Georgs, beziehungsweise der von Preußen gewährten Abfindung zu zahlen sein.

Euere Erlaucht ersuche ich ergebenst, die Ansicht des Königlichen Staats-Ministeriums darüber feststellen zu wollen, ob in diesem Sinne bei Seiner Majestät dem Kaiser und Könige die Genehmigung zu einer jährlichen Auszahlung an die Königin Marie und die beiden Prinzessinnen zu beantragen sein wird, nachdem die Herren Minister der Finanzen und der Justiz sich bereits für die Zulässigkeit einer solchen Zahlung aus den gedachten Fonds ausgesprochen haben.

Was die Höhe der zu gewährenden Zahlungen anbetrifft, so bin ich in Übereinstimmung mit dem Herrn Finanz-Minister der Meinung, daß dieselben nicht genau nach dem Betrage der beanspruchten Summen zu bemessen sein werden, um der Annahme vorzubeugen, daß Preußischer Seits eine Verpflichtung zur Zahlung auf Grund der Ehepakten oder der bezüglichen früheren Haus- und verfassungsmäßigen Vorschriften anerkannt werde.

Wenn ich mich ferner auch damit einverstanden erkläre, daß die Bewilligung an den Vorbehalt des Widerrufs zu knüpfen sein wird, so glaube ich doch schon jetzt meine Ansicht dahin aussprechen zu sollen, daß, wenn der Fall eintreten sollte — was ja von der Haltung des Herzogs von Cumberland abhängen wird —, daß der unter Sequestration stehende Fonds zur Preußischen Staatskasse eingezogen wird, es sich rechtfertigen lassen und dem Preußischen Landtage gegenüber zu vertreten sein

wird, die gedachten Zahlungen aus der Preußischen Staatskasse fortzuleisten.

Indem ich Eurer Erlaucht die geneigte weitere Veranlassung ganz ergebenst anheimstelle, bemerke ich ebenmäßig, daß ich Abschrift dieses Schreibens und seiner Anlagen den sämmtlichen Herren Staatsministern mitgetheilt habe.

gez. v. Bismarck

Nr. 7 Schreiben des Fürsten Bismarck an den Herzog Ernst von Sachsen-Altenburg

Berlin, den 26. Mai 1879

(von Bismarck korrigiertes Konzept i. a. Rep. II Hannover Nr. 2 Bd. I)

Durchlauchtigster Fürst,

Gnädigster Herzog

Ew. Hoheit verfehle ich nicht im Verfolg meiner ehrerbietigen Erwiederung vom 17. April d. J. unterthänig zu berichten, daß auch das Königliche Staatsministerium einen Rechtsanspruch Ihrer Majestät der Königin Marie an die Preußische Staatskasse auf Grund der Eheberedung vom 22./26. November 1842 oder der vormals in Hannover ergangenen Haus- und Verfassungsgesetze nicht anerkennen zu können geglaubt hat. Die bezüglichen Bestimmungen jener Eheberedung und jener Gesetze mit den in denselben begründeten Ansprüchen an den S t a a t beruhten auf der Voraussetzung, daß der Staat Hannover einerseits und die Königliche Familie als regierende andererseits fortbeständen. Diese Voraussetzung, mit welcher die fraglichen Ansprüche stehen und fallen, trifft aber nicht zu und widerspricht den staats- und völkerrechtlichen Vorbedingungen der Deutschen Reichsverfassung. Dagegen haben politische Erwägungen das Staatsministerium bestimmt, die Genehmigung Sr. Majestät des Kaisers und Königs dafür zu erbitten, daß Ihrer Majestät der Königin Marie und deren Prinzessinnen Töchtern aus den Revenüen der dem König Georg durch Gesetz vom 28. Februar 1868 gewährten und später in Beschlag genommenen Vermögenstheile bis auf Weiteres Jahrgelder bewilligt würden.

Wie Ew. Hoheit aus der hierneben in beglaubigter Abschrift unterthänigst angeschlossenen Allerhöchsten Ordre vom 14. d. Mts. gnädigst ersehen wollen, haben Seine Majestät zu genehmigen geruhet, daß Ihrer Majestät der Königin Marie und deren Prinzessinnen Töchtern Friederike und Mary vom 1. April d. J. an laufende Jahrgelder von 200 000 Mark, beziehungsweise von je 30 000 Mark aus den Revenüen des Welfenfonds unter dem Vorbehalte jederzeitigen Widerrufs gezahlt werden.

Ew. Hoheit erlaube ich mir unterthänigst zu bitten, Ihre Majestät die Königin Marie hiervon benachrichtigen und um Mittheilung Ihrer Wünsche wegen Auszahlung der Gelder, beziehungsweise um Benennung eines mit Legitimation zu versehenden Bevollmächtigten zur Empfangnahme der Zahlungen bei der General-Staatskasse hierselbst ersuchen zu wollen [1].

Mit der unterthänigsten Bitte um gnädige Benachrichtigung hierüber, verharre ich in tiefer Ehrerbietung

Euerer Hoheit (m. pr.)
unterthänigster Diener
v. B[ismarck]

Nr. 8 Schreiben des ehemaligen preußischen Finanzministers K. H. Bitter an den Fürsten Bismarck

Berlin, den 21. März 1884

(Ausfertigung i. a. Asservat 34)

Vor einiger Zeit wurde mir von Wien aus durch eine mir als zuverlässig bekannte Person die Mitteilung gemacht, daß der Herzog von Cumberland den Wunsch habe, sich mit der Preußischen Regierung über die Aufhebung der Beschlagnahme des Vermögens des Königs Georg von Hannover zu verständigen.

Man fragte zugleich bei mir an, ob ich geneigt sei, die Vermittlung für die bezüglichen Verhandlungen zu übernehmen.

Ich habe meine Erklärung davon abhängig gemacht, daß von dort aus geeignete Vorschläge gemacht würden, auf welche nach meiner Meinung Eure Durchlaucht und die königliche Staatsregierung eingehen könnten, und die ich selbst für ernstgemeinte halten dürfe. Es ist mir hierauf nunmehr die in Ab-

[1] Randvermerk: „Vor Abg. Sr. Maj. vorzulegen."

schrift ganz ergebenst beigefügte Formel für den Vorschlag zu einer Erklärung zugegangen, welche der Herzog von Cumberland abzugeben bereit ist.

Ich habe hierfür meinerseits zu bemerken:

1. daß, wie mir mitgeteilt wird, diese Formel der Verzichtleistung des Herzogs auf den Thron und die Krone von Hannover dahin lautend:

> daß er seinerseits bereit sei, auf jeden Widerspruch gegen die Verfassung und gegen den Bestand des Deutschen Reiches und Preußens in ihrem jetzigen Länderumfange formell und ohne Vorbehalt zu verzichten,

darauf beruht, daß er durch einen Eid am Sterbebett seines Vaters für eine derartige Erklärung an gewissen Grenzen gebunden sei,

2. daß die hiermit in Verbindung gebrachte Frage über die Erbfolge in Braunschweig wohl am Besten einer separaten Verhandlung zu überweisen sein dürfte.

Indem ich Ew. Durchlaucht hochgeneigter Erwägung die Würdigung dieser Sachlage ganz ergebenst anheimgebe, ist es für mich, ehe ich die mir angebotene formelle Vollmacht zu den erforderlichen weiteren Verhandlungen annehme, dringend erwünscht, zu wissen, ob Hochdieselben geneigt sind, in die in Rede stehende Angelegenheit einzutreten.

Falls dies nach Lage der Sache gerathen erscheinen sollte, würde ich die ganz ergebenste Bitte aussprechen, mich hochgeneigtest auf dem Hochdenselben geeignet erscheinenden Wege wissen lassen zu wollen, ob und in wie weit in der obigen Erklärung des Herzogs die Grundlage weiterer Verhandlungen gefunden werden könne. Sollte, was dem Herzog von Cumberland, wie es scheint, sehr am Herzen liegt, über die Braunschweiger Erbfolge eine Mittheilung erfolgen können, so würde mir, da das Erbrecht auf das Herzogthum an sich nicht wohl in Rede kommen oder anerkannt werden kann, der Herzog aber offenbar die Succession für seinen ältesten Sohn im Auge hat, der Vorbehalt nothwendig und auch unbedenklich scheinen, daß dieser vor seiner etwaigen Thronbesteigung eine das Reich und

Preußen vor allen etwaigen Zukunftsplänen sichernde Erklärung abgebe.

Eurer Durchlaucht geneigten Bestimmungen über diese Angelegenheit darf ich vielleicht ganz ergebenst entgegensehen, indem ich hinzuzufügen mir gestatte,

> daß der Herzog von Cumberland den allergrößten Werth darauf legt, die etwaige Verständigung so schleunig herbeigeführt zu sehen, daß dem Preußischen Landtage der (nach dem Muster der Hessischen Beschlagnahme-Aufhebung) sehr kurze Gesetz-Entwurf noch in dieser Session vorgelegt werden könne.

Bitter

Anlage hierzu:

S. K. Hoheit der Herzog von Cumberland hegt den Wunsch, diejenigen Schwierigkeiten zu beseitigen, welche einer Aufhebung der über das Vermögen Seines Hochseligen Vaters, des Königs Georg von Hannover Maj. in Preußen zur Zeit entgegenstehn. Unter der Voraussetzung, daß die Kgl. Pr. Regierung ihrerseits sich verpflichtet, die Herauszahlung der aus dieser Beschlagnahme herrührenden und in preußischer Verwaltung befindlichen Vermögensmasse in der gegenwärtigen, durch die Rechnungsabschlüsse der betreffenden Verwaltungsbehörde festzustellenden Höhe an S. K. Hoheit den Herzog von Cumberland beziehungsweise dessen Bevollmächtigten zu bewirken, und in der Erwartung, daß die K. Pr. Staatsregierung, wenn in Folge Ablebens Sr. K. Hoheit des regierenden Herzogs von Braunschweig nach dem Rechte der Erbfolge S. K. Hoheit der Herzog von Cumberland zur Succession in das Herzogthum Braunschweig berufen sein sollte, einen grundsätzlichen Widerspruch gegen die Thronbesteigung Allerhöchst desselben nicht geltend machen würde, ist S. K. Hoheit der Herzog von Cumberland schon jetzt bereit, auf jeden Widerspruch gegen die Verfassung und gegen den Bestand des Deutschen Reiches und Preußens in ihren jetzigen Umfange seinerseits formell und ohne Vorbehalt zu verzichten. S. K. Hoheit wird zur Förderung und Beschleunigung dieser Angelegenheit, sowie zur Ordnung der damit verbundenen Details mittelst besonderer Vollmacht

einen Bevollmächtigten ernennen mit dem Wunsche, daß derselbe sich den bezüglichen Unterhandlungen mit der Kgl. Pr. Staatsregierung unterziehen möge.

Nr. 9 Antwort des Fürsten Bismarck an den Finanzminister a. D. Bitter

Berlin, den 5. April 1884

(von Bismarck korrigiertes Konzept i. a. Asservat 34)

Ew. p. p. gef. Schreiben vom 21. v. M. habe ich unbeantwortet lassen müssen, bis ich mich über die Ansichten S. M. des Kaisers und Sr. Kaiserl. Hoheit des Kronprinzen bezüglich der in Anregung gebrachten Frage vergewissert [habe]. Nunmehr erwidere ich Ew. pp. erg., daß ich für das Interesse, welches Hochdieselben der Herbeiführung einer Verständigung zwischen der Preußischen Regierung und dem Herzog von Cumberland gewidmet haben, verbindlichst danke, in Verhandlungen zu diesem Zwecke mich aber nicht einlassen zu dürfen glaube.

Mit Ew. p. p. bin ich der Ansicht, daß die Erbfolge in Braunschweig und die Aufhebung der Beschlagnahme des Welfen-Vermögens separat zu behandeln sind. Ich vermag es indes nicht zu empfehlen, daß auch nur der zweiten Angelegenheit näher getreten werde, so lange die Haltung der welfischen Parteiführer in Hannover eine solche ist, wie sie sich in allen Kundgebungen der Betheiligten und ganz neuerlich bei der Wahl des Herrn Götz von Olenhusen in Göttingen documentiert hat. Ein Abkommen mit S. Kgl. Hoheit dem Herzog von Cumberland in dem angeregten Sinne würde für den Preußischen Staat keinen Nutzen haben, so lange die feindliche Haltung der welfischen Opposition dieselbe bleibt wie bisher, und die Anhänger des Herzogs in der Bevölkerung Hannovers nicht auch ihrerseits wenigstens Symptome dafür kund gegeben haben, daß sie den Frieden wünschen und die jetzigen Zustände nicht als ein möglichst bald zu änderndes Provisorium betrachten. Selbst eine unumwundene und unzweideutige Entsagung des Herzogs von Cumberland mit entsprechender Überweisung und Aufforderung an die ehemaligen Hannöverschen Unterthanen würde unter diesen Umständen nicht ausreichen, um die Über-

nahme der Verantwortlichkeit für die Folgen der Ausantwortung des Welfen-Vermögens und eines Verzichtes auf die jetzt für das Verhalten des Herzogs bestehenden Garantien zu rechtfertigen.

Eine Erneuerung der Vorgänge, wie sie bei den vorletzten Reichstagswahlen in Harburg stattgefunden haben, zu verhindern, und den Umtrieben vorzubeugen, welche zu Ausbrüchen der Art führen, ist die Pflicht der Regierung, und bevor wir ein Abkommen mit dem Herzog treffen können, werden wir die Gewißheit haben müssen, daß ein solches den Schlussstein des definitiven Friedens und der Beruhigung in den Hannöverschen Landen bildet. Keineswegs können wir damit beginnen, einer unversöhnten und kampflustigen Partei verstärkte Mittel und erleichterte Gelegenheit zur Fortsetzung ihrer Umtriebe zu gewähren, solange die Gesinnung und Führer dieser Partei von der Art ist, wie sie sich bei der neulichen Göttinger Wahl öffentlich bethätigt hat.

v. B.[ismarck]

Nr. 10 Brief des Herzogs Ernst von Sachsen-Altenburg an Kaiser Wilhelm II.

Altenburg, den 22. Mai 1890

(Abschrift i. a. Preußen Nr. 5/1a Bd. II)

Mein allergnädigster Vetter!

halte mich bitte nicht für zudringlich, wenn ich mich heute in Sache des Herzogs von Cumberland Dir nahe; ich hätte in derselben kein Wort mehr verloren, wenn ich nicht vom Herzoge [1] sowohl, als auch von dessen Mutter, der Königin Marie von Hannover [2] ersucht worden wäre, Dich für ihre Angelegenheit zu interessieren. Die beifolgenden Originalbriefe sprechen die Wünsche klar aus! Ich kann nichts Besseres thun, als sie Dir zu unterbreiten. Die Schreiben gelangten einige Zeit vor Deinem gnädigen Besuch in meine Hände, ich hielt es aber für angemessener, während Deiner lieben Anwesenheit diese Sache

[1] Anl. Nr. 11.
[2] Nicht abgedruckt.

nicht zu berühren und wage jetzt erst den Schritt, nachdem 14 Tage nach Deiner Abreise ins Land gegangen.

Wenn es möglich ist, den Wünschen eine gnädige Berücksichtigung angedeihen zu lassen, würdest Du mich sehr beglücken und den Hauptbetheiligten eine große Wohltat erweisen. Diese ganze Angelegenheit vertrauensvoll in Deine Hände legend, zeichne ich mich im Augenblicke meiner Abreise, mein allergnädigster Vetter,

Dein Dir von ganzem Herzen treu
ergebener Vetter und Diener
gez.: Ernst von Sachsen-Altenburg

Nr. 11 Schreiben des Herzogs Ernst August von Cumberland an den Herzog Ernst von Sachsen-Altenburg

Penzing, den 22. April 1890

(Abschrift i. a. Preußen Nr. 5/1a Bd. II)

Lieber Onkel,

Bei dem so liebevollen und verwandtschaftlichen Interesse, welches Du stets mir bewiesen hast, wage ich ungeachtet dieser für Dich so bewegten Zeit, Dich mit einer für mich wichtigen Sache zu belästigen. Es handelt sich hier für mich um die Vermögensfrage meines Hauses, über die wir ja schon bisweilen uns unterhalten haben gelegentlich Deiner lieben Besuche bei uns, und über die Du ja meine Meinung kennst. Jetzt, wo Du während des hohen Besuches Seiner Majestät des Deutschen Kaisers vielleicht Gelegenheit findest, diese für mein Haus so sehr wichtige Frage zu besprechen, habe ich den Wunsch, einen Punkt in dieser Frage zu berühren.

Ich möchte nämlich Dir sagen, daß es mir persönlich durchaus nicht lieb gewesen ist, ja daß es mich höchst unsympathisch berührt hat, daß diese rein interne, nur auf private Vermögensverhaltnisse sich beziehende Angelegenheit zum Gegenstande von Parteidebatten im Preußischen Abgeordnetenhause kürzlich gemacht worden ist. Dadurch daß über die Frage der Erfüllung des Vermögensvertrages unter den verschiedenen Parteien debattirt wird im Parlamente, gelangt die Angelegenheit

auf einen Boden, auf den sie ihrer ganzen Natur nach niemals hätte gezogen werden sollen.

Denn es handelt sich um eine reine private Angelegenheit zwischen dem Kaiser und mir, welche meinen Anspruch aus dem Vertrage über das Fideicommissvermögen meines Hauses betrifft.

Der Vertrag vom 29. September 1867 bezielt nach Überschrift und Inhalt die Vermögensverhältnisse des Königs Georg V., nichts anderes. Nur zwischen den beiden Königen wurde der Vertrag geschlossen und die beiden Könige haben durch ihre Unterschrift sich verpflichtet, ihn zu halten, ohne jede Clausel, Voraussetzung und Bedingung, — wie denn auch mein in Gott ruhender Vater den Vertrag sofort erfüllt hat, und auch Seine Majestät der hochselige Kaiser Wilhelm gleichzeitig den Vertrag zu erfüllen begonnen hatte. Soll also die Erfüllung des Vertrages so erfolgen, wie es der klaren Absicht der beiden hohen Contrahenten und dem Vertrage entspricht, so muß sie durch den Willensspruch Seiner Majestät des Kaisers und Königs, ohne jedwede Mitwirkung der Parlamente erfolgen. Für diese rechtliche Lage der Sache ist das Beschlagnahmegesetz ohne Bedeutung, denn es richtete sich nur gegen die Person meines hochseligen Vaters und erlosch mit dessen Hinscheiden, sodaß es einer förmlichen Aufhebung dieses Gesetzes nicht mehr bedarf.

Solltest Du, lieber Onkel, diese Auffassung, die dem Vertrage und dem Rechte entspricht und eben deshalb bei der stets hervorgetretenen Gerechtigkeitsliebe Seiner Majestät des Kaisers Beifall finden wird, Allerhöchstdemselben aussprechen können, so würde dies meinen Wünschen durchaus entsprechen.

Ich will noch hinzufügen, daß ich am liebsten sehen würde, wenn durch private Vermittelung eines Deutschen Fürsten die Frage des Vermögensvertrages durch einfachen Willensspruch Seiner Majestät des Kaisers jetzt einer Lösung zugeführt werden könnte, die, wie ich meine, beiden Theilen zur Befriedigung gereichen würde.

Sehr bitte ich Dich um Entschuldigung, daß ich Dich mit dieser Sache belästige. Sei meiner innigsten Dankbarkeit versichert!

Empfange die herzlichsten Grüße von Thyra; die Kinder küssen Dir die Hände. Bitte lege mich der Agnes zu Füßen und grüße alle lieben Verwandten aufs Wärmste von uns.

Ich verbleibe, theuerster Onkel, Dein

Dir

treu ergebenster

Neffe

gez. Ernst August

Nr. 12 Brief Kaiser Wilhelms II. an den Herzog Ernst von Sachsen-Altenburg

Neues Palais, den 28. Mai 1890

(vom Reichskanzler gezeichnetes Konzept i. a. Preußen Nr. 5/1a Bd. II)

Mein lieber Vetter!

Auf Deine gefälligen Zeilen vom 22. d. Mts. beeile ich mich Dir zu erwidern, daß ich auf die Wünsche der Königin Marie und des Herzogs von Cumberland zu meinem Bedauern nicht einzugehen vermag.

Die Ansicht des Herzogs, daß die Frage der Herausgabe des Hannoverischen Fideikommißvermögens eine rein privatrechtliche sei, und es nur eines Willensactes meinerseits bedürfte, um dieselbe zu verfügen, trifft nicht zu. Wie das Verhalten des Königs Georg und seines Sohnes gegen meine Dynastie, den Preußischen Staat und das Reich, die Angelegenheit längst von dem privatrechtlichen auf das staatsrechtliche und politische Gebiet übergeführt hat, so bedarf es auch nach dem klaren Wortlaute des Gesetzes vom 15. Februar 1869 zur Herausgabe jenes Vermögens wiederum eines Actes der Gesetzgebung.

Ein Vorgehen in dieser Richtung würde ich aber nach pflichtmäßigem Ermessen erst dann in Erwägung ziehen können, wenn das zwischen meinem Hause und Lande und dem Herzog von Cumberland dermalen bestehende, in dem Bundesrathsbeschluß vom 2. Juli 1885 näher bezeichnete Verhältnis durch bestimmte Willenserklärung des Herzogs völlig und endgültig aufgehört hat und außerdem Garantien dafür gegeben werden,

daß die in jenem Verhältnisse wurzelnden, gegen mein Haus und mein Land gerichteten Umtriebe ein für alle Mal ihr Ende gefunden haben.

Die beiden mir übersandten Privatbriefe füge ich wieder bei.

In dankbarer Erinnerung an die schönen Tage meines Aufenthaltes in Altenburg,

Dein

Dir aufrichtig ergebener Vetter

manu propria Caesaris

KLEINE BEITRÄGE

Neue Forschungen zur ältesten Geschichte des Welfenhauses

Ein Literaturbericht

von

Georg Schnath

1. Studien und Vorarbeiten zur Geschichte des großfränkischen und frühdeutschen Adels. Herausgegeben von Gerd Tellenbach = Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte IV, Freiburg i. Br. (Eberhard Albert) 1957. XIV, 370 S. DM 14,—.
2. Weingarten 1056—1956. Festschrift zur 900-Jahr-Feier des Klosters. Abtei Weingarten (Selbstverlag) 1956. 462 S. DM 28,—.

I.

Der Streit um die Urheimat und die ursprüngliche Stammeszugehörigkeit des älteren, im Mannesstamm 1055 erloschenen Welfenhauses ist alt. Sein wichtigster Besitz an Gütern und Herrschaftsrechten lag nördlich des Bodensees. So hielten sich die jüngeren Welfen aus der Familie Este, nachdem sie in diesen Besitz des älteren Hauses eingeheiratet hatten, zum schwäbischen Stamm. Nach schwäbischem Stammesrecht wurde gegen Heinrich den Löwen in seinem berühmten Prozeß verfahren, und noch der Sachsenspiegel rechnet im Prolog und in der Vorrede „Von der Herren Geburt" die Herzöge von Braunschweig und Lüneburg zu den nach Niedersachsen verpflanzten schwäbischen Geschlechtern[1]. Aber die Tatsache, daß auch im bairischen Stammesgebiet vom Lech bis zum Vintschgau zahl-

[1] Vgl. Heinrichsen, Anselm: Süddeutsche Adelsgeschlechter in Niedersachsen. In: Nieders. Jahrbuch f. Landesgesch. 26 (1954), insbes. S. 49.

reiche und sehr alte Besitzungen der Welfen lagen, hat in Verbindung mit der bairischen Herzogswürde, die ihnen im 11. und 12. Jh. zufiel, dazu Anlaß gegeben, die ältesten Welfen als Baiern anzusprechen. Von den im 16. und 17. Jh. beliebten sagenhaften Anknüpfungen der Welfengenealogie an große Geschlechter des klassischen Altertums und der Völkerwanderungszeit können wir hier absehen. Wesentlich ist, daß die Frage: Schwaben oder Baiern? nicht erst in der gelehrten Forschung strittig geworden ist, sondern schon von den mittelalterlichen Quellen verschieden beantwortet wird. Thegan, der Biograph Ludwigs des Frommen, und der *Annalista Saxo* rechnen die Welfen zu den Baiern, andere Geschichtschreiber, darunter Wipo und die *Historia Welforum,* zu den Schwaben. Für das letztere scheint zunächst zu sprechen, daß der älteste bisher nachweisbare Stammvater des Hauses um 800, Graf Welf, der Schwiegervater Ludwigs des Frommen und Ludwigs des Deutschen, Graf im Schussen- und Argengau, also im schwäbischen Bodenseegebiet, gewesen ist. Er wird manchmal nach seinem Sitz, dem später in Weingarten aufgegangenen Altorf, als Graf von Altorf bezeichnet.

Indessen läßt schon die Tatsache, daß die Töchter Welfs Könige und Kaiser heirateten, es von vornherein als sicher erscheinen, daß es sich hier nicht um einen kleinen Grafen mit landschaftlich begrenztem Machtbereich gehandelt haben kann, sondern um einen großen Herrn. Und in der Tat konnte Gerd Tellenbach schon vor 20 Jahren in seiner Arbeit über Königtum und Stämme in der Werdezeit des deutschen Reiches nachweisen, daß Welf zu den *principes Francorum,* der hohen Reichsaristokratie des Karolingerreiches gerechnet wurde. Dadurch erklärt sich auch die weit über den schwäbischen Raum hinausgreifende Eheverbindung Welfs mit der vornehmen Sächsin Heilwig (Eigilwi), die nach Welfs Ableben Äbtissin von Chelles bei Paris wurde und dort begraben liegt. Auch dies läßt erkennen, über wie weitreichende Verbindungen Welfs Haus verfügt haben muß.

Hier setzen nun die in der Schule Tellenbachs mit großem Erfolg betriebenen Studien über die Herkunft und den Verbleib der führenden Geschlechter des fränkischen Großreichs ein. Sie

Stammtafel der älteren Welfen
(nach Fleckenstein und Tellenbach. Zu S. 260)

Hartrad

Ruthard
um 750, † zwischen 777 und 790
Graf im Argengau
∞ I Haïldis II Irmina

Welf † vor 825
Graf im Schussen- und Argengau (Altorf)
∞ Heilwig (Eigilwi) aus Sachsen, † nach 833 (Äbtissin von Chelles)

Judith † 843
∞ Kaiser Ludwig d. Fromme

Hemma † 876
∞ K. Ludwig d. Deutsche

Konrad d. Ä. † 863
Graf im Argengau
∞ Adelheid (Etichonin)

Rudolf † 866
Graf von Ponthieu
∞ Roduna (Hruodun)

Hrodroh ?

Konrad d. Jg. † 876
Graf von Auxerre
∞ Waldrada

Hugo
† 886
abbas

Rudolf
† jung

Welf I.
† vor 876
Graf im Argengau

Konrad
Gf. von Paris

Hugo

Rudolf
Mkgraf.
von Rhätien

Welf
Abt von
St. Colombe
u. St. Riquier

Liutfrid ?

Burgundische Welfen

Rudolf I. † 912
König von Hochburgund 888

Rudolf II. † 937

Konrad † 993

Rudolf III. † 1032
† † †

Süddeutsche Welfen

Etticho † um 910
Graf im Ammergau

Konrad
Graf im Linzgau 903—913

Heinrich „mit dem goldenen Wagen"
† nach 934
∞ Ata von Hohenwarth

Rudolf I. † nach 940

Konrad (der Heilige) † 975
Bischof von Konstanz 934

Adalbert (? † um 982)

Rudolf II. † 992
∞ Ita von Öhningen

Etticho † 988
Bischof von Augsburg 982

Welf II. † 1030
∞ Irmtrud von Luxemburg † 1060

Welf III. † 1055
Herzog von Kärnten 1047
† † †

Kunigunde (Kunizza) † vor 1055
∞ Azzo von Este † 1097

Welf IV. † 1101
∞ Judith

Jüngere Welfen (Haus Este)

haben hinsichtlich der Ursprünge des welfischen Hauses zu Ergebnissen geführt, die ebenso überraschend wie bedeutsam sind und die es um so mehr verdienen, in Niedersachsen bekanntzuwerden, als der Titel der Veröffentlichung derartige Aufschlüsse zur Frühgeschichte der Welfen nicht ohne weiteres erwarten läßt. Sie sind daher auch bei uns zulande bisher kaum zur Kenntnis genommen worden.

In seinem Aufsatz „Über die Herkunft der Welfen und ihre Anfänge in Süddeutschland" bringt Josef Fleckenstein auf Seite 71—136 der „Studien und Vorarbeiten zur Geschichte des großfränkischen und frühdeutschen Adels" eine scharfsinnige und gründliche Untersuchung der welfischen Ursprünge, der Gerd Tellenbach selbst in einem Exkurs über die ältesten Welfen im West- und Ostfrankenreich auf wenigen Seiten (335—340) eine dennoch sehr wichtige Ergänzung hinzufügt.

Bei seiner Untersuchung der Welfengenealogie geht Fleckenstein von der Entstehung und Verteilung des welfischen Güterbesitzes in Süddeutschland aus. Er unterscheidet drei Gebiete, in denen sich alte Besitz- und Herrschaftsrechte der Welfen besonders zusammenballen:

1. einen rein schwäbischen Komplex im Schussen- und Argengau,
2. einen schwäbisch-bairischen Komplex beiderseits des Lech, besonders im Augstgau,
3. einen vorwiegend bairischen Komplex im Oberinntal und im Vintschgau.

Der dritte Komplex, den S. Riezler für den ältesten hielt und daher für den bairischen Ursprung der Welfen in Anspruch nahm, ist nun offenbar der jüngste. Er wurde erst im 10. Jh. von Heinrich „mit dem goldenen Wagen" als Heiratsgut seiner Frau Ata von Hohenwarth (Burg südwestl. von Weilheim) erworben. Älter ist die zweite Gütergruppe[2]. Aber auch hier handelt es sich nicht um welfischen Urbesitz, sondern um ein Gebiet, das

[2] Über die Lage und Verteilung dieses Besitzes gibt jetzt die von Karl Bosl bearbeitete Karte 18/19 des Historischen Atlas von Bayrisch-Schwaben: Die welfischen Besitzungen in Schwaben und Bayern eine gute Übersicht.

erst im Anfang des 10. Jahrhunderts aufgerodet wurde, und zwar von Schwaben, nicht von Baiern her. Es wird berichtet, daß sich Eticho, der Vater Heinrichs mit dem goldenen Wagen, aus politischen Gründen in die Einöde des Ammergaus zurückzog. Er hat dort den Grund eines großen Güterkomplexes gelegt, der später — z. T. erst unter Welf II. um 1000, z. T. sogar erst von den jüngeren Welfen — bis Schongau, Landsberg und Peiting ausgedehnt wurde. Das Kloster Altomünster ist trotz des benachbarten Ortes Welvishofen (heute Welshofen) keine Welfengründung, sondern erst von Welf II. anscheinend aus dem Erbe der wirklichen Gründer, der Huosi-Sippe, übernommen. Der Cunzenlê (zwischen Kissing und Mehring südlich Augsburg), später ein Hauptstützpunkt der Welfen und Schauplatz der berühmten Festlichkeiten Welfs VI., wird erst 1127 als welfischer Besitz genannt.

Als ältestes Welfengut darf der erstgenannte Komplex in Schwaben gelten, aber auch er ist, wenigstens was den Schussen- und Argengau betrifft, nicht als welfischer Urbesitz anzusprechen, sondern anscheinend erst nach 816 an den Grafen Welf gekommen. Vorher war er königliches Fiskalgut. Nun ist es aber Fleckenstein gelungen, weiteren Besitz der Welfen im schwäbischen Raum festzustellen, der noch älter ist. Um 935 tauscht der zum Bischof von Konstanz gewählte Welfe Konrad (der Heilige) mit seinem Bruder Rudolf bestimmte Güter an der oberen Donau, im Thurgau, in Churrätien und im Elsaß, die z. T. um 750 im Besitz eines Grafen R u t h a r d nachweisbar sind. Dieser Graf Ruthard ist uns nicht unbekannt. Er war neben Fulrad von St. Denis und dem Grafen Warin einer der vornehmsten Helfer König Pippins bei der endgültigen Eingliederung Alemanniens in das Frankenreich, wird daher als *administrator Alemanniae,* ja als *dux* bezeichnet und gehörte der höchsten fränkischen Reichsaristokratie an. Bei der Unterwerfung Alemanniens hat er offenbar reichen Besitz erworben, aus dem er die Klöster Schwarzach im Elsaß und Gengenbach in der Ortenau stiften konnte. Weitere Güter Ruthards und die Grafschaft im Argengau, die er 769 innehatte, sind, wie gesagt, noch im 10. Jh. im Besitz der Welfen. Das spricht bereits dafür, daß Ruthard zum Welfenstamm gehört. Die St. Gallener Überliefe-

rung — vertreten vor allem durch Ekkehards *Casus Sti. Galli* — hat daher schon immer Ruthard (oder Warin) als Stammvater der Welfen betrachtet. Diese Vermutung wird bestärkt durch den Namen Ruthard, dessen Bestandteile (als R u d olf und Welf h a r d) in den Leitnamen der Welfen wiederkehren. Auch der Name von Ruthards Vater Hartrad (vgl. Kon r a d als Welfenname!) weist in die gleiche Richtung. Fleckenstein betrachtet daher Ruthard als direkten agnatischen Vorfahren des Grafen Welf. Da der letztere vor 825 als älterer Mann starb, also im dritten Viertel des 8. Jahrhunderts geboren sein wird, dürfte Ruthard eher als sein Vater denn als sein Großvater zu gelten haben.

Die Entdeckung Ruthards als Stammvater der älteren Welfen ist an sich nicht völlig neu. Eine entsprechende Vermutung ist schon im 18. Jh. von Wenck (Hess. Landesgeschichte II, 1789) geäußert und von der späteren Forschung mehrfach erörtert worden, so z. B. in der Arbeit von E. Krüger über den Ursprung des Welfenhauses, Wolfenbüttel 1899. Aber es ist Fleckensteins Verdienst, durch die umsichtige Auswertung der Güter- und Namensgeschichte die Abkunft der Welfen von dem fränkischen Grafen Ruthard und seinem Vater Hartrad über eine Annahme hinaus zu einer an Gewißheit grenzenden Wahrscheinlichkeit erhoben zu haben.

Es ergibt sich daraus die überraschende Feststellung, daß d i e ä l t e r e n W e l f e n i h r e r S t a m m e s z u g e h ö r i g k e i t n a c h w e d e r S c h w a b e n n o c h B a i e r n , s o n d e r n F r a n k e n waren. Ruthard gehörte zur Spitzengruppe der führenden Geschlechter des austrasischen Reichsteils. Er hatte seine Stammgüter im Elsaß und in Lothringen, insbesondere im Charpeigne- und Seillegau unweit Metz, also im Maas- und Moselraum. Damit rückt er auch räumlich in die Nähe der Heimat der Pippiniden, mit denen Ruthard offenbar nicht nur als hoher Amtsträger, sondern auch als Angehöriger eines durch verwandtschaftliche Beziehungen mit der fränkischen Herrschersippe verbundenen vornehmen Geschlechts in naher Berührung stand.

Daß sein Nachkomme, Graf Welf, vor der Heirat seiner Töchter mit Ludwig dem Frommen und Ludwig dem Deutschen

wenig hervortritt, glaubt Fleckenstein damit erklären zu können, daß Ruthard bei Karl d. Gr. in Ungnade fiel und daß das Geschlecht erst unter Welf durch die Verbindungen seiner Töchter mit der Herrscherfamilie wieder „nach vorn" und erneut in Königsnähe kam. Gleich vielen der führenden Sippen des Karolingerreichs behielten die Welfen auch in der Zeit des Reichsverfalls in den verschiedenen Reichsteilen Macht und Einfluß. Sie spielen eine große Rolle im Westreich unter Karl dem Kahlen und erringen mit einem ihrer Zweige die Krone von Burgund. Demgegenüber treten die im Ostreich ansässigen Nachkommen des Grafen Welf in Schwaben zwar in der großen Politik für längere Zeit zurück, wissen aber in der Stille unter geschicktem Ausweichen in Räume ohne intensivere Herrschaftsbildung ihren Besitz zu vermehren. Hierbei sind sie allmählich stammesmäßig zu Schwaben geworden, was sicher durch den allgemeinen „Konsistenzverlust" des fränkischen Stammes im 10. Jh. befördert wurde. Der burgundische Zweig der Welfen lebte übrigens bis zu seinem Aussterben 1032 bezeichnenderweise weiter nach fränkischem Recht, und zwar nicht nur, wie im deutschen Reich, der Träger der Krone, sondern jeder Angehörige des Geschlechts.

So weit der Aufsatz von Fleckenstein. In seinem Exkurs gibt G. Tellenbach, anknüpfend an alte Aufzeichnungen aus St. Riquier, Pfäfers, Reichenau und Prüm — schon diese zeigen in ihrer Streuung die Reichweite der frühwelfischen Beziehungen — eine wichtige Ergänzung zur älteren Welfenstammtafel, die nach seinen und Tellenbachs Forschungen folgendermaßen aussieht (siehe Falttafel).

Zu der Stammtafel ist zu bemerken, daß gesicherte Stammfolge mit ungebrochenen, unsichere mit gebrochenen Strichen angedeutet ist. Auffallend ist die von G. Tellenbach neu erarbeitete Tatsache, daß die Söhne Welfs, Konrad und Rudolf, ihrerseits je vier Söhne mit den gleichen Vornamen (Konrad, Hugo, Rudolf, Welf) hatten, was manche Verwirrung in der älteren Genealogie der Welfen erklärt. Adalbert als Zwischenglied zwischen Rudolf I. († nach 940) und Rudolf II. († 992) ist quellenmäßig nicht voll gesichert. Bei den Namensträgern Welf ist die herkömmliche Zählung beibehalten, die sich um eine

Einheit erhöhen müßte, wenn man, wie es eigentlich richtig wäre, den Stammvater Welf und nicht seinen Enkel als Welf I. rechnen würde.

Bevor wir uns von den „Studien und Vorarbeiten zur Geschichte des großfränkischen und frühdeutschen Adels" abwenden, sei noch darauf hingewiesen, daß sie neben den hier näher behandelten beiden Beiträgen noch weitere einschlägige und wertvolle Arbeiten zur Geschichte und Genealogie der fränkischen Reichsaristokratie enthalten: Studien über Fulrad von St. Denis von J. Fleckenstein, über den großfränkischen Adel und die Regierung Italiens von G. Tellenbach, über das Geschlecht der Etichonen von Hans Vollmer, das *Patrimonium Beati Germani* in Auxerre von J. Wollasch (mit welfischen Beziehungen zu Auxerre S. 208 ff.) und über Königtum, Adel und Klöster zwischen Bodensee und Schwarzwald von Karl Schmidt.

II.

Zu den bekanntesten Klostergründungen der Welfen in Süddeutschland gehört neben Unterammergau, Rottenbuch, Ranshofen und Steingaden [3] die berühmte Benediktinerabtei W e i n g a r t e n bei Ravensburg, die 1956 die Feier ihres 900jährigen Bestehens beging. Die aus diesem Anlaß von der Abtei herausgebrachte stattliche Festschrift enthält mehrere Beiträge zur Frühgeschichte des Welfenhauses, die es ebenfalls verdienen, den Lesern unseres Jahrbuches und der niedersächsischen Landesgeschichtsforschung vorgestellt zu werden.

Dem Mönchskloster Weingarten ging das Nonnenkloster Altorf voran, das von dem Welfen Heinrich mit dem goldenen Wagen um 935 gestiftet wurde. 1053 wurde es auf den benachbarten Martinsberg verlegt und Weingarten *(Vinea)* genannt. 1056 wurden die Nonnen nach Altomünster überführt. Dafür kamen die dortigen Mönche nach Weingarten, das nun unter der besonderen Gunst der jüngeren Welfen als ihr eigentliches

[3] Altomünster, das noch E. K ö n i g, Die süddeutschen Welfen als Klostergründer, Stuttgart 1934, als Welfengründung behandelt, ist nach Fleckensteins oben erwähnten Untersuchungen erst lange nach seiner Gründung durch die Huosi-Sippe unter Welf II. welfisches Hauskloster geworden.

Hauskloster und ihre Grablege einen großen Aufschwung nahm. Durch eine Schenkung der Welfin Judith, Gemahlin Welfs IV., erhielt es um 1090 die kostbare Reliquie des Heiligen Blutes und entwickelte sich dadurch zu einem noch heute vielbesuchten Wallfahrtsort.

Die vorstehend kurz wiedergegebene Gründungsgeschichte des Klosters wird in der Festschrift von Columban B u h l behandelt (S. 12—30). Es folgt (S. 31—48) eine Untersuchung von Hans Martin D e c k e r - H a u f f : „Zur älteren Geschichte der Welfen", wobei es im wesentlichen um die Abkunft der genannten Welfin Judith geht. Sie galt bisher als Tochter eines Grafen Balduin von Flandern; man stritt darum, ob Balduins IV. oder seines Sohnes Balduin V. Nach Decker-Hauff stammte sie überhaupt nicht aus dem flandrischen Grafenhause, sondern war eine S t i e f tochter Balduins V. aus einer ersten Ehe seiner Gemahlin Adelheid von Frankreich mit Herzog Richard III. von der Normandie, einem Oheim Wilhelms des Eroberers. Drehpunkt der Beweisführung ist die Weingartener Klostertradition, die Judith als *regina Angliae* bezeichnet. Volle Beweiskraft wohnt dem natürlich nicht inne, und meines Erachtens ist auch von Decker-Hauff eine vollkommen überzeugender Beweis nicht beigebracht[4]. Hat er recht, so kann Judith als Kind der nur ganz kurzen Ehe ihrer Mutter Adelheid mit dem 1027 verstorbenen Herzog Richard von der Normandie nicht später als 1028 geboren sein. Sie muß dann bei ihrer Heirat mit Welf IV. 1070 bereits 42 Jahre alt gewesen sein und ihrem Ehegatten nahezu 10 Lebensjahre vorausgehabt haben. Decker-Hauff weist dabei darauf hin, daß Welf V., der älteste der beiden Söhne jenes Paares, später eine Ehe mit einem noch größeren Mißverhältnis im Alter der Partner einging, indem er mit 17 Jahren der fast 25 Jahre älteren Gräfin Mathilde von Tuszien zu einem allerdings höchst unglücklich verlaufenen Ehebunde die Hand reichte.

---

[4] *Regina Angliae* im eigentlichen Sinne war Judith ja auf keinen Fall. Aber zur Angehörigen eines englischen Königshauses konnte sie in der späteren Überlieferung u. E. nicht nur als normannische Prinzessin gemacht werden, sondern auch wegen ihrer ersten Ehe mit dem Earl Tostig von Northumberland als dem Bruder König Harolds.

Unter den insgesamt 21 Beiträgen der umfangreichen Festschrift sind noch mehrere, die bei der Behandlung der inneren und äußeren Geschichte der Abtei auf das Welfenhaus und seine Bedeutung für Weingarten zu sprechen kommen. Sie können hier nicht alle einzeln behandelt werden. Einen besonderen Hinweis verdient jedoch die eindringliche Untersuchung von Decker-Hauff über die älteste Weingartner Geschichtsschreibung (S. 362—369), in der uns eine neue, sehr schlüssige Quellenfiliation für die *Historia Welforum* und die *Genealogia Welforum* sowie ihre Ableitungen geboten wird. Es ergibt sich, daß eine um 1075 wohl in Weingarten entstandene Urfassung der Welfengeschichte um 1100 in zwei Redaktionen weiterentwickelt wurde, von denen die eine in die sächsische Geschichtsschreibung (*Annalista Saxo,* Sächsische Weltchronik) überging, die andere um 1126 zu der uns erhaltenen Genealogie und um 1170 zu der heute in der Landesbibliothek Fulda verwahrten *Historia Welforum* hinleitete.

Zum Schluß seien noch zwei Arbeiten über den Weingartner Mönch und Geschichtsschreiber Pater Gabriel Bucelin (1599 bis 1681, Prior von Feldkirch) von Thomas Stump (S. 370—395) und Alfons M. Zimmermann (S. 396—400) erwähnt, in denen auch die Beziehungen dieses gelehrten Benediktiners zum Hause Braunschweig-Lüneburg kurz gestreift werden. Hierfür hätten sich allerdings aus den Beständen des Staatsarchivs und der Landesbibliothek Hannover noch Ergänzungen gewinnen lassen.

Von dem alten Hauskloster der Welfen ist in Weingarten heute in dem großartigen, von 1715 bis 1724 errichteten Barockbau außer der pietätvoll gehüteten Welfengruft und einigen spärlichen Bauresten des zweiten romanischen Münsters nicht mehr viel zu sehen. Um so sympathischer berührt es, daß die Erinnerungen an die Welfen als die einstigen Stifter und Schirmherren des Klosters bei dem Konvent und in seiner Geschichtsschreibung auch heute noch gepflegt werden und in der Festschrift zur 900-Jahr-Feier einen so erfreulichen Niederschlag gefunden haben.

Eine gefälschte Hildesheimer Bischofsurkunde von 1167

Von

Joachim Studtmann

Unter den im letzten Kriege leider vernichteten Originalurkunden des Staatsarchivs Hannover befand sich eine Schenkungsbestätigung Bischof Hermanns (1162—1170) für das St.-Godehardi-Kloster zu Hildesheim von 1167. Sie war mir früher gelegentlich anderer Arbeiten ihrer Eigentümlichkeiten wegen aufgefallen, die erhebliche Zweifel an der Echtheit erwecken müssen. Ein s. Z. gefertigter, recht guter Lichtbildabzug ist dem Staatsarchiv wieder zur Verfügung gestellt[1] und ersetzt für unsere Untersuchung wenigstens das äußere Bild des *deperditum* ausreichend (vgl. Abb.).

Da der bei K. Janicke[2] abgedruckte Text gegenüber der Urschrift kleine Abweichungen aufweist, folgt zunächst der originale Wortlaut:

C ⁂ In nomine sancte et individue trinitatis ⁂ Herimannus dei gratia Hildenesheimensis episcopus / Quamvis nos heu non nisi tenebras esse recognoscamus, adeo ut nec verbo nec opere in domo / dei pro debito luceamus, opere tamen precium duximus lucernam boni operis ab aliis accensam / ne ab impiis extinguatur in luce sua roborare, sicque si non proprio, saltem alieno exemplo aliquos / ad bonum invitare. Inde est quod universitati fidelium notum esse volumus, quod matrona quedam probate / religionis Windelburch vidua Thietmari de Wicbeke, salutarem sui memoriam in cenobio beati / Godehardi prediorum in Volchardessen sex solidos annuatim solventium collatione

[1] Mit der Signatur des früheren Originals: Hildesheim Or. Des. 1, St. Godehardi Nr. 5.

[2] UB Hochstift Hildesheim, Lpzg. 1896, I Nr. 343.

constituit, sex illos / solidos in manu custodis deponendos, ordinans ut duos solidos focalibus lignis in usus fratrum compa / randis impendat, de reliquis quattuor altari sancte Crucis luminaria nocturna provideat. Mancipia etiam / quedam proprietati eiusdem monasterii assignavit, quorum hec sunt nomina, Hildeloch, Liuder, Adalward, / Unico, Liudolf, Heithenric, Adalmot, Helmburch, Svenehilt. Ut autem hoc sue devotionis ob / sequium per omnia rationabile et ita deo maxime placens redderet, apud dominum Bodonem comitem / de Homburch effecit, ut universo iuri comitatus in prediis illis habito, sub proborum abundanti / testimonio renunciaret, sicque eius largitio heredum et aliorum consensu roborata sine retractatio / ne in posterum rata constaret. Scientes autem quia dies mali sunt, hoc pium et rationabile gestum si / gilli nostri atestatione firmamus, et adversus omnis violentie concussionem, banni nostri annexione / munimus. Huius rei testes sunt Werno maior prepositus, Ricbertus decanus, Bertoldus, Conradus, / Erpo, Harderadus, laici Bereggerus, et frater suus Frithericus de Popenburch, Volcwinus et Widikindus / fratres de Svalenberg, Bodo de Wicbike, Bezelinus, Ministeriales Othelricus, Aernost, Johannes, Ekbertus, /

Udo, Liuppoldus. Actum anno Dominice incarnationis MC / sexagesimo VII indictione quintadecima, gubernante tocius orbis monarchiam Romanorum / imperatore FRITHERICO.

Die Urkunde ist als *carta transversa* auf deutschem Pergament von 29×39,5 cm, unter möglichster Ausnutzung des vorhandenen Raumes ziemlich eng und ungegliedert geschrieben, und zwar in Buchschrift, was Janicke nicht ausdrücklich vermerkt, der das Original natürlich gesehen hat, wie auch aus einer Angabe über die Anordnung der Zeugenreihe hervorgeht. Chrismon und verlängerte Schrift der Invocatio machen auf den ersten Blick den Eindruck unbeholfener Nachzeichnung der Diplome. Die Zeilen 1—8 sind auffällig stark zusammengedrängt, mit unsicherem, nach rechts geneigtem Duktus, der erst weiterhin gleichmäßiger und freier wird. Die Datumzeile ist nicht abgesetzt, sondern bildet mit der, wie Abbildung und vorstehender Text zeigen, willkürlich geteilten Zeugenreihe einen Block, der das Pergament unter sorgfältiger Freilassung der unteren linken Ecke für das Aufdrucksiegel gerade ausfüllt.

Die Schrift ist im ganzen dem ausgehenden 12. Jh. zuzurechnen, wenngleich einzelne Buchstaben, wie x und r, schon Formen des frühen 13. Jh. zeigen. Die vorkommenden Ligaturen, wie o-r, c-t, s-t, bieten nichts auffallendes, dagegen zeigt sich

versuchte Nachahmung der in den Hildesheimer Originalen dieser Zeit üblichen Urkundenschrift bei den übermäßig wiederholten langgezogenen Schnörkeln des kurzen s, besonders am Wortanfang, und des starkgewellten Kürzungsstriches. Das *Romanorum* der Datierung ist trotz Raumknappheit ausgeschrieben, nicht wie die meisten gleichartigen Wörter des Textes gekürzt. Zwei Dorsualnotizen stammten erst von einer Hand des 15. bzw. 16. Jh. und interessieren hier nicht.

Das Wachssiegel an sich war zweifellos echt. Es zeigte den Abdruck des dritten der von Bischof Hermann bekannten Typare, nur noch bei drei anderen Urkunden bekannt, und glich diesen Prägungen in Größe und allen Einzelheiten des Bildes und der Legende vollkommen, nur schien die Wachsmasse hier, im Gegensatz zu den drei andern Siegeln, namentlich dem von J 348 (von 1169), erheblich frischer und heller zu sein. Im übrigen wirkte das Siegel nicht verdächtiger als die unzweifelhaft echten Siegel auf den uns bekannten Hildesheimer Fälschungen, worauf weiter unten noch zurückzukommen sein wird. Wie ein Riß im Pergament über dem Kreuzschnitt zeigte, der durch die Schrift der letzten Zeilen ging, kann das Siegel erst nach der Ausfertigung angebracht sein.

Soweit wäre scheinbar alles in Ordnung. Die Urkunde machte zunächst den unverdächtigen Eindruck einer echten, nachträglich besiegelten Empfängerherstellung. Die Buchschrift als solche ist noch kein Verdachtsmoment, da sie sich, außer bei einer Fälschung, bei nicht weniger als 14 echten Hildesheimer Stücken des 12. und 13. Jh. fand [3].

Von diesen unterscheidet sich J 343 allerdings bereits äußerlich in zwei Punkten. Ihrem völlig abweichenden Schrifttypus nach stammt sie nicht, wie schon O. Heinemann festgestellt hat [4], von einer der beiden Schreiberhände Ga und Gb, denen H. die Empfängerurkunden St. Godehardi der fraglichen Zeit zuweist. Und sie ist das einzige Beispiel in Hildesheim für Diplomform in Buchschrift.

---

[3] Heinemann, O.: Beiträge zur Diplomatik der älteren Bischöfe von Hildesheim, Marburg 1895, S. 45.

[4] A. a. O. S. 29.

Auch ihr Diktat ist durchaus *sui generis*. Das beweist vor allem die Arenga

quamvis nos ..... *recognoscamus,*
adeo ut ..... *luceamus,*
opere tamen ..... *lucernam*
boni operis ..... *accensam,*
ne ab impiis ..... *roborare,*
sicque ..... *proprio*
saltem ..... *exemplo*
aliquos ..... *invitare*

als einziger Fall beabsichtigter Reimprosa unter allen Hildesheimer Urkunden [5]. Stilanklänge oder -entlehnungen finden sich nur gelegentlich und sind sämtlich den 3 Urkunden der Heinemannschen Ga-Gruppe — Nr. 22, 59 und 71 = J 239 von 1146, 317 von 1160 und 348 von 1169, alle in Urkundenschrift — entnommen, die unter sich Diktatverwandtschaft zeigen. So entspricht in etwa die Einleitung der Corroboratio mit dem *scientes quia dies mali sunt* der Arenga bei 59 (J 317) *quia ergo dies mali sunt et quoniam filii seculi huius prudentiores filiis lucis in generatione sua sunt* [6], und mit gleichem Gedanken der Corroboratio in 71 (J 348) *quia igitur dies mali sunt et filii seculi huius filios dei in negotiis suis plerumque circumveniunt.* (Eine ähnliche Formulierung ist mir sonst nur noch für Westfalen bekannt: die Urkunde Erzbischof Philipps von Köln für Kl. Kappenberg 1173 [7] sagt in der Narratio *sed quoniam dies mali sunt,* und die Sanctio der Urkunde für Kl. Gertrudenberg 1189 [8] beginnt mit *et quia dies mali et sensus hominum pravi sunt.* Es sei dahingestellt, ob auch hier Empfängerdiktat vorliegt und diese Parallelen bei Urkunden der drei Benediktinerklöster mehr als bloßer Zufall sind.)

Endlich zeigt noch die Datierung Ähnlichkeit mit dem *gubernante monarchiam totius orbis Romanorum imperatore Friderico* in 71 (J 348). Eine Analogie dazu findet sich nur noch einmal, und zwar in 65 (J 334) von 1163 mit *domino Friderico impera-*

[5] Heinemann a. a. O. S. 104.
[6] Lukas XVI, 8.
[7] Erhard H. A.: *Regesta histor. Westfaliae,* Münster 1847, II Nr. 464.
[8] Erhard a. a. O. Nr. 497.

tore augusto monarchiam Romane rei publice gubernante[9]. Diese Urkunde stammt aus der bischöflichen Kanzlei und trägt daher die Rekognition des Diakons Cocelin von St. Mauritii, des ersten bischöflichen Notars. Freilich läßt sich nicht sagen, warum gerade diese für Hildesheim singuläre Kanzleidatierung nur das Diktat zweier Empfängerurkunden für St. Godehardi beeinflußt hat. Daß nur die Jahreszahl genannt wird, kommt gelegentlich, wenn auch nur vereinzelt, auch in anderen Hildesheimer Stücken vor.

Die Stilverwandtschaft verweist J 343 in den Kreis der St.-Godehardi-Urkunden von Empfängerhänden; zu diesem Ergebnis kommt schon Heinemann[10]. Am nächsten steht sie J 348. Beiden ist außerdem noch eine palaeographische Besonderheit gemeinsam, die Heinemann entgangen ist: die gleiche Schreibung *Aernost* des Eigennamens, der sonst stets als Ernestus oder Ernustus erscheint. Der Schreiber Ga muß für den ags. Doppelvokal eine Vorliebe gehabt haben, da er in 71 in der gleichen Zeile für Ekbertus *Aecbertus* setzt. 71 dürfte also als nächste Vorlage anzusehen sein, wenn J 343 verunechtet oder gefälscht ist.

Daß J 343 nicht echt sein kann, beweist m. E. genügend der Satz des Textes, der den *dominum Bodonem comitem de Homburch* nennt. Es ist dies die einzige urkundliche Quelle, die einen Edelherrn von Homburg zum Grafen macht[11], der hier angeblich auf sein Grafenrecht an einer Schenkung verzichtet. Tatsächlich waren die Herren von H. niemals Grafen; das muß man auch in St. Godehardi gewußt haben, weshalb auch die Urkunde 81 (J 365) von 1173 den Bodo de H. unter den Zeugen als zweiten der nobiles viri anführt. Daß der Zusatz *comes* in J 343 nicht bloßer Lapsus ist, beweist die Tatsache, daß in der Zeugenreihe die Poppenburger und Schwalenberger Grafen nur als Laien, ohne Hervorhebung, erscheinen.

Der Grund für die betonte Rangerhöhung scheint gegeben. Die Schenkung von Gütern und Hörigen im Dorf Volksen an

[9] Heinemann a. a. O. S. 17.
[10] A. a. O. S. 84 f.
[11] Schnath, G.: Die Herrschaften Everstein, Homburg und Spiegelberg, Göttg. 1922.

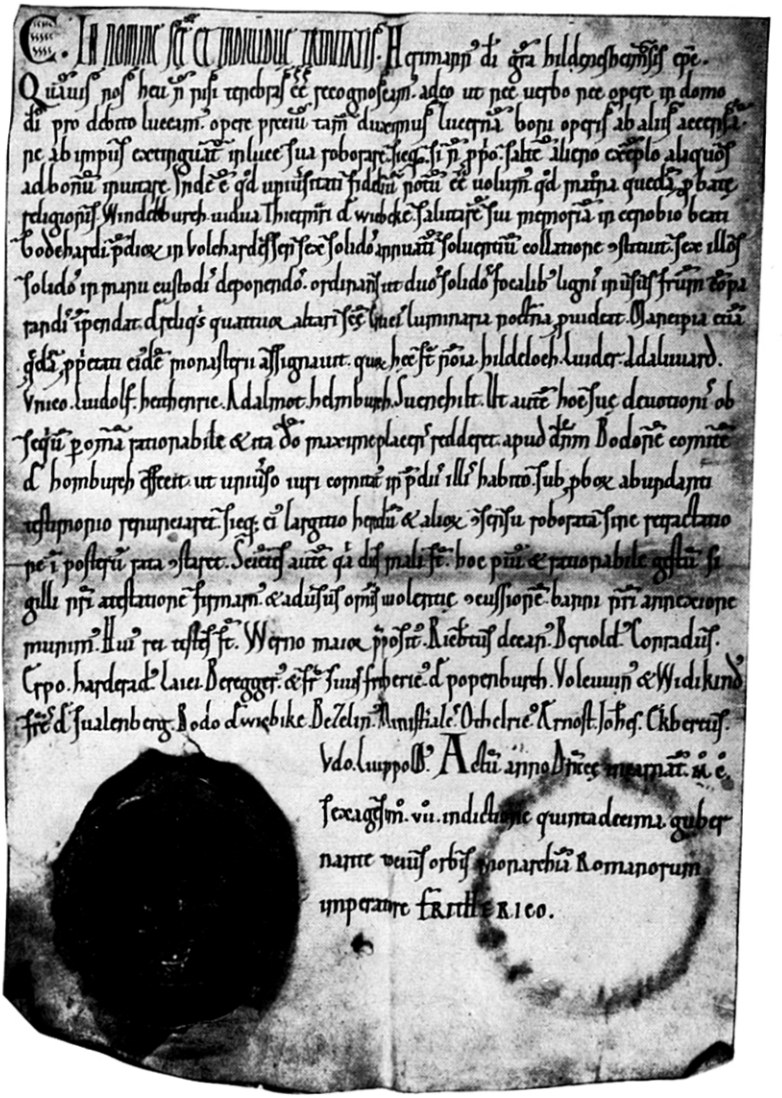

Schenkungsurkunde Bischof Hermanns von Hildesheim für das Kloster S. Godehardi daselbst von 1167.

das Kloster wird zwar nicht erfunden sein, zumal ein *laicus liber Thietmarus de Wicbike* als Zeuge für 1143 belegt ist [12]. Aber sonst erscheint bis Mitte 14. Jh. überall das Kloster St. Michaelis zu Hildesheim im ausschließlichen Besitz des Dorfes; erst dann werden auch Rechte St. Godehardis in Volksen erwähnt. Die authentische Stiftung für St. Godehardi von 1146 [13] kennt solche noch nicht; nur eine (jetzt vernichtete) Kopie des 14. Jh. — mit echtem Siegel des 12. Jh.! [14] — erweitert die Fundation mit dem Zusatz *in Volcerdessen III mansus*, doch wohl in der Absicht, eine jüngere Erwerbung als schon aus der Stiftung von 1146 herrührend zu sichern. Dies Verfahren begegnet uns überraschenderweise bei St. Godehardi noch einmal. Der Verfasser der angeblichen Stiftungsurkunde von 1142 (J 228) hat die Zeugenreihe der echten Stiftung (J 239 von 1146) übernommen, dabei aber den Laien Heinricus de Bodenburch in einen *Meinfridus comes de B.* verwandelt *qui iurisditionem de comecia nobis resignavit* [15]. Und nur diese Fälschung weist im Duktus eine, wenn auch entfernte Ähnlichkeit mit der hier behandelten J 343 auf.

Aus den besprochenen äußeren und inneren Merkmalen ergibt sich, daß die untersuchte Urkunde kaum echt sein kann. Der nicht zu bestimmende, aber wohl dem St.-Godehardi-Kloster angehörende Verfasser hat versucht, eine Schenkung durch nachträgliche Überarbeitung oder Fälschung eines bischöflichen Diploms zu sichern. Dem widerspricht nicht, daß sein Machwerk ein echtes Bischofssiegel aufwies, denn Anbringung eines echten Siegels hat den Hildesheimer Fälschern durchaus keine Schwierigkeiten gemacht. Die Fälschung ist auf Ende 12. oder Anfang 13. Jh. zu setzen. Als nächste Vorlage wird J 348 von 1169 gedient haben, möglicherweise ist außerdem noch die Fälschung J 228 aus dem Anfang 13. Jh. benutzt worden.

---

[12] Janicke Nr. 231.

[13] Janicke Nr. 239.

[14] Vernichtete Urschrift im St. A. Hannover, Hildesheim Or. Des. 1, St. Godehardi Nr. 3.

[15] Janicke a. a. O., Anm. zu Nr. 228: ... sämtliche darin genannten Zeugen lassen sich mit Ausnahme des Grafen Meinfried nachweisen.

Abschließend eine Übersicht der Hildesheimer Fälschungen:

11. Jh.: 1. Stephan VI. von 887 für das Domstift, Janicke 16.

12. Jh.: 2. Bischof Altfried 872 für Kl. Lamspringe, J 12.
3. Heinrich II. 1022 für S. Michaelis, J 69.
4. Bischof Bernward 1022 für S. Michaelis, J 67.
5. Lothar III. 1129 für Kl. Riechenberg, J 189.
6. Lothar III. 1131 für Kl. Riechenberg, J 192.
7. Bischof Adelog 1178 für Kl. Heiningen, J 384.

13. Jh.: 8. Bischof Adelog 1183 für S. Mauritii, J 424.
9. Domstift 1183 für S. Mauritii, J 425.
10. Bischof Bernhard 1142 für S. Godehardi, J 228.

14. Jh.: 11. Innocenz III. 1205 für S. Andreae, J 602.
12. Bischof Bernhard 1135 für S. Michaelis, J 210.

15. Jh.: 13. Sylvester II. 1001 für S. Michaelis, J 46.

unbestimmbar: 14. Ludwig d. Deutsche 873 für Kl. Lamspringe, J 13.
15. Otto I. 940 für Kl. Ringelheim, J 23, vgl. MG D I, 587.

Von diesen Stücken haben oder hatten immerhin 8, also die gute Hälfte, nämlich 2, 5, 6, 8, 9, 10, 11 und 12 echte Siegel bzw. Bullen [16].

---

[16] Wenigstens bezeichnet Janicke sie in seinen Anmerkungen als echt.

Um das Grab Heinrichs des Löwen in S. Blasien zu Braunschweig

Von

Friedrich Bòck

W. Holtzmann hat 1954 im Deutschen Archiv einen Artikel veröffentlicht [1], in dem er zu beweisen sucht, daß die bei der Öffnung der Gruft Heinrichs des Löwen im Schiff der S.-Blasius-Kirche in Braunschweig im Jahre 1935 gefundene Leiche nicht die des genannten Welfenherzogs, sondern die eines unbekannten Fürsten dieses Hauses, der von Jugend an an einer chronischen Hüftentzündung gelitten hätte, gewesen sei. Um den Nachweis einer solchen Persönlichkeit bemüht er sich nicht, sondern gründet seinen Beweis auf das Gutachten eines Orthopäden über den Skelettbefund des Inhalts, daß die Oberschenkelbeschädigung, die deutlich sichtbar ist, nicht auf einen Unfall, den Heinrich der Löwe einige Zeit vor seinem Tode erlitten hat, zurückgehe, sondern auf eine angeborene

[1] M. Hackenbroch und W. Holtzmann, Die angeblichen Überreste Heinrichs des Löwen. In: Deutsches Archiv f. d. Erforschung des MA. 10, 1954, 488—503. — An weiteren Aufsätzen zum gleichen Thema seien genannt: E. Fischer, Heinrichs d. L. sterbliche Reste. In: Die Welt als Geschichte 12, 1952, 233—41; ders., Die anthropologische Untersuchung der Gebeine Heinrichs d. L. In: Braunschweigisches Jb. 34, 1953, 135—144; H. Kindt, Die Aufdeckung der Gruft Heinrichs d. L. im Sommer 1935. In: Braunschweiger Kalender 1954, 30—33; E. Fischer, Neue Zweifel um das Grab Heinrichs d. Löwen. In: Braunschweigisches Jb. 37, 1956, 135—39; E. Fischer, Postmortale Knochenschrumpfung und Sudecksche Knochendistrophie. Zur Lösung der Frage nach den Gebeinen Herzog Heinrichs. In: Ztschr. f. Morphologie und Anthropologie 48, 2 (Stuttgart 1957), 113—125; [H.] Goe(tting), Nochmals: Zur Frage der Identifizierung der Gebeine Heinrichs d. L. In: Braunschweigisches Jb. 38, 1957, 135 ff.

Krankheit. Das wird durch geschickt gewählte Photographien so eindrucksvoll unterstützt, daß mir von Freunden, die die Sachverhältnisse nicht aus eigener Anschauung kennen, versichert worden ist, sie hielten Holtzmanns Nachweis für geglückt. Ich kann dem nicht zustimmen und stelle nach wiederholter Durcharbeit des mir erreichbaren Materials die gegenteilige Behauptung auf: das 1935 aufgefundene Skelett ist das Heinrichs des Löwen. Der Beweis meiner These wird mit historischen Mitteln durchgeführt werden. Auf die Kontroverse der Mediziner werde ich erst am Schluß kurz eingehen.

Im Frühling 1935 ging die damalige Braunschweigische Regierung bei der Renovierung der S.-Blasius-Kirche an die Aufdeckung der Grabstätte Heinrichs d. L. und dessen zweiter Gemahlin Mathilde, die vor dem Chor im Hauptschiff, also an dem Ehrenplatz der vom Herzog gegründeten Kirche, sich befindet.

Für das Begräbnis haben wir das gleichzeitige Zeugnis Arnolds von Lübeck: *Circa ipsos dies mortuus est famosus ille dux Heinricus in Bruneswich ... nichil est consecutus nisi memorabilem satis sepulturam una cum coniuge sua domna Mechtilde in ecclesia beati Blasii episcopi et martyris*[2].

Der Ehrenplatz in der Kirche, die Worte des Chronisten, die nicht viel späteren[3] Grabplatten, von denen eine Heinrich mit dem Kirchenmodell darstellt, haben nie an der Echtheit dieser Ruhestätte zweifeln lassen, und es hätten wahrlich schwerwiegende Gründe zum Beweis des Gegenteils herbeigeschafft werden müssen. Denselben Ehrenplatz hat man Otto d. Gr. in dem von ihm gegründeten Dom in Magdeburg gegeben, denselben Platz erhielt der gefallene Rudolf von Rheinfelden im Dom von Merseburg durch den dortigen Bischof als Anhänger der päpstlichen Partei; auch dieses Grab wurde geschmückt mit einer Bronzeplatte, worauf das Bild des gefallenen Electus mit

[2] Arnold von Lübeck, *Chronica Slavorum, ed.* I. M. Lappenberg, *MGH SS rer. Germ. in usum scholarum* XIV, 1868.

[3] C. W. Hase, Mittelalterliche Baudenkmäler Niedersachsens. Hannover (1867)—1883, III, 15 setzt die Platte, „eines der Hauptwerke der sächsischen Bildhauerschule", um 1260 an.

den königlichen Insignien dargestellt ist[4]. Auch die Tumba war in derselben Art angelegt wie die in Braunschweig, und wenn die Leiche heute daraus verschwunden ist, so wissen wir, wann und unter welchen Umständen das geschah. Von der Störung des Herzogsgrabes ist aber nichts bekannt; wir werden von dem Ereignis zu sprechen haben, das man dahin zu deuten versucht hat.

Nach glaubwürdiger Überlieferung ist der Sohn Heinrichs des Löwen, Kaiser Otto IV., von der Harzburg, wo er am 15. Mai 1218 starb, nach S. Blasien überführt und ebenfalls vor dem Chore beigesetzt[5]. Über die Art und Weise wissen wir nichts, auch er wird eine einfache Tumba in der Nähe seiner Eltern erhalten haben, vielleicht hinter deren Grab, mit einer einfachen Steinplatte bedeckt. Sein Kaisertum ist in Braunschweig offenbar bald vergessen worden, selbst den dem Kloster S. Ägidii vermachten kostbaren Kaisermantel erkannte man bald nicht mehr als solchen und profanierte ihn arg[6]. In der Folge-

---

[4] Die Tumba ist heute leer, man kann in der Krypta unter die Grabplatte gelangen, deren Umschrift lautet:

Rex hoc Rodulfus patrum pro lege peremptus,
Plorandus merito, conditur in tumulo.
Rex illi similis, si regnet tempore pacis,
Consilio, gladio, non fuit a Karolo.
Qua vicere sui ruit hic sacra victima belli.
Mors sibi vita fuit, ecclesiae cecidit.

[5] Dritte Fortsetzung der Kölner Königschronik *ed.* G. Waitz, *MGH SS rer. Germ. in usum scholarum*, XVIII, 1880, S. 246: *(Otto IV) in castro quod dicitur Harzberg Idus Mai (ib.* S. 195: *Otto imperator obiit 14. Kal. Junii apud Arcenburg fluxu sanguinis) moritur. Corpus Bruniswich translatum et imperialibus indumentis et ornamentis indutum, iuxta patrem suum et matrem suam in ecclesia sancti Blasii sepelitur.* Vergl. E. Winkelmann, Philipp v. Schwaben und Otto IV., 1873—78 und ADB 24, 634. G. Langerfeldt, Kaiser Otto der Welfe, Hannover 1872, S. 200, 330. Anwesende beim Begräbnis ergeben sich aus der Urkunde des Pfalzgrafen *Orr. Guelf.* 3, 660, BF 511a.

[6] Die Erzählung von Ottos IV. Absolution vor seinem Tode ist wohl in Braunschweig entstanden und zusammen mit dem Konzept von Ottos Testament durch den Abt von Walkenried in ein brabantisches Kloster nicht weit von Lüttich gekommen, vgl. *Const.* II 51 n. 42, Vorbemerkung und G. Langerfeldt, Kaiser Otto der Welfe, Hann. 1872. 196 ff. und 330; BF 511. — Es ist wohl keine Frage, daß das Pallium, das Otto S. Ägidien stiftete, der heute noch erhaltene Mantel ist, der jetzt im Ausstellungsraum der Dankwarderode gezeigt

zeit reihten sich weitere Gräber von Angehörigen des Welfenhauses, bekannter Persönlichkeiten der deutschen Geschichte, an diese ältesten an. Nach Steinmann hat das Langschiff von S. Blasien bis 1598 als Erbgruft des Herzoghauses gedient [7]. Die Gräber verfielen aber allmählich so, daß Herzog Anton Ulrich 1707 die Ausräumung anordnete. „Die gefundenen Gebeine wurden in einem Sarge vereinigt und dieser alsdann in dem Sarkophage Kaiser Ottos IV. zwischen den Chortreppen beigesetzt. Eine große messingne Platte auf demselben bewahrt die Namen der Beigesetzten in einer lateinischen Inschrift, welche der damalige Dompredіger Eberhard Finen verfaßt hat [8]." Die Inschrift ist gedruckt [9], das Grabmal selbst mit der Schriftplatte steht im Seitenschiff neben dem Chor, jedem Besucher zugänglich.

Als Anton Ulrich die älteren Gräber vereinigte, war bereits eine neue Fürstengruft in der Krypta eingerichtet, die heute noch besteht und über 50 Särge enthält. Darin ruhen Träger so berühmter Namen wie Karl Wilhelm Ferdinand von Braunschweig († 1806), der von Ottensen dahin überführt wurde, und dessen Sohn Friedrich Wilhelm, der bei Quatrebras gefallen ist.

Ehe Herzog Heinrich S. Blasien erbaute, war der Begräbnisplatz seiner Vorfahren die unter Lothar von Süpplingenburg nach den Mustern der Dome von Modena und von Ferrara erbaute Abteikirche in Königslutter. Dort ruhen Kaiser Lothar und dessen Gattin Richenza heute in einem neuen Marmorsarkophag, nachdem der berüchtigte Herzog Friedrich Ulrich von Braunschweig-Wolfenbüttel die Gräber im Januar 1620 hatte öffnen lassen. Seit der Zeit sind auch die ursprünglichen Grabplatten verschollen. In Königslutter ruht auch Heinrich der

---

wird; vgl. Aug. Fink, Zur Geschichte des Braunschweiger Kaisermantels, Braunschweiger Magazin 1930; Fr. Bock, Die Kleinodien des Heiligen Römischen Reiches, 1864, 482.

[7] Carl Steinmann, Die Grabstätten der Fürsten des Welfenhauses von Gertrudis, der Mutter Heinrichs d. L., bis auf Herzog Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg. Braunschweig 1885.

[8] Steinmann S. 20.

[9] *Inscriptionum sepulcralium serenissimorum principum ac ducum Brunsvico-Luneburgensium in mausoleis haereditariis ecclesiae reverendi capituli S. Blasii qua e Brunosvici floret, Joannes Aug. Henricus* Schmidt, *cum tabula aenea, Brunsvigae* 1797.

Stolze, während dessen Gemahlin Gertrud in Kloster Heiligenkreuz im Wienerwald beigesetzt ist. Ihr Grab ließ Maria Theresia öffnen [10].

Wir haben aus dieser Übersicht gesehen, daß wir uns an der Hand der Literatur über die Grabstätten der Welfenfürsten genau orientieren können. Zunächst ist es die Abteikirche von Königslutter; durch Heinrich d. L. wird es die durch ihn gestiftete S.-Blasius-Kirche, zunächst das Mittelschiff, dann eine besondere Krypta. Über die beigesetzten Fürsten haben wir genaue Verzeichnisse, so bleibt kein Platz für Holtzmanns lahmen Welfenfürsten in dieser Reihe. Es ist hiernach geradezu absurd, anzunehmen, daß vollkommen unbeachtet ein unbekannter Welfenfürst mit von Kindheit an verkrüppelter Hüfte in die Gruft gelegt sein sollte, die allgemein als die Heinrichs d. L. angesehen wird. Ich kenne diese Gruft mit ihren schönen Grabplatten aus eigener Anschauung seit dem Herbst 1913. Geschützt durch ein Bronzegitter, wie man es in Büchern der damaligen Zeit abgebildet sieht [11], zog das Monument den Blick des in die Kirche Eintretenden sofort auf sich, ein markanter Punkt in der weiten leeren Kirchenhalle. Von einem Verdacht, daß der berühmte Herzog nicht mehr in seinem Grabe sei, ist mir nie etwas bekannt geworden.

Holtzmann versucht allerdings aus der Literatur nachzuweisen, daß Öffnungen vor 1935 vorgenommen sind. Er setzt diese Öffnungen in die Jahre 1707 und 1814. Für das erste Datum beruft er sich auf den „alten trefflichen Philipp Julius Rehtmeyer", aus dessen Kirchenhistorie [12] er einen Satz zitiert, allerdings unvollständig. Im 6. Kapitel des ersten Teils handelt Rehtmeyer von der Erbauung der Kirche S. Blasii und fährt dann fort: „Seine (Heinrichs d. L.) Gemahlinn Mechtildis gieng ihm anno 1189 mit Tode ab und ward in diese Dohm-Kirche beerdiget ... Darauf er (Heinrich) den 6. Augusti ... des 1195sten Jahrs im 66ten seines preisswürdigsten Alters todes

[10] Steinmann, Die Grabstätten S. 3 und 9.

[11] Vgl. z. B. Hiersemanns Handbücher VII, Oscar Doering, Deutschlands mittelalterliche Kunstdenkmäler als Geschichtsquelle, 1910, 257.

[12] Ph. J. Rehtmeyer, *Antiquitates ecclesiasticae inclytae urbis Brunsvigae* I 1707, vgl. Holtzmann a. a. O. 497.

verblichen und in diese seine Kirche begraben worden. Das Grabmahl dieses unvergleichlichen tapffern und Christlichen Hertzogen und seiner Königlichen Gemahlinn Mechtildis, welches er selbst noch bey seinem Leb-Zeiten verfertigen lassen, ist vor dem Altar sehr wohl zu sehen. Sie sind beyde oben auf dem Grabe liegend, in vollkommener Größe in Stein ausgehauen, und weil er diese Kirche bauen lassen, hat er dieselbe, in kleine formiret, in seinem rechten Arm liegen, und seine Gemahlinn liegt ihm zur Lincken. Inwendig stehen zwey große steinerne Sarge, in dessen einen Hertzog Heinrichs des Löwen, in dem andern seiner Gemahlinn Mechtildis Gebeine verwahret sind. Bey demselben stehet noch ein klein steinern Sarg, worinn ein junger Printz von der ersten Gemahlinn Clementia, den die Amme in seiner zarten Kindheit vom Tisch fallen lassen, vergraben ist, der hernach mit in dieses monument gesetzet worden."

Rethmeyer berichtet nichts von den übrigen Fürstengräbern, und was er von den Särgen zu sagen weiß, ist nicht der Art, daß es als Beweis dafür dienen könnte, er habe ins Grab hineingesehen. Auch von der Zusammenlegung der Gräber durch Anton Ulrich berichtet er nichts. Das holt er in seiner Braunschweig-Lüneburgischen Chronica im XXII. Kapitel des dritten Teils nach, wo er von Herzog Heinrichs Sturz mit dem Pferde berichtet und die abenteuerliche Erzählung von dem schrecklichen Gewitter beim Tode des Herzogs bringt [13]. Dann wiederholt er den Passus über das Innere des Grabes und gibt auch die alten Schriftsteller an, auf die er sich stützt, Leuckfeld und Henniges, *Theatrum genealogicum* (4 Tle., 1598).

Rehtmeyers Nachrichten über das Mittelalter sind demnach dürftig und aus zweiter Hand, typisch für die lutherischen Theologen des 18. Jahrhunderts. Das läßt sich von seiner Chronica auch für die Zeitgeschichte sagen, für die Darstellung der Regierung Anton Ulrichs. Vergebens sucht man nach Nachrichten, die auf eigene Anschauung zurückgehen. Er bringt zwar eine Notiz über die Aufhebung der Fürstengräber im Mittelschiff

[13] Ph. J. Rehtmeyer, Braunschweig-Lüneburgische Chronica, 1722, S. 406.

von S. Blasien, aber anstatt uns Einzelheiten zu berichten, teilt er uns ein Epigramm seines Kollegen Eberhard Finen mit:

„Der Herr Abt und Consistorial-Raht Eberhard Finen nahm eine invention von denen im Thum zu Braunschweig ruhenden Kaisern (!) und übergab folgendes Epigramma:

Caesareos tumulos Tellus Brunsvigia servat,
Quid ni Caesareos instruat et thalamos?
Hos Thalamos caelum foecundet; Occasus et Ortus,
Ut mox Caesarea prole beatus ovet" [14].

Mit der Trefflichkeit Rehtmeyers als historische Quelle ist es demnach nicht weit her, und als Zeuge für eine Öffnung des Herzogssarkophags ist er gar nicht zu gebrauchen. Er berichtet von der Bereinigung des Kirchenschiffs, von der Zusammenlegung der dortigen Fürstengräber, aber ohne Einzelheiten. Es geht aber daraus hervor, daß man an das Herzogsgrab herangekommen ist und den großen Steinsarg gesehen hat. Vermuten können wir, daß man die Wände der Gruft damals befestigt hat, daß die „Gewölbe", von denen wir später noch hören werden, damals angelegt sind, aber nichts spricht dafür, daß man damals den Steinsarg öffnete oder gar eine andere Leiche hineinlegte. Auch für Rehtmeyer gilt die Gruft unter den beiden Bildplatten als Ruhestätte des Herzogs.

Wir wenden uns Holtzmanns Kronzeugen für die „Graböffnung von 1814" zu, dem Buche des Domkantors Friedrich Görges [15]. Holtzmann zitiert aus dessen dritter Auflage [16]. Wir müssen uns aber die Mühe machen, zu untersuchen, wie deren gereinigter Text zustande gekommen ist. Sehen wir uns den Text der ersten Auflage an, der anläßlich der Nachricht von der Ausbesserung des Fußbodens in S. Blasien Mitteilungen über das Grabmal Heinrichs d. Löwen macht [17].

„Das Pflaster an den Säulen war schadhaft, man benutzte also die Platten hinter dem Grabmale dazu und grub auch den zum neuen Lager erforderlichen Sand an dieser Stelle aus. Kaum

[14] A. a. O. S. 1563.
[15] F. Görges, Der von Heinrich dem Löwen ... erbaute S. Blasius Dom zu Braunschweig, 1. Auflage 1815, 2. Aufl. 1820, 3. Aufl. 1834.
[16] A. a. O. S. 497.
[17] Görges 1. Aufl. S. 9.

waren die Arbeiter einen Fuß tief gekommen, so stießen sie auf ein Gemäuer. Bei dem ferneren Graben zeigte sich die ganze Oberfläche eines ungefähr zehn Fuß langen unterirdischen Gewölbes; zwei Bogen befanden sich an den Enden und einer in der Mitte, welche durch eine, beinahe einen Fuß niedrigere Fläche verbunden waren. Von der Existenz dieses Gewölbes wußte man nichts. Zufällig bemerkte man einen Spalt zwischen den Decksteinen von Heinrichs Grabe; und da man bei dem Einsenken einer Sonde Abstufungen wahrnahm, so kam man auf die Vermutung, daß die Gebeine des Erbauers in dem entdeckten Gewölbe ständen und eine Treppe aus seinem Grabmale hineinführe.

Mehrere achtungswerte Männer vereinigten sich zu der Untersuchung dieses Altertums. Die Eröffnung unterlag geringen Schwierigkeiten; sie ward durch das Abrücken der linken Deckplatte bewirkt. Eine Treppe war nirgends sichtbar, wohl aber lagen im Innern mehrere Steine, deren Abstufungen die vermeinte Treppe aufklärten. In der Mitte des Grabmals fand man Schutt, mit Gebeinen und Mauersteinen vermischt. An der linken Seite desselben nahm man einen großen über sieben Fuß langen und beinahe zwei Fuß hohen Stein wahr, den man, da er mit einer Deckplatte von elf Zoll Stärke verschlossen war, für einen Sarg erkannte. Er steht kaum einen Fuß tief unter dem Fußboden; die linke Seitenwand des Grabmals tritt gerade auf seine Mitte. Bei dem Ausgraben des Schuttes vernahm man in der Tiefe hohle Töne, als wenn sich ein leerer Raum darunter befände.

Anfangs schien es, also ob eine Öffnung in das, wenige Fuß dahinter befindliche, unterirdische Gewölbe führte; doch fand man sie bald durch ein, dem Anschein nach, verfallenes Gemäuer versperrt.

Erwägt man, daß Heinrich der Löwe sich dieses Grabmal selbst erbaute, so darf man als sicher voraussetzen, daß es von Grunde aus gemauert wurde, zumal in jenen Zeiten des Mauerns so viel war. Die rechte Seite sah einer geschlossenen Mauer nicht unähnlich; dasselbe bezeugen die im Grabmale vorgefundenen Mauersteine. Erwägt man ferner, daß der Chronist bestimmt drei hineingesetzte steinerne Särge erwähnt, daß

alle drei zu verschiedenen Zeiten starben, folglich in einem Sarge nicht beigesetzt sein konnten; daß die Stelle, wo Heinrichs Sarg zu finden sein mußte, ganz leer war: so wird man gezwungen, auf eine im Innern vorgegangene Revolution zu schließen.

Im Frühjahr 1606, erzählt Rehtmeyer, habe man eines Morgens das Grab Herzog Heinrichs des Aelteren offen und den steinernen Sarg desselben umgestürzt gefunden. Ob nun gleich zur nämlichen Zeit der Okerstrom große Überschwemmungen in der Stadt veranlaßt hätte, so sei doch kein Wasser in die Kirche gedrungen. Viele ansehnliche Leute, welche das Grab damals untersuchten, hätten die Eröffnung einem Erdbeben zugeschrieben.

Zu diesem Vorfalle gibt uns das Jahr 1808 den Schlüssel. Bei der großen Überschwemmung in diesem Jahre öffneten sich in der Domkirche viele Gräber; die größesten Leichensteine richteten sich in die Höhe. Die Wirkung des Wassers kam von unten, da der höchste Stand desselben mehrere Fuß unter der Kirche blieb.

Die Vermutung, daß der steinerne Sarg Heinrichs des Löwen in dem Jahre 1808 tiefer gesunken, und dessen Oberfläche mit Schutt und Gemäuer bedeckt sei, wird also zur Wahrscheinlichkeit.

Also auch nach vielen Jahrhunderten noch im Grabe verfolgt den Helden das Schicksal! Getrennt im Leben so oft von seiner Gattin, reißt es ihn im Tode noch von ihrer Seite ! — Möchte doch auf irgendeine Weise die Verfügung getroffen werden, den versunkenen Sarg des edlen Welfen dem Moder zu entziehen! Mit wenigen Kosten wäre es zu bewerkstelligen."

Görges hat mit seinem Büchlein dem Publikum einen Führer durch S. Blasien gegeben, und man sieht beim Lesen seiner Worte förmlich, wie er dem Beschauer das Grausen über den Rücken jagt, wobei ihm Rehtmeyer als Kronzeuge dient, ohne daß man genau weiß, auf welche von dessen Auslassungen er anspielt. Aber Görges Phantastereien fanden schon 1815 einen nüchternen Kritiker im Braunschweiger Magazin[18], dessen

[18] Dr. Lüderssen in Braunschweiger Anzeigen, Jg. 1815, S. 250/62.

sachliche Ausführungen wir unsern Lesern nicht vorenthalten wollen.

Nach einer Übersicht über den Inhalt der Schrift macht Dr. Lüderssen Bemerkungen zu dem Grabmal (S. 255):

„Indem die im Jahre 1814 geschehene Eröffnung des Grabmals erzählt wird, setzt der Herr Verf. als unbezweifelt voraus, daß besagter Herzog dies Grabmal, da er es sich selbst erbauet, von Grund auf habe aufmauern lassen, und schließt dann daraus, daß bestimmt dreier unter dem Monument stehender Särge Erwähnung geschehe, und daß die Stelle unter Heinrichs Bilde, wo auch dessen Sarg hätte zu finden sein müssen, ganz leer sei, auf eine im Innern des Denkmals vorgegangene Revolution, durch welche des Herzogs Sarg tiefer gesunken, und dessen Oberfläche mit Schutt und Gemäuer bedeckt worden, und meint, daß diese Revolution durch die Wasserflut von 1808 veranlaßt worden. Die hier aufgestellte Meinung mag allerdings etwas für sich haben, allein meines unvorgreiflichen Dafürhaltens ist sie doch nicht die richtige und leicht zu widerlegen. Es hat sich unter dem aufgemauerten und 1814 eröffneten Monumente des Herzogs nur ein Sarg, und dieser nördlich unter dem Bilde der Herzogin gefunden, die südliche Stelle ist leer, und nur mit Schutt und menschlichen Gebeinen angefüllt. Sollte nun die Wasserflut 1808 ein Versinken des nach des Herrn Verf. Meinung früher an dieser Stelle gestandenen Sarges des Herzogs bewirkt haben, so läßt sich doch auf keine Weise absehen, wie dann auf dem notwendig vom Wasser untergrabenen Boden der zweite Sarg hätte unverrückt stehen bleiben können; auch kann man wohl nicht bezweifeln, daß bei einer solchen Untergrabung des Bodens das schwere aufgemauerte Monument ebenfalls würde gesunken sein; ferner läßt sich nicht begreifen, wodurch die ganze über dem Sarge des Herzogs nach dessen Versinken der Natur der Sache nach entstandene Höhlung ohne alles menschliche Zutun wieder sollte mit Schutt und Knochen angefüllt werden; endlich widerspricht diesem Problem auch schon die von dem H. Verf. angenommene Ausmauerung der Begräbnisstelle, obgleich ich letzteres nicht als gewiß zugeben kann, im Gegenteil glaube, daß der Herzog und dessen Gem. bloß in dem Boden der Kirche begraben seien. Der von dem H. Verf.

beschriebene Sarg ist, da er sich weiter nach Norden hin unter die Aufmauerung des Monuments erstreckte, nur zum Teil sichtbar geworden, von dessen Breite ist also so wenig etwas zu sagen, als davon, was sich weiter nördlich neben ihm findet; nur soviel ist gewiß, daß südlich oder zur rechten kein anderer Sarg neben ihm stehet. Eben hieraus aber glaube ich folgern zu müssen, daß gerade der gefundene Sarg der des Herzogs sei, den man doch, nach der Lage der Figuren auf dem Monumente zur rechten vermuten muß, und daß man bei weiterer Nachsuchung unter dem Boden der Kirche entweder ihm zur linken den Sarg der Herzogin finden würde oder entdecken, daß beide in einem Sarge begraben sind. Daß das Monument solchergestalt nicht gerade über den beiden Särgen, sondern etwas seitwärts stände, kann wohl bei den vielen Veränderungen, die im Innern der Kirche seit ihrer Erbauung vorgenommen, nicht sehr auffallen, und die Möglichkeit des letzteren läßt sich deshalb, weil die Herzogin soviel früher als der Herzog verstorben, nicht abstreiten, da beide nach des letzteren Tode von ihren Nachkommen, zu einem Denkmal ihrer ewigen Liebe, vereinigt sein könnten. Daß Rehtmeyer in seiner Kirchengesch. nicht nur zweier Särge, sondern sogar eines dritten ... erwähnt, beweist aber wohl garnichts, da er seine Angabe mit nichts dokumentiert, und nur die Existenz dieses Prinzen aus M. Hier. Henniges theatro genealogico dartun will, und eben sowenig können wohl zwei abschriftlich in meinen Händen befindliche Briefe des vormals an der Domkirche gestandenen Opfermanns Bonichius von 1751, die ebenfalls die drei Särge erwähnen, als Beweis angeführt werden, da selbiger, obgleich er als ein junger Mensch von 16 Jahren Augenzeuge der Eröffnung des Grabes gewesen sein will, in seinem Schreiben ganz Rehtmeyers Worte gebraucht, und sein Gedächtnis also wohl nicht sehr treu gewesen sein muß."

Im nächsten Absatz bezweifelt Lüderssen die Existenz des Kindersarges, zu Unrecht, aber es ist ein Tragsarg, noch dazu beschädigt. „Zu einer vollkommenen Überzeugung würde man nur durch Abnehmung eines Teils des Monuments, Aufräumung des Bodens der Kirche und Öffnung des Sarges selbst gelangen können."

Görges hat diese Kritik in seiner zweiten und dritten Auflage berücksichtigt. Er gibt darin zu dem oben abgedruckten Text folgende Anmerkung: „Dem Herrn Dr. Lüderssen verdanken wir eine genaue Relation, welche zu jener Zeit (1815) in dem Braunschweiger Magazin abgedruckt wurde." Im Text läßt er den Teil von „Erwäget man, daß Heinrich ... wäre es zu berwerkstelligen" fort. Er greift aber Lüderssens Angaben über Bonichius auf und bringt einen Passus darüber, den er jedoch in der dritten Auflage wieder abändert [19].

[19] Görges, 2. Auflage: „So bleibt also der Begräbnisort Heinrichs immer noch problematisch. Der Chronist spricht von drei darin befindlichen steinernen Särgen. Dasselbe will Bonichius, Präcentor am Dom und Notar, in zwei Briefen vom Jahre 1751 an den Geh.-Justizrath Burchard in Wolfenbüttel behaupten. Er erzählt nämlich, daß der Herzog Anton Ulrich dieses Grabmal 1707 habe öffnen lassen; bei derselben sei er, als Stiefsohn des damaligen Opfermanns Fischer, 17 Jahre alt, gegenwärtig gewesen. Beiden widerspricht die letzte Untersuchung.

Nimmt man an, Heinrich habe selbst das Grabmal für sich errichten lassen, dann darf man wohl nicht zweifeln, daß es, wie seine äußere Form auch bezeugt, gemeinsam sein sollte. Die auf Befehl Anton Ulrichs 1707 verfertigte Grabschrift des alten Gewölbes sagt gleichfalls, daß beide hier ruhen.

Ist nun die Oberfläche des Grabmals bei irgend einer Erneuerung desselben verrückt, so daß man den Sarg der Herzogin mehr nordwärts zu suchen hätte, welches sehr leicht durch Aufnahme einiger Steine geschehen könnte, oder haben die großen Überschwemmungen der Jahre 1606 und 1808, deren Wirkungen beidemal in der Kirche sichtbar wurden, hier eine Zerstörung veran-

Görges, 3. Aufl.: „... genauer zu ermitteln. Bonichius, Präcentor am Dom — zugleich Notar, erzählt in zwei Briefen an den Geh. Justizrath Burchard zu Wolfenbüttel vom Jahre 1751, Herzog Anton Ulrich habe 1707 dies Grab öffnen lassen, er sei als Stiefsohn des damaligen Opfermanns Fischer 17 Jahre alt gewesen, und der Herzog habe ihn ermahnt, alles wohl zu beachten. Das habe er getan. In dem Begräbnisse ständen drei Särge, zwei große und ein kleiner. Geöffnet wären diese jedoch nicht. Rehtmeyer, ein Zeitgenosse Anton Ulrichs, spricht in seiner Chronik gleichfalls von drei Särgen. Beiden muß ich, als Augenzeuge der letzten Untersuchung widersprechen. Der vorgefundene Sarg gleicht dem der Gertrud, welcher im Erbbegräbnis steht, ganz genau. Die äußere Gestalt des Grabmals zeigt, daß es ein gemeinschaftliches ist. Anzunehmen, daß die Särge mehr nach der Nordseite der Kirche hin ständen, dazu ist durchaus kein Grund da, denn bei Heinrichs Beerdigung war kein Hindernis vorhanden, die Grabstelle anders zu wählen, als da, wo sie angezeigt ist. Es wäre zu wünschen, das eine genaue Untersuchung darüber Aufschluß gäbe."

Bei diesen Unsicherheiten und Phantastereien, die Holtzmann bei genauerer Untersuchung hätten noch deutlicher werden müssen, von denen aber auch in dem von ihm zitierten Text noch genügend bleibt, ist es schwer verständlich, daß Holtzmann Görges als Gewährsmann nimmt für seine schwerwiegende These über Heinrichs Grabmal, und was H. sonst noch wissen möchte (vgl. DA 10, S. 500) über das Grab Kaiser Ottos und die übrigen Fürstengräber, das hätte er aus der angeführten Literatur[20] erfahren können und brauchte, wie er meint, 1935 nicht „geklärt zu werden". Diesen Geschehnissen von 1935 wenden wir uns jetzt zu.

II.

Wir haben bei der Betrachtung der Überlieferung bis zum Beginn der Grabung in S. Blasien 1935 feststellen können, daß keinerlei Anhalt besteht, eine Störung der Ruhe des Welfenherzogs Heinrich in seinem Steinsarg vor dem Hochchor vor diesem Jahre anzunehmen. Unsere zweite Aufgabe besteht darin, die Akten zu mustern, die über die Grabung vorhanden sind. Dabei wird sich ergeben, ob das Vorgehen mit der nötigen Sorgfalt geschah, um zu eindeutigen Ergebnissen über unser Hauptanliegen zu kommen. An Aktenstücken waren mir folgende zugänglich:

---

laßt; oder ist Mathilde hier gar nicht beerdigt, da die folgende Pergamenttafel, welche in ihren Angaben genau zu sein scheint, ihrer gar nicht erwähnt, das mag die Folgezeit erläutern."

[20] Ein ausführliches und modernen Ansprüchen genügendes Werk über die Bau- und Kunstdenkmäler Braunschweigs fehlt, was besonders angesichts der vielen Zerstörungen im zweiten Weltkrieg zu bedauern ist. Das Büchlein, das P. J. Meier und K. Steinacker unter dem Titel Bau- und Kunstdenkmäler 1903 herausgegeben haben, ist ein knapper Führer. Leider hat auch die zweite Auflage von 1926 keine Verbesserungen gebracht, aber der Übersichtlichkeit geschadet. Anonym erschien 1839 ein Führer durch den S. Blasiusdom, mit drei Abbildungen. Textlich stimmt damit überein die anonyme Beschreibung vom S. Blasiusdom von 1869, mit vier Abbildungen. Friedrich Grube, Kurzer Führer durch den Dom St. Blasii, Braunschweig 1886. Das Beste in dieser Reihe ist das schon genannte Buch von C. Steinmann, Die Grabstätten der Fürsten des Welfenhauses, Braunschweig 1885.

1. eine Kopie des Tagebuches, das der Leiter der Ausgrabung, der Braunschweigische Landesarchäologe Hermann Hofmeister, geführt hat[21],

2. den auf Grund dieses Tagebuches hergestellten amtlichen Bericht von demselben; beide Schriftstücke erhielt ich aus dem Braunschweiger Stadtarchiv[21],

3. eine Sammlung der Photographien von der Ausgrabung mit verbindendem Text aus dem Amt des Landeskonservators in der Dankwarderode. Auf die darin zusammengestellten Photographien nimmt der unter Nr. 2 genannte Bericht Bezug.

Wir beginnen mit dem Tagebuch. Danach traf der Landesarchäologe Hermann Hofmeister am 24. Mai 1935 in der Kirche ein, als Oberforstmeister Dr. Eißfeldt, der auf Veranlassung des Braunschweigischen Ministerpräsidenten gehandelt haben wollte, zwei Probelöcher im Osten und Norden des Grabes hatte anlegen lassen, wobei die Mauer der Gruft im Osten durchbrochen worden war, so daß trockene Erde, mit Knochenresten vermischt, herausfiel. Hofmeister ließ die Arbeiten unterbrechen und wurde nach einer Aussprache mit dem Ministerpräsidenten am Nachmittag von diesem mit der Oberleitung der Grabung beauftragt. Am 25. Juni ließ Hofmeister die beiden Löcher zuschütten und den ursprünglichen Zustand wiederherstellen, unter möglichst genauer Herrichtung des ausgebrochenen Loches in der Ostwand. Darauf Beseitigung des steinernen Oberbaus, der dem Fußboden platt aufgesetzt und mit Fliesen umlegt war. Der Oberbau umsäumte in Fußbodenhöhe eine mit behauenen Sand(stein)platten abgedeckte Gruft von 2,38×1,49 m. 22 cm unter der Sandsteinplatte zeigte sich „anscheinend ein neuer Fußboden, zu dem der große Quaderstein, der am 24. als Sarkophag angesprochen worden war, gehörte". Bis zu dieser Schicht räumte man alles ab. „Auf der Nordwestecke des großen

---

[21] Stadtarchiv Braunschweig, II III 1 Nr. 43. Herrn Direktor Dr. Moderhack möchte ich für die freundschaftlich gewährte Erleichterung bei der Archivbenutzung besonders danken, ebenso den Herren Direktor Dr. Kleinau und Staatsarchivrat Dr. Goetting für Unterstützung meiner Arbeiten im Staatsarchiv Wolfenbüttel, die diesmal leider negativ blieben; es fanden sich keinerlei einschlägige Archivalien über S. Blasien z. Z. des Herzogs Anton Ulrich.

Quaders liegt nun der Eckstein auf, ebenso auf der Nordostecke." Am 27. Juni ergibt sich, daß das westliche Kopfende des Grabquaders in ein 1,15 m starkes Mauerwerk, das sich von Süd nach Nord erstreckt, eingebaut ist. Nach Freilegung des Quaders wird die Deckplatte „in Gegenwart prominenter Personen" abgehoben. „In dem Sarkophage nur das Skelett mit Gewandresten. Das linke Bein ist 10 cm kürzer, die Schulter zusammengedrückt. Die linke Hand liegt lang ausgestreckt, die rechte gebogen auf dem Unterleib. Das Grab macht den Eindruck völliger Unberührtheit. Es erscheint ausgeschlossen, daß das Grab je vormals geöffnet ist. Ganz gewiß ein stimmungsvolles Bild in seiner Schlichtheit. Auffallend ist der einfache Sarg, auffallend das Fehlen aller Beigaben." Für den 28. Juni wird notiert: Eingehende photographische Aufnahmen, Ausmessung des Sarkophags, Besuch des Herzogs von Cumberland [recte: Braunschweig] mit Gemahlin; am Nachmittag wird festgestellt, daß neben dem Steinsarg der Rest eines Holzsarges liegt. Am 29. Juni sind der Anthropologe Prof. Dr. Eugen Fischer, der Direktor des Kaiser Friedrichsmuseums [Robert] Schmidt und dessen Assistent Meyer bei der Ausgrabung. Es werden Proben und chemische Untersuchungen unternommen, sowie Untersuchung des Skeletts durch E. Fischer. „Der Schädel ist ganz zergangen. Er muß mit starken Salzen einbalsamiert sein. Das Gehirn ist vollständig erhalten. Starke Fraktur des linken Beckens und linken Kugelgelenks." Für die nächsten Tage werden Besuche von Parteigrößen notiert, auch der des Generals von Gossler. Für den 1. Juli wird vermerkt: „Die zwei Lager der starken Quader an der Südseite der Gruft werden abgehoben. Es sind darunter gut behauene Blöcke, die früher einmal schon zu einem andern Bau verwendet worden sind. Außerdem sind sie mit Ziegelbrocken von Dachpfannen gerade belegt. Diese beiden obern Schichten sind neueren Datums, vielleicht von der Zeit herrührend, als man den Oberbau des Grabes herrichtete. Unter und hinter diesen Steinblöcken erscheint der Kindersarg." Am 2. Juli wird u. a. notiert, daß der Holzsarg weiter abgedeckt wird. „Es zeigt sich, daß die Steine vor dem Kindersarg die Wand des Holzsarges eingedrückt haben. Die ganze Sarglinie vor den Steinen verfolgt, 1,85 m Länge. Die

Steine sind späterer Periode. Beseitigung der Steine. 3. Juli, erneuter Besuch des Herzogs von Cumberland mit Gemahlin nebst Geh.-Rat Buck." Der Deckel des Sarkophags Heinrichs d. Löwen ist von den Bogen überbaut. Seitdem kann der Sarkophag nicht mehr geöffnet sein. Am Nachmittag wurde der Kindersarg freigelegt. Am 4. Juli wird bei weiterer Abhebung der Trümmer des Holzsarges ein großer Ledermantel freigelegt, dessen Ärmel sind gemustert, er hat einen golddurchwirkten Brustverschluß, die darin befindlichen Knochen sind aufgeweicht. 5. Juli. E. Fischer untersucht das Skelett des Herzogs weiter und auch das aus dem Kindersarg, es mißt 70 cm, das Alter wird auf 2—3 Jahre geschätzt. Am Nachmittag wird das Leder aufgenommen. „Die Leiche [der Herzogin] ist zu einer 3—4 cm dünnen Schicht zusammengepreßt. Die Hauptknochen, die schneeweiß auseinanderreißen, lassen die Gestalt im allgemeinen erraten. Der Kopf liegt auf der linken Seite. Zwei Zähne und das wundervolle hellblonde Haar ist erhalten. Der rechte Arm liegt lang ausgestreckt, ebenso vermutlich der linke ... Die Überreste der Herzogin werden sorgfältig gesammelt und in einem Zinkbehälter verlötet (70 : 30 : 27). Die Lederhaut wird eingepackt und nach Berlin gesandt."

6. Juli (Sonnabend) „Weil die Lederhaut direkt von dem umgefallenen Sargdeckel überdeckt war, so liegt unmittelbar unter dem Leder der eichene Boden des Sarges. Die Lage der Lederhaut verrät, daß die Schulterpartie und die untere Beinpartie um ca. 10 cm sich senkten. Ich vermutete hölzerne Querriegel des Sarges. Das war nicht der Fall. Hier war einfach der Fußboden ausgehöhlt, ca. 40 cm, wahrscheinlich um beim Einlassen des schweren Sarges hier die Stricke besser bewegen zu können. Nun ließen sich die Maße des Holzsarges genau nehmen. Die beiden Kopfbreiten waren am deutlichsten. Die Ostwand maß 79, die Westwand 70 cm, Gesamtlänge 2,29 m. Die Lücke zwischen Steinsarkophag und Holzsarg betrug ganz wenige Zentimeter. Die beiden Särge standen also hart nebeneinander. Beim Verfall hatte sich die Holzwand an die Steinwand gelehnt und braune Abdrücke hinterlassen. Hiernach konnte die Höhe des Holzsarges bis auf 55 cm nachgewiesen werden. Sargnädel sind erhalten, sie sind 8 cm lang ... Es kann kein Zweifel auf-

kommen, daß beide Leichen völlig ungestört aufgedeckt sind. Auffallend, daß keine eine Beigabe hat. Der Herzog kein Schwert, und die Herzogin nicht ein einziges Schmuckstück. Der Holzsarg steht unmittelbar auf dem gewachsenen Boden auf. Die Gruft hat keinen Fußboden gehabt. Abschluß 12.30. Maße des Sarkophags Heinrichs d. Löwen: Länge 1,125 m, Höhe des Unterteiles 49,5 cm, Dicke der Platte 25 cm, Breite der Platte Kopfseite 80 cm, Fußseite 66,5 cm."

Für uns stehen hier nicht die Fragen nach den Initiatoren und ihren Beweggründen bei der Grabung von 1935 zur Debatte. Daß der verantwortliche Beamte Hofmeister keinen Teil daran hatte, beweist der Anfang seines Tagebuches mit dem temperamentvollen Satz: „Ich persönlich erschien um 12.30 (am 24. Juni 1935) und sah den Klumpatsch." Hofmeisters Eingreifen ist es zu verdanken, daß die unsachgemäß begonnene Grabung sachgemäß durchgeführt wurde. Jeder Satz seines Tagebuches bestätigt das, oft in Eile niedergeschriebene Notizen, die ich wegen ihrer Ursprünglichkeit weitgehend wörtlich wiedergegeben habe. Auf eine Einzelheit müssen wir noch zurückkommen. Wir erinnern uns an den Satz, daß bei den zwei Probelöchern im Osten die Mauer der Gruft durchbrochen worden war und trockene Erde, vermischt mit Knochenresten, herausfiel. Wir sind beim Durchmustern der Literatur auf ähnlich lautende Nachrichten gestoßen, alle lassen darauf schließen, daß die Gruft (nicht der Sarkophag) nicht unverändert war. Wir erfahren weiter, daß die ursprüngliche Tumba überhaupt nicht ausgemauert war, auf dem Boden war auch 1935 nichts von Mauerwerk festzustellen. So scheint es auch mit der Merseburger Tumba gewesen zu sein. Wann in Braunschweig eine Ausmauerung und Wölbung vorgenommen worden ist, läßt sich nach den bis jetzt bekannten Quellen nicht sagen. Sie lassen nur vermuten, daß ein Teil des Mauerwerks bei der Zusammenlegung der Gräber im Mittelschiff 1707 aufgeführt worden ist, wobei Knochenreste mit dem Sand des Bodens in das Herzogsgrab gekommen sein werden. Auch darüber hat Hofmeister Notizen, alle so unmittelbar, daß wir an seinem für uns entscheidenden Satz nicht zweifeln dürfen: „Das Grab (will sagen das Innere des Steinsarges) macht den Eindruck völliger Unberührtheit,

„die Leiche des Sachsenherzogs Heinrich ist nach seiner Beisetzung zum ersten Mal wieder im Juni 1935 aufgedeckt worden." Hofmeisters Tagebuch klärt auch die Stellung der drei Särge in der Gruft zueinander. Die Anordnung von Süden nach Norden war: der Kindersarg, der hinter einer späteren Mauer zunächst verborgen blieb, der Eichensarg der Herzogin, darin die Leiche in einem Ledersack, der Steinsarkophag des Herzogs. Unsere Hauptfrage ist demnach bereits positiv gelöst. Es gibt aber noch manche methodisch interessante Einzelheiten zu klären, die es ratsam erscheinen lassen, den amtlichen Bericht Hofmeisters, der sich auf seinen Tagebuchnotizen aufbaut, als Ganzes wiederzugeben.

Bericht über die Aufdeckung der Gruft Heinrichs des Löwen im Dom zu Braunschweig

Sommer 1935

Heinrich d. L. starb am 6. August 1195. Im Dom zu Braunschweig wurde er beigesetzt. Als Stifter dieses Kirchenbaues gebührte seinem Leichnam der Ehrenplatz vor dem Hochchor. Der literarische Beleg lautet:

Circa ipsos dies mortuus est famosus ille dux Heinricus in Bruneswich et ... nihil est consecutus nisi memorabilem satis sepulturam una cum conjuge sua domina Mechtilde in ecclesia beati Blasii episcopi et martyris.

Arnold von Lübeck, der 1213 starb, überliefert uns diese Worte.

Heinrich d. L. hatte also mit seiner Gemahlin Mathilde ein gemeinsames Begräbnis erhalten.

Im Jahre 1707 ist diese Gruft geöffnet und von P. J. Rethmeyer folgendermaßen beschrieben: Das Grabmal ist vor dem Altar sehr wohl zu sehen. Inwendig stehen zwei große steinerne Särge, daneben ein kleiner steinerner Sarg eines jungen Prinzen von der ersten Gemahlin Clementia.

1814 wurde die Gruft zum zweiten Male geöffnet. Man fand nur einen großen Steinsarg. Der Platz daneben war mit Schutt angefüllt. Der Kindersarg wurde nicht erblickt.

Die neuen Aufdeckungsarbeiten wurden am 24. Juni 1935 in Angriff genommen. Unter Leitung von Oberforstmeister Dr. Eißfeldt, Baurat Hartwieg, Professor Dr. Roloff und anderen Herren wurde unter Schonung des Graboberbaues an der Ostseite und an der Nordseite je ein Probeloch ausgehoben, um in die Gruft hineinzugelangen. Es sind die Stellen unter dem Bretterbelag neben dem Epitaph auf Bild 2. Die Grube an der Nordseite stieß sehr bald auf einen schweren, langen Quaderstein, der in geringer Tiefe unter dem Kirchenfußboden lag. Man erkannte, daß dieser Quaderstein aus zwei Teilen bestand: aus einem größeren Block und einer darübergelegten sauber gearbeiteten Platte, die maßgerecht dem unteren Teile sich anfügte. Es konnte sich nur um einen Steinsarkophag handeln. Ein weiteres Vordringen in die Grube von dieser Seite her war dieses Quaders wegen unmöglich.

Anders gestaltete sich das Bild an der Ostseite. Hier stieß die Grube auf eine Trockenmauer, deren Front der Wand des Oberbaues entsprach. Nachdem man diese Trockenmauer durchbrochen hatte, kam an der rechten Seite des Loches die Schmalseite des erwähnten Sarkophags zum Vorschein. Links daneben lag Schutt, durchsetzt mit Menschenknochen, Holzresten, Sandsteinstücken und Backsteinbrocken. Diese Masse war so pulvertrocken, daß sie sich in der Lagerung nicht hielt und aus dem Mauerloch herausrieselte.

So weit waren die Arbeiten gediehen, als der Unterzeichnete, der dienstlich verhindert war, gegen 10 Uhr 30 erschien. Da es mir unmöglich war, die Verantwortung für die ausgeführte Arbeit zu übernehmen, ich auch ohne jeden Auftrag war, wurden die Arbeiten eingestellt und das persönliche Eingreifen des Ministerpräsidenten abgewartet.

Nachmittags 5 Uhr 30 fand an Ort und Stelle eine Aussprache statt, die dazu führte, daß die ausgeführten Gruben an der Nord- und Ostseite zugeschüttet und möglichst der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt wurde. Ferner wurde der Unterzeichnete mit der verantwortlichen Aufdeckung der Gruft vom Herrn Ministerpräsidenten beauftragt.

Nachdem die beiden Probelöcher in der angegebenen Weise zugefüllt waren, wurde zunächst das bronzene Gitter um das

Epitaph beseitigt. Hierbei ergab sich die Beobachtung, daß sich das Grabmal ohne diese Umzäunung (!) viel schöner ausnahm als vorher. (Bild 3)

Die Abhebung der Epitaphplatte oder besser der beiden Platten mit den Bildnissen von Heinrich d. L. und seiner Gemahlin Mathilde wurde werkgerecht und ohne jede Beschädigung von dem Steinmetzmeister Zerries-Braunschweig ausgeführt. (Bild 4)

Den ersten Blick in die Gruft hält Bild 5 fest. Man sieht den Oberbau, von dem die Deckplatten abgenommen sind. Unter der Fußbodenschicht folgt eine gestörte Plattenlage. Zweiundzwanzig Zentimeter unter Oberkante dieses Plattenlagers steht der große Quader, der als Sarkophag angesprochen wurde.

Noch deutlicher gewährt diesen Einblick Bild 6, das aufgenommen wurde, als der Oberbau beseitigt war. Wir sehen wiederum den Steinsarkophag auf der linken Seite, darüber den Plattenbodenbelag. Besonders wichtig ist der Befund v o r dem Sarkophage. Hier liegt der geschilderte Bauschutt, der bis zur Trennungslinie von Quader und Deckplatte des Sarkophags reicht. Rechts oben auf dieser Masse erscheinen in Papier gehüllt die Knochen, welche bei dem ersten Anschlagen der Gruft mit dem Rutsch der Schuttmasse herausgefallen waren. Sie wurden zur Kontrolle in dieser Art vor Zuschütten der Grube an der Ostwand wieder hineingelegt.

Nun konnte auch das anschauliche Bild 7 gewonnen werden. Es zeigt einmal den genauen Umriß des rechteckigen Plattenlagers, dessen Seiten 2,38 Meter und 1,49 Meter lang sind. Zum anderen sehen wir eine eigenartige Durchbrechung dieses Mittelfeldes. Der Befund zeigt deutlich, daß es sich um ein Einsteigloch in die Gruft handelt, das aber diese Öffnung nicht gerade mit Ehrfurcht behandelt ist. Eine rohe Hand hat die Platten aufgeschlagen, und Rücksichtslosigkeit hat diese Störung einfach durch den Oberbau des Epitaph verdeckt und vertuscht. An den vier Ecken des Plattenlagers stehen viereckige Zementklötze, die dem Bronzegitter Halt gegeben hatten.

Bild 8 zeigt denselben Zustand in der nächsten Stufe der Untersuchung. Der moderne Fliesenbelag des Kirchenfußbodens ist rings um das Plattenfeld beseitigt. Die zutage gekommene

Umgrenzung der modernen Ziegelsteine ist die Unterbauung des Fliesenbelages.

Nach Beseitigung der Ziegelsteinschicht ist die Aufnahme der SW-Ecke (Bild 9) aufgenommen. Hier fällt vor allem der große Stein mit dem künstlich gehauenen Loch auf. Er zeigt verhältnismäßig junge Bearbeitung und kann nicht zu dem ursprünglichen Bau der Gruft gehört haben.

Noch deutlicher wird dieser Befund auf dem nächsten Bilde 10. Die Steine sind weiter freigelegt, die Grube nach der Wand zu vergrößert, aller Schutt beseitigt, die Steine sauber abgefegt. Nun erkennen wir eine gelegte Mauer aus schweren Blöcken, die noch weiter in die Tiefe hinabreicht. Sie ist aber schlecht gebaut: unser im vorigen Bilde 9 erwähnter Block ist aus der Front herausgerutscht.

Jetzt verstehen wir auch Bild 11. Die eben erwähnte Blockmauer bedarf keiner weiteren Schilderung. In ähnlicher Weise zieht sich an der Ostseite (linke Seite des Bildes) eine Blockmauer hin. Die Störung der Steinlage unmittelbar vor dem Sarkophag ist die Folge des ersten Eingriffes von außen her, dessen Auswirkung sich aber sonst nicht weiter bemerkbar machte. Auf der Nordseite des Sarkophags (unten auf dem Bilde) fehlt dagegen jedes Steinlager. Um so interessanter ist der Befund auf der Westseite (rechte Seite des Bildes). Wir sehen: zunächst ist noch ein Quader im Anschluß an die Südmauer bis an den Sarkophag hinangelegt. Dahinter erstreckt sich eine Zunge aus harter Zementmischung, der eine ähnliche von der Nordseite her entspricht. Das Wichtige besteht darin, daß gerade diese südliche Zunge noch ü b e r den Sarkophagdeckel greift und ihn festklemmt. Beide Zungen gehören zu einer gemeinsamen Anlage. Es handelt sich um bogenförmig ausgeführtes Gewölbe von 1,15 Meter Stärke. Seitdem dieses Gewölbe errichtet war, ist es unmöglich gewesen, den Sarkophagdeckel abzunehmen. Auf jeden Fall ist dieses Gemäuer jünger als die Gruftanlage.

Diesen Gewölbebau erkennen wir noch deutlicher auf Bild 12. Hier sind nur die beiden Nasen durch schwere Meißelarbeit beseitigt. Die Grabplatte ist in ihrer ganzen Ausdehnung frei-

gelegt und ebenso die westliche Stirnwand. Dabei kam in 36 cm Tiefe unter Oberkante des Sarkophags ein handgebackener Ziegelstein heraus. Darin liegt der schlüssige Beweis, daß dieses Mauerwerk nach 1200 aufgeführt ist.

Bild 13 zeigt den Sarkophag von der SW-Ecke her oder besser nur die Platte, denn der große Unterteil des Sarkophags steckt noch in der Erde. Der Sargdeckel hat eine Länge von 2,12 m. Er ist nicht rechteckig, sondern trapezförmig. Während die östliche Kante 66,5 cm mißt, ist die westliche um 14 cm breiter. Hier liegt also die Kopfseite.

Hier darf gleich das Bild 14 eingeschaltet werden, das uns näheren Aufschluß über diesen Unterteil gibt. Allerdings ist auch hier noch nicht die Unterkante des Sarkophags freigelegt. Wir sehen das östliche Ende mit der SO-Ecke und erhalten einen guten Eindruck von der schlichten Bearbeitung des Elmkalksteinblockes. Die massige, 25 cm dicke Platte ruhte mit sauberer Fuge auf dem Unterteil, das eine Gesamthöhe von 49,5 cm hat. Diese Fuge war mit Gips zugesetzt. An seiner SO-Ecke zeigt der Unterteil eine kleine Beschädigung. Die Ecke war ausgebrochen, aber ebenfalls im Gipsverband wieder angesetzt.

Wir stehen beim ersten Abschnitt der Aufdeckung. Nehmen wir einen Überblick, so erkennen wir eine Gruft mit eigenartiger Einfassung. Die Ostwand wird durch eine Trockenmauer aus verhältnismäßig kleinen und unregelmäßigen Steinbrocken gebildet. Im Süden sind schwere Blöcke aufgetürmt, die in den höheren Lagen immer mächtiger werden. Im Westen ist ein Zementgewölbe aufgeführt, das den Sarkophag miterfaßt hatte und später mit der Südwand in Verband gebracht worden ist. Dabei wurde der Sarkophag noch weiter „ein"-gebaut. An der Nordseite fehlt jede sichtbare Begrenzung. Hier waren Sand und Bauschutt bis an die Nordwand des Sarkophages angeschüttet. Dieser Gruftraum ist auf seiner Nordhälfte mit einem Sarkophag belegt. Die südliche Hälfte ist leer. Nun war der Platz über dem Sarkophag mit dem Epitaph der Herzogin überdeckt, im Süden lag die Grabplatte des Herzogs. Demnach mußte man den Sarkophag als die Ruhestätte der Herzogin ansprechen, während der Sarg Heinrichs d. L. verschwunden zu sein schien.

Mit größter Spannung wurde der Abhebung der Grabplatte

entgegengesehen, die werkgerecht und ohne Bruch erfolgt ist. (Bild 15 und 16)

Der Anblick, der sich den Zuschauern bot, ist in den Bildern 17, 18, 19 festgehalten. Der Sarkophag zeigte eine trapezförmige Aushöhlung, in die ein Leichnam gebettet war. Für den Kopf war ein besonderer viereckiger Ausschnitt ausgespart, dessen Sohle — wie sich später ergab — um 6—10 cm höher liegt als die Innenfläche des Sarkophags. Durch dieses Höherliegen des Kopfes zeigte der Tote eine gedrückte, bucklige Form. Der Kopf war mit einer kleinkörnigen, in allen Farben schillernden, kristallinen Masse überdeckt. Aus ihr ragten einige dunkelblonde Haarlocken heraus. Das Gerippe war mit einer lockeren, flaumigen Schicht überstreut. Es waren die Reste der Gewänder. Von den Knochen lagen die Bein- und Fußknochen zutage. Eine Beigabe ließ sich nicht erkennen.

Der Leichnam zeigte kleine Gestalt. Vom Scheitel bis zur Ferse wurden 1,62 Mtr. gemessen. Endlich ließ sich erkennen, daß der Tote mißgestaltet war. Das linke Bein zeigte eine Verkürzung um etwa 10 cm.

Das erste gutachtliche Urteil über das Skelett wurde von dem Prosektor am Landeskrankenhause in Braunschweig, Herrn Prof. Dr. Schultze, erbeten. Er wurde herbeigerufen, um festzustellen, ob wir es mit einer männlichen oder weiblichen Person zu tun hätten. Eine Entscheidung vermochte Herr Dr. Schultze nicht zu fällen. Das hatte seinen Grund darin, daß es ihm verwehrt war, die Knochen herauszunehmen und einzeln zu untersuchen. Auf keinen Fall wagte Herr Dr. Schultze, das Skelett als sicher von einer Frau stammend anzusprechen.

Die Feststellung des Toten konnte aus der Lage der Epitaphplatten nicht abgeleitet werden. Sie mußte auf andere Weise gewonnen werden.

Am Abend des Tages, an dem der Sarkophag geöffnet wurde — es war der 27. Juni —, prüfte ich die Überlieferung über das Aussehen Heinrichs d. L. nach. Danach war er von mittelgroßer, wohl proportionierter Gestalt, stark an Körperkraft, das Gesicht erhaben, die Augen groß und dunkel, die Haare dunkelblond. Die Worte lauten:

„Henricus erat mediocriter magnus, bene compositus, viribus

corporis valens, magnus facie, oculis magnis et nigris, capillis quoque quasi nigris ..."

Hiermit wurde eine gewisse Übereinstimmung mit dem Toten in dem Sarkophage nahegelegt.

Bei dieser Nachprüfung stieß ich auf die Erwähnung eines Unglücksfalles, den Heinrich d. L. im Februar 1194 auf der Reise zum Kaiser noch Saalfeld erlitten hatte. Auf den vereisten Harzwegen war er in der Nähe von Bodfeld vom Pferde gestürzt und so schwer verletzt worden, daß er die Weiterreise aufgeben mußte. In den *Annales Stederburgienses* heißt es:

„*Ad quam (curiam Salefelde) cum ... dux esset in itinere, in arduo nemore, cum appropinquaret loco, qui Botfelde dicitur, dux de equo corruit et ex contritione tibiae ab itinere, quod coeperat, impeditus est, sequenti die Walkenried deportatus nuntios suos ad imperatorem ordinat et destinat, ipse vero mansit in eodem loco gravi ex laesione laborans infirmitate.*"

Mangels weiteren Aufschlusses fehlte der Geschichtschreibung jede Unterlage für eine Vorstellung dieses Ereignisses. So finden wir wohl die Tatsache dieses Sturzes in den Geschichtsbüchern aufgeführt, eine Auswertung konnte nicht gegeben werden. Aus dem weiteren Lebensschicksal Heinrichs aber geht hervor, daß er von nun an ein kranker Mann war und daß sein Tod anderthalb Jahre später im Zusammenhang mit diesem Unglücksfalle gestanden haben kann.

Diese Feststellung stärkte die Vermutung, daß wir es vielleicht mit den sterblichen Resten des großen Sachsenherzogs selbst zu tun hatten. Sollte die Identifizierung stimmen, dann war Aussicht vorhanden, daß wir sogar genaueren Aufschluß über die Verletzung erhielten. Diese Fragen und Untersuchungen waren aber von uns nicht zu lösen. Zunächst war es pietätvolle Pflicht, alles in unberührtem Zustande zu belassen, bis eine fachmännische Autorität für die Untersuchung des Skelettes hinzugezogen war.

Die nächsten Abbildungen halten den ursprünglichen Befund in Einzelaufnahmen fest. Bild 20 zeigt den Oberkörper mit dem Kopf. Die Gewandreste und der Flitter über dem Gerippe erscheinen deutlicher. Links und rechts von dem Körper lagert

eine feine weiße Masse, die aber nur Kristallisationen des Kalksteinsarkophages sind. Von dem Haupthaar erscheint besonders deutlich eine dunkle Haarlocke auf der linken Schläfe.

Diese Haarlocke bildet das Mittelstück des nächsten Bildes 21. Von hier aus unter Vergleich mit dem vorigen Bilde ergibt sich das Verständnis dieser zunächst schwer erkennbaren Platte. Es handelt sich um den Kopf in dem Steinausschnitte. Wenn man sich in die Lage hineingefunden hat und das Bild länger betrachtet, glaubt man sogar, Augen und Nase noch zu erkennen. Bild 22 zeigt in Vergrößerung die Beckenpartie. Unten auf dem Bilde stehen die beiden Oberschenkelknochen, deren Lagenunterschied dem erwähnten Unterschied der Fußknochen entspricht. Von links oben her schiebt sich der rechte Oberarm, eingehüllt in Stoffreste, her. An der rechten Seite des Bildes erscheint besonders deutlich der helle Kalksinterstreifen.

Bild 23 zeigt in der Vergrößerung die Partie der rechten Hand und des rechten Beckens. Der Knochen links oben ist der rechte Unterarmknochen. Darunter sind noch einige Knochen kenntlich, die zu der rechten Hand gehören. Gerade auf diesem Bilde erkennt man besonders deutlich die Art des Flitters, der das Gerippe überdeckt und von den vergangenen Gewändern herrührt. In der Unberührtheit dieser Schicht, die sich in ähnlicher Lage überall in dem Sarkophage anfand, liegt der beste Beweis für die Unberührtheit des ganzen Grabes.

Eine gute Einzelaufnahme stellt auch Bild 24 dar. Es handelt sich um das rechte Knie. Der Knochen rechts unten rührt von dem linken, dem verkürzten Beine her. Das linke Knie liegt also höher als das rechte Knie und ist auf dem Bilde nicht mehr sichtbar.

Den unteren Teil des Skeletts erblicken wir auf dem nächsten Bilde 25. Es handelt sich um die beiden Unterschenkel und beiden Füßen. Das längere Bein ist das gesunde. An dieses Bild schließt sich die letzte Einzelaufnahme Bild 26 an. Sie zeigt die gesamten Fußknochen in unberührtem Zustande.

Diese Unberührtheit des Skelettes mußte durch die anthropologische Untersuchung, die Prof. Dr. Eugen Fischer, Berlin, übertragen wurde, gestört werden. Über das Ergebnis dieser Arbeit muß auf das Gutachten vom Prof. Fischer verwiesen wer-

den, das aber z. Z. noch nicht vorliegt. Bild 27 zeigt den Zustand unmittelbar nach dieser Untersuchung. Es darf dabei erwähnt werden, daß manche Knochengruppen wie z. B. die Fußknochen überhaupt nicht angerührt sind. Die untersuchten Knochen sind in die ursprüngliche Lage wieder gebracht. Was auf diesem Bilde fehlt, ist der Flitter, der die Knochen überdeckte. Dafür haben wir nun das Gesamtbild des Gerippes erkennbar vor uns. Wir bemerken vor allem das Fehlen des Schädels. Wie die Haarlocken bewiesen, ist der Schädel aber nicht etwa von der Leiche getrennt und besonders bestattet worden. Er ist vielmehr zerfallen und zu einer körnigen Substanz geworden. Nur ein paar kleine Stückchen der Schädelkalotte hatten der Zersetzung widerstanden. Wodurch dieser Prozeß hervorgerufen ist, hat sich bislang nicht feststellen lassen. Sicher wird hiermit der kristalloide, in allen Farben schillernde Ausschlag zusammenhängen, der die Schädelgegend überzog. Als besonders eigenartiger Befund ist zu erwähnen, daß sich das Gehirn des Toten als zusammengeschrumpfter, handtellergroßer und handdicker Körper erhalten hatte.

Der zweite lehrreiche Aufschluß, den uns dieses Bild gewährt, liegt in der Art der Verletzung. Die Fraktur sitzt in dem linken Becken. Der Vergleich mit dem rechten gesunden Bein zeigt, worum es sich handelt. Der Kugelkopf des linken Oberschenkels ist aus der Pfanne herausgerutscht. Damit hatte das linke Bein seinen Halt verloren und sich nun in das Fleisch ungefähr 10 cm nach oben geschoben.

Die Einzelheiten dieser Verletzung, über die der erwähnte Bericht Fischers das maßgebliche bringen wird, erblicken wir aus den nächsten Bildern. Bild 28 zeigt die Beckenpartie: links den gesunden, rechts den verletzten Oberschenkel; Bild 29 das Kreuzbein mit dem Steißbein: links die gesunde, rechts die verletzte Seite; Bild 30 die beiden Beckenknochen mit der Kugelkapsel: links den gesunden, rechts den krankhaft veränderten; Bild 31 die beiden Oberschenkelknochen: links mit dem gesunden, rechts mit dem gebrochenen und mißgestalteten Kugelgelenk. Die beiden Scheiben zwischen den Knochen sind die entsprechenden Kniescheiben. Aus diesen Bildern ermessen wir lebhaft die Schwere der Verletzung des Toten. Die Entstellung

und Vernarbung der Knochen beweisen, daß der Verletzte noch einige Zeit nach seinem Unglücksfall gelebt hat, jedoch in seiner Bewegungsfreiheit stark gehindert war.

Bei der Untersuchung des Skelettes wurde endlich noch eine interessante Beobachtung an dem Sarkophage gemacht. In Höhe des Beckens und in Höhe der Knie war in dem Boden je ein daumendickes Luft- oder Abzugsloch angebracht. Diese Feststellung hat darum besondere Bedeutung, weil der Vergang des Schädels mit einem Wasserzufluß in Verbindung gebracht wird, der von einer Überschwemmung oder einem Steigen des Grundwassers — hiervon wird in den Berichten von 1814 gefabelt, um das Verschwinden des zweiten Sarges zu erklären — herrühren soll. Nach den archäologisch-geologischem Befunde kann hiervon keine Rede sein. Der Boden ist bester Lößboden, der kein Grundwasser durchläßt. Bei einer Überschwemmung wäre das Grundwasser zuerst durch diese Luftlöcher in den Sarkophag getreten und hätte die Körperknochen eher durchfeuchtet als den hochliegenden Schädel. Zugleich wäre die flitterige Masse gestört und verändert, hätte sich über die ganze Fläche des Innensarkophages verteilt und als glatter Überzug gleichmäßig auf den Boden gesetzt. Die endgültige Lösung dieser Frage hängt von dem positiven Aufschluß über den Vergang der Schädelknochen und über die auffällige Erhaltung des Gehirns ab.

Die weitere Untersuchung der Gruft richtete sich auf die Südwand der Grube, auf jene eigenartige Blockpackung, die der Bearbeitung der Steine nach jung war. Vorher wurde die Fläche zwischen dieser Wand und dem Sarkophage ausgetieft, um die Bauart besser in die Erscheinung treten zu lassen. Vorsichtig wurde der Bauschutt abgehoben. Dabei zeigte sich, daß diese Masse außer mit Steinen und Knochen auch mit Perlen von Rosenkränzen, bronzenen Stecknadeln und Bruchstücken von Sargbeschlägen durchsetzt war. Es war also spätmittelalterlicher Schutt. Ab und an kamen auch Holzstücke zum Vorschein, die aber nur lose und ohne Verband lagerten. Nachdem auf diese Weise die Sohle auf etwa 20 cm vertieft war, wurde die südliche Steinmauer freigelegt und abgeputzt (Bild 32). Nur die beiden oberen Schichten zeigten planmäßige Packung, darunter folgte zwar auch noch Steinmaterial. Es lag aber so unregel-

mäßig, daß sich die obere Steinpackung nach Beseitigung des Erdreiches noch nicht einmal von selber hielt und teilweise gestützt werden mußte, wie man an dem untergestellten Brett auf dem Bilde erkennt. Ohne Zweifel handelt es sich hier um einen späteren Bau. Diese Beurteilung wurde durch folgenden Befund zur Gewißheit erhärtet. Als die zwei oberen Schichten abgenommen wurden, zeigte sich, daß Ziegelbrocken von hochmittelalterlichen, wenn nicht gar neuzeitlichen Dachpfannen verwendet waren, um diese Blöcke in die richtige Lage zu bringen. Nach Beseitigung der beiden Blockschichten ergab sich das überraschende Bild 33. Unter den Blöcken erschien ein Kindersarg. Es war ohne Zweifel der in der Überlieferung erwähnte, aber im Jahre 1814 nicht mehr bemerkte Sarg. Damals muß er aber schon eingebaut gewesen sein. Die Steine, die wir vor dem Sarg erblicken, sind die Unterlage der beseitigten Schichtenpackung — eine etwas zweifelhafte Substruktion. Von der Seite gesehen zeigt den Befund das nächste Bild 34. Hier sehen wir die Steine in der Längspackung. Zwischen dieser Steinreihe und dem Sarkophag liegt eine lockere Schuttzone. Interessant, daß der Sarg zur Hälfte vom Schutt des Kirchenfußbodens fest überbaut ist und daß seinem Vorhandensein bei der Herstellung des von uns zuerst erkannten Gruftraumes gar keine Beachtung geschenkt ist. Ursprünglich erstreckte sich aber die Gruftgrube weiter nach Süden hin.

Nachdem dieser kleine Sarkophag freigelegt war, ergab sich das Bild 35. Wir sehen einen Tragsarg, kenntlich daran, daß an den beiden Langseiten und auf dem Deckel je zwei eiserne Tragringe eingelassen sind. Quer durch die Deckplatte läuft ein Riß, der zugekittet ist. Eine größere Beschädigung bemerken wir auf der Rückseite (Bild 36). Die vordere Ecke ist abgestoßen und unter Verwendung von gebranntem Maschinenziegelstein ausgeflickt. Als die Deckplatte abgehoben war, zeigte sich erst der volle Umfang der Beschädigung (Bild 37). Die halbe Seitenwand war ausgebrochen. Im Innern lag ein Kinderskelett, sichtlich in gestörter Lage. Die Größe des angetroffenen Skelettes vom Scheitel bis zum Fuß ist mit 70 cm eingemessen worden. Nach Ansprache von Prof. Eugen Fischer, der bei der Öffnung zugegen war, handelt es sich um ein Kind, das im Alter von

zwei bis drei Jahren gestorben ist. Der Ausschnitt des Sarges zeigt ähnliche Umrißform wie der große Sarkophag, nur ist der Kopf nicht in ein Viereck, sondern in ein Halbrund gebettet. Eine Abgrenzung der Gruft an der Südseite ist nicht vorhanden. Wie wir auf Bild 36 sehen, erhebt sich hinter dem Sarge eine glatte Erdwand. Da keine Veranlassung vorliegt, die Beseitigung einer steinernen Gruftwand anzunehmen, bestärkt sich das Bild, wie wir es auch auf der Südseite bemerkten, daß die ursprüngliche Gruft eine schlichte Erdgrube war, deren feste Lehmwände genügend Halt geboten zu haben schienen.

Die Entdeckung dieses Kindersarges verschiebt unsere Übersicht von der Begräbnisstätte. Wir haben auf der Nordseite den großen Sarkophag, parallel mit ihm im Süden den Kindersarkophag. Dazwischen liegt eine freie Zone von 88 cm Breite, also gerade passend für ein weiteres Begräbnis. Das Bild drängt zu der Ergänzung, daß hier auf dem Mittelfelde ein dritter Sarg gestanden hat. Daß er nicht beseitigt ist, ist selbstverständlich. Die Ansicht, daß er aber durch Hochwasser versackt sei, ist bei dem festen Lößhorst, auf dem der Dom erbaut ist, eitel Phantasie. Hier handelte es sich aber vielleicht um einen Holzsarg, der verfallen und in sich zusammengesunken war. Infolgedessen mußte die Aufdeckung dieser Fläche mit besonderer Sorgfalt vorgenommen werden.

Nachdem die Schicht des Bauschuttes vollständig abgehoben und aus der Grube beseitigt war, häuften sich die Anzeichen für einen vermorschten Holzsarg. Dieser Zustand ist auf Bild 38 festgehalten. Links steht der große Sarkophag, rechts der Kindersarkophag. Die Steine, die wir vor dem Kindersarkophag antrafen und keine Ordnung zeigten, treten jetzt deutlicher hervor. Links davon liegt nun das vertiefte Planum. Überall erscheinen auf dem Bilde schwarze Flecken. Es ist brauner Holzmoder, der in tieferer Schicht ein zusammenhängendes Bild vermuten läßt.

Denselben Zustand erblicken wir auf Bild 39. Hier ist auf folgende Erscheinung an dem großen Sarkophage, der den oberen Abschluß des Bildes bildet, hinzuweisen. Der oberste dunkle Streifen, bis 1 cm dick, ist der horizontale Rand des geöffneten Sarkophages. Der darunter liegende hellere Streifen ist die

senkrechte Sarkophagwand. Davor liegt das Planum mit den zutage kommenden Holzspuren. Die senkrechte Sarkophagwand zeigt nun in ihrer rechten Hälfte viel dunklere Färbung als der obere Rand. Diese Tönung geht ins bräunliche und ist die Auswirkung von Holz, das hier hart an dem Steinsarge gelegen hat.

Wenden wir den Blick wieder dem Kindersarge zu, so sehen wir auf Bild 40 vor diesem Sarge ein paar von jenen rohen Blöcken, die verschiedentlich erwähnt sind. Davor erscheint eine schwarze Marke von anderem Aussehen. Auch hier handelt es sich um Holzreste in völlig vermodertem Zustande. Die Spur erscheint aber als eine scharf gezogene breite Linie. Die Färbung ist dunkler. Hier ist, wie der Fachmann sofort erkennt, eine hochgestellte Bohle angeschürft. Das war eine wichtige Entdeckung. Denn wenn sich die Deutung bestätigte, so lag hier ein Aufschluß vor, der es ermöglichte, die Arbeit auf eine feste Vorlage einzustellen. Die Form des Holzsarges nahm greifbare Gestalt an. So wurde das überaus interessante Bild 41 herauspräpariert. Den Zusammenhang verstehen wir. Worauf es ankommt, ist die Randlinie vor den wahllos liegenden Steinen. Diese Steine bilden scharf die Grenze des Holzvorkommens. Unmittelbar an den Steinen zieht als Abschluß überall die aufrechtstehende Holzwand hin. Allerdings bilden sie keine gerade Linie. Sie ist gebogen und zerhackt, je nach Lage der Steine. Aber hierfür wird sich die Erklärung noch ergeben. Leider hält die Platte den Farbunterschied zwischen dem Holz links auf dem Planum und dieser Grenzlinie nicht in der Deutlichkeit fest, daß der Beschauer sofort sieht, daß es sich hier um zwei ganz verschiedene Holzkonstruktionen handelt. Die nächsten Bilder werden hierzu die weiteren Aufschlüsse bringen. Bei unserem Bilde 41 muß noch auf den oberen Teil — das ist die Ostwand der Gruft — aufmerksam gemacht werden. Hier, in dieser tieferen Lage, sehen wir die Gruft wiederum durch eine Steinmauer begrenzt. Es ist eine Rohblockpackung. Auf der untersten Lage als Abschluß unserer Bohlenwandlinie bemerken wir einen größeren Fleck schwarzer Färbung. Es ist derselbe Befund, den wir vorhin an der Wand des großen Sarkophages feststellten. Es handelt sich um einen braunen Niederschlag, der von der aufragenden Wand des Holzsarges herrührt.

Nun wurde versucht, die aufgehende Holzwand vor den Steinen herauszuarbeiten. Auf Bild 42 sehen wir, daß sich diese Mühe, obwohl es sich doch nur um Holzmoder handelte, lohnte. An jener Stelle, wo die Steine zurückspringen, sehen wir einen etwas größeren Abschnitt dieser ganzen Wand.

Das ermutigte zu Weiterem. Mit äußerster Vorsicht wurden die Steine herausgehoben und die Wand mit einem weichen Pinsel gesäubert. So erhielten wir den Anblick von Bild 43. Die Holzwand zieht sich durch den ganzen Grund der Gruft hindurch. Hierzu gehören auch die Bilder 44 und 45, die uns diesen wichtigen Fund von vorne und von der anderen Richtung her zeigen. Den Beschauer stört vielleicht die krumme Linie der Holzwand, die nicht ursprünglich sein kann. Jetzt bekommen wir die Lösung. Die Steine sind es gewesen, die nach Brüchigwerden des Holzes die Sargwand regellos eingedrückt haben. Die Höhe der herausgeschälten Wand betrug bis zu 25 cm.

An dem Vorhandensein eines Holzkastens, der nur ein Sarg sein konnte, war kein Zweifel mehr. Nun war es ein Leichtes, den klaren Einblick in die Anlage zu gewinnen, den Bild 46 festhält. Wir erkennen deutlich, worum es sich handelt. Der fette schwarze Streifen vor den Steinen ist eine Schmalwand des Sarges. Der Sarkophag mit dem Holzdeckel links oben in der Ecke — es ist der große Sarkophag — besagt, daß wir es mit der Ostwand zu tun haben. Davor liegen Reste des Holzdeckels, der sich an dieser Stelle noch verhältnismäßig gut erhalten hat. Daß dieser Deckel im Niveau tiefer liegt als die Stirnwand, hängt mit dem Verfall des Sarges zusammen: die Seitenwände blieben aufrecht stehen, aber die Mitte sackte zusammen.

Die weitere Phase der Aufdeckung zeigt Bild 47. Der Holzdeckel ist beseitigt, das Planum weiter vertieft. Dabei ist allerdings die aufrechte Holzwand vor dem Kindersarkophag (rechts) mit Abraum überschüttet. Das ließ sich bei der Beschränktheit des Arbeitsraumes nicht verhindern. Die Stirnwand des Sarges oben auf dem Bilde hebt sich in dieser Lage noch schärfer ab. Und nun die Überraschung, die sich bei diesem Stand der Aufdeckung ergab: vor dem Steinsarkophag links erscheint eine neue schwarze Fläche, ebenso oben an der Stirnwand. Die Stel-

len sind auf dem Bilde mit einem Pfeil gekennzeichnet. Es war Leder. Der Stoff war kompakt und zäh, hatte sich also in der Holzmasse vorzüglich erhalten und war womöglich nachgegerbt.

Kein Zweifel, daß beide Aufschlüsse zusammengehörten und daß hier die Hülle einer Bestattung zum Vorschein kam. Der letzte Zweifel, daß sich wirklich zwischen beiden Steinsarkophagen ein drittes Begräbnis befand, war beseitigt. Um den Überblick festzuhalten, wurde das Bild 48 aufgenommen, das die Ansicht von Osten her zeigt. In der Mitte sehen wir die linke Holzwand des Sarges und erkennen auch an der rechten Seite das freigelegte Leder. Was die Begrenzung des Grufträumes anbetrifft, so bestehen die Wände links und rechts, also im Süden und Norden, einfach aus Erde oder Bauschutt. Die Westwand bildet das große Gewölbe, das den Kopf des großen Sarkophages noch überdeckte.

Das Leder wurde am 4. Juli nachmittags entdeckt. Die Zeit bis zum späten Abend wurde darauf verwandt, den interessanten Fund in seiner Aufsicht freizulegen. Die Beseitigung der aufliegenden Masse ging gut vonstatten, da das Leder wegen seines festen Zustandes einen guten Horizont bot. Am Abend war der Zustand erreicht, den Bild 49 zeigt. Wir sehen eine große Lederhülle, deren Länge mit 2,05 Mtr. eingemessen wurde. Sie besteht aus zwei Teilen, die mit einer dicken kordelartigen Naht zusammenstoßen. Der untere Teil zeigt Sackform. An einigen Stellen leuchten weiße Flecke hervor. Das sind schadhafte Stellen des Leders, durch die die weiße breiige Masse des aufgelösten Skelettes durchschimmert.

Gleiche Beschädigungen bemerken wir auch an dem oberen Teil der Hülle. Der große helle Fleck oben am Rande ist der Kopf, der über die Lederhülle hinausragt. Es hat den Anschein, als ob die Lederhülle nur bis zur Schulter den Leichnam eingehüllt hat und auf der Brust ein Ausschnitt mit schlitzartigem Ansatz vorhanden gewesen ist. Dieser Ausschnitt war dann in seinem unteren Teile durch einen goldgewirkten Riegel zusammengehalten. Beim Schädel liegen ein paar kleine Lederlappen, die namentlich das Haar des Leichnams schützten. Hart über dem Schädel zieht sich ein schwarzer Streifen quer über das Bild. Das ist die westliche Stirnwand des Sarges. Ebenso hat

das Bild gerade noch die östliche Wand des Sarges erfaßt. Hierzu gehört die schwarze Färbung ganz unten am Rande des Bildes. Schließlich bemerken wir auf der linken Seite noch Reste der aufstehenden Holzwand, und auf der rechten Seite ist die schwarze Spur des Holzsarges auf dem Mittelteil vor dem Steinsarkophage freigelegt. Bei den Knien erscheint eine Wellung der Lederhülle. Sie kann nur von einem Riegel herrühren, mit dem der Holzsarg unterzogen war. Der Holzsarg stand also nicht flach mit dem Bodenbrett auf, sondern war durch Riegel unterlegt.

Das war der Zustand dieses wichtigen Aufschlusses, wie er sich unmittelbar nach der Freilegung ergab. Die Nacht über trocknete die Feuchtigkeit der Außenhaut ab, so daß das Leder am anderen Morgen mit dem Pinsel bearbeitet werden konnte. Dadurch wurde es möglich, die genauer zu erkennenden Feinheiten auf einer neuen Platte festzuhalten. (Bild 50.)

Das Prachtstück war der obere Teil der Hülle. Auf dem Ausschnittsbilde 51 erkennen wir die Feinheiten bis zu den Nahtlöchern am Rande der Lederteile. In der Mitte zwischen dem Riegelbändchen und dem Bauchgurt bemerken wir eine helle Stelle. Die Masse, die hier in rundlicher Gestalt lagerte, war Silberrost. Der Stoff ist aber bis auf ganz winzige Brocken zu Staub verfallen, so daß sich ein näherer Aufschluß über die Form dieses Gegenstandes nicht gewinnen ließ. Nur soviel steht fest, daß hier dem Leichnam ein Schmuckstück beigegeben war.

Der Brustriegel, den wir auf dem nächsten Bilde 52 bewundern, besteht aus einem Holzbrettchen als Kern, um den ein in Brettchenweberei gewirktes Bändchen gewickelt war. Das ganze war auf die Lederhülle aufgeklebt, nicht aufgenäht. Die genauere Untersuchung ist von dem Laboratorium der staatlichen Museen zu Berlin unter Leitung von Prof. Dr. Brittner vorgenommen. Eine Nacharbeitung dieser wissenschaftlich höchst beachtlichen Brettchenweberei ist Herrn Dir. Schlabow vom Industriemuseum Neumünster übertragen. Auf die Berichte und Schilderungen dieser Herren muß hinsichtlich der Einzelheiten und der Bedeutung dieses Fundstückes verwiesen werden.

Die Ausstattung dieser Leiche beweist schlechthin, daß es sich um ein Frauengrab handelt. Dafür spricht auch der weitere Um-

stand, daß das volle goldgelbe Haar, das sich erhalten hatte, nur einer Frau zuzuschreiben ist.

Dieser weibliche Leichnam an der Ehrenstelle des Domes und in der Gruft Heinrichs d. L. kann niemand anders sein, als die Herzogin Mathilde, die im Jahre 1189 im Alter von 32 Jahren gestorben ist. An dieser Deutung ist kein Zweifel möglich. Damit wird endgültig der Tote in dem großen Steinsarkophag als Heinrich d. L. bestimmt, auf dessen Indentifizierung wir schon durch die Feststellung des Beckenbruches hingewiesen wurden. Die Aufdeckung bestätigt also die Überlieferung, daß hier das Herzogspaar mit einem Kinde beigesetzt ist. Die Gesamtanlage dieses Familienbegräbnisses sehen wir auf Bild 53.

Die Lederhülle zeigte auf ihrer rechten Seite, also nach dem Kindersarge hin, eine Naht. Der Faden war vergangen, so daß sich die Lederhülle auseinanderfalten ließ. Der obere Teil wurde aufgeklappt und an die Wand des großen Sarkophages gelehnt. So entstand das eigenartige Bild 54. Die Leiche war zu einer 3—4 cm dünnen Schicht zusammengepreßt. In der braunen Masse, die durch den Vergang der Gewänder und der Körperreste gebildet war, heben sich schneeweiße Flecken und Linien ab. Es handelte sich um die weiche, breiige Masse der vergangenen Hauptknochen. Bringt man diese gezeichneten Stellen in Zusammenhang, so läßt sich die Figur der Toten erkennen. Rechts liegen die Füße, von dort ziehen sich zwei helle Streifen, die von dem linken und rechten Bein herrühren, bis zum Becken hin. Daran schließt sich die Wirbelsäule an, die die Richtung auf den großen hellen Fleck des Schädels nimmt. Es schien so, als ob der Kopf auf der linken Seite läge. Zwei Zähne des Gebisses und das wundervolle Haar hatten sich erhalten. Der rechte Arm lag lang ausgestreckt, ebenso vermutlich der linke. Die Länge des Ausdehnungsbereiches der Knochenmasse wurde mit 2,10 m eingemessen. Doch ist dabei zu berücksichtigen, daß sich bei der Pressung der Leiche die Schädelfläche vergrößert hat.

Woher die eigenartige Sitte, die Leiche in Leder einzunähen, stammt, ist noch nicht festgestellt. Vielleicht sprechen hier englische — die Herzogin war eine englische Königstochter — Grabbräuche mit. Auf jeden Fall erinnert diese Art an die germanische Bestattungsweise, die wir in den Baumsärgen der

älteren Bronzezeit antreffen und die die Leiche in eine Kuhhaut einwickelte.

Die Überreste der Herzogin wurden pietätvoll gesammelt und in einem Zinksarg geborgen. Darauf wurde die Lederhülle aufgenommen und zwecks Untersuchung und Konservierung nach Berlin gesandt.

Nachdem die Lederhülle entfernt war, ergab sich Bild 55. Wir sehen den Boden des Holzsarges. Unter dieser Schicht folgte der gewachsene Boden des anstehenden Lösses. Der Sarg war also unmittelbar auf diese Schicht gesetzt, d. h., einen Fußboden besaß die Gruft nicht.

Das Niveau war dasselbe, das auch für den Sarkophag Heinrichs ausgeschachtet war, nur war dieser schwere Sarg auf vier Steine gesetzt. Endlich ermöglichte der Befund, den wir auf Bild 55 erblicken, die genauen Maße des Holzsarges zu nehmen. Die beiden Stirnwände waren 79—80 cm breit, die Längsseiten maßen 2,29 Mtr. Die Bodenstärke betrug 4—6 cm. Der Holzsarg stand hart an dem Steinsarg Heinrichs. Das verrät nicht nur die verschiedentlich beobachtete Spur der nördlichen Holzwand, sondern auch die Einwirkung, die das Holz unmittelbar auf der Wand des Steinsarkophages hervorgerufen hat. Schon sehr bald wurde an dieser Steinwand eine bräunliche Tönung beobachtet, auf die schon hingewiesen ist, und die nur von der Holzwand des Sarges hervorgerufen sein konnte. So hoch sich dieser Niederschlag des Holzes an der Wand des Sarkophages bemerkbar macht, so hoch ist auch mindestens der Holzsarg gewesen. Damit erhalten wir eine Mindesthöhe für den Holzsarg von 55 cm. Ferner wurden auch ein paar Sargnägel von 8 cm Länge gefunden.

Bezüglich der Längen- und Höhenmaße der Gruft und der Steinsärge wie auch der genauen Lage der Begräbnisse zueinander muß auf die sorgfältigen Aufmessungen des Hochbauamtes verwiesen werden. Als Abschlußbild darf hier nur ein fotografischer Abzug des Planes von dem Querschnitt durch die Gruft eingefügt werden, der in einer Übersicht das Ergebnis festhält, das durch die Aufdeckung erzielt ist. (Bild 56.) In den Plänen steckt viel wertvoller Stoff für die baugeschichtliche Entwicklung der Gruft, der aber noch nicht ausgewertet ist.

Die fotografischen Aufnahmen wurden in aufopferungsvoller Weise von den Herren W. Birker und R. Rieger von der fotografischen Abteilung der Städt. Handwerkerschule Braunschweig besorgt.

Der Grabungsbericht darf nicht schließen, ohne dankbarlich der Braunschweigischen Staatsregierung und besonders des Herrn Ministerpräsidenten Klagges zu gedenken. Nur durch das weiteste Entgegenkommen und durch die beste Förderung von dieser Seite war überhaupt die würdige Aufdeckung und Untersuchung dieser völkisch so bedeutsamen Grabstätte möglich.

Die Aufdeckung wurde am 6. Juli 1935 abgeschlossen.

Braunschweig, den 25. Februar 1936

gez. Prof. Dr. H. Hofmeister
Landesarchäologe

Wir können uns nach diesem ausführlichen Bericht über die Aufdeckung des Herzogsgrabes, der ja heute selbst eine historische Quelle einer turbulenten Zeit ist, mit einer kurzen Zusammenfassung begnügen. Für unsere Frage bringt er den eindeutigen Beweis, daß der große Steinsarkophag Heinrichs d. Löwen 1935 zum ersten Male nach der Beisetzung geöffnet ist, daß die darin gefundenen Gebeine die des berühmten Sachsenherzogs waren. Der Anthropologe Eugen Fischer hat an dieser Tatsache nicht gezweifelt, hat die Knochenbefunde, die an Becken und am Oberschenkel festgestellt wurden, in Verbindung gebracht mit dem Unfall, den der Herzog ungefähr anderthalb Jahre vor seinem Tode bei einem Sturz mit dem Pferde hatte, und diese Deformation als weiteren Beweis für die Identität genommen. Bei der ganzen Lage war das gar nicht anders zu erwarten. Wenn ein so erfahrener Anthropologe wie E. Fischer ein solches Urteil abgibt, nachdem er jeden Knochen untersucht hat, wie das der Grabungsbericht bezeugt, so bekommt es ein Eigengewicht; und es berührt etwas merkwürdig, wenn Holtzmann ihm den Vorwurf macht, er hätte sein Augenmerk nicht genug auf die im mittelalterlichen Bericht genannte *tibia* gelenkt[22]. Der Vorwurf ist nach dem Grabungs-

[22] Deutsches Archiv 10, 496.

bericht unberechtigt, und seine philologische Darlegung über *contritio tibiae* ist nichtssagend; das von ihm veranlaßte Gutachten eines Orthopäden wurde durch neue Experimente Fischers widerlegt. Auf diese Arbeiten Fischers hat Holtzmann inzwischen selbst hingewiesen [23]. So kann diese Zusammenfassung wesentlich kürzer als geplant ausfallen; wir brauchen darauf nicht mehr einzugehen und begnügen uns damit, auf das dort nicht genannte Buch Fischers, „Begegnungen mit Toten" (Freiburg i. Br., 1959) hinzuweisen, in dem übrigens H. nicht erwähnt wird. Solche otia erfreuen. Nehmen wir auch Holtzmanns mißglückten Versuch [24] nicht ernster als nach einem alten Motto: *Animum aliquando debemus relaxare et quibusdam oblectamentis reficere, sed ipsa oblectamenta opera sint,* auch in der historischen Forschung.

---

[23] Deutsches Archiv 15, 1959, 577.

[24] Es sei noch hingewiesen auf den Versuch Holtzmanns, durch starke Worte, wie „Betrug" und „Wechselbalg", das eindeutige Ergebnis einer diplomatischen Untersuchung aus unserer Heimatgeschichte, wobei wiederum Heinrich der Löwe eine Rolle spielt, in Mißkredit zu bringen; ich meine Goettings Darlegungen über das Privileg Hadrians IV. für Kl. Fischbeck, Niedersächsisches Jahrbuch 20, 1947, 11—46 und Deutsches Archiv 9, 1952, 183/88, dort auch das Nachwort Holtzmanns als Herausgeber. Goetting hat die Ausstellung der Urkunde für Fischbeck auf politische Motive zurückgeführt: ein Schutzprivileg auf Mandatsformular, wie solche die Legaten bei sich hatten. Das erklärt auch die darin von Holtzmann beanstandete Formel über die Sepultur, die solche für Adlige im Kloster zuläßt. Wenn nun der kuriale Schreiber des Legaten eine solche Urkunde auf Blankoformular ausstellt, so wüßte ich nicht, mit welchem Recht man von „Betrug" sprechen kann, denn der Legat handelt doch *vice papae,* der ihn natürlich desavouieren kann. Eine Urkunde ist ja keine heilige, sondern eine rechtliche Handlung, die aufgehoben und auch unter falschen Voraussetzungen zustande kommen kann, vgl. dazu meinen Aufsatz, *Osservazioni sulle lettere „essecutorie" papali, Rivista di Storia della Chiesa in Italia* 8, 1954, 185—206. Für die spätere Zeit lassen kuriale Ämter, wie die Kardinalpönitentiarie, Papsturkunden ausstellen, vgl. z. B. K. Eubel, Der Registerband des Cardinalgroßpönitentiars Bentevenga, Archiv für katholisches Kirchenrecht 64, 1890, 3—69. Wenn Bentevengas Absolutionen unter dem Namen Nikolaus III. gehen, sind das „Wechselbälge"? Holtzmanns Begriff vom kurialen Geschäftsgang ist zu formalistisch, durchaus nicht geeignet, um Goettings wichtige und vorwärtsweisende Ergebnisse zu mindern.

DISSERTATIONSBERICHTE

Neumann, Eberhard G.: Die frühe Baugeschichte der St.-Osdag-Kirche zu Mandelsloh. Diss. Techn. Hochschule Hannover 1959 [Masch.schr. vervielf.]. 177 S., 124 S. Abb. (Referenten: Meyer-Plath u. Hoeltje.)

Mandelsloh liegt am südlichen Rand des Backsteingebietes, welches sich zur spätromanischen Epoche mit dem Kern um Verden (Aller) beiderseits der Unterweser erstreckte. Die Baugeschichte stellt regional und chronologisch ein wichtiges Bindeglied zwischen Hau- und Backsteintechnik Niedersachsens dar.

Der legendäre Bericht von einem Kirchenbau im Jahre 880 aus Anlaß zur Bestattung des „burgundischen Herzogs Ostdach" kann weder urkundlich noch am Bau belegt werden. Die erste Erwähnung eines „sacerdos" (Hauptgeistlicher) geschieht in einer Urkunde aus dem Jahre 1200. Das Archidiakonat von Mandelsloh wird im Jahre 1230 vertraglich mit der Propstei St. Johann zu Minden verbunden.

Die Baugeschichte zeigt folgende Abschnitte:

Ende 12. Jh.: Errichtung der 5-arkadigen Kreuzbasilika mit südl. Nebenapsis und 2 Nebenchören als Archidiakonatskirche.

2. H. 13. Jh.: Turmbau auf dem im I. Bauabschnitt angelegten Sockel.

Sept. 1384: Zerstörung einiger Teile der Kirche während der Fehde zwischen den Brüdern v. Mandelsloh u. d. Herzog Albrecht v. Braunschweig-Lünburg.

23. 5. 1394: Gründung des Kollegiatsstiftes durch Dietrich v. Mandelsloh.

1394—1520: Wiederaufbau und Ausmalung der Kirche im gotischen Stil.

1543: Einführung der Reformation.

17.—20. Jh.: Verschiedene Erneuerungen und Bausicherungen, bes. in den Jahren 1872/78 von C. W. Hase, sowie 1907 von Fr. Koch.

Die Arbeit befaßt sich nur mit der romanischen Epoche und mit der Klärung des früheren Bauzustandes. Da das Urkundenstudium ergebnislos verlief, wurde eine Bauanalyse an Hand von Bestandsaufnahmen, Grabungen und stilgeschichtlichen Vergleichen durchgeführt.

Der Befund des heutigen Bauwerks

Die Kirche liegt im Ortsteil Mandelsloh i. d. Wiek, Kreis Neustadt a. Rbge. Das Gebäude ist aus folgenden Baustoffen errichtet: Feld-

steine und Grauwacke für Fundamente; Sandsteine aus Porta für sämtliche Bauzier; Backsteine für das aufgehende Mauerwerk und Raseneisensteine für Turm- und Mauerwerksausbesserungen nach 1394.

Die Architektur des Baukörpers

Die heutige Kirche besteht aus dem 52,60 m langen und 26,01 m breiten kreuzbasikalen Schiff mit 5 Arkaden, ausgeschiedener Vierung, 2 Querschiffen, Chorquadrat und Hauptapsis. Der fast quadratische Turm (11,3 × 13,4 m) ist 18,3 m hoch und hat eine Spanische Haube (1705) mit 19,6 m Höhe, an der Westseite angebaut.

Folgende Bauzier ist vorhanden: Dreigliedriger Sockel, Kämpferprofile, Vierpaßfenster, Gurtgesimse des Turmes, Rundbogengesims an der Hauptapsis, klassizistisches Hauptgesims und neuromanische Portale.

Das Innere wurde 1907 restauriert. Sichtbar sind noch folgende Wandmalereien: Weltgerichtsdarstellung (A. 15. Jh.), Trinitätsszene (1520), 12 Apostelbilder, St. Osdag, Maria auf d. Mondsichel sowie Anna Selbdritt, mit Architektureinrahmung (A. 15. Jh.). An Inventaren sind vorhanden: Altar (1878), Kanzel (1695), Taufe (1512 d. St. Osdag gew.), Orgel, Emporen und Gestühl (1878).

Die Grabungen der Jahre 1955/57 hatten folgendes Ergebnis: Zwischen nördl. Querschiff und Chorquadrat konnte ein eingeschossiger Anbau mit Conche und Durchgang zum Querschiff belegt werden. In der Ostwand des südl. Querschiffes befand sich eine Nebenapsis und dahinter südlich des Chorquadrates, von diesem zugänglich, ein kleiner Anbau. Das nördliche Querschiff war durch ein Portal betretbar, die Seitenschiffe waren vor 1872 um 25 cm breiter, der Turm hatte die gleichen Ausmaße wie heute. Im Innern desselben unterm Fußboden wurde ein rom. Tympanon gefunden, wahrscheinlich zum ehemaligen Westportal gehörig. Der ehem. Fußboden (Gipsestrich) lag 60 cm tiefer als die heutigen Sandsteinplatten. Die Putzentfernungen bestätigen an den Wänden den obigen Befund und ließen an Hand einiger Farbreste eine romanische ornamentale Architekturmalerei erkennen.

Das mittelalterliche Bauwerk kann daher wie folgt rekonstruiert werden: 1. Das Mittel- und die Seitenschiffe hatten im Innern eine lichte Höhe von 11,41 m und 5,77 m. Neben dem Chorquadrat lag nördlich ein Nebenchor mit Apsis, und auf der Südseite befand sich ein kleiner Nebenraum (Sakristei) hinter einer Nebenapsis. Die Kirche war zugänglich von Norden für die Priester und durch das Turmwestportal sowie das südl. Seitenschiffportal für die Laien. Das liturgische Raumprogramm war folgendes: a) Grabkapelle (Votivkirche für d. hl. Osdag), b) Archidiakonatskirche mit Presbyterium und c) Laienkirche für Taufe, Gottesdienst und Prozession.

2. Der Werkschuh wurde mit 32 cm ermittelt und ein Modul von 12½' für die Licht- und Achsmaße des Grundrisses sowie

ein Modul von 9′ für den Aufriß. Die Hauptproportionen nach der Augustinischen Harmonielehre ergaben: 1 : 2 wie 75′ : 150′, d. h. gesamte lichte Breite zur gesamten Kirchenlänge einschl. Turm und 2 : 3 wie 75′ : 112½′, d. h. lichte Breite zur Länge des Kirchenschiffes; 1 : 2 wie 12½′ : 25 für Seitenschiff zum Mittelschiff; im Aufriß: 1 : 2 : 3 wie 2 × 9′ = 18′ : 36′ : 54′ für Seitenschiff: Mittelschiff: Dachfirsthöhe.

3. Das Abschnüren und Anlegen erfolgte wahrscheinlich nicht über dem geometrischen Mittelpunkt, sondern über dem liturgischen Festpunkt des Hauptaltars und der Gebäudeachse. Auf letzterer wurden mit Hilfe eines Seildreiecks von 75′ die Zwerglinien und die Triangula errichtet. Die Diagonalen im Triangulum ergaben die Fluchtpunkte für die Dreiteilung zu 25′ und zur Festlegung der Mittelschiffsachsen. Die Diagonalen im Quadratum ergaben die Eckpunkte der Vierung sowie die Achsen der Querschiffe, ebenfalls im Abstand von 25′. Die Arkaden haben das Achsmaß von 12′. Die Höhenproportionen sind aus der mittelbaren Triangulation über der gesamten Breite einschließlich Sockel entwickelt.

4. Wertung des Planschlüssels: Die Grundkonzeption erfolgt vermutlich nach einer geometrischen Kombination von Triangel und Quadrat auf Grund einer Modulfestlegung. Die liturgischen Festpunkte für Hauptaltar, Lectio und Taufe können geometrisch bestimmt werden. Die Proportionen des Grundrisses stehen nur mittelbar in Verbindung zum Aufriß.

5. Bei der Wertung der Hausteintechnik kann die Bauzier mit Sockel, Kämpfergesimsen, Vierpaß, Taustabmotiv und Oberflächenbearbeitung der Werksteine in den südl. niedersächs. Raum der Bistümer Halberstadt, Hildesheim und Minden für die Zeit der 2. Hälfte des 12. und Anfang des 13. Jahrhunderts eingeordnet werden.

6. Bei der Wertung der Backsteintechnik kann die Ausführung der Bögen von Fenstern und Portalen sowie Rundbogenfries mit Formen in den nördlich gelegenen Gebieten von Verden und Ostfriesland und östlich der Altmark bzw. der Lombardei, ebenfalls während der 2. Hälfte des 12. und Beginn des 13. Jahrhunderts, verglichen werden.

Exkurs I: Backsteintechnik in Niedersachsen im Mittelalter

1. Die Dicke der Backsteine charakterisiert das Format derselben. Die chronologische Ordnung ergibt, graphisch dargestellt, eine Dickenkurve von steigender Tendenz, beginnend um 1150 bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts, um dann zu fallen.

2. Die Verbände des Backsteinmauerwerks entwickeln sich ebenfalls chronologisch vom wilden, Übergangs-, wendischen zum gotischen Verband.

3. Die Oberflächenbehandlung, sogen. „Riefelung", fälschlich mit „Scharrierung" bezeichnet, tritt nur in der Zeit von 1150—1230 auf,

und zwar in Abdruck- und Ritztechnik, vor dem Brennen der Steine hergestellt. Zweck: Formbeständigkeit der Steine.

4. In Niedersachsen sind seit Beginn der Backsteintechnik auch Ziegelbrennerzeichen feststellbar, die in folgenden Gruppen zu unterscheiden sind: a) unregelmäßig-geometrische Ritztechnik, b) regelmäßige Sinnbilder, ähnl. den Steinmetzzeichen, c) Eindrucktechnik. d) Stempeltechnik und f) Beschriftung oder Datierung in Relief- und Schnittechnik.

Eine landschaftliche Differenzierung innerhalb der einzelnen Techniken konnte nicht festgestellt werden.

Exkurs II: Die gotischen Wandmalereien zeigen zweifachen Duktus: a) Weltgerichtsdarstellung und Ornamentbänder Anfang 15. Jh., b) Trinitätsszene und die anderen Einzelfiguren Anf. 16. Jh.

Zusammenfassung:

Das Bauwerk der ehem. Stiftskirche St. Osdag zu Mandelsloh kann als Synthese der Stileinflüsse des südl. Haustein- und des nördl. Backsteingebietes während der Zeit 1175—1200 angesehen werden.

(Verfasser)

BÜCHERSCHAU

ALLGEMEINES

Ausgewählte Quellen zur Kirchengeschichte Ostmitteleuropas. (Ulm-Donau: „Unser Weg") 1959. 130 S. [44 Taf.].

Seit einigen Jahren haben sich anerkennenswerte Bestrebungen herausgebildet, im Rahmen der landesgeschichtlichen Forschungen die Beziehungen Niedersachsens zu den östlichen deutschen und nichtdeutschen Landschaften zu untersuchen. In diesem Zusammenhang darf auf den angezeigten, vorzüglich bebilderten Katalog einer Ausstellung verwiesen werden, welche unter der wissenschaftlichen Gesamtleitung des Direktors der Nds. Landesbibliothek in Hannover, G. Meyer, während des Evangelischen Kirchentages in München gezeigt wurde. Die dort ausgestellten Bildwerke, Bücher und Archivalien, deren Grundstock aus der Nds. Landesbibliothek stammte, wollen die Kenntnis der bedeutsamsten Persönlichkeiten und Ereignisse der abendländischen Kirche in Ostmitteleuropa vertiefen; und zwar in einer „toleranten Haltung, frei von allen konfessionellen und nationalistischen Tendenzen". Wie nicht anders zu erwarten, ist es die mittelalterliche Kolonisationszeit, in der Söhne des niederdeutschen Raumes die bedeutsamste Rolle in den östlichen Gebieten spielten. Es erscheinen daher der Chronist Thietmar von Merseburg, der Slawenmissionar Brun von Querfurt, der bedeutendste Kirchenfürst der baltischen Länder Bischof Albert aus Bremen, der Olmützer Bischof Bruno von Schauenburg und der Hochmeister des Deutschen Ritterordens Herzog Lutter von Braunschweig. Während der Reformationszeit werden die geistigen Beziehungen Niedersachsens zum Osten noch einmal durch zwei Persönlichkeiten in das Blickfeld gerückt: durch den Organisator des niederdeutschen Kirchenwesens, den Pommern Johannes Bugenhagen, und den Reformator Ostfrieslands, den Polen Johannes a Lasco, deren Porträts beigegeben sind. Die biographischen Hinweise werden durch Quellen- und Literaturangaben ergänzt.

Hannover M. Hamann

Urkundenbuch des Klosters Fulda. Bd. 1. Bearb. von Edmund E. Stengel. ⟨Die Zeit der Äbte Sturmi und Baugulf⟩. T. 3. Marburg: Elvert in Komm. 1958. S. I—XV, 529—642 = Veröff. d. Hist. Komm. f. Hessen u. Waldeck. 10, 1,3. Brosch. 10,20 DM.

Der Schluß des 1913 begonnenen 1. Teiles des Fuldaer Urkundenbuches liegt nunmehr vor. Er enthält außer dem von E. Kunz be-

arbeiteten Register ein Vorwort, ein Literaturverzeichnis, eine Konkordanz zu den älteren Ausgaben von Dronke und einige Nachträge, die für das in Frage kommende Gebiet etwa Hinweise auf Literatur über den Bischof Erkanbert von Minden und die Gründerfamilie von Lamspringe bringen.

Da die wichtigsten Belege für das sächsische Stammesgebiet bereits in der Besprechung des 2. Teiles (in dieser Zs. Bd. 28 S. 261 ff.) gebracht werden konnten, darf an dieser Stelle darauf verzichtet werden, nochmals sämtliche niedersächsischen Ortsnamen des Buches an Hand des Registers aufzuzählen. Vielmehr erscheint es nicht ganz abwegig, für den mit dem äußerst schwierigen Fuldaer Quellenmaterial weniger vertrauten Benutzer auf einige Besonderheiten des Registers hinzuweisen. Es ist untergeteilt in Personen-, Orts- und Sachregister. Dank der Hilfe der Germanisten, der sich das Werk ständig erfreute, war es möglich, auch ahd. Ablativ- oder Dativformen (also etwa *marcu* für nom. *marca*) anzugeben, ein im Hinblick auf gerade mit diesen Namensformen immer wieder angestellte Unsinnigkeiten recht wichtiges Vorgehen. Sodann wurden bei allen Personennamen die landschaftlichen Vorkommen nachgewiesen. Auch dies bedarf angesichts der Bemühungen um eine frühmittelalterliche Prosopographie der Hervorhebung. Ein Beispiel möge zur Erläuterung dienen. In Mettenheim bei Northeim (heute wüst) wird ein Nithard als Schenker an Fulda genannt. Der in Sachsen sonst seltene Name in Verbindung mit der vermutlich auf Königsgut hindeutenden Ortsnamengruppe Mettenheim—Nordheim—Sudheim gibt Anlaß, Ausschau nach Namensvettern außerhalb unseres Gebietes zu halten. Das Register nennt außer dem sächsischen Nithart (hier mit der Abkürzung Sa. gekennzeichnet) weitere Träger desselben Namens in Thüringen (Th.) und Ostfranken (OF.); besonders interessiert natürlich die Nennung eines *comes* dieses Namens. Es handelt sich, wie ein weiteres Studium ergibt, um einen Grafen, der bei der Aufzeichnung der bekannten Hammelburger Markbeschreibung (777) neben den Rupertinern Guntramn und Heimo die königlichen Interessen wahrnahm. Bei den immer wieder nachweisbaren späteren Verbindungen vom Saalgau um Hammelburg zu Niedersachsen, repräsentiert durch die Hessi-Grafen und die Babenberger, wird die Nennung nicht nur der Träger eines Personennamens, sondern auch ihrer räumlichen Vorkommen willkommen sein. Was bedeuten aber die weiteren Abkürzungen B und E für die Nithard-Belege? Bei der Beantwortung dieser Frage sei der Hinweis gestattet, daß es auch dem mit der Werkstatt des Fuldaer Urkundenbuches wenigstens weitläufig Vertrauten einige Überlegung abgenötigt hat, sich in die Art des Zustandekommens der zahlreichen Abkürzungen innerhalb des Registers hineinzudenken; denn dieselben sind für den, der es zum ersten Male in die Hand nimmt, eine Erschwerung, für den, der es häufiger benutzt, eine Erleichterung in der Benutzung. Die auf rund

60 Jahre zurückblickende Forschungsarbeit am Fuldaer Urkundenbuch hat sich eine Reihe besonderer Abkürzungen schaffen müssen, die auch von der etwa in den Monumenta-Bänden gebräuchlichen abweicht. So hat sich P für die auf Johannes Pistorius zurückgehende Überlieferung eingebürgert, C für das einzig im Staatsarchiv Marburg erhaltene Originalkartular und E für den Codex des Mönches Eberhard von Fulda aus der Mitte des 12. Jh. Da C nicht wie sonst für „Copie" verwendet werden konnte, mußte die Einzelkopie — um eine solche von der Hand des durch die Translatio Sci. Alexandri in Niedersachsen bekannten Mönches und Schriftstellers Rudolf von Fulda handelt es sich bei der soeben erwähnten Hammelburger Markbeschreibung — mit B bezeichnet werden, während die Originalurkunde (sonst Or.) mit A bezeichnet wurde. Diese Darlegungen seien zum Zwecke einer leichteren Orientierung gedacht. Auf das Sachregister, dessen philologische Besonderheiten bereits gestreift wurden, einzugehen, erübrigt sich wohl, obwohl die Fülle des verarbeiteten ahd. und lateinischen Wortschatzes auch hier wertvolle Anregung und Forschungshilfe sein dürfte.

Hannover — Wolfgang Metz

Der Raum Westfalen. Bd. IV: Wesenszüge seiner Kultur. Erster Teil. Münster: Aschendorff 1958. XVI, 390 S., 6 Abb., 2 Ktn. im Text, 32 Ktn. im Beiheft. Kart. 19,— DM, geb. 22,50 DM.

Die beiden vorangegangenen Besprechungen der bisher erschienenen Bände dieses großangelegten Werkes, die G. Schnath im Nds. Jb. 8 (1931) S. 214—218 und Nds. Jb. 28 (1956) S. 267—271 veröffentlichte, dürfen wir als bekannt voraussetzen, oder doch auf sie verweisen, um Wiederholungen über den Wert und die Bedeutung dieser Publikation zu vermeiden.

Der uns vorliegende erste Teil des IV. Bandes enthält sechs Beiträge von berufenen und kenntnisreichen Autoren. „Der wortgeographische Aufbau des Westfälischen" ist eine eingehende Untersuchung von William Foerste, Münster. Karl Schulte Kemminghausen, Münster, stellt „Westfälische Eigenzüge in der plattdeutschen Dichtung" heraus. „Das Volkslied in Westfalen. Seine Geschichte und Eigenart" behandelt Walter Salmen, Freiburg/Br. Karl Gustav Fellerer, Köln, zeigt die Bedeutung des Landes „Westfalen in der Musikgeschichte". Über „Westfälische Wesenszüge in der Geschichte und Kultur Alt-Livlands" unterrichtet Paul Johansen, Hamburg. Den Beschluß bildet die Arbeit von Alfred Hartlieb von Wallthor, Münster: „Das Verhalten der Westfalen in den geistigen Umwälzungen der Neuzeit". Es ist ein recht vielschichtiger Inhalt.

Ein politischer Raum ist eine Verwaltungseinheit, geformt durch eine historische Entwicklung, in der vielfach der Zufall wirksamer

ist, als es kulturelle und auch wirtschaftliche Faktoren in ihrem lebenserfüllten Wandel sein können. Die Kultur und die Wirtschaft eines Landes sind abhängig — zumindest sind sie es in früherer Zeit gewesen, und eine Rückschau sind die sechs Abhandlungen — von der Landschaft, von der Umwelt, aus der sie erwachsen sind. Bei der volkstümlichen Kultur sind diese Bedingungen weit stärker und dauerhafter als bei der Individualkultur. So blicken denn die Autoren oft auf die gesamtniederdeutschen Verhältnisse, eingeschlossen die im Lande Niedersachsen, sie betonen die Gemeinsamkeiten, arbeiten dabei die Besonderheiten ihres Raumes heraus, ohne — und das berührt bei diesem Teil des Gesamtwerkes, das schon eine lebhafte Diskussion herausgefordert hat, so sympathisch — daraus irgendwelche politischen Folgerungen zu ziehen.

Die Divergenz der Verbreitungsgebiete der einzelnen kulturellen Erscheinungen läßt die Untersuchung von Foerste über Wortgeographie, der 32 instruktive Karten beigegeben sind, deutlich werden — sowohl in der Lautbildung als auch in lexikalischer Hinsicht sind die Grenzen uneinheitlich. Foerstes Arbeit besticht durch Gründlichkeit. Er untersucht die Eigenheiten des westfälischen Raumes und geht den Einflüssen der Nachbarländer nach. Die „Süd-Nord-Aufrollung" und die verstärkten Einflüsse vom Osten her, infolge der Erstarkung Brandenburg-Preußens, heben sich als gestaltende und formende Kräfte bei der ständigen Wandlung der Sprache besonders heraus.

Schulte Kemminghausen, dem als „Plattdeutsch" die niederdeutsche Sprache der Neuzeit gilt, geht von der Erkenntnis aus, daß das niederdeutsche Wesen sich in der volkstümlichen Dichtung als eine große Einheit darstellt, daß sich die einzelnen Landschaften nicht wesentlich voneinander unterscheiden. Die Motivauswahl, für Westfalen das Vorherrschen religiöser Motive, kann als charakteristisches Merkmal gewertet werden. Zu ähnlichen Schlußfolgerungen kommt auch W. Salmen bei der Untersuchung des Volksliedgutes im westfälischen Raum. „Wurzelhaft-rustikalen Charakter" haben die Volkslieder, bei denen die epischen Formen, die Erzähllieder, Balladen gegenüber den lyrischen Formen überwiegen. Auch im Volkslied ist ein starker Einfluß des intensiven religiösen Lebens festzustellen. Salmen verfolgt die Unterschiede, die westfälisches von dem „kulturgesättigteren, lockeren Singen der fränkischen Nachbarn" abheben. Die Behandlung der Singtechnik und der Melodienführung scheint mir besonders aufschlußreich. Salmen zitiert in seiner Arbeit einen Satz von F. Ernst: „Der Westfale singt überhaupt laut, und er kann das, wenn in einer westfälischen Kirche sonntags die deutschen Lieder gesungen werden, so dröhnt das ganze Gotteshaus." Damit ist zugleich die Quintessenz des Aufsatzes von Fellerer gezogen, in dem es heißt: „Als Konstante erweist sich, daß Westfalen keine führenden Kräfte in der Musikentwicklung hervorgebracht hat, während durch

die Jahrhunderte hindurch die Musik im ganzen Volke gepflegt wurde; ... " Ja, und H. v. Wallthor spricht das in seiner Arbeit noch deutlicher, verallgemeinernder aus, wenn er zu der Schlußfolgerung kommt, „daß Westfalen keine Genielandschaft ist, sondern eine Leistungslandschaft". Wir dürfen das hier, ohne den Verdacht der Überheblichkeit, so herausstellen; denn Niedersachsen weist ja ganz ähnliche Grundzüge auf. Zu welchen Leistungen Westfalen fähig waren, zeigt die Untersuchung von Johansen auf — auch hier denken wir wieder an niedersächsische Parallelen.

Alles in allem, die Bearbeiter geben uns einen tiefen Einblick in westfälisches Wesen und künden vom Reichtum westfälischer Kultur. Es ist ein sehr erfreuliches Werk, das hier vorgelegt ist, und wir dürfen auf den zweiten Teil dieses IV. Bandes gespannt sein. Mit einem gewissen Bedauern legen wir das Buch aus der Hand: schade, daß Niedersachsen noch nicht ein derartiges Werk aufzuweisen hat!

Hannover U. Stille

LANDESKUNDE

Atlas des Saale- und mittleren Elbegebietes. 2. Aufl. des Werkes „Mitteldeutscher Heimatatlas". Unter Mitwirkung zahlreicher Fachwissenschaftler herausgegeben von Otto Schlüter und Oskar August. 1. Teil. Leipzig: Verlag Enzyklopädie 1959. 56 S. Text mit 29 Abb., 22 Kartenblätter in Mappe. 75,— DM.

Seit Jahren mühen wir uns in Niedersachsen um eine neue Auflage unseres seit dem Erscheinen (1939) vergriffenen Geschichtlichen Handatlas. Bisher vergeblich! Um so mehr wissen wir die Genugtuung und Freude zu würdigen, die Prof. Otto Schlüter, Halle, der Nestor der historischen Landschaftskunde, empfunden haben muß, als es gelang, eine neue Ausgabe seines in den 1930er Jahren begonnenen, aber durch den Krieg zum Erliegen gekommenen „Mitteldeutschen Heimatatlas" herauszubringen. Angeführt durch Otto Schlüter selbst und seinen früheren Assistenten Oskar August vereinigen sich in dem bisher erschienenen 1. Teil des Kartenwerkes eine stattliche Anzahl von Fachgelehrten in dem Bemühen, die Landesnatur, die Vor- und Frühgeschichte sowie die territoriale Entwicklung des mitteldeutschen Raumes auf 22 Kartenblättern mit insgesamt 70 Karten darzustellen. Der kommende 2. Teil ist der Siedlungsforschung, der 3. Teil dem Verkehrswesen, der Wirtschaft und der Bevölkerungskunde vorbehalten.

Nur in wenigen Fällen hat man in das neue Werk Karten des „Mitteldeutschen Heimatatlas" mit nur kleineren Verbesserungen übernommen. Die meisten Blätter sind völlig neu bearbeitet worden. Sie unterscheiden sich von den früheren auch durch eine Vergrößerung des Kartenausschnittes, der bei der Mehrzahl der großen Übersichtskarten im Maßstab 1 : 1 000 000 jetzt den Raum von der Weser und Fulda im Westen bis zur Oder und Neiße im Osten umfaßt. Im Nor-

den reichen sie bis zu der Linie Soltau — Wittenberge — Soldin, im Süden bis zum Fichtelgebirge. Wenn auch der Raum der Saale und mittleren Elbe — in der politischen Geographie die ehemalige Provinz Sachsen, Anhalt und Thüringen — nach wie vor im Mittelpunkt des Atlas steht, so ist dieser Raum doch jetzt in erfreulich weite Lagebeziehungen zu seiner Nachbarschaft gestellt. Für uns in Niedersachsen bringt dieser vergrößerte Rahmen den Gewinn, daß unser Arbeitsgebiet noch mehr als im „Mitteldeutschen Heimatatlas" in den Blickwinkel des neuen Kartenwerkes einbezogen ist: Südhannover und das Land Braunschweig ganz, dazu der Südteil der Lüneburger Heide. Zwar haben sich die mitteldeutschen Bearbeiter bei der Einbeziehung dieses Randgebietes erklärlicherweise im allgemeinen auf niedersächsische Vorarbeiten gestützt, insbesondere den Geschichtlichen Handatlas und die geschichtlichen Karten des Niedersachsenatlas. Aber sie sind in nicht wenigen Fällen darum bemüht (bzw. darauf angewiesen) gewesen, in eigener Forschung über die bisherigen Unterlagen hinauszukommen. Das gilt z. B. für mehrere Karten zur Frühgeschichte, in denen die Fundstätten des — im Geschichtlichen Handatlas hierin etwas zu kurz gekommenen — braunschweigischen Gebietes stärker hervortreten (Bl. 11), ferner für die Ortsnamen (Bl. 12 und 13) und die Gaukarte, die die ihrer Gauzugehörigkeit nach bekannten Orte nicht nur als Signatur, sondern auch mit ihrem Namen bringt (Bl. 15).

Als Unterdruck für die mittelalterlichen Karten hat man — meist unter Verzicht auf das Relief — in mehreren Fällen die vom Altmeister O. Schlüter zuerst erarbeitete und vielfach weiterentwickelte Karte der frühgeschichtlichen Siedlungsräume (Bl. 5) verwendet, die für unser Gebiet in der Verteilung von Wald, Heide, Moor und altoffenen Wohnflächen allerdings nicht immer mit den entsprechenden niedersächsischen Karten übereinstimmt.

Sehr aufschlußreich ist die auf Karte 14 dargestellte Verteilung der deutschen und slawischen Ortsnamen, die im großen und ganzen die Ilmenau, Ohre, Elbe und Saale als Westgrenze der geschlossenen slawischen Besiedlung hervortreten läßt. Ergänzend zeigt Abb. 26 im Text westlich von dieser Linie eine „Zone slawischer Siedlungsspuren," in der die slawische Bevölkerung teils gänzlich verdrängt oder aufgesogen, teils wohl nur — wie sogar stellenweise im Raum zwischen Leine und Weser — auf deutschen Grundherrschaften angesiedelt worden ist.

Über die bisherigen historischen Karten Niedersachsens hinaus führt Karte 18: „Territorien um 1500". Im allgemeinen gilt bei den historischen Kartographen die Mitte des 16. Jahrhunderts — wenigstens in Nordwestdeutschland — als der äußerste Punkt, bis zu dem man die lineare Abgrenzung unserer Territorien quellenmäßig zurückverfolgen und mit hinlänglicher Sicherheit auch in größerem Maßstab kartographisch darstellen kann. In Niedersachsen haben wir das

Jahr 1580 als Stichjahr für die erste größere Territorialkarte gewählt. Hier ist man nun in Mitteldeutschland einen Schritt weiter bis 1500 zurückgegangen, was praktisch freilich wohl in weitem Umfang darauf hinausläuft, daß gesicherte jüngere Lagerungen rückwärts projiziert werden mußten. (In noch stärkerem Maße ist das auf Karte 19 I in der flächenhaften Darstellung der Territorien Thüringens um 1350 im Maßstab 1 : 750 000 geschehen.) Dabei sind in der Nordwestecke des Blattes ein paar kleine Versehen unterlaufen: Es fehlt die stifthildesheimische Exklave Dassel-Hunnesrück und das sie umrahmende calenbergische Amt Erichsburg. Das Gericht Neuengleichen ist fälschlich zur Herrschaft Plesse statt zur Landgrafschaft Hessen gerechnet. Auch hätte der hildesheimische Pfandbesitz der homburg-eversteinischen Ämter Lauenstein, Grohnde und Ärzen (1433—1523) kenntlich gemacht werden müssen. Über die Goslarer Stadtforst hat Braunschweig-Wolfenbüttel die Landeshoheit erst 1552 erlangt. Zweckmäßigerweise hätte wohl auch, etwa durch Randfärbung, angedeutet werden können, daß das Amt Elbingerode nur als Lehen der Welfen im Besitz der Grafen von Stolberg war; freilich ist die volle braunschweigische Landeshoheit über Elbingerode erst im Laufe des 16. Jahrhunderts hergestellt bzw. wiederhergestellt worden.

Diese Richtigstellungen sind beileibe nicht als Tadel gedacht, sondern nur als Hinweis auf die ungewöhnlichen Schwierigkeiten, mit denen eine Territorialkarte insbesondere für einen so frühen Zeitraum zu kämpfen hat. Die Art, in der die Bearbeiter und Herausgeber des Atlas diese und viele andere Schwierigkeiten zu meistern verstanden haben, ist aller Anerkennung wert. Das Werk verdient die Beachtung der niedersächsischen Forschung nicht allein deswegen, weil es Teile unseres Landes behandelt, sondern auch als eine methodisch mustergültige, nach neuzeitlichen Gesichtspunkten gestaltete Leistung der historischen Kartographie. Das gilt sowohl für den wissenschaftlichen Gehalt der ganzen Arbeit an Text und Karten wie auch für die technische Ausführung der Blätter, die in der Sauberkeit des Druckes und der harmonischen Verteilung der (bis zu 20) Farben den höchsten Anforderungen genügt. Welche Aufgaben hier zu lösen waren, zeigt etwa die Karte Thüringens um 1680 (Bl. 20 I), auf der u. a. nicht weniger als 14 verschiedene wettinische und 9 reußische Teilgebiete dargestellt werden mußten! Freilich hat diese vortreffliche Ausstattung des Werkes leider auch einen recht hohen Verkaufspreis bedingt, der es — zumal im Hinblick auf die Fortsetzungen — vielen Interessenten schwer machen wird, den schönen Atlas zu erwerben.

Hannover/Göttingen — Georg Schnath

Schrader, Erich: Niedersachsen. Die Biographie einer Landschaft. 3. neubearb. u. erw. Aufl. Hildesheim: A. Lax 1958. VIII, 237 S., 155 Ktn. u. Abb. 7,60 DM.

Vergleicht man die 3. Auflage der bekannten Heimatkunde mit den beiden in den Jahren 1950 und 1952 erschienenen Ausgaben, so ist

außer der Beseitigung nachkriegsbedingter Mängel ein erheblicher Fortschritt im Umfang (138 : 173 : 237 S.), in der Ausstattung (90 : 98 : 155 Ktn. u. Abb.) und in der inhaltlichen Vertiefung festzustellen. Die Veränderungen im Aufbau des Buches gegenüber den früheren Auflagen sind weitgehend auf das verdienstvolle Bestreben zurückzuführen, die Heimatkunde mit dem 1957 in 2. Auflage von dem gleichen Verfasser bearbeiteten Atlaswerk „Die Landschaften Niedersachsens" (vgl. Nds. Jb. 26 u. 29, S. 202 bzw. 251 f.) in Beziehung zu setzen. In der Tat ergänzen sich beide Werke nunmehr vorzüglich, und in der Spalte „Aufgaben" der Heimatkunde, die vor allem zur Vertiefung des Lernstoffs gedacht ist, sowie an anderen Stellen befinden sich immer wieder Hinweise auf die einzelnen Karten des Atlasbandes, die den Text in eindrucksvoller Weise erläutern. Hin und wieder, jedoch nicht gleichmäßig, sind kurze Überblicke über die politische Geschichte eines Gebietes oder einer Stadt eingestreut, um die Wechselbeziehungen zwischen Natur und Mensch auch von dieser Seite aufzuzeigen. Der Name Niedersachsen, auf den der Verf. auf S. 1 kurz eingeht, ist freilich nicht erst 1512, bei der Begründung des Nieders. Reichskreises, zum ersten Mal gebraucht worden, sondern bereits im 14. Jhdt. (Schnath), indirekt schon im 13. Jhdt. (vgl. dieses Jb. S. 155). Die Verwendung des Begriffs „Weserfestung" (S. 169) für die Zeit Karls d. Gr. ist wegen der Weiträumigkeit dieses Gebietes doch wohl umstritten, wenn er auch dank seiner Anschaulichkeit eine gewisse Beliebtheit erlangt hat. Im Schrifttumsverzeichnis wäre bei einer Neuauflage auf die Neuherausgabe der Topographischen Landesaufnahme von 1764—1786 im Maßstab 1 : 25000 hinzuweisen, die die bei Schrader erwähnte, weitgehend vergriffene Lichtdruckausgabe im Maßstab 1 : 40 000 (nicht 1 : 4000!) ersetzen soll. Alles in allem zeigt das Buch nicht nur die Hand des erfahrenen Pädagogen, sondern auch eine für einen Einzelforscher beachtliche, mehrere Disziplinen umfassende Stoffbeherrschung, die das Werk wie aus einem Guß erscheinen läßt, wenn auch die Spezialforschung vielleicht in dem einen oder anderen Punkte abweichender Meinung sein könnte.

Hannover J. König

Handbuch der historischen Stätten Deutschlands. Bd. 2: Niedersachsen und Bremen. Hrsg. v. Kurt Brüning. Stuttgart: A. Kröner Verlag 1958. XIII, 528 S., m. 30 Abb., 18 Ktn. u. Pll. u. 2 Stammtafeln. 15,— DM.

Peter Bamms klassische „Stätten" machen Schule; vom historischen Handbuch Deutschlands — d. h. der Voranzeige nach vorläufig, aber hoffentlich nicht endgültig nur Westdeutschlands — liegt nun der Band für unser Forschungsgebiet vor.

Das Vorwort des gehaltvollen, offenbar als sinnvolle Ergänzung des Deutschen Städtebuches gedachten Werkes umreißt die Aufgabe,

den Geschichtsforschern, -lehrern und -freunden die Historie „mit urkundlich gesichertem, ausreichendem Material zur Geschichtserkenntnis" darzubieten, wobei „bei weitem nicht jede Gemeinde", sondern nur die geschichtsträchtigen Orte zu berücksichtigen sind. Beides ist selbstverständlich und kann nur unterstrichen werden.

Wie jedes Sammelwerk eines Gremiums von Mitarbeitern, deren Beiträge nicht immer absolut gleichwertig sind, offenbart auch der vorliegende Band die Vorzüge und Schwächen des Prinzips. Gerade weil die überwiegende Mehrzahl der Artikel der Experten hohes und höchstes Niveau hat, fallen die Ausnahmen von der Richtschnur des Vorwortes um so unangenehmer auf und zeigen, daß das gesteckte Ziel in der Erstauflage jedenfalls noch nicht ganz erreicht ist.

Da sind zunächst einige Beanstandungen bei den Beiträgen von Dr. Verhey vorzubringen, leider auch bei der Landeshauptstadt Hannover selbst. Plaths Vermutung, daß das ptolemäische Tulisurgion mit der nachgewiesenen frühgeschichtlichen Siedlung unter der Altstadt identisch sein könne, hätte hier, weil unbeweisbar, fortbleiben müssen. Bei der Problematik der Ortsangaben des Ptolemäus kann man die Namen beliebig lokalisieren. So ist es V. entgangen, daß T. (mit der verbesserten Lesung Tuliphurdon) entschiedener, wenn auch nicht wahrscheinlicher für Verden beansprucht wird und nun im Handbuch zur Auswahl steht, noch dazu mit zwei Lesarten. Daß Tigislege nach den vorhandenen Quellen niemals mit Sicherheit auf dem Stadtgebiet angesetzt werden kann, habe ich letzthin verschiedentlich wieder vorgebracht. Es ist keine historische Methode, jeden Scherbenfund mit Ortsnamen älterer oder jüngerer Überlieferung zu koppeln nur ut aliquid novi fieri videatur. Wieso weiter die Marktsiedlung Honovere des 11. Jahrhunderts (nicht auf Mindener „Gebiet", sondern im M.er Bistumssprengel) dem Bischof von Hildesheim „unterstand", ist mir unerfindlich und steht auch nicht so im Heimatbuch. Die Lage der Wasserburg Limmer ist nicht „seit langem unbekannt", sondern ältere, aber gute Tradition verlegt sie in Meyer's Garten. Die Kirche in Linden hat nicht St. Martin zum Patron — eine absolut falsche, durch ständige Wiederholung nicht besser werdende Fiktion —, sondern St. Peter, was auch im Nds. Städtebuch 1952, S. 170 festgestellt ist.

Dem Kanon von Brüning widerspricht auch die Neigung, Ortssagen zu kolportieren, die der gelehrten lokalpatriotischen Spekulation seit dem 17. Jh. oder einfach der Lust am Fabulieren wie bei Pastor Harms entsprungen sind, von den genealogischen Märchen der Eingesessenen ganz abgesehen. So z. B. bei Lutterloh, wo sonst gar nichts zu berichten wäre, und bei Stübeckshorn, wo V. nebenbei Hermann Billung wieder zum „Herzog" von Sachsen macht. Auch Ronnenberg gehört hierher, das Rosien an Hand der Meyer'schen Schrift mit dem bei Widukind von Corvey als Stätte der Thüringer-Schlacht von 531 genannten Runibergun gleichsetzt. Aber Widukind

(I, IX) verlegt, wie schon vor ihm Gregor von Tours, die Entscheidung zwischen Franken und Thüringern in die Nähe der Unstrut und verbindet das für ihn historische Ereignis mit den ihm bekannten oder überlieferten Ortsnamen Runibergun und Scithingi, denen Ronneberge und Burgscheidungen a. d. Unstrut am ungezwungensten entsprechen, vgl. dazu die Textausgabe SS RG in usum schol. (Waitz-Kehr 1904) S. 11, Anm. 2—3.

Ob bei der Auswahl der Orte immer nach der angeführten Praemisse des Vorwortes verfahren wurde, ist Ansichtssache. Manche von ihnen sind historisch doch recht belanglos, wie Lehrte als Eisenbahnknotenpunkt „mit Umsteigemöglichkeit" und wichtigster Viehmarkt. Dann hätte man auch jetzt fehlende wie Derneburg, Dorstadt, Salzderhelden u. a. aufnehmen sollen; der Raum dafür hätte angesichts der behaglichen Breite vieler Artikel wohl keine Rolle gespielt.

Eine einfach unverständliche Lücke aber bildet zum Schaden des Ganzen die kümmerliche Behandlung, die das Lüneburger Land, abgesehen von Lüneburg und Bardowiek, erfahren hat. Natürlich konnte † Dr. Wendland sich in den wenigen Monaten seines Wirkens nicht mit der Materie vertraut machen; da hätte eben für Ersatz gesorgt werden müssen. So gut wie Teufelsmoor und Stedingen hat doch wohl der Bardengau eine Würdigung seiner wahrhaft historischen Bedeutung von der Steinzeit her verdient. Jetzt wird die Heide fast allein durch das in keiner Weise jemals hervorragende Dorf Amelinghausen repräsentiert; und dazu ist alles unter diesem Stichwort, weil aus v. Hammerstein nach Schlöpken gutgläubig übernommen, bis auf den letzten Satz einfach falsch und unhistorisch. Dafür fehlen wichtige Orte wie Barskamp, Bispingen, Betzendorf, Salzhausen, Wichmannsburg, um nur einiges zu nennen, fehlt insbesondere das neben Amelinghausen liegende Oldendorf/Luhe, mit seinen noch unberührten Großsteingräbern Melzingen weit übertreffend, bis die britischen Manöverpanzer die begonnene Zerstörung vollendet haben werden. Was wir hier vermissen, wird durch die paar Zeilen im Gesamtabriß (S. 469) nicht wettgemacht.

Schließlich gehört zu dem, was man in der nächsten Auflage ergänzt bzw. geändert wünschen möchte, die Bebilderung. Die durchweg viel zu kleinen Stadtpläne des 19. Jh. befriedigen nicht, weil ihr Nutzen nicht recht ersichtlich ist, während die guten und instruktiven Geländeskizzen zahlreicher sein dürften. Vielleicht würden Benutzer des Handbuches auch für einige charakteristische Wiedergaben aus den verschiedenen Landesteilen einschließlich der Städte dankbar sein; der Buchpreis rechtfertigt immerhin angesichts anderer Publikationen gewisse Ansprüche.

Im übrigen ist das Werk erfreulich gründlich mit einer geographisch-historischen Übersicht Niedersachsens und Bremens, zwei

Welfenstammtafeln, einem Verzeichnis der wichtigsten Literatur, einem Sachwörter- und einem Personenweiser ausgestattet.

Peine J. Studtmann

Heimatkundliche Beiträge zum Studium Niedersachsens. Hrsg. v. J. K. Samel. Heft 1. Hannover: Selbstverlag d. Geogr. Seminars der Pädagog. Hochschule. 1958. 64 S. m. Abb. 4,20 DM.

Die heimatkundlichen Beiträge, deren erstes Heft hier vorliegt, wenden sich zunächst an Lehrer und Studierende und wollen zu einer Vertiefung des Heimatkundeunterrichts beitragen. Darüber hinaus sprechen sie den Heimatforscher an, der in ihnen Anregungen für eigene Untersuchungen zu finden vermag.

In einem ersten Beitrag behandelt Hermann Hildebrand „Siedlungsform und Siedlungsdichte der Dörfer im Hannoverschen Wendland". Selbstverständlich steht die Untersuchung der „slawischen Rundlinge" im Mittelpunkt der Erörterung. Leider nimmt der Verfasser nicht Bezug auf den von Schrader bearbeiteten Atlas „Die Landschaften Niedersachsens" (Landesvermessungsamt 1957). Auch vermerkt er nicht die neueren Ergebnisse A. Krenzlins zur Rundlingsfrage (Dorf, Feld und Wirtschaft im Gebiet der großen Täler und Platten östlich der Elbe. Forsch. z. dtsch. Landeskunde 70, 1952).

Der zweite Aufsatz, von P. F. Miest, behandelt unter dem Titel „Lüchow, Dannenberg und Hitzacker, ein Vergleich dreier Städte" die geographischen, historischen und funktionellen Beziehungen dieser Städte.

Beide Aufsätze wollen beispielhaft die methodische Behandlung heimatkundlicher Fragen aufzeigen. Insbesondere weisen sie auf die Möglichkeiten hin, durch vergleichende Betrachtung über die Lokalforschung hinaus zu weiterführenden Untersuchungen und Ergebnissen zu gelangen. In diesem Sinne wird man dem Herausgeber einen guten Fortgang der begonnenen Reihe wünschen können.

Hannover Franz Engel

Rippel, Johann Karl: Die Entwicklung der Kulturlandschaft am nordwestlichen Harzrand. M. 64 Abb. u. 3 Ktn. Hannover: Nds. Amt f. Landesplanung u. Stat. 1958. 243 S. = Schrr. d. Wirtsch.wiss. Ges. z. Stud. Nds. E. V. N. F. Bd. 69 = Veröff. d. Nds. Amtes f. Lpl. u. Stat. R. A I Bd. 69. 17,— DM.

Da die beträchtliche Erweiterung und Vertiefung der siedlungsgeographischen Forschungsmethoden in letzter Zeit zu einer praktischen Begrenzung des Untersuchungsprogrammes notgedrungen geführt hat, wurde der ursprünglich weiter geplante Landschaftsbezirk von Dr. Rippel mit vollem Recht eingeschränkt auf die naturbedingte Kulturlandschaft direkt am nordwestlichen Harzrande. Für dieses

Gebiet hat der Vf. aber auch eine Arbeit vorgelegt, die allen geschichtlichen und geographischen Anforderungen in vorzüglicher Weise entspricht. Verkehrsgeographische und wirtschaftspolitische Einwirkungen sind neben Besiedlungsproblemen gerade hier so innig verknüpft und so vielfältig gestaltet, daß auch so noch der durchforschte Bezirk völlig groß genug und einheitlich geschlossen erscheint.

Die Einleitung schildert die morphologische und geologische Gliederung des Untersuchungsgebietes nach Klima, Bodenart und Bewässerung, durch die in weitgehendem Maße die menschliche Siedlungstätigkeit und die Verkehrsdichte bestimmt wird. Mit gutem Grunde und sachlicher Berechtigung ist eine Aufteilung in zwei Abschnitte erfolgt; der erste behandelt die Siedlungs-, Wirtschafts- und Verkehrslandschaft im späten Mittelalter und ihre Veränderungen bis zur Mitte des 18. Jhdts. Während das Lutterer, Rhüdener und Kirchberger Becken durch Ausdehnung und natürliche Bodenbeschaffenheit bevorzugt erscheinen, sind das Bodensteiner Becken und die Paßlandschaft Seesen-Neuekrug sowohl viel kleiner als auch klimatisch und für den Ackerbau ungünstig und darum auf weite Strecken erst spät durch menschliche Arbeit erschlossen. Völlig überzeugend ist die Darstellung der früheren Flur- und Dorflage von Südnauen und der Nachweis der Lage des wüst gewordenen Kirchnauen aus Urkunden und Fundstücken. Der Name gehört wohl zu den alten Bachnamen auf *ane, ene,* wie die Nahne bei Osnabrück (niederdeutsch: Naune) und ein wüstes Nauen bei Klein Denkte, sowie Nave, Nebenbach zur Ecker, dessen Vorsilbe noch nicht zu deuten ist. Wüst Dolgen wird mit Recht zu den ältesten Siedlungen gerechnet, und die Urkundenform *Dolynghe* 1320 = auf den Wiesen am *dol, dul* = Graben, wie Dolgen bei Lehrte, weist wahrscheinlich auf die Einsprengung irminonischer Sueben hin, die um 120 v. Chr. durch den Einmarsch der Cimbern aus der Ostmark verdrängt wurden. Die „Schlakkentrift" bei der Pöbbekenmühle, die Neilefurt und die Hohlwegspuren am Walde sind Teile des Harzrandweges über Dolgen und den „Dietweg" bei Jerze nach Königsdahlum, der zugleich die Südgrenze der vorgeschichtlichen Siedlungsfunde bildet. Die allmählichen Erweiterungen der Dorfflur und des alten Dorfkerns für jede Siedlung werden durch sorgfältige Benutzung alter Karten, Urkunden, der Zehntverhältnisse, Verteilung der Wannen der Halbspänner und Großköter, andererseits der Kleinköter, erschlossen und durch Abbildungen und Zeichnungen gut veranschaulicht. Überzeugend sind ferner die Darlegungen über die schwierige Entwicklung von Münchehof und seine Wüstungssiedlungen, wobei leider die *caminata* der Katlenburger Grafen und ihrer welfischen Erben, für die ein größerer Landbesitz angenommen werden muß, außer Beachtung bleiben. Einleuchtend sind auch die vorsichtigen Ausführungen über Seesen und seine Bedeutung in der Paßlage als Gogerichtsort und

Archidiakonatssitz, als Königsburg und Kaufmannswik, doch hätte auch Seesen noch als Mittelpunkt der Forstverwaltung, die vielfach im Mittelalter von Adligen ausgeübt wurde, gewürdigt werden können. Gegenüber den früheren Schilderungen der Entwicklung Seesens ist dann der Einfluß der Grundherrschaft, der Umwandlung des Verkehrs, des Bevölkerungsrückgangs im 14. Jh. durch die Pest und das Alter der Befestigungen eingehend dargelegt. Die genaue Kartierung der Schlackenstellen und ihre Scheidung in zwei zeitlich getrennte Gruppen, die auch durch ihre Technik sich unterscheiden, ermöglicht mit Hilfe der Urkunden eine zuverlässige Lokalisierung mehrerer Hütten, die bisher vermißt wurde. Ein umfangreicher Abschnitt behandelt dann die Geschichte des Waldbestandes durch Auswertung der Pollenanalyse, der Rodetätigkeit und der zahlreichen Kohlenmeilerstätten, sowie die Auswirkungen einer rationellen Waldwirtschaft seit dem 18. Jahrhundert. Für sechs verschiedene Hauptstraßen, die hier in Betracht kommen, wird die urkundliche Überlieferung durch genaue Geländeuntersuchungen erweitert, und im einzelnen wird festgelegt, welche starken Verlagerungen im Laufe der Zeit stattgefunden haben. Die Anlagen des Schlosses Kirchberg und der Staufenburg werden dadurch erst recht verständlich. Diese alten Straßen sind, wie auch sonst in Niedersachsen, Höhenwege, bevorzugen harten Gesteinsgrund und überqueren gradlinig Bachbette und weiches Gelände.

Nach einem Rückblick auf das Landschaftsbild und die Siedlungsdichte des Mittelalters und der Wüstungsperiode im 14. Jahrhundert, werden im zweiten Hauptabschnitt die Veränderungen festgestellt, die seit dem Ende des 18. Jhdts. in der Verteilung von Ackerland und Waldbestand unter behördlichem Einfluß stattfanden. Die Separation der Allmenden, Verkoppelung der Einzelmorgen, Ablösung der grundherrlichen Abgaben, der Dienste und Zehnten durch eine einmalige Kapitalzahlung, Beseitigung der Dreifelderwirtschaft und des gemeinsamen Viehaustriebes, Ablösung der Weide- und Holzrechte, Geradelegung der Bäche, Beseitigung der Hecken und Feldbüsche haben dann im letzten Jahrhundert das Landschaftsbild erzielt, das sich heute dem Beschauer bietet. Ein besonders aufschlußreiches Kapitel ist dem Aufbau der Stadt Seesen seit dem 17. Jh. vorbehalten, wobei die einzelnen durch mehrere Brände stark beeinflußten Bauperioden berücksichtigt sind und durch gute Abbildungen veranschaulicht werden — besonders auch die großen Einwirkungen der Fernleitungen und des Eisenbahnnetzes gebührende Wertung finden. Die Bedeutung von Handwerk und Handel sind ebenso sehr herausgearbeitet wie die der Industrie, die in Zuckerfabriken, Blechwarenfabrikation und Eisengießerei sowie Salz- und Kalkgewinnung, auch Braunkohlenabbau und Zigarrenfabrikation, sich auswirkt. Eine Betrachtung über Bevölkerungsdichte und Änderungen des Arbeitsmarktes, sowie die Einfügung der Flüchtlinge von 1945, die auch die Einwohnerzahl der

Siedlungen stark erhöht haben, bringt viele neue Erkenntnisse. Eine kurze Zusammenfassung der Ergebnisse bildet den Schluß.

Die weitsichtige und anregende Darstellung möge als Vorbild einer gleichen Bearbeitung anderer Landesteile unserer Heimat dienen.

Braunschweig O. Hahne

VOLKSKUNDE

Kieslich, Günter: Das „Historische Volkslied" als publizistische Erscheinung. Untersuchungen zur Wesensbestimmung und Typologie der gereimten Publizistik zur Zeit des Regensburger Reichstages und des Krieges der Schmalkaldener gegen Herzog Heinrich den Jüngeren von Braunschweig 1540—1542. Münster: C. J. Fahle (1958). 162 S., 1 Falttaf. = Studien zur Publizistik. Bd. 1. 12,— DM.

Ein ungewöhnliches Buch sowohl in der Themenstellung wie in der weitgreifenden, geistvollen Durcharbeitung. Glücklich gewählt ist der Ausgangspunkt: der Streit um Heinrich den Jüngeren von Braunschweig mit der außerordentlich reichen publizistischen Kampfliteratur. In tiefschürfender, von umfassender Belesenheit zeugender Untersuchung interpretiert und analysiert der Verfasser das sehr mannigfaltige Schrifttum und gruppiert es nach Gehalt, Tendenz und Form. Für das eigentliche Thema wird besonders wichtig die Kennzeichnung der Autoren (anonyme Gemeinschaft, Gruppe — z. B. Kanzlei, Konfession —, Individuen), der Tendenz (Bericht, Meinungsbildung, Angriff, Spott, Rechtfertigung), der demagogischen Mittel (unbewiesene Behauptung, Vereinfachung, Wiederholung, Steigerung, Übertreibung, Verzerrung, Satire, Schlag- und Schimpfwort). Wir erkennen, besonders in den letzten Abschnitten, die gleichbleibende Methode bis auf den heutigen Tag.

Drei Bedenken sind anzumelden: 1. Der Titel ist irreführend trotz Gänsefüßchen und einigen Modifikationen im Text. Mit wenigen Ausnahmen sind diese Dichtungen — langatmige Reimchroniken, „Newe Zeitungen", gereimte Sprüche, Predigten, Litaneien, Gespräche — weder historisch (sondern ephemer) noch Volkslieder. Man kann sie höchstens als politische Volksdichtung bezeichnen, d. h. nicht Dichtung aus dem Volk, sondern — auch das nur mit Einschränkung — fürs Volk. Es ist schade, daß uns keine Zeugnisse über die Art des Vortrags (gemeinsamer Gesang, Einzelgesang, Vorlesung?) überliefert sind — sofern sie überhaupt vorgetragen wurden. 2. Die Behauptung, in der Anschauung Luthers sei an Stelle der Nation die christliche Gemeinschaft getreten (S. 107) ist irrig. 3. Die häufige Wiederholung modischer Ausdrücke wie Aussage, vollziehen, Nachvollzug, Ebene u. a. wirkt störend, ebenso gespreizte Wendungen wie: (von einem Landsknechtslied!) „Das eigentliche Problem der Aussage ist ganz auf... rein emotionale Gott-Mensch-Beziehung eingeschränkt. Ein vor eine

Entscheidung gestellter, in einer ‚Grenzsituation' stehender Mensch spricht sich aus" (S. 58). „Der reale Vorstellungsinhalt ... bildet die bei den Nachvollziehenden gleichsam im Unterbewußtsein noch lebende Interpretationsebene der politisch-publizistischen und gezielten Aussage" (69). „Die Aktualitätsbezeichnung wird nur in dem allegorischen Funktionalismus deutlich" (102).

Celle P. Alpers

POLITISCHE GESCHICHTE NACH DER ZEITFOLGE

Tetleben, Valentin von: Protokoll des Augsburger Reichstages 1530. Herausgegeben und eingeleitet von Herbert Grundmann. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1958. 206 S. = Schriftenreihe d. Hist. Komm. bei der Bayerischen Ak. d. Wiss. Schrift 4. 23,— DM.

Wie so viele andere der großen, noch im vorigen Jahrhundert wurzelnden Unternehmen der Geschichtswissenschaft ist die Herausgabe der „Deutschen Reichstagsakten" durch Krieg und Kriegsfolgen mit allen Begleitumständen ins Stocken geraten. Immerhin wurde, um die schmerzlichen Verluste der Bibliotheken auszugleichen, 1956 die „Ältere Reihe" (umfassend die Jahre 1376 bis 1444) neu aufgelegt. Für die folgende Zeit klafft dann eine größere Lücke; denn als „Jüngere Reihe" sind nur Band 1 bis 4 (1519 bis 1524) und Band 7 (1529) vorhanden. Die vorliegende Publikation zeigt, daß die Arbeit wieder aufgenommen ist und daß, wenn auch noch keine Fortsetzung, so doch ein willkommenes Zwischenglied zwischen dem 7. und dem z. Z. in Bearbeitung befindlichen 8. Band erschienen ist.

Der Anlaß zur Anzeige in diesen Blättern ist freilich nicht so sehr die Bedeutung des Augsbuger Reichstages von 1530 für die Landesgeschichte als vielmehr der Verfasser der abgedruckten Handschrift: Valentin von Tetleben (oder Teteleben), von 1537 bis 1551 Bischof von Hildesheim. Er ist der letzte auf dem Stuhle Bernwards, der nach mittelalterlichem Brauch dank seiner im Reichsdienst bewiesenen Tüchtigkeit gewählt wurde, mehr Jurist denn Politiker und Kleriker, doch zugleich von lauterer Religiosität. Der Herausgeber hat seiner Edition ein beachtenswertes Lebensbild dieser Persönlichkeit vorausgeschickt, ohne eine abschließende biographische Würdigung bieten zu wollen. Gewiß mag die Fülle des von Bischof Valentin hinterlassenen Schriftwerkes nicht leicht zu übersehen sein — allein das Nds. Staatsarchiv in Hannover könnte noch vieles beitragen —, doch darf gesagt werden, daß sich das von Grundmann gezeichnete, im Grunde tragische Bild (vgl. S. 45) kaum noch ändern wird. Der Reiz dieser Ausführungen liegt besonders darin, daß der Verf. den Entwicklungsjahren dieses Mannes nachgeht und vor allem aus der allgemeinen Literatur zur Reformationsgeschichte zahlreiche Belege und Urteile

beibringen kann, welche die Tätigkeit und Persönlichkeit Valentin von Tetlebens schärfer ins Licht rücken als dies in der noch immer grundlegenden Geschichte des Bistums Hildesheim von Adolf Bertram geschieht.

Das sogenannte Reichstagsprotokoll besteht aus — halbamtlichen — Aufzeichnungen Tetlebens über den Verlauf und die Verhandlungen des Reichstages, teils aus eignem Erleben, teils nach dem Hörensagen niedergeschrieben und vermischt mit Abschriften der eigentlichen Akten, der schriftlich niedergelegten Eingaben, Antworten und Beschlüsse. Natürlich ist damit nur ein Teil des Schriftgutes erfaßt, das jene Reichsversammlung umrahmt. Deren Edition ist dem 8. Band der Deutschen Reichstagsakten, JR, vorbehalten. Dem Herausgeber lag vielmehr daran, in dieser, wie es scheint, einzigartigen Quelle einen zusammenhängenden zeitgenössischen Bericht über den Reichstag vorzulegen, wofür die eigentlichen Reichstagsakten keinen Raum mehr bieten. Auf diese Weise kommt oft Unwesentliches zum Vorschein. Erwähnt sei nur des Autors Interesse an Rang- und Protokollfragen wie überhaupt an der juristischen Seite. Andererseits verdankt aber die allgemeine Geschichtswissenschaft dieser Publikation manch feine Beobachtung und die niedersächsische Landesgeschichte eine Reihe charakteristischer Zeugnisse dieses in seinem Rahmen bedeutenden hildesheimischen Kirchenfürsten. (So wenn er anläßlich der Beratung der Halsgerichtsordnung, die von mehreren Fürsten abgelehnt wurde, sagt (S. 97): „Daen eyn ider churfurst und furst im reich will keyßer und königh in seynem fürstendhum ßeyn, konnen oder mugen keyne guthe ordenungh lyden; darumme gedst auch im reich, wy es magk. Gott gebe, das es gudt werd. Es doet noth.")

Landesgeschichtlich interessant sind zwei Szenen: die Belehnung der Herzöge Heinrich des Jüngeren von Braunschweig-Wolfenbüttel und Erich I. von Calenberg mit dem infolge der Stiftsfehde 1523 vom Bistum abgetrennten sogenannten Großen Stift (S. 172 f.) und jene, in der Herzog Heinrich der Mittlere von Lüneburg sich unter Tränen beim Kaiser für die Befreiung aus der Reichsacht bedankt (S. 191).

Angemerkt sei noch, daß bei der Neuverzeichnung des Hildesheimer Landesarchivs ein weiterer jener Aktenbände zum Vorschein gekommen ist, welche um 1598 (nicht 1958: S. 47) aus dem Nachlaß des bischöflichen Sekretärs erworben wurden, die Akten der Kammergerichtsvisitation 1542 und 1543 (Hild. Br. 1, 5, 3, Nr. 1). Nach dem Schreiben des Domkapitels an Holthusen vom 17. August 1598 ist zu vermuten, daß die übrigen Volumina des Nachlasses gar nicht erst von Hildesheim angekauft wurden. Am Schluß von Anmerkung 4, S. 11 muß das volle Zitat lauten: Staatsarchiv Hannover, Hildesheim Br. 1, 7, 1, Nr. 9.

Hannover M. Hamann

Portzek, Hans: Friedrich der Große und Hannover in ihrem gegenseitigen Urteil. Hildesheim: Lax 1958. X, 110 S. = Veröff. der Hist. Komm. f. Niedersachsen. XXV: Niedersachsen und Preußen. H. 1. 8,— DM.

Mit der vorliegenden Studie wird eine neue Reihe von Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen begonnen, die nach dem Geleitwort des Herausgebers Georg Schnath das geschichtliche Verhältnis Niedersachsens zu Preußen als eine Schicksalsfrage der niedersächsischen Landesgeschichte, aber auch der preußischen und deutschen Geschichte in vorurteilsfreier Weise behandeln soll. Man wird nicht sagen können, daß dieses erste Heft eine bedeutende, wesentliche neue Erkenntnisse bringende wissenschaftliche Leistung darstellt. Trotzdem ist die Arbeit von Hans Portzek als eine nützliche Zusammenstellung und Wertung der Äußerungen der hannoverschen Minister und des Kurfürsten-Königs Georg II. auf der einen und Friedrichs des Großen auf der anderen Seite übereinander dankbar zu begrüßen. Als Quellen, die oft in vollem Wortlaut wiedergegeben werden, dienen einmal, neben den aus dem hannoverschen Lager stammenden Stücken in der Edition von Volz über Friedrich den Großen im Spiegel seiner Zeit, Denkschriften, Ministerratsprotokolle und diplomatischer Briefwechsel aus dem Staatsarchiv Hannover, dann die Werke, politischen Testamente und die Bände der Politischen Korrespondenz des Preußenkönigs. Entsprechend der Quellenlage beschränkt sich die Untersuchung auf die ersten Jahre von Friedrichs Regierung und auf die Zeit des Siebenjährigen Krieges. Es zeigt sich, daß der Angriff auf Schlesien 1740 in Hannover Entsetzen und Haß gegen den als ruhmbegierig und gefährlich, unzuverlässig und perfide beurteilten König hervorrief, während bei diesem die schwankende Haltung der hannoverschen Räte und die teils von hannoverschen, teils von englischen Interessen diktierte Politik seines Oheims Ärger und Spott auslösten. Die völlig veränderte Situation nach dem Westminstervertrag 1756 hat die Gefühle des Mißtrauens noch keineswegs beseitigt: der hannoverschen Vorsicht gegenüber dem unheimlichen, dabei nunmehr zeitweise in starke Bedrängnis geratenden Nachbarn entsprachen Klagen Friedrichs über mangelnde Energie und verfehlte Kriegführung des neuen Bundesgenossen. Doch wie er die Bundestreue Georgs II. anerkennen mußte, so hat sich wenigstens auf das Urteil des bedeutendsten der hannoverschen Räte, Gerlach Adolf von Münchhausens, in wachsendem Maße die Erkenntnis der Größe des preußischen Königs ausgewirkt.

Bonn Max Braubach

Lührs, Wilhelm: Die Freie Hansestadt Bremen und England in der Zeit des Deutschen Bundes ⟨1815—1867⟩. Bremen: W. Dorn 1958. 178 S. = Veröff. a. d. Staatsarchiv der Freien Hansestadt Bremen. H. 26. 12,60 DM.

Die Darstellung der mannigfachen Beziehungen zwischen Bremen und England in dem Zeitraum 1815—1867 bietet ihre Schwierigkeit in der Einteilung des umfangreichen Stoffes, da Politik, Handel und Wirtschaft in ihrer inneren Abhängigkeit voneinander nicht immer getrennt behandelt werden können und sich so Wiederholungen nicht vermeiden lassen. Lührs erörtert auf Grund eingehenden archivalischen Quellenstudiums, auch in London, zunächst im I. Teil die Entwicklung der politischen Verhältnisse vom Wiener Kongreß bis zum Norddeutschen Bund in ihrer Rückwirkung auf die Stellung Bremens zu England, dann im II. Teil die Bremisch-Englische Wirtschaftspolitik und im III. Teil Handel und Wirtschaft.

I. Bis gegen Ende der dreißiger Jahre des 19. Jh. war Bremen als einer der Haupteinfuhrplätze des britischen Handels und wegen der dadurch bedingten engen Beziehungen zu England gezwungen, auf englische Interessen Rücksicht zu nehmen. Die Anlehnung an England fand ihren staatsrechtlichen Ausdruck in dem Reziprozitätsvertrag von 1825: gleiche Behandlung der in englischen und hanseatischen Schiffen ankommenden Waren. Der Vertrag wird in Teil II S. 81 ff. ausführlich besprochen. Dann aber trat eine langsame Abkehr von England ein. Bremens Überseehandel blühte nach den Befreiungskriegen mehr und mehr auf und stellte den Handelsverkehr mit England in den Schatten. England selbst, mit dem Ausbau seines Weltreiches beschäftigt, zog sich von den europäischen Angelegenheiten zurück. Als aber in Deutschland sich die nationalen Einigungsbestrebungen abzeichneten, suchte England sich in die Bremer Politik einzumischen. Neutralität und Unabhängigkeit der Hansestädte gewannen eine erhöhte Bedeutung für Großbritannien. Englands Bemühungen in dieser Beziehung stießen auf schroffe Ablehnung. Bremen war schon weit von England abgerückt und ließ sich auch durch Blockademaßnahmen 1854 nicht beirren. Englands Interesse wich dann einer allgemeinen Gleichgültigkeit, besonders als Bremen sich für eine preußenfreundliche Haltung entschied und 1865 in den Norddeutschen Bund eintrat.

Im II. Teil, Bremisch-Englische Wirtschaftspolitik, weist Lührs nach, wie stark Englands und Bremens handelspolitische Interessen zusammengingen, solange Deutschland noch wirtschaftlich zersplittert war. Bei der Überlegenheit der englischen Industrie waren Bremen und Hamburg Haupteinfuhrplätze der englischen Waren. In der Presse und in Broschüren, besonders in Süddeutschland, wurden damals die Hansestädte Agenten Englands, ja englische Kolonien genannt. Als die Gründung des Deutschen Zollvereins durch Preußen drohte, hat England wider Erwarten eine passive Haltung eingenommen. Selbst

nach 1834 glaubte die englische Regierung, daß bei den widerstreitenden Interessen der deutschen Staaten und ihrer Abneigung gegen Preußen der Deutsche Zollverein bald wieder zusammenbrechen und Bremen im eigenen Interesse dem Zollverein fernbleiben würde. Als in den dreißiger Jahren Bremen, durch den transatlantischen Handel selbständiger geworden, mit seinen Schiffahrtsbundplänen, die allerdings an der ablehnenden Haltung Hamburgs scheiterten, eine nationale Handelspolitik einzuleiten schien, mußten naturgemäß die bremisch-englischen Beziehungen darunter leiden. Doch die Aufhebung der englischen Navigationsakte führte allmählich zu neuen Wegen der Zusammenarbeit. Als England 1841 den Zollvereinsstaaten vertraglich besondere Vorteile gewährte, mußte es bald darauf sie auch den Hansestädten zubilligen, um diese von dem Anschluß an den Zollverein fernzuhalten. Das galt besonders bei dem Schiffahrtsvertrag Englands mit Hannover 1844.

Ein eigenes Kapitel unterrichtet über das bremische Konsulatswesen.

III. Handel und Wirtschaft. Hier wird mit reichem statistischen Material das Auf und Ab des bremischen Englandhandels belegt im Zeichen der Vormachtstellung Englands, beim Übergang zum transatlantischen Handel und in der Aera des Freihandels.

Ein letztes Kapitel berichtet von den persönlichen Beziehungen der bremischen Kaufmannsschaft zu England.

Wenn Lührs in seiner Schlußbetrachtung schreibt, es wäre sein Anliegen gewesen, „das Verhältnis Bremens zu England in der Zeit des Deutschen Bundes, dem wichtigsten Abschnitt der jahrhundertealten bremisch-englischen Beziehungen, unter Klärung der alten Vorurteile in allen seinen Wandlungen und Schattierungen darzustellen", so muß gesagt werden, daß ihm diese Aufgabe mit der vorliegenden wertvollen Arbeit durchaus gelungen ist.

Bremen D. Schomburg

Leonhardt, H. H.: Der blinde König. Der Schicksalsweg eines Vertriebenen. Hannover: Culemann 1959. X, 300 S. 12,60 DM.

Die historiographische Arbeitsweise des Verf. ist schon vor drei Jahren im Niedersächsischen Jahrbuch (Bd. 26, S. 215 ff.) der gründlichen wissenschaftlichen Kritik Karl Langes unterzogen worden: es handelt sich da um die von Leonhardt verdeutschten Memoiren des Comte de Reiset, des letzten französischen Gesandten in Hannover. Lange hat die Unzuverlässigkeit dieser Edition, bis zu völlig sinnentstellenden Übersetzungsfehlern, ebenso deutlich gemacht wie die fanatische Feindschaft des welfischen Parteimannes gegen Bismarck und Preußen. Die jetzige Rezension kann das negative Urteil Langes nur bekräftigen.

L. erzählt hier, ganz vom höfisch-dynastischen Gesichtspunkt aus, das Leben König Georgs V. von der unmittelbaren Vorgeschichte des

Krieges von 1866 bis zum Tode im Exil (1878); an einigen Stellen werden, gleichsam rückblendend, biographische Partien aus früherer Zeit eingeflochten. Der Verf. sagt im Vorwort, er habe sich bemüht, „besonders im II. Teil nur Tatsachen und Dokumente sprechen zu lassen"; wenigstens „die allermeisten Gespräche und Gedanken sind quellenmäßig aus Briefen, Berichten, Erlassen und Memoiren zu belegen." Damit deutet er selbst schon an, daß es an der wissenschaftlichen Grundlegung seines Buches weithin fehlt. Es ist nur eine Reihe wohlbekannter Quellenwerke jener Zeit, auf die er seine Darstellung stützen möchte (S. 290 ff.); er zieht auch die sog. Friedrichsruher Ausgabe der gesammelten Werke Bismarcks öfters heran. Und wenn man nun den Wortlaut einer ausdrücklich zitierten Quelle mit der L.schen Erzählung vergleicht, so stellt man eine höchst willkürliche Art der Auswertung fest: er formt nicht nur den Quellentext zur direkten Rede um, schmückt ihn ferner aus freier Phanasie durch romanhafte Details aus, sondern scheut sich auch nicht, einen wichtigen Passus abzuändern, wenn dessen echte Fassung offenbar nicht die der krassen Tendenz des Buches erwünschte Beweiskraft hat. So lesen wir aus dem Mai 1866, daß Bismarck zum Herzog von Coburg kurzweg gesagt habe: „Hannover und Sachsen müssen verschwinden, wenn sie nicht mit uns gehen wollen" (S. 11). Aber in der Aufzeichnung des Herzogs, auf die L. sich bezieht („Kaiser Friedrich III., Tagebücher von 1848—1866", hrsg. v. H. O. Meisner, 1929, S. 545) heißt es: „... die Regierungen, welche sich gegen uns feindlich benehmen, [sind] zu beseitigen. (Eventuell Sachsen oder Hannover, das sich jetzt wieder sperriger gegen uns zeigt als vor einigen Tagen.)" Übrigens gibt diese Quelle auch einen anderen Gesprächsort an. Kritische Prüfung erweist also das Buch als pseudowissenschaftlich; in Wahrheit ist es ein historischer Roman, allerdings ohne literarische Qualität. Die vielen Flüchtigkeiten der Namensschreibung seien nur ganz am Rande vermerkt: so Dunker statt Duncker — immerhin ein Preuße, aber doch auch ein bekannter Historiker! —, Backmeister statt Bacmeister — hier sogar ein hannoverscher Minister!

Die Kritik kann sich nicht auf das Methodische beschränken, sondern muß auch den blinden Preußenhaß beanstanden. Der Standpunkt, den nach der Annexion Hannovers die extremsten Parteigänger des entthronten Königshauses verfochten haben, wird von L. unverändert festgehalten. Der Vf. läßt den Krieg von 1870/71, den Ausbruch des Weltkrieges von 1914 und sogar die Katastrophenpolitik Hitlers als geradlinige Fortsetzung des Unrechts von 1866 erscheinen (so S. 121), und auch noch die Sorge vor einem kunftigen dritten Weltkrieg möchte er in einer sozusagen apokalyptischen Sprache auf den Bismarckschen Annexionismus zurückführen (S. 163). Sein starrer Rechtsprotest geht an der Frage vorbei, ob die Staatsräson des welfischen Königreiches in dessen geopolitischer Situation dem preußischen Großstaat gegenüber nicht dem Monarchen eine klügere Politik geboten

hätte, geht erst recht an der Problematik der „Dämonie der Macht" vorbei, ignoriert die politische Geschichtsforschung fast eines Jahrhunderts seit jener Zeit völlig. Die „preußische Legende", die Geschichtsauffassung eines Droysen und Treitschke, ist inzwischen versunken; wir wissen heute, wie sehr die Bismarcksche Reichsgründung mit schweren Hypotheken belastet war. Und daß nächst dem Ausschluß der Deutschösterreicher, der französischen Feindschaft, dem Kulturkampf und Sozialistengesetz, der Spaltung und Schwächung des liberalen Bürgertums am Ende auch die Annexion Hannovers zu jenen Geburtsfehlern gehört, das dürfte kaum noch auf Widerspruch stoßen. Aber kann die hannoversche Frage, nach den tiefen Umbrüchen der jüngsten Vergangenheit, vor allem nach der nationalen Katastrophe von 1945, noch als ein zentrales Problem der deutschen Geschichte gelten? Schließlich ist ja das ehemalige Königreich Hannover in seiner politischen Eigenständigkeit als das Land Niedersachsen wiedererstanden, dem ja auch verschiedene kleinere Nachbarterritorien, insbesondere das dynastisch durchaus fremde und recht widerwillige Oldenburg, eingegliedert wurden. Für ernsthafte Historiker ist das Jahr 1866 kein heißes Eisen mehr; unter ihnen begründet die jeweils preußische oder hannoversche Herkunft der Familientradition, des Heimatgefühls, der landesgeschichtlichen Verwurzelung schwerlich einen Meinungsstreit. Es wird nur eine sehr kleine Gruppe von Unentwegten sein, die das Pathos der welfisch-monarchischen Heldenverehrung und der haßerfüllten Anklage gegen das Bismarcksche Preußen überhaupt noch anzusprechen und zu erbauen vermag. Die wissenschaftliche Erforschung der neueren Geschichte Hannovers hat bereits eine Fülle guter Quellen und Darstellungen geliefert: möge sie noch weitere Ergebnisse hinzutragen. Es genügt, in ihrem Namen sich unzweideutig von dem Buch L.s zu distanzieren. Alle weitere kritische Auseinandersetzung erübrigt sich, auch weil sie im Grunde den außerwissenschaftlichen Kern dieser Parteischrift des radikalen Welfentums gar nicht berührt.

Braunschweig — Heinrich Heffter

RECHTS-, VERFASSUNGS- UND VERWALTUNGSGESCHICHTE

Dölling, Hildegard: Haus und Hof in westgermanischen Volksrechten. Münster: Aschendorff 1958. XVI u. 89 S., 1 Taf. = Veröffentlichungen der Altertumskommission im Provinstit. f. westf Landes- und Volkskunde. 2. Kart. 12,80 DM.

Die bereits in den Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte 27 (1958) S. 82 angezeigte Arbeit verdient hier nochmals angeführt zu werden. Besonders aufschlußreich erscheint der Abschnitt über die *curtis*. Dieser Begriff hat sich freilich in der wissenschaftlichen Lite-

ratur in einer anderen Weise ausgebreitet als es die karolingischen Quellen eigentlich zulassen. Er ist — was hier in Ergänzung des von Verf. Vorgetragenen gesagt sein darf — der königlichen Kanzlei unter Karl dem Großen und Ludwig dem Frommen noch ziemlich fremd und bildet unter dessen Söhnen in gewisser Weise einen Ersatz für das Wort *Fiscus*, das ebenso schnell in den Urkunden (außer Bestätigungen) fast völlig verschwindet wie *curtis* sich durchsetzt. Curtis kommt in Privaturkunden des 8. Jh. (Fulda, St. Gallen usw.) öfters vor, ebenso in Urbaren aus der 1. Hälfte des 9. Jh., wobei es eine Entsprechung zu dem *mansus (indominicatus)* der westfränkischen Polyptychen zu bilden scheint. So entsteht fast der Eindruck, daß vorzugsweise gerade der nicht königliche Hof zunächst *curtis* heißt. Zu vergleichen wäre das von v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte I (2. Aufl. 1909) zusammengestellte Material, zur Frage der *villa* der Hinweis von K. A. Eckhardt (Hess. Jb. f. Landesgeschichte 8. 1958). Für die archäologische Seite des Curtis-Problems siehe neuerdings R. v. Uslar: Frühgeschichtliche Befestigungen zwischen Alpen und Nordsee, in: Bll. f. dt. Landesgesch. Jg. 94, 1958, S. 65 ff. Zu bedauern ist in diesem Zusammenhange, daß der Vfn. das churrätische Reichsurbar, das in seinen älteren Ausgaben von Planta und Mohr schon längst in deutschen Bibliotheken vorhanden war und heute jedenfalls im Bündner Urkundenbuch auch mit seinem neuesten und besten Abdruck greifbar ist, entging. Auf meine anders gelagerte Ansicht hinsichtlich der Königshöfe am Hellwege in dieser Zeitschr. S. 113 f. darf hier verwiesen werden. Trotz dieser Abweichung in der Beurteilung einzelner Fragen glaube ich die Arbeit nicht nur als willkommene Materialsammlung, sondern auch als einen durchaus glückhaften Versuch, die Problematik der *curtis* vom Standpunkte der heutigen Forschung aus aufzurollen, zu werten. Die derzeitigen Grabungen dürften wohl über kurz oder lang auch die archäologische Seite des Problems in ein neues Licht rücken.

Hannover Wolfgang Metz

Mangels, Ingeborg: Die Verfassung der Marschen am linken Ufer der Elbe im Mittelalter. ⟨Land Hadeln, Amt Neuhaus, Land Kehdingen und Altes Land.⟩ Eine vergleichende Untersuchung ihrer Entstehung und Entwicklung. M. 13 Abb. im Text und auf Taf. Bremen-Horn: W. Dorn 1957. 150 S. = Schrr. der Wirtschaftswiss. Ges. z. Studium Nieders., N. F. Bd. 48 = Veröffentlichungen des Nieders. Amtes f. Landespl. und Stat. Reihe A I Bd. 48. Zugleich Einzelschrr. d. Stader Geschichts- und Heimatvereins Bd. 11. 7,50 DM.

Aus der Schule Hermann Aubins stammend zeigt diese Hamburger Dissertation von 1953, wieviel vergleichende Verfassungsgeschichte zu leisten vermag. Andererseits ist diese Arbeit ein Musterbeispiel für diejenige historische Methode, die spätere Zustände zum Aus-

gangspunkt ihrer Untersuchung macht und von dort kritisch Schritt für Schritt vorgehend sich zu den früheren Verhältnissen mit wesentlichem Erfolg vortastet. Auf diese Weise ist es hier gelungen, Verfassungsformen aus der Zeit vor der Kolonisationsepoche des 12. und 13. Jahrhunderts im einzelnen aufzuspüren, den Einfluß der zu einem großen Teil von Holländern getragenen Besiedlung und die Entwicklung und Verflechtung der sächsischen und holländischen Formen aufzuzeigen. Dabei werden die verschiedenen Schichten der Verfassungseinrichtungen voneinander abgehoben und die Neubildungen eindrucksvoll als Ergebnis der politischen Kämpfe dargestellt.

Hierfür sind die landschaftlichen Gegebenheiten (Geest, Moorzone, Siet- und Hochland der Marsch), Flur- und Dorfformen, Ortsnamen und Besitzverhältnisse neben den erzählenden Quellen in die Untersuchung einbezogen. Außer dem archivalischen Material, Akten und Urkunden aus den Staatsarchiven Hannover und Hamburg, dem Kreisarchiv Otterndorf, dem Ritterschaftsarchiv in Stade und dem Archiv des Stader Geschichts- und Heimatvereins sind die gedruckten Quellen und die umfangreiche Literatur benutzt.

Im 1. Teil wird die Verfassung der Marschen im 16. Jh., im 2. Teil Ursprung und Entwicklung der Verfassung der Marschen behandelt. Die Untersuchung schreitet dabei jeweils vom Land Hadeln über das Amt Neuhaus, Land Kehdingen zum Alten Lande vor. Der 2. Teil endet mit einem Abschnitt über die Herkunft der Kolonisten, die persönliche Freiheit und den genossenschaftlichen Zusammenschluß sowie einer Zusammenfassung der Ergebnisse. Den Schwerpunkt der Arbeit bildet Hadeln wegen seiner guten Quellenlage. Methodisch wird vom Land Hadeln und dem Amte Neuhaus ausgegangen. Im Amte Neuhaus stimmt noch im 16. Jh. das Gebiet der Schulzen- und Schöffenverfassung mit dem Siedlungsgebiet der Holländer überein. Demgegenüber stehen in den altsächsisch besiedelten Gebieten die Richter und Geschworenen. Hiervon ausgehend hat die Verf. diese beiden als die Grundformen der Verfassungsentwicklung in den Marschen nachgewiesen.

Im einzelnen ist die schöne Gegenüberstellung S. 91—94 hervorzuheben als ein neuer Beweis für das Hollische Recht in Hadeln. Ferner ist der Hinweis auf die Chronik des Kremper Bürgermeisters Jordan S. 95 bedeutsam. Hierin ist wohl der ganz neue Gedanke zu erblicken, daß die Hadler wegen der in den Jahren 1438, 1460 und 1470 anderswo vorgesehenen oder ausgesprochenen Aufhebung des Hollischen Gerichtes um ihr eigenes Gericht fürchten mußten.

Daß die 1956 als Ms. vervielfältigte Dissertation R. Huckes über die Grafen von Stade [1] nicht mehr verwertet werden konnte, ändert nichts an dem großen Wert dieser Arbeit, weil sie nur völlig unwesentliche Berührungspunkte miteinander haben. Flüssig geschrieben

[1] Einzelschrr. d. Stader Gesch.- u. Heimatvereins. 8.

gibt die im übrigen vorzüglich ausgestattete Arbeit eine ganz wesentliche Bereicherung unserer Kenntnis der Marschengeschichte. Nicht weniger ausgezeichnet sind die beigefügten instruktiven Karten.

Hamburg Wilhelm-Christian Kersting

HEERWESEN

Memoiren des braunschweig-lüneburgischen Generals Graf Ferdinand Christian zur Lippe 1668—1724. In ausgewählten Übersetzungen herausgegeben von Erich Kittel. Lemgo: F. L. Wagener 1959. 142 S., 8 Tafeln, 4 Stammtafeln. = Sonderveröff. des Naturwissenschaftl. und Hist. Vereins f. d. Land Lippe. XII. 6,— DM.

Die von dem Detmolder Archivdirektor E. Kittel in Auswahl und in sorgsamer deutscher Übersetzung des französischen Urtextes herausgegebenen Lebenserinnerungen des Grafen Ferdinand Christian zur Lippe verdienen die Beachtung der niedersächsischen Forschung, weil der Memoirenschreiber seine militärische Laufbahn im Dienste des Welfenhauses zurückgelegt hat. Er stieg im Heere des Herzogs Georg Wilhelm von Celle zwischen 1684 und 1694 vom Kapitän bis zum Brigadier auf, wurde aber nach dem Frieden von Rijswijk 1697 unter Auflösung seines Regiments als Generalmajor (mit 29 Jahren!) wir würden sagen: zur Disposition gestellt. Kurfürst Georg Ludwig hat ihn 1707 noch zum Generalleutnant befördert, aber nicht wieder im aktiven Dienst verwendet. Die durch seine hohe Abkunft mehr als durch soldatische Leistungen geförderte steile Laufbahn des Grafen ist also früh abgebrochen. Das gab ihm die Muße, aber auch den Anlaß, in der Stille seines ostpreußischen Schmollwinkels Samroth seine Erinnerungen aufzuzeichnen mit dem ausgesprochenen Ziel, der Mit- und Nachwelt zu zeigen, daß es nicht seiner Untüchtigkeit, sondern widrigen Umständen und nicht zuletzt den Intrigen mißgünstiger Personen zuzuschreiben sei, wenn sein Lebensweg beruflich in eine Sackgasse führte.

Ferdinand Christian hat mancherlei Erlebnisse zu berichten: Begegnungen mit den gekrönten Häuptern und den großen Feldherren seiner Zeit, Reisen nach Frankreich, England und Italien, vor allem aber Märsche und Gefechte, Schlachten und Belagerungen, an denen er teils im cellischen Heere, teils als Volontär bei anderen Truppen sowohl in Ungarn gegen die Türken wie im Westen gegen die Franzosen teilgenommen hat. Was er da erlebt hat, erzählt er mit einer für ihn einnehmenden soldatischen Offenheit und Schlichtheit, ohne schmückendes Beiwerk und ohne viele Reflexionen. Seine Personenschilderungen bleiben im allgemeinen schablonenhaft, was leider insbesondere für die Angehörigen des Welfenhauses zutrifft. Nur selten einmal geben bizarre Züge, wie sie ihm an der Exkönigin Christine

und an König Karl XII. von Schweden auffielen, seiner Darstellung solcher Begegnungen etwas mehr Farbe und Relief. Mit um so größerer Schärfe und Lebhaftigkeit versteht Ferdinand Christian militärische Vorgänge und Verhältnisse zu zeichnen, wie etwa die Schlacht von Gran (1685), die Belagerung und Eroberung von Buda (1686) und Belgrad (1688), Episoden des Lagerlebens wie die lustige Wasserschlacht mit dem Prinzen Eugen in der Donau oder das weniger lustige Saufgelage in den Laufgräben vor Mainz (1689). Auch auf den Krieg in den Niederlanden fallen aufschlußreiche Streiflichter nicht nur hinsichtlich der Gefechte (Fleurus 1690 und Leuze 1691), sondern auch für das Leben in den Kampfpausen und Winterquartieren.

Auf des Verfassers mannigfache Beziehungen zur lippischen Grafenfamilie und zum preußischen Königshause kann hier nicht näher eingegangen werden. Uns sind diese Memoiren wertvoll für die militärische Geschichte des welfischen Hauses und die Feldzüge seiner Truppen im Ausgang des 17. Jahrhunderts, wobei u. U. auch aus den nicht mit veröffentlichten Teilen des Werkes nach der S. 109—118 abgedruckten Gesamtübersicht noch einiges Interessante zu holen wäre. Die vom Herausgeber mit löblicher Umsicht und Klarheit erläuterte und eingeleitete Ausgabe folgt einer um 1900 in Detmold angefertigten Abschrift des jetzt mit dem Fürstlich Carolathschen Archiv in Oberschlesien verschollenen Originals. Besonderes Lob verdient die ausgezeichnete Ausstattung des Heftes mit Bildern, Stammtafeln und einem Namensverzeichnis.

Hannover/Göttingen G. Schnath

WIRTSCHAFTSGESCHICHTE

Rheinische Urbare. Bd. 4. Die Urbare der Abtei Werden a. d. Ruhr. Einleitung u. Register. 1. Namenreg. bearb. von Franz Körholz. Bonn: Kurt Schroeder 1950. 236 S. 2. Einleitung Kap. 4: Die Wirtschaftsverfassung und Verwaltung der Großgrundherrschaft Werden. Sachreg. hrsg. von Rudolf Kötzschke†. Bonn: Schroeder 1958. S. CCV — CCCLXXXVIII, 1—117 = Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde. 20. Br. 15,— und 24,— DM.

Die Bedeutung der Werdener Urbare besteht nicht nur in ihrem wirtschaftsgeschichtlichen Ertrag; auch für andere Fragen wie etwa die der altsächsischen Gaue bilden sie eine wichtige Quelle. Es kann daher vom niedersächsischen Standpunkte nur sehr begrüßt werden, daß die schon 1906 begonnene Veröffentlichung heute durch ein umfassendes Register leicht erschließbar gemacht worden ist. Werdener Besitzungen liegen nicht nur im Venki-, Leri- und Hasegau nördlich von Osnabrück, sondern auch um Jeinsen südlich von Hannover und

vor allem in Helmstedt, das zwar erst verhältnismäßig spät erwähnt wird, aber noch im Hochmittelalter eine besonders ausgeprägte Fronhofverfassung hat. Wichtiger fast noch als das Register ist die aus der Feder Kötzschkes selbst stammende und auf eine Ausarbeitung der zwanziger Jahre zurückgehende umfassende wirtschaftsgeschichtliche Einleitung. Sie knüpft zwar an eine ältere Arbeit des Verf. aus dem Jahre 1901 mehrfach an, ist aber nach dem Umfang und Darstellung eine besondere Leistung, wie gelegentliche Vergleiche ergeben. Ihr Wert für die Erforschung der nordwestdeutschen Grundherrschaft ergibt sich nicht zuletzt daraus, daß die große Abhandlung von Wittich über dieselbe heute in vielen Punkten der Überholung bedarf und daß neuere Studien über die Besitzungen anderer im niedersächsischen Raume begüterter Grundherrschaften bisher kaum nennenswert über das rein Quellenkundliche (Fulda, Corvey) hinaus gediehen sind. Verf. distanziert sich bereits nennenswert von der allzu starren Auffassung von der Grundherrschaft und nähert sich in seiner Darstellung der verschiedenen Arten der Verleihung bereits weitgehend dem Standpunkt, den etwa F. Lütge hinsichtlich der frühmittelalterlichen Agrarverfassung Mitteldeutschlands einnimmt. Neben der hofhörigen Leihe stehen also bereits die prekarische und eine freie Zinsleihe, ähnlich der des „schlichten" Zinsgutes Mitteldeutschlands im 15. oder 16. Jahrhundert. Während sich auf den rheinischen Besitzungen Werdens in Friemersheim (dessen Urbar ich übrigens möglicherweise für ein in Abschrift erhaltenes Reichsurbar ansehen möchte) die Fronhofsverfassung früh durchsetzte, dominierte gerade in Sachsen das Zinsgut.

Leider hat die Veröffentlichung nach dem Tode des Verf. wohl kleine Druckfehler mit sich gebracht. So trägt beispielsweise der Abschnitt über das Klostergut in Westfalen und dem nordwestlichen Niedersachsen die Seitenüberschrift „Besitz in den Niederlanden", ein Fehler, der vor allem insofern bedauerlich ist, als eine Übersicht über das ganze Kapitel der Einleitung fehlt. Diese kleinen technischen Mängel ändern aber nichts an der Wichtigkeit des gesamten Schlußbandes der Werdener Urbare für die Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Niedersachsens.

Hannover — Wolfgang Metz

Szymanski, Hans: Die alte Dampfschiffahrt in Niedersachsen und in den angrenzenden Gebieten von 1817 bis 1867. Hannover: Wirtschaftswiss. Ges. 1958. XII, 459 S., 40 Taf. = Schrr. d. Wirtschaftswiss. Ges. z. Studium Nieders. e. V. N. F. Bd. 67 = Veröff. d. Nds. Amtes f. Lpl. u. Stat. R. A I Bd. 67. Br. 24,— DM.

Unter den schiffahrtsgeschichtlichen Darstellungen Niedersachsens wird dieser Band in Zukunft einen ersten Platz einnehmen. Langjährige Einzelforschungen in Archiven, Bibliotheken, bei privaten Liebhabern und Schiffahrtsgesellschaften, in Zeitungen und Statisti-

ken haben hier einen übersichtlichen, mit allen Hilfsmitteln ausgestatteten Niederschlag gefunden. Der reiche Inhalt auf 367 Seiten Text ist zwar nicht durch Anmerkungen am Fuße jeder Seite, sondern auf 60 Seiten zusammengefaßt, nach kleineren Kapiteln hinsichtlich der Quellen und benutzten Literatur erläutert (Seite 369 bis 431). Gerade dieser Abschnitt verdient Beachtung, denn die Sorgfalt der Bearbeitung hat Anlaß gegeben, viele in der bisherigen Literatur vorkommende falsche Angaben zu verbessern, die hier unter dem Titel „Literaturfehler" vermerkt sind. Auch fehlt ein Bildnachweis zu den 57 Abbildungen nicht. Das Namen- und Sachregister (Seite 437 bis 459) aber dürfte allen, die in Nordwestdeutschland über Dampfschiffahrtsgesellschaften der Frühzeit, Schiffs- und Reedernamen, Schiffswerften und ihre Eigentümer sich unterrichten wollen, ein wertvoller Wegweiser sein. Das im Titel genannte Grenzjahr 1867 wird dabei oft nicht innegehalten, die Schicksale von Dampfschifffahrtsgesellschaften und Schiffen werden oft bis zur Jahrhundertwende weiterverfolgt.

Der Stoff ist in 90 Unterabschnitten meist so gegliedert, daß zunächst eine kurze Geschichte der Dampfschiffahrtsgesellschaft gegeben wird, der Angaben über ihre einzelnen Dampfer und den Schiffahrtsbetrieb folgen. Hierbei sind Statistiken über die Fahrten, die beförderten Personen und Frachten eingestreut. So findet man etwa im Abschnitt „Seebäderdienst" die Zahlen der Passagiere, die von Bremen, Emden oder Hamburg aus auf Dampfschiffen die Seebäder der Ostfriesischen Inseln von 1834 an aufsuchten. Ferner ist die Seedampfschiffahrt von Bremen aus nach Amsterdam und England berücksichtigt, aber auch die von Varel, Weener, Leer und Bremerhaven ausgehenden Seedampfer sind aufgeführt. Ebenso behandelt der Verfasser die atlantische Dampfschiffahrt, soweit sie in niedersächsischen Häfen und Bremen ihren Ausgangspunkt hatte, hingegen nicht die von Hamburg ausgehende. Den Hauptinhalt bildet naturgemäß die Dampfschiffahrt auf den Flüssen Elbe, Weser und Ems sowie im Bereich der Nordseeküste. Hierzu gehört auch der in dieser Zeit vom hannoverschen Harburg und von Stade eingerichtete Fährverkehr nach Hamburg. Bei der Weserschiffahrt ist auch die westfälische Weserstadt Minden einbezogen, ingleichen der Dampfverkehr auf der Hunte und auf der Ems berücksichtigt. Selbst so kleine Reedereien wie die in Freiburg in Land Kehdingen, die Altländer Dampfschifffahrts-Gesellschaft in Twielenfleth und die Winsener Dampfschifffahrts-Gesellschaft haben ihren Platz gefunden.

Es ist ein Buch, angefüllt mit „harten", in zäher Quellenarbeit mit ungeheurem Fleiß angesammelten Tatsachen. Die Dampfschiffahrt Niedersachsens hat hier bis 1867 ihre erste fundamentale Darstellung gefunden. Die Hintergründe dieses Wirtschaftszweiges, z. B. die wirtschaftsgeschichtlichen und staatspolitischen Zusammenhänge, sind nur am Rande erwähnt. Im Vordergrunde stehen die Dampfer mit ihren

„technischen Daten", die Dampfschiffahrtsgesellschaften und ihre Fahrten. Wir erkennen dankbar die große Leistung an, die der Verfasser und die Wirtschaftswissenschaftliche Gesellschaft zum Studium Niedersachsens mit der Drucklegung dieses Werkes für die Forschung vollbracht haben.

Hamburg — Erich von Lehe

GESCHICHTE DER GEISTIGEN KULTUR

Mag. Johannes Nendorf „Asotus", ein Spiel vom Verlorenen Sohn. Neu herausgegeben und eingeleitet von Dr. Hans Gidion. Goslar: Selbstverl. des Gesch. u. Heimatschutzvereins Goslar e. V. 1958. 136 S. = Beitrr. zur Gesch. der Stadt Goslar, H. 17. Br. 6,—; geb. 7,— DM.

Das geistliche Spiel, das Schuldrama und das Fastnachtsspiel, d. h. die dramatische Dichtung des 15. und 16. Jh., sind auch in Niedersachsen nachzuweisen, doch ist wenig davon erhalten geblieben. Um so erfeulicher ist es, daß jetzt eine bisher unbekannte hochdeutsche Dichtung ans Licht gebracht worden ist — und zwar in einer mustergültigen Ausgabe mit vielen erläuternden Anmerkungen —, die alle drei Gattungen in sich vereinigt, ein geistliches Spiel, von einem Schulrektor verfaßt und von Schülern aufgeführt in der betonten Absicht, dem Vastelavend, der sogar als Person auftritt, einen tieferen Gehalt zu geben. Der Stoff — der verlorene Sohn Asotus (der Unrettbare) — war ja alt und sehr beliebt: man kennt 35 Bearbeitungen, der Verfasser hat auch einen Vorgänger ausgiebig benutzt. Aber in dem Goslarer Stück treten doch einige Besonderheiten stark hervor: der gewaltige Umfang: 4000 Verse in wohlgereimten Jamben — welche Zumutung für Spieler und Zuschauer! —, die große Anzahl von Personen (45!) —, unter ihnen viele allegorische Gestalten und außer dem Hanswurst (Johan Clant), der merkwürdigerweise ein niederländisches Platt spricht (eine Entlehnung?) noch andere lustige Personen, auch drei Bauern (Drews Dümpel, Matz Plümpert und Frau Graite, die sich in unverfälschtem heimischen Platt unterhalten) und vor allem die sich durch das ganze Stück hindurchziehende theologische, reformatorische Tendenz: das lutherische sola gratia.

Celle — P. Alpers

Steilen, Diedrich: Werden und Wachsen des Heimatgedankens in Niedersachsen. Zum 50jährigen Bestehen des Niedersächsischen Heimatbundes e. V. Arbeitsgemeinschaft und Spitzenvertretung der Heimatvereine und der an der Heimatpflege beteiligten Behörden und Körperschaften in Niedersachsen, Landesverband im Deutschen Heimatbund 1906—1956. 2. Aufl. M. e. Anhang: Die Organisation des Heimatschutzes in Niedersachsen.

Hannover: Niedersächsischer Heimatbund 1958. 147 und 122 S. = Schrr. d. Nds. Heimatbundes e. V. N. F. Bd. 32 = Veröff. d. Nds. Amtes für Landespl. u. Stat., R. A, II N. F. Bd. 32. 6,— DM.

Um die Jahrhundertwende entstanden in verschiedenen deutschen Landschaften Vereinigungen, die das Ziel hatten, die Heimat vor entstellenden Einflüssen zu bewahren und die Heimatpflege zu fördern. Ihre Wurzeln reichten weit zurück, in Niedersachsen jedenfalls weiter als bis zur Romantik. Die Vielfalt ihrer Äußerungen ist kennzeichnend für die Fülle historischer, volkskundlicher und landschaftsgebundener Werte in Niedersachsen sowohl wie in Bremen. Im „Niedersächsischen Heimatbund", der im Jahre 1956 auf ein 50-jähriges Bestehen zurückblicken konnte, finden alle diese Bestrebungen ihren Sammelpunkt. Daß Diedrich Steilen es übernahm, Werden und Wachsen des Heimatgedankens in Niedersachsen in den großen Rahmen der Geschichtsschreibung seit Roswitha von Gandersheim zu stellen, ist für den Forscher von heute von dokumentarischer Bedeutung. Er hat die Entwicklung des Niedersächsischen Heimatbundes nicht nur miterlebt, er hat die Liebe zur Heimat, der so viele Anregungen in Wort und Tat zu verdanken sind, auf sein Panier geschrieben. So ist die Schrift, die in 2. Auflage vorliegt, ein Überblick über ein reiches Arbeitsfeld, in dem der Verfasser sein Lebenswerk vollbrachte, sie ist, wie Friedrich Prüser im Nachwort treffend sagt, „die Geschichte des Heimatgedankens in Niedersachsen" schlechthin, rückschauend betrachtet mit Wehmut und doch mit Genugtuung, zugleich eine Anerkennung an die vielen Forscher und Mitarbeiter an der großen Aufgabe. Freilich war das Vorhaben, das sich der Verfasser stellte, ein kompendiöses, so daß er sich im Vorwort zu der Bitte genötigt sah, ihm etwa widerfahrene Lücken nachzusehen. Nur so möchten wir es verstanden wissen, wenn wir darauf hinweisen, daß das vor den Toren von Bremen liegende Amt Thedinghausen nicht unerwähnt bleiben dürfte. Th. Müller hat mit seiner gediegenen Arbeit die Geschichte des Amtes behandelt, die einer Neuauflage wert wäre. Das von Klenckesche Hausarchiv in Önigstedt hat nicht nur lokale, sondern darüber hinaus landesgeschichtliche Bedeutung. In diesem Zusammenhang sei angedeutet, daß das bis 1945 bestehende Archiv des Erbhofes der alten Amtsverwaltung in Thedinghausen in der Nachkriegszeit unersetzliche Verluste erlitten hat.

Die im Anhang gebotene Übersicht der Archive, Museen, Bibliotheken, Vereine und Gesellschaften, Schutzgebiete und deren Beauftragte, kurz aller im Heimatschutz tätigen Organisationen und Personen, wird von jedem Forscher freudig begrüßt worden sein. Sie ist ein Vademecum, eine unentbehrliche Grundlage für jede Arbeit und eine große Hilfe bei der Unterrichtung über die vorhandenen Hilfsmittel. Nicht zuletzt soll besonders auf die mit den Signaturen der Niedersächsischen Landesbibliothek versehenen Heimatkalender und die

Heimatbeilagen zu den Tageszeitungen in Niedersachsen und Bremen hingewiesen sein.

Koblenz Herbert Dienwiebel

Von der Osten, Gert: Katalog der Bildwerke in der Niedersächsischen Landesgalerie Hannover. München: Bruckmann 1957 [ersch. 1958]. 327 S. m. 403 Abb. = Kataloge der Nds. Landesgalerie. Hrsg. v. F. Stuttmann. II [1]. Ganzl. 42,— DM.

Dies große und schöne Werk, der seit Jahrzehnten von allen, die es angeht, dringend erwünschte wissenschaftliche Katalog der Bildwerke der Niedersächsischen Landesgalerie, wird sich vielfach auswirken. Wenn die reichen und charaktervollen Sammlungen Hannovers nicht so bekannt waren wie andere ihres Ranges, deren Ruf durch große, bebilderte Kataloge verbreitet war, so lag das wesentlich an dem Fehlen dieses Bandes.

Er macht Wert und Sonderart der Landesgalerie deutlich. Sie ist nicht wie andere Museen aus einer alten fürstlichen Galerie erwachsen, sondern ein Geschöpf des 19. Jahrhunderts. Ihre Bedeutung liegt da, wohin damals begeisterte Neigung und Erwerbsmöglichkeiten gingen: in der heimischen Kunst der frühen Jahrhunderte und in der gegenwärtigen Kunst. So haben gerade bei den Bildwerken die beiden Hauptbestände einen hohen Wert und lebendige Wirkung durch ihren geschlossenen, ausgeprägten Charakter: niedersächsische Bildwerke, vor allem Schnitzwerke, bis zum 16. Jh. und Plastik der neueren Zeit von etwa 1880 bis zur unmittelbaren Gegenwart aus allen Ländern.

Die Sammlung alter niedersächsischer Plastik verdankt ihren Wert vor allem zwei großen, verpflichtenden Aufgaben: der Repräsentation alter heimischer Kunst an hervorragender Stelle, in der Landeshauptstadt, und der Errettung und Bewahrung vor Vernichtung. Gewiß kommt ein Kunstwerk, zumal ein kirchliches Kunstwerk, zu seiner vollen Wirkung nur an der Stelle, in der Umgebung, für die es bestimmt war. Aber bei der glücklichen Fülle der auch heute noch über das ganze Land verbreiteten, oft freilich schwer erreichbaren alten Werke in Kirchen, Rathäusern, Klöstern und Schlössern Niedersachsens hat diese geschlossene Repräsentation der gegenüber süddeutschen Kunstkreisen vernachlässigten und weithin unbekannten Kunst Niedersachsens eine hohe Bedeutung. Manche dieser „Museumsstücke" sind geradezu Aushängeschilde, z. B. für die überreichen Schätze der Heideklöster. Und wie viele dieser Werke, die vorher mißachtet auf Kirchenböden zu verkommen drohten, sind durch begeisterte, liebevolle Bewahrung, Sammlung und Pflege gerettet worden.

[1] Bd. I Katalog der Gemälde alter Meister in der Nds. Landesgalerie Hannover. Bearb. v. G. v. d. Osten. Hannover 1954.

In spannungsreichem Kontrast zu dieser Repräsentation alter Kunst steht die schöne, sorgsam ausgewählte Sammlung von Bildwerken der letzten 80 Jahre, in der sich Werke der bedeutendsten deutschen und ausländischen Künstler unserer Zeit lebendig und beziehungsreich gegenüberstehen.

Wenn hier so ausführlich auf die Besonderheiten der Galerie eingegangen wurde, so deshalb, weil sie in dem musterhaften Katalog vorzüglich zur Geltung gebracht worden sind. Schon die Darstellung ihrer Geschichte, des allmählichen Wachsens aus Sammlungen des Historischen Vereins für Niedersachsen, des Vereins für die öffentliche Kunstsammlung, des Welfenmuseums, der Kunstabteilung des Provinzialmuseums, der städtischen Sammlungen, zeigt immer wieder die beiden Aufgaben: Repräsentation niedersächsischer Kunst, das „Nationalmuseum", und (oft im Zusammenwirken mit der noch jungen Denkmalpflege) die Bergung gefährdeter Werte, die Rettung vor Vernichtung. Die vollständige Bebilderung mit vorzüglichen photographischen Aufnahmen läßt Reichtum und Besonderheit der Sammlungen deutlich werden.

Die wissenschaftliche Bearbeitung ist vorbildlich. Statt der notwendig knappen Beschriftung der einzelnen Stücke im Museum werden hier systematisch ausführliche Angaben über Künstler oder Kunstschulen, Datierung, Darstellungsinhalte, Erhaltungszustand, Material, Maße, Herkunft, Ergebnisse der bisherigen Forschung, eigene Forschungsergebnisse und Literatur gebracht. Zumal die Berichte über die Forschungsergebnisse sind musterhaft. Sie bringen einen klaren Überblick über die wissenschaftliche Bearbeitung, eine Fülle von Neuzuweisungen an bestimmte Künstler oder Kunstschulen, von neuen Datierungsvorschlägen, auf die hier im einzelnen nicht eingegangen werden kann. Sie bringen sie mit aller Vorsicht, abwägend und neben andere Meinungen zur Diskussion stellend. Von besonderem Wert ist die sorgfältige Zusammenstellung der zerstreuten und oft schwer auffindbaren Literatur. Mehrere Register erschließen das Werk vielseitig. Hier hätte das wichtige „Register nach Herkunftsorten" noch klarer sein können. Es enthält nicht nur die Herkunftsorte der Museumsstücke, sondern auch aller im Text erwähnten Vergleichswerke. Die Museumsstücke, deren Herkunftsorte schon im Text nicht allzu stark hervorgehoben sind, hätten hier in der Überfülle noch mehr betont oder ganz gesondert werden können (sie sind nur durch kursive Ziffern bezeichnet).

Mit der Vollständigkeit der Angaben, mit der Vielseitigkeit der Hinweise ist das schöne Werk für die wissenschaftliche Forschung Grundlage und zugleich Anregung. Dem Museumsbesucher aber bietet es reiche Möglichkeiten, durch die Fülle von Wissenswertem den Eindruck der kostbaren Schätze zu vertiefen und durch die schönen Abbildungen die Erinnerung an sie zu bewahren.

Hannover G. André

Die Kunstdenkmale des Kreises Neustadt am Rübenberge. Bearb. v. Arnold Nöldeke, Oskar Kiecker, Carl-Wilhelm Clasen und Gottfried Kiesow. München/Berlin: Deutscher Kunstverlag 1958. Textbd. 251 S. m. 73 Abb., 1 Kte.; Bildbd. m. 506 Abb. 30,— DM.

Die beiden in der Reihe: Die Kunstdenkmale des Landes Niedersachsen, Reg.-Bez. Hannover, erschienenen Bände bedingen und ergänzen einander. Was in dem gesamten Kreisgebiet an kunsthistorischen Werten vorhanden ist, wurde in ausgezeichneten Photos dargestellt und in dem Textband alles Wissenswerte darüber mit unendlichem Fleiß und unter Zugrundelegung genauester Angaben gesammelt.

Nur einiges sei aus der Fülle des Gebotenen erwähnt: Geographische und geschichtliche Forschungen bilden die Einleitung für die Darstellung der jeweiligen Ortschaft, vervollständigt durch alte Stadtpläne, Abbildungen von Merianstichen usw. Für Kirchen und Schlösser werden genaue maßstäbliche Grundrisse, Längs- und Querschnitte gegeben. Die Baubeschreibungen können gewissermaßen als Bauaufnahmen gewertet werden. Die Veröffentlichungen von Handskizzen aus alter und neuer Zeit, z. B. die von C. W. Hase zur Kirche von Idensen, dürften in dieser Fülle sonst nirgends zu finden sein. Zahlreiche Abbildungen von Steinmetzzeichen (allein 38 vom Bau des Neustädter Schlosses) bieten Anregung, als Urkunden zur Baugeschichte ausgewertet zu werden. Besonders ausführlich sind alle Quellenangaben verzeichnet, sie umfassen z. B. allein für Idensen fast eine Seite.

Der Heimatforscher findet viele Aufnahmen von Bauernhäusern und Profanbauten, die durch Textzeichnungen ergänzt werden; als Beispiel sei die Zeichnung von der Verzimmerung einer Giebelwand genannt. Viele Abbildungen sind dadurch besonders wertvoll, weil die Gebäude schon der Zeit zum Opfer gefallen sind.

Der Hauptanteil der Bilder bezieht sich natürlich auf die Kirchenbauten; sehr schön sind die Innenaufnahmen. Welchen ungeahnten Reichtum enthält z. B. die Stiftskirche von Wunstorf, von derem Innern etwa 50 Photos vorliegen!

Der beigefügte Index bietet die Möglichkeit, einzelne Themen im Querschnitt zu verfolgen. So könnte man u. a. den Formenwandel der Altargeräte (Kelche, Leuchter, Patenen usw.) studieren, besonders da die Abbildungen von genauen Beschreibungen im Textband unterstützt werden. Etwa 40 Grabplatten sind photographiert und ihre Texte genau entziffert worden.

Aus der Fülle des gesammelten Materials seien noch die genauen Beschreibungen der Orgeln und Kirchenglocken erwähnt sowie die alphabetische Anordnung der Goldschmiedezeichen. So können die beiden Bände für vielerlei Wissensgebiete als Forschungsgrundlage dienen.

Aber auch der Laie wird sich mit großem inneren Gewinn in diese Bände vertiefen, sei es nun, daß er nach dem Studium der geschichtlichen Angaben im Geiste die von außen so bescheidene Kirche von Idensen betritt und mit Staunen die Fresken betrachtet, oder daß er sich von der barocken Welt des Schlosses Ricklingen gefangennehmen läßt, oder daß er den Reichtum der mittelalterlichen Phantasie bei der Vielfältigkeit der Kapitelle in der Stiftskirche von Wunstorf studiert.

Es ist zu wünschen, daß diese Bände nicht bloß als totes Inventar in die Bibliotheken gelangen, sondern daß das, was einmal aus dem künstlerischen und religiösen Lebensgefühl unserer Vorfahren geschaffen wurde, für viele Menschen wieder zum lebendigen inneren Besitz wird. Das wäre auch der beste Dank für den Fleiß und die Mühe der Mitarbeiter, die unter Leitung des Niedersächsischen Landeskonservators Karpa ein umfassendes Werk geschaffen haben.

Hannover-Herrenhausen H. Weber

KIRCHENGESCHICHTE

Jensen, Wilhelm: Die hamburgische Kirche und ihre Geistlichen seit der Reformation. I. A. des Landeskirchenrats hrsg. (Bd. 1.) Hamburg: J. J. Augustin 1958. XV, 280 S., 23 Autotypien. Br. 15,50; Gzl. 18,80 DM.

Verfasser konnte sich auf viele gedruckte und handschriftliche Vorarbeiten für sein umfangreiches Werk stützen, dessen vorliegender Band die hamburgischen Geistlichen im Bereich des alten hamburgischen Ministeriums behandelt. Die ersten Abschnitte machen uns mit den Superintendenten, Senioren und Landesbischöfen, der hamburgischen Geistlichkeit zu Beginn der Reformation, den geistlichen Ministerien, den ersten Unterschriften unter die Konkordienformel, auf die auch heute noch jeder Pfarrer durch Unterschrift verpflichtet wird, und mit der Domkirche und ihren Geistlichen bekannt. Es folgen die Pastoren der einzelnen Kirchen. Jeder Abschnitt wird eingeleitet durch eine kurze Geschichte der Kirche. Der Lebensweg der Geistlichen wird kurz, nicht in Stichworten, dargestellt. Auch die Ehe wird vermerkt, aber nicht die Kinder, wie es Fischer in seinem Verzeichnis der brandenburgischen Pastoren vorbildlich getan hat. Dies wäre vielleicht bei den nächsten Bänden zu berücksichtigen. Überall sind Belege gegeben, die auf das sehr sorgfältig zusammengestellte Quellen- und Literaturverzeichnis verweisen. Wohlgelungene Bilder der Gotteshäuser, von Stadtansichten und einem Stadtplan aus dem 16. Jh. vervollständigen den guten Eindruck, den man von dem Buche hat. Eine eingehende Würdigung kann erst nach dem Vorliegen des ganzen Werkes erfolgen.

Hannover K. H. Lampe

Jannasch, Wilhelm: Reformationsgeschichte Lübecks vom Petersablaß bis zum Augsburger Reichstag 1515—1530. M. 9 Abb. Lübeck: Schmidt-Römhild 1958. VIII, 437 S. 4° = Veröff. zur Geschichte der Hansestadt Lübeck. Bd. 16. 30,— DM.

Dieses umfangreiche Opus zur Reformationsgeschichte Lübecks — eine Frucht jahrzehntelanger Forschungsarbeit — kann hier nur kurz am Rande erwähnt werden. Der Verfasser ist längstens bekannt mit besten Arbeiten auf diesem Gebiete in seiner Heimatstadt. Dabei hat er es sich keineswegs als überzeugter evangelischer Christ und Theologe, hinter dessen Arbeiten „Martin Luther als das menschliche Werkzeug für die europäische Kirchenerneuerung steht" (S. 4) leicht gemacht, wenn er über das kirchlich-religiöse Leben am Abend vor der Glaubensspaltung in dieser Hansestadt schreibt. Ausführlich wird im ersten Buche berichtet über das mittelalterliche katholische Lübeck als Schauplatz der reformatorischen Bewegung (S. 5—73), wobei das kirchliche Leben in seiner bunten Mannigfaltigkeit mit allen Vorzügen und Schwächen geschildert wird. Hier wäre wohl besser von der katholischen Kirche als wiederholt vom „Katholizismus" zu sprechen (S. 20, 23 f.), ebenso von der Spendung der Firmung statt der Konfirmation (S. 21), vom Offizialat statt Offiziatur (S. 41). Die oft recht harten Urteile über den Ablaß, die Wallfahrten, Heiligenverehrung und Seelbäder sind wohl zu verstehen aus der Sicht der Gegenwart und weniger aus der ganzen Schau des gläubigen mittelalterlichen Menschen. Das zweite Buch bringt die Anfänge der evangelischen Bewegung in Lübeck (S. 81—137), wo auch schon eine erste Verbindung mit Niedersachsen festzustellen ist durch das in Lübeck verbreitete Flugblatt in der ersten plattdeutschen Übersetzung: „Sermon von dem Ablaß und von der Gnade", das in Braunschweig bei Hans Dorn gedruckt und in den niedersächsischen Städten weit verbreitet wurde. Nur mühsam, in zäher Verteidigung, kann sich die neue Lehre durchsetzen (S. 149—204), bis etwa gegen 1530 die Lehre Luthers gesichert scheint (S. 209—303). Wenn sich auch nicht direkte Verbindungen mit den niedersächsischen Städten im Kampf um die Glaubenserneuerung in L. feststellen lassen, da ja jede Stadt ihre Sonderstellung in dieser Auseinandersetzung einnimmt, so sind doch wechselseitige Unterströmungen zwischen Lübeck und den bedeutenderen Orten Niedersachsens wie Lüneburg, Verden, Braunschweig, Göttingen, Hannover anzunehmen. Ein ausgewählter Quellen- und Literaturnachweis sowie ein sorgfältiges Register, geordnet nach Bibelstellen, Orten, Personen und Sachen, erhöhen den Wert dieses Werkes, das in der Literatur der Reformationsgeschichte einen ersten Platz behaupten kann.

Hildesheim H. Engfer

Kurnatowski, Wolf-Dietrich von: St. Leonhard vor Braunschweig. Geschichte des Siechenhospitals, der Kirche und des Wirtschaftshofes. Braunschweig: Waisenhaus-Buchdruckerei und Verlag. 1958. 129 S. 19 Abb. = Braunschweiger Werkstücke Bd. 23. 9,— DM.

Die vorzügliche Quellenlage ermöglichte es dem jetzigen Pfarrer der Christengemeinschaft an St. Leonhard, eine gut unterbaute Geschichte des ehemaligen Siechenhospitals St. Leonhard und von dessen Zubehörungen zu schreiben. Freilich oft nur in gedrängter Kürze, doch sind immerhin verschiedene wichtige Quellenstücke wörtlich gebracht, wie z. B. die Ordnung für den Hofmeister, der Eid des Siechenvaters, verschiedene Ordnungen (die erste von 1356), Wochenspeisezettel für die Siechen u. a. Erstmalig 1230 erwähnt und zur Aufnahme von Leprosen bestimmt, die wohl ursprünglich von den in der Klus wohnenden Beginen betreut wurden, diente das Hospital später zur Aufnahme von Geisteskranken und mit ansteckenden Krankheiten befallenen Menschen, zumal als es 1678 mit dem Armen-, Waisen-, Zucht- und Werkhaus vereinigt wurde. Handwerker und Tagelöhner, die zur Bearbeitung der ausgedehnten Ländereien nötig waren, siedelten um Kirche und Klus. Die Seelsorge versahen bis zur Reformation die Benediktiner von St. Aegidien, dann die Pfarrer von St. Marien bis zur Aufhebung. 1856 wurde Kapelle und Schule, die dem Waisenhaus zuletzt unterstanden hatten, geschlossen. Nach mannigfachen Schicksalen der letzten hundert Jahre übernahm 1946 die Christengemeinschaft die Kirche und baute sie wieder zum würdigen Gotteshaus aus. Der ehemals zugehörige Grundbesitz war schon seit 1756 an das Waisenhaus mit übergegangen. Auch dessen Entwicklung und wechselnde Schicksale werden auf Grund der Akten dargestellt, so daß wir ein eindrucksvolles Bild vom Werden und Vergehen des Hospitals und dem Wiedererstehen der Kirche erhalten. Ein ausführliches Quellen- und Literaturverzeichnis, eine Zusammenstellung der Abbildungen sowie ein gutes Personen- und Sachregister beschließen das empfehlenswerte Werk.

Hannover K. H. Lampe

Kleeberg, Wilhelm: Mühlengeschichte des Landkreises Burgdorf. Hannover: Nds. Heimatbund 1958. 143 S., 48 Abb. = Veröff. d. Nds. Heimatbundes e. V. N. F. Bd. 35 = Veröff. d. Nds. Amtes f. Landesplanung u. Stat. R. A II Bd. 35. 7,50 DM.

Schon zu Beginn des 19. Jahrhunderts bestanden in den USA Mühlen mit Großbetrieb. Bald baute man auch in Europa Handelsmühlen (Mehlfabriken), begünstigt durch Fortschritte der Technik (u. a. Anwendung von Dampfmaschinen und eisernen Walzen). Das Aufkommen der leistungsfähigeren Handelsmühlen ist eine der Haupt-

ursachen für das große Sterben der Lohn- und Kundenmühlen, dessen Ende noch nicht erreicht sein dürfte. Der Verfasser stellt daher richtig fest, „daß es heute noch möglich ist, die Geschichte, das Wesen und das Antlitz der Mühlen zu erforschen". Die Mühlengeschichte des Kreises Burgdorf besteht aus einem allgemeinen mühlengeschichtlichen Teil sowie aus der örtlichen Mühlengeschichte, den Müllernamen und -geschlechtern, dem Mühlenverzeichnis des Kreises B. und einem Bildanhang. Diese Mühlengeschichte ist die erste ihrer Art in Niedersachsen, für deren vorzügliche Bearbeitung dem Verfasser und für deren Veröffentlichung den herausgebenden Stellen besonderer Dank gebührt. Die Arbeit bereichert die niedersächsische Wirtschaftsgeschichte, die Ortsgeschichten und die Kenntnis von Niedersachsens Müllergeschlechtern. Mühlengeschichten aller niedersächsischen Kreise und Städte nach Kleebergs sehr gutem Vorbild sowie die planmäßige Erforschung der niedersächsischen Müllergeschlechter (begonnen von E. Jörns, s. Norddt. Familienkunde 3. Jg. (1954) S. 79) würden dann das Schreiben einer anzustrebenden Mühlengeschichte Niedersachsens ermöglichen.

Koblenz J. Huck

Schindler, Margarete: Buxtehude. Studien zur mittelalterlichen Geschichte einer Gründungsstadt. Wiesbaden: Steiner 1959. – Vierteljahrsschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgesch. Beih. 42. 89 S. 8,60 DM.

Die hier anzuzeigende Veröffentlichung, eine von Prof. Aubin angeregte und betreute Dissertation, beruht auf jahrelangen eindringlichen Studien der Verfasserin, bei denen sie neben mancherlei Schätzen des reichen Stadtarchivs von Buxtehude auch die ins Heimatmuseum verschlagenen, lange für verschollen gehaltenen mittelalterlichen Renten- und Erbebücher der Stadt ans Licht gehoben hat. Die sorgsame und umsichtige Auswertung dieser bis ins 14. Jh. zurückreichenden Quellen bildet die Unterlage für eine tiefgreifende Untersuchung der rechtlichen Ordnungen der Stadt (Stadtrecht, Zunftrecht, Stadtbuchwesen), ihrer Bevölkerungsstruktur, ihrer sozialen Verhältnisse und ihres wirtschaftlichen Lebens. Die methodisch beachtlichen und in ihrem Ertrag weit über den Sonderfall Buxtehude hinausweisenden Ergebnisse lassen erkennen, daß die von Erzbischof Giselher von Bremen zwischen 1280 und 1286 als Grenzfestung gegen das welfische Harburg neu gegründete Stadt im 15. Jh. eine erhebliche wirtschaftliche Blüte erlebte, die sich in der von M. Schindler berechneten und anschaulich dargestellten Kurve des bürgerlichen Rentenmarktes abzeichnet. Es ist der Verfasserin gelungen, in den rechtlichen Verhältnissen des mittelalterlichen Buxtehude eine gewisse Eigenständigkeit der Estestadt überzeugend herauszuarbeiten, die das ihr verliehene Stader Recht durchaus selbständig weiterbildete. Weiter vermochte Sch. die Zusammensetzung der Bevölkerung nach

Herkunft [1], Vermögenslage, ja nach ihrem „politischen Temperament" im einzelnen nachzuweisen. Auch auf die topographische Entwicklung der Siedlung Buxtehude fällt neues Licht, und zwar sowohl auf die der Stadtgründung um rund 100 Jahre vorausgehende Anlage des Altklosters wie auf die eigentliche Stadt selbst mit ihrem charakteristischen „geplanten" Grundriß. Insoweit ist die Arbeit eine in manchen Punkten weiterführende Ergänzung der stadtgeographischen Studie von K. E. Fick (1952, vgl. die Besprechung in diesem Jahrbuch 25 S. 201 f.) — gegen die die Verfasserin stellenweise mit unnötiger Schärfe polemisiert —, und ebenso auch des gleichfalls von Fick bearbeiteten Beitrags „Buxtehude" im Niedersächsischen Städtebuch. Für die 1000-Jahr-Feier, die Buxtehude 1959 beging, bildet die Arbeit von M. Schindler einen willkommenen Beitrag von hohem wissenschaftlichen Wert, der bei dem Leser den Wunsch hinterläßt, daß die Verfasserin nach dieser wohlgelungenen Vorstudie nun auch die eigentliche Geschichte ihrer Vaterstadt schreiben möchte.

Hannover/Göttingen G. Schnath

Griep, Hans-Günther: Mittelalterliche Goslarer Kunstwerke. Ein Inventar. Goslar: A. Thuhoff 1957. 404 S. (in 10 Zählungsreihen) mit Abb. = Mittelalterliche Goslarer Kunstwerke. Bd. 1. 21,— DM.

Der Band „Kunstdenkmäler der ... Stadt Goslar" von 1901 hat nie im Rufe größter Genauigkeit gestanden; so wurde in ihm z. B. das berühmte Vesperbild nur beiläufig in der Baubeschreibung der Jakobikirche — nicht aber unter der Ausstattung — erwähnt. Das zur Kennzeichnung des älteren Inventars! Eine erstaunliche Fülle an Goldschmiedewerken, Buchmalerei, Graphik, Bronzen, Holzschnitzerei, Textilien, Glas- und Tafelmalerei und Stuck- und Steinbildwerken ist jetzt von Griep erfaßt und den Forschern durch sein Inventar erschlossen worden. Den genauen Beschreibungen dieser zahlreichen Arbeiten, von denen viele unbeachtet geblieben waren, wurden stets Abbildungen beigegeben, die es dem Fachmann ermöglichen, sich eine eigene Meinung zu bilden.

Mit viel Liebe und viel Geduld hat Griep ein wichtiges Handbuch geschaffen; aber viel Geduld muß der Benutzer des sehr nützlichen, aus verschiedenen Einzelveröffentlichungen zusammengebundenen Werkes, das keine durchlaufende Seitenzählung hat, beim Nachschlagen aufbringen, desgl. auch beim Nacharbeiten des angegebenen Schrift-

[1] Bei der Zusammenstellung westfälischer Herkunftsorte S. 47 habe ich gewisse Bedenken. Dudensen, Empne und Loburg liegen mit Sicherheit nicht im westfälischen Raum, bei anderen der angeführten Ortsnamen ist es mindestens zweifelhaft. — Der nicht erklärte Ortsname Mudesdorpe in der Gründungsurkunde von Altkloster 1197 (S. 73) ist nach dem Zusammenhang ohne Zweifel das in Lüneburg aufgegangene Modestorp.

tums, da die Schrifttumsverweise ohne Seitenangaben blieben. Weiter wäre es eine Erleichterung, wenn Textüberschriften und Bildunterschriften immer Herkunft und Aufbewahrungsstätte des Kunstwerkes enthalten hätten; Bezeichnungen wie z. B. „Kelch aus der Marktkirche" (A 23) sind irreführend, da der Leser glauben muß, der Kelch wäre nicht mehr im Besitz der Marktkirche.

Die Texte scheinen weitgehend aus Zeitungsveröffentlichungen erwachsen und für die Mitglieder des Goslarer Museumsvereins zusammengefaßt und ergänzt zu sein. Deswegen mögen — gelegentlich im Plauderton — geschichtliche und kulturgeschichtliche Darstellungen eingeflochten sein, mit denen sich Irrtümer einschlichen: so gab es keine Braunschweiger Herzöge (K 49), sondern allenfalls braunschweigische Herzöge; so hatten weiter die Benediktinerklöster Clus und Ilsenburg keine gemeinsame Leitung durch die Äbtissin von Gandersheim (J 27).

Unter den Wandmalereien der Frankenberger Kirche stellt die Salbung wohl nicht die Sauls (H 6), sondern — wie auch alle älteren Beschreibungen angeben — die Davids dar, und bei dem heiligen Bischof, in dem Griep den heiligen Nikolaus vermutet (H 7), handelt es sich wohl eher um den hl. Augustinus, einen der Schutzpatrone der Kirche und des Ordens bei der Kirche (diese Wandmalerei und die entsprechende auf der Südwand, Maria — von Griep nicht datiert —, sind Beispiele des Weichen Stils kurz nach 1400).

Ganz so einfach ist Kunstgeschichte, wie Griep sie darstellt, nun doch nicht. „Die monumentalen Malereien im Mittelschiff (der Frankenberger Kirche) sind verhältnismäßig leicht zu datieren. Sie sind nämlich vor der Einwölbung ... gemalt worden" (H 9). Nun ist aber die Zeit der Einwölbung urkundlich keinesfalls überliefert, und nur durch sorgfältige Stilkritik kann die Entstehungszeit der Wandmalereien gemutmaßt werden. Griep setzt ähnlich die Malereien an den Westemporenarkaden nach deren von ihm angenommenen Einbau — d. h. nach 1236 — an (H 9); doch darf die Empore im Turm nicht erst auf „nach 1236" datiert werden; sie entstand schon um 1150 und wurde nicht erst als „Nonnenempore" für die büßenden Schwestern geschaffen (ähnliche Anlagen finden sich in Pfarr- und Mönchsklosterkirchen).

Ein Rundbogen macht noch kein Bauwerk zu einem romanischen — auch nicht die Freitreppe am Rathaus, deren Unterbau nicht „der letzte Rest des romanischen Rathauses (K 39, 50) ist, sondern zusammen mit der ganzen Treppenanlage erst 1537 an den älteren Saalbau angebaut wurde, für dessen zwei Datierungen auf ausgehendes 14. Jahrhundert (G 21) und auf erste Hälfte des 15. Jahrhunderts (K 50) keine Begründungen gebracht werden.

Eine eingehendere Würdigung und genauere Datierung hätten das Tympanon an der Frankenberger Kirche (J 29) und vor allem die Stuckfiguren an der Domkapelle (J 31) verdient. Sollte der untersetzte Kaiser (rechts), in dem Griep Heinrich IV. vermutet, nicht vielleicht

Lothar von Süpplingenburg sein, der anscheinend für Goslar von großer, aber bisher unbeachteter Bedeutung war?

Leider erscheint von der höchst aufschlußreichen Stadtansicht, die von Matz Sincken sein muß, nur ein Ausschnitt (B 50). Wenn die Zahlung auch erst 1574 in den Tafelamtsregistern erscheint, könnte sie doch schon etwas früher entstanden sein, denn die 1573 durch Feuer zerstörten Türme der Marktkirche erscheinen unversehrt.

Grieps Inventar wird der Forschung viele Anregungen geben. Es wäre zu begrüßen, wenn bald auch die Kunstwerke der nachfolgenden Jahrhunderte — aber nach Befragen der schriftlichen Quellen — inventarisiert würden.

Wolfenbüttel Friedr. Thöne

Heimatchronik der Freien und Hansestadt Hamburg. Köln: Archiv für deutsche Heimatpflege G. m. b. H. [1958.] 888 S. m. 407 Abb. = Heimatchroniken der Städte und Kreise des Bundesgebietes. Bd. 20. Gzl. 21,—; Hldr. 32,— Gzldr. 42,— DM.

Die Darstellung der Geschichte und der Wirtschaft einer Stadt vom Range Hamburgs ist eine Aufgabe, die den Historiker und den Wirtschaftswissenschaftler in einem besonderen Maße anziehen muß, denn es zeigen sich hier Entwicklungslinien und Ergebnisse, wie sie keine andere deutsche Stadtgeschichte in solcher Mannigfaltigkeit zu bieten vermag. Aber auch jeder andere, sei er nun Hamburger oder nicht, wird sich dem eigenartigen Reiz schwerlich entziehen können, der bei der Beschäftigung mit dem Werden und den Gegenwartsproblemen dieser unerhört lebendigen Stadt spürbar wird. Zu dem Besonderen ihrer allgemeinen Geschichte gehört, daß sie auch heute noch nicht als eine Einheit geschrieben werden kann, wenn die Bevölkerung Großhamburgs auch durch die Schicksalsschläge des zweiten Weltkrieges und den gemeinsamen Aufbau nach der Katastrophe sicherlich schneller zusammengewachsen ist, als es zwanzig Friedensjahre vermocht hätten. Zu deutlich ist der heutigen Generation noch, daß diese Weltstadt aus mehreren Wurzeln entstanden ist, mag der eine Siedlungskern an der Alstermündung auch als der entscheidende anerkannt werden.

Folgerichtig wurde der geschichtliche Teil des Werkes auch in mehrere Arbeitsgebiete aufgeteilt, deren Verfasser ihre Aufgabe vortrefflich gelöst haben. Erich von Lehe bearbeitete Alt-Hamburg (248 S.), Heinz Ramm Altona (76 S.), Wandsbek und die holsteinischen Randgebiete (19 S.), Dietrich Kausche schließlich Harburg und den süderelbischen Raum (128 S.). Durch diese Gliederung gewinnt die Gesamtdarstellung, weil nun, über allem Verbindenden, die Verschiedenartigkeit der Ansätze und Entwicklungen und das Ringen der einzelnen Städte miteinander bzw. der hinter ihnen stehenden politischen Gewalten klar herausgestellt werden konnte — das doch nicht nur hemmte, sondern auch wachhielt und steigerte. Während

die Beiträge über Alt-Hamburg, Altona und Harburg ausführlich sind, konnte die Bearbeitung der im Jahre 1937 im Nordosten und Osten erworbenen und bis auf Wandsbek ländlichen Gebiete mit Recht kürzer gehalten werden. Zu bedauern ist allerdings, daß auf die Vierlande, besonders auf ihre Wirtschaft, nicht mehr eingegangen wurde. Die vielen Verbindungen Hamburgs zum niedersächs. Raum und zur Freien Hansestadt Bremen, nicht nur bei Hamburg-Wilhelmsburg, werden in den Beiträgen immer wieder deutlich. Der Leser wird hier mit Gewinn vor allem das ausführliche, sorgfältig ausgearbeitete Personen-, Orts- und Sachregister benutzen können, das sich am Schluß des Bandes befindet (20 S.). Man erkennt, wieviel Hamburg durch die Erwerbung Harburg-Wilhelmsburgs für den Ausbau seiner Häfen und das Ausweiten seiner industriellen Potenz gewonnen hat. Harburg wäre, mehr noch als Altona, in der Lage gewesen, sich — in einer Art Arbeitsgemeinschaft mit Hamburg — als selbständige Stadt zu behaupten.

Ein zweiter Teil des recht umfangreichen Buches (insgesamt 888 S. mit zahlreichen Bildern im Text) ist für handelsgeschichtliche Betrachtungen (76 S.) und eine Abhandlung über Industrie und Gewerbe in Hamburg (50 S.) bestimmt worden. Es handelt sich hier um zwei sehr aufschlußreiche Wirtschaftsbeiträge, verfaßt von Günther Jantzen und Rolf Wiemer, bei denen besonders die Probleme des 19. und 20. Jahrhunderts im Mittelpunkt stehen. In einem Werk über Hamburg sind Spezialarbeiten über die entscheidenden Grundlagen seiner Existenz einfach notwendig. Eine Aufteilung in zwei Sachgebiete ergab sich aus der Natur der Sache. Wie in anderen Seestädten, zum Beispiel beim benachbarten Bremen, ist die Industrie auch hier immer mehr ein bestimmender Faktor neben Handel und Schiffahrt geworden. Die Verflochtenheit der hamburgischen Wirtschaft mit der ganzen Welt wird in diesen Beiträgen besonders deutlich, in denen an manchen Stellen sehr freimütig Kritik an Anschauungen geübt wird, die eine Erkenntnis der realen Verhältnisse erschweren.

An den wirtschaftswissenschaftlichen Teil schließen sich Einzeldarstellungen der Wirtschaft an (S. 603—848). Als Ganzes sind sie der schwache Teil des sonst ausgezeichneten Werkes. Bedeutende Firmen fehlen oder werden viel zu kurz behandelt, während weniger wichtige zu breit dargestellt werden. Viele Beiträge sind gut gelungen, andere wieder, was vor allem nach den wertvollen wissenschaftlichen Aufsätzen, die besprochen wurden, besonders auffällt, haben nur zweifelhaften Werbungswert. Ein Zusammenspannen von Wissenschaft und wirtschaftlichen Interessen — jedenfalls in der vorliegenden Form — ist meines Erachtens unerfreulich. Es entsteht in diesem Teil auch kein wahrheitsgetreues Bild der Mannigfaltigkeit und Leistungsfähigkeit der Hamburger Wirtschaft. Hier muß versucht werden, einen anderen Weg zu finden, wenn der Verlag nicht auf die Beifügung eines solchen Teiles verzichten kann.

Im letzten Teil der Chronik befinden sich eine im wesentlichen auf Erich von Lehe zurückgehende Zusammenstellung der Quellen und des Schrifttums zur hamburgischen Geschichte (14 S.) und — nach dem bereits erwähnten Register und einem Inhaltsverzeichnis — ein Kartenanhang, der in wohl überlegter Auswahl (6) die Entwicklung der Gemeinde Hamburg von 1180 bis zur Gegenwart veranschaulicht. Leider fallen die letzten beiden Karten zeichnungstechnisch etwas gegenüber den vier ersten ab. Für eine Neuauflage wäre noch eine Karte zu wünschen, welche die Landschaftsformen des ganzen Hamburger Raumes zeigt, oder eine weitere, um die Weltweite der Hamburger Wirtschaftsbeziehungen deutlich zu machen. Vielleicht würden auch anschauliche statistische Übersichten die Wirkung des Buches vertiefen und den Umgang mit ihm erleichtern können. Möge der stattliche Band dazu beitragen, Freunde für diese einzigartige Stadt zu gewinnen, deren Bürger im Laufe der Jahrhunderte Großes geleistet haben und noch leisten! Den wissenschaftlichen Mitarbeitern vor allem aber sei Dank für das, was sie geschaffen haben.

Bremen-Vegesack Curt Allmers

Angres, Dieter: Die Geschichte der Vogtei in Hameln. T. 1 780—1268. Hameln: Genealogische Gesellschaft 1958. 32 S. = Schriftenr. d. „Geneal. Ges. Hameln" ... 18.

Bei der Beschäftigung mit der Geschichte der frühmittelalterlichen Benediktinerabteien wird man die auf den Quellenreichtum der Karolingerzeit meist folgende Armut an Belegen des hohen Mittelalters oft schmerzlich empfinden. Die ältere Entwicklung läßt sich manchmal bis in die Einzelheiten hinein verfolgen, ohne daß es möglich ist, einen annähernd brauchbaren Anschluß an die späteren Verhältnisse zu finden. Gerade bei der Reichsabtei Fulda bricht die Überlieferung im 12. Jh. mit dem Codex Eberhardi jäh ab, und nur vereinzelt ist es möglich, sich auf Grund örtlicher Quellen eine Vorstellung von der weiteren verfassungsgeschichtlichen Entwicklung der überaus reichen Grundherrschaft zu machen. Insofern ist eine Studie wie die vorliegende über die reine Ortsgeschichte hinaus von Interesse. Aus dem 13. Jh. ist eine Anzahl Urkunden erhalten, die einen Einblick in die Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des Stifts Hameln und die Vogtei der Eversteiner daselbst gewährt. Anregend dürfte die Marburger Habilitationsschrift von Theodor Mayer-Edenhauser (Untersuchungen über Anerbenrecht und Güterschluß in Kurhessen. Prag 1942) sein, die sich sehr eingehend mit einer anderen Fuldaer Vogtei des 13. Jahrhunderts, der der Hobeherren in Großseelheim bei Marburg, befaßt. Die alte Fuldaer Villikation aus der Zeit um 1000 erscheint um 1233, beim Verkauf an den Deutschen Orden, an Ortsvögte verlehnt, und die Zersplitterung der Vogtei in Anteile zahlreicher, weitläufig verwandter Familien setzt einen längeren Erbgang und eine wesentlich frühere Einsetzung der Vögte voraus; dar-

über gibt das reichhaltige Material des Ordensarchivs genügend Aufschlüsse. Da auch Hameln zu den um 1000 verzeichneten Fuldaer Villikationen gehört, darf man hier eine ähnliche Entwicklung annehmen, wobei die anscheinend verschiedenartige rechtshistorische Stellung der Vögte an beiden Orten eine interessante Problematik ergeben würde. Ob die Billunger wirklich Vögte in Hameln waren, würde in diesem Zusammenhange wohl erneut zu erörtern sein. Ein Lehnsverhältnis käme wohl ohnedies nur für Herzog Bernhard II. (1011 bis 1059) in Frage, da Hameln um 1000 (und sicher auch noch bis 1011) grundherrlicher Besitz Fuldas war. Zu bedauern ist es angesichts dieser sich bei genauer Betrachtung sicher noch klarer abzeichnenden Gesichtspunkte, daß dem Verf. der 1951 als Göttinger rechtswissenschaftliche Dissertation entstandenen Arbeit offenbar die neueren Kontroversen um Hamelns Frühgeschichte entgangen sind (vgl. etwa in dieser Zeitschrift Bd. 28, 1956, S. 232—239). Sodann ist mir nicht ganz klar, ob der Abdruck des Hamelner Lehnsverzeichnisses (S. 10) und dessen Interpretation in allen Punkten paläographisch an Hand des Codex Eberhardi unterbaut wurde; m. E. ist *Othere*, auf den Verf. sich besonders bezieht, kein Orts-, sondern ein Personenname, und die Lesart würde dann vermutlich etwa folgendermaßen aussehen: (Doppelpunkte von mir eingesetzt) ... *in Sundesdorf: Eilrat* 1 (sc. *mansus*); ... *in Vonrode* 2: *Walto* 1, *Redgot* 1; *in Appaltere: Rumar* 1; *in Hadandorpe* 1: *Othere; in Bodenangere* 1; *in Hulside* 2 *mansos* [!] ...

Alle diese Randbemerkungen sollen aber keineswegs einen irgendwie endgültig festgelegten Standpunkt vertreten, sondern als Anregung für die in Aussicht gestellten weiteren Veröffentlichungen des Verf. über die Vogtei Hameln gedacht sein und die Hoffnung in sich schließen, daß diese auf Grund einer Fülle von rechtshistorischen Vergleichen, paläographischen Erörterungen und neuen Entscheidungen in der Frage der Hamelner Frühgeschichte eine außerordentliche Bereicherung der Kenntnisse bringen werden.

Hannover — Wolfgang Metz

Zoder, Rudolf: Die Hildesheimer Straßen. Hildesheim: Gerstenberg 1957. 95 S. m. Abb. 2,90 DM.

Zoder bezeichnet sein Büchlein zwar bescheiden als „nur eine Ergänzung meines ‚Neuen Führers durch Hildesheim' ⟨2. Aufl. 1956⟩". Da er jedoch außer vielem neuem Schrifttum eine neue Quelle, die für Straßennamen noch nie benutzten Kämmereirechnungen des Stadtarchivs, auswerten konnte, bietet das Werk auch für den Hildesheimer Siedlungsforscher manche beachtliche Hinweise. Vergessene Wüstungen werden mit heutigen Weg- und Geländebezeichnungen klar erkennbar lokalisiert. Vf. weiß mit knappsten Worten — soweit irgend möglich mit genauen Datumsangaben — trefflich das Wesentliche über die Namengebungen zu sagen. So sehen wir gern der in

Aussicht gestellten „in allen Punkten belegten wissenschaftlichen Darstellung" der Straßennamen entgegen. Auch die Entwicklung der Namengebung in bezug auf die in den Zeitepochen verschiedenen Gesichtspunkte, die für die Benennung maßgebend waren, ist geschichtlich interessant.

Hannover Th. Ulrich

Meyne, Willi: Lüneburger Plastik des 15. Jahrhunderts. Lüneburg: Museumsverein f. d. Fstm. Lünebg. 1959. 260 S. Text, 72 Taf. 4°. Gzl. 51,— DM.

Ein gediegenes Buch sei angezeigt von der Art, wie wir für die Geschichtsschreibung der niedersächsischen Kunst mehr brauchten. Lüneburg im 15. Jahrhundert war und ist für das Vorgehen des Verfassers besonders ergiebig: Dokumente und Monumente waren — trotz der enormen freiwilligen Verluste im 19. Jahrhundert — noch bis zum Kriege zahlreich vorhanden. So konnte der archivalisch arbeitende Kunsthistoriker in ziemlich vielen Fällen die „Meister" der Kunstgeschichte (d. h. erkennbare, wenn auch oft anonyme künstlerische Individualitäten) versuchsweise identifizieren oder zur Dekkung bringen mit den Handwerksmeistern, welche die Nachrichten überliefern. Ein — auch für den etwas besser damit Vertrauten — erstaunlich reiches Bild von der Produktion in dieser Stadt an spätmittelalterlicher Plastik ist so entstanden. Bedächtig wurde das Material auch entlegener Dorfkirchen überprüft und ausgebreitet; auch in musealen Besitz (so ins Frankfurter Liebighaus) abgewanderte Stücke sind glücklich wieder aufgefunden worden.

Zu Einzelheiten soll hier nicht Stellung genommen werden. Der Berichterstatter (mit dessen früheren Versuchen auf diesem Felde sich Meyne mit einer Sorgfalt auseinandergesetzt hat, die den fast beschämt, der die Schwierigkeit erster Schritte in weithin unbegangene Gebiete kennt) sieht sich in vielen Punkten in früheren Meinungen bestätigt — so in der Beurteilung des Bokeler Altars als direkten südniederländischen Einfuhrgutes, in den Grundzügen der Oeuvres von H. Reymers und J. Droste —, sieht sich in anderen Punkten berichtigt, in den meisten Fällen durch erweiterte Sicht auf festerem Fundament ergänzt und bereichert. In wieder anderen Punkten ist er durch Meyne (noch) nicht überzeugt — zumal: 1. späte Datierung der Gruppe von Schnitzwerken, die in Lüneburg zweifellos um die Marienkrönung aus St. Johannis zu ordnen wäre, deren Sitz aber aus den Standorten zugehöriger Werke mit ebenso großem Recht in Bremen oder Osnabrück vermutet werden kann [1], 2. Zuweisung der Propheten in der Staffel des Hochaltars von St. Johannis an den

[1] Gert von der Osten: Katalog der Bildwerke im Niedersächsischen Landesmuseum Hannover. München 1957, Nr. 40—42. (Vgl. Bespr. in diesem Jahrbuch S. 341 f. D. Schriftltg.)

Meister des Bardowicker Chorgestühls, 3. versuchsweise Zuschreibung der großartigen Kreuzgruppe aus St. Johannis an Henning von der Heide.

Dies sind wichtige, aber diskutable Fragen; die Erörterung mag noch andauern; daß sie auf solider Basis und unter den Aspekten eines erfahrenen Bearbeiters möglich wird, ist Meynes Buch zu danken. Zu danken ist ihm auch, daß er den Grenzraum der Qualität betreten hat, den in seiner Breite immer schwer zu bestimmenden Rain zwischen den eigentlichen Objekten der Kunstgeschichte und denen, die aus der sogenannten „bloß handwerklichen" Produktion kommen. In diesem Grenzraum erlischt die Hoffnung, die für die Kunstgeschichte wohl unabdingbar ist: daß sie nämlich letzten Endes auf die mehr oder minder ingeniöse Künstlerpersönlichkeit treffe, weitgehend. Eine starke Differenzierung der verschiedenen Hände in einer Handwerkerwerkstatt ist für die Forschung schwer möglich und wenig ertragreich; sie hätte auch schwerlich eine echte historische Realität zum Ziel. Dagegen hilft eine solche gründliche Durchleuchtung dieses Grenzraums vorzüglich, Fragen nach allem, was damals üblich war, zu klären: Handwerksgewohnheit, Ausbreitung etc.; denn das dürfte auch für die Produzenten der qualitätvolleren Werke gelten. Das Unübliche und Überraschende freilich tritt wohl erst in dieser — nennen wir es — oberen Ebene hinzu: weithin reichende Lieferung, Bruch mit den Regeln der Werkgerechtigkeit, ja den Vorschriften der Zünfte etc. (das ist der Fall Bernt Notkes in Lübeck).

Auch in dieser Richtung also Anregungen und Gewinne. So ist Meyne eigentlich nur ein etwas ungerechter Vorwurf zu machen: daß sein Buch nicht das erste Drittel des 16. Jahrhunderts mit umfaßt — ungerecht, weil der Freiwilligkeit ja keine Grenzen gesetzt sind. Die Reformation hätte jedoch wohl vom Stoff her einen natürlicheren Haltepunkt geboten als das Jahrhundertende — welches übrigens Meyne mit bemerkenswerten Ergebnissen für den wichtigsten Lüneburger Schnitzer, den späteren Lübecker Meister Benedikt Dreyer, selbst überschritten hat, Hinweise, die man gern noch mit der gleichen Gründlichkeit und Zuverlässigkeit verfolgt sähe, wie sie dies Buch auszeichnen.

Was die Tätigkeit und Wirkung der Kunstgeschichte in Niedersachsen angeht, so mag man das Erscheinen von Meynes Buch als ein Zeichen dafür ansehen, daß in unserer Zeit teuerer Bilderbücher doch auch einmal die in sanfter Beharrlichkeit betriebenen Desiderata der Wissenschaft, auch wenn sie (vorerst) abseitiger scheinen, endlich unter Dach kommen können.

Meyne hat, wenn nicht alles täuscht, viele Jahre an seinem Buch gearbeitet (das ist gut) und auf sein Erscheinen warten müssen (das ist weniger gut). Darum dürfen die präsumtiven Geldgeber niedersächsischer Kunstforschung wohl nicht allzu zufriedengestellt mit solchem Erfolg sein. War doch gerade im Falle dieses Buches zu beob-

achten, welch ungewöhnlich langer Atem nötig ist, solche „Vorbereitungszeit" durchzustehen. Ist nicht zu fürchten, daß manche gute Arbeit überhaupt nicht zutagekommt, weil nun einmal das Leben nicht jedem Autor solches Durchstehvermögen schenkt, ja daß angesichts dieser Verhältnisse manche aussichtsreiche Skizze in die großen weißen Felder der Karte gerade der niedersächsischen Kunstgeschichte einzuzeichnen gar nicht erst unternommen wird? Muß der Forscher unbedingt sozusagen soldatische Tugenden ausbilden müssen, weil Verlagswesen und Publikum sich mit einem wohlkonfektionierten Bildband nach dem anderen — und zwar gerade über ohnedies häufig erörterte Themen — vergnügen und begnügen? In unserem Felde fehlen seit je, was andere Landschaften längst haben, ein größeres kunsthistorisches Periodicum für umfangreichere Studien und eine Schriftenreihe für abschließende Arbeiten.

Hannover G. von der Osten

Tamß, Friedrich: Das hannoversche Amt Rotenburg im 18. Jahrhundert. Beiträge zur Landeskunde. Rotenburg/Wümme: Selbstverlag des Heimatbundes Rotenburg 1958. 130 S. m. Abb. u. Ktn. = Rotenburger Schriften. Sonderh. 3. 3,50 DM.

Der durch landeskundliche Abhandlungen zur Geschichte Rotenburgs bekannte Verf. legt hier Ergebnisse aus intensiven Aktenstudien vor. Unter geographischem Aspekt ist der Ausgangspunkt weniger die Überlieferung der bäuerlichen Lasten und Abgaben und ihre rechtsgeschichtliche Auswertung zur Analyse der sozialen Struktur der Bevölkerung, als eine mehr funktionelle zeitbezogene Betrachtung des zu untersuchenden Raumes in der Gesamtheit seiner natürlichen und menschlichen Wirtschaftsbedingungen.

Umfang und behördliche Gliederung des Amtes werden zunächst aus der ersten skizzenhaften Beschreibung des Herzogtums Bremen-Verden 1684 durch Diedrich von Stade und in ausführlicherer Form 1718 durch Georg Roth entnommen und in ihrem jeweiligen Stand durch das ganze 18. Jahrhundert verfolgt. Dabei werden irrtümliche zeitgenössische Behauptungen berichtigt und spätere Grenzverschiebungen berücksichtigt.

Eine ausführliche, durch Zahlenangaben belegte Unterrichtung erhält man in einem wesentlichen Abschnitt über Größe, Bepflanzung und Nutzung der „Gehäge-Holzungen", d. h. des herrschaftlichen Forstgrundes. Die schwedische Holzordnung von 1692 ermöglicht schon früh einen relativ guten Einblick in die Bestrebungen der Landesherrschaft für die Bestandserneuerung der Forsten. Was dann anteilmäßig in der Bepflanzung mit Eichen und Buchen geleistet worden ist, läßt sich aus besonders gegliederten Registern nach 1715 ersehen. Das allmähliche Vordringen anderer Laubhölzer und des bis dahin noch nicht vorkommenden Nadelholzes in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts kann Verf. aus verschiedenen verstreuten Quellen nachweisen und

damit den relativen Wert der generalisierenden, weil nur Laubwald darstellenden Signaturen der bekannten „Topographischen Landesaufnahme des Kurfürstentums Hannover" (1764—1786) verdeutlichen. Der Erweiterung und Intensivierung des nutzbaren Forstgrundes, die nicht nur von amtswegen, sondern auch von den angrenzenden Dorfschaften als Gegenleistung für das Recht auf Hut und Weide erfolgte, entspricht eine zunehmende Vermehrung der herrschaftlichen Einnahmen um ein Vielfaches. Diese ist vornehmlich aus dem „Forstzins", dem für das Holz zu entrichtenden Gegenwert erkennbar, aber auch aus dem Anwachsen der forstlichen Nebennutzungen. Waldbauliche Maßnahmen zur Pflege des Bestandes und zur Verbesserung der Kulturen lassen sich erst gegen Ende des Jahrhunderts in größerem Ausmaß nachweisen. Angeführte Beispiele in der Beaufsichtigung zeigen aber, bis in welche Einzelheiten sich die kurfürstliche Kammer in Hannover die Durchführung ihrer Anordnungen angelegen sein ließ.

In den bäuerlichen Interessentenholzungen verhielt es sich ähnlich mit der landesherrlichen Förderung eines ökonomischen Waldanbaues und mit der Reglementierung unnötigen Holzeinschlages. Jedoch konnte Verf. hier nicht auf die gleiche Fülle der Überlieferung zurückgreifen. Zusammenfassend ergibt sich aus diesen forstwirtschaftlichen Untersuchungen, daß die haushälterisch bedachte Landesherrschaft des 18. Jahrhunderts eine rationellere Waldbewirtschaftung nicht weniger intensiv und auch nicht wesentlich später betrieb als den Ackerbau. Gegenteilige Meinungen neuerer Wirtschaftshistoriker dürften sich nicht aus den in den Archiven ihrer Auswertung vielfach noch harrenden Forstakten herleiten.

Dagegen scheint sich das Augenmerk der zentralen Behörden in der Tat erst am Ende des Jahrhunderts auf die Erfassung der Moore gerichtet zu haben. Detaillierte statistische Angaben über ihre Ausdehnung und Beschaffenheit, über die Art des Abbaues und der Nutzung können für das Amt R. erst 1799 aus einem von der Regierung angeforderten Erfahrungsbericht entnommen werden.

Weitere Ausführungen in einem zweiten Hauptabschnitt über das (sonstige) Wirtschaftsleben zu Ende des 18. Jahrhunderts überschreiten im allgemeinen nicht den Rahmen der engeren heimatgeschichtlichen Forschung. Verf. stützt sich dabei besonders auf den Bericht des Amtmannes von R., auf ein 1786 erlassenes Ausschreiben. Hierin sind u. a. enthalten Angaben über Zahl und berufliche Gliederung der Bevölkerung, über Ackerbau, durchschnittliche Ernteerträge, über Verwendung von Getreide und Feldfrüchten, über Viehwirtschaft, Imkerei, Handel, Gewerbe und Hauswirtschaft. Ein Sonderabschnitt ist populationistischen Bestrebungen um 1732 gewidmet, nämlich der geplanten, aber nicht zur Durchführung gelangten Ansetzung von Salzburger Emigranten.

Am Schluß des Buches finden sich noch chronologisch geordnete Aufstellungen von Beamten, Auditoren und Vögten des Amtes R., eine

stichwortartige Chronik sowie in einem Anhang spezielle zeitgenössische Berichte, Vergleiche und Erhebungen. Einige recht gute Kartenreproduktionen können zur Orientierung herangezogen werden.

Die rein deskriptive Beschränkung des Verf. auf die Darbietung der aus gründlicher Archivarbeit gewonnenen heimatgeschichtlichen Ergebnisse bedarf noch besonderer Würdigung. Im Sinne einer historisch-genetischen Geschichtsbetrachtung dürften Untersuchungen dieser Art Rückschlüsse auf ein älteres Landschaftsbild erleichtern und mögen allen zu denken geben, die geneigt sind, aus dem Kartenbild des 19. und 20. Jahrhunderts voreilige Rückschlüsse auf frühmittelalterliche Verhältnisse zu ziehen.

Hannover W. Rautenberg

Bockshammer, Ulrich: Ältere Territorialgeschichte der Grafschaft Waldeck. M. Beitrr. v. E. E. Stengel, C. Cramer und A. Görich nebst e. Atlas v. 8 Ktn. Marburg: Elwert in Komm. 1958. XX, 317 S. = Schrr. d. hess. Landesamtes f. geschichtl. Landesk. Stück 24. Br. 30,—; Lw. 35,— DM.

Die nachgelassene Dissertation des 1941 gefallenen Stengel-Schülers, die von Stengel selbst sowie durch Cramer, Görich und Kloppenburg für den Druck bearbeitet und ergänzt, z. T. stillschweigend verbessert wurde, zeigt deutlich die gute Schule, aus der sie hervorging. Sie macht überall einen wohlfundierten Eindruck, faßt die verschiedenen Probleme recht geschickt an, stellt sie zweckmäßig in zwei Teilen dar; einem, der die Fragen der allgemeinen Entwicklung im Gesamtraum erfaßt, einem zweiten, der das Werden der Ämter aufzeigt. Stengel ergänzte die Einleitung über die Frühzeit, Cramer führte die Darstellung bis zur Neuzeit, und Görich ist für die gelungenen, leider in etwas unglücklicher Form beigegebenen Karten verantwortlich. Sehr zu begrüßen ist schließlich das Register, das man anderswo häufig vermißt.

Der geschichtlich gewordene, nicht durch die Natur als Einheit vorausbestimmte Raum wurde offenbar nur in der Frühzeit stärker von Niedersachsen aus durchdrungen. Nachdem er dann aus Niedersachsen sein späteres Fürstenhaus empfangen hatte, bleiben nur noch wenige Bindungen, namentlich über die Eversteiner, deren Geschichte etwas ergänzt wird. Man kann so beinahe verstehen, daß die Schwalenberger einmal als westfälisches Geschlecht bezeichnet werden; Westfalen spielt — auch im benutzten Schrifttum — eine ganz andere Rolle für diese Arbeit. Das ist nicht immer gerechtfertigt; z. B. auch nicht bei dem ausgezeichneten Überblick Stengels über die Frühgeschichte, der so manches Problem anschneidet, das sonst übersehen wird. Neben diesem ist auch das Kapitel über die Grundlagen der waldeckschen Landeshoheit zur Durchsicht zu empfehlen.

Natürlich wird man nicht mit allem einverstanden sein; z. B. glaube ich nicht, daß die -heim-Orte grundsätzlich fränkisch sind. Über die

Frühzeit der Schwalenberger ließe sich u. U. mit niedersächsischen Werken weiterkommen. Unangenehm sind eine Reihe Druckfehler, darunter der amüsante „Konserven" statt „Konversen". Von den Ergebnissen der im übrigen sehr erfreulichen Arbeit dürfte uns wohl noch interessieren, daß die Eresburg ursprünglich vielleicht eine chattische Volksfeste war, daß die Wagnerschen Konstruktionen von Comitaten abgelehnt werden, daß man Wigands Lesungen der Korveier Traditionen nicht immer ohne weiteres hinnehmen darf, daß auch hier an Ruth Hildebrand Kritik geübt wird; ebenso in manchem an Hömberg. Man kann also aus dem Buch allerhand lernen, wenn man eine ähnliche Arbeit plant.

Hannover — Richard Drögereit

BEVÖLKERUNGS- UND PERSONENGESCHICHTE

Westfälische Lebensbilder. Im Auftr. d. Hist. Komm. des Provinzialinst. f. westf. Landes- und Volksk. herausg. von W. Steffens und K. Zuhorn. Münster/Westf.: Aschendorff; Bd. VI (m. 12 Abb.) 1957, VI und 190 S.; Bd. VII (m. 9 Abb.) 1959, IV und 212 S. = Veröff. d. Hist. Komm. Westf. 17 A, Bd. 6 und 7. Jeder Bd. kart. 13,80 DM, Leinen 15,80 DM.

In den nach dem Kriege erschienenen gehaltvollen Bänden VI u. VII der Westf. Lebensbilder sind einige Persönlichkeiten behandelt, die in Niedersachsen geboren sind bzw. auch in der niedersächsischen Geschichte eine Rolle gespielt haben. In Bd. VI sind dies Niels Stensen, Karl Bertram Stüve und Wilhelm v. Waldeyer-Hartz, in etwa auch der ev. Geistliche Johann Heinrich Volkening (1796—1877), dessen Erweckungspredigten auch im Ravensbergischen sowie in den Osnabrücker Ämtern Grönenberg und Wittlage starken Widerhall fanden, in Bd. VII Antonius Corvinus und Franz Jostes.

Der spätere Berliner Anatom Wilhelm v. Waldeyer-Hartz (1836—1921), dargestellt durch K. E. Rothschuh, steht durch seinen Geburtsort im braunschweigischen Hehlen, die braunschweigische Herkunft seiner Mutter, ein viersemestriges Studium an der Universität Göttingen und seine Leibnizansprachen in der Preuß. Akademie der Wissenschaften in Berlin in gewissen, wenn auch lockeren Beziehungen zum niedersächsischen Raum. Enger sind diese schon bei dem in Glandorf (Ldkr. Osnabrück) geborenen Germanisten und Münsteraner Universitätsprofessor Franz Jostes (1858—1925), zumal einige seiner Forschungen, wie K. Schulte-Kemminghausen im einzelnen mitteilt, sich thematisch auf niedersächsisches Gebiet richten. So veröffentlichte er mit W. Effmann eine Arbeit über „Vorchristliche Altertümer im Gaue Süderberge (Iburg)", gab als erster die Kaiser- und Königsurkunden des Osnabrücker Landes, zu denen die sog. Osnabrücker Fälschungen zählen, heraus, schrieb über die Anfänge des

Bistums Osnabrück und behandelte in seinem bekannten „Westfälischen Trachtenbuch" auch die osnabrückische und schaumburg-lippische Volkskunde.

In dem Lebensbild des katholischen Bischofs Niels Stensen (1638 bis 1886) von Alois Schröer liegt das Schwergewicht verständlicherweise auf seinem Wirken als Weihbischof von Münster und Mitarbeiter Ferdinands von Fürstenberg, Fürstbischofs von Münster und Paderborn. Nichtsdestoweniger finden Stensens Tätigkeit in Hannover und seine Beziehungen zu Leibniz ihre gebührende Würdigung. Verbunden mit einem ausführlichen Schrifttumsnachweis gewinnt der biographische Abriß gegenwärtig besondere Aktualität, da die Schriften Stensens in Rom für den Beatifikationsprozeß offiziell überreicht werden und in Schwerin, dem letzten Wirkensort des demütigen Kirchenfürsten, ein Osnabrücker Weihbischof residiert, der bewußt Stensens Wappen in seinen vierfeldrigen bischöfl. Wappenschild aufgenommen hat.

Als Reformator der welfischen Lande und Landessuperintendent der Herzogin Elisabeth von Braunschweig-Lüneburg hat der Westfale Antonius Corvinus (1501—1553) die Kraft seiner Persönlichkeit weitgehend niedersächsischen Gebieten zur Verfügung gestellt. R. Stupperich schildert die Bedeutung dieses großen kirchlichen Organisators und sein tragisches Geschick gegen Ende seines Lebens mit überlegener Sachkenntnis.

Daß eine von H. Rothert gestaltete biographische Skizze über Karl Bertram Stüve sich in den Westfälischen Lebensbildern findet, während gegenwärtig die Briefe Stüves (bearb. v. W. Vogel; vgl. dieses Jb. S. 368 ff.) von der Nieders. Archivverwaltung veröffentlicht werden, zeigt erneut die verbindende Rolle des Osnabrücker Landes zwischen Westfalen und den ehemals welfischen Kerngebieten. Es ist bekannt, daß sich Stüve als Westfale fühlte, nichtsdestoweniger machte er die politischen Belange des Königreichs Hannover zu den seinen. Hier liegen auch die Gründe für das „Versagen" Stüves in der deutschen Frage, das R. ihm vorwirft.

Alles in allem ergibt sich aus dem Vorstehenden, daß das eigene Unternehmen der „Nds. Lebensbilder" aus dem Westfälischen nicht unbeträchtliche Nachbarschaftshilfe erhält, wofür Autoren und Herausgebern geziemender Dank abgestattet sei.

Hannover J. König

Lahrkamp, Helmut: Lothar Dietrich Freiherr von Bönninghausen ⟨1598—1657⟩. Ein westfälischer Söldnerführer des Dreißigjährigen Krieges. Münster: Regensberg 1958. = Sonderdr. aus d. Westfäl. Zeitschr. Bd. 108, 1958, S. 239—366.

Bönninghausen gehörte nicht zur Gruppe der großen Feldherren im Dreißigjährigen Krieg; er hat nie ein größeres Kommando gehabt. Aber unter den zweitrangigen Führern nimmt er immerhin eine füh-

rende Stellung ein. Die lebendige Schilderung seines Lebens, obwohl sie Bönninghausen weniger als Individuum denn als Typ des rücksichtslosen Söldnerführers erfassen kann, ist also auf jeden Fall lesenswert. Sie stellt Bönningh. stets in die breit ausgemalte Situation; so daß wir — auf Grund einer ziemlich ausgebreiteten Quellenkenntnis — recht viel Bemerkenswertes über den Dreißigjährigen Krieg erfahren. Auch für Niedersachsen fällt einiges ab, da Bönningh. ja gegen den „Tollen Christian", gegen die Dänen, gegen Herzog Georg u. a. bei Hessisch Oldendorf, kämpfte und zeitweilig in Niedersachsen stand. Interessant ist die Kritik an Herzog Georg und seinen feldherrlichen Leistungen; interessant auch die zu gewinnende Erkenntnis, wie sehr doch manches über die verheerenden Auswirkungen des Dreißigjährigen Krieges in Niedersachsen übertrieben wird. Das ist freilich keine durchaus neue Erkenntnis. Immerhin führt sie, wie die Lahrkampsche Arbeit überhaupt, uns nochmals vor Augen, wie sehr wir einer wirklich fundierten Darstellung über den Dreißigjährigen Krieg in Niedersachsen bedürfen. Das allein ist schon ein wesentliches Verdienst dieser kenntnisreichen Darstellung.

Hannover — Richard Drögereit

Kiene, Walter: Das Geschlecht Kiene-Kühne. M. 126 Abb., 1 Wappen- u. 1 Übers.tafel. Göttingen: H. Reise-Verlag 1959. 426 S. = „Die Northeimer", Beiträge z. Northeimer Familien- u. Bevölkerungsgeschichte. IV. Veröffentl. d. Famkdl. Kommiss. f. Niedersachsen ... Nr. 8. Geb. 34,— DM.

Das von Einbeck ausgehende, bald verbreitete bürgerliche Geschlecht ist in zahlreichen Stämmen der männlichen Folgen seit der Mitte des 17. Jhdts. sorgsam und mit einer Fülle von Einzeldaten (etwa v. 11 000 Personen), auch bzgl. der sich anschließenden weiblichen Nachkommenschaft, untersucht und übersichtlich verzeichnet worden. Der genealogischen Listenform sind jeweils Quellenauszüge und lebensgeschichtliche Abrisse zugeordnet, ab S. 295 Ahnenlisten der angeheirateten Frauen und Schwiegersöhne beigefügt worden — mit den 126 Abbildungen ein erstaunliches Material! So entstand für die Beteiligten ein wahres Hausbuch über Generationen hin, für die Forschung ein sorgfältig aufbereiteter Stoff, vorzüglich aus dem nord- und mitteldeutschen Raume; das Ganze auch in der Ausstattung eine vorbildliche Leistung.

Göttingen — Herm. Mitgau

Lange, Bernhard: D. Gottschalk Kruse in seiner Bedeutung für die Reformation in der Stadt Braunschweig und im Fürstentum Lüneburg. — Sonderdr. a. d. Jahrb. d. Ges. f. nieders. Kirchengesch. Bd. 56, 1958, S. 97—149.

Als Vortrag bereits auf der Tagung der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte am 25. Juni 1958 in Hildesheim gehalten,

erscheint er hier in ausgearbeiteter und erweiteter Form im Druck und bereichert so die Geschichtsschreibung der Reformation Niedersachsens um einen wertvollen Beitrag, der verdient, eigens besprochen zu werden. Der Verfasser wagt den Versuch, Leben und Wirken dieses Reformators in Braunschweig und den Lüneburgischen Landen darzustellen. Kruse war bislang über den Raum Niedersachsens hinaus kaum bekannt. Mit vielem Fleiß und sauberer Kritik hat der Verfasser die entlegensten Quellen und die sehr weit zerstreute Literatur zu seiner Arbeit herangezogen. Zwar beschränkt sich der größte Teil der Darstellung auf das Wirken dieses Reformators in Braunschweig und Lüneburg, doch ist auch nicht übersehen, Kruses Durchbruch zur Reformation zu schildern. Wenn über seine Klosterzeit in St. Ägidien gesagt wird, er sei ein „suchender und fragender junger Mensch, den weder die Befolgung der allgemeinen Ordensregel noch die von ihm selbst erdachten und erwählten frommen Übungen zum Frieden seines Gewissens zu führen vermochten, sondern mehr und mehr in die Angst um sein Seelenheil hineintrieben" (S. 101), so scheint uns diese Aussage zu allgemein und erinnert zu sehr an ganz populär gehaltene Lutherbiographien. Gerade dieser innere Umbruch zum Werke Luthers in dem jungen Mönch hätte wenigstens zu einer kurzen Skizze reizen müssen. Wenn auch dafür die eigentlichen Quellen versagen mögen, so wäre doch indirekt manches aus dem spätmittelalterlichen Bildungs- und Erziehungsgang (Aszese - Scholastik - Mystik - Humanismus) heranzuziehen. Auch eine kurze Darstellung des kirchlich-religiösen Lebens in Braunschweig am Abend vor der Reformation — wo schon viel Stoff bei Rehtmeyer und Dürre erfaßt ist — wäre in diesem Gesamtbilde wohl noch wünschenswert. Die richterlichen Befugnisse der „unio cleri", die eigenartiger Weise in Braunschweig die Rechtsprechung besaß, sind hier nach der Literatur von Dürre dargestellt und nicht richtig wiedergegeben. Hier wäre besonders die Arbeit von J. Machens: Die Archidiakonate des Bistums Hildesheim im Mittelalter (1920) S. 353 ff. heranzuziehen und neuerdings auch noch G. May: Die geistliche Gerichtsbarkeit des Erzbischofs von Mainz im Thüringen des späten Mittelalters. Das Generalgericht Erfurt (Erfurter Theologische Studien Bd. 2, 1956, S. 120 ff., 187 f., 190 ff.). Siehe ferner G. Schrader: Die bischöflichen Offiziale Hildesheims und ihre Urkunden im späten Mittelalter (Archiv f. Urkundenforschung Bd. 13, 1935, S. 126—128). War der Bürger und Brauer Hans Horneborch wirklich ein „gelehrter Biblizist"? (S. 105). Sehr dankbar sind wir für die breitere Darstellung der Reformation in Celle mit dem bekannten Barfüßerstreit. Wichtig für Kruses Schaffen ist wohl sein Artikelbuch, das der Verfasser hier einer genauen Analyse unterzieht. Der Schluß bringt eine chronologische Zusammenstellung von „Krusiana", die nochmals ein glänzender Beweis für die Sorgfalt und den Fleiß des Verfassers ist, mit dem er dieses Lebensbild schrieb,

das nicht nur ein Versuch blieb, sondern als voller Erfolg in die Reformationsgeschichte Niedersachsens eingereiht werden kann.

Hildesheim H. Engfer

Holz, Hans Heinz: Leibniz. Stuttgart: W. Kohlhammer 1958. = Urban-Bücher 34. 164 S. 3,60 DM.

Mit diesem Bande der genannten wissenschaftlichen Taschenbuchreihe wird der Versuch gewagt, einen Beitrag zu liefern zu einem gültigen Leibnizbild. Das bisher bekannte erweist sich ja oft genug als noch ganz unfertig, ist entstellt durch Mißverständnisse und Fehldeutungen, die zu einem nicht geringen Teil auf oberflächlichen Kenntnissen der Zeit, des Mannes und seiner Leistung beruhen.

In einem knappen Auftakt wird die Grundidee der Leibnizschen Philosophie umrissen, dann ausführlicher eine Interpretation seines Systems gegeben und anschließend die enzyklopädische Weite seines Denkens und Forschens gezeigt, die bei aller ungeheueren Fülle der Einzelarbeit als einheitliches Ganzes sichtbar wird. Zum Schluß werden die Nachwirkungen von Leibniz und seiner Lehre gewürdigt.

Auf die den Historiker besonders angehenden Kapitel (7—9) sei hier in einer kurzen Betrachtung hingewiesen. Das Bild, das von Leibniz als Geschichtsforscher und Geschichtsschreiber entworfen wird, läßt doch manches zu wünschen übrig. Eine nicht ganz zureichende Kenntnis des einschlägigen Schrifttums scheint dies verursacht zu haben, was auch der angehängte Notenapparat bestätigt. Man hätte wohl erwarten dürfen, daß, wenn L. Davillés Pariser Dissertation von 1909 keine Beachtung fand, doch die neueren deutschen Beurteilungen (M. Ettlinger, F. Meinecke und vor allem W. Conze) zu Rate gezogen worden wären. Dann hätte die Würdigung von L. als Historiker gewiß mehr befriedigt, wären manche Lässigkeiten vermieden worden. Es darf z. B. heute nicht mehr begegnen, L. als „Hofhistoriographen" anzuführen; den offiziellen Titel eines solchen hat er in Hannover nie gehabt. Die Annales imperii occidentis Brunsvicenses (nicht „A. Brunsvigienses" S. 107 u. 109) reichen nur bis 1005, da dem betagten Verfasser in seinem letzten Lebensjahr die Kraft zur Vollendung des großen Werkes ausging. Die Bezeichnung des Codex juris gentium diplomaticus als ein Urkundenwerk zur Reichs- und Welfengeschichte ist unzutreffend, es handelt sich vielmehr um eine Quellensammlung zum europäischen Staats- und Völkerrecht, deren Fortsetzung in der Mantissa nicht hätte unerwähnt bleiben sollen.

Besser gelungen ist die Darstellung von L.'s religionsphilosophischem Programm, dessen sozialer Sinn und nationale Bedeutung gekennzeichnet wird. Was bei dem Historiker L. zu wenig herausgestellt wurde, wird hier nachgeholt: die religiöse Verbindung und Richtung seines Denkens. Hingegen ist das letzte Kapitel über L. als Politiker nicht frei von einer Überbewertung, die freilich bei der derzeitigen Textlage und -verarbeitung immer noch zu erwarten ist.

Mit Recht ist der Zusammenhang der politischen mit den philosophischen Grundanschauungen oft berührt, doch wird dem Einfluß des Denkers auf dem Gebiet der praktischen Staatskunst zu viel Gewicht beigelegt. L. hat doch nur am Rande der großen Politik mitwirken können. Das haben schon nach H. Bresslau W. Dilhey und P. Ritter bemerkt, ist 1933 wiederum von P. Fransen (L. und die Friedensschlüsse von Utrecht und Baden-Baden) belegt, wenn auch mit zu harter Aburteilung der Persönlichkeit und des Tatendranges von L. Gern hätte man übrigens neben den kulturpolitischen Bestrebungen auch die wirtschaftspolitischen Anschauungen behandelt gesehen. Die in der fortschreitenden Akademie-Ausgabe der Schriften und vor allem des Briefwechsels sich mehrenden Möglichkeiten zu tieferer Erkenntnis müssen in Verbindung mit den neuen Ergebnissen der Geschichtsforschung in dieser Epoche genutzt werden, um L. als Politiker klarer zu sehen als es bisher der Fall war. Leider ist diesen Notwendigkeiten in dem hier besprochenen Teil des vorliegenden Bandes zu wenig genügt worden.

Hannover — Otto Heinrich May

Moltmann, Jürgen: Christoph Pezel ⟨1539—1604⟩ und der Calvinismus in Bremen. Bremen: Verlag Einkehr 1958. 192 S., 1 Abb. = Hospitium Ecclesiae. Forschungen zur bremischen Kirchengeschichte. Bd. 2. 12,60 DM.

Aus seiner gründlichen Kenntnis der Dogmengeschichte des 16. Jhdts. heraus untersucht Moltmann das Problem des „Kriptocalvinismus" und das Wesen der „zweiten Reformation" an dem Leben und Wirken Christoph Pezels. Der in Detmold neu aufgefundene Nachlaß erweitert unsere Kenntnis von der Bedeutung dieses Theologen.

Teil I: Der „Kriptocalvinismus" in Bremen bis 1581, behandelt eingehend die theologischen Auffassungen des Reformhumanisten Albert Hardenberg, der, 1547—1561 Domprediger in Bremen, durch seine spiritualistische Abendmahlslehre und durch seine Anfechtung der Confessio Augustana einen heftigen Kirchenstreit hervorruft. Hardenberg muß die Stadt verlassen. Aber der Bürgermeister Daniel v. Büren kann es doch erreichen, daß Männer wie Johannes Molanus, der als Wegbereiter des Pezelschen Reformwerkes bezeichnet wird, und der kryptozwinglianische Theologe Johann v. Ewich weiter in Bremen wirken können. Diesen beiden ist im I. Teil je ein besonderes Kapitel gewidmet.

Teil II: Der „Kriptocalvinismus" in Wittenberg. Christoph Pezel, seit 1567 Professor in Wittenberg, erscheint als Wortführer der „kryptomelanchthonischen Bewegung". Sein „Wittenbergischer Katechismus" und seine „Wittenberger Fragstücke" von 1571 entfesseln einen kirchenpolitischen Kampf, in dem das Luthertum mit landesherrlicher Gewalt siegt. Pezel findet nach zweijähriger Haft eine Zufluchtstätte in der Grafschaft Nassau-Dillenburg.

Teil III: Die „zweite Reformation" in Nassau. Pezels Denkschrift „Aufrichtige Rechenschaft von der Lehr und Ceremonien, so in der evangelisch-reformierten Kirchen nach der Richtschnur des göttlichen Worten angestellt sind", 1578, wird eine Art Bekenntnisschrift für Nassau, wird das Programm der neuen Reformation, deren Gegenstände Gottesdienstordnung, Kirchenzucht, Schulreform und eine neue Vorstellung von der christlichen Obrigkeit sind, eine Reformation des Lebens, nicht so sehr der Lehre. Ein Kapitel im dritten Teil befaßt sich mit Pezels wittenbergisch-genfischer Consensus-Theologie.

Teil IV: Die „zweite Reformation" in Bremen. 1581 kommt Christoph Pezel endgültig nach Bremen, wird erst Prediger an St. Ansgarii und dann 1584 Superintendent der Bremischen Kirche. In dieser Eigenschaft führt er seine Reform als Bekenntnis zur reformierten Lehre und Kirchenordnung durch, wie es im „Consensus Bremensis Ecclesiae" von 1595 niedergelegt ist. Auch gewinnt er großen Einfluß auf das Schulwesen. Er schreibt einen Katechismus, der bis ins 18. Jh. hinein in den bremischen Kirchspielschulen neben dem Heidelberger Katechismus Geltung behalten hat. Pezel wird der zweite Reformator Bremens. Aber sein letztes Ziel, die Selbständigkeit der Kirche der Obrigkeit gegenüber, hat er nicht erreicht. Der Ratsherr und spätere Bürgermeister Heinrich Kreffting, obwohl selbst Calvinist, hält an dem überkonfessionellen Standpunkt des Rates als summus episcopus fest. Dem Geiste der Zeit entsprechend wird die bremische Kirche Magistratskirche.

Nach außen hin strebt Pezel eine europäische calvinistische Konföderationspolitik an. Sein Anteil an den Vorarbeiten zur protestantischen Union ist nicht gering.

Durch Moltmanns verdienstvolle Arbeit — es ist seine Habilitationsschrift für die theologische Fakultät der Universität Göttingen — entsteht ein klares Bild vom Leben und von der Gedankenwelt Christoph Pezels, eines Theologen, dem nicht nur in der bremischen, sondern durch seine weithin reichende Wirksamkeit auch in der deutschen Kirchengeschichte eine bedeutende Stellung zukommt.

Bremen — Schomburg

Neumann, Friedrich: Edward Schröder. Marburg/Lahn und Witzenhausen: Trautvetter und Fischer Nachf. 1958. 32 S. = Beitrr. z. Gesch. d. Werralandschaft und ihrer Nachbargebiete. H. 9. 3,— DM.

In diesem erweiterten Abdruck einer Gedenkrede, die Friedrich Neumann zum 100. Geburtstag Edward Schröders (18. Mai 1958) in seiner Vaterstadt Witzenhausen gehalten hat, zeichnet der Verfasser das Bild des großen Göttinger Germanisten mit der verehrenden Liebe des früheren Schülers und zugleich aus der kritischen Distanz des selber zum Meister emporgestiegenen Lehrstuhlnachfolgers. Neumann bietet ein fein abgewogenes Lebensbild, dem auch mancherlei persön-

liche Erinnerungen und menschliche Züge nicht fehlen. Der Nachdruck ruht auf der Würdigung des Sprachforschers Schröder, der nach eigenem Eingeständnis „nichts als ein dem Geschichtlichen verpflichteter Philologe sein wollte". Die enge und fruchtbare Verbindung des Germanisten und des Historikers, die E. Schröder in seiner Person und seinem Wirken so einzigartig verkörperte, ist in reichem Maße auch der niedersächsischen Landesforschung zugute gekommen, insbesondere von der Namenkunde her. Nicht zum wenigsten wirkte sich diese Verbindung durch seine jahrzehntelange Mitarbeit in unserer Historischen Kommission aus, die Karl Brandi in seinem Nachruf in diesem Jahrbuch (19, 1942, S. 381—384) aufs schönste gewürdigt hat. Für den großen Kreis der Schüler und Hörer des Altmeisters (und nicht nur für sie) ist dies Lebensbild eine willkommene Gabe der Erinnerung an den hervorragenden Mann und großen Gelehrten.

Hannover/Göttingen G. Schnath

Soenke, Jürgen: Jörg Unkair, Baumeister und Bildhauer der frühen Weserrenaissance. M. 56 Abb. u. 1 Textkte. Minden: J. C. C. Bruns 1958. 112 S. = Weserrenaissance. Schriftenreihe d. Archivs f. Weserrenaissance im Kulturkreis „Die Gorgonen" e. V. Nr. 1. Hlw. 6,50 DM.

Häufig werden Forschungen durch persönliche Lebensverhältnisse veranlaßt. So wurde auch der Kulturkreis der Gorgonen, welcher die Küche des Schlosses Petershagen an der Weser zum Vortragsraum ausgebaut hatte, zu Nachforschungen über das Schloß und seine Entstehungsgeschichte angeregt.

Durch die Deutung der Steinmetzzeichen und Initialen über dem Eingang zur Schloßkirche zu Petershagen war man dem Meister Unkair auf die Spur gekommen. Soenke widmete sich daraufhin mit besonderer Liebe und Intensität den Nachforschungen über diesen Meister, den man bald als den Schöpfer vieler Bauten des mittleren Weserberglandes erkannte. In dem vorliegenden Buche haben wir eine Zusammenfassung von den zunächst als Einzelarbeiten erschienenen Ergebnissen, sowie von Mitteilungen anderer Forscher, die beinahe gleichzeitig die Tätigkeit dieses Baumeisters verfolgten.

Das Büchlein stellt einige Anforderungen an den Leser durch den Abdruck des genauen Wortlautes von Aktennotizen, die besonders zahlreich in den Bauregistern des Schlosses Petershagen gefunden wurden; aber das beigefügte Vocabularium erleichtert das Studium. Die Vertiefung in diese Zeugnisse, sowie in die klug führende Deutung von Dr. Soenke wird belohnt; denn dadurch entsteht vor unserem geistigen Auge ein lebendiges Bild von dieser Zeit der frühen Renaissance.

Wir sehen, wie durch den Rückgang der sakralen Bautätigkeit und durch die gesteigerten Wohnbedürfnisse der Burgherren die Ent-

stehung von vielerlei Bauten und Umbauten veranlaßt wird, bei denen nicht mehr der Wehrzweck die Hauptsache ist.

Die rege Bautätigkeit des Meisters Jörg Unkair begann etwa um 1520, als er aus Süddeutschland, vielleicht über Sachsen kommend in das Weserbergland eingewandert war. Das Bauen im Kollektiv hatte aufgehört, die Bauschulen wurden von der Persönlichkeit des Meisters geprägt; so kann gerade die Bauweise des Jörg Unkair an den einzelnen Bauten nachgewiesen werden.

Zahlreiche Abbildungen zeigen die neuen Bauformen, welche in Ablösung der Gotik die neuen Gebäude charakterisieren: Welsche Gewels, Zwerchhäuser, Portale mit Stabgitterwerk, Einführung realistischer Motive (Baumstamm mit abgehackten Ästen).

Lebendig treten vor unsere Augen die Gestalten der Bauherren, wie z. B. Bischof Franz II., die Meister und die Knechte. Wir verfolgen die Probleme von Baugeld- und Materialbeschaffung. Das Treiben beim Steintransport auf der Weser wird uns lebendig gemacht. Baumeister- und Bildhauerarbeiten lagen damals meist in einer Hand, und so sucht Soenke im zweiten Teile des Buches zu beweisen, daß Unkair auch der Schöpfer verschiedener Bildwerke ist, zum mindesten, daß einige Wappensteine und Reliefs aus seiner Werkstatt stammen. Durch Vergleiche typischer Merkmale, wie z. B. der abgespreizten großen Zehe, soll der Beweis erbracht werden, daß auch andere Bildwerke, wie das Mindener Simson-Relief, von ihm geschaffen wurden.

Manche Fragen können nicht restlos beantwortet werden, aber dennoch gibt uns das Büchlein über Jörg Unkair das Bewußtsein, daß auch in Deutschland während des Umbruchs der Zeiten eine eigene bodenständige Kunst entstanden ist.

Hannover-Herrenhausen — Helmut Weber

Bierbaum, Max: Niels Stensen. Von der Anatomie zur Theologie 1638—1686. 159 S., 9 Bildtafeln. Münster: Aschendorff 1959. Kart. 10,80; geb. 11,80 DM.

Die neue Stensen-Biographie des münsterschen Domkapitulars und Kirchenhistorikers M. Bierbaum beansprucht nicht, die in den letzten Jahrzehnten sehr in die Breite und Tiefe gegangene Arbeit an dem Lebensbild des Gelehrten und Kirchenmannes Steno durch archivische Forschung weiterzuführen. Sie bietet vielmehr eine Zusammenfassung der Ergebnisse dieser gelehrten Arbeit mit dem Ziel, Leben und Wirken Stenos im Lichte seines Übertritts zur katholischen Kirche und seiner Tätigkeit für sie gemeinverständlich zu schildern. Der Schwerpunkt liegt hierbei, dem Untertitel des Buches entsprechend, auf der inneren Entwicklung Stenos vom Wissen zum Glauben, von der kritischen Naturwissenschaft, in der er als Anatom, Geologe und Mineraloge Bahnbrechendes leistete, zur katholischen Theologie, in die sich der Konvertit, wie Bierbaum näher darlegt, ohne systema-

tische Ausbildung in einem erstaunlichen Maße und in sehr kurzer Zeit eingearbeitet hat.

Neues Licht auf Stensens kurze hannoversche Wirksamkeit 1677 bis 1680 wird hierbei nicht geworfen. Dankenswert ist aber eine knappe Würdigung des von dem bedeutendsten Stensenforscher Pater Dr. Scherz an nicht allgemein zugänglicher Stelle ausführlich behandelten Verhältnisses Stensens zu Leibniz und seiner Gespräche mit dem Celler Generalsuperintendenten Hildebrand über die Wiedervereinigung der christlichen Bekenntnisse (S. 83 ff.), eine heute wieder aktuelle Frage, der auch die Ausführungen des Schlußkapitels (Stensens Mission heute) gewidmet sind.

Das mit verehrender Wärme geschriebene, buchtechnisch gut ausgestattete Lebensbild ist in seiner Art ein Beitrag zu dem seit 1957 laufenden Seligsprechungsprozeß des großen Dänen und Europäers.

Hannover/Göttingen G. Schnath

Briefe Johann Carl Bertram Stüves. Erster Band: 1817 bis 1848. Eingeleitet und ausgewählt von Walter Vogel. M. 1 Porträt u. 2 Faks. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht (1959). 626 S. = Veröff. d. Nds. Archivverwaltung. H. 10. 48,— DM.

Die biographische Erforschung Johann Carl Bertram Stüves sowie die Ermittlung und Würdigung seiner geschichtlichen Leistung sind wichtige, bisher nicht gelöste Probleme der niedersächsischen Landesgeschichte des 19. Jahrhunderts. Beiden Aufgaben dient ein vom Herausgeber geplantes zweibändiges Quellenwerk, dessen erster Band, der den vormärzlichen Lebensabschnitt des Osnabrücker Bürgermeisters umfaßt, in dieser Briefausgabe vorgelegt wird. Die leitenden Themen dieses ersten Bandes sind die Hannoversche Agrarreform von 1831/33, die Einführung der ersten hannoverschen Verfassung, des Staatsgrundgesetzes und die Verteidigung des Staatsgrundgesetzes. Gedanken und Überlegungen des Briefstellers zur Reform der Verwaltungs- und Justizorganisation, der kommunalen Selbstverwaltung Hannovers, die Stüve als führender Minister des März-Ministeriums von 1848 bis 1850 bis zum fertigen Gesetz entwickelte, werden bereits im vorliegenden Bande erörtert und enthüllen die Motive und die Entstehungsgeschichte dieser großen liberalen Umformung des ehemaligen Königreichs. Die langjährige Bürgermeistertätigkeit Stüves in Osnabrück erscheint in überraschendem Zusammenhang mit den Auseinandersetzungen um die Verteidigung des Staatsgrundgesetzes. Kleinere, aber dauerhafte Neugründungen, wie die Hannoversche Landeskreditanstalt, die der Entschuldung der befreiten Bauern dienen sollte und einige Jahre nach der Agrarreform tatsächlich eingerichtet wurde, die Niedersächsische Anwaltskammer, das Amt für Landesplanung und Statistik: Institutionen, die Stüve als Minister einführte, wurden ebenfalls während des behandelten Zeitabschnittes in ihrer Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit erwogen. In den vorliegen-

den Briefen geschilderte Erfahrungen und Einsichten veranlaßten nachweisbar die spätere Gründung der Standesvertretung der hannoverschen Rechtsanwälte. Die politische und persönliche Entwicklung des liberalen Staatsmannes wurde berücksichtigt und weiterhin aufgeklärt. Mit ursprünglicher Deutlichkeit offenbart sich der von Stüve tiefempfundene Gegensatz, der den deutschen Liberalismus in die historische und die naturrechtliche Richtung trennte. Der Osnabrücker verficht in seinen Briefen leidenschaftlich das Recht und Gebot der geschichtlichen Situation und Entwicklung gegen die „Unbedingten". Schon dieser erste Band berührt also sowohl die Gegenstände der staatsmännischen Tätigkeit Stüves als auch die biographischen Fragen dieses Forschungsgebietes insgesamt.

Agrarreform, Staatsgrundgesetz, vormärzliche Opposition, März-Ministerium, hannoversche Justizorganisation, kommunale Selbstverwaltung, Deutsche Einheit, niedersächsischer Liberalismus, das sind die Leistungen, Stationen und Entwicklungsinhalte; ein mächtiger Nachlaß im Niedersächsischen Staatsarchiv zu Osnabrück Niederschlag und Zeugnis dieses reichen politischen Lebens. Nachlaß und Forschungsgegenstand stellten den Herausgeber vor eine schwere Aufgabe, zumal schon die Briefsammlungen in einem Umfang vorliegen, daß eine Gesamtausgabe unmöglich erscheint, die eigentliche Arbeit an diesem Buche sich also in der Hauptsache auf eine zweck- und sachgemäße Auswahl des Quellenstoffes konzentrierte. Die sogenannten Frommannbriefe rückten in den Mittelpunkt der Ausgabe, die durch die Verwandten- und Freundesbriefe, soweit sie zur Beleuchtung und Klärung der in den Frommannbriefen berührten Gegenstände und Sachverhalte dienten, ergänzt wurde. Auf diese Weise entstand ein brauchbares und sachkundiges Quellenwerk für den wissenschaftlichen Arbeiter, das mit einem vorbildlichen wissenschaftlichen Apparat ausgestattet ist. Der wissenschaftlichen Zweckmäßigkeit mußte aber die innere Einheit und künstlerische Geschlossenheit dieser Briefausgabe geopfert werden: eine unvermeidbare Alternative, die den Herausgeber offenbar vor eine unvermeidbare Entscheidung gestellt hatte.

Der Stüvestoff vermittelt auf Grund der Vollständigkeit des erhaltenen Nachlasses, vornehmlich der Frommannbriefe, ein aufschlußreiches geistesgeschichtliches Problem wie kaum eine andere Aufgabe der deutschen Geschichtswissenschaft: wie der deutsche Liberalismus und seine führenden Köpfe sich die geistige Substanz der Klassik und Romantik zu eigen und für ihre politischen Theorien und in ihrem politischen Tageskampf nutzbar machten. Der Frommann-Briefwechsel und die Verwandtenbriefe beweisen, daß politische Idee und Lebenswerk des auf der Höhe der Bildung seiner Zeit sich bewegenden Briefschreibers ohne Erwägung dieses auffälligen, lebendigen und schöpferischen Zusammenhanges mit den beiden Geistesströmungen der Zeit ihrer eigentlichen und tiefsten Motive beraubt werden. Es scheint,

als ob der Herausgeber die Auswahl sowohl der Frommannbriefe als auch der Briefe an die Mutter und den Bruder, besonders aus der Zeit der Studien- und der politischen Lehrjahre, auf Kosten der Klärung dieses Problems getroffen hat.

Die Vorstudien zur hannoverschen Agrarreform von 1833 fingen mit der Arbeit an einer geplanten Dissertation an, die diesem Sachgebiet entstammte. Sie begleiteten Stüve mehr als 10 Jahre bis zum fertigen Gesetz in der Studierstube, in der politischen Arena, in der Publizistik, in der Wissenschaft. Die Briefausgabe liefert ein beweiskräftiges und eindrucksvolles Zeugnis dieser langjährigen sorgfältigen Arbeiten, die Stüves bestes staatsmännisches Werk hervorbrachten, dessen Rechtsordnung noch heute die niedersächsische Landwirtschaft reguliert. Eine ausführlichere, stoffreichere Zusammenstellung der einschlägigen Briefe wäre vielleicht möglich und zweckdienlich gewesen.

Auch das Sachgebiet Staatsgrundgesetz und der Kampf um die Erhaltung dieser ersten hannoverschen Verfassung, den Stüve inszenierte, organisierte und führte, hat durch die obige Ausgabe eine neue Quellengrundlage erhalten. Eine stärkere Abgrenzung der einzelnen Phasen des persönlichen und politischen Streites, der zwischen dem Briefsteller und König Ernst August unter deutscher und hannoverscher Beteiligung auf parlamentarischer Ebene geführt wurde und deswegen in der Zeitspanne von 1837 bis 1841 allgemein geschichtliches Interesse beansprucht, hätte durch eine entsprechende Briefauswahl betont werden können, während die toten Jahre von 1842 bis 1848 geringere Berücksichtigung verdienten. Die Briefe, die das folgenreichste persönliche Erlebnis Stüves spiegelten — wodurch sein Lebensgang und seine Persönlichkeit entscheidend beeinflußt wurden —, die abgewiesene Werbung um die Hand Allwina Frommanns, der Schwester seines Freundes, sind leider nicht vollständig wiedergegeben. Einige Unebenheiten in der Gestaltung von Brieftexten im wissenschaftlichen Apparat tun dem verdienstvollen Werk keinen wesentlichen Abbruch.

Bad Pyrmont B. Mühlhan

Zum Schlusse seien noch zwei wertvolle Veröffentlichungen wenigstens kurz namhaft gemacht, deren nähere Würdigung in diesem Jahrbuchband nicht erfolgen konnte:

Plath, Helmut: Hannover im Bild der Jahrhunderte. Hannover: A. Madsack & Co. 1959.

Vogt, Herbert W.: Das Herzogtum Lothars von Supplingenburg 1106—1125. Hildesheim: Lax 1959. = Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens. Bd. 57.

NACHRICHTEN

Historische Kommission für Niedersachsen

(Bremen und die ehemaligen Länder Hannover, Oldenburg Braunschweig und Schaumburg-Lippe)

46. Jahresbericht über das Geschäftsjahr 1958/59

Mitgliederversammlung zu Cloppenburg i. O. am 9. Mai 1959

Wenn die Historische Kommission in diesem Jahr der Einladung der Stadt Cloppenburg folgte, so tat sie dies nicht nur deshalb, um einmal wieder westlich der Weser zu tagen, sondern vor allem, um das weit über die Grenzen des Landes bekannte Museumsdorf in seinem Wiederaufbau nach dem Kriege näher kennenzulernen. Der Festabend in der Burg Arkenstede war hierzu ein würdiger Auftakt. Nach einer musikalischen Einleitung und freundlichen Begrüßungsworten von Bürgermeister Kluge sprach der Schöpfer und Leiter des Museumsdorfes, Museumsdirektor Dr. Ottenjann, über sein Werk und die Idee des Freilichtmuseums. In zäher, zielbewußter Arbeit ist hier eine einzigartige Sammlung bodenständigen Kulturgutes entstanden, die jährlich mehr als 100 000 Besucher anzieht. Der Bewunderung für diese Leistung gab auch Staatsarchivdirektor Prof. Dr. Schnath Ausdruck, als er die Stadt Cloppenburg zu dieser hervorragenden Anlage beglückwünschte und der Leitung des Museumsdorfes sowie der Stadtverwaltung für die freundliche Aufnahme dankte.

Der Morgen des folgenden Tages war der Besichtigung der kostbaren Sammlung der Burg Arkenstede unter Führung von Dr. Ottenjann gewidmet, während sein Sohn, Dr. Helmut Ottenjann, die einzelnen Gebäude des Museumsdorfes, nicht zuletzt den gerade im Wiederaufbau begriffenen Quatmannshof, erläuterte.

Im Mittelpunkt der Tagung stand die Mitgliederversammlung im Dorfkrug des Museumsdorfes, die um 16.15 Uhr vom Vorsitzenden mit einer kurzen Begrüßung sowie mit der Feststellung der vorschriftsmäßigen Einberufung und Beschlußfähigkeit eröffnet wurde. In seinem Geschäftsbericht wies Staatsarchivrat Dr. König auf die im Berichtsjahr erschienenen vier neuen Veröffentlichungen hin (s. u. lfd. Nr. 1, 3c, 3d, 14) und begrüßte die Stadt Northeim als neuen Patron der Historischen Kommission. Ehrende Nachrufe erhielten Ober-

studienrat Dr. Karl Kennepohl, Osnabrück, Universitätsprofessor Dr. Ludwig Beutin, Köln, Präsident der Klosterkammer Dr. Helmut Bojunga, Hannover, Studienrat i. R. Ufke Cremer, Westermarsch b. Norden, Oberstudienrat i. R. Dr. Wilhelm Gossel, Stade, Studiendirektor i. R. Dr. Heinrich Spanuth, Hameln, und Senator a. D. Dr. Bernhard Engelke, Hannover.

Im Kassenbericht, den der Schriftführer in Vertretung des Schatzmeisters erstattete, wurde den Stiftern und Patronen für ihre Beiträge sowie der Klosterkammer, der Freien Hansestadt Bremen, den Landkreisen Neustadt und Nienburg für Zuschüsse zu einigen Unternehmungen besonders gedankt. Auch aus dem Zahlenlotto erhielt die Kommission namhafte Zuschüsse. Im einzelnen waren folgende Einnahmen zu verzeichnen: Vortrag aus dem Vorjahre 3 761,87 DM, Beiträge der Stifter 13 000,— DM, Beiträge der Patrone 7 225,— DM, andere Einnahmen (Zinsen) 366,09 DM, Sonderbeihilfen 48 400,— DM, Voreinnahmen (Patronatsbeiträge) 1 900,— DM, Verkauf von Veröffentlichungen 614,80 DM. Diesen Einnahmen standen folgende Ausgaben gegenüber: Verwaltungskosten 2 041,06 DM, Niedersächsisches Jahrbuch 10 384,72 DM, Bibliographien 1 680,— DM, Karte des Landes Braunschweig im 18. Jahrhundert 10 000,— DM, Topographische Landesaufnahme 10 830,15 DM, Städteatlas 87,50 DM, Regesten der Erzbischöfe von Bremen 800,— DM, Geschichte des Hannoverschen Klosterfonds 2 696,— DM, Niedersächsische Lebensbilder 231,98 DM, Kopfsteuerbeschreibung von 1689 = 151,50 DM, Ständegeschichte Niedersachsens 500,— DM, Geschichtliches Ortsverzeichnis 6 002,08 DM, Niedersachsen und Preußen 1 681,35 DM, Verschiedenes und Unvorhergesehenes 1 021,80 DM. Da die Rechnungsprüfung der Kassen in Hannover und Wolfenbüttel (für die Karte des Landes Braunschweig im 18. Jahrhundert) zu keinen Beanstandungen geführt hatte, wurde der Antrag auf Entlastung der Kassenführung mit einer Stimmenthaltung angenommen.

Über die einzelnen wissenschaftlichen Unternehmungen wurden folgende Berichte erstattet:

1. Das Niedersächsische Jahrbuch für Landesgeschichte Bd. 30 ist, wie Dr. König im Namen des Hauptschriftleiters mitteilte, am 6. November 1958 erschienen und Herrn Prof. Schnath zu seinem 60. Geburtstag gewidmet worden. Es ist mit $38^{3}/_{7}$ Bogen das umfangreichste nach dem Kriege erschienene Jahrbuch und hat dank seiner Reichhaltigkeit, an der auch der Denkmalpflegeteil gewichtigen Anteil hat, eine günstige Aufnahme gefunden. Die Titelüberschreitung in Höhe von 884,72 DM ergab sich aus dem Umfang und der reichen Bebilderung des Bandes. Dazu kam, daß die Verzeichnisse der Mitglieder und Veröffentlichungen sowie der Fünfjahresbericht „Archive, Bibliotheken und Museen" notwendigerweise viel Druckraum in Anspruch nahmen. Mit dem Satz von Bd. 31, der etwa 30 Bogen umfassen wird, ist bereits begonnen worden.

2. Auf dem Gebiete der Niedersächsischen Bibliographie ist als großer Erfolg die Errichtung einer Bibliothekarisch-bibliographischen Zentralstelle bei der Niedersächsischen Landesbibliothek unter Leitung von Bibliotheksdirektor i. R. Dr. Busch zu verzeichnen. Sie setzt Herrn Busch in die Lage, mit Hilfe der Neuerwerbungsverzeichnisse und jüngsten Zeitschriftenhefte das neu erschienene Schrifttum zur niedersächsischen Geschichte sofort und laufend zu erfassen. Die Bibliographie der niedersächsischen Geschichte für die Jahre 1956/57 ist seit Dezember 1958 im Satz und wird im Umfange von etwa 10 Bogen voraussichtlich im Dezember 1959 erscheinen. Die 25 Bogen umfassende Schaumburgische Bibliographie, deren Satz durch die vordringlichere Zweijahresbibliographie unterbrochen wurde, wird im Jahre 1960 veröffentlicht werden können. Nebenher laufen die Vorarbeiten für den 2. Band der Bibliographie der niedersächsischen Geschichte für die Jahre 1933—1955.

3a. Die als Heft 23 der Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas Niedersachsens vorgesehene Arbeit von W. Hillebrand „Standes- und Besitzverhältnisse des Osnabrücker Adels im Mittelalter bis 1300" konnte laut Bericht von Prof. Dr. Schnath noch nicht veröffentlicht werden. Sie soll jedoch im J. 1960 erscheinen. Planungen für die nächsten Hefte sind im Gange.

3b. Abweichend von der im letzten Bericht (Nieders. Jb. 30, S. 337) erfolgten Mitteilung wird sich die Herausgabe eines „Kleinen Geschichts- und Heimatatlas von Niedersachsen" in Verbindung mit der von der Akademie für Raumforschung und Landesplanung bearbeiteten Neuauflage des Deutschen Planungsatlas, Band Niedersachsen, möglicherweise doch noch bewerkstelligen lassen. Verhandlungen zwischen der Akademie und der Historischen Kommission sind geplant.

3c. Da die von der Historischen Kommission 1924—1931 herausgegebene Lichtdruckwiedergabe der „Topographischen Landesaufnahme des Kurfürstentums Hannover von 1764—1786" (1 : 40 000) bis auf einige Karten im Bezirk Lüneburg vergriffen ist, entschloß sich die Kommission, unter der Bezeichnung „Kurhannoversche Landesaufnahme des 18. Jhs." eine Neuauflage im Maßstab 1 : 25 000 gemeinsam mit dem Niedersächsischen Landesverwaltungsamt—Landesvermessung—herauszubringen. Von dieser sind unter Bearbeitung von Staatsarchivrat Dr. Engel bisher die Blätter Aschen, Barnstorf, Sulingen, Nienburg, Uchte, Diepenau, Rodewald, Essel, Neustadt, Bissendorf, Groß Burgwedel und Langenhagen erschienen. Die Auslieferung von weiteren 25 Blatt wird in Kürze folgen. 61 Blatt sind in Vorbereitung. Die Karten können zum Preise von 2,— DM beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt — Landesvermessung —, Hannover, Warmbüchenkamp 2, oder durch

den Buchhandel bezogen werden (vgl. auch den Erläuterungstext auf S. 1—19 dieses Jahrbuches).

3d. Von der Karte des Landes Braunschweig im 18. Jh. sind laut Bericht von Staatsarchivassessor Dr. Pitz im Rechnungsjahr 1958 die Blätter Meine, Vechelde, Wendeburg, Süpplingen, Schöningen und Helmstedt fertiggestellt worden. Druckfertig bzw. in Zeichnung sind die Blätter Hessen, Hötensleben, Jerxheim, Salzgitter-Bad und Groß Ilsede (inzwischen fertiggestellt). Die Karten Hornburg, Lesse und Peine sind in Planung. Das Kartenwerk, das von der braunschweigischen Kernlandschaft nunmehr bereits auf die Randgebiete übergeht, begegnet großem Interesse, besonders bei Schulen und Städten. Vom Blatt Barum, das 1956 erschienen ist, muß bereits eine Neuauflage hergestellt werden.

3e. Auch die Oldenburgische Vogteikarte von Willich (um 1795) soll in das Veröffentlichungsprogramm der Kommission aufgenommen werden (Leitung: Staatsarchivdirektor i. R. Dr. Lübbing). Vorerst sind hier noch Neuzeichnungen der durch spätere Eintragungen stark veränderten Originalkarten vorzunehmen.

Anschließend berichtete Staatsarchivdirektor Dr. Wrede von seiner im Auftrage des Historischen Vereins zu Osnabrück im verkleinerten Maßstab von 10 000 herausgegebenen Reproduktion der Du Plat'schen Landesvermessung des Fürstbistums Osnabrück 1784—1790, von der die Ksp. Badbergen und Gehrde bereits vorliegen und die 2. Lieferung sogar in farbiger Ausfertigung herauskommen soll.

Die von Oberstudiendirektor i. R. Dr. Wohltmann, Stade, angeregte Reproduktion Findorffscher Karten muß bis zum Abschluß des Druckes der Kurhannoverschen Landesaufnahme zurückgestellt werden.

4. Die Arbeiten am Oldenburgischen Städteatlas schreiten unter Leitung von Staatsarchivdirektor i. R. Dr. Lübbing planmäßig voran.

5. Die Materialsammlung und Literaturdurchsicht für die Regesten der Erzbischöfe von Bremen im Zeitraum von 1327 bis 1406 ist von dem Bearbeiter, Staatsarchivrat Dr. König, weiter gefördert worden und kam für die Regierungszeit des Erzbischofs Burchard Grelle (1327—44) weitgehend zum Abschluß. Auf Archivreisen nach Bremen und Hamburg konnte einiges wichtiges Material über Erzbischof Burchard und seinen Nachfolger ermittelt werden. Wenn auch Rückfragen und Besuche bei einigen weiteren Archiven noch ausstehen, kann nunmehr doch mit der Ausarbeitung der Regesten für die Zeit von 1327—44 begonnen werden.

6. Die Bearbeitung der Regesten der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg ruht.

7. Die Archivstudien für den 3. Teil der Geschichte des Hannoverschen Klosterfonds (1. Teil: 1634—1745) sind von dem Bearbeiter, Dr. A. Brauch, Eschede, mit gewohnter Energie

vorangetrieben worden und führten, wie Prof. Dr. Schnath berichtete, zu wesentlichen staatsrechtlichen und behördengeschichtlichen Erkenntnissen. Sie brachten weiterhin zahlreiche Belege für den dramatischen Kampf der Klostergutverwaltung mit der Kammer. Dieser ist nicht zu verstehen ohne Kenntnis der Entwicklung calenbergischer Klöster unter Wolfenbütteler Herrschaft 1584—1634, die in dem 1956 erschienenen 2. Band des Werkes von A. Brenneke und A. Brauch geschildert ist. Die Anschaffung dieses Bandes wurde daher von dem Vorsitzenden dringend empfohlen (Verlag Vandenhoeck & Ruprecht).

8. Die Arbeiten an den Matrikeln niedersächsischer Hochschulen konnten wegen Mangel an Bearbeitern noch nicht wieder aufgenommen werden.

9a. Die Materialsammlung für das Biographische Handbuch Niedersachsens wird von Bibliotheksdirektor i. R. Dr. Busch laufend fortgeführt.

9b. Von den unter Leitung von Bibliotheksdirektor i. R. Dr. May stehenden Niedersächsischen Lebensbildern soll der 4. Band im Haushaltsjahr 1959/60 veröffentlicht werden.

10. Die Mitgliederversammlung erteilte ihre Zustimmung, daß die von dem verstorbenen Oberregierungsrat Dr. Max Burchard begonnene, jedoch seit 1941 ins Stocken geratene Veröffentlichung der „Kopfsteuerbeschreibung der Fürstentümer Calenberg-Göttingen und Grubenhagen von 1689" von der Historischen Kommission fortgeführt wird. Wie der Leiter des Unternehmens, Städt. Archivrat Dr. Mundhenke, berichtete, befindet sich z. Z. Teil 3, der die Ämter Langenhagen, Neustadt und Wölpe, die Stadt Neustadt a. R. und das Kloster Mariensee umfaßt, im Satz. Nach der in einigen Monaten zu erwartenden Auslieferung beginnen die Vorarbeiten für die Herausgabe von Teil 4, der sich auf die Ämter Blumenau, Bokeloh, Rehburg, Ricklingen, die Städte Rehburg und Wunstorf sowie auf die Stifter bzw. Klöster Wunstorf, Loccum und Marienwerder bezieht.

11. Die Geschichte Hannovers im Zeitalter der IX. Kur und der englischen Sukzession 1674—1714 konnte von Prof. Dr. Schnath wegen anderweitiger Forschungsaufgaben nicht fortgeführt werden.

12. Auf dem Gebiet der Ständegeschichte Niedersachsens hat Herr Mahrenholtz seine Materialsammlung über die nobilitierten Familien durch Archiv- und Literaturforschungen vervollständigen können. Er verfertigte ferner ein Register zum handschriftlichen Teil der genealogischen Sammlung des Grafen von Oeynhausen in der Niedersächsischen Landesbibliothek, das als Sonderveröffentlichung 9 des Niedersächsischen Landesvereins für Familienforschung 1959 erschienen ist. Rechtsanwalt v. Lenthe, Celle, konnte in mehreren Reisen nach Wien Fragen der Nobilitierung einzelner niedersächsischer Familien klären.

Die im Manuskript vorliegende Arbeit von H. J. Lampe über das Beamtentum der hannoverschen Hof- und Zentralbehörden 1714 bis 1760 soll im laufenden Haushaltsjahr gedruckt werden.

13. Die Arbeit am Geschichtlichen Ortsverzeichnis Niedersachsens erfuhr laut Bericht von Staatsarchivrat Dr. Ulrich noch einige organisatorische Verbesserungen. Für die mundartlichen Namensformen konnte sich die Historische Kommission der Hilfe des von Herrn Prof. Wesche geleiteten Flurnamenunternehmens im Rahmen des Instituts für Historische Landesforschung an der Universität Göttingen versichern.

14. In der Reihe „Niedersachsen und Preußen" ist die Arbeit von Hans Portzek „Friedrich der Große und Hannover in ihrem gegenseitigen Urteil" erschienen und hat eine positive Kritik erfahren. Im Satz ist die etwa 9 Bogen umfassende Arbeit von G. Sieske „Preußen im Urteil Hannovers 1795—1806". Etwa den gleichen Umfang hat die von Prof. Schnath betreute Dissertation von G. Bartels „Preußen im Urteil Hannovers 1815—1851", die ebenfalls im Haushaltsjahr 1959 herauskommen soll. Über den Aufsatz von H. Philippi „Zur Geschichte des Welfenfonds" vgl. dieses Jahrbuch S. 190—253.

Nach Abschluß der Tätigkeitsberichte trug Dr. König den vom Ausschuß erarbeiteten Haushaltsplan 1959 vor, den die Mitgliederversammlung einstimmig annahm.

Bei den anschließend erfolgten Wahlen standen folgende Anträge des Ausschusses zur Abstimmung: a) Wahl von Städt. Archivrat z. Wv. Dr. Herbert Dienwiebel, Koblenz; Universitätsprofessor Dr. Wilhelm Ebel, Göttingen; Privatdozent Dr. Helmut Jäger, Göttingen; Studienrat i. R. Georg Linnemann, Oldenburg i. O.; Generaldirektor Dr. jur. Wilhelm Pleister, Hannover; Museumsdirektor Dr. Friedrich Thöne, Wolfenbüttel, und Studienrat Dr. Erich Woehlkens, Uelzen, zu Mitgliedern der Kommission, b) Wiederwahl der Herren Prof. Schramm, Rechtsanwalt v. Lenthe und Prof. Mortensen in den Ausschuß nach ihrem turnusmäßig erfolgten Ausscheiden, c) Wahl von Generaldirektor Dr. Pleister, der an Stelle des in den Kreis der Altmitglieder übertretenden Generaldirektors a. D. Dr. Brandes das Amt des Schatzmeisters übernimmt, in den Ausschuß, d) Wahl von Staatsarchivrat Dr. Ulrich in den Ausschuß an Stelle von Museumsdirektor i. R. Dr. Fahlbusch, der ebenfallls in den Kreis der Altmitglieder übertritt.

Sämtliche Anträge fanden die einhellige Zustimmung der Mitgliederversammlung. Den Herren Dr. Brandes und Dr. Fahlbusch wird vom Vorsitzenden der Dank der Kommission ausgesprochen.

Auf Beschluß der Mitgliederversammlung soll die nächste Jahrestagung anläßlich des 50jährigen Jubiläums der Historischen Kommission und des 125jährigen Bestehens des Historischen Vereins

für Niedersachsen Ende Mai in Hannover abgehalten werden. Das Niedersächsische Jahrbuch wird seinen 32. Band dem 50- bzw. 125jährigen Bestehen der beiden wissenschaftlichen Organisationen widmen.

Zum Abschluß der Tagesordnung überreichte der Stellvertretende Vorsitzende der Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Altertümer zu Emden, Dr. Stracke, den 39. Band des Emder Jahrbuchs. Oberkreisdirektor Dr. Hartong übermittelte die Grüße des Kreises Cloppenburg und seines Landrats, während Prof. Heimpel allen Mitarbeitern der Kommission, besonders aber dem Herrn Vorsitzenden, den Dank der Versammlung für alle geleistete Arbeit aussprach.

Anschließend trafen sich die Teilnehmer zu einem „Münsterländer Abend" im Dorfkrug des Museumsdorfes. Ein Vortrag von unserem Mitglied Oberkreisdirektor Dr. Hartong über Stadt- und Territorialgeschichte von Cloppenburg sowie literarische Beiträge in Mundart und die Aufführung eines Einakters „Mandag Morgen" durch die Cloppenburger Spielschar vertieften die Kenntnisse von Land und Leuten.

Eine wesentliche Ergänzung erfuhr die Tagung durch die wissenschaftlich recht ergiebige Studienfahrt am Sonntag. Am „Urwald" bei Baumweg sprach Museumsdirektor Dr. Hartung, Oldenburg, als Bezirksbeauftragter für den Naturschutz die einweisenden Worte und überbrachte zugleich die Grüße der Regierung in Oldenburg sowie des erkrankten Denkmalpflegers für Vor- und Frühgeschichte, Dr. Pätzold. Die Führung bei den urgeschichtlichen Denkmälern, den Visbeker Steinen, Hohen Steinen, den Steingräbern bei Kleinenkneten und bei dem Pestruper Gräberfeld, hatte der Prähistoriker Dr. Helmut Ottenjann, Cloppenburg, gelegentlich unterstützt von ergänzenden Bemerkungen anderer sachkundiger Teilnehmer. Der Burgberg vor Wildeshausen war der richtige Ort für einen ausgezeichneten landschaftsgenetischen Überblick durch Museumsdirektor Dr. Hartung. Der Nachmittag war mehr der Kunstgeschichte gewidmet. Nach einem kurzen stadtgeschichtlichen Überblick von Staatsarchivrat Dr. Haase, Oldenburg, erläuterte Pastor Prochnow die Fresken in der Sakristei der Alexanderkirche in Wildeshausen. Die von herrlichem Wetter begünstigte Fahrt endete in Hude, wo Staatsarchivdirektor Dr. Crusius die notwendigen Angaben zur Geschichte der Klosterkirche vermittelte. Mit lebendigen Eindrücken von einem großen Teil des Oldenburger Landes und seiner Geschichte kehrten die Teilnehmer in ihre Heimatorte zurück, nachdem Staatsarchivdirektor Dr. Wrede in Vertretung des verhinderen Vorsitzenden schon in Wildeshausen den Dank der Kommission an den umsichtigen Leiter der Fahrt, Herrn Museumsdirektor Dr. Ottenjann, und die an den Führungen beteiligten Herren ausgesprochen hatte. Kg.

Nachruf

Bernhard Engelke

Am 7. Dezember 1958 ist Senator Dr. Engelke, eines der ältesten Mitglieder der Historischen Kommission und des Historischen Vereins für Niedersachsen, im 87. Lebensjahre in Hannover verstorben. „Von Linden — schrieb er die Chronik; als Jurist — und Leiter des Museums finden — wir keinen Besseren, als er's ist." Mit diesem Knittelvers hat der Lindener Lokalpoet zum 25jährigen Stadtjubiläum (1910) das Wirken Engelkes kurz umrissen.

Bernhard Engelke wurde am 8. September 1872 in Diepholz als Sohn des späteren Oberlandmessers Friedrich Engelke geboren und studierte nach dem Besuch des Oldenburger Gymnasiums, dessen Altschülerverein er bis zuletzt die Treue gehalten hat, Rechtswissenschaft. Als Referendar promovierte er von Nienburg aus im Jahre 1897 in Göttingen mit dem Thema: „Verschossene Munition. § 291 des Reichsstrafgesetzbuches." Sechs Jahre später trat er als Assessor in den Dienst der Stadtverwaltung Linden, wo er 1905 zum besoldeten Senator gewählt wurde. Bei der Vereinigung der Städte Hannover und Linden im Jahre 1920 trat er in den Dienst der hannoverschen Stadtverwaltung, später mit der Dienstbezeichnung Stadtrat, und übernahm das Dezernat für die Krankenhäuser, die Gartenverwaltung, das Friedhofsamt und die kulturellen Einrichtungen Archiv, Büchereien und Museen. Seine Verdienste auf kommunalem Gebiet wurden bei seinem 25jährigen Senatorenjubiläum (1930) in öffentlichen Dankschreiben gebührend gewürdigt. Fünf Jahre später wurde er auf seinen besonderen Wunsch hin in den Ruhestand versetzt.

Daß ihm von seiten der Stadt Hannover die Fürsorge für das Stadtarchiv, die Stadtbüchereien und die Städtischen Museen übertragen wurde, war bei einem Manne, der sich als Münzforscher und Heimathistoriker bereits einen Namen gemacht hatte, nicht anders zu erwarten. So wurden während seiner Amtszeit das Turmhaus der Stadtbibliothek an der Hildesheimer Straße errichtet und weitere Zweigstellen angelegt. Die Bestrebungen der Historischen Kommission, der er seit 1910, und des Historischen Vereins für Niedersachsen, dem er seit 1902 und seit 1953 als Ehrenmitglied angehörte, wurden von ihm sehr gefördert. Mehrfach hat er dem Historischen Verein aus eigenen Mitteln namhafte Zuwendungen gemacht.

Die Zahl seiner Veröffentlichungen ist nicht klein. Mehr als 50 Aufsätze konnte ich ohne Mühe feststellen, zumeist aus dem Gebiet der Numismatik, der älteren Rechts- und Verfassungsgeschichte sowie der Siedlungsgeschichte, besonders hinsichtlich der slawischen Einflüsse. Die Mehrzahl der Veröffentlichungen ist in den Reihen des Histori-

schen Vereins, nämlich seiner „Zeitschrift" bzw. seinem „Jahrbuch", dem „Hannoverschen Magazin" und den „Hannoverschen Geschichtsblättern" zum Abdruck gekommen. An größeren Arbeiten sind die eingangs erwähnte „Lindener Dorfchronik" und die „Münzgeschichte der Stadt Hannover" zu nennen. Seine zahlreichen Aufsätze beginnen 1906 mit der Behandlung der Gogerichte und enden 1949 mit der Feststellung der Grenzen und Gaue der Diözese Verden. Was sonst zwischen diesen mehr als 40 Jahren liegt, sind im wesentlichen Beiträge zur Münzgeschichte niedersächsischer Orte und Territorien, die Geschichte der alten Grafschaften Burgwedel, Engern, Lauenrode, Oldenburg und Peine sowie Untersuchungen über die Grenzen und Gaue der Diözesen Hildesheim und Minden.

Als echter Niedersachse blieb Engelke bei seinen Arbeiten immer seiner engeren und weiteren Heimat eng verbunden. Über seine Arbeiten hinaus hat er die Forschung, der er gewissenhaft gedient hat, durch Rat und Tat unterstützt. Als Dezernent war er den berechtigten Wünschen seiner Institute gegenüber stets aufgeschlossen und versuchte mit Liebenswürdigkeit und Güte sein Ziel zu erreichen. Bescheidenheit und Vornehmheit der Gesinnung waren wesentliche Züge seines Charakters. In der letzten Zeit war es um ihn still geworden, zumal er ausgebombt eine Reihe von Jahren seinen Wohnsitz nach Bad Nenndorf verlegen mußte. Auf dem Engesohder Friedhof haben wir ihn zur letzten Ruhe begleitet. Aus unserem Kreise hielt ihm Professor Schnath die Grabrede.

Friedrich Busch

Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte

Schriftleitung:

Museumsdirektor i. R. Prof. Dr. Jacob-Friesen

Nr. 28

1959

August Lax, Verlagsbuchhandlung, Hildesheim

Ein bronzezeitlicher Mehrperiodenhügel bei Deutsch-Evern im Landkreis Lüneburg

Von

Dr. Gerhard Körner (Lüneburg)

Mit 8 Abbildungen im Text und 4 Tafeln

Westlich des Dorfes Deutsch-Evern liegt auf dem hohen Ufer der Ilmenau, das hier nach der Manöverkarte des Infanterielagers des X. Bundes-Armee-Corps von 1843 den Flurnamen „Hinter dem Wandel Felde" trägt, ein ausgedehntes Hügelgräberfeld, das den Eigentümern Soltwedel und Remien gehört.

Im Jahre 1908 hat M. M. Lienau dort 16 Hügel untersucht und darüber in den Lüneburger Museumsblättern (Heft 6, 1909, 151—154) und bei Schwantes, Die ältesten Urnenfriedhöfe etc., Hannover 1911, S. 39 ff., berichtet. Weitere Einzelheiten bewahren seine im Lüneburger Museum vorhandenen Feldbücher.

Im August 1948 fand der Bäckermeister E. H. Macht aus Lüneburg beim Ausruhen in der Heide „Hinter dem Wandelfelde" einen Bronzering mit Spitzovalverzierung. Eine gemeinsame Besichtigung der Fundstelle mit dem Verfasser ergab, daß Kaninchen den Ring aus einem großen Grabhügel gewühlt hatten, der mitsamt zwei anderen Hügelgräbern auf der erwähnten Karte unmittelbar vor dem Lagerplatz des zur 2. Corpsdivision gehörenden Mecklenburg-Schwerinschen Grenadier-Gardebataillons und des 1. Musketierbataillons eingetragen ist. Der am westlichsten gelegene dieser drei Grabhügel war die Fundstelle des Ringes. Der Hügel machte durch die zahlreichen Kaninchenbauten und eine ältere Eingrabung einen stark gestörten Ein-

druck, weswegen es nach Auftreten des Fundstücks erlaubt schien, eine völlige Durchgrabung ins Auge zu fassen.

Die Ausgrabung des als Nummer 17 bezeichneten Hügels fand in der Zeit vom 4. bis 20. November 1948 statt. Der Eigentümer, Hofbesitzer Remien, hatte sein freundliches Einverständnis gegeben. Als freiwillige Arbeitskräfte hatten sich die Herren Boy-Schmidt und H. O. Schulze vom Vorstande des Museumsvereins für das Fürstentum Lüneburg und G. Eitzen und Rößner, Mitglieder des Vereins, zur Verfügung gestellt. Diese Hilfe verdient es, noch heute mit Dankbarkeit festgehalten zu werden, kündet sie doch von einer wirklichen Anteilnahme an den Dingen des Altertums zu einer Zeit, da kurz nach der Währungsreform dem solche Unternehmungen tragenden Vereine nur der Idealismus seiner Mitglieder zu Gebote stand.

Der Durchmesser des Hügels betrug 18 m, seine Höhe 1,5 m.

Die Grabung begann ursprünglich mit einem vom Westrande des Hügels zur Mitte in Richtung auf den Kaninchenbau vorgetriebenen drei Meter breiten Suchgraben, der prüfen sollte, welche Verheerungen die Kaninchen und die alte Eingrabung angerichtet hatten. Dabei wurde bald nach den ersten Spatenstichen ein zweiter Bronzering mit Spitzovalen lose im Sande gefunden, wenige Tage später in der hohen Heide ein dritter und schließlich wurde nach Beendigung der Ausgrabung von einem Schüler ein viertes außerhalb des Grabhügels gefundenes Exemplar eingeliefert. Patina, Form und Größe geben zu erkennen, daß die Ringe zusammengehören.

In dem Suchgraben zeigte sich an der nördlichen Profilwand eine deutlich bis auf den gewachsenen Boden reichende Störung, verursacht durch Kaninchen und eine versuchte Ausgrabung des Baues. Bereits in der Mitte des Suchgrabens kam man jedoch aus dem Störungsbereich heraus und traf in Hügelmitte auf zwei in einem Steinbau vereinigte Nachbestattungen (N 1 und N 2).

Nachbestattung 1

Kegelhalsurne mit gerauhtem Unterteil (Abb. 8a)
Inhalt: Leichenbrand und Bronzestift (Abb. 8b)
Die Steinplatte, auf der das Gefäß stand, war an Ort und Stelle durch Zerschlagung eines größeren Feldsteins ge-

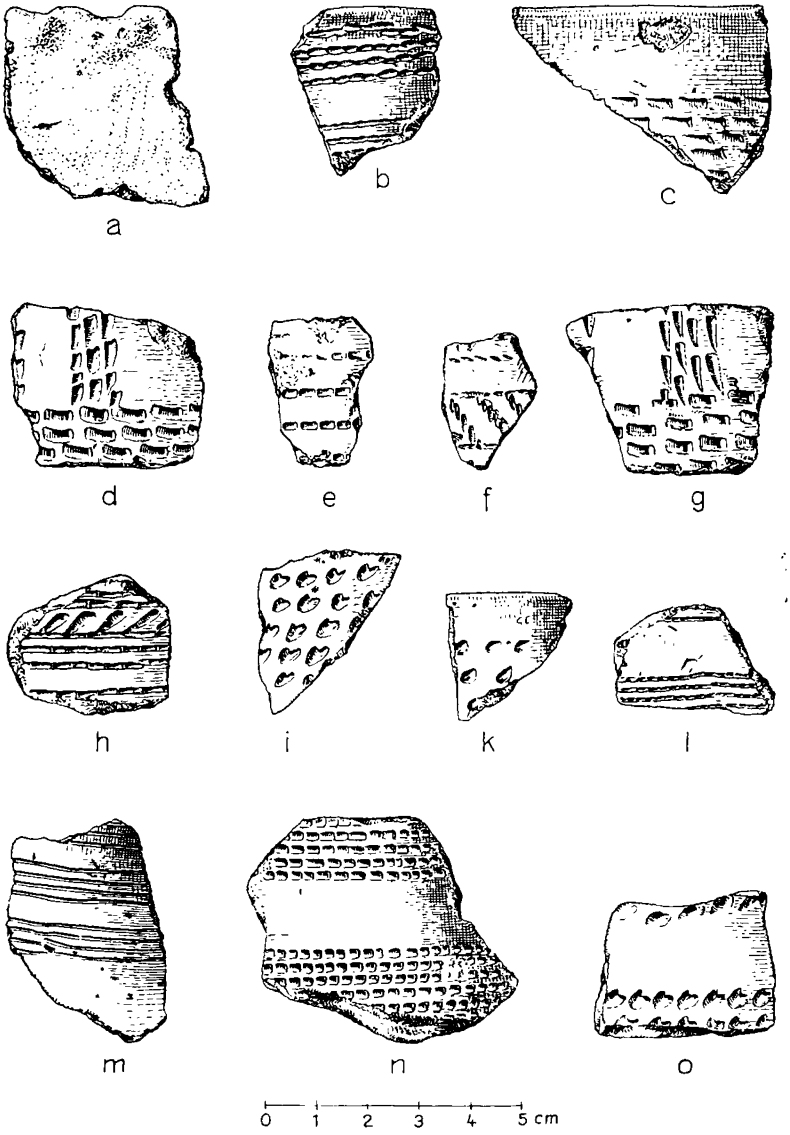

Abb. 1. Deutsch-Evern, Kr. Lüneburg, Hügel 17
Steinzeitliche Scherben aus der alten Oberfläche vor Errichtung des Grabhügels. a—c, k = Randscherben

wonnen worden. Die anderen beiden Teile dieses Steines waren in der Pflasterung mit verbaut, der eine davon als Deckstein der Urne.

Nachbestattung 2

Spärliche Leichenbrandreste und Scherben einer Tonschale.

Der Befund läßt auch die Deutung zu, daß es sich lediglich um eine Nachbestattung handelt und in dem hier als zweite Bestattung gedeuteten Teil die nicht mehr in die Urne hineinpassenden Knochen beigesetzt sind. Die Funde sind in die Periode V der Bronzezeit zu datieren.

Auf dem Grunde des Suchgrabens stieß man auf zwei Körpergräber, davon das eine im Fußteil, das andere im Oberteil angeschnitten wurde, da sie schräg zur Richtung des Suchgrabens lagen. Das zwang zu einer Ausweitung des Grabungsfeldes im Innern des Hügels in dem Umfang wie er in dem beigefügten Grabungsplan (Abb. 2) angegeben ist, da immer neue Gräber angetroffen wurden. Nacheinander wurden sieben Körpergräber aufgedeckt, die bis auf eines, das in den Boden eingetieft war (Grab III) und bis auf eines, bei dem es fraglich ist (Grab VII) auf dem alten Erdboden angelegt waren. Sie markierten sich in den meisten Fällen durch die Keilsteine, Feldsteine, mit denen die Baumsärge seitlich festgelegt waren und durch Steinpackungen an Kopf- und Fußenden.

Eine Grenze zwischen Hügel und altem Erdboden war, da beide aus reinem gelben Sand bestanden, in Bodenunterschieden nicht erkennbar. Lediglich die Zunahme von Grand in der Tiefe zeigte an, daß man wohl gewachsenen Boden vor sich hatte. Deutlicher wurde die alte Oberfläche in den Partien der Nordhälfte, wo wahllos Feuersteinabschläge und Tongefäßscherben einer älteren Siedlung einen dünnen Horizont bildeten, der sich auch unter mehreren Gräbern (I—III, V, VI) hindurchzog. Einige verzierte Rand- und Wandungsscherben dieser schon an ihrem Bruch und ihrer Ockerfarbe als jungsteinzeitlich erkennbaren Keramik deuten darauf hin, daß der Hügel an der Stelle einer schnurkeramischen Siedlung errichtet worden ist (Abb. 1).

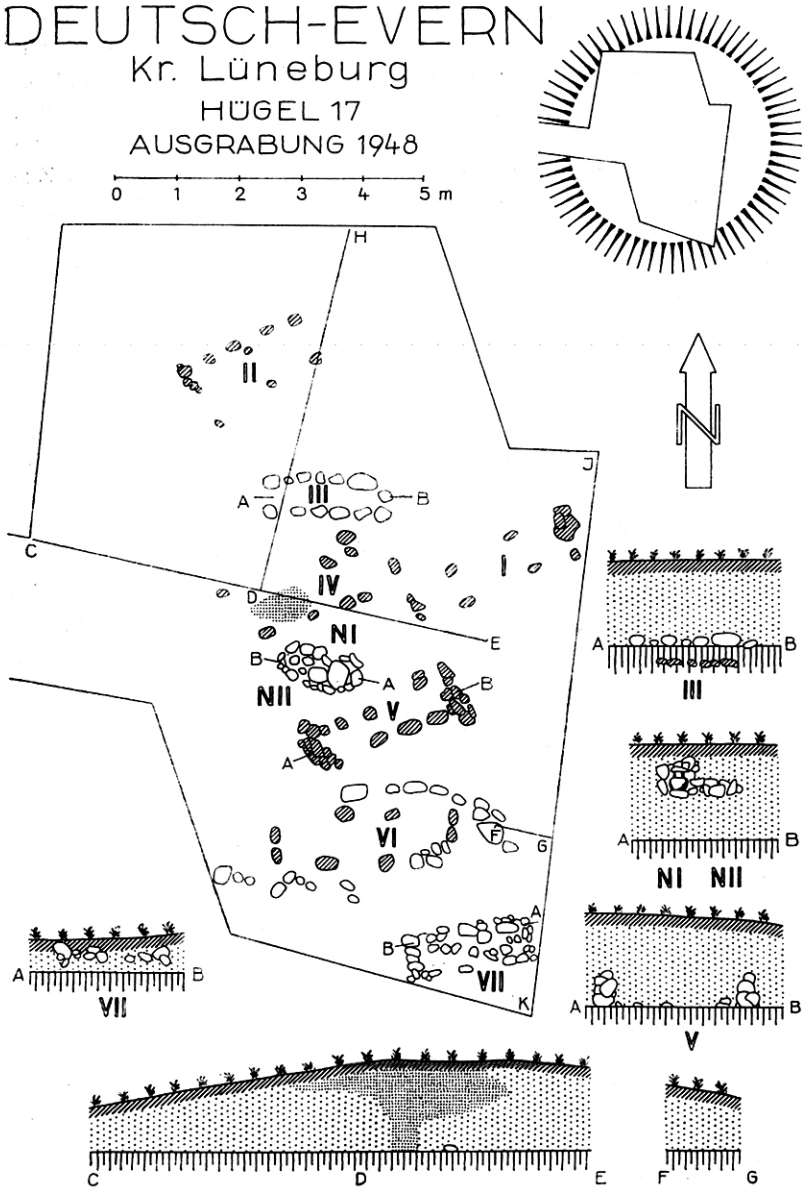
DEUTSCH-EVERN
Kr. Lüneburg
HÜGEL 17
AUSGRABUNG 1948
0 1 2 3 4 5 m
H
J
C
D
E
II
III
IV
I
NI
NII
V
VI
VII
F
G
K
A
B
III
NI NII
V
VII
C
D
E
F
G

Abb. 2

Der Ausgräber war sich, als er die zwischenzeitlich durch eine Frostperiode gestörte Ausgrabung in der fortgeschrittenen Jahreszeit abbrach, bewußt, womöglich nicht alles getan zu haben, was einer abschließenden Ausweitung des Gesamtbefundes dienlich sein mochte, da im Südwesten des Arbeitsfeldes einige Steinansammlungen unerklärlich blieben und der schmale Zugang von Westen her natürlich kein abschließendes Urteil über die Anlage des Grabhügels gewährt. So wenig diese Ausgrabung in der Art ihrer Anlage als modern oder regelrecht und damit als vorbildlich bezeichnet zu werden vermag, da das obligate Fadenkreuz und die gängig gewordene und mit Recht als zweckmäßig empfundene Methode der Sektorengrabung nicht eingehalten werden konnte, so angenehm wurde es empfunden, doch ein weiträumiges und überschaubares Grabungsfeld zu besitzen, das besonders für die zahlreichen Besucher die Gesamtanlage eindrucksvoll darbot (Taf. 1, a). Mag es so in einem glücklichen Ausnahmefall einmal gestattet sein, aus örtlichen Gegebenheiten von den mehr und mehr als zweckmäßig erkannten Grabungsverfahren abzuweichen, so möchte der vorliegende Fall nicht die Handhabe bieten, unter Berufung auf ihn, Schule zu machen. Es muß hierzu abschließend gesagt werden, daß spätere Regelgrabungen, auch in unmittelbarer Nachbarschaft dieses Hügels allerdings keinen Anreiz boten, den ununtersucht gebliebenen Rest des Hügels noch weiter abzugraben.

Vor einer Einzelbeschreibung der Gräber können unter Bezugnahme auf den Grabungsplan (Abb. 2) einige Bemerkungen gemacht werden.

Die Gräber I bis VII hatten ungefähre Ost-West-Lage, wobei auf Grund der bestimmbaren Befunde allgemein darauf geschlossen wird, daß die Häupter der Begrabenen im Osten lagen. Grab I, in der Mitte zwischen II bis IV einerseits und V bis VII andererseits belegen, ist um die volle Länge nach Osten aus der Gräberreihe hinausgelegt. Es ist das einzige mit Wahrscheinlichkeit als männlich bestimmbare Grab. Die Gräber I, II, IV—VI sind vom gleichen Typus, die Gräber III und VII weichen ab, Grab III hat dazu noch eine abweichende Richtung.

Grab I (Tafel 2, a)

Spärliche, an Kopf- und Fußende verstärkte Steinpackung. Von dem zu vermutenden Baumsarg fand sich keine Spur. Innerhalb des mit Steinen umgrenzten Bezirks fanden sich

eine Bronzenadel mit verdicktem Kopf, gegen das Ostende (Abb. 7 f),

eine Pfeilspitze aus Feuerstein, in der Mitte (Abb. 7 g).

Grab II

Eine vorzüglich an der Nordseite regelmäßige Steinsetzung, die insgesamt als Verkeilung eines Baumsarges gedeutet wird, von dem sich allerdings keine Spur erhalten hat.

In der Mitte der Nordseite fanden sich die Bruchstücke einer Bronzenadel mit schlichtem doppelkonischem Kopf (Abb. 7 i).

Grab III

Das kleine, durch eine Steinumsetzung auf dem gewachsenen Boden markierte fundleere Grab war in den Boden eingetieft. Sein Boden bestand aus einer dichtgepackten Lage von Steinplatten.

Grab IV (Tafel 2, b)

Die Steinverkeilung des Grabes war spärlich, wie die Detailzeichnung Abb. 3 erkennen läßt. Bei diesem Grabe war in Bodenverfärbungen und in Holzstücken festzustellen, daß die Leiche in einem Baumsarg bestattet war. Die Erhaltung dieses Befundes beruht auf den zahlreichen Bronzebeigaben dieses Grabes. In das Westende des Grabes reichte die Störung des Kaninchenbaues. Aus diesem Fußbereich müssen die vier — demnach als zwei Paar Beinringe anzusprechenden — Bronzeringe mit Spitzovalen stammen, die zur Ausgrabung angereizt hatten bzw. während ihr gefunden wurden.

Das gesamte Fundinventar ist erstaulich reichhaltig, wenn auch durchgehend schlecht erhalten.

Im einzelnen fanden sich, in der Reihe ihrer Aufzählung in der Befundskizze Abb. 3 numeriert, folgende Beigaben.

1. Sogenannte Hannoversche Fibel (Abb. 4 a)
   Die Fibel lag auf ihrer Schauseite. Das ist nur erklärbar, wenn man annimmt, daß sie als Kopfputz so getragen wurde,

daß ihre Spiralen nach oben standen. Auf der Unterseite war feines Gewebe anpatiniert, während das Objekt mit der Schauseite auf grobsträhnigem Zeuge lag.
Zu der Verzierung ist zu bemerken, daß die Spiralen durch Kerbung einen drei- oder sechsstrahligen Stern zeigen.

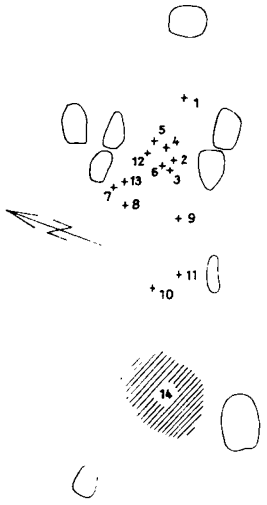

Abb. 3. Deutsch-Evern, Kr. Lüneburg, Hügel 17
Lageplan der Funde in Grab IV

2. u. 3. Zwei Halsringe mit Strichmustern (Abb. 4 b—c)
Der kleinere Halsring lag über dem etwas größeren.

4. u. 5. Zwei goldene Lockenspiralen (Abb. 4 d—e)
Gewichte: 2,43 g und 2,385 g.

6. Zwei innerhalb der Halsringe belegene Glasperlen (Abb. 4 f u. g), dunkel mit weißer Fadeneinlage.
Zu diesem Halsschmuck gehören offenbar feinste Spiralröllchen (Abb. 4 h), die teilweise bereits bei der Ausgrabung gefunden werden konnten, teilweise erst in der en bloc heimtransportierten Erde, in der 2 und 3 lagen, ausgesondert zu werden vermochten.
Neben den beiden Glasperlen fand sich ein kleines durchlochtes Schneckengehäuse, grünpatiniert, vom Durchmesser

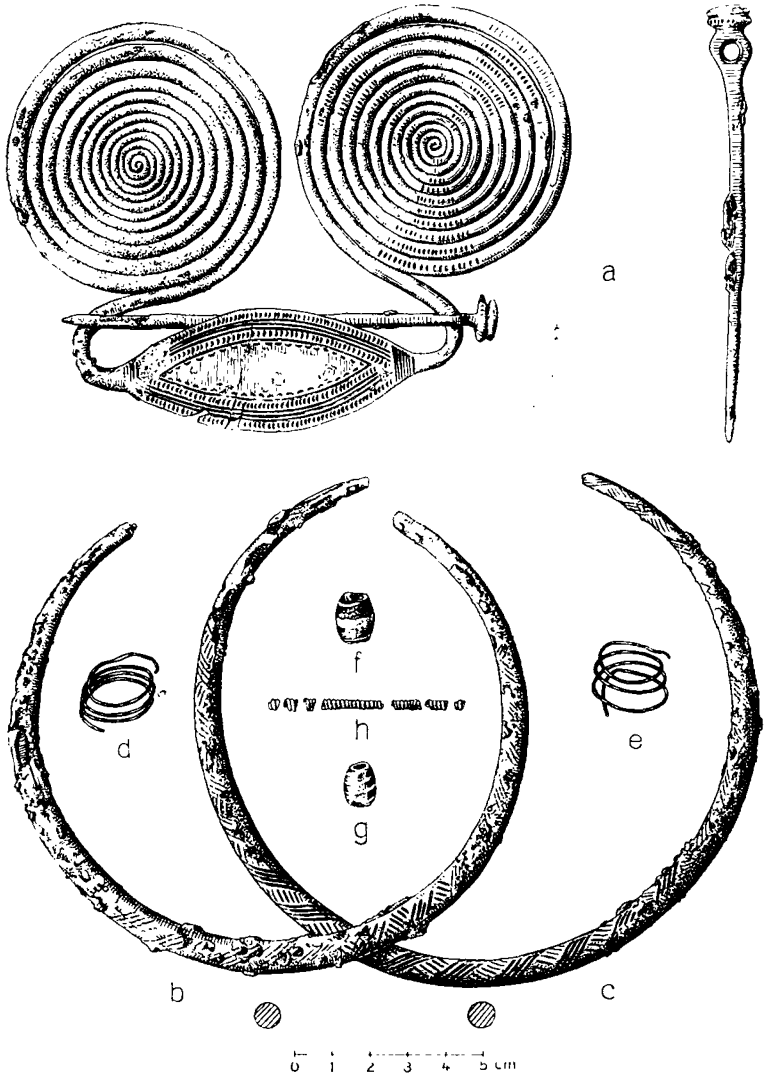

Abb. 4. Deutsch-Evern, Kr. Lüneburg, Hügel 17
Fundstücke aus Grab IV (s. auch Abb. 5)
d, e = Gold, f, g = Glas, alles übrige Bronze

der Spiralröllchen, das möglicherweise mit am Halsband aufgezogen war.

7. Große Kreuzbalkennadelkopffibel (Abb. 5 a)
   Das Objekt war so durch und durch patiniert, daß es — wenigstens im Bügel — keinen metallischen Kern mehr besaß und in ein Vielhundert von kleinsten Teilchen zerbrochen war, die sehr mühselig, mit Zaponlack getränkt, haltbar gemacht und geklebt wurden. Die Nadelspitze ging verloren.
8. u. 9. Zwei Manschettenarmbänder aus Bronze (Abb. 5 d u. e)
   Die Armbänder sind achtrippig, eines mit drei Querrippen, das andere mit einer Querrippe an den Enden. Alle Rippen sind quergekerbt.
   Die Objekte lagen zerbrochen in der Erde, jeweils mit den offenen Enden nach oben.
10. u. 11. Zwei Knöpfe (Abb. 5 b u. c)
    Die aus zinnarmer Bronze gefertigten Knöpfe lagen auf dem Bauche und waren völlig durchpatiniert und ganz dünn. Während der Ausgrabung nahmen sie sich wie Eierschalen aus und gewannen erst bei der Trocknung einen hellgrünen Anflug zurück. Die Stücke sind ungleichmäßig erhalten.
12. Zwischen den Lockenspiralen und den Halsringen fand sich, von der Patina der Halsringe konserviert, eine Reihe von Zahnschmelzkronen, die teilweise durchgekaut waren.
13. Bei der großen Kreuzbalkennadelkopffibel fanden sich zarteste verbrannte Knochen auf engem Raum verstreut, darunter nicht abgekaute Milchzähne.
14. Die Fußpartie war durch einen Kaninchengang gestört. Von hier müssen die vier eingangs genannten Beinringe mit Spitzovalen stammen (Abb. 5, f bis i).

Der Gesamtbefund ist höchst eindrucksvoll. Er läßt erkennen, daß dieses Grab zwei Individuen enthielt, die als geschlossene Bestattung zu werten sind. Das als matur an Hand der durchgekauten Zähne ausgewiesene Individuum war nach den Beigaben zu urteilen eine Frau, die neben sich in einem — wohl mit der Kreuzbalkenfibel verschlossenen — Behälter einen verbrannten Säugling beigesetzt erhielt. Mutter und Kind, so darf man sagen, sind hier zu gleicher Zeit bestattet worden.

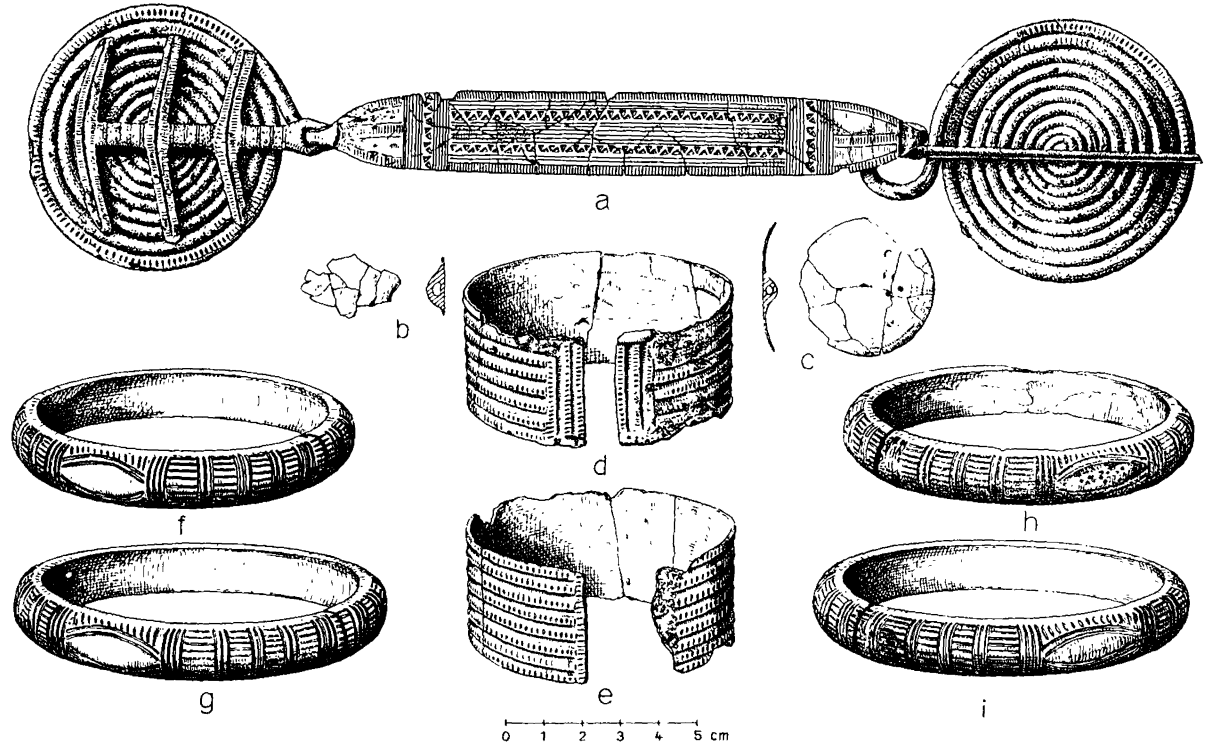

Abb. 5. Deutsch-Evern, Kr. Lüneburg, Hügel 17
Fundstücke aus Grab IV. Bronze. S. auch Abb. 4

Grab V (Tafel 3 und 4)

Dieses Grab war — nach unseren Begriffen— am sorgfältigsten gebaut, wenn man von den Steinpackungen ausgeht, die sich zu Kopf und Füßen des Baumsarges ansehnlich markierten und dessen Verkeilungssteine auch deutlich sichtbar in die Erscheinung traten. Die Bronzegegenstände hatten mit ihren Salzen auch einige Holzreste konserviert, so daß die Deutung einer Bestattung im Baumsarg wahrscheinlich ist.

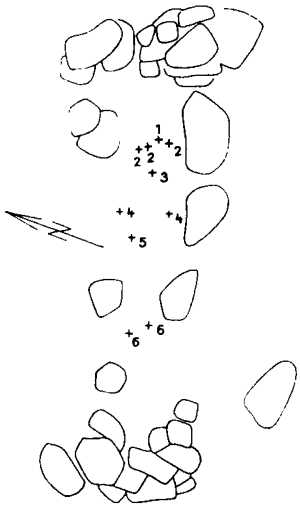

Abb. 6. Deutsch-Evern, Kr. Lüneburg, Hügel 17
Lageplan der Funde in Grab V

Innerhalb der Verkeilungssteine fanden sich, die Lage des Körpers und seiner Extremitäten markierend (Abb. 6), folgende Gegenstände:

1. eine Reihe patinierter Zahnschmelzkronen,
2. 20 mehr oder minder gut erhaltene türkisfarbene Glasperlen (Abb. 7 a),
3. eine Fibel aus Bronze (Abb. 7 c),
4. zwei Armringe aus Bronze (zur Zeit unauffindbar),
5. ein Handgelenksring aus Bronze (Abb. 7 b),
6. zwei Fußringe aus Bronze (Abb. 7 d—e),

Dieses Grab ist ebenfalls als weiblich anzusehen.

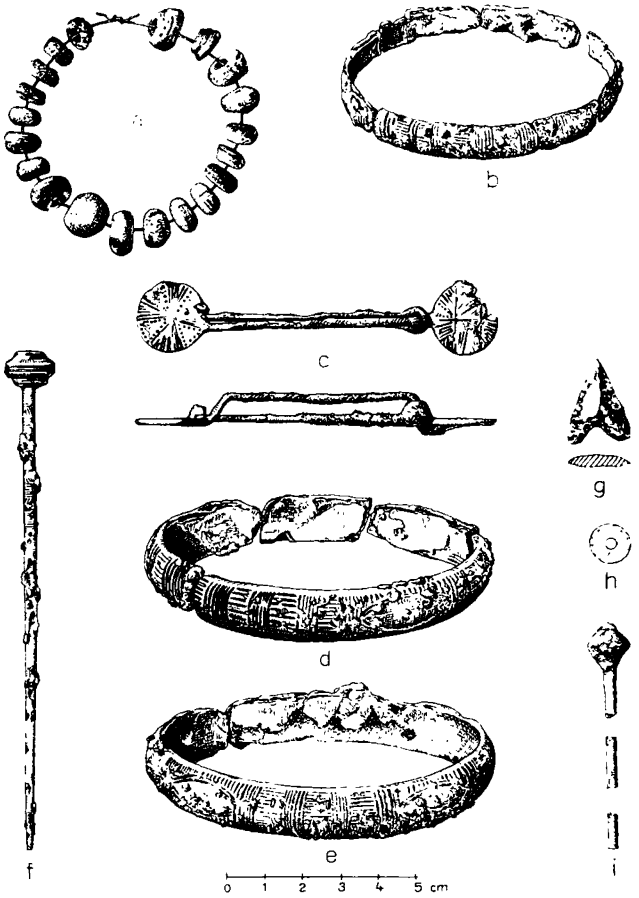

Abb. 7. Deutsch-Evern, Kr. Lüneburg, Hügel 17
a—e = Funde aus Grab V (a = Glas, alles übrige Bronze)
f—g = Funde aus Grab I (f = Bronze, g Feuerstein)
h = Goldplättchen aus Grab VI
i = Nadel (Bronze) aus Grab II

Grab VI

Die Steinpackung des Grabes bestand aus je zwei Steinen an Kopf- und Fußende und wenigen Verkeilsteinen an den Seiten. Reste eines Baumsarges waren nicht zu beobachten. Zwischen diesem und dem vorhergenannten Grabe zog sich eine Steinreihe bis über das Haupt des Grabes VI, für die sich bei der Ausgrabung keine Erklärung fand. Einige, außerhalb des Fußbereiches gelegene kleinere Feldsteine entziehen sich ebenfalls der Deutung.

Nahe dem Kopfende fanden sich die Reste einer zerbrochenen feinen Bronzenadel, ohne daß ein Kopf aufgefunden wurde und ein dünnes durchlochtes rundes Goldblättchen von 0,165 g Gewicht (Abb. 7 h).

Eine auf Grund des Grabungsplanes vorgenommene Deutung des hier geschilderten Befundes legt es nahe, zu vermuten, daß Grab VI ein älteres Grab zerstört hat, als dessen Überrest sich die merkwürdige Steinreihe zwischen Grab V und VI darbietet, und anzunehmen, daß die beiden genannten Beigaben zu dieser älteren Bestattung gehören, die in Art des Grabes III angelegt gewesen sein dürfte und überdies die gleiche Richtung mit ihm hat. Andere Zeugnisse als die genannten können nicht namhaft gemacht werden.

Grab VII (Tafel 1, b)

Eine direkt unter der Hügeloberfläche gelegene, zweischichtige rechteckige körperlange Steinsetzung aus Feldsteinen, zwischen die spärlich grobknochiger Leichenbrand gestreut war.

Die bisher geschilderten Befunde und ihre Deutung machen es wahrscheinlich, in dem Grabhügel 17 einen Mehrperiodenhügel anzunehmen.

Die ursprüngliche Grabanlage wird aus dem Grabe III und einem durch die Anlage des Grabes VI gestörten Grabe bestanden haben, zu dem die Beigaben der dünnen jetzt kopflosen Bronzenadel und das feine Goldplättchen gehört haben dürften. Die beiden Gräber erscheinen — wenn man auf Grund des Grabes III auf das zerstörte schließen will — als gleichgerichtete eingetiefte Sarkophage. Sie ähneln damit den von Lienau

a) Deutsch-Evern, Kr. Lüneburg. Hügel 17.
Blick von NW in das Grabungsfeld mit sechs Bestattungen.

b) Deutsch-Evern, Kr. Lüneburg. Hügel 17.
Bestattung VII.

a) Deutsch-Evern, Kr. Lüneburg. Hügel 17.
Grab I.

b) Deutsch-Evern, Kr. Lüneburg. Hügel 17.
Kopfpartie des Grabes IV.

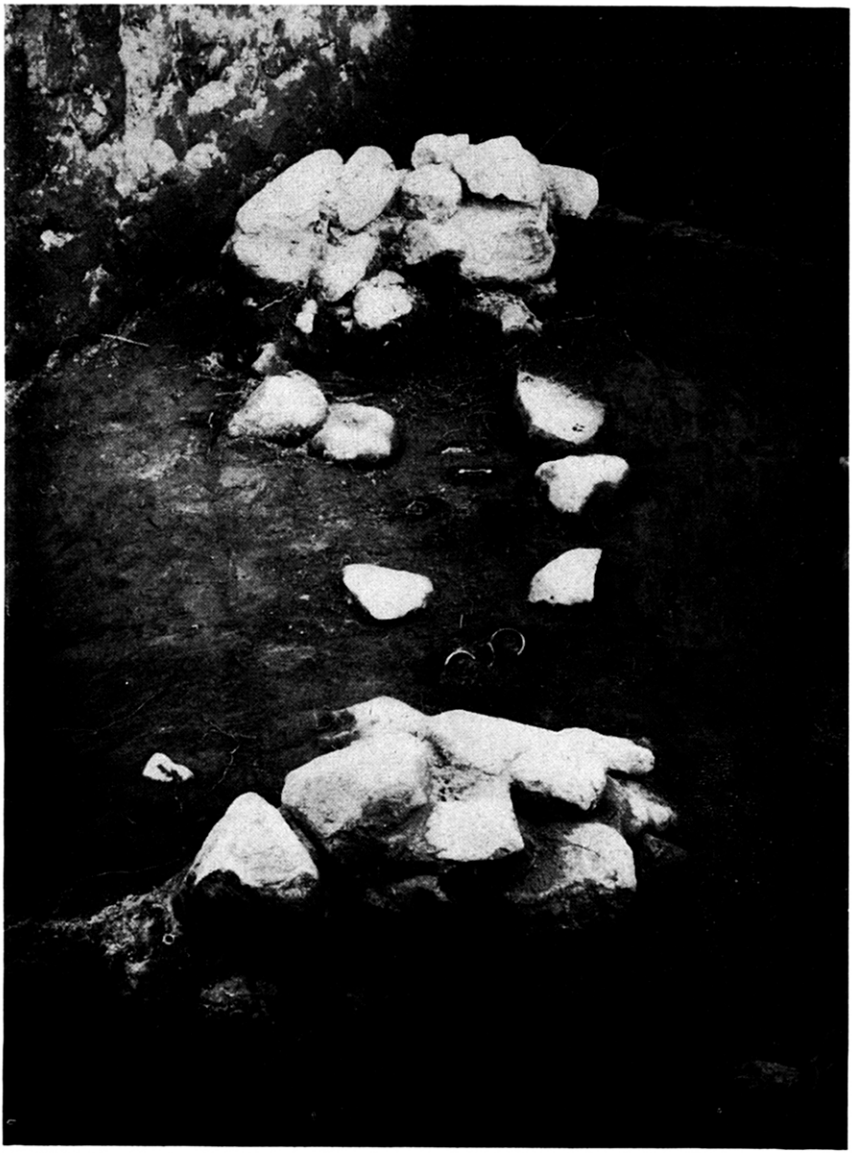

Deutsch-Evern, Kr. Lüneburg. Hügel 17.
Grab V.

a) Deutsch-Evern, Kr. Lüneburg. Hügel 17.
Grab V
Hals- und Brustpartie vor Aufdeckung der Fibel.

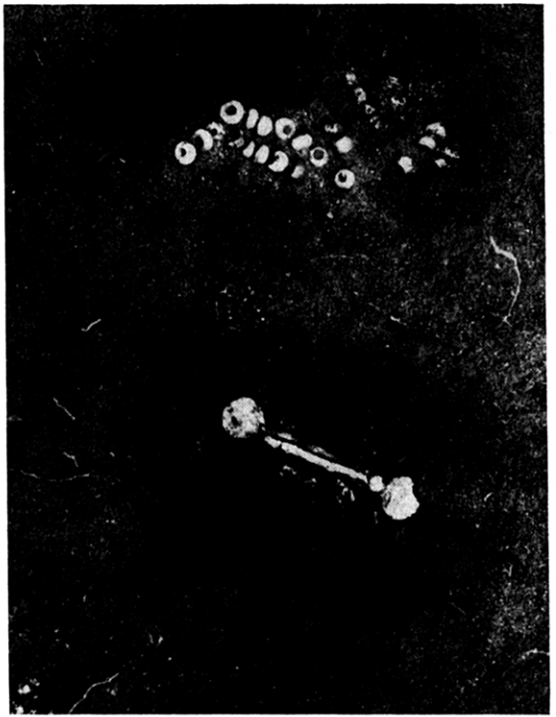

b) Deutsch-Evern, Kr. Lüneburg. Hügel 17.
Grab V
Hals- und Brustpartie nach Freilegung der Fibel.

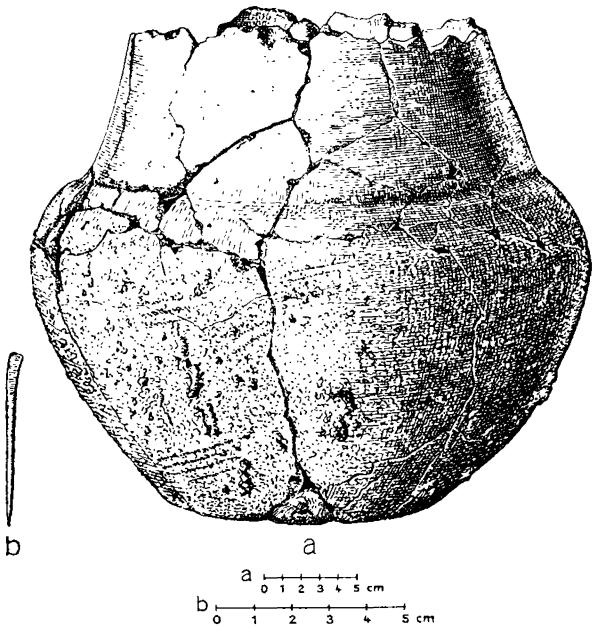

Abb. 8. Deutsch-Evern, Kr. Lüneburg, Hügel 17
Nachbestattung I

der späten II. Periode zugeschriebenen Grabanlagen des Lüneburger Landes.

Die auf diesem Grabhügel errichtete zweite Anlage würde dann aus den Gräbern I, II, IV, V und VI bestanden haben. Grab VII muß man wohl als eine später angelegte Bestattung ansprechen. Das gleiche gilt für die Nachbestattungen N I und N II.

Diese Ausdeutung beruht zunächst nicht auf Beobachtungen während der Ausgrabung, da der einheitlich aus gelbem Sande aufgebaute Grabhügel keine Möglichkeit bot, eine geschehene Aufhöhung zu bemerken, wie ja auch der ursprüngliche Erdboden weniger aus sich erkennbar, als nur auf Grund der Schicht steinzeitlicher Scherben bestimmt wurde. Die Ausdeutung geschah vielmehr auf Grund einer längeren nachdenklichen Beschäftigung mit dem Grabungsplan und hat in den nachträg-

lich zusammengetragenen Erwägungen einige Wahrscheinlichkeit für sich. Sie ist geeignet, unsere Vorstellungen vom Erscheinungsbilde der Bronzezeit zu bereichern. Sie verleiht im Verein mit den schon öfter beobachteten Tatsachen mehrperiodiger Belegung oder Erhöhung und Erweiterung eines Grabhügels der verbreiteten Überzeugung Gewicht, die dem Ahnengrab in der Vorstellung der Alten eine besondere Bedeutung einräumt. Denn es liegt nahe, anzunehmen, daß die Bestattungen eines Mehrperiodenhügels einer Gruppe angehören, die in familiären Bindungen zusammenhängt. Es spricht gedanklich alles dafür, in einem Grabhügel nicht einander Fremde nach und nach bestattet zu wissen, sondern Angehörige einer Familie. So ist im Grunde die längst nicht hinreichend beobachtete und nicht oft genug erkannte Mehrfachbelegung einer Grabstätte zwanglos zu erklären. Die Konsequenz dieser Überlegung erfordert die Annahme einer Kontinuität, die in einer Geschlechterfolge auch dann begründet liegen kann, wenn sich die Belegung über prähistorische Perioden hinweg erstreckt und sicher damit gerechnet werden muß, daß auch Generationen übersprungen und anderwärts bestattet worden sein mögen.

Der bronzezeitliche Grabhügel ist in unserem Lande doch wohl überhaupt ein soziologisches Problem. Als Monument ist er das Ergebnis einer organisierten Gemeinschaftsleistung, von der nur schlecht vorstellbar ist, sie für den gemeinen Mann geschehen zu wissen. Auffällig ist außerdem die ziemlich häufig gemachte Feststellung mehrerer Gräber einer Periode in einem Hügel, von denen man auf Grund der Tatsache, daß sie einer Periode angehören, nicht zu sagen vermag, daß sie gleichzeitig angelegt worden sind, von denen aber m. W. auch keine Beobachtungen vorliegen, die auf Grund der Befunde dazu nötigen, sie zu verschiedenen Zeiten beigesetzt anzusprechen.

Einen Hinweis auf die mögliche Lösung der angedeuteten Fragen scheint der Sachverhalt unseres Grabhügels abzugeben.

Muß man, wie es hier geschehen ist, annehmen, daß die festgestellten Gräber verschiedenen Zeiten angehören — und zwar vorschlagsweise

Periode II: Grab III und das bei Anlage von Grab VI gestörte,
Periode III: Gräber I, II, IV, V, VI,

Periode IV: Grab VII,
Periode V: N I und N II —,

dann schält sich als eine große Gruppe die Anlage der Periode III heraus, bei der die gleichsinnige Richtung der Gräber und das gleichförmige Schema ihrer Anlage — schwach verkeilte Baumsärge — auf gleichzeitige Anlage hindeuten.

In diesem Komplex läßt sich mit Wahrscheinlichkeit nur ein Grab als männlich bestimmen. Dieses liegt zu Häupten von zwei nachweislichen Frauengräbern. Diese drei Gräber bilden das Zentrum der Anlage.

Vielleicht ist die Vermutung richtig, daß der verhältnismäßig bescheiden ausgerüstete Bogenschütze der Mann ist, um den es hier geht, und dem zu Füßen im Prunk ihrer weiblichen Würde die Hauptfrau, die ihm ein Kind geboren hat, und eine jugendlichere Nebenfrau beigesetzt wurden. Die beiden Frauenbegleitgräber (II und VI) möchte man dann als Personal ansehen, das dem Herrn ebenso in den Tod gefolgt ist, wie die beiden Frauen.

Ob man nun diese auf den Bogenschützen ausgerichtete Deutung akzeptiert oder einer auf die beiden Damen oder einer von ihnen abzielenden Deutungsmöglichkeit den Vorzug gibt: nahe liegt der Schluß eines gemeinsamen Todes für einen Toten. Dieser Schluß gilt sinngemäß auch für den zweiten Toten der vermuteten Doppelbestattung der älteren Periode und gilt auch für andere Befunde der Zeit, in denen mehr als ein Grab aufgedeckt worden ist.

Diese Vorstellung einer Grabfolge — in unserem Paradigma von vier Personen — mit der Feststellung des monumentalen Charakters des Grabhügels schlechthin zu verknüpfen, läßt die Grabhügel als Denkmäler einer Herrenschicht erscheinen.

Ist das so, dann müßte eine ausgeprägte soziale Gliederung der bronzezeitlichen Bewohner unseres Landes postuliert werden, deren markante Oberschicht wir in den Hügelgräbern greifbar hätten, von deren Unterschicht — und damit wohl der Masse der Bevölkerung — wir allerdings bis heute nichts wüßten, da wir weder ihre Gräber noch ihre Siedlungen kennen.

Altsächsische Kriegergräber und Pferdebestattungen in Niedersachsen und ihre Bedeutung für die Religionsgeschichte

Von

Dr. Albert Genrich (Hannover)

Mit Taf. 5—7

Pferdebestattungen sind in Niedersachsen schon seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts bekannt [1]. Sie treten sowohl im Norden als auch im Süden des Gebietes auf und finden sich immer im Zusammenhang mit Körpergräbern, die oftmals, wenigstens im Vergleich mit den sonstigen gleichzeitigen Bestattungen desselben Gebietes, reich mit Waffen ausgestattet sind. Man hat deshalb auch gerne von Reitergräbern gesprochen. Dieser Ausdruck ist jedoch aus verschiedenen Gründen nicht ganz zutreffend. Als Reitergräber könnte man nämlich auch solche Bestat-

[1] Müller, J. Das merowingisch-karolingische Gräberfeld von Rosdorf bei Göttingen. Anderten, Kr. Burgdorf, Sarstedt, Kr. Hildesheim: Jacob-Friesen Einführung in Niedersachsens Urgeschichte. Grone, Kr. Göttingen: Jahrb. d. Prov. Mus. Hannover 1906/07 S. 30/31, Stolzenau und Schinna, Kr. Nienburg: Müller J. H. und Reimers, J. Vor- und frühgeschichtliche Alterthümer der Prov. Hannover 1893, S. 26 u. 27, Ztschr. d. hist. V. f. Nieders. 1854, S. 53 ff. Mahndorf bei Bremen: Grohne, E. Mahndorf, Frühgeschichte des Bremer Raumes 1953. Sievern, Kr. Wesermünde: Waller, K. Ein Gemischtgräberfeld bei Sievern, Hammaburg IV, 1953 S. 45. Cuxhaven: Waller, K. Der Galgenberg bei Cuxhaven 1938, Hollenstedt und Buchholz, Kreis Harburg, Wegewitz, W. Harburger Jb. 1938/39, S. 85, Hammaburg VII, S. 76. Cleverns in Oldenburg, Oldenburger Staatszeitung vom 30. 7. 1939, unpubliziert: Hagen-Leeste, Kr. Grfsch. Hoya, Dörverden, Kr. Verden, Liebenau, Kr. Nienburg.

tungen bezeichnen, bei denen dem Toten die Ausstattungsstücke eines Reiters, etwa die Sporen, beigegeben sind, ohne daß ein Pferd in derselben Grabgrube oder auch nur in der Nähe zu beobachten wäre. Die Bezeichnung Reitergrab sollte man solchen Bestattungen vorbehalten, in denen Roß und Reiter in ein und demselben Grabe beigesetzt sind, wie es z. B. von Alarich überliefert ist, oder wie sie durch Ausgrabungen aus Ungarn bekannt sind [2].

Während im südlichen Niedersachsen Pferdebestattungen nur auf reinen Körperbestattungsfriedhöfen vorzukommen scheinen (z. B. Rosdorf u. Grone), auf denen zudem die Gräber der Menschen fast ausschließlich in West-Ost-Richtung orientiert sind, die Pferde jedoch von Süden nach Norden, stammen die Pferdegräber des nördlichen Niedersachsen von Friedhöfen, die auch Brandbestattungen enthielten. Allerdings hat man bisher angenommen [3], daß diese „gemischt-belegten Friedhöfe" nur eine Übergangsform darstellten, die im 6. Jh. durch reine Körpergrabfriedhöfe abgelöst würden. Aus der Verbreitung der Pferdegräber, z. B. aus dem Fehlen derselben im Gebiet um Stade oder in der Lüneburger Heide, jetzt schon Schlüsse zu ziehen, dürfte bei dem derzeitigen Stand der Forschung übereilt sein. Das zeigt die Tatsache, daß es Wegewitz erst in jüngster Zeit gelungen ist, in dem Raum um Harburg Pferdebestattungen und die zugehörigen Kriegergräber zu erschließen (vgl. [1]) und, daß sogar einzelne, allerdings an sehr verborgener Stelle publizierte Pferdegräber (Stolzenau, Schinna, Grone) bei der Zusammenstellung der Listen übersehen wurden, andere überhaupt noch nicht den Weg in die Literatur gefunden haben (Hagen-Leeste).

Auch der enge Zusammenhang zwischen den seit dem Ende des 4. Jhs. auftretenden Körperbestattungen und den Pferdegräbern ist durchaus nicht gegeben. Vielmehr treten nach den Feststellungen von Grohne, die er nicht nur auf Grund seiner Mahndorfer Befunde, sondern auch mit Hilfe der aus dem übrigen Norddeutschland veröffentlichten sonstigen Pferdebestattun-

---

[2] Hampel, J. Alterthümer des frühen Mittelalters in Ungarn, Braunschweig 1905, I, S. 80.

[3] Roeder, F. Neue Funde auf kontinental-sächsischen Friedhöfen Anglia 1933, 1. Grohne Mahndorf, S. 248.

gen machte, Pferdegräber nicht vor der zweiten Hälfte des 6. Jhs. auf[4]. Wenn man also der Bedeutung der Pferdebestattungen auf die Spur kommen will, wird man nicht umhin können, den ganzen Fragenkomplex der gemischt-belegten Friedhöfe zu untersuchen. Das Problem des Auftauchens von Körpergräbern auf den alten Brandbestattungsfriedhöfen des nordwestlichen Deutschlands ist bereits mehrfach der Gegenstand von Betrachtungen gewesen, die zu scheinbar sich widersprechenden Ergebnissen kamen.

Eine der Meinungen geht davon aus, daß sich am Ende des 4. Jhs. innerhalb der römischen Provinz im nördlichen Gallien eine germanische Führerschicht herausgebildet habe, deren Kriegertum auch in der Waffenausstattung der Bestattungen und in der Übernahme der römischen Körpergrabsitte zum Ausdruck komme[5]. Nach ihrer Heimkehr in die Heimat hätten sie und ihre Frauen die neue Bestattungsform und die Art der Totenausstattung auch dort eingeführt. Werner weist (a. a. O.) darauf hin, daß in der römischen Provinz und in Norddeutschland etwa in der Zeit um 400 einige wenige Kriegergräber mit allerdings auffallend gleichartiger Ausstattung gefunden werden, die nur durch die manchmal beigegebene einheimische Keramik einiges Lokalkolorit erhalten.

In gleicher Richtung lassen sich die zivilisatorischen Wechselbeziehungen zwischen Nord-Ost-Gallien und dem sächsischen Wohngebiet zwischen Weser- und Elbemündung ausdeuten, auf die zuerst Roeder hingewiesen hat, und die später Gegenstand eingehender Behandlung gewesen sind[6]. Wenn man von der Möglichkeit größerer Lücken in der Erforschung des westlichen Niedersachsen absieht, so ergeben sich wirklich bedeutsame Wechselbeziehungen zwischen den beiden Gebieten; Fibelformen des Elb-Weserraumes tauchen im letzten Drittel des

---

[4] Grohne, Mahndorf, S. 261 ff.

[5] Roeder, Neue Funde, Werner, Archäologia Geographica I, 1950, S. 23 ff., Werner, Bonner Jb. 1960 (Oelmann-Festschrift;) für die freundliche Überlassung der Druckfahnen ist dem Verfasser zu danken.

[6] Roeder, Neue Funde, Werner, Archäologia Geographica I, Genrich, Schmuckgegenstände der Völkerwanderungszeit . . ., Neues Archiv f. Nieders. 16, 1951, S. 251 ff., Genrich, die gleicharmigen Fibeln . . ., Hammaburg VIII, S. 181 ff.

4. Jh. in Nord-Ost-Gallien auf, werden dort umgestaltet und kehren in dieser Form in das Ursprungsgebiet zurück. Spätrömische Kerbschnittbronzen finden sich in den Bestattungen zwischen Weser und Elbe und, darauf muß hingewiesen werden, nicht nur in den Körpergräbern. Spätrömische Zierelemente, so Kerbschnitt und Niello, treten auf germanischen Formen auf. Gleichzeitig wird die Waffenbeigabe üblich, vereinzelt auch in den Brandbestattungen [7]. Diese Befunde machen es fast sicher, daß damals u. a. auch Sachsen im römischen Heer dienten und einige von ihnen nach Ableistung ihrer Dienstzeit in die Heimat zurückkehrten. Bestätigt wird diese Annahme durch die schriftlichen Quellen, die von einer — allerdings nicht ganz freiwilligen — Rekrutierung von Sachsen für das römische Heer und dem Bestehen sächsischer Truppenteile berichten [8].

Trotz dieser einleuchtenden Argumentation muß jedoch auf einige Bedenken hingewiesen werden. Im Gegensatz zu den Argumenten Roeders und Werners hat Grohne darauf aufmerksam gemacht, daß der Unterschied, der sich aus der Menge und der Qualität der in den Brandbestattungen und den Körpergräbern gefundenen Beigaben zu ergeben scheint, eben nur ein scheinbarer ist. Wir haben oben schon darauf hingewiesen, daß römische Importstücke und Waffen eben durchaus nicht zur Ausstattung nur der Körperbestattungen gehören, sondern auch in den Brandgräbern gefunden werden. Grohne glaubt für Mahndorf sogar eine ärmlichere Ausstattung der Körpergräber gegenüber der der Brandbestattungen annehmen zu müssen, indem er ausdrücklich darauf hinweist, daß römische Kerbschnittgarnituren und andere Importstücke der Zeit um 400 ausschließlich nur in Brandbestattungen zu finden seien, wenigstens, was Mahndorf anbetreffe. Dazu ist allerdings zu bemerken, daß nach einer erneuten Überprüfung der Mahndorfer Waffengräber keines in die Zeit um 400 zu datieren ist, der einzigen Zeit, in der solche Beigaben erwartet werden könnten. Es ist schwierig, zu entscheiden, ob nun in Mahndorf die Kör-

[7] Z. B. stammen Schwertbruchstücke aus einigen Urnen von Westerwanna.

[8] Ammian XXVIII, zum Jahre 370. Notitia dignitatum nennt eine Ala prima saxonum.

pergrabsitte erst später aufgetreten sei, oder ob das Fehlen eines so frühen Waffengrabes mit anderen Gründen, etwa mit der Zerstörung eines großen Teiles des Friedhofes bereits vor der Ausgrabung erklärt werden müsse. Für die letztere Annahme spricht das Vorkommen von Körpergräbern des 4. Jh. mit Frauenschmuck [9]. Immerhin bleiben genug Argumente bestehen, die Konstruktion nur sozialbedingter Unterschiede in der Ausstattung der beiden Bestattungsarten für Mahndorf zu bezweifeln, sondern eher „eine andersartige Anschauungs- und Glaubenswelt vorauszusetzen" [10]. In diese Richtung zielen auch die Hinweise, daß die Körperbestattungssitte ebensogut auch von anderen benachbarten und z. T. verwandten Kulturen übernommen sein könne [11].

Durch einige neue Grabungsbefunde auf den Friedhöfen Dörverden, Kreis Verden, und Liebenau, Kreis Nienburg, können einige zusätzliche Argumente gewonnen werden, die das bisher bekannte Bild ergänzen und berichtigen. Beide Friedhöfe sind schon seit mindestens der frühen Eisenzeit mit Brandbestattungen, vornehmlich Brandgruben belegt. Urnen sind — im Gegensatz zu den großen Friedhöfen des nördlichsten Niedersachsen — sehr selten. In Liebenau sind Beisetzungen beobachtet worden, die man am besten als „überhügelte Scheiterhaufen" bezeichnet. Ähnliches hat Grohne in Mahndorf festgestellt [12]. Diese Bestattungsform wird durch Flächen von Holzkohle oder durchglühter Erde gekennzeichnet, die die Größe etwa eines Scheiterhaufens besitzen. Wir kennen sie bereits aus der frühen Eisenzeit desselben Raumes [13].

In den meisten Fällen fanden sich innerhalb der Brandflächen vertieft beigesetzte Leichenbrandhäufchen. Darüber ist, soweit

---

[9] Z. B. Grohne, Mahndorf Abb. 68.

[10] Grohne a. a. O., S. 249.

[11] Genrich, A. Zur Herkunft der Körpergräber... Urgeschichtsstudien beiderseits der Niederelbe, hrsg. von Schwantes 1939, S. 332, Genrich, A. Formenkreise und Stammesgruppen in Schleswig-Holstein, nach geschlossenen Funden des 3.—6. Jh. 1954, S. 32 ff., Tischler, F. Der Stand der Sachsenforschung archäologisch gesehen, 35. Bericht der R. G. K. 1954, S. 21 ff., insb. S. 104.

[12] Grohne, Mahndorf S. 59 ff.

[13] Genrich, A. Hügelgräber der älteren Eisenzeit, Nieders. Jb. XVI, S. 29.

der Befund nicht durch Verwehungen oder Eingriffe des Menschen gestört ist, ein Erdhügel zu beobachten. Die Beigaben befinden sich z. T. beim Leichenbrand, z. T. sind Reste von ihnen noch zwischen der Holzkohle oder innerhalb der Brandfläche zu finden. Es macht ganz den Eindruck, als habe man nach der Verbrennung das meiste herausgesammelt, da sonst das Fehlen vieler Stücke nicht erklärt werden kann. Wahrscheinlich ist das, was wir jetzt durch mühsame Sucharbeit wiedergewonnen haben, das, was man nach der Bestattungsfeierlichkeit übersehen hat oder beim besten Willen nicht mehr gebrauchen konnte. Aber selbst diese kümmerlichen Reste sind bemerkenswerte Überbleibsel einer verhältnismäßig reichen Grabausstattung, wie wir sie in den Brandgruben kaum, ja selbst nur in einzelnen etwa gleichzeitigen Körperbestattungen finden. So enthielt einer dieser Brandplätze ein Schwertscheidenmundstück aus Bronze, das, soweit die angeschmolzenen Reste ein Urteil erlauben, aus derselben Gußform sein könnte, wie ein anderes vom gleichen Fundplatz, das einem reich ausgestatteten Kriegergrab — mit Spatha, Schild, Lanze, Ango und zwei Gefäßen — aus der Zeit um 500 angehört. Eisenfragmente aus demselben Brandgrab könnten zum Griff einer Spatha gehört haben. Dicht daneben liegt ein anderer überhügelter Scheiterhaufen mit einigen zerschmolzenen Perlen und dem Fragment einer kerbschnittverzierten, gleicharmigen Fibel, etwa der Form, wie die von Roeder abgebildete von Oberhausen [14]. Aus anderen Bestattungen dieser Art stammen römische Münzen (die jüngste eines Paares ist eine Prägung Constantins), römische Pinzetten, eine Tierkopfschnalle, Beschlagknöpfe, möglicherweise eines Schildes und andere bedeutende und, angesichts der Ärmlichkeit der Ausstattung der Brandgruben, reiche Funde. Besonders wichtig ist jedoch, daß solch ein Scheiterhaufen mit einer Fünfknopffibel etwa der zweiten Hälfte des 5. Jhs. (Taf. 5) über einem Körpergrab ohne erkennbare Beigaben lag, ohne daß wegen der nur teilweisen Überschneidung ein Zusammenhang etwa der Art zu erweisen wäre, daß die Beigaben des Körperbestatteten über dem Grabe verbrannt worden seien. Ganz ausgeschlossen

[14] Roeder, Neue Funde Tafel XXIX.

ist allerdings diese Möglichkeit nicht, da in mehreren Körpergräbern des Fundplatzes Liebenau u. a. auch — besonders bemerkenswert — in einem Pferdegrab, Holzkohlenreste in halber Höhe der Grabgrube beobachtet wurden, die nur von einem Feuer in dem halb zugeschütteten Grabe herrühren können. Um Reste älterer, durch das Körpergrab zerstörter Brandbestattungen kann es sich nicht handeln, da in zwei Fällen über die ganze Fläche des Grabes reichende angekohlte Knüppel beobachtet wurden. Ich wage nicht, diesen Befund vor dem Vorhandensein weiterer Beobachtungen zu deuten, möchte jedoch auf ihn hingewiesen haben. Jedenfalls läßt sich schon jetzt sagen, daß das Problem der Deutung und Herleitung der Körpergräber durch diesen Befund wesentlich erschwert wird. Wir müssen mit dem Vorkommen junger, verhältnismäßig reich, sogar mit Waffen, ausgestatteter Brandbestattungen rechnen. Die besseren Beigaben scheinen allerdings einer besonderen Form der Feuerbestattung, eben den überhügelten Scheiterhaufen, anzugehören. Außerdem gibt es offensichtlich Körperbestattungen aus recht früher Zeit, die keine heute noch erkennbaren Beigaben enthalten. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß eine an sich reiche Ausstattung, besonders eines Frauengrabes, völlig vergangen sein kann, wenn sie kein Metall enthielt.

Eine andere Frage muß hier noch zur Diskussion gestellt werden, das ist die nach der allmählichen Ablösung der Brandbestattung durch die Körperbeisetzungen. Sowohl in Liebenau als auch in Dörverden wurden Süd-Nord-Körpergräber gelegentlich von Brandgruben überschnitten. Daß es sich nicht um die Entzündung eines rituellen Feuers im Grabe handeln kann, geht daraus hervor, daß, beispielsweise durch die Überschneidung des Grabgrubenrandes oder in einem Falle durch die Zerstörung des Leichnams, eine nachträgliche Störung erwiesen ist. Außerdem enthielten die Brandgruben im Gegensatz zu den Spuren des Ritualfeuers in den halb zugeschütteten Gräbern Leichenbrand.

Dieser Befund könnte immer noch mit der alten Deutung der gemischtbelegten Friedhöfe als zeitlich begrenzter Übergangsform von der Brand- zur Körperbestattung in Einklang gebracht werden, wenn man annähme, daß die überschnittenen Süd-Nord-

Gräber eben besonders alte seien. Dieser Einwand wird durch einen völlig eindeutigen Fund der Ausgrabung Dörverden widerlegt. Dort werden die heidnischen Bestattungen, die Süd-Nord-Körpergräber und die Brandbestattungen, durch eine christliche Beisetzungsform, west-östlich ausgerichtete Körpergräber abgelöst. Aber auch diese werden gelegentlich durch Brandbestattungen gestört. Besonders bezeichnend ist ein Befund, bei dem das jüngere zweier einander überschneidender christlicher Gräber am Rand der Grabgrube von einer Brandgrube gestört wurde, die menschlichen Leichenbrand enthielt. Durch diesen Befund ist, da die Brandgrube sowohl in die Grabfüllung, als auch in den anstehenden ungestörten Boden eingetieft ist, die Erklärung durch eine bei Anlegung des Körpergrabes zerstörte ältere Brandbestattung, die etwa bei gefrorenem Boden im Zusammenhang in die Grube gelangt sein könnte, oder durch ein rituelles Feuer in dem halbzugefüllten Grabe völlig ausgeschlossen. Die Brandbestattungssitte muß also noch nach zwei Generationen christlicher Bestattungsweise wieder aufgekommen sein. Völlig eindeutig ist auch der Befund, daß die Reste eines Scheiterhaufens mit Leichenbrand und z. T. angeschmolzenen Perlen über zwei nebeneinanderliegenden christlichen Gräbern beobachtet wurden. Inzwischen ist kürzlich auch in Liebenau ein Scheiterhaufen über einem West-Ost-Grab entdeckt worden, der Scherben enthielt, die zu einem Gefäß aus einer benachbarten Brandgrube gehören. Dieser Befund stellt nicht nur einen interessanten Beleg für den historisch überlieferten Stellinga-Aufstand von 842 mit dem Rückfall in heidnische Sitten, sondern auch den Beweis des Weiterlebens der Brandbestattung bis an das Ende der heidnischen Zeit dar. Für den Friedhof Mahndorf entfallen somit die Datierungsschwierigkeiten, denen Grohne bei der zeitlichen Zuweisung einzelner durch den Brand deformierter Gegenstände gegenüberstand, denen er nur deshalb ein ihm unangenehm hohes Alter zubilligen mußte, weil „theoretisch" zur Zeit der richtigen Datierung die Brandbestattung angeblich bereits aufgegeben war [15].

Zunächst stimmt diese Feststellung des Weiterlebens der

[15] Grohne, Mahndorf, S. 53 ff., S. 241 f.

Brandbestattungssitte bis an das Ende der heidnischen Zeit natürlich nur für das Wesergebiet, vielleicht sogar nur für die Friedhöfe, auf denen es einwandfrei beobachtet wurde [16]. Jedoch auch für die nördlich gelegenen sächsischen Urnenfriedhöfe sollte aus Anlaß dieses Befundes die Frage der Fortdauer der Feuerbestattung bis zur Einführung des Christentums noch einmal überprüft werden [17].

Mit diesen Ausführungen sollte klargemacht werden, daß es durchaus nicht sicher ist, was bisweilen behauptet wurde, daß die Körpergräber an sich Indizium für die Zugehörigkeit des Bestatteten zu einer gehobenen Schicht sein müssen. Für die Frage nach der sozialen Gliederung ist allein die Ausstattung mit Beigaben entscheidend; auch Fragen des Erbrechtes können nur durch sie entschieden werden. Dabei muß allerdings noch immer die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, daß gerade in den Brandgräbern, aber auch in den Körperbestattungen nur ein ganz geringer Teil der ursprünglichen Ausstattung noch vorgefunden wird [18]. Außerdem muß natürlich auch der Gedanke erwogen werden, daß in einem Grabe die Beigaben einer Ausstattung für das Jenseits dienen sollten. Der Grund für die Wahl einer bestimmten Bestattungsform wird am besten noch in Jenseits- und Glaubensvorstellungen zu suchen sein, ohne daß wir vorläufig hoffen können, eines aus dem anderen logisch zu erschließen.

Wir haben oben nachgewiesen, daß die Pferdebestattungen nicht von Anfang an mit den Körperbestattungen zusammenhängen, da diese schon im 4. Jh., jene aber erst in der zweiten

---

[16] Karl der Große hat Leichenverbrennung noch bei den Sachsen gekannt. Sonst hätte er sie nicht verbieten müssen. Seine „tumuli paganorum" könnten Hügel über Scheiterhaufen oder Erdbestattungen wie Hollenstedt und Liebenau sein.

[17] Z. B. finden sich in Perlberg zwei Kugeltöpfe. Viele unscheinbare Gefäßformen und sogar die berühmten Buckelurnen, sind fast nur typologisch datiert. Nur wenige enthalten Beigaben, hauptsächlich des 6. Jhs. Die Ausgrabung eines oder mehrerer möglichst noch ungestörter Friedhöfe allein könnte Aufschluß über das mögliche Vorhandensein schwer zu beobachtender Grabformen aus der Zeit der angeblichen Siedlungslücke bringen.

[18] Redlich, C. Erbrecht und Grabbeigaben bei den Germanen, Forsch. u. Fortschr. 24, 1948 Nr. 15/16, S. 177 ff.

Hälfte des 1. Jts. auftreten. Ein Zusammenhang mit den gleichzeitigen, ebenfalls von Süden nach Norden ausgerichteten Körpergräbern ist jedoch gegeben. Grohne hat in Mahndorf [19] zwar nicht immer ohne weiteres den Zusammenhang zwischen einem Kriegergrab und jeweils einem gleichzeitigen Pferdegrab finden können, so daß er sogar erwägt, ob die Pferde nicht als persönliches Eigentum dem Toten mitgegeben worden sein könnten, vielleicht sogar Arbeitspferde seien. Wegen der Häufung der Pferdebestattungen auf einem bestimmten Teil des Friedhofes würden sogar dann einige Schwierigkeiten auftreten, wenn man annehmen würde, daß die nötige Anzahl von gleichzeitigen Kriegergräbern vor der Grabung auf einem unbeobachteten Teil des Friedhofes zerstört worden sei. Aber gerade auf einem verhältnismäßig vollständig erfaßten Friedhofsteil häufen sich die Pferdebestattungen, ohne daß die notwendige Anzahl von Waffengräbern in der Nähe zu finden wäre.

Auch für diese Frage geben die neuen Grabungsergebnisse aus Dörverden die Möglichkeit einer Erklärung. Es sei vorweg bemerkt, daß sich fast für jedes Kriegergrab die Bestattung eines einzelnen Pferdes oder eines Pferdepaares zuweisen läßt, wenn man nicht eine zu große räumliche Nähe fordert. Lediglich in den Randzonen des Friedhofes in der Nähe der Grabungsgrenzen sind einige leicht erklärbare Unsicherheiten vorhanden. Das zugehörige Pferd oder der Krieger können in einem nicht beobachteten oder nicht ausgegrabenen Teil des Friedhofes verborgen sein. Ganz besonders interessant sind zwei Gräber, die dicht beieinander liegen, und von denen anfangs vermutet wurde, es handele sich um echte Reitergräber, also Mensch und Pferd in einer Grabgrube. Unter einem Pferdegrab lag — etwas seitlich verschoben, so daß eine gleichzeitige Beisetzung unwahrscheinlich ist — die Bestattung eines Kriegers mit Langsax und zuckerhutförmigem Schildbuckel, also schon der karolingischen Zeit angehörig (Grab 1). Das Pferdegrab muß also jünger sein. Ganz in der Nähe fand sich in einem Kammergrab ein stattlicher fast 2 m großer Bestatteter, dessen Ausstattung mit Beigaben jedoch im wesentlichen nur in einem eisernen Klapp-

[19] Grohne, Mahndorf S. 267.

messer und silbertauschierten Sporen bestanden. Waffenbeigaben fehlten. Sporen und Bau des Grabes ließen jedoch auf eine sonst aufwendige Bestattung eines wohlhabenden Mannes schließen, der zwar in seiner Tracht, aber ohne Beigabe beigesetzt war (Grab 8). Durch die Grabkammer war eine darunterliegende Pferdebestattung gestört. Die Lage der Gräber zueinander läßt darauf schließen, daß das Grab 8 über dem zu Grab 1 gehörenden Pferde lag, und daß das zu Grab 8 gehörende Pferd des Kriegergrab 1 überschnitt. Aus diesem Befund läßt sich also schließen, daß in karolingischer Zeit, noch vor der Christianiserung, die Beigabensitte außer Gebrauch kam. Er ist also — das ist die Nutzanwendung für Mahndorf — gar nicht nötig, für jedes Pferdegrab nun die zugehörige Kriegerbestattung zu suchen. Übrigens — auch darüber herrschte bislang keine absolute Klarkeit —, alle einigermaßen guterhaltenen Pferde in Liebenau und Dörverden wiesen eine zertrümmerte Schädeldecke auf, waren also vor der Bestattung durch einen Hieb auf den Kopf getötet worden (Taf. 6). Sie sind, da die Glieder fast immer eng an den Körper gepreßt waren, offensichtlich noch blutfrisch beigesetzt worden. Teilbestattungen von Pferden wurden nicht beobachtet.

Welche Bedeutung haben nun diese Pferdebestattungen? Besitztümliche Verhältnisse allein können nicht der Grund für diesen bemerkenswerten Brauch sein, denn die Tötung der Pferde erfolgte noch zu einer Zeit, als die Mitgabe anderer Beigaben nicht mehr üblich war. Grohne [20] hat darauf hingewiesen, daß Pferde und gelegentlich auch Wagen für den Weg nach Walhall dem Toten mitgegeben wurden. Dazu paßt die Paarung zu den Kriegergräbern, deren Ausstattung ebenfalls für dieses waffenfreudige Jenseits gedacht gewesen sein muß. Die Überlieferung der Sagas, auf die sich Grohne stützt, ist jedoch wegen ihrer späten Aufzeichnung unsicher. Man würde gern zeitgenössische Quellen kennen. Die Darstellung auf einem gotländischen Grabstein von Lärbro Tängelgaarda (Taf. 7) stellt offensichtlich die Walhallfahrt eines Kriegers dar [21]. Nach einem Kampf,

[20] Grohne, a. a. O., S. 267, vorher schon Hucke, K. in Jankuhn: Bericht über die Kieler Tagung 1944, S. 196.

[21] Lindquist, S. Gotlands Bildsteine, Offa 5, 1940, S. 1 ff., Abb. 9

der auf der linken Seite des obersten Bildstreifens dargestellt ist, wird die Totenfeier geschildert. Der Tote ist — rechts auf dem Bild — aufgebahrt, vor ihm steht sein Roß, das soeben von einem Krieger mit dem Schwert durch einen Schlag vor den Kopf getötet wird. In dem zweiten, darunterliegenden Streifen wendet sich das Trauergefolge ab. Mit dem Roß ist inzwischen eine merkwürdige Veränderung vor sich gegangen; es wendet den Kopf nach der anderen Seite und scheint vier zusätzliche Beine bekommen zu haben; über ihm schwebt der Tote, der sich jetzt auf dieses Geisterroß schwingt. Der dritte Streifen zeigt den Toten hoch zu Roß mit einem Schild versehen, also wohl voll bewaffnet auf dem Wege nach Walhall, gefolgt von Kriegern, die Kränze oder Goldringe schwingen. Der unterste Teil des Bildes zeigt, daß für die Fahrt ins Jenseits auch die Benutzung eines Schiffes vorgesehen war, eine Vorstellung, die die Germanen wahrscheinlich aus dem pontischen Kulturkreis übernommen haben [22], die auch ihren Niederschlag im Grabgebrauch, vor allem der seefahrenden Angelsachsen (Sutton Hoo) und Nordgermanen (Vendel, Oseberg) gefunden hat [23]. Nach Lindquist gehört dieser Stein der Zeit um 700 an und ist somit ein wirklich zeitgenössischer Beleg, der im übrigen die Vorstellungen der spät überlieferten Sagas bestätigt und ergänzt. Wir können uns vorstellen, daß der bekannte Stein von Hornhausen durchaus dieselbe Vorstellung widerspiegelt und damit einen Beleg dafür darstellt, daß diese auch auf dem Festlande bekannt war.

Nachdem wir wahrscheinlich machen konnten, daß unsere Pferdebestattungen mit dem Odinskult und dem Walhallgedanken zusammenhängen, können wir weitere Fragen an sie knüpfen. Da die Sitte in der zweiten Hälfte des 6 Jh. in Norddeutschland auftritt, liegt der Schluß nahe, daß die damit zusammenhängenden Vorstellungen über Götterwelt und Jenseits

---

[22] Ebert, M. Die Bootfahrt ins Jenseits, Prähist. Zeitschrf. XI, S. 195.

[23] Die Deutung der Darstellung von Hauck, K. Allemannische Denkmäler der vorchristlichen Adelskultur, Ztschr. f. Württ. Land.gesch. XVI, 1957, 1 S. 1 ff. insb. S. 18, als Teil der Siegfriedsage scheint schwer verständlich. Auf einem Grabstein erwartet man die Darstellung der Taten des Toten oder seines Weges ins Jenseits, nicht jedoch eine Bildfolge über Heldensagen, so gern wir solche besitzen möchten.

ebenfalls erst in dieser Zeit in Niedersachsen und darüber hinaus in Norddeutschland und im nordgermanischen Raum auftauchen. Natürlich können wir nicht ohne weiteres, und schon garnicht allein auf Grund unserer Grabungsbefunde entscheiden, ob der ganze Komplex dieser Vorstellungswelt völlig neu bei uns auftritt oder ob nur ältere, bereits vorhandene Vorstellungen sozusagen mit ihr umkleidet werden. So berichtet Tacitus in seiner Germania (c. 27), „daß berühmten Männern ihre Waffen mit auf den Scheiterhaufen gegeben werden, bei manchen auch ein Pferd mitverbrannt wird". Die Belege für diese Sitte im prähistorischen Befund sind jedoch äußerst dürftig [24]. Ob sich ein direkter ideenmäßiger Zusammenhang unserer Pferdegräber mit dieser Nachricht konstruieren läßt, ist angesichts des spärlichen Sachbefundes und des erheblichen zeitlichen Abstandes sehr fraglich. Eines der ältesten Pferdegräber im freien Germanien ist das von Groß Oerner im Mansfelder Gebirgskreis, das zu einem Körpergrab der Zeit um 500 zu gehören scheint [25]. Weitere Beispiele begegnen uns am Niederrhein in frührömischem und frühfränkischem Fundzusammenhang [26]. Bei beiden Bestattungen, einer von Krefeld-Stratum, die frühestens dem 5. Jh. angehört, und der am Gereonsdriesch in Köln aus dem 1. Jh., liegt über einem Pferdeskelett eine menschliche Brandbestattung. Zeitlicher Abstand und räumliche Entfernung erlauben vorerst keine logische Gedankenverbindung außer der, daß anscheinend die Idee im römischen Bereich gelegentlich vorkam — allerdings, angesichts des im römischen Heer zusammengekommenen Völkergemischs, ohne römisch zu sein. Auch der von unserem abweichende Ritus macht eine Verbindung fraglich.

Auf einen anderen Weg führt uns ein Kriegergrab mit Pferde-

---

[24] Wilke, G. Archäolog. Erläuterungen zur Germania des Tacitus. Linau, M. Altschlesien V, Seeger-Festschrift, S. 240. Tischler, Offa V, 1940, S. 110.

[25] Ziegel, K. Nachrichtenblatt f. deutsche Vorz. 12, 1936, S. 295, Taf. 65. Butschkow, H. Jahresschrift. f. d. Vorg. d. sächs.-thürg. Länder 24, 1936, S. 231.

[26] Köln, Am Gereonsdriesch, La Baume, P. Germania 36, 1958, S. 460 ff., Krefeld-Stratum, Steeger, A. Germanische Funde der Völkerwanderungszeit aus Krefeld 1937, S. 15.

Fünfknopffibel aus einer Brandbestattung von Liebenau.

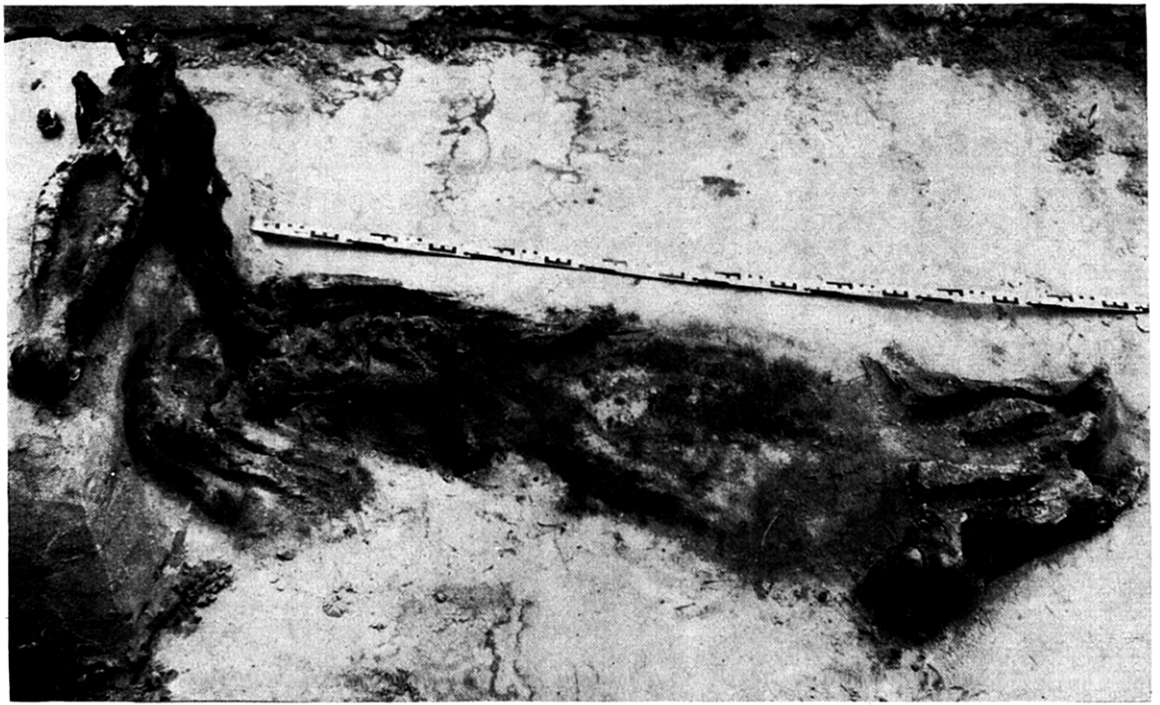

Pferdegrab aus Liebenau.

Grabstein von Lärbro Tängel-Gaarda, Gotland.
(Copyright: Antikvar.-Topogr. Stockholm)

bestattung von Kuffern in Niederösterreich[27], das dem 4. Jh. angehört. Damit kommen wir in den Bereich der römischen Provinz Pannonien, der in bezug auf Pferde- und Reitergräber unser besonderes Interesse gehören muß, zumal da, wie wir sehen werden, historisch bezeugte Verbindungen von Niedersachsen zu diesem Gebiet bestehen, die sich zudem durch einzelne archäologiche Verbindungen belegen lassen.

Seit dem 4. Jh. sind hier sarmatische Stämme ansässig, auf deren Friedhöfen gelegentlich Pferdebestattungen beobachtet sind[28], die vielleicht auch z. T. dem im Anfang des 5. Jh. eingedrungenen Reitervolk der Hunnen oder ihren germanischen Bundesgenossen zugesprochen werden können. Die im 6. Jh. vordringenden Awaren kannten ebenfalls das Reitergrab. Es sei darauf hingewiesen, daß die Vorfahren dieser Reitervölker in ihren Kurganen — fürstlichen Bestattungen aus der Zeit vor Chr. Geb. — oft mehrere hundert Pferde aus Anlaß der Beisetzung eines Fürsten getötet und ihm beigegeben haben. Leider wissen wir nichts über die religiösen Vorstellungen, die mit diesen Pferdebestattungen zusammenhängen. In diesen Bereich der römischen Provinz Pannonien dringt ein germanischer Stamm aus dem östlichen Niedersachsen, der langobardische, erobernd ein. Wir können annehmen, daß er schon zur Zeit seiner Abwanderung aus der Heimat dem sächsischen Stammesverband angeschlossen war. Ennodius von Antoni erwähnt nämlich für das Jahr 482 in Pannonien heerende Sachsen. Es ist kaum anzunehmen, daß sich außer den um 488 im Gebiet der Rugier landnehmenden Langobarden auch noch andere sächsische Scharen in diesem Raum befunden haben, von denen wir weder vorher noch nachher etwas vernehmen. Im Jahre 546 werden die Langobarden durch Staatsvertrag im Besitz Pannoniens bestätigt, was wohl nichts anderes als die nachträgliche Anerkennung einer seit langem vollzogenen Tatsache bedeutet. Im Jahre 568 dringen sie nach der Vernichtung der Ostgoten (552) mit Hilfe von Thüringischen und Bayrischen Scharen und eines Hilfskorps ihrer „amici vetuli" der Sachsen, das ihnen

[27] Beninger, E. Mitt. d. anthropol. Ges. Wien 62, 1932, S. 78 ff., Bayer, J. Jahrb. f. Altertumsk. Wien 1910, S. 214 ff.

[28] Hampel, Alterthümer d. früh. Mittelalters I, S. 77 ff.

aus dem Harzvorland zuzieht — nach Italien ein. Diese Hilfsscharen kehren unmittelbar nach der Eroberung Italiens in die Heimat zurück. Damit hätten wir den möglichen Hintergrund für die Übernahme der Pferdegräber. Wir wissen, daß die Langobarden Wodan als obersten Gott verehrten, ohne daß sich aus ihrer Stammessage sicheres über Ort und Zeitpunkt der Annahme des Glaubens entnehmen ließe. Vielleicht haben sie ihn tatsächlich auf ihrem Zug nach Süden von den Wandalen übernommen, aus deren Wohnsitzen in Schlesien Pferdebestattungen bekannt sind [29]. Jedenfalls ist es auffällig, daß die Rückkunft des sächsischen Hilfskorps zeitlich mit dem Beginn der Pferdebestattungen in Niedersachsen übereinstimmt. Es wäre zu überprüfen, ob mit dem Wodansglauben und dem Walhallgedanken, die im Norden so eng mit den Pferdebestattungen gekoppelt sind, tatsächlich Ideen aufgegriffen wurden, die aus demselben Raum stammen wie die Grabsitte. Jedenfalls weist diese Überlegung im Grunde auf dasselbe Herkunftsgebiet hin, in dem Ebert die Übernahme der Idee der Schiffsgräber durch die Germanen vermutet (vgl. Anm. 22).

Zum Schluß sei auf einige archäologische Verbindungen hingewiesen, die zwar für sich genommen als Beweis für die oben festgestellten historischen Verbindungen nicht ausreichen würden, aber immerhin als zusätzlicher Beleg für die im Schrifttum überlieferten Ereignisse gelten können. In Liebenau ist im letzten Jahre eine Fünfknopffibel etwa aus der Zeit um 450 gefunden worden (Taf. 5). Ihre nächsten Verwandten finden sich in Thüringen (Naumburg) und Niederösterreich (Groß Harras)[30], Nordendorf in Bayern [31], in Ungarn [32] und in Italien [33].

Die hier aufgeführten Fibeln bezeichnet Kühn [34] als Vorformen seines „Typs von Hahnheim", dessen älteste Exemplare er um 500 datiert. Ausschlaggebend für ein hohes Alter ist nach

---

[29] Petersen, E. Altschlesien 1932, S. 154.
[30] Bott, H. Reinecke-Festschrift Tafel I,2, Tafel II,3.
[31] v. Jenny-Volbach, Tafel 41.
[32] Hampel a. a. O. III, Tafel 56 u. Tafel 453. Banner, J. Mitt. d. anthropol. Ges. Wien LXIII, 1933, S. 376, Taf. 11,1.
[33] Götze, Gotische Schnallen, Abb. 2.
[34] Kühn, H. Die germanischen Bügelfibeln der Völkerwanderungszeit 1940, S. 151 und 159 ff.

ihm die Rankenornamentik, die an jüngeren Exemplaren degeneriert und schließlich durch geometrische Muster ersetzt wird. Unter diesem Gesichtspunkt gesehen, ist das Exemplar von Liebenau überhaupt das älteste Stück der ganzen Gruppe, da selbst die Vierteilung des Innenfeldes der Fußplatte noch durch Rankenmuster vorgenommen wird, während alle anderen Fibeln an dieser Stelle bereits geometrisch verziert sind. Auch fehlen die seitlichen Rundeln der Fußplatte, die sonst fast immer beobachtet werden. Wir werden also die ganze hier behandelte Gruppe in die zweite Hälfte des 5. Jh. setzen und unser Stück von Liebenau schon etwa um 450 datieren können. Zeit und Verbreitung stimmen also bestens mit den oben skizzierten historischen Ereignissen überein.

Aus Ungarn stammen auch einige Scheibenfibeln, die solchen vom sächsischen Typus nach Roeder sehr ähnlich sind [35], wobei natürlich berücksichtigt werden muß, daß sie hier wie dort der spätrömischen Kunstindustrie entstammen können. Auf äußerliche Ähnlichkeiten der Tonware [36] mit Gefäßen aus Niedersachsen Schlüsse irgendwelcher Art aufzubauen, dürfte vor einer Autopsie nicht möglich sein. Immerhin sei auf Formen und Stempelmuster hingewiesen, die im ersten Moment auffällig erscheinen.

Der vorliegende Versuch, archäologische Befunde für die Religionsgeschichte auszuwerten, muß natürlich so lange reine Hypothese bleiben, bis der Nachweis geführt wird, daß das Ritual, hier die Pferdebestattung, tatsächlich mit den entsprechenden Glaubensvorstellung einhergeht. Das Problem wird schon dort akut, wo Pferdebestattungen zusammen mit offensichtlich christlichen Gräbern auftreten [37]. Haben wir hier ein heimliches Fortleben heidnischen Glaubens vor uns, oder hat der Ritus den Glauben überlebt? Für das frühe Mittelalter sollte die Überprüfung der gegebenen Anregung durch eine neue Sichtung aller, vor allem auch der schriftlichen Quellen, möglich sein. Treffen die Schlußfolgerungen zu, daß Wodanglaube und

[35] Hampel a. a. O. I, S. 528.
[36] Hampel a. a. O. I, Abb. 299, 300. Banner, Mitt. d. anthropol. Ges. Wien 1933, Tafel IV, 2.
[37] Waller, K.

Walhallavorstellung tatsächlich erst zusammen mit den Pferdebestattungen bei den Germanen auftreten, selbst ohne daß die hier vorgetragene Theorie der Übernahme von den Reitervölkern Pannoniens übernommen wird, dann ist Wodan-Odin eine späte Gottheit bei den Germanen. Tatsächlich ist sein Name auch in den schriftlichen Nachrichten erst aus dieser späten Zeit überliefert. Ein höheres Alter ließ lediglich die Gleichsetzung mit Mercurius, dem bei Tacitus gegebenen Synonym für den am höchsten verehrten germanischen Gott annehmen. Diese Gleichsetzung geschieht aber erst in später Zeit, etwa durch Paulus Diaconus oder die Bezeichnung des römischen Mercurtages als Wodanstag, also zu einer Zeit, als Wodan tatsächlich bereits der höchste Gott vieler Germanenstämme war, als man jedoch die antike Überlieferung, vielleicht Tacitus selber, noch gut genug kannte, um die Gleichsetzung mit dem dort erwähnten höchsten Gott vorzunehmen.

Procop überliefert, um nur auf eine andere Namenstradition hinzuweisen, in seiner Gotengeschichte (II, 15), daß die Goten ihrem höchsten Gott, dem Ares, ihre Kriegsgefangenen opferten, und in einer Glosse zu Jonas von Bobbio wird Wodan mit Mars gleichgesetzt. Also auch von der Seite der schriftlichen Überlieferung her ließen sich wohl Bedenken für eine zu weite Rückdatierung des Gottes Odin-Wodan und des mit ihm zusammenhängenden Vorstellungskreises anmelden. Der Anregung einer solchen Überprüfung soll die vorgetragene Betrachtung der Pferdegräber und Kriegerbestattungen dienen.

Eine Stangenschleife der Ripdorfstufe im Kreise Nienburg/Weser

Von

Dr. Alfred Dieck

Mit 4 Abbildungen im Text

In einem Brief vom 27. 7. 1934 teilte mir mein Großonkel Sanitätsrat Dr. E. Schröder, Nienburg, folgendes über einen Moorfund von Uchte aus dem Jahr 1878 mit:

„Bei Ausschachtungsarbeiten auf einem Hof unweit des Rathauses in der Innenstadt wurde ziemlich tief im Moorgrund ein guterhaltener Mann gefunden. Er trug lange Haare und Stoppelbart. Seine Kleidung bestand aus einer kurzen, stark verrotteten Hose und einer Jacke. Der Mann lag auf einem Kleiderbündel, das aus einem Umhangmantel, einer langen Hose mit Bundzug an den Knöcheln und Halbschuhen aus einem Stück Leder bestand. Der Oberteil des Mantels war dort, wo eigentlich ein Haken oder Knopf mit Knopfloch zum Schließen am Hals zu erwarten war, zerstochen. In einem ausgehöhlten Holzstück lag die dazugehörige Brosche, die fast eine Spanne lang war. Sie hatte Kreuzform. Die Arme trafen sich in einem Ring, um den drei kleinere Ringe gruppiert waren, die übergestülpten rauchigen Bernstein als Verzierung trugen. Eigenartigerweise war das Kleiderbündel mit anderen verrotteten Dingen (Säcken und Gras?) auf zwei knorrigen Stangen festgebunden. Diese Stangen waren an den unteren kürzeren Enden schief abgeschliffen. An den Oberenden befanden sich Löcher mit Riemen. Ich hatte den Eindruck, als ob der Mann so ähnlich, wie es auf den Indianerbildern von Schoolcraft zu sehen ist, auf einer

Pferdeschleife transportiert worden ist, ehe er starb und in Uchte im Moor beerdigt wurde. Äußere Verletzungen, die möglicherweise seinen Tod verursacht haben könnten, habe ich nicht festgestellt.

Der Tote kam mit allen Sachen in einen Schuppen. Als ich nach über einer Woche wieder nach Uchte kam, stellte ich fest, daß er begraben worden war, da der Körper in Verwesung überging. Wo die Brosche abgeblieben ist, weiß ich nicht. Damals hatte sie der Gendarm zu sich genommen."

An dieser Mitteilung sind folgende Fakten archäologisch besonders interessant: In Uchte wurde eine männliche Moorleiche[1] gefunden, die eine kurze Hose[2] nebst Jacke trug. Der Mann lag auf einem Kleiderbündel[3], das aus Umhangmantel, einer langen Hose mit Bundzug an den Knöcheln[2] und Halbschuhen aus einem Stück Leder[3,4] bestand. In einer Holzdose lag eine große Fibel. Das Kleiderbündel war auf einer Stangenschleife befestigt.

In den folgenden Ausführungen sollen die beiden zuletzt genannten Beifunde näher betrachtet werden. Wenden wir uns zuerst der Betrachtung der Fibel zu. Es handelt sich um eine „Brosche, die fast eine Spanne lang war. Sie hatte Kreuzform. Die Arme trafen sich in einem Ring, um den drei kleinere Ringe gruppiert waren, die übergestülpten rauchigen Bernstein als Verzierung trugen". Diese Beschreibung weist eindeutig auf eine „Kreuznadel" hin, wie sie für die Ripdorfstufe charakteristisch ist. Sie könnte direkt ein Zwillingsstück der Kreuznadel sein,

---

[1] Über Moorleichen vgl. die neueren Forschungen des Verfassers, in denen — nach dem Stand von Anfang Mai 1959 — 600 Funde aus fast allen Teilen Europas erfaßt werden. — Zuletzt Dieck, A. „Moorleichen aus der Grafschaft Bentheim" in: Jahrbuch 1959 des Heimatvereins der Grafschaft Bentheim, p. 168—176. — Weiteres in Dieck, A. und Stöber, O. „Moorbibliographie" Linz 1960.

[2] Vgl. zur Frage der Beinbekleidung in älterer Zeit Nierhaus, R. „Zu den ethnologischen Angaben in Lukans Gallien-Exkurs" in: Bonner Jahrbücher, 153, 1953 (1954) p. 46—62.

[3] Es finden sich sehr oft bei den Moorleichen Kleiderbündel; s. die mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft in Bearbeitung befindliche Monographie des Verfassers „Moorleichen: Funde und Probleme".

[4] Hierauf wird auch Marschalleck in einer in Vorbereitung befindlichen Arbeit über Schuhfunde näher eingehen.

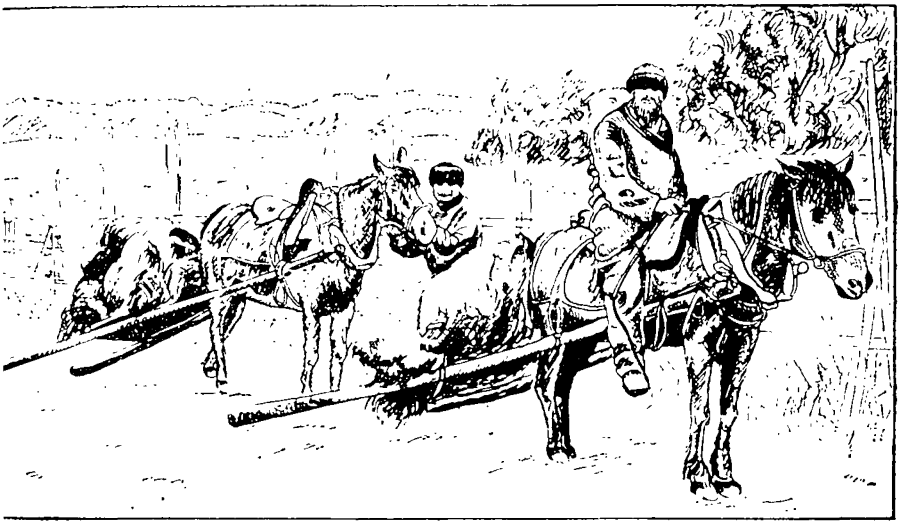

Abb. 1. Stangenschleife der Art wie die im Moor von Uchte, Kr. Nienburg, 300—150 v. Chr.

die bei Holzhausen im Kreis Grafschaft Diepholz gefunden wurde, sich im Landesmuseum in Hannover befindet und abgebildet ist bei Jacob-Friesen, K. H.: Einführung in Niedersachsens Urgeschichte 3. Aufl. Taf. 24. (Hildesheim. 1939.)

Nachdem der gesamte Moorfund also eindeutig der Zeit von 300—150 vor Beginn unserer Zeitrechnung zugewiesen werden konnte, gewinnt die Beschreibung der „Pferdeschleife" erhöhte Bedeutung. Es handelt sich hierbei um zwei knorrige Stangen, die durch Säcke (?) und das Kleiderbündel so miteinander verbunden waren, daß sie in einem gewissen Abstand parallel verliefen. Diese Stangen waren an den unteren, dickeren Enden [5] schief abgeschliffen. An den oberen Enden befanden sich Löcher mit Riemen. Es ist durchaus richtig, wenn diese Stangenschleife — wie der völkerkundliche Fachausdruck hierzu lautet — in Aussehen und Gebrauch mit den Indianerbildern Schoolcrafts verglichen wird. Nur taucht bei diesem Vergleich sofort die

[5] So wohl zu lesen.

Frage auf, handelt es sich um eine von einem P f e r d gezogene Schleife oder um einen H u n d e travois, wie sie Schoolcraft auf seinen Indianerbildern darstellt? Leider ist in dem Bericht nichts über die Länge der Schleifen gesagt. Doch deutet die Menge der auf den Stangen befestigten Kleidungsstücke samt den anderen „verrotteten Dingen (Säcken und Gras)" eindeutig darauf hin, daß es sich um lange Stangen, also eine Pferdestangenschleife gehandelt haben muß. Aussehen und Gebrauch sind wohl so zu denken, wie sie Berg aus der Ukraine bringt[6] (Abb. 1).

Erwähnt sei hier noch, daß nach der Fundbeschreibung der Mann wohl eines natürlichen Todes starb und mit seinem Eigentum — außer seinem Pferd — im Moor bestattet wurde. Leider liegen keine Beobachtungen über Störungen der über dem gesamten Fund liegenden Schichten vor. Sie sind aber wohl mit Recht anzunehmen.

Zu dem Fund der Stangenschleife von Uchte liegt bis zu einem gewissen Grade ein Parallelfall aus der Grafschaft Bentheim vom Jahr 1866 vor. Leutnant von Gagern berichtete hierüber in einem Brief vom 12. 7. 1866[7] folgendermaßen: „An der Alten Redoute, 1/2 Meile nördlich Emblichheim wurden ein Toter mit Pferd im Moor gefunden mit einer Pferdeschleife, wie ich sie in Italien gesehen habe. (Abb. 2.)

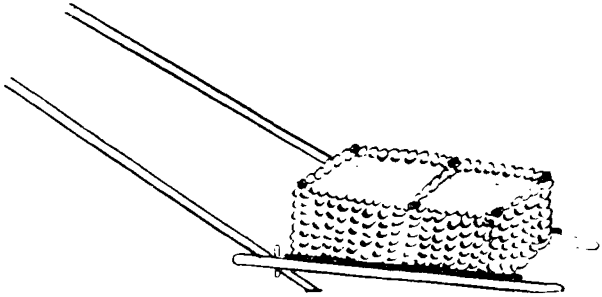

Abb. 2. Stangenschleife aus dem Moor Alte Redoute, Kr. Grafschaft Bentheim.

[6] Vgl. die in Anm. 1 erwähnte Arbeit über die Bentheimer Moorleichen.

[7] Auskunft Dr. J. Bohls, Geestemünde, am 25. 8. 1937.

Ich wußte nicht, daß auch im Königreich Hannover Pferdeschleifen verwandt worden sind. Keiner wußte zu sagen, wie alt die Schleife war."

Leider gestattet dieser Fund, der erfreulicherweise uns durch eine Zeichnung v. Gagerns genauer bekannt wird, von sich aus keinerlei Datierung.

Vergleichen wir die beiden Funde miteinander, so fällt auf, daß zwar in beiden Fällen eine Stangenschleife gefunden wurde, daß aber zwei verschiedene Konstruktionen vorliegen.

Der Fundbericht von 1878 bei Uchte spricht von einer einfachen Stangenschleife, bei der die dünnen Enden zweier langer Stangen am Sattel oder einer Art Kummet beiderseitig der Brust bzw. der Schulterblätter des Tieres befestigt wurden. Die dicken Enden der Stangen schleiften — wie völkerkundliche Parallelen zeigen — hinter dem Tier her und waren durch Querstöcke, Riemen oder Korbgeflechte miteinander verbunden, auf denen die Transportlast lag.

Die Stangenschleife von 1866 bei Alte Redoute dagegen stellt eine verbesserte Konstruktion dar. Fast am unteren Ende des Stangenpaares, das wie bei der bisher besprochenen einfachen Stangenschleife am Kummet oder Bauchgeschirr des Zugtieres befestigt war, wurde ein weiteres Stangenpaar angebracht, das kürzer als das erstgenannte und in bedeutend weniger steilem Winkel zur Erde geneigt war. Erst auf dieses zweite Stangenschleifenpaar kam die Last zu liegen. Durch die Doppelhebelwirkung wurde das Tier entlastet und gleichzeitig auch das Ziehen auf den Schleifenenden erleichtert, weil die Last sich nunmehr statt auf zwei auf vier Schleifenden verteilte.

Diese beiden erwähnten Stangenschleifen sind deshalb von besonderer Bedeutung, weil sie die beiden einzigen vollständigen Funde dieser Art sind, die aus früherer Zeit stammen. Leider sind sie nicht erhalten geblieben.

Betont schrieb ich eben: „die beiden einzigen v o l l s t ä n d i g e n Funde dieser Art." Denn m. E. gehören noch einige andere Funde in den Kreis dieser Betrachtungen, die bisher noch nicht als zu Stangenschleifen gehörig angesprochen wurden.

J. Bohls machte mich nämlich im August des Jahres 1937 beim Besuch des Museums Geestemünde auf ein eigenartiges Hirsch-

horngerät aufmerksam, das etwa wie ein menschlicher Unterschenkel mit gestrecktem Fuß aussah. Sowohl in „Wadenhöhe" als auch in „Knöchelhöhe" war das Hirschhorngerät durchbohrt. Die Bohrlöcher gingen beide etwas konisch von der — auf der folgenden Skizze — sichtbaren zur unsichtbaren Seite. Diese Löcher zeigten an den Rändern nur in Richtung auf den „Oberschenkel" am Rand leichte Abnutzungsspuren. An der „Fußsohle" waren jedoch sehr starke Gebrauchsspuren zu vermerken. Kurz vor dem oberen Ende zeigte sich eine rundumlaufende Rille, anscheinend für eine Befestigungsschnur. Dieses Hirschhorngerät war in zwei gleichen Stücken vorhanden und erst wenige Wochen vor meinem Besuch eingeliefert worden. Die Stücke wurden bei Bauarbeiten am Nordwestrand von Geestemünde gefunden. Da J. Bohls diesen Fund selbst veröffentlichen wollte, habe ich mir damals nur die vorstehende Notiz nebst der folgenden Faustskizze angefertigt (Abb. 3):

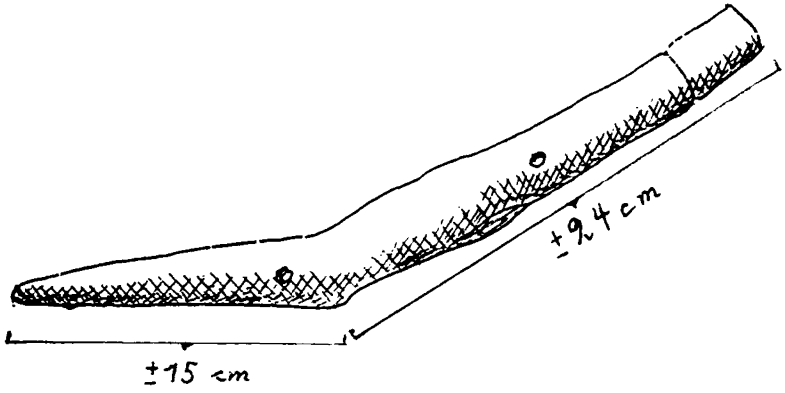

Abb. 3. Hirschhornschuh für eine Stangenschleife, Geestemünde 1937.

Rückfragen haben nun ergeben, daß die Originalfunde durch Kriegseinwirkungen zerstört worden sind und daß J. Bohls infolge des Krieges auch nicht zur Veröffentlichung der Funde gekommen ist. Deshalb soll hier auf sie aufmerksam gemacht werden.

Zu diesem Doppelfund von Geestemünde möchte ich wegen

seiner großen Ähnlichkeit das Hirschhorngerät von Zedmar in Ostpreußen hinzuziehen, das Gaerte 1929[8] veröffentlichte. Im Gegensatz zu den Geestemünder Stücken hat der frühbronzezeitliche Zedmarer Fund nur an der Knickstelle eine Durchlochung. Er zeigt aber an der Sohle die gleichen Abnutzungsspuren. Auch hier sind die stärksten Nutzungsspuren unter den „Zehen" und an der „Fußsohle" zu finden. Gaerte deutete das Gerät als „Sohlenpflug", während Kothe[9] es als „furchenstockartiges Hirschhorngerät" bezeichnete.

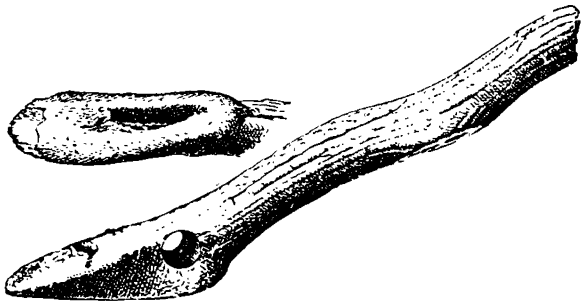

Abb. 4. Hirschhornschuh für eine Stangenschleife, Zedmar-Ostpreußen, Frühe Bronzezeit.

Im Vergleich mit den beiden Stangenschleifen von Uchte und Alte Redoute möchte ich die beiden Hirschhornfunde jedoch als Unterenden von Stangenschleifen ansehen. Experimente mit einem rezenten Hirschhornstück, das in einer Richtung unter Druck neben dem Fahrrad wochenlang auf Feldwegen gezogen wurde, brachten nämlich die gleichen Abnutzungsspuren hervor, wie sie an den beiden Geestemünder Stücken deutlich erkennbar waren und aus der Zeichnung des Zedmarer Stückes erschlossen werden können. Wäre es ein Furchenstock oder ein Sohlenpflug, so müßten stärkere Abnutzungsspuren a u f den „Zehen" sein. Stimmt meine Hypothese, dann werden die Stücke

[8] G a e r t e , W. „Urgeschichte Ostpreußens" Königsberg 1929, p. 54 und Abb. 34 A.

[9] K o t h e , H. „Verbreitung und Alter der Stangenschleife" in: Ethnographisch-Archäologische Forschungen 1, Berlin 1953, p. 88 f.

Schleifenden einer einfachen Stangenschleife der Art wie die Uchter Stangenschleife gewesen sein und nicht der Art wie die von der Alten Redoute, da der Winkel von Schenkel und Sohle bei den Geestemünder Stücken etwa 145° und beim Zedmarer Gerät ungefähr 150° betrug. Bei einem Gerät von der Konstruktion wie das von Uchte hätte der Winkel bedeutend größer sein müssen.

Löcher und Rille haben anscheinend dazu gedient, die in die Hirschhornfassung geschäfteten Stangen fest mit den Schleifen zu verbinden.

Bücherschau

Von K. H. Jacob-Friesen

Behm-Blancke, Günther: Höhlen, Heiligtümer, Kannibalen. Archäologische Forschungen im Kyffhäuser. Leipzig (F. A. Brockhaus) 1958. 256 Seiten mit 40 Bildtaf. u. 3 Karten. Leinen 9,60 DM.

In den Gipshöhlen des Kyffhäusers bei Bad Frankenhausen erschloß der Verf., Direktor des Museums für Ur- und Frühgeschichte Thüringens in Weimar, durch siebenjährige Ausgrabungstätigkeit außerordentlich wichtige Einblicke in die sachliche und geistige Kultur jener Gegend von der Jungsteinzeit an, vor allem aber aus der Bronze- und frühen Eisenzeit. Vor den Höhlen und Klüften lagen Wohnterrassen, auf denen Scherben und Tierknochen zutage kamen, aber auch vereinzelte Menschenreste; diese zeigten, daß Menschen durch kräftige Schläge umgebracht und zerstückelt waren, und Feuerspuren ließen erkennen, daß hier zweifellos Kannibalismus vorlag. Je tiefer man in den Schutt der Höhlenkluft vordrang, um so zahlreicher wurden Knochenlager mit zusammenhängenden Skeletteilen, halbierten und ganzen Skeletten. Andere Höhlen wiesen ähnliche Befunde auf, ja sie ließen neben den Resten der Kannibalenmahlzeiten auch sorgfältig niedergelegte Opfergaben, wie Getreidekörner, ein so seltenes Fladenbrot und eine vollständige Bronzeschmuckausstattung zutage fördern. Das ganze Gebiet war also eine Kultstätte, vielleicht die einer Fruchtbarkeitsgöttin, und weist verwandte Befunde wie die allerdings neolithische Jungfernhöhle bei Tiefenellern auf.

Benac, A., und Čović, B.: Glasinac. Sarajevo (Verlag des Landesmuseums) 1956 und 1957. Teil I Bronzezeit, 79 Seiten mit 49 Taf. und 1 Karte. Teil II Eisenzeit 127 Seiten mit 51 Taf. und 1 Karte.

Für das Illyrerproblem, mit dem ja auch die bis nach Niedersachsen ausstrahlende „Lausitzer Kultur" in Verbindung gebracht wurde, ist es natürlich von größtem Wert, die älteste illyrische Kultur in ihrem Kerngebiet studieren zu können. Dazu verhilft uns jetzt die grundlegende Veröffentlichung über Glasinac. Seit 75 Jahren wurden die großen Gräberfelder mit mehr als 20 000 Hügelgräbern auf der verkarsteten Hochebene, die den Namen Glasinac führt, und östlich von

Sarajevo in Bosnien liegt, z. T. ausgeplündert, z. T. auch sorgfältig ausgegraben. Es ist ein großes Verdienst des Landesmuseums Sarajevo, die Gräbereinheiten mit geschlossenen Funden in einem reich illustrierten und mit knappen, aber klaren Beschreibungen versehenen Katalog nach mühseligem Nachsuchen der Fundberichte und Zusammenhänge der Wissenschaft zu unterbreiten. Dazu wurden auch die einwandfreien Befunde ganz Bosniens, die zum Formenkreis von Gl. gehören, herangezogen. Hierdurch ließ sich einmal eine Kulturkontinuität von der Bronze- bis zur Latène-Zeit und zum anderen die Tatsache feststellen, daß die Glasinac-Gruppe nur eine lokale Variation eines weiteren Kulturkreises ist. So konnte eine Anlehnung an die Chronologie Süddeutschlands nach Reineckes Vorgang erzielt werden. Die Verf. gliedern die Glasinac-Gruppe in 6 Stufen: 1. Vorillyrische Stufe der älteren Bronzezeit (?—1450 vor Chr.). 2. Protoillyrische Stufe der mittleren Br. Z. (1450—1300) = Reinecke B und C. 3. Frühillyrische Stufe der späteren Br. Z. (1300—850) = Reinecke D u. Hallstatt A u. B. 4. Frühillyrische Stufe der Übergangszeit zur ältesten Eisenzeit (850—750) = Hallstatt C. 5. Illyrische Stufe der älteren vorchristl. Eisenzeit (750—500) = Hallstatt D. 6. Illyrische Stufe der jüngeren vorchristl. Eisenzeit (500—250) = Früh- u. Mittel-Latène. Der Katalog bietet eine vorzügliche Grundlage für kommende Untersuchungen in moderner Ausgrabungstechnik an den Hügelgräbern und vor allem an den noch nicht untersuchten gleichzeitigen Wallanlagen, um welche die Grabanlagen gruppiert sind.

Billig, Gerhard: Die Aunjetitzer Kultur in Sachsen. Katalog. Bd. 7 der Veröffentlichungen des Landesmuseums für Vorgeschichte in Dresden. Leipzig (Bibliographisches Institut) 1958. 193 Seiten mit 123 Abb. Brosch. 15,— DM.

Die 1879 bei Aunjetitz in der Nähe von Prag aufgedeckten zwei Körperfriedhöfe mit Hockerbestattungen und einer eigenartigen Keramik gaben der frühen Bronzezeit Mitteleuropas den Namen für eine besondere Gruppe. Diese gliedert sich, rein gebietlich gesehen, in 3 Teile: einmal Böhmen mit Schlesien, zum anderen Mähren mit Niederösterreich sowie dem Preßburger Becken und zum dritten Mitteldeutschland, vor allem Sachsen und Thüringen. Natürlich sandten diese 3 Kerngebiete weite Ausstrahlungen in ihre Nachbarschaft, und so finden wir in Süd- und besonders Ost-Niedersachsen auch die Einflüsse des sächsisch-thüringichen Aunjetitzer Formenkreies. Für Sachsen stellte jetzt der Verf. einen Katalog sämtlicher Aunjetitzer Funde zusammen, der für unsere heimische Forschung wertvolle Parallelen bietet. Am zahlreichsten ist die Keramik, wohl meistens aus unerkannten Gräbern stammend, vertreten. Gutbeobachtete Grabanlagen, wie z. B. von Neundorf, Kr. Meißen, liefern wichtige Fundzusammenhänge, und die reichen Hortfunde einen guten Überblick über den Bestand von Bronzegerät, wie triangulären Dolchen, Randleisten- und

Stegbeilen, Ösenhalsringen, schweren und leichten Goldringen, Armbändern, Armstulpen und Armspiralen, aber auch Bernsteinperlen. Eine Zusammenstellung der Glockenbecher und der mit Aunjetitzer Funden geschlossen auftretenden Schnurkeramik bringt interessante Zusammenhänge mit den voraufgehenden Kulturen.

Brea, L. Bernabo: Alt-Sizilien, kulturelle Entwicklung vor der griechischen Kolonisation. Aus dem Englischen übersetzt. Köln (M. Du Mont-Schauberg) 1958. 278 Seiten mit 50 Abb. im Text und 78 Bildtafeln. Leinen 14,80 DM.

Seit langem ist die Mittlerrolle bekannt, die Sizilien zwischen Ost und West, aber auch zwischen Süd und Nord, einnimmt. Klarheit hierüber brachten besonders die großzügigen Untersuchungen von P. Orsi für das Neolithikum und die Bronzezeit, vor allem Ost-Siziliens. Allgemein wurde bedauert, daß es Orsi, trotz vieler ausführlicher Grabungsberichte, nicht vergönnt war, eine allgemeine Übersicht über die urgeschichtliche Kultur Siziliens bis zur griechischen Kolonisation im 8. Jahrhundert vor Chr. zu verfassen. Das blieb erst seinem Nachfolger im Amt als Direktor des archäologischen Nationalmuseums zu Syrakus und des Landesamtes für archäologische Denkmalpflege in Ost-Sizilien, B. Brea, dem Verfasser von „Alt-Sizilien", vorbehalten. Inzwischen war noch ein wichtiges Kapitel ausgebaut worden, das Paläolithikum, und so erhalten wir im vorliegenden Werke einen umfassenden Überblick nicht nur Siziliens, sondern auch der äolischen Inseln. Wir verfolgen die Kulturentwicklung von der Aurignacstufe über die Stentinello-Kultur bis in den Ausgang der Bronzezeit. Die Stentinello-Kultur hat die Wirtschaft der Jägervölker mit der jungsteinzeitlicher Ackerbauer abgelöst, wobei gleichzeitig ein reger Handel mit entlegenen Völkern einsetzt, so daß von jetzt ab Sizilien als wichtiger Handels- und Umschlagplatz Treffpunkt fast aller urgeschichtlichen Kulturen des Mittelmeeres wurde. Das Werk Breas ist ein wertvoller Beitrag zum Kapitel „Alt-Europa".

Bröndsted, Johannes: Danmarks Oldtid. II. Band, Bronzealderen. 2. Aufl. Kopenhagen (Gyldendal) 1958. 316 Seiten mit zahlreichen Abbildungen und Karten im Text, auf Tafeln und 4 Bunttafeln.

Erfeulich schnell folgt nun auf den ersten Band des dänischen Standardwerkes auch der zweite in Neuauflage und bietet uns eine umfassende Schau von den kulturellen Verhältnissen im Kerngebiet des damaligen nordischen Kreises. Die Ausstattung mit Abbildungen wurde durch mehrere sehr schöne Tafeln, darunter einige ausgezeichnete farbige Wiedergaben, bereichert.

Viele wichtige Neufunde, die seit dem ersten Erscheinen der Arbeit zutage kamen, fanden Berücksichtigung. Das älterbronzezeitliche Krummschwert von Rörby auf Seeland trägt eine eingepunzte Schiffs-

darstellung und liefert somit einen Beitrag zur Datierungsfrage der südskandinavischen Felsbilder; Meißelungen wie der Stein von Anderlingen hatten schon lange für einen Beginn in der älteren Bronzezeit gesprochen, doch wird man kaum — wie Verf. es tut — die Ornamentik des Hornes von Wismar heranziehen können, da dieses sicherlich schon in die jüngere Bronzezeit gehört. Das Kapitel über die Felszeichnungen selbst wurde um mehrere gute Abbildungen schwedischer Fundplätze vermehrt. Recht interessant, wenn auch nicht unbedingt bronzezeitlich, ist eine kleine Hirschjagdszene aus dem Amte Aarhus. Als Zeugnisse intensiven Ackerbaues kamen eine Anzahl von Pflugspuren unter Hügelgräbern zum Vorschein. Bei den Getreidesorten ist jetzt auch neben Gerste, Emmer, Einkorn und Zwergweizen die Hirse nachgewiesen; Wildäpfel dörrte man als Wintervorrat. Das bekannte Depot kleiner Goldboote von Nors, dessen bronzezeitliches Alter Verf. schon in der ersten Auflage anzweifelte, ist jetzt nicht mehr aufgeführt und wird wohl für erheblich jünger gehalten. Zu den prächtigsten Neuentdeckungen gehören die beiden Hörnerhelme von Viksö auf Seeland. Dank archivalischer Studien gelang es vor einigen Jahren, die kleine, noch in der ersten Auflage als fundortlos verzeichnete Statuette eines Mannes mit Hörnerhelm zu identifizieren; sie entstammt gemeinsam mit anderen Figürchen einem ebenfalls seeländischen Fund.

Das Werk wird jedem, der sich ernsthaft in die Fülle des dänischen Bronzezeitmaterials einarbeiten will, vielerlei Anregungen und eine sichere Grundlage vermitteln.

Christiansson, Hans: Sydskandinavisk Stil. Studier i ornamentiken på de senvikingatida runstenårna. Uppsala (Almqvist u. Wiksell) 1959. 282 Seiten, 2 Karten und 190 Abbildungen auf Tafeln. Englische Zusammenfassung. Geh. 38,— schwed. Kronen.

Am Anfang der Arbeit steht die Forschungsgeschichte zur spätwikingerzeitlichen Ornamentik. Aus der Zusammenstellung erhellt, wie vielfältig die Hypothesen waren, die seit dem richtungweisenden Aufsatz S. Müllers vom Jahre 1880 geäußert wurden. Trotz allem fehlt es noch an klaren Definitionen in stilistischer, geographischer und chronologischer Beziehung. Bei verständlichem Streben nach Klarheit und unter dem Einfluß evolutionistischer Gedankengänge hatte man in früheren Jahrzehnten vielfach generalisiert und wollte die Fülle der Erscheinungen unter einer einzigen Abfolge von Stilphasen zusammentassen, obwohl immer wieder auf das Nebeneinander verschiedener ornamentaler Formen hingewiesen wurde.

Verf. schließt sich an Ideen S. Müllers an und stellt zwei Stilkreise auf. Jellinge-, Mammen- und Ringerikestil werden als ein Komplex — der südskandinavische Stil — behandelt. Seine Verbreitung umfaßt Dänemark, Schonen, Västergötland und das südliche Södermanland; er zeichnet sich durch harte, oft winkelförmige Führung seiner

Linienbänder aus, die einander oft abschneiden und unterbrechen. Der uppländische Runensteinstil sowie der Urnesstil sind im sogenannten mittelskandinavischen Stil zusammengeschlossen. Sein Zentrum ist Uppland, doch ist er auch auf Öland, Gotland und Bornholm vertreten; bei ihm finden wir einen weicheren Rhythmus der Linienführung. Auf Grund der Ornamentik läßt sich für die Runensteine keine relative Chronologie ermitteln, und auch in bezug auf die absolute Zeitstellung teilt man nicht mehr die Erwartungen früherer Jahre. Nur sehr wenige Steine, die sich unmittelbar auf historisch bekannte Ereignisse beziehen, sind genauer zu datieren.

Eggers, Hans Jürgen: Einführung in die Vorgeschichte. München (R. Piper u. Co.) 1959. 318 Seiten mit 30 Karten und Bildtafeln. Leinen 11,80 DM.

Für die Reihe der wissenschaftlichen Taschenbücher in der Sammlung Piper schrieb E. eine Einführung, die in leicht faßlicher Form bei flottem Stil viele Probleme unserer Wissenschaft darstellt. Wenn der Verf. die Bezeichnung „Vorgeschichte" wählte, weil dieser Ausdruck „am häufigsten gebraucht wird", so sollte das keine Veranlassung sein, das logischere Wort „Urgeschichte" zu gebrauchen, denn E. betont mit Recht, daß eines der Hauptziele in der künftigen Forschung die historische Deutung der Bodendenkmäler sei, das ist dann eben keine „Vorgeschichte". Nach einem Überblick über die Forschungsgeschichte wird ausführlich die Chronologie, sowohl die relative wie die absolute, behandelt und dabei die überragende Bedeutung von O. Montelius betont. Das Problem der sog. ethnischen Deutung gab Veranlassung, auf die wenig erfreuliche Kontroverse Schuchhardt-Kossinna einzugehen, wobei die menschlichen Eigenschaften Kossinnas nicht eben gut wegkommen, seiner wissenschaftlichen Bedeutung aber trotz aller Kritik, gerechte Würdigung gezollt wird. Schuchhardt wird eine Würdigung zuteil, die ein schöner Beitrag zu seinem 100. Geburtstag ist.

Feustel, Rudolf: Bronzezeitliche Hügelgräberkultur im Gebiet von Schwarza (Südthüringen). Bd. 1 der Veröffentlichungen des Museums für Ur- und Frühgeschichte Thüringens, herausgegeben von G. Behm-Blancke. Weimar (Hermann Böhlhaus Nachf.) 1958. 104 Seiten mit 5 Abb. im Text und 57 Taf. Halbl. 28,50 DM.

Sorgfältige und erfolgreiche Rettungsgrabungen an bronzezeitlichen Hügelgräbern bei Schwarza, Kr. Suhl, brachten ganz neue Erkenntnisse zur Kultur dieser Zeit, veranlaßten aber gleichzeitig den Verf., einen Überblick über die einwandfreien Fundkomplexe in ganz Südthüringen mit Oberhessen und den benachbarten fränkischen Gebieten, d. h. im Lande westlich einer Linie Eisenach-Coburg, zu geben. Diesen Raum faßt er zu einer Fulda-Werra-Gruppe innerhalb der süd-

deutschen Hügelgräber-Bronzezeit zusammen. Die Toten waren meist in sargartigen Kammern mit Steinpackung unter einem Sandhügel mit Steindecke, angetan mit ihrer Festkleidung und ausgestattet mit Waffen, Werkzeugen und reichem Schmuck, gebettet. Während die Tracht der Männer noch unbekannt blieb, ließen glückliche Funde die Tracht der Frauen gut erkennen. Natürlich kleidete sich jede Frau mehr oder minder kostbar, trotzdem zeigt sich eine gemeinsame Note. Das Haupt war mit einem Schleier oder Stirnband geschmückt, der Hals mit einfachen Ketten aus Bronzespiralröllchen oder reichen Kolliers mit Bernstein- oder (seltener) Glasperlen. Am Oberkörper wurde eine ärmellose oder langärmlige Bluse aus gewalktem Wollstoff oder aus Schleiergewebe getragen, darüber ein Umhang aus Tuch oder Pelz. Ein langer Wollrock ließ sich nur indirekt aus den Funden, durch Fehlen von Beinspiralen und Fußringen, erschließen. Zeitlich gehören die meisten Funde den Stufen B und C der süddeutschen Bronzezeit nach Reinecke an.

Fischer, Franz: Der spätlatènezeitliche Depot-Fund von Kappel, Kr. Saulgau. Stuttgart (Verlag Silberburg) 1959. 39 Seiten mit 6 Textabb. und 29 Taf. Kart. 12,— DM.

Im 1. Heft der „Urkunden zur Ur- und Frühgeschichte aus Südwürttemberg-Hohenzollern", herausgegeben vom Staatlichen Amt für Denkmalpflege in Tübingen, bringt F. Fischer den zuerst 1921 aufgetauchten, bis 1931 durch weitere Stücke ergänzten Hortfund von Kappel, einem Nachbarort von Buchau am Federsee, als Materialpublikation zum ersten Male geschlossen heraus. Das Fundgut aus Bronze und Eisen ist zum größten Teil zerstückelt oder doch beschädigt, so daß es als vergrabenes Altmetall eines Handwerkers gelten darf und wird wohl in der zweiten Hälfte des letzten vorchristlichen Jahrhunderts niedergelegt. Neben vielen Bruchstücken enthält der Hort an besonders bemerkenswerten Gegenständen: Hornförmig gebogenes Teilstück eines Blasinstrumentes (Carnyx) aus Bronze; eine italische Kanne, einen italischen Weinschöpfer, einen Eimer in Situlaform, alles aus Bronze. Als kunstvoll geschmiedete Eisengegenstände sind Teile von großen Feuerbackständern, deren Enden mit Köpfen von Vögeln, Stieren und Fabeltieren verziert sind, hervorzuheben. Dazu kommen viele Radreifen, Sensen- und Sichelblätter, sowie an Werkzeugen: Feuerzangen, Hämmer, Äxte mit Stielloch oder Tülle und Meißel. Alles in allem ein wichtiger spät-latènezeitlicher Hortfund, der endlich einmal der Wissenschaft vorgelegt werden mußte.

Florin, Sten: Vråkulturen. Stenåldersboplatserna vid Mogetorp, Östra Vrå och Brokvarn. (Die Vrå-Kultur. Die steinzeitlichen Wohnplätze bei Mogetorp, Östra Vrå und Brokvarn.) Mit Beiträgen von Maj-Britt Florin (Entwicklung der Vegetation) und Elisabeth Schiemann (Pflanzenfunde). Stockholm. (Kungl. Vitterhels

Historie och Antikvitets Akademien) 1958. 300 Seiten mit 97 Textabb., 1 Farbtafel, 52 Kunstdrucktaf. und 1 Tabelle. 100,— Kr.

Drei Wohnplätze in Södermannland (Mittel-Schweden) gaben dem Verf. Veranlassung, eine Vråstufe, benannt nach Östra Vrå, im Kirchspiel St. Malm, aufzustellen und diese Wohnplätze, zu denen sich inzwischen 19 weitere gesellt haben, in einer mustergültigen, sehr ausführlichen Monographie zu veröffentlichen. Die Funde, die etwa gleichzeitig mit den frühesten Dolmen sind, also ins Frühneolithikum gehören, bewiesen schon für diese frühe Zeit eine hochstehende Ackerbaukultur. Reichlich war Keramik, allerdings nur in Scherben, vertreten, sie ist aus Ringwülsten aufgebaut und zeigt, als am häufigsten vorkommend, Schnureindrücke in Ringform, unterscheidet sich aber wesentlich von der spätneolithischen schwedischen Bootaxtkultur. Hauptformen der Gefäße sind gebauchte S-förmige Becher und Trichterhalsbecher. Unter den Beilen aus Flint und Felsgestein herrschen die dünnackigen vor, es treten aber auch vielkantige Streitäxte aus Felsgestein auf. Von den Häusern sind nur die steinernen Grundrisse erhalten, die Rechteckhäuser von 4,4 × 5,4 m bis zu 7,5 × 18 m erkennen lassen. Von besonderer Wichtigkeit ist der Nachweis von Körnern in den Scherben, und E. Schiemann konnte folgende Kulturpflanzen bestimmen: in erster Linie sechszeilige Nacktgerste, daneben Emmer, Einkorn, Binkelweizen, Feldbohne und Erbse. Aber auch die Wildrebe ließ sich einwandfrei nachweisen, und sie spricht in Übereinstimmung mit den pollenanalytischen Feststellungen von Maj-Britt Florin für bedeutend günstigere Lebensbedingungen als sie heute in Mittelschweden herrschen.

Herrnbrodt, Adolf: Der Husterknupp. Eine niederrheinische Burganlage des frühen Mittelalters. Köln (Böhlau Verlag) 1958. 220 Seiten mit 78 Textabb., 43 Taf. u. 10 Karten. Leinen 22,50 DM.

Der Typus einer kleinen frühmittelalterlichen Burganlage, einer sogen. „Motte", mußte durch den fortschreitenden Tagebau einer Braunkohlengrube bei Frimmersdorf im Kreise Grevenbroich, Reg.-Bez. Düsseldorf, verschwinden. Die sorgfältige Untersuchung, die im Wettlauf mit dem Bagger durchgeführt werden mußte, förderte wichtige Erkenntnisse für die Bauweise dieser merkwüdigen, von Schuchhardt als Turmhügel mit Wohnturm bezeichneten Anlage zutage. Nur 50 im Durchmesser und 5 m in der Höhe, zeigte der Hügel am Fuße einen etwa 10—15 m breiten Graben, an ihn schloß sich eine hufeisenförmige Vorburg an. Vier Baustadien ließen sich nachweisen. Erstens: Eine durch Palisade und Graben befestigte Flachsiedlung aus dem letzten Viertel des 9. bis zur 1. Hälfte des 10. Jahrhunderts mit 5 noch gut zu beobachtenden in Stabbautechnik errichteten Häusern. Zweitens: Die Kernmotte, als allseits runder Hügel aufgeschüttet und durch eine etwa gleich große Vorburg erweitert. Aus der 2. Hälfte des 10. Jahrhunderts. Drittens: Durch Erhöhung der Kernmotte entstand

die Hochmotte; auch die Vorburg wurde angeschüttet und zunächst mit einer Palisade, später mit einer Holzerdemauer befestigt. Sie bestand vom Beginn des 11. Jahrhundert bis zur Zerstörung zwischen 1192 und 1244. Viertens: Nördlich der zerstörten Motte wird eine neue Burg durch den Erzbischof Konrad von Köln erbaut, wobei das Gelände der alten Burg als suburbanum = Vorwerk für die neue Burg diente, die im 14. Jahrhundert aufgelassen wurde. Von besonderer Wichtigkeit für die Bauforschung wurde die Untersuchung der Holzhäuser, besonders in der Flachsiedlung, der A. Zippelius eine eingehende Darstellung widmet. Es handelt sich meist um einschiffige Rechteckhäuser mit Stabwänden. Dabei weist Zippelius darauf hin, daß die Stabbau-Technik im mitteleuropäischen Raum, der etwa durch die Fundstellen Haithabu — Husterknupp — Antwerpen umgrenzt wird. früher auftritt als in Skandinavien. Der Umwandlungsprozeß vom Pfostenbau zum Ständerbau, der seit der Mitte des 1. Jahrhunderts nach Chr. einsetzt, ist demnach nicht — wie man bisher annahm — den Nordgermanen, sondern den Südgermanen zu verdanken.

Hollnagel, Adolf: Die vor- und frühgeschichtlichen Denkmäler und Funde des Kreises Neustrelitz. Schwerin (Petermänken Verlag) 1958, 75 Seiten mit 9 Abb. im Text, 56 Taf. und 6 Karten. Leinen 9,— DM.

Die Sektion für Vor- und Frühgeschichte der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin beginnt mit der vorliegenden Veröffentlichung eine Schriftenreihe, in welcher die Denkmäler und Funde, nach Kreisen geordnet, vorgelegt werden sollen. Der Bestand an Funden aus dem Kreise Neustrelitz ist leider einem Brande des Neustrelitzer Schlosses im Jahre 1945 bis auf die magazinierten Stücke zum Opfer gefallen. Da ein großer Teil der Funde überhaupt nicht oder nur mangelhaft veröffentlicht war, ja nicht einmal gezeichnet oder photographiert war, ist es ein großes Verdienst, die einzelnen Aufzeichnungen, Erinnerungen und Veröffentlichungen gesammelt und vor völliger Vergessenheit bewahrt zu haben. Nach einer geologischen Einführung werden kurze Überblicke über die Zeitstufen geboten, die durch gute Abbildungen erläutert werden. Den Hauptteil bildet der Katalog, in dem die Nachweise bei den alphabetisch geordneten Ortschaften mit der entsprechenden Literatur zu finden sind.

Jorns, Werner: Der Felsberg im Odenwald. Mit geologischen und archäologischen Beitragen uber die Entstehung der Felsenmeere und die Technik der römischen Granitindustrie. Kassel (Bärenreiter-Verlag) 1959. 76 Seiten mit 9 Tafeln. Brosch. 3,60 DM.

Die hessische Bodendenkmalpflege beabsichtigt Inventare ihrer geschützten Denkmäler vorzulegen und beginnt mit dem Felsberg im Odenwald. Dieser ist nicht allein mit seinen Felsenmeeren als geologisches Naturdenkmal, sondern vor allem als Platz römischer Granit-

industrie, auf dem allein 327 römische Werkstücke inventarisiert werden konnten, bemerkenswert. Die Römer brauchten für ihre Prunkbauten gewaltige Werkstücke und fanden auf dem Felsberg geeigneten Granit. Fertige, aber liegen gebliebene Stücke, wie die „Riesensäule" von 9,33 m Länge, einem Durchmesser von rund 1,15 m und einem Gewicht von etwa 27,5 t oder die „Riesenkiste" von 2,65 m Länge und 0,70 m Breite und Höhe, bei 2,75 t Gewicht, zeugen noch heute von der Arbeit der Steinmetzen, die wahrscheinlich der XXII. Legion in Mainz angehörten. Die Zurichtung der Werkstücke wurde meist durch Keilspaltung, seltener durch Sägeschnitt ausgeführt. Auf Grund der verschiedenartigen Spaltspuren lassen sich zwei Zeiten römischer Tätigkeit nachweisen, eine ältere, zeitlich nicht bestimmbare, und eine jüngere vom Ende des 4. Jh. Dafür sprechen die vier 12,30 m langen Säulen, die der Kaiser Gratian für den nach 375 n. Chr. durchgeführten Umbau einer von Konstantin d. Gr. auf dem Platz des heutigen Domes von Trier errichteten Doppelkathedrale vom Felsberg kommen ließ. — Die Veröffentlichung ist eine glückliche Verbindung einer wissenschaftlichen Darstellung mit einem Führer, die den Freunden des Odenwaldes den auch kulturgeschichtlich so interessanten Felsberg erschließen will.

Kersten, K. und La Baume, P.: Vorgeschichte der nordfriesischen Inseln. Band IV der Reihe: Die vor- und frühgeschichtlichen Denkmäler und Funde in Schleswig-Holstein, Neumünster i. Holst. (Karl Wachholtz Verlag) 1958. 664 Seiten mit 226 Textabb., 194 Taf. und 3 Karten. Leinen 96,— DM.

Kein deutsches Land besitzt eine so gründlich durchgeführte Landesaufnahme aller ur- und frühgeschichtlichen Funde und Denkmäler wie Schleswig-Holstein und dies durch die wirklich bewunderswerte Feld- und Museumsarbeit von Karl Kersten. Waren schon die drei ersten Bände: Kreis Steinburg (K. Kersten), Kreis Herzogtum Lauenburg (K. Kersten) und das Nordfriesische Festland (H. Hingst) recht stattliche Bände, die für ein besonders sorgfältiges Nachspüren nach allen Belegen sprachen, so ist der 4. Band, den K. Kersten mit P. La Baume bearbeitete, ein Corpus geworden. Er behandelt die Inseln Amrum, Föhr und Sylt. Wie der Überblick über die erdgeschichtliche Entwicklung zeigt, regten diese Gebiete noch während der letzten Vereisung als Geestinseln über die weiten Sanderflächen heraus, wurden aber nach Ablauf der Litorina-Senkung durch Meereseinbruch voneinander und vom Festland getrennt.

Funde aus dem Mesolithikum und dem frühen Neolithikum sind verhältnismäßig spärlich, eine dichtere Besiedlung setzt erst im Mittelneolithikum ein, um in der Bronzezeit einen Höhepunkt zu erreichen und bis heutzutage anzudauern, obwohl von der karolingischen Zeit bis ins hohe Mittelalter kaum Spuren bisher nachgewiesen sind.

Diesen Wandel in der Besiedlung schildert Kersten für die Stein-

und Bronzezeit, für die Eisenzeit H. Jankuhn, dann folgt die ausführliche Beschreibung der Funde und Denkmäler sowie deren Auffindung bzw. Ausgrabung nach Ortsgebieten, wobei Kersten Amrum und Sylt, P. La Baume Föhr übernommen hat.

Außer dem Dank an die Autoren muß auch einer für den Verlag ausgesprochen werden, der dies Werk, was Drucktechnik, Bebilderung und vor allem auch die Kartenbeilagen betrifft, mustergültig hergestellt hat.

Knöll, Heinz: Die nordwestdeutsche Tiefstichkeramik und ihre Stellung im nord- und mitteleuropäischen Neolithikum. Münster i. Westf. (Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung) 1959. 180 Seiten mit 1 Abb. im Text, 25 Verbreitungskarten und 45 Taf. 32,50 DM.

Seitdem C. Schuchhardt als erster im Jahre 1909 auf Grund des technischen Ornamentes die nordwestdeutsche Tiefstichkeramik als geschlossene Gruppe erkannt hatte, sind noch viele Einzeldarstellungen erschienen, eine Gesamtbearbeitung erfolgte aber erst im vorliegenden Werke. Von 698 Fundorten stammen die Gefäße mit Tiefstich und verwandten Verzierungsarten, und zwar zum überwiegenden Teile aus Großsteingräbern, aber auch aus Flach-, Hügel- und Steinkistengräbern. Da in Nordwestdeutschland bisher nur ganz wenige neolithische Moorgrabungen, die auf Grund der Stratigraphie eine einwandfrei relative Chronologie ergeben können, durchgeführt worden sind, ist der Verf. gezwungen, vor allem auf Grund der Verzierungsweise und der Formabwandlung der Gefäße, die er auch in zahlreichen Karten ihrer Verbreitung nach festlegte, eine Stufeneinteilung herauszuarbeiten. Dabei kommt er zu dem Schluß, daß die Gefäße „von den rundbauchigen Formen mit vorwiegend senkrecht orientierten Mustern über die scharf profilierten und streng verzierten Gefäße zu der in Form und Verzierung degenerierten Keramik ihren Weg nahmen. Als Leitfossil dienen die Schultergefäße, an denen sich am klarsten die Entwicklung ablesen läßt. So wird eine Einteilung in eine rundbauchige ältere Stufe (I), eine scharf profilierte Übergangsstufe (I zu II) und eine verflaute jüngere Stufe (II) am angemessensten sein." Übersichten über nichtkeramische Funde, wie Steingeräte, Knochen- und Holzgeräte und Schmuckgegenstände, über die verschiedenen Grabformen und über die Beziehungen zu anderen Kulturen runden diese fleißige Zusammenfassung gut ab.

Kimmig, Wolfgang und Hell, Hellmut: Vorzeit an Rhein und Donau, Südwestdeutschland, Nordschweiz, Ostfrankreich. Lindau und Konstanz (Jan Thorhecke) 1958. 132 Seiten m. 142 Abb. in Kunstdruck, darunter 3 Farbbilder und 1 Karte. Leinen 32,50 DM.

Das Bestreben, die besten Belege urgeschichtlicher Kultur im südwestdeutschen Raume auch einer breiteren Öffentlichkeit nahezubringen, ist der Grundgedanke des vorliegenden Werkes, und er ist, das

kann man freudig sagen, glänzend durchgeführt. „Im Mittelpunkt des Buches steht das Bild", sagt Kimmig, und man muß hinzufügen, das meisterhafte Bild von H. Hell. In unserem wissenschaftlichen Schrifttum ist bisher viel zu wenig auf die künstlerische Ausdrucksmöglichkeit unseres urgeschichtlichen Kulturgutes Rücksicht genommen, hier kommt sie in vollem Maße zur Geltung. Daß die wissenschaftlichen Erläuterungen durch Text und Karten nicht minder hervorragend sind, braucht bei der Bedeutung Kimmigs nicht besonders betont zu werden. Seit der Altsteinzeit bis zur Spät-Latènezeit in dem Raum nordwestlich der Alpen spricht Wort und Bild von den zwei großen Kulturkreisen, die sich hier trafen, aber auch von der bodenständigen Kraft der Bewohner. — Hoffentlich folgt dieser Darstellung urgeschichtlicher Kultur bald eine ähnliche der Frühgeschichte.

Koenigswald, G. H. R. von: Hundert Jahre Neanderthaler. 1856 bis 1956. Gedenkbuch der internationalen Neanderthal-Feier in Düsseldorf. Band 7 der Beihefte der Bonner Jahrbücher. Köln (Böhlau-Verlag) 1958. 325 Seiten mit zahlreichen Abb. u. 64 Taf. Leinen 28,— DM.

Im August 1956 fand in Düsseldorf, also ganz in der Nähe des Neandertales, ein Jahrhundertfest zur Feier der Entdeckung des Neandertal-Menschen durch J. C. Fuhlrott statt, das zu einem internationalen wissenschaftlichen Ereignis wurde. Die meisten der dort gehaltenen Vorträge von 28 Autoren faßte v. Koenigswald in vorliegendem Werke zusammen, das, ebenso wie das Symposium selbst, vor allem von der Wenner-Gren-Foundation in New York und dem Landschaftsverband Rheinland finanziert wurde. Der Neandertaler war kein Provinzler, betont v. Koenigswald mit Recht, sondern ein Weltbürger, und das zeigen die regionalen Übersichten seiner Fundorte in Deutschland, Belgien, Frankreich, Spanien, Italien, Kroatien, der Tschechoslowakei, der Sowjetunion, in Nord- und Südafrika und in Asien bis nach Java. Viele Einzeluntersuchungen befassen sich weiter zunächst mit den anthropologischen Eigenheiten der Neandertalrasse, ihrer kulturellen Stellung, was Werkzeugherstellung, Feuergebrauch und Wirtschaftsverhältnisse anbelangt, und schließlich mit der geologischen Einordnung, für die wohl in Mittel- und Südeuropa ein Zeitraum von der letzten, der Riß-Würm-Warmzeit, bis in den 1. Teil der Würm-Kaltzeit in Betracht kommt. Das Werk bietet einen vorzüglichen Überblick über den jetzigen Stand einer hundertjährigen Forschung.

Kossack, Georg: Südbayern während der Hallstattzeit. Bd. 24 der Römisch-Germanischen Forschungen. Berlin (Walter de Gruyter u. Co.) 1958. Textband 315 Seiten mit 48 Abb. und 5 Tabellen. Tafelband mit 156 Taf. Leinen 120,— DM.

Die reichen Funde hallstättischer Kultur in Südbayern sind seit langem bekannt, aber ebenso bekannt ist, daß sie zum größten Teil

in einer Zeit ausgegraben wurden, in der man nur möglichst eindrucksvolle Gegenstände suchte und auf Fundlagerung und Fundzusammenhang wenig Wert legte. So war es eine mühevolle und oft entsagungsreiche Arbeit, als Kossack es unternahm, den sehr unterschiedlich wertvollen und weitverstreuten Fundstoff zu sichten und zu beschreiben. Der über 140 Seiten lange Fundkatalog mit Angaben der topographischen Verhältnisse, der Fundberichte, der Funde selbst, ihre Zeitstellung, der Literatur und des Aufbewahrungsortes ist, dokumentiert durch die sauberen Zeichnungen des Tafelbandes, an sich schon eine sehr verdienstvolle Leistung. Darüber hinaus faßt der Verf. die Ergebnisse seiner Untersuchungen in einem wissenschaftlichen Teil zusammen. Von einem Überblick über die Geschichte der Forschung kommt er zur Chronologie, zur relativen wie zur absoluten. Eine ältere Hallstattperiode (= Ha C nach Reinecke), dem 7. Jh. v. Chr. zugeschrieben, läßt erkennen, daß ein Bevölkerungswechsel gegenüber der jungbronzezeitlichen Urnenfelderstufe wahrscheinlich nicht stattgefunden hat. So geht z. B. die Leichenverbrennung ganz allmählich zur Körperbestattung in Holzkammern unter Hügelgräbern über, und auch das gesamte Kulturgut zeigt eine ähnliche allmähliche Entwicklung. In der jüngeren Hallstattperiode (Hallstatt D nach Reinecke), dem 6. Jh. angehörend, lassen die Traditionen der jüngeren Bronzezeit nach, und es machen sich auf Grund starker Einflüsse aus dem Westen und besonders aus dem Osten Veränderungen einmal in der Bewaffnung und in der Kampftechnik, zum anderen aber in der sozialen Schichtung bemerkbar. Die besonders großen Hügel mit ihrer reichen Ausstattung sprechen für das Aufkommen einer Führerschicht. Politische und gesellschaftliche Organisation, Wirtschaft, Technik, Hausbau, Tracht und Bewaffnung werden in ihrem Wirkungszusammenhang behandelt und zeigen, daß das hallstattzeitliche Südbayern seine kulturelle Blüte dem Salz- und Graphit-Handel verdankt als Mittler zwischen den alpinen Bergwerken und den nordbayrischen und mitteldeutschen Bevölkerungsgruppen.

Lhote, Henri: Die Felsbilder der Sahara. Entdeckung einer 8000-jährigen Kultur. Würzburg — Wien (Andreas Zettner) 1958. 263 Seiten mit 2 Farbtafeln und 105 Schwarzweiß-Abb. auf Kunstdrucktaf. und im Text. Ganzl. 19,80 DM.

In der alt- und mittelsteinzeitlichen Felsbilderkunst Südwesteuropas unterscheiden wir bekanntlich den franko-kantabrischen Kreis mit seiner naturhaften Darstellung und den ostspanischen mit seiner schematisierenden Wiedergabe. Nun ist aber seit langem bekannt, daß sich auch in Afrika ganz ähnliche Felsbilder finden, die auffallende Parallelen zu denen in Spanien und Frankreich haben. Neuerdings gelang es dem Franzosen H. Lhote in der nördlichen Sahara, und zwar im Gebiet des Tassili-Gebirges, zahlreiche Felsbildergruppen nicht nur festzustellen, sondern in mühseliger Arbeit auch malerisch

und photographisch aufzunehmen, die sich stilistisch, aber auch dadurch in eine relative Chronologie einordnen lassen, daß jüngere oft ältere Gruppen überdecken. Auffallend hierbei ist es, daß auch hier, wie in Südwesteuropa, auf eine naturalistische eine expressionistische Kunst folgt. Der Verf. kann schon jetzt vier große Zeitabschnitte erkennen: 1. Die Periode der Jäger oder des Kaphirsches aus dem Anfang der Jungsteinzeit, 2. die Periode der Rinderhirten aus dem Vollneolithikum, 3. die Periode der Hirten mit Wagen und Reiterei oder die Periode des Pferdes aus der Zeit um 1200 v. Chr. und 4. die Periode des Kamels aus dem Beginn unserer Zeitrechnung. Das vorliegende, sehr gut ausgestattete und flüssig geschriebene Werk ist ein erster, aber sehr wichtiger Bericht, die Untersuchung der gesammelten Unterlagen befindet sich aber, wie der Verf. selbst betont, erst im Anfangsstadium, sie wird gewiß wertvolle Beziehungen zwischen den alten europäischen und den nordafrikanischen Kulturen zeigen.

Liestoel, Aslak: Osebergfunnet. 45 Taf. mit Erläuterungen in englischer, französischer, deutscher und norwegischer Sprache. Oslo (Universitetets oldsaksamling), o. J. 14 Norw. Kronen.

Über das seit 1904 am Oslofjord ausgegrabene und inzwischen weltberühmt gewordene Osebergschiff, das Totenschiff einer fürstlichen Frau aus der Wikingerzeit, ist schon ein vielbändiges wissenschaftliches Prachtwerk erschienen, das aber natürlich nicht für jedermann erschwinglich ist. Daher ist es sehr zu begrüßen, daß jetzt ein Bildheft mit viersprachigem Text und ausgezeichneten Aufnahmen zu wohlfeilem Preise herauskam. Wir sehen das Schiff mit seiner reichen Stevenverzierung und seine überwältigend reiche Ausstattung mit Beigaben während der Ausgrabung und nach der Rekonstruktion. Die mühselige Kleinarbeit in den Werkstätten des Museums müssen wir bewundern, wenn wir hören, daß der eine der drei Schlitten, welche der Toten beigegeben waren, aus 1068 Bruchstücken zusammengesetzt werden mußte. Die verschiedenen Stile, Techniken und sagenhaften Vorlagen der einzelnen Schnitzmeister werden in typischen Beispielen an den einzigartigen Ornamenten von Schlitten, Wagen und Tierkopfpfosten vorgeführt.

Loewe, Gudrun: Kataloge zur mitteldeutschen Schnurkeramik. Teil I: Thüringen. Heft 17 der Veröffentlichungen des Landesmuseums für Vorgeschichte in Halle. Halle (Saale) (V. E. B. Max Niemeyer Verlag) 1959. 149 Seiten mit 53 Textabb., 1 Karte und 120 Tafeln. 22,60 DM.

Für die vielen noch immer nicht gelösten Probleme, die sich aus der Kultur der mitteldeutschen und besonders der Saale-Schnurkeramik ergeben, ist zunächst einmal eine genaue Bestandsaufnahme des Fundstoffes unbedingt erforderlich. Nur eine Übersicht über die verschiedenen Formen der Keramik, ihrer Technik und Verzierung, der Stein-

geräte, der Bestattungen und der Siedlungen kann die Grundlage für die einzelnen Gruppen mit ihren Schwerpunkten, aber auch für die ungeklärte Chronologie bringen. Für das Land Sachsen hat das Landesmuseum in Dresden das Material schon geliefert, jetzt legt in den Veröffentlichungen des Landesmuseum zu Halle die Verf. einen Katalog für Thüringen vor, nachdem alle Belege sorgfältig gesichtet und bearbeitet wurden. Diese mühselige Arbeit wird gekrönt durch die von der Verf. angefertigten sauberen Zeichnungen, so daß in Schrift und Bild wirkliche Urkunden vorliegen.

Mildenberger, Gerhard: Mitteldeutschlands Ur- und Frühgeschichte. Leipzig (Johann Ambrosius Barth) 1959. 133 Seiten mit 133 Abbildungen, 7 Karten und 3 Tabellen. Geb. 14,50 DM.

Wie die Geschichte Mitteldeutschlands ist auch schon seine Ur- und Frühgeschichte wechselvoll und vielgestaltig. Nach vielen Seiten offen, hat dieses Gebiet von den ältesten Zeiten an reiche Beziehungen zu seinen Nachbarn unterhalten; Einwirkungen und Einwanderungen von außen hielten den Ausstrahlungen kultureller und volklicher Art die Waage. Den gegenwärtigen Stand unseres Wissens von der Ur- und Frühgeschichte des von dem Thüringer Wald und dem Erzgebirge im Süden und von der norddeutschen Tiefebene im Norden begrenzten Raumes ist der Inhalt der vorliegenden Arbeit, die von den Funden ausgeht und sie als Geschichtsquellen sprechen läßt. Gute Abbildungen und zahlreiche Karten geben Form und Verbreitung des jeweiligen Kulturgutes wieder, und die Tabellen zeigen klar und sprechend die chronologische Stellung und das Nebeneinander der einzelnen Gruppen. Bei der jahrhundertlangen Tradition intensiver Forschung sind schon große Erkenntnisse in Mitteldeutschland gewonnen, und die Verordnung zum Schutze und zur Erhaltung der ur- und frühgeschichtlichen Bodenaltertümer vom Jahre 1954, die uns in Niedersachsen immer noch fehlt, wird hoffentlich durch weitere gesicherte Funde manche Wissenslücke schließen.

Oxenstierna, Graf Eric: Die ältere Eisenzeit in Östergötland. Lindigö (Selbstverlag d. Verf.) 1958. 177 Seiten mit 36 Abb.

Es ist eigentlich auffallend, daß in Schweden, einem Lande, das seit mehr als 300 Jahren die Urgeschichtsforschung systematisch pflegt, nur ganz wenige Inventare ganzer Landschaften vorliegen, die Inseln Gotland und Öland ausgenommen. Um so erfreulicher ist es, daß der Verf. nunmehr auf Grund von Bestandsaufnahmen in den Museen und von Feldbegehungen den gesamten Fundbestand aus der älteren Eisenzeit in Östergötland darstellt. Merkwürdigerweise ist die älteste Eisenzeit Östergötlands fast vollständig fundlos, größere Gräberfelder fehlen bisher, erst um 150 v. Chr. treten sie wie mit einem Schlage auf. Sie enthalten sowohl Brand- wie Körpergräber und charakterisieren eine ununterbrochene Besiedlung bis 300 nach Chr. In der

Latène-Zeit (Kelten-Zeit scheint mir für Schweden kein passender Ausdruck) ist die Herstellung und Ornamentik der Metallgegenstände Ausdruck einheimischer Werktätigkeit, Anregungen von außerhalb sind gering. Das wird erst anders, als die Römer in Mitteleuropa ihren Einfluß ausübten, dann setzen auch rege und friedliche Handelsbeziehungen Östergötlands mit dem Südwesten und Südosten ein, wofür besonders ein gläsernes Trinkhorn und ein mit 3 griechischen Buchstaben gezierter Schildbuckel sprechen. — Der Darstellung der älteren Eisenzeit dieses Gebietes soll eine der jüngeren Eisenzeit folgen.

Piesker, Hans: Untersuchungen zur älteren Lüneburgischen Bronzezeit. Lüneburg 1958. Veröffentlichung des Nordwestdeutschen Verbandes für Altertumsforschung und der urgeschichtlichen Sammlung des Landesmuseums Hannover. 35 Seiten mit 1 Lageplan, 6 Textabb. und 72 Taf. Brosch. 22,— DM.

Als der große Truppenübungsplatz Bergen entstand, wurden die stark gefährdeten Grabhügel durch den Verf. sogfältig ausgegraben. Um die Ergebnisse nicht allzu lange der Öffentlichkeit vorzuenthalten, wurden jetzt schon wenigstens die Funde in ihrer Geschlossenheit vorgelegt. Sie zeigen, in vorzüglichen Zeichnungen mit kurzem Text wiedergegeben, die kulturelle Vorrangstellung des sog. Lüneburger Kreises, der sich aber auch über die Elbe bis nach Südholstein erstreckt, in der älteren Bronzezeit. Die Toten waren unverbrannt in Baumsärgen beigesetzt, es konnten aber auch zwei Totenhäuser nachgewiesen werden, so daß die Zahl dieser bisher bekanntgewordenen eigenartigen Beisetzungen auf neun gestiegen ist. Viele der über den Toten aufgebauten Hügel waren aus Heideplaggen errichtet, ein Beweis dafür, daß die Calluna-Heide schon in der älteren Bronzezeit weit verbreitet war. Die den Verstorbenen beigegebenen Bronzegegenstände zeigen eine starke bodenständige Kultur, die aber auch viele Anregungen von auswärts, wahrscheinlich durch den Handel bedingt, aufgenommen hat. Durch die mustergültigen Ausgrabungen konnten auch wichtige neue Erkenntnisse über die Frauentracht gewonnen werden, für die halbkugelförmige, dreischichtige Wollhauben mit langen herabhängenden Schnüren und kurze Schulterumhänge, sämtlich mit hunderten von Bronzehütchen benäht, kennzeichnend sind. Solche reiche Trachten wurden nicht einmal aus den gut erhaltenen Baumsärgen des Nordens geborgen.

Pobé, Marcel und Roubier, Jean: Kelten — Römer, 1000 Jahre Kunst und Kultur in Gallien. Freiburg i. Br. (Walter-Verlag) 1958. 99 Seiten und 259 Abb. auf Kunstdrucktaf. Leinen 64,—DM.

Die gemeinsame Arbeit des Kulturhistorikers Pobé und des Photographen Roubier erschließt uns in Text und Bildtafeln ein Jahrtausend

gallischer Kunst und Kultur vom 5. Jh. v. Chr. bis zum 5. Jh. n. Chr. in einem Gebiet, das von den Pyrenäen bis Westdeutschland, die Schweiz und Belgien reicht. Auf meist ganzseitigen Tafeln werden 259 Abbildungen wiedergegeben, die mit viel Liebe und Verständnis ausgesucht und meisterhaft aufgenommen wurden. Viele der Denkmäler, feste und bewegliche, werden zum ersten Male der Öffentlichkeit unterbreitet, 56 der Gesamtzahl sind der Kunst der Kelten und ihrer Vorgänger gewidmet, weitere 8 den Griechen an der Mittelmeerküste, wobei einmal der eigenwillige Stil der Latènezeit zum anderen der große Einfluß der seefahrenden Griechen zum Ausdruck kommt. Nach die Eroberung Gesamtgalliens durch Cäsar setzt die Romanisierung ein, und deren meist monumentale Denkmäler spiegeln 105 Abbildungen wieder. Die Übernahme römischer Kultur durch die einheimische Bevölkerung zeigt ein neues Gesicht der Kelten, deren Erscheinungen 55 Abbildungen gewidmet sind, während „die frühen Boten des Christentums" in 34 Abbildungen wiedergegeben werden. Der Text ist nicht in trockener, rein wissenschaftlicher Form, wohl aber in feuilletonistischem Ton geboten, so daß das ganze als ästethischer Genuß viele Interessenten für diese Kultur gewinnen wird.

Rust, Alfred: Die jungpaläolithischen Zeltanlagen von Ahrensburg. Mit Beiträgen von R. Schütrumpf, W. Herre und H. Requate. Offa-Bücher, Band 15. Neumünster (Karl Wachholtz) 1958. 146 S., 56 Textabb. und 72 Taf. Brosch. 39,— DM.

Eine der wichtigsten Entdeckungen für die ausgehende nordische Altsteinzeit ist das Auffinden eiszeitlicher Zeltgrundrisse. In zäher Forscherarbeit gelang es dem Verf. in den Jahren 1946—1951 im Ahrensburg-Meiendorfer Tunneltale nordöstlich von Hamburg, das heute schon zu den klassischen paläolithischen Fundgebieten Deutschlands gehört, erstmalig eine Reihe derartiger Wohnanlagen zu erschließen. Diese wurden auf den Fundplätzen Borneck, Poggenwisch und Hasewisch sorgfältig untersucht. Am klarsten war die Zeltbauweise auf dem Borneck zu erkennen. Hier handelt es sich um ein Doppelzelt, das aus zwei dicht nebeneinander stehenden und durch ein niedriges Satteldach verbundenen kreisrunden Kegelzelten von ca. 5 m Bodendurchmesser bestand. Völkerkundliche Vergleiche zeigen, daß die Karibu-Jäger in Kanada ganz ähnliche Zelte bauen. Das eine Zelt, dessen Innenraum gepflastert war, diente als heizbarer Arbeits- und Schlafraum für eine bis 10 Köpfe zählende Familie, das andere wahrscheinlich als Vorratsraum. Die Wände werden aus Fellen bestanden haben, die am Boden durch Beschwersteine festgehalten waren. Aber weit über das, was der Titel sagt, bringt das Werk wichtige Aufschlüsse über die Lebenshaltung der Zeltbewohner, und die pollenanalythischen Untersuchungen von R. Schütrumpf lassen ein Bild der landschaftlichen Umgebung, die zoologischen Arbeiten von W. Herre und H. Requarte die Jagdtiere erkennen. Auf einen einzig-

artigen Fund muß noch hingewiesen werden, das ist eine 3,5 m lange Götzenfigur aus einem Eschenstamm, die im Schlamme des Opferteiches vom Hopfenbach in Ahrensburg geborgen werden konnte. Eine natürliche Biegung in der Mitte des Stammes gibt das Gesäß wieder, eine Einkerbung am oberen Ende den Kopf, so daß die schlanke Figur durchaus monumental wirken mußte. So bieten uns die neuesten Ergebnisse der in aller Welt als meisterhaft anerkannten Untersuchungen von A. Rust ganz einmalige Erkenntnisse für die stoffliche und geistige Kultur der späten Eiszeitjäger.

Schindler, Reinhard: Ausgrabungen in Alt-Hamburg. Neue Ergebnisse zur Frühgeschichte der Hansestadt Hamburg. (Verlag „Gesellschaft der Freunde des vaterländischen Schul- und Erziehungswesens") 1957. 180 Seiten mit 53 Textabbildungen und 18 Bildtaf. Halbl. 9,— DM.

In den Trümmerfeldern der vom Kriege zerstörten Altstadt Hamburgs wurden schon seit 1947 umfangreiche Ausgrabungen durchgeführt. Dank der von der Urgeschichtsforschung bis ins feinste ausgearbeiteten Grabungsmethoden wurden wichtigste Erkenntnisse für die Stadtgeschichte in topographischer und kultureller Beziehung aus Jahrhunderten gewonnen, aus der schriftliche Urkunden nur ganz spärlich Auskunft geben können. Auf einer Geestzunge, die auf drei Seiten von Wasser umgeben war, ließen sich im 6./7. Jh. die Ur-Hamburger nieder, sie wohnten in ebenerdigen Pfostenhäusern oder eingetieften Grubenhütten. Diese Nordalbinger wurden dann vertrieben und für kurze Zeit von Obotriten, die mit Karl d. Gr. gegen die Dänen verbündet waren, abgelöst, aber nur für sieben Jahre, da die Slawen sich der Aufgabe als Hüter der Elbgrenze, die ihnen zugedacht war, nicht gewachsen zeigten. Nach der Rücksiedlung der vertriebenen Nordleute und Zuwanderung neuer Elemente wurden zur Sicherung der nördlichen Reichsgrenze, wohl seit den 20er Jahren des 9. Jh., die Wehranlagen der Hammaburg erbaut. Diese umschließt mit einem durch Erde gefüllten hölzernen Palisadenwerk einen Burgraum von etwa einem Hektar in Rechteckform bei 130 × 130 m Seitenlänge. Feindwärts war sie noch durch eine Bohlenwand verstärkt, vor der ein 7 m breiter und 2 m tiefer Graben lag. In der Hammaburg wurde eine Taufkirche von nur 8 × 10 m Grundfläche im Holzpfostenbau errichtet, die als nordische Missionsmetropole große Bedeutung erlangte. Im Schutze der Burg gedieh zur Zeit Ansgars eine Wiksiedlung mit Hafen, von Kaufleuten und Handwerkern bewohnt, als Umschlagplatz für hauptsächlich rheinische Erzeugnisse, wie Keramikwaren und Mühlsteine aus Basaltlava. Dann kam der normannische Raubüberfall von 845, nach der Zerstörung der Burg und Kirche verlegte Ansgar seinen Sitz nach Bremen. Die Siedlung trug keinen Schaden davon und entwickelte sich nach dem Ausgrabungsbefund, entgegen den bisherigen Anschauungen, kräftig weiter.

Schleiermacher, Wilhelm: Der römische Limes in Deutschland. Berlin (Gebr. Mann) 1959. 242 Seiten mit 42 Abb. u. 1 Karte. Leinen 12,— DM.

In der Form eines archäologischen Wegweisers für Autoreisen und Wanderungen bietet Schl. einen vorzüglichen Überblick über die noch heute erkennbaren Reste der gewaltigen Anlage, die vom Mittelrhein, am Rande des Neuwieder Beckens, bis zur Donau westlich von Kehlheim verläuft. Nur eine genaue persönliche Kenntnis des Geländes konnte den Verf. in den Stand setzen, großangelegte Planstrecken mit dem Auto abzufahren oder kleinere Abschnitte zu wandern. Dabei ist der „Führer" so geschickt angelegt, daß man von jedem Punkt aus, an dem man den Limes erreicht, Hinweise auf die wichtigsten Bodendenkmäler erhält. Das ist für die Verbundenheit unserer Bevölkerung mit dem „Pfahlgraben" oder der „Teufelsmauer" von größter Bedeutung. Eingerahmt werden die Geländebeschreibungen von einer Einleitung, die eine Geschichte der Limesforschung, Hinweise auf die Verwaltung und das Heerwesen der Römer, sowie auf die Bauten des römischen Heeres bringt, und am Schluß durch eine Geschichte des römischen Limes in Deutschland. Diese führt uns, stets auf den neuesten Stand der Forschung gebracht, von den ersten Anfängen, mit denen Domitian (81—96 n. Chr.) nach seinem Chattenkrieg eine militärisch organisierte Grenze aufbaute, über die Bauten unter Hadrian (117—138 n. Chr.) mit der festen Holzpalisade bis zum Zusammenbruch des ganzen Limessystems, wobei es bis heute noch ungeklärt ist, ob wir dafür das Jahr 254 oder die Jahre 259/260 annehmen müssen.

Schlette, Friedrich: Die ältesten Haus- und Siedlungsformen des Menschen, auf Grund des neuzeitlichen Fundmaterials Europas und ethnologischer Vergleiche. Berlin (Deutscher Verlag der Wissenschaften) 1958. 185 Seiten mit 92 Taf. Brosch. 41,20 DM.

Kulturgeschichtliche Sondergebiete sind für die Urgeschichte noch nicht besonders häufig behandelt worden. Schlettes Arbeit füllt eine lang empfundene Lücke mit einer gründlichen Untersuchung aus. In dem Überblick über den Stand der Forschung weist er darauf hin, daß im vorigen Jahrhundert eigentlich nur die Pfahlbauten untersucht wurden, und daß erst durch die Tätigkeit von A. Schliz (seit 1901) und C. Schuchhardt (seit 1909) mit den verfeinerten Ausgrabungsmethoden wesentliche Fortschritte erzielt wurden. Für die Urformen der ersten Bauten zieht der Verf. volkerkundliche Vergleiche heran und sieht mit Recht in den Windschirmen, in dem geraden und dem halbrunden, die Anfänge des Rechteck- und des Rundbaues. Grundbedingung für Entwicklung der Gebäude ist die Wirtschaftsstufe des Erbauers, und dies prägt sich besonders klar seit der Jungsteinzeit mit ihrer Vorratswirtschaft durch Ackerbau und Viehzucht aus. Natürlich spielt auch der Baustoff eine wichtige Rolle, und wir sehen, daß die Holzbauweise

in Nord- und Mitteleuropa, die Lehmbauweise in Südosteuropa und die Steinbauweise in Süd- und Westeuropa vorherrscht. Überraschend aufschlußreich ist das Fundmaterial aus Osteuropa, das bisher noch nie so geschlossen vorgelegt wurde.

Schneider, J., Coblenz, W. u. a.: Studien zur Lausitzer Kultur. Heft 3 der Forschungen zur Vor- und Frühgeschichte. Leipzig (J. A. Barth) 1958. 162 Seiten mit 44 Abb. im Text und 4 Bildtafeln. Brosch. 13,— DM.

In Mitteldeutschland wird jetzt fleißig daran gearbeitet, den sehr umfangreichen, aber auch weit verstreuten Fundstoff der Lausitzer Urnenfelderkultur zu sichten und der Forschung mit dem Endziel einer großen Zusammenfassung zu unterbreiten. Bei den „Studien" behandelt J. Schneider die Sondergruppe des Auricher Stiles, der mit dem Göritzer Stil, von diesem aber streng zu unterscheiden, im Gebiet der mittleren Oder mit dem Zentrum bei Frankfurt a. O. heimisch ist. Er beginnt mit einer Frühstufe in der Periode IV der Bronzezeit nach Montelius, zeigt seine stärkste Entwicklung in der Hochstufe = Periode V nach Montelius und reicht mit der Spätstufe in die frühe Eisenzeit = Periode VI nach Montelius. — An der Hand eines reichen Fundstoffes, den eine kürzlich durchgeführte Ausgrabung in der Leipziger Gegend ergab, kann W. Coblenz darauf hinweisen, daß der angeblich so einheitliche Lausitzer Formenkreis doch sehr viele Verbindungen mit dem Norden, aber auch mit dem Südwesten unterhielt. Eine sehr wichtige Feststellung. — Zu ähnlichen Erkenntnissen kam Gomolka bei Gräberfeldern im Altenburger Land, die der jüngeren und jüngsten Bronzezeit mit Übergang zur frühen Eisenzeit entstammen. Auch hier zeigten sich neben bodenständigen Formen und Verzierungen solche, die sogar mit denen der untermainisch-schwäbischen Gruppe des süddeutschen Urnenfelderkreises in Verbindung stehen.

Schuldt, Ewald: Bodendenkmalpflege in Mecklenburg. Jahrbuch 1956 des Museums für Ur- und Frühgeschichte in Schwerin. Schwerin (Petermänken-Verlag) 1958. 232 Seiten mit 89 z. T. ganzseitigen Abb. Geb. 8,— DM.

Mit dem 4. Band seiner „Bodendenkmalpflege" beweist das Schweriner Museum für Ur- und Frühgeschichte erneut, daß es die große Tradition der Urgeschichtsforschung, die in diesem Lande seit mehr als 100 Jahren gepflegt wird, würdig fortsetzt. In 12 Abhandlungen berichten die Verfasser über die im Jahre 1956 durchgeführten Museums- und Geländearbeiten und bringen vielen neuen Stoff von der Jungsteinzeit bis zur Frühgeschichte. Dabei werden manche alten Anschauungen verbessert, wertvolle Neuerkenntnisse festgestellt, wie z. B. die Hakenpflugfurchen unter dem Bronzezeitgrab von Wendelstorf, und viele Probleme angeschnitten, die erst durch künftige Forschung geklärt werden müssen. Die Aufnahme der ur- und früh-

geschichtlichen Funde in einzelnen Gemarkungen, z. B. Camin im Kreise Hagenow und Lassan im Kreise Wolgast, gibt den Bearbeitern Gelegenheit, nicht nur die Bodenfunde bis zur Kolonisationszeit zusammenzustellen, sondern durch Heranziehen von Flurnamen, Sagen und historischen Daten Anregung für die Schaffung von Dorf- und Ortschroniken zu geben. Wie bisher ist auch dieses Jahrbuch in Druck, Papier und Abbildungen vom Verlage mustergültig ausgestattet.

Schwantes, Gustav: Die Urgeschichte Schleswig-Holsteins. Mit einer landeskundlichen Einleitung von Carl Schott. Erster Teil: Steinzeit. Neumünster i. Holst. (Karl Wachholtz Verlag) 1958. 376 Seiten mit 31 und 153 Abb. im Text und 24 Taf. Leinen 40,— DM.

Im ersten der vorgesehenen 8 Bände der „Geschichte Schleswig-Holsteins" bearbeitete der Verf. gewissermaßen als 2. Aufl. seiner „Vorgeschichte" von 1939 nur die Steinzeit, während die Bronze- und Eisenzeit als 2. Band folgen werden. Getreu seinem schon 1939 ausgesprochenen Vorsatz, sich an einen Leserkreis zu wenden, der durchaus gesonnen ist, den Dingen auf den Grund zu gehen, packt er auch diesmal viele Probleme an, die noch geklärt werden müssen, und wie er das in didaktisch klarer Weise tut, ist ein Zeichen dafür, wie hoch er über dem Stoff steht. Auch der Fachmann erfährt viel Neues, so allein schon, wenn er hört, wie viele Fragen sich um das erste Auftreten des Menschen in Schleswig-Holstein ranken, und wie sich erst seit etwa 30 Jahren in so ungeahntem Maße hier neues Gelände aufgetan hat. Begriffe wie Morsum-, Altonaer, Wedeler und Eidelstedter Gruppe weisen für das Altpaläolithikum ganz neue Forschungen nach. Seit dem Ausgang der Altsteinzeit bieten sich für Schleswig-Holstein wertvolle Parallelen in der dänischen Forschung. Da sind es vor allem die Mooruntersuchungen, die ganz neue Ergebnisse, vor allem in chronologischer Hinsicht, gebracht haben. In einem der Schlußkapitel behandelt Schw. auch das bisher kaum erörterte Problem der Religion während der Jüngeren Steinzeit und kann z. B. unter Hinweis auf das Kulthaus von Tustrup in Dänemark auch die Deutung der lange verkannten Häuser von Kleins-Meinsdorf als Kult- und nicht als Wohnhäuser bringen, die mit einem ausgesprochenen Sonnenkult zusammenhängen. — Das Land Schleswig-Holstein kann stolz auf das Werk von Schwantes sein, durch dessen unermüdliche Tätigkeit in Gemeinschaft mit einem großen Schüler- und Freundeskreis so viele neue Aufschlüsse gewonnen werden konnten.

Sprockhoff, E., und Kersten, K.: Offa, Berichte und Mitteilungen. Bd. 15 für das Jahr 1956. Neumünster (Karl Wachholtz) 1958. 134 Seiten mit zahlreichen Abb. im Text und auf 7 Tafeln. Brosch. 20,— DM.

Außer einer Reihe wichtiger Grabungsberichte bringt der neue Band der „Offa" auch aufschlußreiche Überblicke über Gesamterscheinungen

nordischer Urgeschichte. Lili Kaelas bietet eine Zusammenfassung über die Dolmen und Ganggräber in Schweden. Grabbau und Grabritus weisen auf Einflüsse aus Westeuropa hin, aber die Fragen nach dem Ursprungsgebiet, nach der Art ihrer Verbreitung und nach deren Wegen harren noch der Lösung. — Rolf Hachmann kommt nach gründlicher Untersuchung der Fremdformen, die aus der süddeutschen Bronzezeit nach dem Norden gewandert sind, zu dem Schluß, daß sich die Periodenteilungen von O. Montelius und P. Reinecke nicht vollständig decken, und daß jede der beiden Kulturgruppen ihren eigenen Entwicklungsrhythmus besessen hat. Adriaan v. Müller führt eine Gesamtbearbeitung aller meist goldenen birnen- und kugelförmigen Anhänger aus der älteren römischen Kaiserzeit durch, über die Hostmann in seiner Veröffentlichung des Urnengräberfeldes von Darzau 1874 zuerst berichtete. Ihre Verbreitung umfaßt das nord-, elb- und ostgermanische Gebiet. Die Anregungen zur Herstellung dürften die Germanen nicht, wie man früher annahm, aus italienischem, sondern aus griechischem Raum empfangen haben. — Mit der Deutung der altbronzezeitlichen Hortsitte befaßt sich Ekkehard Aner, ausgehend von dem im 13. Jh. durch Snorre aufgezeichneten Berichte über die Einführung der Gesetze durch Odin. In der Mehrzahl der älterbronzezeitlichen Hortfunde sieht er Selbstausstattungen für das Jenseits durch eine sozial gehobene Schicht, bei der sich infolge ihrer weniger gebundene Lebensweise kein besonders betonter Grabkult entwickeln konnte.

Toepfer, Volker: Die Mammutfunde von Pfännerhall im Geiseltal. Heft 16 der Veröffentlichungen des Landesmuseums für Vorgeschichte in Halle. Halle a. Saale. (V. E. B. Max Niemeyer Verlag) 1957. 58 Seiten mit 11 Textabb. und XXIV Taf. 12,50 DM.

In dem Braunkohlenwerk „Pfännerhall" bei Braunsbedra, südwestlich von Merseburg, konnten im Jahre 1953 ein gut rekonstruierbares Skelett eines ausgewachsenen und Reste eines jugendlichen Mammuts geborgen werden, die in das Landesmuseum zu Halle kamen. Das ausgewachsene Tier war ein Weibchen, von knapp 60 Jahren, das jugendliche war etwa 10 Jahre alt. Beide gehören, geologisch gesehen, der Zeit des vorrückenden Eises während der Riß- (oder Saale-) Kaltzeit an. Von großer Wichtigkeit ist es, daß bei der Zusammensetzung des großen Skelettes eine bisher ungeklärte Frage über die Rückenpartie der Mammute geklärt werden konnte. Wir haben ja eine ganze Reihe von Mammutdarstellungen, gemalt, gezeichnet oder modelliert, durch den Eiszeitmenschen selbst. Bei ihnen ist immer ein hoher Rückenbuckel und eine schräg abfallende Hinterpartie zu sehen. Bisher glaubte man diesen Buckel als Fettpolster für Notzeiten erklären zu sollen, jetzt aber zeigte es sich, daß die Aufwölbung des Rückens durch die Neigung des Kreuzbeines und der Rückenwirbeldornfortsätze bedingt ist. Diese moderne Rekonstruktion überholt alle älteren

Versuche, die von dem Knochengerüst des heutigen Elefanten ausgingen, und bestätigt die genaue Naturbeobachtung der eiszeitlichen Künstler aufs neue.

Vries, Jan de: Altgermanische Religionsgeschichte. Band II. 2. Aufl. Berlin (Walter de Gruyter u. Co.) 1957. 492 Seiten mit 12 Karten. XI Taf. und 9 Textabb. Ganzl. 44,— DM.

Hat der Verf. im 1. Band (vgl. „Nachrichten" Nr. 27) die vorliterarischen Glaubensformen in den urgeschichtlichen Perioden, sodann die religiösen Grundlagen des Lebens, den Seelen- und Geisterglauben sowie das Heilige und die Kultformen behandelt, erörtert er im 2. Band die Götter, die Vorstellungen über den Kosmos und den Untergang des Heidentums. Den größten Umfang nimmt die Darstellung der einzelnen Gottheiten, männlichen und weiblichen Geschlechtes, ein, als der bestimmenden Mächte, welche die Welt lenken. Dafür liefert naturgemäß die Wikingerzeit die ausführlichsten Quellen. Die erstaunlich reiche Ausgestaltung des Götterglaubens jener Zeit setzt sicherlich eine lange Entwicklung voraus, doch läßt sich eine klare Entwicklungsgeschichte kaum zeichnen, da die Belege hierfür schon in der Völkerwanderungszeit, noch mehr aber in allen vorangegangenen Perioden sehr dürftig sind. Der Untergang des Heidentums und die Einführung des Christentums brachte ein gewaltiges geistiges, aber auch politisches Ringen beider Religionen mit sich, und der Sieg des neuen Glaubens wurde dort am leichtesten erreicht, wo die Germanen längere Zeit in christlicher Umwelt lebten, denn der alte germanische Glaube war undogmatisch und formalistisch und somit anderen Religionen gegenüber tolerant. „Deshalb wurden der Mission, wofern sie nicht selbst zum Angriff schritt, keinerlei Hindernisse in den Weg gelegt. Sobald aber der Missionar heilige Bäume fällen ließ (wie Bonifatius bei Geismar) oder heilige Quellen verunreinigte (wie Willibrord auf Helgoland), erhob sich das empörte Volk zu einer gewaltigen Abwehr. Kaiser Karls Verfahren gegen die Sachsen hat mit einer wahrhaft christlichen Gesinnung nichts zu schaffen und stellt ein frühes Beispiel für die verhängnisvollen Folgen dar, die aus der Vermischung von Politik und Religion hervorzugehen pflegen." — Das Werk von de Vries mit seinem überaus reichen Quellenstoff, seiner zwar vorsichtigen, aber stets berechtigten und immer überzeugenden kritischen Einstellung, sowie seiner klaren methodischen Darbietung der Ergebnisse ist m. E. die beste „Altgermanische Religionsgeschichte".

Wetzel, Robert: Die Bocksteinschmiede mit dem Bocksteinloch, der Brandplatte und dem Abhang sowie der Bocksteingrotte. Mit Beiträgen von P. Filser, U. Lehmann, R. Mosebach und E. Schmidt. Erster Teil. Stuttgart (W. Kohlhammer Verlag) 1958. 204 Seiten

mit 37 Abb. im Text, 16 Taf. und 26 Profilzeichnungen. Leinen 36,— DM.

Die Schwäbische Alb hat unserer Altsteinzeitforschung schon eine Reihe wichtiger Aufschlüsse geliefert. In jahrelanger Arbeit hat der Verf. in der Bocksteinschmiede und in anliegenden Fundstellen neues, überaus wertvolles Material erschlossen, das er nunmehr nach sedimentär-analytischen, mineralogischen, geologisch-stratigraphischen, zoologischen und botanischen Untersuchungen seiner Mitarbeiter im 1. Teil vorlegt, während die Behandlung der sehr reichhaltigen Werkzeugfunde im 2. Teil folgen wird. In einer ausführlichen Einleitung befaßt sich der Verf. zunächst mit Problemen zur geschichtlichen Morphologie des Menschen, also mit Fragen, die seit Hermann Klaatsch kaum wieder aufgeworfen wurden, wie z. B. Menschwerdung, Gestalt und Form sowie aufrechter Gang mit all seinen Auswirkungen auf das Skelett und die Weichteile. Dann folgen Erörterungen über die Kultur als Ausdruck der menschlichen Natur und dabei besonders über das Werkzeug als dem Leitfossil kultureller Entwicklung. Für die zeitliche Abfolge wird die Schichtenvergleichung betont, welche gerade im Gebiet der Bocksteinschmiede so viele wechselnde Kulturen stratigraphisch festlegen läßt. Mitteleuropa, so betont der Verf., kann sich auf altsteinzeitlichem Gebiet sehr wohl mit Westeuropa, Deutschland mit Frankreich und das Lonetal mit dem Vezèretal messen, zwar nicht in der Menge der Funde, wohl aber in der Schönheit einzelner Kulturen, wobei gerade die relative Fundarmut uns auf die sorgfältigste Durchsuchung und die eingehende zeitliche Erforschung der Schichten verweist.

Woldstedt, Paul: Das Eiszeitalter. Zweiter Band. Europa, Vorderasien und Nordafrika. 2. Aufl. Stuttgart (Ferdinand Enke Verlag) 1958. 438 Seiten mit 125 Abb. und 24 Tabellen. Leinen 69,— DM.

Behandelte der Verf. im ersten Band seines grundlegenden Werkes die allgemeinen Erscheinungen des Eiszeitalters (vgl. Nachrichten Nr. 23, 1954), so befaßt sich der 2. Band mit der regionalen Betrachtung in der alten Welt während des Eiszeitalters. Dabei sind aber nicht nur die ehemals vergletscherten Gebiete behandelt, sondern auch, und das ist bisher noch wenig geschehen, die Gebiete zwischen den Vereisungen. All die Fragen wie: die Flußterrassen im Zwischengebiet, die Löß- und Höhlenablagerungen, die Tier- und Pflanzenwelt als stratigraphische Hilfsmittel, die jüngeren Höhlenbildungen mit paläolithischen Funden sind natürlich genau so wichtig wie die Erscheinungen der eigentlichen Gletscherablagerungen. Darüber hinaus ist auch der Spät- und Nacheiszeit im nordeuropäischen Vereisungsgebiet ein ausführliches Kapitel gewidmet, in welchem die für den Prähistoriker besonders wichtigen Probleme wie die Geochronologie,

die Geschichte der Nord- und Ostsee, die Entwicklung des Klimas und der Pflanzenwelt sowie die Eingliederung der urgeschichtlichen Kulturen in die geologischen Perioden klar dargestellt werden. Ein wichtiges Gesamtergebnis ist die Feststellung, daß wir heute nicht nur mit den klassischen 4 Kaltzeiten von A. Penck zu rechnen haben, sondern daß 5—6 Kaltzeiten angenommen werden müssen.

Die älteren topographischen Landesaufnahmen des Kurfürstentums bzw. Königreichs Hannover

(Maßstab 1 : 21 333⅓)

A. Die Kurhannoversche Landesaufnahme des 18. Jahrhunderts (1764 – 1786)

Ein originalgetreuer Druck, verkleinert auf 1 : 25 000, wird von der Historischen Kommission für Niedersachsen und dem Niedersächsischen Landesverwaltungsamt - Landesvermessung - herausgegeben.

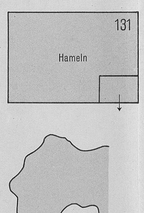

Einzelblatt

Im Druck auch auf dem anstoßenden Blatt enthalten

Dargestelltes Gebiet

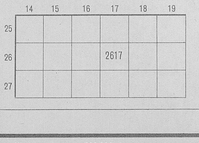

Blatteinteilung der Topographischen Karte 1 : 25 000 (Meßtischblätter)

(Die Randzahlen dienen zur Ermittlung der jeweiligen Blattnummer)

B. Die Gaußsche Nachvermessung der 1815 erworbenen Landesteile (Eine Veröffentlichung ebenfalls im Maßstab 1 : 25 000 ist geplant)

Aufnahmejahre:

Hildesheim	1827—1840	Hunnesrück	1833—1834
Eichsfeld	1829—1832	Osnabrück	1842—1852
Uchte	1832	Lingen	1853—1860
Auburg	1832—1833	Bentheim	1853—1860

Einzelblatt

Dargestelltes Gebiet

Das in beiden Kartenwerken dargestellte Gebiet ist als rote Fläche jedoch mit grüner Umrandung wiedergegeben.

Unterlagen der Blattübersicht: Verkehrs- und Verwaltungskarte von Niedersachsen 1 : 500 000, herausgegeben vom Niedersächsischen Landesvermessungsamt 1957

Druck: Niedersächsisches Landesverwaltungsamt - Landesvermessung 627/59